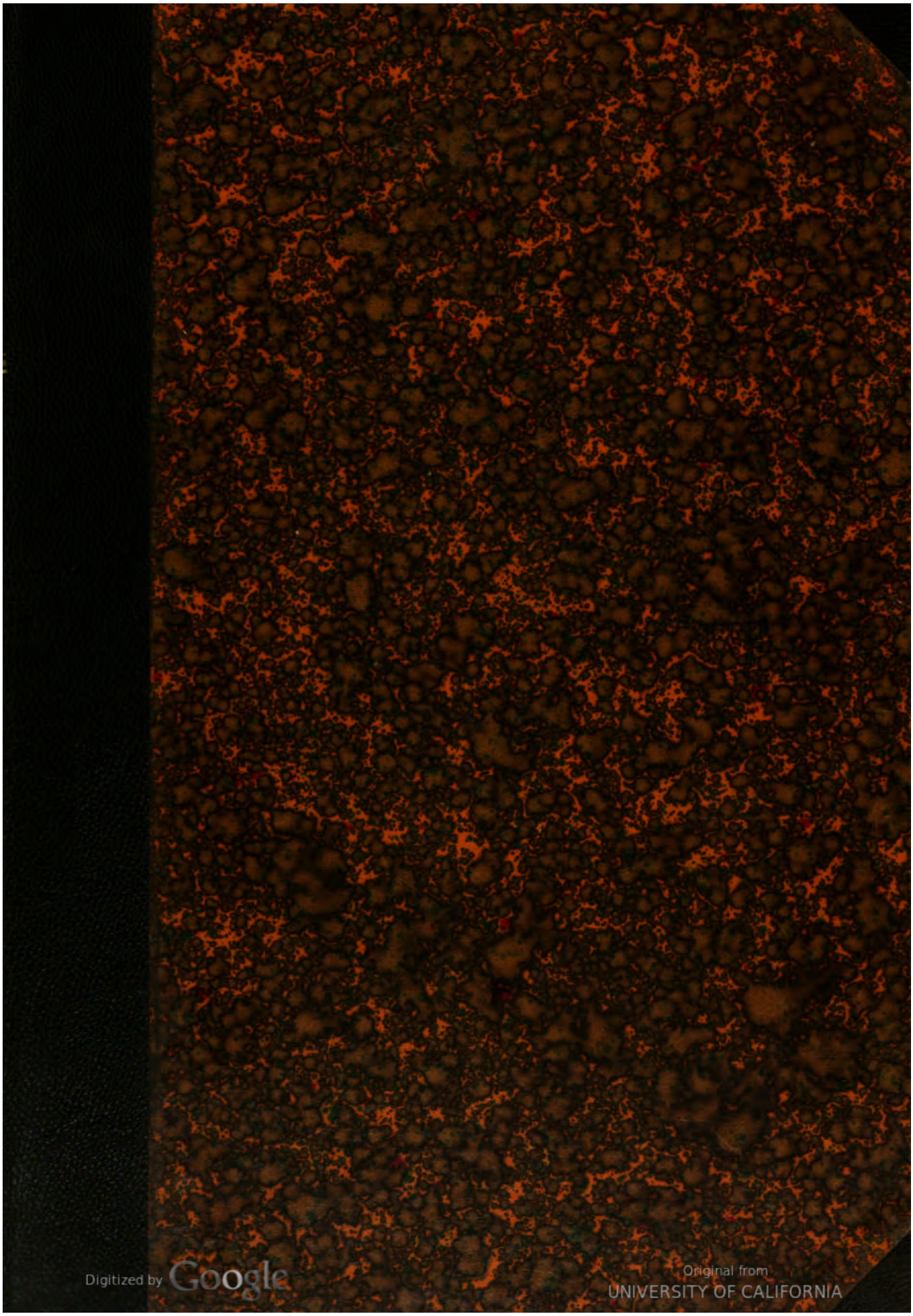
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

ZWANZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1905.

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Inhalt des zwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 29. August 1905.

Original-Arbeiten. Seite

I. Hinter Kerkermauern. Von Dr. philos. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer 1

II. Eine rückfällige Kindesmörderin. Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter Dr. Glos 49

III. Alkohol und Verbrechen. Mitgeteilt vom Gerichtsadjunkten Dr. Glos 51

IV. Fall eines besonders Effeminierten. Mitgeteilt von Dr. Anton Neubauer 53

V. Wirkung von „Gerichtssaalberichten". Mitgeteilt vom kk. Gerichtsadjunkten Dr. Adolf Ledenig 55

VI. Ein Fall zum Kapitel: Zigeunerwesen. Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter Dr. A. Glos 59

VII. Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkte des Psychologen. Von Dr. phil. Otto Lipmann 68

VIII. Kriminalpolizeiliche Reformvorschläge. Von J. Travers 82

IX. Zwei Kriminalfälle. Mitgeteilt von Dr Rud. Ehmer 86

X. Über Selbstanklagen bei Paranoia. Von Dr. Alexander Marguliés 91

XI. Die Gatten-, Eltern-, Kindes- und Geschwisterliebe. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke 103

XII. Zwei Mordversuche. Von Dr. Ledenig 125

XIII. Betrachtungen über das Verbrechen der Brandlegung. Von Dr. Richard Bauer 134

XIV. Die Eifersucht im Zuhälterciprozesse. Mitgeteilt von Assessor Dr. jur. et phil. Hans Reichel 142

XV. Brandstiftung aus Heimweh. Von Justizrat E. Martin 144

XVI. Ein Raubmordversuch einer Zwanzigjährigen. Von Dr. Hoffer . 146

XVII. Ein Notzuchtsversuch mit grausamer Mißhandlung des Opfers. Von Dr. Hoffer 147

XVIII. Ein Gutachten über den Geisteszustand des angeblichen Jesuitenmissionars Richard. Von Dr. med. et phil. Meyer 148

XIX. Ein Fall seltener Grausamkeit. Von Dr. Lezanski 169

Kleinere Mitteilungen. Von Medizinalrat Dr. Näcke 172

Bücherbesprechungen von Dr. Hans Groß:

1. Dr. Franz v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze 201
2. Dr. Emil Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze 201
3. L. Günther, Das Rotwelsch des deutschen Gauners 206
4. W. v. Rohland, Willenstheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht 206
5. Dr. Hermann Swoboda. Studien zur Grundlegung der Psychologie 207
6. Dr. Leo Hirschlaff, Hypnotismus und Suggestionstherapie . 207

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

7. Dr. R. Frank, Dr. G. Roscher und Dr. H. Schmidt, Der Pitaval der Gegenwart 207
8. Dr. Albert Löffler, Das Strafrecht 207
9. Dr. G. Roscher, Handbuch der Daktyloskopie 208
10. Dr. jur. Erich Wulffen, Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten, für Geschworene und Schöffen, sowie für Strafanstaltsbeamte 208

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 4. Oktober 1905.

Original-Arbeiten.

XX. Hinter Kerkermauern. Von Dr. phil. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer 209
XXI. Die Geschichte eines geisteskranken Brandstifters. Von Aug. Mehl 257
XXII. Der Prozeß Jesu. Von Robert v. Mayr 269
XXIII. Verkuppelung der Ehefrau und der Tochter. Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Doerr 306
XXIV. Der Rieder Justizmord. Mitgeteilt von Dr. Max Pollak 308
XXV. Kriminal-anthropologische Untersuchungen dänischer Sittlichkeitsverbrecher. Von Direktor Dr. Geill 352
XXVI. „Ein brutaler Gattenmord." Aktengemäß dargestellt von Dr. Julius Nowotny 364
Kleinere Mitteilungen. Von Medizinalrat Dr. Näcke und Dr. Ernst Lohsing 368
Bücherbesprechungen von Hans Groß und Dr. Näcke:
1. A. Groschuff, G. Eichhorn und H. Delius, Die preußischen Strafgesetze 376
2. Deutsche Kolonialreform 376
3. Prof. Dr. Uhlenhuth, Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut sowie anderer Eiweißsubstanzen und seine Anwendung in der forensischen Praxis 376
4. Dr. Max Richter, Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik 378
5. Dr. Julius Petersen, Willensfreiheit, Moral und Strafrecht 379
6. Dr. Johannes Jaeger, Poesie im Zuchthause 379
7. Dr. jur. Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 379
8. Dr. M. Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche 380
9. W. Fischer, Kriminalprozesse aller Zeiten 380
10. Dr. Erich Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges 381
11. Dr. jur. Hans Schneikert, Die Geheimschriften im Dienste des Geschäfts- und Verkehrslebens 381
12. Paul Preßler, „Zur Feststellung des Geisteszustandes der Beschuldigten im Strafverfahren 381
13. Tarnowsky, La famille syphilitique et sa descendance, étude biologique 382
14. Dr. phil. Helene Stöcker, Mutterschutz 382
15. Bresler, Wie beginnen Geisteskrankheiten? 383
16. Toulouse, L'art de vivre 383

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

In Hannover lief ich mir die Füße wund nach Arbeit, ich bewarb mich um Stellen als Auslaufer, Hausknecht etc., aber alles vergebens! Ein Kaufmann schenkte mir 3 Mk., die ich mit heißem Dank annahm; nun konnte ich mich wenigstens einmal satt essen und für einige Nächte ein Unterkommen schaffen.

Einer meiner Reisegefährten war verhaftet worden, weil er gebettelt, und da er schon zwei Mal mit je einem Tag Haft wegen „Arbeitsscheu" bestraft war, erhielt er jetzt 3 Wochen Haft und Arbeitshaus.

„Siehst de, Jungeken," sagte am Abend der Berliner, „so jehts, wenn man ehrlich ist; der Aujust looft sich seit sechs Wochen die Beene ab nach Arbeet, und weil er keene jefunden und vor lauter Kohlendampf jebettelt hat, dafür haben se ihm 3 Wochen Kittchen[1]) und 6 Monate Zwangswinde[2]) uffjebrummt. Wäre er weniger ehrlich jewesen und hätte 'nen gediegenen Zottelberger jemacht, hätte er, im Fall die Faulen ihm geklappt[3]) hätten, höchstens 4—6 Wochen Gefängnis jekriegt. — Und dann, wenn ick wejen 'nen Zottelberger in's Kittchen komme, habe ick wenigstens die Strafe verdient, aber wejen

---

1) Gefängnis. 2) Zwangsarbeitshaus. 3) verhaftet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Arbeitsscheu! det is 'ne Jemeinheit. Siehst de, ick tät Steene kloppen, wenn ick nur welche hätte und dafür bezahlt würde; bin jetzt 7 Monat ohne Stelle und wenn ick Kopp steh' — ick finde keene Arbeet nich! In Berlin habe ick 5 Nächte in de Palme[1]) jeschlummert und bin beim ersten Mal verwarnt worden, als ick aber zum 6. Mal kam, weil ick in den 5 Tagen keene Arbeet und keen Unterkommen jefunden, aber ooch keen Schlummerkies[2]) hatte, um anderswo pennen zu können, da wurde ick einfach injespunt und wegen „Arbeitsscheu" zu 3 Tage Haft verknaxt. Nu sage Du mir, wo bleibt da die Jerechtigkeit! Ick habe det ewige Tippeln[3]) und Dalfen satt, uff ehrliche Art kann ick zu nischt kommen — helf er sich, nu versuche ick et uff andere Weise."

„Ja," erwiderte ich, „Du hast Recht. Mir wäre auch jede Arbeit willkommen, wenn ich nur welche hätte."

„Ich bin ganz verzweifelt und weiß nicht, was werden soll. Das Leben ist doch grausam, fürchterlich grausam."

„Das Leben ist immer grausam," antwortete er nachdenkend; „sieh' hin, wohin Du willst! Unerbittlich, Zoll für Zoll treiben die Ereignisse den Menschen dahin, wo sie ihn haben wollen. Und wenn er widerstandslos und gebrochen daliegt am Boden, dann kommen die Menschen und sagen achselzuckend: ‚Er verschulde es selbst!' von wo ihm aber die Eigenschaften gekommen, denen folgend oder widerstrebend er seinem Schicksal anheimfiel — danach fragt niemand — es ist ganz gleich, der Arme unterlag." —

Hungernd und frierend habe ich die Straßen der Stadt durchquert, in der Hoffnung: Arbeit zu finden; oder auch bei schlechter Witterung in zweifelhaften Kneipen die Zeit totgeschlagen, die Nächte aber in noch zweifelhafteren Cafés zugebracht, wo alle die Unglücklichen, die Verlorenen die Nacht durchjubelten und dem Morgen entgegen lachten, weinten oder schliefen. Eine Wohnung hatte ich nicht, darum schlug ich auch hier, meistens um Mitternacht, in einer verschwiegenen Ecke mein Nachtlager auf; ein Bekannter aus der Strafanstalt, welcher hier die Nächte durchspielte, hatte mich eingeführt, und es waren immer „Damen" und „Herren" genug da, die mit Freuden eine kleine Zeche bezahlten.

Hier lernte ich eines Tages, oder vielmehr eines Nachts einen jungen Kaufmann kennen; er war der Sohn wohlhabender Eltern, stand aber moralisch auf derselben Stufe, wie der Cafetier nebst seinen

---

1) Asyl in der Fröbelstraße. 2) Schlafgeld. 3) Wandern.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gästen, welche sämtlich die Nacht liebten und den Tag und die Polizei haßten.

Mein Bekannter gab mir 50 Pf. mit der Weisung, in einem mir bezeichneten Gasthof schlafen zu gehen, da ich das Aussehen einer wandelnden Leiche hätte und einmal ordentlich ausschlafen müsse. Nun schloß sich der Kaufmann mir an und meinte, ich solle ihn mitnehmen, denn er wäre doch fremd in der Stadt und wolle morgen weiterfahren, nach Leipzig; er hoffe auch ein Unterkommen in dem Gasthof zu finden.

Wir erhielten ein Zimmer mit 2 Betten und gingen zur Ruhe. Aber ich konnte nicht einschlafen. Erstens wurde ich vom Ungeziefer furchtbar gequält, und zweitens hielt mich der Versucher wach. Nämlich ich hatte gesehen, daß der Fremde viel Gold in seiner Börse, und wohl nur aus Geiz in einer solchen Penne logierte, wo er nur 50 Pf. zu bezahlen hatte.

Stundenlang wälzte ich mich auf meinem Lager, während der Andere schnarchte, und dachte an das Traurige, Deprimierende der letzten Monate, dachte an den Sumpf vor mir, aus dem ich nicht heraus konnte, dachte an das Geld des Fremden, durch welches ich gerettet werden könnte. Aber mit keinem Gedanken dachte ich an die etwaigen Folgen eines Diebstahls, oder an das siebente Gebot. Das Gewissen, das sich sonst immer gleich regte, schwieg; wohl hatte ich mit aller Inbrunst gebetet, d. h. bis zum Augenblick der Affaire im Hotel mit dem Päderasten, dann aber des Beten verlernt, und nun in der Stunde der Versuchung fehlte mir die Kraft, die Energie, der Versuchung standhaft entgegen zu treten. Der Morgen dämmerte, es war 5 Uhr und ich hatte noch kein Auge geschlossen, jetzt stand ich auf, nahm dem Schlafenden sein Geld, 280 Mk. in Gold, und verließ den Gasthof. Seine Wertsachen, Uhr und Ringe, sowie ungefähr 20 Mk. in Silber ließ ich ihm zurück.

Mit dem Frühzuge fuhr ich nach Berlin, kaufte sofort Wäsche, Anzug, Stiefel etc. und ging baden; und erst jetzt, wo ich gesättigt in einem anständigen Restaurant saß und die Ereignisse der letzten Monate und vor allem der letzten Woche an mir vorüberziehen ließ, da — da regte sich auch wieder das Gewissen.

„Was hast Du getan!“ schrie es mir zu, „Du hast gestohlen!“ „Du bist ein verlorner Mensch!“

Ruhelos durchschlenderte ich die Straßen, ich glaubte, jeder Schutzmann müsse es mir ansehen, daß ich ein Dieb sei; nur eine Nacht brachte ich schlaflos in einem Hotel zu, dann trieb es mich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiter. Ich fuhr nach Frankfurt a. M. Mir Stellung zu suchen, daran dachte ich nicht, denn ich war fest überzeugt, man würde mich sofort verhaften, wenn ich meinen Namen nennen würde.

Durch Zufall lernte ich in einem Café einen Glücksritter kennen und zwar einen Freund des vom „Klub der Harmlosen" bekannten Spielers Wolf. Dieser lernte mir nicht nur sämtliche Kartenspiele, sondern auch sämtliche Vorteile, Finessen und Kunstgriffe, die man anwenden kann, ohne direkt Falschspieler zu sein. Sein Haupttrik bestand darin, daß er, als ehemaliger Lithograph, nur einen Blick auf die Rückseite jeder Karte zu werfen brauchte, um diese zu erkennen. Nämlich die meisten Kartenspiele sind auf der Rückseite karriert und nach Farben geschnitten, d. h. die Eckstriche laufen verschieden aus; also die 4 Damen laufen in den Ecken anders aus, als die 4 Achter oder Buben etc. Um dies jedoch erkennen zu können, muß man die Sache lange sehr sorgfältig studiert haben und einen scharfen Blick besitzen.

Also mit diesem „Künstler" fuhr ich von einer Stadt zur andern, durch ganz Rheinland und Süddeutschland, bis wir schließlich nach $^3/_4$ Jahren in München uns niederließen.

An Geld war kein Mangel; ich hatte nun alles, wonach ich mich früher so oft gesehnt hatte: schöne Kleider, goldene Uhr und Kette, wertvolle Ringe etc., ein freies, fröhliches Leben, bis tief in die Nacht hinein, aber — mir fehlte doch etwas, und die ewige Unruhe, die sich nicht abschütteln ließ, sagte mir zu deutlich, was mir fehlte: der Friede! der echte, rechte Gottes- und Seelenfrieden, die richtige Herzensruhe, ohne die kein Glück möglich ist. Wie gerne hätte ich jetzt das gestohlene Geld zurückgegeben, hätte ich die Tat damit ungeschehen machen können.

In München, wo wir uns bereits 8 Wochen aufhielten, hatte ich einen jungen, sehr bescheidenen Menschen kennen gelernt, der aber ein sehr enragierter Hazardspieler und als Pechvogel immer in Geldverlegenheit war. Er stammte aus guter Familie und hatte mich derselben auch gelegentlich vorgestellt. Dieser Mensch sollte für mich der Stein werden, worüber ich abermals stolperte.

Im Hause seiner Eltern hatte er mir ein Fahrrad gezeigt mit dem Bemerken, wenn ich 'mal eine Radtour machen wollte, stände mir die Karre zur Verfügung. Ungefähr 8 Tage später bat ich ihn, er möge mir auf einige Stunden sein Rad leihen, da ich mit einigen Bekannten eine Tour verabredet habe; sofort dazu bereit, gab er mir die Weisung, ihm das Fahrrad am Nachmittag im Café, wo er verkehrte, wieder abzuliefern. Hier stellte er mir den Antrag, ihm das Rad abzukaufen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich lehnte ab, da ich auf der Reise kein Rad gebrauchen könne; nun bat er mich, da er seinen hellen Anzug schonen wolle, ihm die Karre nach der X-straße zu fahren, er wolle sie dort verkaufen, denn er brauche unbedingt Geld.

Ich fuhr nun langsam, da er nebenher lief, nach der mir angegebenen Straße, wo sich ein Privatpfandhaus nebst Tandlerei befand; nun bat er mich weiter, da er leider nicht seine Legitimation bei sich führe, doch für ihn das Rad zu versetzen, falls ich 50 Mk. erhalten würde, andernfalls zu verkaufen, jedoch nicht unter 90 Mk.

Nun war mir zwar dieser heikle Auftrag nicht sehr angenehm, aber ich war ihm zu Dank verpflichtet und dann — ich bin trotz allem eben ein gutmütiger Kerl, der im Schauspielhaus weint, mit jedem Menschen Mitleid hat und in manchen Fällen statt zu mißtrauen, impulsiv handelt! Kurz und gut, ich verkaufte das Rad für 90 Mk. und händigte meinem Auftraggeber das Geld ein, welcher es noch am selben Abend verspielte. —

Zwei Wochen später wurde ich in Frankfurt verhaftet! Ein Weltuntergang hätte mich nicht so erschüttern können, wie meine Festnahme. Zwei lange Monate saß ich in Untersuchung, dann erst fand die mündliche Verhandlung statt. Es wurde festgestellt, daß das Rad Eigentum des Bruders meines Bekannten war; ich hatte selbst das Fahrrad aus dem Zimmer geholt und die Stiege hinabgetragen, während mein Bekannter, nachdem er mir das Zimmer geöffnet, in die Küche gegangen war, angeblich um schnell eine Flasche Bier zu trinken, in Wirklichkeit aber, um die Aufmerksamkeit seiner Mutter von der Flurtür abzulenken und so mir einen Diebstahl zu erleichtern, den ich gar nicht im Sinn hatte. Von seinen Eltern hart zugesetzt, wälzte er alle Schuld auf mich und log, er hätte mir einen Teil der Verkaufssumme abgegeben; er glaubte jedoch, ich sei in der Schweiz, und vor Unannehmlichkeiten sicher, wie er mir später schrieb. Sein Bruder hatte nun Strafantrag gestellt, nicht gegen ihn, sondern nur gegen mich. Der Präsident hob hervor: daß nicht ich, sondern der treulose Bruder des Bestohlenen, ins Gefängnis gehöre, welcher, obwohl nicht vereidigt, fest dabei blieb: er habe mir 30 Mk. abgegeben. Und da ich wegen Diebstahls vorbestraft und mir hätte auch wohl sagen müssen, daß es zum mindesten auffällig sei, so ohne weiteres sein Rad zu verkaufen für einen verhältnismäßig geringen Preis, so wurde ich, obwohl dem schurkischen Zeugen nichts geglaubt wurde, zu 4 Monaten Gefängnis, bei Abrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft, verurteilt.

Nach Verbüßung dieser Strafe wurde ich von Hannover rekla-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

miert und dort wegen des Diebstahls der 280 Mk. ebenfalls zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt und zur Verbüßung nach Verden in ein kleines Landgerichtsgefängnis geschickt.

Hier lernte ich so recht den demoralisierenden Einfluß der Gemeinschaftshaft kennen; in München sowohl wie hier in Verden war es mir, als seien die Schlechtesten unter den Schlechten zusammengekommen, um sich gegenseitig Konkurrenz zu machen.

Hier tritt die Gemeinheit, der moralische Schmutz noch auffälliger zu Tage, als in den wilden Pennen, die ich kennen gelernt; und was das Schlimmste ist: man wird mit hineingerissen, ob man will oder nicht. Zuerst sträubt man sich mit aller Macht dagegen, sofern man noch ein Atom von moralischer Scham im Leibe hat, aber mit der Zeit gewöhnt man sich daran, dann lacht man über die schmutzigen Anekdoten und schließlich fühlt man ein wirkliches Interesse für die gemeinen Streiche der physisch und moralisch Verkommenen.

Und niemand hielt es der Mühe wert, wenigstens den Versuch zu machen, diesem verderbenden Einfluß zu steuern; hatte ich in München wenigstens einige Male einen jungen Vikar gesehen, welcher eine Bibelstunde hielt, so sah ich hier in den ganzen 4 Monaten keinen Geistlichen, keinen Gefängnisvorstand, keinen höheren Beamten, sondern nur das Aufsichtspersonal, das sich um das sittliche Wohl der Büßenden nicht bekümmerte.

So ist es in den kleinen Anstalten überall, wo nur 60—100 Gefangene untergebracht sind. Gebessert wird in diesen Häusern keiner, erbittert und den Haß im Herzen verlassen sie die Anstalt, um über kurz oder lang zurückzukehren.

Auch ich stand eines Tages wieder diesseits der Gefängnismauer! Ach hätte ich doch einen einzigen Menschen, einen Freund gehabt, der mir die Hand gereicht hätte zur Rettung; aber ich stand allein — allein in einem Lande von über 50 Millionen Einwohnern, von denen nicht Einer es der Mühe wert hielt, ein Menschenleben zu retten, das nach Hülfe schrie!

Aber solche Gedanken darf ein entlassener Sträfling nicht haben, denn seine eigenen Blutsverwandten, die Ehrlichen, die Makellosen, haben längst jede Beziehung mit ihm abgebrochen und wollen ihn nicht mehr kennen.

Ich fuhr nach Hannover zurück, wo ich einen Mann traf, den ich in Baden-Baden zur Zeit der Rennwoche kennen gelernt hatte und der im Begriff stand, nach Genf zu fahren, um den Winter dort zuzubringen. Er erkundigte sich sehr eingehend nach dem Woher

Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Wohin, und da ich keine Veranlassung hatte, ihm die Unwahrheit zu sagen, erzählte ich ihm, woher ich komme und daß ich mir in Hannover eine Stelle suchen wolle.

Lächelnd sah er mich an, klopfte mir auf die Schulter und sagte! „Lieber Freund! ich bin 15 Jahre älter wie Du und auch um 15 Jahre erfahrener; auch ich habe zweimal Bekanntschaft mit der Strafanstalt gemacht, und habe dieselbe jedesmal mit der ehrlichen Absicht verlassen, ein arbeitsamer, anständiger Mensch zu werden; ich wollte mit aller Gewalt meinen Namen wieder zu Ehren bringen. Glaubst Du, die Menge, welche sich die Gesellschaft nennt, hätte mich herausgelassen aus dem Schlamm? Nein! immer wieder haben sie mich hineingestoßen, wenn ich den Kopf erhob! Sie sahen nicht die Sühne, nicht meine Qualen, meine Verzweiflung, für sie war ich der Strolch, der Schuft, der im Gefängnis gesessen, und der mit kalter Verachtung, mit allen Mitteln beseitigt werden müsse. Christen nennen sie sich und lehren die Liebe — aber fühlen sie nicht. Liebe im Munde, aber nicht in der Tat!

Oder glaubst Du noch an eine alles versöhnende Liebe in der christlichen Gesellschaft? Ich nicht! denn der, welcher langsam und sicher zu Tode gedrückt wird, kann nicht glauben, daß die Religion dessen, der ihn tötet, eine Religion der Liebe ist.“

Er hielt einen Augenblick inne, denn er hatte sich warm geredet; ich hatte ihn mit keiner Silbe unterbrochen, denn was er sagte, das hatte ich alles — alles selbst empfunden.

Nun strich er sich die Haare aus der Stirn und fuhr fort: „Niemals kann derjenige, den die Gesellschaft einmal ausgestoßen und gebrandmarkt hat, sich wieder einen Weg zur Rückkehr öffnen, er wird immer wieder zur Hölle, die ihn einmal erfaßt, hinabgestoßen, und — so wird es auch Dir ergehen.

Für uns gibt es nur ein ‚Vorwärts!‘ ein Rückwärts ist für uns gleichbedeutend mit Untergang und Tod! Ich bin der Sohn eines reichen Fuhrherrn, der mich verstoßen; weißt Du, wer mich vom Verhungern auf offener Straße gerettet hat? eines jener Mädchen, auf welche man mit so großer Verachtung herabblickt, reichte mir Nahrung, als ich in einer Ecke zusammenbrach, — sie teilte ihre Barschaft mit mir und entfloh meinem Dank!

Meine Reue, mein fester Wille der Besserung war verworfen, die Lehre der Liebe und Verzeihung, die ich in den Kirchen so oft predigen hörte, waren eine Lüge, — also blieb mir nur der Krieg gegen die Gesellschaft, die kein Erbarmen kennt.“

Er hielt erschöpft inne, und ich schwieg auch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wo waren meine Hoffnungen, wo mein Glaube an die Liebe, an die allgewaltige?! Hatte der Mann nicht Recht? Hatte ich mir dasselbe nicht schon tausendmal selbst gesagt? Aber ein gewisses Etwas in mir sträubte sich, trotz meiner Erfahrungen, immer wieder gegen diesen Glauben!

„Und wie bist Du das geworden, was Du heute bist?“ fragte ich, nur um etwas zu sagen.

„Das ist kurz gesagt,“ erwiderte er, „einige Monate lernte ich das ganze Elend des Verbrecherdaseins in seinen untersten Schichten kennen, dann gewann ich eines Nachts im Spiel 500 Mk. — 100 Mk. verwendete ich auf anständige Garderobe und mit dem Rest besuchte ich die Rennbahnen Deutschlands als Buchmacher. Anfänglich auf den untersten Plätzen jede, auch die kleinste Wette annehmend arbeitete ich mich bald empor und fuhr einige Jahre später auch auf ausländische Rennplätze.

Das sind nun 8 Jahe her; ich hatte Glück auf der Bahn und im Spiel und habe heute ein Vermögen von 35000 Mk.

Zwar ist in Deutschland das gewerbsmäßige Buchmachen verboten, doch man läßt die Leute an den meisten Plätzen gewähren; liegt doch der Wettmarkt in den Händen der Buchmacher.

Und dann — mag man mich schließlich einen Abenteurer, einen Glücksritter nennen, ein Verbrecher bin ich doch nicht. In Frankreich und England sind die Buchmacher sehr angesehene Leute und arbeiten so frank und frei, wie bei uns der Totalisator. — Und was ich jetzt bin — bin ich durch mich selbst, und habe niemand zu danken!“

Er zahlte die Zeche und wir verließen das Kaffeehaus. Unterwegs erzählte er mir noch, daß sein Kompagnon verheiratet und sich etabliert habe und er nun allein stehe, da ich ihm aber äußerst sympathisch sei und aus verschiedenen Gründen die Buchmacher immer zu zweit arbeiten, wolle er, falls ich Lust habe, mich mitnehmen.

„Die Rennsaison ist zwar in Deutschland zu Ende,“ sagte er, „aber die paar Wintermonate werden schnell vorübergehen und da Du ja, wie ich weiß, im Spiel über verschiedene sehr schätzenswerte Vorteile verfügst, so wirst Du mehr verdienen, wie Du brauchst. Werde Dich schon einführen, wo Du Deine Vorteile verwenden kannst.“

Was sollte ich sagen? Sollte ich die Hand von mir weisen, um wieder dem unbekannten Nichts gegenüber zu stehen? Nein! Ich glaubte selbst, mir sei der Weg zur Rückkehr in die Gesellschaft verschlossen.

Zwei Tage später reisten wir ab, nach Straßburg. Mein neuer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freund war überall bekannt, hatte überall Eintritt in den Spielerkreisen. War ich früher der geborene Pechvogel, wenn es sich darum handelte, ehrliche Arbeit zu suchen, so war hier Fortuna mir hold: ich gewann gleich am ersten Abend 800 Mk.

Nun hatte ich reichlich Reisegeld und wir fuhren nicht, wie anfangs geplant, nach Genf, sondern nach Brüssel. Eine einzige Nacht in Brüssel — das Eldorado der Hochstabler für den Winter — brachte mir 7000 Frcs. ein. Nun begann ein Leben, wie es eben unter diesen Leuten Mode ist. Wie gewonnen, so zerronnen! Man kennt den Wert des Geldes nicht; hier 500 Frcs. für ½ Dutzend Anzüge, dort 1000 Frcs. für einen Brillantring nebst Busennadel, hier 200 Mk. für einen Reitkursus, dort 300 Frcs. für eine mit einer leichtfertigen Chansonette durchtrollten Nacht usw., usw. Man ist direkt darauf versessen, recht viel Geld zu gewinnen und — es bald wieder los zu werden; und hat man im ersteren Glück, so kommt man gar nicht mehr zur Besinnung, bis man den Becher der Lust bis zur Neige geleert hat und einen nun der Eckel packt, der uns für kurze Zeit wieder zur Besinnung kommen läßt.

Der Winter war vergangen, es war Frühling geworden; wir hatten schon längst die neuen Rennkalender in der Tasche und rüsteten uns, um ein Tourné durch halb Europa anzutreten.

Längst kannte ich sämtliche Namen der Pferde, welche dieses Jahr in Deutschland, England und Frankreich starten sollten; kannte ihr Pedigree, welches bei manchem bis nach Arabien führt; kannte aber auch ihre Eigenschaften, ob Stecher oder Flieger etc. und ihre Erfolge in den letzten Jahren.

Nachdem ich mir so alles angeeignet, was mit dem Rennsport in Verbindung steht, fuhren wir endlich nach Paris, um das erste Rennen in Auteuil beizuwohnen. Für den Buchmacher ist so ein Renntag ein anstrengender Tag. Schon morgens in aller Frühe reitet oder fährt er zur Rennbahn, um hier an der Quelle von allen eventuellen Zwischenfällen Kenntnis zu nehmen, auch der Vormittag läßt ihn nicht zur Ruhe kommen, kaum Zeit zum Essen, muß er einer der ersten auf der Bahn sein; steht er bei den Wettenden in gutem Ruf und Ansehen, so könnte er oft vier Hände gebrauchen, um alles Geld in Empfang nehmen zu können, welches die ungeduldige Menge ihm entgegen hält.

Hat er Glück und ist er ein gewiegter Sportsmann, so wird seine Arbeit reichlich belohnt, im anderen Falle kann ein einziges Rennen ihn um einige Tausend ärmer machen.

Schließlich verbringt er noch die halbe Nacht am Spieltisch und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fährt am Morgen, ohne geschlafen zu haben, nach einer anderen Stadt oder gar in ein anderes Land, wo der grüne Rasen winkt, um auch ihm einen Sieg oder eine Niederlage zu bereiten.

Eine Woche nach dem Rennen Paris-Auteuil ging es weiter nach Nizza, wo mehrere Rennen stattfanden und — wer könnte wohl in Nizza gewesen sein, zumal wenn man gewerbsmäßiger Glücksspieler und Glücksritter ist, um nicht sehnsüchtig hinüber zu schielen nach dem alten Raubneste — Monaco!

Mein Freund hielt sich jedes Jahr 8—14 Tage in Monaco auf, kannte die Verhältnisse dort aus dem ff. und erklärte mir dieselben. Gewonnen hatte er zwar noch nie! Seine Verluste waren aber auch nicht groß, denn er konnte zur Roulette kein Vertrauen fassen. Also wir fuhren — trotz der in Nizza erscheinenden Broschüre „Les misères de Monaco“ mit dem an einem Baum hängenden Selbstmörder auf dem Titelbilde und der Unterschrift: „Ce que l'on y gagne“ — eines schönen Tages nach Monaco und fanden in La Condamine ein gutes Unterkommen.

Welch eine Pracht und Herrlichkeit durfte ich hier schauen, ich glaubte mich in den Garten Eden versetzt!

Vor uns das Meer mit seinen zahllosen Fahrzeugen, rechts schweift der Blick nach Italien; Frankreich breitet seine wunderbarsten Landschaften aus, und selbst Corsika mit seinen zerrissenen schneebedeckten Höhen wird sichtbar. Und dann die reiche, südliche Vegetation, die herrlichen Orte der Umgegend: Mentone und das romantisch gelegene Roccabruna. Die — doch wohin gerate ich? will da Geschichten aus meinem Leben erzählen und langweile den freundlichen Leser mit einer Landschaftsbeschreibung. Am Nachmittag begaben wir uns ins Kasino und betraten, nachdem wir unsere Karten empfangen, den Spielsaal. Fast eine Stunde verfolgte ich aufmerksam das Spiel, um alle Kombinationen desselben kennen zu lernen, und hatte bald die Überzeugung, daß die Bedingungen zum Gewinnen dieselben sind, wie bei jedem anderen Hazardspiel: entweder schnell arm oder schnell reich! seine Ruhe bewahren und zur rechten Zeit aufhören! Wer kleine Summen setzt und stundenlang spielt, muß sich verbluten, zumal er immer hitziger und leidenschaftlicher wird.

Nun ließ ich auch einen Blick über die Gesellschaft gleiten: lauter Menschen comme il faut gekleidet; man weiß eigentlich nie recht, mit wem man es zu tun hat und doch diese Gegensätze! Ein Fürst neben einem ehemaligen Zuchthäusler und eine adelsstolze Gräfin neben der Halbweltlerin. Wer fragt aber hier danach? Hier sind sie alle gleich, hier funkeln alle Augen vor Begierde: Gold! —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gold wollen sie haben! Alles will gewinnen! Merkwürdig, ich blieb ganz kalt, und erst, nachdem ich eine Serie mit Interesse verfolgt hatte: 7 mal war eine Nummer im schwarzen Fach herausgekommen, und alles setzte auf Rot, nahm ich 100 Frcs. und setzte auf Schwarz, und richtig — Schwarz hatte zum achten Male gewonnen.

Auf meinen Einsatz flog, in elegantem Bogen, ein großes Goldstück, ich nahm es und sah mir das Ding an: 100 Frcs. in Gold, auf der einen Seite das Bildnis des Fürsten und auf der Reversseite zwei Mönche, ein Wappen tragend, mit der Inschrift: „Deo Juvante". Ich konnte mich eines Lächelns nicht erwehren: diese Gesellschaft hier, und dann „Alles mit Gottes gnädigem Beistand"!

Ich ging an einen andern Tisch. Hier spielte ein Engländer seit einer viertel Stunde Maximum und gewann große Summen. Mit dem allergrößten Interesse verfolgte ich sein Spiel; plötzlich stand er auf, als ob er gehen wolle, aber trotzdem er alle Taschen voll Papiergeld hatte, mußte er wohl noch nicht zufrieden sein, denn er setzte sich wieder und spielte weiter. Aber er hatte die Sicherheit verloren, er wurde unruhig. Er setzte auf eine Nummer — en plein — und zwar das Maximum auf zèro, nahm aber das Geld wieder fort, schob es jedoch nochmals auf zèro und nahm es wieder fort, um mit 6000 Frcs. impair zu besetzen.

Schnell nahm ich nun 9 Louis — das Maximum auf eine Nummer — und besetzte zèro. Ich kam gerade noch zurecht, denn schon rollte die Kugel langsamer und der Croupier rief: „Rien ne va plus!"

Die Kugel stand einen Augenblick still und fiel dann in zèro; mein Mumm war also richtig gewesen, oder vielmehr der des Engländers, der seine Ruhe verloren hatte. Ein Haufen Papiergeld flatterte auf meinen Satz, 35facher Gewinn, also 6300 Frcs.; ich spielte jetzt mit Glück wohl eine viertel Stunde lang, indem ich noir und rouge, manque und pair besetzte. Auf einmal wurde auch ich unruhig, ich hatte Bekannte aus Nizza gesehen, setzte aber doch 1000 Frcs. auf douze premiers, verschob den Satz auf douze milieu, verschob nochmals auf passe — und verlor.

Jetzt hatte ich das Gefühl, als müßte ich alles verlieren, und entfernte mich; nahm am Büffet eine Erfrischung, suchte meinen Freund und verließ mit diesem das Kasino.

Ich hatte 18000 Frcs. gewonnen! Aber ich war nicht zufrieden, mich hatte das Goldfieber gepackt; ich verwünschte die Bekannten, die mich aus dem Konzept gebracht, und verwünschte mich selbst, daß ich nicht an einem andern Tisch weiter gespielt, statt davon zu laufen. Dabei malte ich mir die Zukunft in den rosigsten Farben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn es mir gelingen würde, mit 50—60000 oder gar mit 100000 Mark nach Deutschland zurückzukehren.

„Dann kannst Du ein Geschäft anfangen," erzählte ich mir selbst, „wieder ein anständiges, achtbares Mitglied der Gesellschaft werden! Denn bist Du jetzt auch kein Verbrecher, so gehörst Du doch zu den problematischen Existenzen!" —

Am andern Mittag war ich einer der ersten im Spielsaal, und eine Stunde später saß ich in einer Ecke und wischte mir den Schweiß von der Stirne: ich hatte den gestrigen Gewinnst und noch 500 Frcs. verloren. Ganz in der Nähe saß der Maximumspieler von gestern; der Engländer hatte 300000 Frcs. verloren. Mein Freund hatte ausnahmsweise auch 'mal 3000 Frcs. gewonnen und war damit zufrieden, er spielte nicht mehr.

Unsere Zeit war abgelaufen, und so verließen wir dies herrliche Stückchen Erde, welches ich in meiner Wut mit allen möglichen Schmeichelnamen wie: olles Raubnest etc. belegte. Die Eisenbahn führte uns nach Mailand und von dort via Chiasso nach Luzern; wir machten auf zwei Tage einen Abstecher nach dem herrlichen Jnterlaken und dann ging's nach Zürich, wo ich in einem Klub, dessen Mitglieder durchweg ausländische Studenten waren, 2600 Frcs. im Baccarat gewann.

Einige Tage später waren wir wieder in Deutschland, heute hier, morgen dort. Der Rennterminskalender diente als Wegweiser, im Fluge ging es nach all den Orten, wo die größeren Rennen stattfinden: Mannheim, Frankfurt a. M., Köln, Hamburg, Berlin-Hoppegarten, Dresden, Hannover, Harzburg, Doberan, Travemünde, Baden-Baden, Stuttgart. In den Zwischenzeiten auf einige Tage zum Rennen nach Ostende, Baden b. Wien, Paris und zum großen Derby nach London.

Es ist unglaublich, welche Summen hier in Wetten angelegt werden. An diesem Tage befinden sich alle Einwohner der Riesenstadt zu Pferd, zu Wagen und zu Fuß auf dem Rennplatze; jede Schneidermamsell, jeder Laufbursche, kurz jedermann hat sich ein Sümmchen gespart, um es beim Derby zu verwetten, oder auch, es zu verdoppeln, zu verzehnfachen. — —

Wieder war die Rennsaison zu Ende und wieder war ich in Hannover. Wie ein Magnet zog es mich immer dorthin, lebten doch hier Personen, die meinem Herzen nahe standen, und obwohl diese nichts von mir wissen wollten, zog es mich doch immer wieder in ihre Nähe.

Ich hatte nun alles, was so viele Menschen glauben nötig zu haben, um glücklich sein zu können: Elegante Wohnung, Wäsche

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Garderobe nach der neuesten Mode, wertvolle Pretiosen etc., hatte die Welt bereist, mit Grafen und Baronen an einer Tafel gespeist, und verkehrte in den vornehmsten Restaurants.

Aber war ich glücklich? Nein! Mir fehlte etwas — für die Achtung, die ein braver Handwerker in der Gesellschaft genießt, hätte ich den ganzen Plunder hingegeben, und dann — ich hatte keinen Gott! Zwar galt es in den vornehmen Kreisen, wie ich sie in Ostende, Nizza, Baden-Baden etc. kennen gelernt hatte, zum guten Ton, an nichts zu glauben, aber es war mir doch nicht möglich, den Gottesfunken in mir ganz zu ersticken. Es gab Minuten, da klang das Abschiedswort meiner Mutter, die mich als verschollen oder gar als tot betrauerte, mir gellend in den Ohren, und dann riß es mich gewaltsam fort, um in den Armen der Demimonde oder beim schäumenden Champagner Lethe zu trinken.

Wohl gab es auch Minuten, wo die Vernunft mir sagte: „Kehre um!“ Aber gab es für mich denn eine Rückkehr in die Gesellschaft?

Ja, so lange ich unter falscher Flagge segelte, und mit frechem Aplomb meinen Platz behauptete, so lange war alles gut, war ich doch erst neulich auf einer Wiesbadener Reunion einer der beliebtesten Tänzer gewesen. Aber so was kann nur in Weltbädern passieren, wo man es nicht so genau nimmt und Bekanntschaften ebenso schnell löst, wie man sie schließt. Sollten sie aber, wieder in ihre vier Wände zurückgekehrt, die Wahrheit erfahren, so würden sie sich voll Abscheu von dem Gebrandmarkten, dem Paria wenden, sie würden es als einen Affront betrachten, einen Strafentlassenen mit ehrlichen Absichten aufzunehmen.

So mit meinen Gefühlen in Widerstreit geratend, war ich auf dem besten Wege vollständig zu versumpfen. Da lernte ich in einem Variété den Komiker H. kennen, welcher mir so viel Angenehmes und Lustiges über das Artistenleben zu sagen wußte, daß ich auf seinen Rat nach Berlin reiste und mich mit einem Direktor einer Artistentruppe in Verbindung setzte.

Diese Truppe war eine der ersten in ihrem Genre, und ihre Burlesk-Pantomime ist in ganz Deutschland mit Erfolg aufgeführt worden. Der Direktor suchte einen jungen Mann von gutem Wuchs, höflichen Manieren und der nötigen Dosis Frechheit, der in besagter Pantomime eine Nebenrolle zu spielen hatte; dazu war nun wohl ich ganz der Mann, hatte ich doch schon früher bei Vereinsfestlichkeiten als Humorist reüssiert und mir ein wenig Bühnenroutine angeeignet. Zwei Tage später hatte ich einen Kontrakt in der Tasche, wonach ich mich auf zwei Jahre verpflichtet hatte für eine monatliche Gage von 200 Mk.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nebst freier Reise; das war nun zwar im Vergleich zu den Summen, die ich im verflossenen Jahre verbraucht hatte, ein bischen wenig, aber ich hoffte doch, dieser Schritt würde mir wieder einen Platz in der Gesellschaft anweisen, dessen ich mich nicht zu schämen brauche. Und wer weiß — ich nannte ja ein ganz hübsches Sümmchen mein eigen, vielleicht konnte ich später einmal mir selbst eine Truppe zusammenstellen.

In 14 Tagen war ich ausgebildet, und nachdem einige Engagements in Deutschland erfolgreich absolviert waren, ging die Gesellschaft auf Tournè nach Amerika.

Wir waren in New-York in dem bekannten Variété von K. & B. engagiert, und in einigen Tagen sollte es weiter gehen, um andere Verpflichtungen zu erfüllen, als meine Artistenlaufbahn plötzlich ein jähes Ende finden sollte.

Im genannten Variété war auch ein junger Argentinier aus Buenos-Ayres engagiert, ein streitsüchtiger Mensch, der öfter auf Kosten seiner deutschen Kollegen Witze machte, als er aber eines Abends beleidigend wurde, bekam er von mir eine Ohrfeige, worauf er seinen Revolver zog, auf meine Brust richtete und drohte: „Mensch, ich schieße Sie zusammen wie einen Hund, wenn Sie nicht augenblicklich —“

Was ich augenblicklich sollte, erfuhr ich nicht mehr, denn ein Schuß krachte, ich erhielt einen Schlag gegen die Brust und fühlte gleich darauf einen heftigen Schmerz in der rechten Schulter. Der unglückliche Revolvermann hatte den Finger zu lose am Abzug gehabt, wenigstens schwor er hoch und heilig, es sei nicht seine Absicht gewesen zu schießen, der Schuß sei gegen seinen Willen losgegangen.

Nun lag ich im Bett und hatte das Wundfieber. An ein Auftreten war vorerst nicht zu denken und mein Direktor war froh, daß er gleich am andern Morgen einen Ersatz für mich fand; mein Kontrakt wurde gelöst, und als ich nach einigen Wochen wieder völlig hergestellt war, war meine Truppe längst in einer anderen amerikanischen Stadt und ich war, wenn auch nicht mittellos, so doch arbeitslos.

„Es hat so sein sollen,“ dachte ich, „wenn Du hier deine kaufmännischen Kenntnisse verwerten könntest!“ kalkulierte ich weiter, „vielleicht findest Du hier das, was die Heimat Dir versagte. Also frisch ans Werk, sehen wir, wie die kaufmännischen Aktien hier stehen.“

Ich zog verschiedene Erkundigungen ein und lernte dabei einen jungen Mann kennen, der sich mir als Disponent einer angesehenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Firma vorstellte. Dieser erzählte mir im Laufe des Gesprächs, daß es durchaus nicht so leicht sei, bei einer guten Firma unterzukommen, hier müsse man eben zugreifen, was sich biete; vielleicht als Bar-keeper oder gar als Hausknecht oder Stiefelputzer müsse man hier anfangen. „Sie scheinen mir aber nicht mittellos zu sein," erzählte er weiter, und da würde ich raten, weiter ins Land zu gehen, vielleicht nach St. Louis, Memphis oder New-Orleans, da stehen die Chancen für Sie bedeutend besser, zumal in dieser Jahreszeit. Sollte ich Ihnen dienen können," so schloß er, „so bitte, ganz über mich verfügen zu wollen."

Ich bin im Auslande stets vorsichtig gewesen beim Schließen von Bekanntschaften, denn ich habe in meinem Leben viel erfahren. Ich habe den Verbrecherplebs im Vaterlande, das ganze Elend dieser Unglücklichen, im Gefängnis sowohl wie in ihren Schlupfwinkeln, aus eigener Anschauung kennen gelernt, aber was sind dies für arme, ich möchte beinahe sagen, harmlose Menschen gegen die Verbrecheraristokraten, die jahraus, jahrein vom Raube leben, als hätten sie das Einkommen eines Finanzministers, dabei nirgends zu Hause, heute hier, morgen da. In den Orient-Expreßzügen I. Klasse, auf der Rennbahn am Sattelplatz, in den Kurgärten der Weltbäder, in den American-Bars und in den ersten Wiener Café's, kurz überall, wo die feine Lebewelt zu finden ist, da habe ich auch diese Gauner getroffen, die vor den Spitzbuben in den Verbrecherkaschemmen nichts voraus haben, als daß sie Fin de Siècle sind und vor der Polizei keine Furcht zu haben brauchen, weil diese nicht auf der Höhe sind.

Ich kenne den Verbrecher, abgesehen von verschiedenen Individualitäten, die sich bei gewissen Spezies überall finden, am Blick, aber trotzdem war ich im Ausland stets sehr vorsichtig, besonders in London und Paris; so rauchte ich z. B. nie eine von einem Fremden angebotene Cigarre oder Cigarette, denn ich kann dem präparierten Cannabis indica, der event. darin enthalten sein könnte, keinen Geschmack abgewinnen, denn wie mancher hat schon im Orient-Expreß oder anderswo eine solche Cigarette mit seiner ganzen Barschaft und seinen Wertsachen bezahlen müssen.

So war ich nun auch mißtrauisch, als sich mir Mr. Hill so uneigennützig zur Verfügung stellte. Wir waren in eine Bar getreten, um einen Sherry-Cobler zu trinken, und ich betrachtete mir noch 'mal aufmerksam meinen neuen Bekannten. Aber ich konnte an diesem Gentlemann nichts finden, was irgend einen Verdacht rechtfertigte.

Dieser schlaue Schurke war mir aber doch überlegen, —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ich hatte eben noch nicht ausgelernt — er täuschte mich vollständig, am meisten dadurch, daß er sich nicht an mich festbiß, d. h. mich nicht festzuhalten suchte, sondern mir Glück wünschend sich von mir verabschiedete, ohne meine Adresse zu haben, oder mir die seinige zu hinterlassen. Da ich aber glaubte, dieser Gentlemann könne mir event. nützlich sein, so bat ich ihn um ein Wiedersehen am Abend. Er erwiderte, daß es ihm angenehm sei, meine Gesellschaft zu genießen, er habe sich aber mit einem Freunde, dessen Eltern Deutsche und mit seiner Mutter, welche ebenfalls eine Deutsche sei, aus einer Stadt stammten, schon verabredet, am Abend einen Klub zu besuchen; er würde sich aber freuen, wenn er mich dort, wo ich auch viele deutsche Kaufleute treffen würde, einführen dürfe.

Am Abend stellte er mir einen jungen, sehr schüchternen Menschen als Mr. Uting vor, und wir besuchten dann zunächst eines der fashionablen Restaurants am unteren Broadway; nachdem wir hier vorzüglich soupiert hatten, bestellte Mr. Hill, als wir schon gezahlt und zum Aufbruch fertig waren, während ich für einen Augenblick vom Tische abwesend war, noch 3 Liköre, welche wir stehend tranken und gingen.

Draußen aber wurde ich plötzlich so matt und schläfrig, als hätte ich zwei Nächte am Spieltisch gesessen; ich schrieb dies aber den schweren Speisen und Getränken zu; wir stiegen in ein Cab und rollten davon.

In der nächsten Viertelstunde kämpfte ich mit aller Macht gegen den rätselhaften Schlaf, meine Glieder wurden bleischwer, der Kopf glühte und sank zurück in das Polster — man hatte mich betäubt.

Am andern Morgen wurde ich durch einen kernigen Fluch aus meinen Träumen aufgeschreckt, ich blickte verwundert auf: ich lag auf einigen Holzbohlen unter freiem Himmel im Hof eines mir unbekannten Hauses, und um mich herum standen zwei fremde Männer, welche deutsch sprachen. Der eine sagte gerade: „Wenn er nich so elegant gekleidet wäre, könnte man meinen, ein Pennbruder hätte sich bei uns eingeladen," und zu mir gewendet: „Na endlich wachen Sie auf?! Mensch, haben Sie einen Schlaf!"

Ich erhob mich sehr langsam, mir schmerzten alle Glieder und mein Kopf, mein armer Kopf; wie kam ich denn hierher? Aber soviel ich auch dachte, ich konnte keine Antwort darauf geben. Da fiel mein Blick auf meine Weste: Uhr und Kette waren verschwunden, ich blickte auf die Hände: auch die Ringe fehlten. Wie ein Blitz kam mir die Erleuchtung, ungestüm riß ich die Weste auf, — Gott sei Dank, die Brieftasche war da; hastig öffnete ich die Fächer: sie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

waren leer! Nur meine Börse hatte man mir, nachdem man das Gold herausgenommen, mit einer winzigen Summe gelassen.

Ich stand wie betäubt; ich, der ich die Verbrecher kannte und stets so vorsichtig war, hatte mich von schlauen Schurken betäuben und berauben lassen. Um 5 Tausendmarkscheine, 8 Hundertmarkscheine, ungefähr 50 Dollars in Gold und Wertsachen im Werte von 1500 Mk. hatten diese „Gentlemans" mich erleichtert, bevor sie mich auf einem Grundstück der Greenwich-Street absetzten. Ich habe nie wieder von ihnen gehört, sie waren selbst der Polizei zu schlau.

Um meinen Verpflichtungen im Boarding-House nachzukommen, mußte ich einige Anzüge und sonstige Sachen veräußern und stand sehr bald auf derselben Stufe, auf welcher ich in Deutschland so böse Erfahrungen gemacht hatte. Doch nein, die Verhältnisse lagen hier doch anders, denn hier bekommt jeder Arbeit, der arbeiten will; das ist aber in Deutschland nicht der Fall. Also ich suchte Arbeit und fand auch schließlich solche, — nämlich als Lastträger am Hafen fand ich Beschäftigung.

Aber ich hatte meine Kräfte doch überschätzt, zwar hatte ich den festen Willen zu arbeiten, und sei es auf der untersten Stufe, doch auf die Dauer kann die Geisteskraft die Körperkraft nicht ersetzen, ich konnte die Lasten nicht mehr heben, brach eines Tages zusammen und war wieder — arbeitslos.

Doch Hunger tut weh und betteln habe ich nie lernen können, so verheuerte ich mich als Kohlenzieher auf einem Dampfer der Red Star Line für die Strecke New-York-Rotterdam. Was ich auf dieser Fahrt erduldet habe, diese Qualen sind unbeschreiblich und doch hatte ich nicht den Mut, wie schon so mancher vor mir, über Bord zu springen, sondern war nur darauf bedacht, meinen verweichlichten Körper mit seinen entnervten Muskeln glücklich wieder in die Heimat zu bringen.

In Rotterdam ging ich an Land und kehrte nicht mehr an Bord zurück. Von einem deutschen Restaurateur, den ich kannte, borgte ich 10 Gulden und fuhr nach Köln und von hier nach Hannover.

In dieser Stadt giebt es viele kleine Verbindungen, in denen Hazard gespielt wird, und ich hoffte, mich hier von den Strapazen der letzten Monate zn erholen, aber es sollte anders kommen.

Kaum 8 Tage in Hannover, traf ich einen Bekannten von der Rennbahn und zwar einen Mann, der unter dem Spitznamen „Bereiter-Joseph" auf verschiedenen Rennplätzen bekannt war, wo er, bekannt mit den Stallgeheimnissen, Tips verkaufte. Es war Ende Oktober, und so wunderte ich mich nicht, daß dieser Mann sich hier aufhielt, war

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch die Saison beendet. Wir traten in ein altdeutsches Bierhaus und mein Begleiter bat mich, da er eine ganz miserable Handschrift habe, doch für ihn einen Brief zu schreiben, dessen Konzept er mir reichte. Ich las seinen Wisch und sah, daß es ein Bettelbrief an einen Offizier war, der gebeten wurde, weil Schreiber sich in großer Verlegenheit befinde, eine angegebene Summe unter einer gleichfalls angegebenen Chiffre poste restante zu deponieren.

Nun werden täglich soviel Tausende von Bettelbriefen geschrieben, speziell auch solche an Homosexuelle, daß ich mir nicht den geringsten Vorwurf daraus machte, zumal für einen andern, einen solchen Brief zu schreiben oder eigentlich nur abzuschreiben; natürlich ziehe ich eine strenge Grenze zwischen einem Bettel- und einem Erpressungsbrief.

Der „Bereiter-Joseph" — seinen richtigen Namen kannte ich nicht — sagte mir noch, daß er auf zwei Tage in Celle zu tun habe und bei seiner Rückkehr das Geld vorzufinden hoffe, und da es mir anscheinend auch nicht sehr gut gehe, sich erkenntlich zeigen werde.

Zwei Tage später am Nachmittag erfuhr ich von einem Bekannten, daß ein großer Spielabend verabredet sei, wo sich etwas verdienen lasse; ich hatte aber nur einige wenige Mark im Vermögen, und so gab mir der Teufel ein: „Gehe zur Post und schaue, ob der Bereiter schon sein Geld abgeholt hat, ist es noch da, dann nimm es, und da Du sicher gewinnen wirst, kannst Du es ihm morgen zurückgeben!"

Ich ging zur Post und — wurde verhaftet! Der Offizier hatte den Brief der Polizei übergeben. Sechs Wochen Untersuchung, dann Hauptverhandlung und ich erhielt wegen Erpressungsversuchs: 6 Monate Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust.

Das Gericht sah in einem Passus des fraglichen Briefes, welcher ungefähr lautete: „Bitte, mich nicht abzuweisen, denn Sie sind mir zum Dank verpflichtet, da ich Ihnen Leute vom Halse gehalten habe, die den Weg zum Regiment nicht gescheut haben würden!" — eine indirekte Erpressung, und da der Bereiter-Joseph nicht aufzufinden war, hielt man ihn für den großen Unbekannten und verurteilte mich, obwohl der Offizier behaupten konnte, mich nie gesehen zu haben, und obwohl ich beteuerte, daß ich den Brief nur abgeschrieben und den fraglichen Passus nicht als eine Drohung angesehen habe. Aber niemand glaubt ja einem entlassenen Sträfling, einem Ausgestoßenen, einem Paria etwas, warum sollte nun gerade ein Gerichtshof ihm Glauben beimessen?!

Man schickte mich zur Strafverbüßung in ein kleines Land-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gerichtsgefängnis und zwar nach Göttingen, wo ich mich zur Außenarbeit meldete, um mich an harte Arbeit zu gewöhnen und wohl auch, um mich selbst zu strafen für meine Gutmütigkeit oder Leichtsinn; ich war mir selbst nicht klar darüber, wie ich meine Handlungsweise zu nennen habe.

Bei harter, mühevoller Arbeit vergingen die Tage, schneckenartig folgte ein Monat auf den andern; morgens in aller Frühe ging es zum Arbeitsplatz und abends kehrten wir totmüde und hungrig ins Gefängnis zurück, dabei fühlte ich mich totunglücklich in der rohen und gemeinen Umgebung. Nirgends fand ich Mitgefühl. Niemand spendete mir einen Trost, oder versuchte es, mich aufzurichten, wenn die Verzweiflung mich packte. In sechs langen Monaten sah ich weder einen Gefängnisvorstand noch einen Geistlichen; einen Gottesdienst gab es hier nicht, kein freundliches Wort wurde mir zu teil; die einzige Vorlesung, die uns gehalten wurde, war die des Oberaufsehers, daß der Aufseher nach Paragraph so und so berechtigt sei, uns bei einem etwaigen Fluchtversuch oder sonstiger Ungehörigkeit über den Haufen zu schießen. Diese Vorlesung wurde so oft gehalten, daß sie jeder auswendig kannte.

Doch alles geht vorüber, und eines schönen Tages im Rosenmonat Juni saß ich in der Eisenbahn, um die kleine Strecke von Göttingen nach Hannover zurück zu fahren; ich suchte nun sofort Arbeit, aber ich mußte abermals erkennen, wie schwer es ist für einen ehrlichen, gebesserten Strafentlassenen, Arbeit zu finden.

So vergingen drei Wochen, endlich hatten meine Bemühungen Erfolg; ich erhielt durch Empfehlung eines Fabrikanten, der von meiner Bestrafung nichts wußte, einen Posten als Geschäftsführer in einem großen Vergnügungs-Etablissement. Meine schwieligen Hände und mein sonnenverbranntes Gesicht gaben mir ein gutes Zeugnis, denn ich erzählte, ich hätte einen Bruder, der Landwirt sei, in seiner Arbeit einige Wochen unterstützt.

Es gelang mir, durch Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und Pflichttreue in kurzer Zeit das vollständige Vertrauen meines Chefs zu erwerben; ich bekleidete einen Vertrauensposten und hatte ein Einkommen von monatlich 250—300 Mk. Ausschließlich widmete ich mich meinen Pflichten, keine Karte berührte meine Hand, es war mir vollständig toute même schose, ob Flunkermichel oder Tokio das deutsche Derby gewinnen würde, mein Denken und Dichten war nur darauf gerichtet, die eroberte Position zu befestigen und zu behalten. Ich war glücklich, daß ich arbeiten konnte.

So vergingen 3/4 Jahre, als eines Tages ein Kriminalschutzmann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meinem Chef die Frage vorlegte: „Nun Herr F. wie macht sich denn der S.?“ und auf die erstaunte Gegenfrage meines Chefs, wie er dazu komme, sich nach mir zu erkundigen, entgegnete er: „Ei! Sie wissen wohl gar nicht, daß der S. schon verschiedene Male im Gefängnis war und jetzt noch 5 Jahre Ehrverlust hat?!“ —

Meine Stellung war erschüttert, ich mußte gehen, mein Chef zwar ließ mich ungern fort, aber einer der Hausdiener war Zeuge des Gesprächs gewesen, und nach 10 Minuten kannte das ganze Personal meine Vergangenheit. Der Kriminalschutzmann, ein Mensch, der sich ungemein wichtig zu machen suchte, war einmal in einem der Gesellschaftssäle, wo er übrigens nichts zu suchen hatte, von mir darauf aufmerksam gemacht worden, daß man den Hut abzunehmen habe, falls man nicht als unhöflich gelten wolle, worauf er meinte, er sei Kriminalschutzmann und habe das nicht nötig. Da nun der Präsident des Vereins, welcher seine Festlichkeit in diesem Saal abhielt, sich über die Störung des Schutzmanns beschwerte, die Festlichkeit aber polizeilich angemeldet war und der betr. Schutzmann keinen speziellen Befehl hatte, den Verein zu überwachen, so forderte ich denselben auf, das Lokal verlassen zu wollen.

Um sich für die erhaltene Lehre zu rächen, machte er meinem Chef obige Mitteilung. Später verlor dieses Muster von Polizeibeamten wegen verschiedener Machinationen seinen Dienst und führte dann selbst eine sehr zweifelhafte Existenz. Vielleicht hat auch ihn die Nemesis erreicht.

Ich fuhr nach Hamburg und bemühte mich vergebens 3 Monate lang eine Stellung zu erhalten; mir fehlten eben die glänzenden Empfehlungen, ohne die heutzutage niemand einen jungen Mann anstellt. Einmal bewarb ich mich mit gefälschten Zeugnissen um einen Posten, entging aber nur mit knapper Not der Verhaftung, da die Firma Erkundigungen eingezogen hatte.

Meine Ersparnisse schrumpften immer mehr zusammen und mißmutig, in deprimierter Stimmung fuhr ich nach Berlin. Aber hier wiederholten sich nur meine alten Erfahrungen: ich suchte Arbeit — Stellen als Schreiber, Diener, Kellner — alles vergebens. — Bei Bekannten, bei denen ich früher etwas gegolten, erzählte ich wahr und aufrichtig mein Schicksal, meine Schuld und meine Vorsätze, überall wies man mich zurück mit kalten Ermahnungen oder mit schnöder, verletzender Härte. Mein Geld war aufgezehrt — eine kurze Zeit lebte ich noch von dem Erlös meiner Kleider, und dann stand ich eines Tages, Ende August 1897, mittellos und obdachlos auf der Straße.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie viele Tausende, die von dem glänzenden Äußeren der Großstadt angelockt, gehen hier jährlich zugrunde! Hier werden sie arbeitslos, heimatlos, obdachlos und gottlos! Pastor Stade sagt in seinem Buche „Gefängnisbilder“: „Die Kaufleute, Schreiber, kleine Beamte etc., sind, wenn eine Gefängnishaft über sie hinweggehen mußte, bei ihrer Entlassung so gut wie vogelfrei, sie finden überall, wo sie anklopfen, verschlossene Türen.“ Er hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er auch den ganzen Jammer, das ganze Elend nicht kennt.

Nun irrte ich hungernd durch die Friedrichstraße und da stieg in mir der Gedanke auf: „Ach wäre ich doch fort, weit fort, an einem Ort, wo ich Ruhe und — satt zu essen hätte!“ Wahrhaftig! — ich schämte mich des Gedankens, aber ich hatte ans Gefängnis gedacht!

Wie ich so die Straße 'runterschlenderte, traf ich bei Café Bauer einen Menschen, einen Verbrecher aus Hamburg; dieser erzählte mir seine Erlebnisse: er komme aus Danzig, habe dort einen Homosexuellen um 1000 Mk. geprellt und für weitere 500 Mk. dessen wertvolle goldene Uhr in Pfand erhalten; habe aber diese Uhr, da er sein Geld mit vollen Händen fortgeworfen habe, für 50 Mk. versetzt bei einem Uhrmacher F. — Er wollte nun seinen Brillantring versetzen und ich solle mit ihm nach Danzig fahren und von dem Päderasten eine größere Summe erpressen helfen.

Dies „Geschäft“ schien mir aber zu gefährlich und ich beschloß, nicht mitzufahren, sagte aber nichts, sondern versetzte den Ring auf meinen Namen und verabredete mich mit ihm auf den andern Tag.

Er war im Kaiserhof abgestiegen und wurde dort verhaftet, aber dies erfuhr ich erst später, vorläufig glaubte ich, er sei zu der Überzeugung gekommen, daß das Geschäft für ihn allein einträglicher sei und sei allein abgereist, nun beschloß ich, auf eigene Faust ein weniger gefährliches Geschäft zu arrangieren: ich schrieb an den Päderasten in Danzig, daß der Erpresser bei mir seine Uhr für 150 Mark versetzt habe und bat um Nachricht, ob er geneigt sei, dieselbe auszulösen.

Dies war lediglich ein Geschäft, zwar ein schmutziges, aber immerhin ein Geschäft, wobei ich 100 Mk. verdiente, wenn es einschlug.

Da jedoch nicht umgehend Antwort erfolgte, schrieb ich in meiner kritischen Lage und Aufregung — ich hatte die Nacht in einem der zweifelhaftesten Nacht-Café's zugebracht, da ich in eine Penne nicht gehen wollte, einen Gasthof aber nicht bezahlen konnte — einen zweiten Brief, worin der Passus vorkam: „Wenn ich nicht umgehend Antwort erhalte, sehe ich mich veranlaßt, die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Uhr Ihrer Frau anzubieten, vielleicht komme ich dann schneller zu meinem Gelde!“ Dies war eine Drohung, aber man bedenke meine Lage, mir blieb ja nichts übrig, als zu verhungern oder ein Verbrechen zu begehen; und war dieser Päderast ein nicht viel größerer Verbrecher als ich?

Ich hatte mit einem fingierten Namen unterzeichnet und als Adresse ein Restaurant angegeben; statt einer Antwort kamen aber 2 Kriminalschutzleute, um mich zu verhaften.

Ich saß im Restaurant, da sie mich aber nicht kannten, blieb ich ruhig sitzen. Drei volle Stunden warteten die Herren auf mich; der Wirt, der Kellner, die Gäste — alle wußten, wen sie haben wollten, aber die Solidarität unter den Gästen dieses Restaurants war zu groß, als daß auch nur einer eine Andeutung gemacht hätte. Schließlich entfernten sie sich, beim Wirt die Nachricht hinterlassend: ich solle am Nachmittag um 4 Uhr ans Aquarium kommen, die Sache würde erledigt werden.

Kaum waren sie fort, da brach ein homerisches Gelächter los! — O, heilige Hermandad, Du bist nicht auf der Höhe! —

Wenn ein Sträfling mit den besten Vorsätzen die Anstalt verläßt und nun einsieht, daß er dieselben nicht betätigen kann, weil ihm Niemand die Hand reichen will, dann sucht er, sobald er in Not und Elend gerät, die Verbrecherkneipen auf. Hunger tut weh' und hier unter den „Brüdern“ bekommt er zu essen und trinken; daran denkt er gewöhnlich nicht, daß ein Überschreiten der Schwelle der Verbrecherbeize (Kaschemme) seinen Rückfall bedingt, sondern er fühlt nur den Hunger und weiß, daß er hier Menschen findet, welche mit ihm ihr Letztes teilen, wenn er sagt, daß er aus Strafhaft kommt.

Und — es ist ja so schwer, ehrlich und brav zu bleiben, wenn der Hunger in den Eingeweiden wühlt und man vor Müdigkeit und Ermattung dem Umfallen nahe ist; bei anständigen Menschen aber nur Verachtung findet.

So ging es auch mir, ich hatte in einer Kaschemme in der Markgrafenstraße einen Bekannten aus Frankfurt getroffen, welcher für mich in der freigebigsten Weise Alles bezahlte und mir seine Erlebnisse erzählte. Er war von Dresden aus zum Markt nach Görlitz gefahren, hatte dort einen reichen Mühlenbesitzer kennen gelernt, der sich in unsittlicher Weise an ihm vergriffen hatte, und an diesem nun eine Erpressung verübt. Da der Müller aber wenig Geld bei sich gehabt, hatte er ihm die Uhr genommen, in dessen innerem Deckel die vollständige Adresse des Besitzers eingraviert war. Von Dresden aus hatte er nun einen groben Erpressungsbrief geschrieben, wonach

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Mühlenbesitzer bis zu einem bestimmten Tage 50 Mk. unter einer angegebenen Andresse — Berlin — postlagernd Zimmerstraße zu senden habe.

Der Mühlenbesitzer hatte solche Angst gezeigt, daß er unbedingt das Geld schicken würde, anders lag aber der Fall, wenn der Brief in fremde Hände, vielleicht in die der Frau, geraten sei, dann konnte der Briefschreiber böse Unannehmlichkeiten haben, darum bat er mich, auf der Post nachzufragen, ob der Brief eingetroffen sei.

Wir waren nun wohl beide fest überzeugt, daß das keine strafbare Handlung sei, wenn Jemand für einen andern einen Brief von der Post abholt, selbst wenn es sich um die Antwort auf einen Erpressungsversuch handelt.

Es war kein Brief da; wir wurden aber, als wir die Zimmerstraße entlang schlenderten, von 2 Kriminalschutzleuten festgenommen. Ich war der festen Meinung, ich müsse sofort wieder entlassen werden, da ich ja an der Straftat weiter nicht beteiligt war, wurde jedoch ebenfalls nach Görlitz geliefert und vom Schwurgericht zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, während der Frankfurter 5 Jahre Zuchthaus erhielt. Die Wegnahme der Uhr, welche in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt erfolgt war, wurde als Raub angesehen.

Ich dagegen erhielt ein Jahr Gefängnis, wegen Erpressungsversuchs, trotzdem ich von dem Briefe nicht das Geringste wußte, nur auf Grund meiner Vorstrafen. Der Mitangeklagte gestand seine Tat unumwunden ein, nur glaubte man ihm nicht, dem man den Päderasten auf 10 Schritt Entfernung ansah, eine unsittliche Handlung begangen zu haben, hielt es vielmehr für möglich, daß ein Mensch sich an einem Markttag, wo tausend Menschen in der Nähe sind, sich seine Uhr abnehmen läßt, ohne Hülfe herbei zu rufen oder den Verbrecher zu verfolgen.

„Kein Mensch kann Sie bestrafen!“ meinte Herr Rechtsanwalt D. vor der Verhandlung und mein Mitangeklagter bat, man möge mich freisprechen, da ich nur aus Gefälligkeit für ihn zur Post gegangen sei, — vergeblich! — In dem Wiederaufnahmeverfahren wurden meine Anträge mit der Begründung verworfen, daß nicht ersichtlich sei, was die Geschworenen zu meiner Verurteilung veranlaßt habe! —

Ich hatte bereits 6 Monate verbüßt, als man endlich in Danzig auch so weit war, einzusehen, daß derjenige, der den Ring versetzt und dessen Name auf dem Pfandschein stand, eventuell der Schreiber der beiden Briefe sein könne, um deretwillen ich früher schon in Berlin gesucht wurde. Hier lag ja nun die Erpressung näher, denn ich hatte im Eifer gedroht, der Frau des Adressaten Mitteilung zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

machen. Mein Leugnen erschwerte die Sache, und ich erhielt auch hier 1 Jahr Gefängnis und hatte nun eine Gesamtstrafe von 2 Jahren Gefängnis und wiederum 5 Jahre Ehrverlust.

Auch hier wurde der Urheber des ganzen Verbrechens nicht zur Rechenschaft gezogen. Dieser Mensch, der einem Gauner 1000 Mk., seine Uhr und Trauring gab, beschwor, keine unsittliche Handlung mit dem jungen Manne vorgenommen zu haben, er habe lediglich das Geld aus Angst, er könne unschuldig kompromottiert werden, hergegeben. Der Erpresser erhielt auch hier 5 Jahre Zuchthaus.

Auch in Danzig wurde ich wieder verschickt, und zwar kam ich zur Strafverbüßung nach einem kleinen Kreisstädtchen in der Kassubei. Ein kleines Gefängnis mit einem Bretterzaum umgeben, welches im Durchschnitt etwa 70 Gefangene beherbergte, wurde nun meine Heimat; ich wurde hier 18 Monate lang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt, genoß das Vertrauen sämtlicher Beamten, wurde zeitweise auf dem, am Gefängnis angrenzenden, Amtsgerichte beschäftigt und führte eine Zeitlang sogar sämtliche Gefängnisbücher; erhielt dann auch vom Herrn Amtsrichter B. das Kompliment, ich habe mich zu einen tüchtigen Verwaltungsbeamten herausgearbeitet.

Aber was nützen mir alle Kenntnisse, wenn nicht draußen die Menschen von meiner Vortrefflichkeit überzeugt sind und an meine guten Vorsätze glauben? wenn sie mir nicht die Hand reichen zur Rettung?!

Ich erfuhr denn auch sehr bald, noch vor meiner Entlassung, daß viele Menschen glauben, man müsse die Rechtsbrecher wie wilde Bestien behandeln. Solch ein Mensch war der Anstaltsarzt, der nebenbei gesagt, für das sehr anständige Honorar von 4 Mk. pro Kopf und Jahr, nur das Gefängnis betrat, wenn einer krank geworden war und er extra geholt wurde; dies geschah aber alle 2—3 Monate 'mal.

Diesen Herrn, der wegen seiner Barschheit und Inhumanität bei der Bevölkerung in sehr schlechtem Ansehen stand, bat ich nun einmal, er möge mir doch, mit Rücksicht auf meine lange Strafzeit und weiter, mit Rücksicht darauf, daß ich die schwere Kost schlecht vertrage und jeden Abend bis 10 Uhr arbeiten müsse, während die anderen Gefangenen um 7 Uhr schlafen gehen durften, täglich ½ Liter Milch verordnen.

Er war nun anscheinend empört, daß ich ihn wegen solcher Kleinigkeit hatte rufen lassen und sagte: „Sie bekommen keine Milch! Sie sind ganz gesund!“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Aber verehrter Herr Doktor“ entgegnete ich, „Sie können doch dies unmöglich konstatieren, ohne mich untersucht zu haben!“

„Ich bin Kreisphysikus! verstehen Sie! Kreisphysikus! Sie bekommen nichts!“

„Verzeihung, Herr ‚Kreisphysikus‘! mein Verlangen ist —“

„Sie haben garnichts zu verlangen, Sie sind wegen Betrugs bestraft, haben 5 Jahre Ehrverlust!“ —

„Herr Kreisphysikus! erstens bin ich nicht wegen Betrugs bestraft und zweitens bin ich doch deshalb noch ein Mensch, der —“

„Garnichts sind Sie! vor allem sind Sie nicht hier, um gemästet zu werden, sondern um langsam abzusterben!“

„Das sind sehr löbliche Ansichten, mein Herr Doktor, ich begreife nur nicht, wie Sie mit solchen Anschauungen das Physikum bestanden haben.“

Nun brüllte er vor Wut, erstattete Anzeige wegen Beleidigung, und ich erhielt 14 Tage Gefängnis.

Bei meiner Entlassung sagte mir der Gefängnisvorsteher, ich solle die Sache ja nicht weiter verfolgen, sonst ginge es mir schlecht; empfing noch einige Verwarnungen in anderer Beziehung, dann noch einige Trostsprüche und ich durfte die herrliche Gegend verlassen, wo unter 100 Menschen, die man höflich anspricht — 60 ein Gesicht machen, als hätten sie Galle getrunken, schließlich eine „nie rozumie Pan“ murmeln und weiter trollen, 25 % aller Dorfbewohner Analphabeten sind und wo die Rechtsbrecher eingesperrt werden, um langsam abzusterben.

Ich wandte mich wieder nach Berlin und erhielt schon in den ersten 8 Tagen eine Stelle als Kellner, wurde aber nach 4 Wochen wieder entlassen, da mein durch die lange Haft ausgemergelter Körper nicht widerstandsfähig genug war, von Morgens 9 Uhr bis Nachts 1 Uhr in Tätigkeit zu sein.

Nachdem ich mich von meiner Krankheit erholt, wurde ich eine Zeitlang Krankenwärter in einer Klinik für Hautkranke, fuhr dann nach Hannover, wo ich 9 Monate Teilhaber einer kleinen Zigarettenfabrik war; der Besitzer hatte abgewirtschaftet, weil er ein ganz guter Zigarettenmacher aber kein Geschäftsmann war, es gelang mir nun zwar uns über Wasser zu halten, aber ohne jegliches Kapital leistungsfähig zu sein, ist unmöglich. Nach ¾ Jahren mußte die Firma eingehen.

Im Sommer 1900 sollte ich durch Vermittelung eines angesehenen Kaufmanns eine sehr einträgliche Stelle als Reisender erhalten und begab mich zuerst zum Kriminalinspektor H., der meine Vergangen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit kannte, ich bat ihn, nachdem ich von meinen guten Vorsätzen gesprochen, mir doch zu helfen, damit ich einen Paß bekäme. Er gab mir auch einen Kriminalbeamten mit, welcher dem Beamten am Paßbureau meldete, daß gegen mich nichts vorläge. Ich gab dem Beamten die Bescheinigung des Fabrikanten und erhielt in 10 Minuten den Bescheid, daß ich einen Reisepaß nicht erhalten könne, da ich 5 Jahre Ehrverlust habe und überhaupt 5 Jahre unbescholten sein müsse.

Nun hätte ich beichten müssen und der Fabrikant hätte mich wahrscheinlich hinausgeworfen, und wenn auch nicht — ohne Paß läßt kein Fabrikant für sich arbeiten, da er nicht Lust hat, sich eventl. seine Muster beschlagnahmen zu lassen.

O, diese Polizeivorschriften, welche einen Strafentlassenen am Arbeiten verhindern! — Und doch kenne ich Hunderte von Hochstablern und Gaunern, welche alle im Besitze von Reisepässen sind, nur weil sie schlau genug waren, der Polizei mindestens 5 Jahre lang ein Schnippchen zu schlagen; diese Herren gebrauchen den Reisepaß lediglich als Waffe gegen die Polizei, denn ein solcher Paß ist die vortrefflichste Legitimation, womit schon mancher Schutzmann irre geführt wurde. —

Ich fuhr dann nach Frankfurt a. M., wo ich als selbständiger Agent für verschiedene Firmen tätig war; ich habe mich ungefähr 3 Jahre lang von allem fern gehalten, was mich mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen konnte, und doch sitze ich jetzt wieder in der Einzelzelle und schreibe diese meine Lebensgeschichte, dessen Schluß, d. h. alles was mit meiner jetzigen Bestrafung in Verbindung steht, nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört, sondern ein Bild für sich bildet, welches ich später schreiben werde.

Diese meine lange Lebensgeschichte, welche mich allein schon als einen Unglücklichen dokumentiert, falls das englische Sprichwort: „Happy the man, whose life — story is brief“ auf Wahrheit beruht, schrieb ich nur, um eine der Hauptursachen aufzudecken, welche einen bestraften Menschen geradezu zum Rückfall zwingen.

Zwar muß ich zugeben: es gibt Hunderte von Verbrechern (der Abschaum der Menschheit), die gefühl- und herzlos, tiefer stehen als das niedrigste Tier, welche immer wieder die Freiheit erhalten, d. h. losgelassen werden wie wilde Tiere gegen alle, die Menschen sind, und alles, was menschlich heißt, anstatt sie durch Deportation vor die Alternative zu stellen: entweder sich bessern und ein arbeitsamer, gebesserter Mensch werden oder fern von allen ehrlichen Menschen sein Leben in Schande und bei harter Arbeit zu beschließen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber auch Hunderte gehen jährlich durch die Gleichgültigkeit und Hartherzigkeit der Gesellschaft gegen die Gefallenen — gegen solche, die gerettet sein wollen, zugrunde.

Ich habe diese Unglücklichen kennen gelernt, welche, da sie mehrere Male mit dem Strafgesetz in Konflikt gerieten, in den Akten und Statistiken als unverbesserlich hingestellt wurden, doch nur den einen Wunsch hatten, wieder anständige Menschen zu werden; aber ihnen fehlte, wie so manchem einem schimpflichen Untergange geweihten Menschen, die richtige Leitung und eine passende Verwendung. Man sollte solche Unglücklichen, welche gute Zeugnisse aus der Anstalt vorzeigen können, mit Liebe behandeln, ein wenig Vertrauen zu ihnen fassen, denn wer die Menschen wahrhaft kennt, der wird zwar auf niemanden unbedingt bauen, aber auch niemanden ganz und vollständig aufgeben. Man darf den Menschen nicht nach dem beurteilen, was er ist, sondern darnach, wie er es geworden ist, dann wird sich auch manche Härte in Milde verwandeln. Auch darf man denjenigen, der eine Sünde, ein Verbrechen begeht, nicht ohne weiteres für den allein Schuldigen halten. Man forsche nach der Vorgeschichte jeder solchen Tat. Welche Mengen von Sünden und Verbrechen hat die millionenköpfige Hydra, welche wir Gesellschaft nennen, auf dem Gewissen! Aber grade diese Gesellschaft sitzt mit wahrer Wonne zu Gerichte, wenn die Eiterbeule an einem einzelnen ihrer Glieder platzt! Mit welchem pharisäischen Gebahren, mit welchem abweisenden Nasenrümpfen, mit welcher Angst vor fernerer Berührung zieht man sich da von dem Unglücklichen zurück, der das Unglück hatte, daß die allgemeine Blutentmischung grad an seinem Leibe zum Ausbruch kam. —

Einen kranken Mann macht man doch nicht tot, sondern man macht ihn gesund, denn er hat ein ebenso heiliges Recht, zu leben, wie jeder andere. Man entziehe seinem Körper die Krankheitsstoffe, welche ihm schädlich sind und reiche ihm dagegen das Mittel, welches ihn heilt und wieder zu einem leistungsfähigen Menschen macht.

Aber der Staat, die Gesellschaft kümmert sich nicht um den Arbeitlosen, so lange dieser das Gesetz nicht übertritt. Dann aber bekommt er Alles: Wohnung, Kleidung, Kost, Arbeit, Arzt und Bibliothek etc., aber damit ist ihm auch das Brandmal der Schande unauslöschlich aufgedrückt. Der Makel der Bestrafung verfolgt den Unglücklichen von Ort zu Ort, durchs ganze Leben. Das Verbrechen bewältigen, heißt aber nicht, wie der Instinkt in der ersten Aufwallung über irgend eine böse Tat glauben machen möchte, sämtliche Verbrecher vernichten, d. h. zum primitiven jus talionis zurückkehren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Verbrechen überwinden, heißt vielmehr, es verstehn, auf seine Motive zurückführen und die Quellen, aus denen diese Motive fließen, so weit es überhaupt möglich, verstopfen.

Die Gesellschaft sollte sich endlich bequemen, endgültig mit den bestehenden Vorurteilen zu brechen und eine den wirklichen Sachverhältnissen Rechnung tragende Stellung einnehmen. Man muß sich überzeugen von der Tatsache, daß der Verbrecher kein Subjekt ist, das man mit allen Mitteln beseitigen muß, sondern daß man in ihm ein schwaches, schutzbedürftiges und schutzberechtigtes Wesen vor sich hat. Eine solche Anschauung aber legt den Starken die Verpflichtung auf, ihn mit allen Mitteln zu unterstützen, ihm die Hand zur Rettung zu reichen. Nicht durch Almosen, Geld, Kleidung, nein! eine solche äußerliche Hülfe genügt nicht. Man muß den Strafentlassenen vor Rückfall schützen, indem man ihm innerlich hilft, d. h. ihn nicht verachten, ihn nicht verletzend abweisen, sondern ihm Arbeit geben. Arbeit! dies ist die einzige Stütze, an der sich der Gefallene wieder aufrichten kann; durch die Arbeit lernt er sich wieder selbst achten, die Arbeit schützt ihn vor neuen Gefahren.

Aber so lange das Gros der Bevölkerung in dem entlassenen Sträfling nur den Gefallenen, den Gebrandmarkten sieht und an dem Irrtum festhält, man müsse den Verbrecher unschädlich machen, indem man ihn eliminiert und nicht aufhört, einem Menschen, der sich bessern will Schwierigkeiten in den Weg zu legen, anstatt ihm darüber wegzuhelfen — solange wird es heißen:

In Deutschland werden 85 % aller Strafanstaltsinsassen rückfällig! — — —

Mein Leben.

(Nr. 5. H. E. Br.)

Am 9. September 1864 wurde ich als der Sohn der Ackerbürgersleute N. N. zu S. geboren. Von meinem 5.—14. Lebensjahre besuchte ich die heimatliche Volksschule, welche ich bei meiner Michaelis 1878 erfolgten Konfirmation verließ. Meine Lehrer, denen ich ein dankbares Andenken bewahre, suchten meinen Vater zu überreden, mich zum Lehrer ausbilden zu lassen. Aber jedes Wort war umsonst; mein Vater war einer von dem alten Schlage jener, die ihre Kinder gerne das werden lassen, was sie selber sind. Dagegen wurde nun arg protestiert, sowohl seitens meiner Lehrer, wie auch von meiner eigenen, und von der Mutter Seite aus. Eines schönen Tages wanderte ich aber mit meiner Mutter zum Kgl. Rentamte, wo mein Herr Lehrer das Nötige schon vorbereitet hatte. Herr Rent-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meister E. hatte die gute Absicht, mir eine tüchtige Ausbildung angedeihen zu lassen, und mit einer solchen versehen, hatte ich dann die Aussicht, bei der Kgl. Regierung als Zivil-Supernumerar eine schöne Karrière einschlagen zu können. Aber der Mensch denkt, so wie ich es tat, und mein Vater lenkte, nur nicht auf die Straße des vorgesteckten Zieles, sondern auf eine andere. Als mein Vorgänger im Sommer 1880 als Supernumerar einberufen wurde, trat nun auch an mich die Frage der Entscheidung heran, welche, um mich notieren zu lassen, auch beantwortet werden mußte. Mein Vater aber erklärte sich auch hier nicht einverstanden, wie auch unter keinen Umständen bereit, die Versicherung abzugeben, auf volle 3 Jahre für meinen standesgemäßen Unterhalt in F. aufkommen zu wollen. Ohne solch ein Attest aber war alle meine Mühe vergeblich, und da dieses trotz allen Bittens und Drängens vom Vater nicht zu erhalten war, so blieb mir nichts anderes übrig, als meine gebauten Luftschlösser wieder niederzureißen. Ein bestimmtes Ziel fehlte mir nun, und der Gedanke, so das ganze Leben hindurch ein armseliger Bogenschreiber bleiben zu müssen, war mir trotz meiner Jugend — ich war 17 Jahre alt — ein Greuel. So versuchte ich nun beim Vater, mir wenigstens zum zweiten Male nicht hinderlich zu sein und mich doch Förster werden zu lassen. Herr Oberförster P. in L. begnügte sich sogar mit Rücksicht auf meine mir bisher angeeigneten Fähigkeiten mit einjähriger Lehrzeit, und ich hatte Aussicht, nach Beendigung derselben in Königl. oder in Privatdienst zu treten. Aber leider bildete auch hier wiederum das einzige Hindernis die Hartnäckigkeit meines Vaters. Ich verdiente ihm schon zu viel Geld — 36 Mk. monatlich waren ja für mein Alter ein Kapitalverdienst! — und da mochte er mich nicht noch einmal in ein Lehrverhältnis treten lassen. Mein Vorhaben wurde zwar von allen Seiten unterstützt, aber mein Vater wollte nun einmal nicht. Heute schaue auch ich die Sache mit anderen Augen an; er hatte nicht so ganz Unrecht, meine Geschwister hatten schon Geld genug gekostet, und ich selbst ja auch; ich hätte mich ruhig in meine Lage fügen, meine Kenntnisse erweitern und mich in meinem Fach mehr vervollkommnen sollen; dann hätte ich immer noch einmal im Kommunaldienst eine Anstellung bekommen können. Aber dies tat ich nicht, und nun beginnt ein folgenschwerer Entschluß sich in mir zu entwickeln. Mein Vater war mir in allen meinen Wünschen entgegengetreten, jetzt suchte ich mich seiner Gewalt zu entziehen: ich beschloß Soldat zu werden. Dies sollte ich aber auch nicht tun. Die hierzu nötige väterliche Erlaubnis verschaffte ich mir auf unerlaubte Weise; ich selbst ahmte die Unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schrift meines Vaters nach, versicherte der Behörde die Echtheit derselben und erhielt den zum freiwilligen Eintritt erforderlichen Meldeschein. Keiner war froher denn ich; heimlich meldete ich mich bei der Kaiserl. 1. Matrosen-Division in Kiel, wurde untersucht, für tauglich befunden und erhielt Ende September 1881 meine Ordre zum Eintritt für den 1. November. Als dies mein Vater erfuhr, brach der Sturm los, und nur dem energischen Einschreiten meines Bruders Gustav, welcher in K. als Regimentsschreiber in Garnison stand, habe ich es zu danken, daß mein Vater nicht alles rückgängig machte. So fuhr ich denn ab, und der Abschied wäre mir auch gar nicht schwer gefallen, wenn nicht meine gute Mutter gewesen wäre. Und dennoch kann ich sie nie recht geliebt haben, sonst hätte ich kein so sehlechter Mensch werden können. Der Wahn ist kurz, die Reue lang! Ich wurde auch hier für tauglich befunden und der IV. Abteilung der I. Matrosen-Division zugeteilt, am dritten Tage aber auch schon wieder entlassen. Bei der Visitation der Rekruten durch den Generalarzt wurde an mir ein Brustfehler konstatiert, und ich als felddienstunfähig erklärt. Mit zerknirschtem Herzen mußte ich nun wieder nach Hause; ich bekam auch sofort wieder Stellung beim Kgl. Amtsgericht als Kanzlist, aber es behagte mir einmal nicht mehr. Der Satan begann sein Werk an mir und fand mich bereit. Ehe ich jedoch von meinem ferneren Leben zu berichten weiterfahre, muß ich der glücklichen Stunden gedenken, die ich bis zu diesem Wendepunkte im Elternhause verlebt habe. Mein Leben war bis hierher ein völlig ungetrübtes zu nennen. Öffentliche Lustbarkeiten besuchte ich nicht; nur wenn der Gesangverein „Liedertafel“ oder der „Gemischte Chor“ (Kirchenchor), in welchem ich Mitglied war, irgend ein Vergnügen oder Fest hatte oder Theater-Aufführungen zu mildtätigen Zwecken veranstaltete. Daneben bin ich selbst ein wenig musikalisch, hatte meine Geige und schöne Noten, liebte namentlich aber den Gesang, und hiermit füllte ich die Abendstunden im frohen Familienkreise aus. Mein ältester Bruder war verheiratet, jedoch harmonierten beide Familien sehr gut miteinander. Schönere Stunden kann ich mir auf Erden nicht zurückwünschen, und doch war ich es nur ganz allein, der dieselben sich und den Seinigen entzog. Auch mein Vater liebte solche Abende, denn er hatte trotz seiner bisweiligen Härte doch auch ein empfindendes Herz. Ja, ich muß heute sagen, ich kann es ihm gar nicht mehr verargen, wenn er meinen Wünschen seine Zustimmung nicht gab. Was hatte er von seinen vielen Kindern bisher gehabt? Wenn sie ihr Geschäft gelernt, sind sie in die Welt hinaus. Daß er da mich, den Jüngsten, zu Hause

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

behalten wollte, war nicht mehr als billig. Meine Wünsche waren ja zum Teil sehr gerecht, und die Kurzsichtigkeit meines Vaters in solchen Dingen lag einfach in seiner Unkenntnis von der Bedeutung und dem Vorteil einer staatlichen Anstellung. Bis zum Herbst 1882 verblieb ich zu Hause. Aber nun hielt es mich nicht länger; ich glaubte nur immer, wo anders müsse es besser sein. Am 1. Dezember desselben Jahres nahm ich eine Stelle als Kanzlist beim Kgl. Amtsgericht S. an. Hier nun frei von allem Einfluß mütterlicher Liebe und Sorgfalt wie väterlicher Gewalt lebte ich so recht in den Tag hin, suchte Zerstreuung in Gesellschaften, war alle Abende in Kneipen und ward leichtsinnig und liederlich. In allem unterstützte mich noch die Unzufriedenheit meiner neuen Stellung. Denn mit meinem Sekretär, der als Geizhalz allgemein bekannt und nirgends beliebt war, lebte auch ich auf sehr gespanntem Fuße, so daß ich ihm an einem schönen Apriltage die Arbeit vor die Füße zu werfen für gut fand und nach Hause fuhr. Als wenn man schon auf mich wartete, so schön — oder so abscheulich schlecht — paßte mein Kommen. Gerichtsvollzieher M. brauchte mich, da dessen bisheriger Gehilfe selbst Gerichtsvollzieher geworden war. Hier kam ich aber vom Regen in die Traufe und begann zu sinken, und zwar so tief, daß es mich schaudert, wenn ich daran denke, und das Wort Mutter ist für mich ein Messerstich geworden. Mag das bisher Gesagte auch ein wenig entschuldigend klingen, mir kommt es so vor, es ist bittere Wahrheit. Dieses Bureau war eine Hölle für mein bereits angestecktes junges Leben, er selber dem Trunke zeitweise bis zur Gemeinheit ergeben, ein Übertreter des sechsten Gebotes in einer jeder Beschreibung spottenden Weise und dabei Vater von erwachsenen Kindern — sein ältester Sohn hatte bereits sein Abiturientenexamen bestanden. Dieser Mann war mein Chef. Die stets gefüllte Flasche, sowie Cigarren standen mir den ganzen Tag über zur Verfügung, und dabei war im Bureau selbst eine Geschäftsunordnung, daß ich Wochen nötig hatte, nur einige Klarheit und Übersicht zu schaffen. M. war oftmals morgens 8 Uhr, wenn die Post kam, schon so sehr betrunken, daß er nicht imstande war, seinen Namen zu schreiben und ich dies auf sein Geheiß tun mußte. Hier in diesem Bureau habe ich begraben, was mich immer noch an das Elternhaus fesseln mußte: Liebe und Ehre!

Zu Johanni 1883 fand, wie alle 2 Jahre, die Investur des Johanniter-Ordens statt. Meine Heimat ist der Sitz dieses Ordens, und dieses Fest ist für die Stadt etwas Großartiges. An dem Jahre war die Freude eine um so größere, als Seine Kgl. Hoheit Kronprinz Fr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wilhelm — der verstorbene Kaiser Friedrich — erschien, um den neuernannten Herrenmeister des Ordens, Seine Kgl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen — jetzt Prinzregent von Braunschweig — in Vertretung Seiner Majestät des Kaisers einzuführen. Dieses Ordensfest ist auch wirklich etwas Schönes und lockt Tausende von nah und fern; aber mein Sinn war in der kurzen Zeit meiner Tätigkeit bei Gerichtsvollzieher M. vom Schönen und Guten abgelenkt. Nicht einmal mehr beim Kirchenchor wirkte ich mit, obwohl ich darum gebeten worden war, sondern gab mich dem Genuß hin, zu dem mich meine sinnlichen Begierden hinzogen, vertat Geld über Geld, indem ich ehemalige Schulkameraden zechfrei hielt, die mich allerdings dafür mit großen Augen ansahen. Auf welche Weise ich aber zu dem Gelde kam, das ich so leichtsinnig verschwendete, das wird sich im folgenden bald aufklären.

Im Sommer 1881 oder 1882 — ich weiß es nicht mehr genau, obwohl ich den Akt selbst geschrieben — übergab mein Vater Haus und Hof meinem ältesten Bruder Karl, dagegen übernahm derselbe sämtliche darauf lastende Hypotheken und Abgaben, sicherte meinen Eltern ein Ausgeding und mußte ferner jedem seiner 6 Geschwister 300 Mk. hypothekarisch eintragen lassen. Über diese Eintragung erteilte das Gericht nun selbstverständlich jedem Gläubiger eine Klausel als Ausweis. Obwohl dieses Geld erst nach erreichter Großjährigkeit oder bei Gründung eines eigenen Hausstandes zahlbar war, genügte mir dieser Ausweis immerhin als Mittel zum Zweck, zum Geldleihen. Hierauf bauend nahm ich einige Tage vor dem Ordensfeste 50 Mk. aus der M.schen Kasse, bewilligte einem Schuldner, der gerade gezahlt und seines Restes wegen um Stundung gebeten, diese erbetene Frist — 14 Tage — und verjubelte nun dieses Geld auf die gedankenloseste, leichtsinnigste Weise von der Welt. Mit dem Gedanken, vor Ablauf dieser 14tägigen Frist Geld aufzunehmen, tröstete ich mich und ging meiner Arbeit in gewohnter Weise nach; jedoch nach kaum einer Woche kam der Schuldner und zahlte den Rest. Im Begriff, mit dem allgemeinen Dienstregister zum Gericht zu gehen, sehe ich den Bauersmann eintreten; ich faßte mich jedoch ziemlich schnell, gab M. die Akten und verschwand mit einem Gefühl im Herzen, das ich gar nicht gut in Worte kleiden kann. Jetzt war es geschehen, ich war ein Betrüger, entehrt und verachtungswürdig. Hätte ich im Augenblick der Gefahr nur den Mut gehabt, offen zu bekennen oder mir, wie ich es zu tun vorhatte, Geld zu verschaffen gewußt, nie wäre meine Untreue an den Tag gekommen; aber eben dieser Mut fehlte mir. Ich stürzte nach Hause, nahm meinen Meldeschein, dieses

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Legitimationspapier zum freiwilligen Eintritt beim Militär, das ich noch besaß und stürzte fort aus der Stadt. Ich floh, das Gewissen ließ mir keine Zeit, Gedanken zu fassen und zu sammeln, und fuhr nach Berlin. Hier wartete ich bei meinem Bruder einige Tage, bis ein Brief eintraf, welchen ich abfing und welcher alles mitteilte. Auch hier hätte ich noch Zeit zur Umkehr gehabt; der Brief teilte mit, daß die entwendete Summe sofort gedeckt und Verschwiegenheit anbefohlen, aber auch das Schlimmste, nämlich daß meine gute Mutter zum Tode erkrankt sei. Dies nahm mir nun vollends den Verstand, ich blieb nicht in Berlin, irrte umher, rubelos, zerknirscht, schließlich hungernd und dürstend, denn betteln konnte ich nicht, bis man mich in Chemnitz verhaftete und nach Hause transportierte. Hier angekommen — die Hände an die Seite geschlossen; denn ich habe zweimal einen Entweichungsversuch unternommen! — war dennoch Mutterliebe das Erste, was mich tröstete; sie schickte meinen Bruder; es wurde die Erlaubnis erwirkt, mir Kohl und Zusatz von Haus aus bringen zu dürfen; denn ich war in den 6 Wochen meines Umherirrens furchtbar heruntergekommen. Eine Anzeige ist von niemand erstattet worden; die Behörde — das Gericht — hatte von meinem plötzlichen Verschwinden Kenntnis erhalten und bei M. unvermutet eine Revision vorgenommen. Dies war ein Glück für M. zu nennen, daß ich entwichen war; konnte er doch etwaige Mängel mir in die Schuhe schieben; denn seine Stellung war eine recht unsichere. Vom Landgerichte F. wurde ich zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, die ich auch im Landgerichtsgefängnis verbüßte. Am 28. Dezember 1883 wurde ich aus dem Gefängnis entlassen. In derselbigen Nacht zu Hause angekommen, erfuhr ich nun erst die furchtbaren Folgen meiner Tat an dem hoffnungslosen Zustand meiner armen Mutter, und doch — wie hat sie sich gefreut, daß sie mich noch einmal an ihr treues Herz drücken konnte, wenn ich diese Liebe auch nicht mehr wert war. Ich hätte gar zu gerne in meinem Leben irgend welche Entschuldigung gelten lassen, die mein Schuldbewußtsein hätten erleichtern können, aber es gab keine und gibt heute noch keine, und der Arzt hat es mir auch ins Gesicht gesagt, daß ich und nur ich ganz allein die Ursache an dem Tode meiner guten Mutter sei, die mich mehr wie ihr Leben geliebt hat. Auch sagte er mir, daß mit dem Beginn des Frühlings das Mutterherz aufhören werde zu schlagen. Und das ist leider eingetroffen. Es ist aber und bleibt mein schmerzlichstes Bekenntnis: Ich habe meiner guten Mutter den Todesstoß gegeben, Gott weiß es, wie viele Jahre ihr Leben verkürzt! Laß mich, lieber Gott, bei diesem Gedanken nur nicht noch einmal in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wahnsinnige Verzweiflung geraten! Denn einmal war ich schon nahe daran in Nacht und Dunkel zu versinken!

Am 2. oder 3. Januar 1884 fuhr ich nach Berlin, bekam auch mit Hilfe des Bureaubeamtenvereins sogleich Stellung und lebte nun auch ruhig und bescheiden dahin. Am 28. April darauf starb, wie der Arzt angegeben, meine gute Mutter, und am 1. Mai habe ich sie mit meinen anderen Geschwistern und dem gebeugten Vater zur Ruhe geleitet. Jedoch nach Berlin zurückgekehrt, wurde ich ruhig; bald versiegte im Strudel der Großstadt, leider gar zu bald, der anfänglich große Schmerz über den Verlust meiner guten Mutter. Die einmal zu tief Wurzel gefaßte leichtsinnige Art kam bald wieder an die Oberfläche. Nachdem ich einen Kursus in Korrespondenz und Buchführung durchgemacht, nahm ich Stellung in einer größeren Schokolade-Fabrik. Es ging auch anfangs alles gut, aber nur solange, als mich der Satan noch nicht ganz sein wiedergewonnenes Spielzeug nennen konnte. Hiezu hatte er mich jedoch bald wieder gebracht. Ich wurde im Jahre 1885 zum anderen Male vor die Schranken des Gerichts gestellt und, wiederum wegen Unterschlagung, mit 3 Monaten 14 Tagen Gefängnis bestraft. Nach Verbüßung dieser wohlverdienten Strafe arbeitete ich noch bei einem Anwalt bis zum Sommer 1886, dann wandte ich der Weltstadt den Rücken. Ich bekam in Weißenfels a. S. eine ganz angenehme Stellung als Expedient beim Rechtsanwalt B., in welcher ich bis zum Mai 1887 verblieb. Hier habe ich auch wieder Bekannte und Freunde gewonnen und hätte mich vielleicht dauernd seßhaft machen können, wenn nicht ein Aber dazwischen gekommen wäre. Ich hatte mich um eine Verwaltungsbeamtenstelle gemeldet, und die Wahl wäre — allem Anschein nach — auf mich gefallen, wenn man sich vor definitiver Entscheidung nicht nach meinem Leumund erkundigt hätte. Jetzt mußte ich wieder fort; denn so eine Neuigkeit bleibt ja trotz allen Amtsgeheimnissen nicht verschwiegen, und so ging ich weg und wanderte nun ziellos in der Welt umher. Im Beschäftigungfinden hatte ich aber wieder Glück, um das mich manch' braver junge Mann beneidet haben würde, hätte er mein Vorleben, meine Vergangenheit gekannt. Nach kurzer Zeit kaum einige Wochen danach, fand ich wieder Stellung bei der Stadtverwaltung H., wo man mich auch wieder definitiv angestellt hätte, wenn der nach einigen Monaten eingezogene Leumund mir nicht wieder einen Strich durch die Rechnung gemacht hätte. Nun ging es wieder fort. In Köln ging mir meine Barschaft aus, und da ich nicht betteln konnte, verkaufte ich alles, was ich besaß, Kleider, Wäsche, ja zuletzt auch noch das, was ich auf dem Körper trug,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wogegen ich Geld und alte Kleider herausbekam. Dies Geld war aber auch bald verlebt, und nun bekam ich in der bittersten Not Arbeit am Bollwerkbau, indem ich mich als Erdarbeiter ausgab. Wie schwer mir diese harte Arbeit gefallen ist, kann ich gar nicht sagen; in der ersten Zeit ist mir das Blut während des Arbeitens von den Händen gelaufen. Aber ich überwand allen Schmerz; wußte ich doch, daß ich in diesem Zustande nie wieder daran denken durfte, Stellung zu finden, und so hielt ich denn aus bis zum Frühjahr 1888. Nachdem ich mich äußerlich wieder hergerichtet, fuhr ich nach Düsseldorf, besuchte dann den Westen Deutschlands und hierauf den Norden. Von Lübeck ging ich an der Ostseeküste entlang durch Mecklenburg und fand in Rostock Arbeit untergeordneter Natur bei einem Advokaten. Aber auch hier währte die Freude, wieder in geordnete Verhältnisse gekommen zu sein, nicht lange; denn es nahten die unheilvollen Gerichtsferien, und so wanderte ich, da auch der Norden mir keine bleibende Stätte zu bieten vermochte, wieder südwärts, arbeitete aushilfsweise einige Zeit in Leipzig und fand im Herbst Stellung in St. i. Th. in einer Glasinstrumentenfabrik als Buchhalter; jedoch auch hier mußte ich bald wieder fort — im April 1889 — infolge des Todes des ältesten Sohnes meines Chefs, der dieserhalb das Geschäft nur noch in ganz geringem Umfange betrieb. Von hier kam ich nach N., wo ich in einem Speditionsgeschäft als Kontorist Stellung fand. Aber was geschah? Ich mißbrauchte das Vertrauen meines Prinzipals und wurde im September 1889 wiederum wegen Unterschlagung mit 6 Monaten 14 Tagen Gefängnis bestraft, welche Strafe ich in Ichtershausen verbüßte. Im höchsten Grade wunderbar kommt es mir bei meiner grenzenlosen Leichtsinnigkeit dennoch vor, daß ich kein vagabundierender, bettelnder Stromer geworden bin. Aber nein, ein kleiner Rest sittlichen Urteils und Gefühls ist mir geblieben, und ich habe stets Entsetzen empfunden, wenn ich solch versumpften, heruntergerissenen, verkommenen, schamlosen Menschen begegnet bin. Im Herbst 1890 bekam ich wieder einmal eine einigermaßen zusagende Stelle in einer Schuhfabrik in P., in welcher ich bis Sommer 1891 verblieb. Weshalb ich diese Stelle wieder aufgab, kann ich heute noch nicht begreifen. Darauf bereiste ich, wieder mit dem nötigen Zehrpfennig versehen, Baden und Württemberg und nahm, als meine Mittel auf die Neige gegangen waren, Arbeit als Bergmann in H. Hier arbeitete ich in der Grube bis Frühjahr 1892, wo man mich aus diesem Verhältnis fort und in das kaufmännische Bureau nahm, in welchem jedoch meine definitive Anstellung wieder deshalb nicht erfolgen konnte, weil ich die von den Herren Aufsichtsräten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verlangte Unbescholtenheitserklärung nicht zu erbringen vermochte. Kurze Zeit habe ich dann noch in Tübingen gearbeitet, von wo aus ich dann nach L. kam, wo die letzte Tat des Bösen in mir das schlafende Gewissen wachgerufen hat, wo ich erkannt, daß ein Fortgehen auf der bisherigen leichtsinnigen und lastervollen Bahn die unberechenbarsten Folgen, ja das ewige Elend und die Verdammnis nach sich ziehen muß.

Es zeigt sich in meinem Leben so recht deutlich, daß der Mensch allein und aus sich selbst heraus, wenn er erst einmal schlechte Bahnen gegangen, nicht wieder gut zu werden vermag. Ist es nicht der lebendige Gott selbst, der ihm seinen aufgehobenen Finger zeigt und ihm zuruft: „Bis hieher und nicht weiter!“ dann sind es mindestens solche Menschen, die auf das schlummernde Gemüt und Gewissen des Verirrten einen bleibenden Eindruck hervorzurufen imstande sind. Ich will mit offenem, reuigem Herzen bekennen, daß ich ohne Gottes Zutun wohl schwerlich eine ernstliche Umkehr zuwege gebracht hätte.

Ich habe es gelobt vor Gott und gelobe es auch hiermit, daß ich ein anderer Mensch werden will, daß meine zukünftigen Lebenspfade nur in gesitteten, christlichen Bahnen sich bewegen sollen, daß ich mich aber auch selbst voll und ganz, ja in meiner grenzenlosen Verworfenheit erkannt habe und daß ich nun nicht mehr erschrecke, wenn man mir die volle Wahrheit über mein bisheriges Leben ins Gesicht sagt. Hätte mich Gott nicht auf das selbst verschuldete Krankenlager geworfen, auf dem ich in der Einsamkeit meine Vergangenheit so recht im Geiste an mir vorüberziehen lassen konnte und hierbei die Zwecklosigkeit meines bisherigen Lebens erkennen mußte und erkannte, dann wäre ich auf dieser leichtsinnigen, unglückseligen Bahn fort und fortgetaumelt, bis ich schließlich ein durch und durch verstockter, zu allem fähiger Bösewicht geworden wäre. Davor hat mich der liebe Gott bewahren wollen. Soweit hat er es mit mir nicht kommen lassen wollen; sonst hätte er mich ja bei meinem Sturze aus dem Hotel sterben und in meinen Sünden ewiglich verderben lassen können. Verdient habe ich seine Schonung nicht, aber so manches Mal denke ich, das Gebet meiner guten Mutter könnte mir ein Segen, eine Hilfe in der größten Gefahr geworden sein.

Ich schließe. Dies mein Bekenntnis ist getreu der Wahrheit entsprechend. Möge mir der liebe Gott in der Freiheit Gelegenheit geben, zu beweisen durch treuen christlichen Wandel, durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Ehrlichkeit und Mäßigkeit, was ich während

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meiner Krankheit und der letzten Strafhaft im Zuchthause gelobt habe! —

Mein wahrer Gemütszustand in der Zeit von dem entworfenen Plan bis nach vollendeter Ausführung des unter meiner Mitwissenschaft und Mithilfe begangenen Verbrechens des Diebstahls.

(Nr. 5. H. E. Br.)

Seit kurzer Zeit war ich beschäftigt beim Rechtsanwalt Dr. S. in L. und hatte, da meine Stellung nur probeweise war, vorläufig in der dortigen „Heimat" Wohnung genommen. Hier lernte ich einige Tage vor dem verübten Verbrechen einen Mann im Alter von 30 Jahren, J. H., kennen, der stutzermäßig gekleidet ging und auch sehr wertvolle Effekten, darunter eine goldene Uhr im Werte von 200 Mk., an sich trug. Auch dem Verwalter der „Heimat" war er bekannt, da er schon einmal längere Zeit in L. konditioniert hatte. Sein Auftreten war ein derartiges, daß auch der beste Menschenkenner in ihm niemals hätte einen Bäcker und Konditor vermuten können. Am Abend des 26. Oktober 1892 wurde ich nach dem Abendessen mit dem J. H. näher bekannt; er war höchst unterhaltend, und da ich während dieser Unterhaltung auch erfuhr, daß er baares Geld nicht besitze, so ließ ich es an dem Entgegenkommen meinerseits nicht fehlen, obwohl ich selbst nur einige Pfennige über 8 Mk. verfügbar hatte. H. verstand mich zu fesseln, daß wir, nachdem alle Gäste bereits aufgebrochen waren, uns nun erst recht festsetzten und ich den H. wie noch einen stellenlosen Bautechniker B. aus K. zechfrei hielt. Daß wir uns alle drei in einem wohl etwas stark angeregten Zustande befunden haben müssen, geht daraus hervor, daß ich volle 5 Mk. bezahlt habe, obwohl doch nur Bier getrunken worden ist. So im Laufe der Unterhaltung muß mich H. denn doch über vieles ausgeforscht haben, über meine Stellung sowohl, als auch über meine Besoldung. Denn als er das wahre Verhältnis erfuhr, äußerte er — halb im Scherz, halb im Ernst: „Und um solch einen Preis arbeiten Sie? Da greifen Sie Ihrem Alten doch lieber einmal in die Kasse!" Ich habe jedes einzelne Wort dieser Äußerung gut im Gedächtnis behalten; denn gerade diese machte mich stutzig; aber H. fuhr unermüdlich fort zu erzählen und zu fragen, und je mehr sich die Wirkungen des übermäßigen Biergenusses in mir bemerkbar machten, desto mehr plauderte auch ich, und so mag er denn wohl schon an diesem Abend mehr erfahren haben, als für ihn sowohl wie für mich gut sein sollte. Auch muß ich dem H. mitgeteilt haben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß im Bureau meines Chefs ein Kassenbestand von einigen Tausend Mark aufbewahrt würde; denn als er dies wußte — ich vermute dies nur — ließ er mich nicht mehr los, und mag dies den Gedanken des Stehlens in ihm wachgerufen haben. Bei gutem, ruhigem Gewissen kann ich behaupten und versichern, daß ich kurz nach 12 Uhr, da ich zu Bette ging, auch noch keine Ahnung von den Plänen des H. hatte, die dessen Kopf schon längst durchkreuzten. Daß der Gedanke, das Geld sein nennen zu können, unwiderstehlich und wie ein elektrischer Funke auf H. eingewirkt haben muß, aber nicht etwa in aufregender, verblendender, sondern in ganz raffinierter Weise eines an solche Geschäfte gewöhnten Fachmannes, das wird das Folgende lehren.

Als ich schon einige Zeit zu Bette war, kam H. zu mir ins Zimmer, setzte sich vertraulich auf den Rand meines Bettes und machte mir nun in wirklich ganz einfacher, aber doch überzeugender Weise den Vorschlag, sich des Geldes, wenn ich den Mut dazu nicht haben sollte, zu bemächtigen, dasselbe mit mir zu teilen und dann in die nicht allzuferne franz. Schweiz zu entweichen. Die ganze Geschichte wollte er so gefahrlos wie nur möglich erledigen, selbst für die nötigen Legitimationspapiere wollte er sorgen, und ich? — ich erbat mir bis zum nächsten Morgen Bedenkzeit!

Die Bedenkzeit wäre ausreichend genug gewesen, um mich von der Gemeinheit unseres Vorhabens überzeugen zu können und mich zu wappnen mit dem nötigen Zeug, um allen weiteren Versuchungen entschieden abweisend gegenüberzustehen; aber in der Nacht selbst kam ich zu keinem Überlegen, denn mein Kopf war schwer, und so schlief ich denn auch, wiewohl unruhig, bis zum frühen Morgen, wo H. erschien, um sich seinen Bescheid zu holen. Statt ihm eine abweisende Antwort zu geben, kleidete ich mich an und ging mit ihm, da ich bis zu meiner Bureauzeit noch eine Stunde übrig hatte, in eine bekannte Wirtschaft, um hier nun wieder in die rechte Lage zu kommen, wie H. meinte, einen guten Tropfen darauf zu setzen. Ich trank auch hier wirklich einige sehr starke Schnäpse sowie ein Glas Bier und erzählte nun in aller Kürze dem H., wo mittags die Bureauschlüssel hingen, wo und wie das Geld aufbewahrt sei und ging nun ins Bureau. Wie ich es fertig gebracht habe, an diesem Vormittag wirklich tüchtig und viel zu arbeiten, kann ich heute noch nicht begreifen, jedenfalls um nicht so oft aufsehen zu brauchen. Nur in der ersten und letzten halben Stunde haben mir die Hände gezittert, sonst habe ich an nichts gedacht, an keine Folgen, nichts.

Nach Schluß ging ich mit meinem Arbeitskollegen gemeinschaft-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich aus dem Hause, schloß die Türe und ging zu Tisch. Obwohl mir unterwegs das Herz klopfte, daß ich die furchtbaren Schläge nicht nur fühlte, sondern auch zu hören meinte, glaubte ich immer noch, H. würde den Diebstahl aus Furcht vor dem Tageslicht oder aus irgend einem anderen Grunde nicht ausführen; leider aber sollte ich wenige Minuten darauf eines Anderen inne werden. Bei meinem Eintritt in das Eßzimmer kam mir der Bautechniker entgegen und teilte mir mit, daß H. fortgegangen sei, doch für mich hinterlassen habe, daß er bald wieder kommen würde. Jetzt hatte ich Gewißheit, daß geschehen würde, was ich doch immer noch nicht recht glauben konnte und wollte; ich vermochte keinen Bissen zu essen trotz aller Nötigungen seitens des Verwalters wie allen Zuredens meiner Tischnachbarn; ich ließ mir ein Bier geben und wollte eine Zigarre rauchen, aber ich vermochte kein Feuer zu bekommen; mir zitterten die Hände so fürchterlich, daß ich, um nicht auffallend zu erscheinen, den Bautechniker bitten mußte, mir Feuer zu geben. Ich war so aufgeregt, daß ich am liebsten jedes Glied an meinem Körper beschäftigt hätte, nur, um sie nicht so ganz den Beobachtungen anderer auszusetzen. Alle meine Muskeln zuckten, namentlich meine Gesichtsmuskeln, und mein Herz drohte mir auseinanderzubersten. Lügen strafen müßte ich mich, wenn ich sagen wollte, der böse Gedanke an das Geld allein hätte mich beherrscht, nein, im Gegenteil, mein Inneres, das Wahre und das Gute hat einen schweren Kampf gekämpft, es hat mich gerade in der Zeit, wo ich die Gewißheit bekommen, daß H. den Diebstahl ausführe, erinnert an die schrecklichen Folgen, ermahnt zur Umkehr, indem es rief: „Geh, noch ists Zeit! Verhindere die Ausführung! Dein Name ist fort, Du darfst ihn nicht mehr führen, Deine Angehörigen werden Dich jetzt verstoßen!“ Alles Mögliche hat das gute Herz getan, aber ich habe nicht folgen wollen. Wenn ich wirklich mich aufmachen wollte, um nach dem Bureau zu eilen, rief eine andere Stimme: „Es ist zu spät, bleib hier!“ Und dieser Teufelsstimme bin ich gefolgt.

Nach ungefähr einer halben Stunde — mir erschien diese Zeit als eine Ewigkeit — erschien endlich H.; keine Miene verriet, was er begangen. Er ging direkt auf mich zu: „So, das wäre besorgt; geh hinunter, dort und dort liegt ein Paket für Dich, zieh Dich schnell um und erwarte mich jenseits des Sees an dem Bahndamm!“ Das Paket enthielt eine dunkle Hose und einen dunkelblauen Winterüberzieher, um mein Äußeres fürs erste umzugestalten. Er glaubte mich in meinem bisherigen Anzug etwaigen sofortigen Nachforschungen gegenüber nicht sicher genug. Es hatte dies H. sein Vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sichtsgefühl eingegeben; denn unter uns war die Rede davon nicht gewesen.

Hier am Bahndamm erschien er denn in Begleitung dieses B., so will ich den Bautechniker kurzweg bezeichnen. Entweder hatte er diesen ohne mein Wissen von allem unterrichtet, oder dieser hatte es an den bisherigen Vorgängen, namentlich an meiner Aufgeregtheit so bemerkt. Auf Umwegen erreichten wir die Bregenzer Straße, und es mochte wohl 2½ Uhr sein, als wir dort antrafen. Wir besorgten hier noch einige Einkäufe, namentlich aber einen vollständigen Anzug für B., mieteten einen Fiaker und fuhren — es mochte ½4 Uhr sein — fort nach Rohrschach, in schweizerisches Gebiet. Erwähnen muß ich, daß ich in Bregenz in ganz kurzer Zeit, in kaum einer halben Stunde, zwei volle Liter schweren Rotwein getrunken habe, nur um meinen fieberhaften Zustand zu beruhigen, während H. so kaltblütig war, daß er unterwegs im Wagen äußerte: „Solche Geschäfte mache ich gern, und wenn es alle Tage sein müßte!“ Während unserer Fahrt, die 2—3 Stunden gedauert haben mag, bis sie auf so jähe Weise unterbrochen wurde, hat mich die Angst und das böse Gewissen nicht ruhen lassen; mir war, als hätte ich eine Vorahnung von meinem bevorstehenden großen Unglück. Ich habe auch zu wiederholten Malen meine Befürchtung geäußert, aber H. wollte nichts davon hören; er glaubte sich schon sicher, und ich sah die Landjäger und Polizeimannschaften um mich. In einem österreichischen Orte nahe der Grenze machten wir Halt, um, wie H. sich äußerte, meine Angst durch einen guten Tropfen Wein zu vertreiben. Darin habe ich aber auch an diesem Tage Fürchterliches geleistet. Nach dieser Stärkung gings weiter über die Schweizer Grenze. An der Grenzstation wurde oberflächlich visitiert, dann gings fort nach St. Margareth. Unterwegs erfolgte Zählung und Teilung des gestohlenen Gutes. Während die zwei zählten, sollte ich schreiben und rechnen; das Geld bestand nämlich aus deutschen, schweizerischen und österreichischen Sorten in Papier, Gold und Silber; aber ich vermochte trotz des bisherigen übermäßigen Weingenusses keine leserliche Zahl hinzustellen. H. war auch so schlau gewesen — und zwar noch in den Räumen, wo er das Geld gestohlen, — erst zu zählen und 1000 Mk. für sein Konto verschwinden zu lassen; er wollte, wie er mir später versicherte, diese Summe nur in zwei Teile aufgehen lassen, nämlich die eine Hälfte für sich, die andere für mich, was wohl niemals zur Ausführung gekommen wäre, auch dann nicht, wenn uns der Arm der Gerechtigkeit nicht so schnell oder auch gar nicht ereilt hätte. Wußte doch weder ich noch B. von der Höhe der ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stohlenen Summe; ich hatte nur von meinem Kollegen hie und da so ein Wort fallen hören, daß es einige Tausend Mark seien. Später erst, im Laufe der Untersuchung, hat sich herausgestellt, daß genau 3074 Mk. entwendet waren und jedenfalls wird das richtig sein. Ich habe so gegen 700 Mk. erhalten, die ich in St. Gallen bis auf die wenigen Mark, die ich ausgegeben, auch sofort bei meiner ersten Vernehmung dem Dr. S. wieder zur Verfügung stellte.

In St. Margareth abends bei regnerischen Wetter und starker Dunkelheit angekommen, kehrten wir abermals ein, bestellten ein Abendessen und Wein und unterhielten uns während der Wartezeit über gleichgültige Dinge, um ja dem Kutscher gegenüber als das Gegenteil zu erscheinen von dem, was wir in Wirklichkeit waren. Alles aß mit bestem Appetit, aber ich brachte keinen Bissen über meine Lippen; ich rauchte und trank, und trotzdem ich beides in vollem Maße tat, vermochte ich dennoch das auch jeden Augenblick mich beherrschende Vorgefühl eines nahen Unglücks nicht zu betäuben. Es hatte mich gepackt und hielt mich fest. Wir brachen bald wieder auf, um nicht allzuspät in Rohrschach einzutreffen. Vielleicht einige Tausend Meter von St. Margareth entfernt wendet sich plötzlich die Chaussee nach links, während die Verlängerung der bisherigen Chausseerichtung ein Feldweg bildet, der schließlich an dem Ufer des Bodensees — eigentlich ist dies der Rhein, der hier an der äußersten Seite des Sees sein Bett hat — entlang führt. Bei der starken Dunkelheit fehlte der Kutscher die chaussierte Straße und ließ den Pferden die Zügel frei. Infolge dessen geriet unser Gefährt auf diesen Feldweg. Wie auf einen Ruck standen plötzlich die Pferde; wir wurden auf die rechte Seite des Wagens gedrängt und merkten daß dieser eine ganz erheblich, ja gefährlich schiefe Lage hatte. H., welcher die Gefahr zuerst erkannte, riß den Wagenschlag auf, und wir sprangen heraus, aber in demselben Augenblick geriet der Wagen auch schon ins Rollen; er hing mit seinen rechten Rädern an der Böschung des Rheinufers nur vielleicht einen Meter über dem Wasserspiegel, und gerade im äußersten Augenblick der Gefahr gelang es dem Kutscher, noch vom Bock herunterzuspringen, denn kaum hatte er Boden unter den Füßen gewonnen, als auch schon die Pferde mitfortgerissen wurden In den Strom hinein, in ein nasses kaltes Grab. O, es war schrecklich mit anzuhören, wie die jungen mutigen Tiere mit dem Tode kämpften, wie sie schnauften und prusteten, und der arme Kutscher sein Hab und Gut, seine und seiner Familie Versorger und Ernährer auf immer verloren gehen sah, in die schrecklichsten Jammertöne ausbrach und doch nicht zu helfen vermochte. Bei der Steilheit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Böschung und der reißenden Strömung des Rheins war eine Rettung überhaupt unmöglich, selbst wenn augenblicklich Hilfsmittel zur Hand gewesen wären. Die Pferde hielten sich lange Zeit mit dem Wagen auf dem Wasser, als aber der letztere angefüllt mit Wasser selbst sank, wurden auch die Pferde, welche immer noch mutig mit den Wogen kämpften, hinunter gezogen in die gurgelnde Tiefe.

Meine Empfindungen vermag ich gar nicht recht zu beschreiben. Dieses so jähe Herausgerissenwerden aus den Träumen erheuchelten Glücks hatte eine furchtbare Wirkung auf mich ausgeübt. Wir suchten und tasteten nun umher und gewahrten auch endlich in einiger Entfernung ein Licht. Alle Hindernisse wurden überwunden, die Bewohner des erleuchteten Hauses herausgeklopft, und mit ihnen gingen wir ins nahe Dorf, eine Bahnstation. Hier nun wurde Leben gemacht, und alle im Wirtshaus zusammengekommenen Bewohner der Gemeinde versprachen auch, dem armen Kutscher bei Hebung seines Wagens und seiner Pferde am nächsten Morgen nach Kräften beizustehen. Wir haben die Stelle, an welcher Pferde und Wagen gesunken, kenntlich gemacht, und hoffentlich hat er sie gefunden, die Leichen seiner treuen Renner, um die er so bitterlich geweint. Er fuhr denselben Abend noch nach Hause, um seine Familie vor unnötigen Sorgen um sein Ausbleiben zu sichern; am nächsten Morgen wollte er wieder eintreffen.

Und wir drei dem Tode Entronnenen fuhren nach St. Gallen, wo wir uns trennten. H. und B. blieben im Bären und ich in Metropol. Wenige Stunden nach dieser Katastrophe tat ich jenen verhängnisvollen Sprung aus dem Fenster auf den gepflasterten Hof hinab, auf dem ich mit gebrochenen Beinen liegen blieb, bis ich ins Spital gebracht wurde. Dieser Stnrz, welcher sehr nachteilige Folgen für mich gehabt hat, hat mich durch dieselben in Verbindung mit dem Eindruck jenes schauerlichen Vorfalles am Ufer des Bodensees, bezw. des Rheins zur Besinnung gebracht; ich brauche wohl darüber erst keine Worte zu verlieren; denn das menschliche Herz, das bei so sichtbaren Fingerzeigen Gottes kalt bliebe, könnte nicht aus Fleisch und Blut, sondern müßte aus Stein bestehen und denen der entmenschten Bösewichte gleichen! —

Aus meinem Leben. [1])

(Nr. 6. E. K.)

Eine vollständige Biographie zu schreiben, ist mir bei der kurzen Zeit von einer Stunde nicht möglich. Darum will ich das Wenige,

1) In der ersten Schulunterrichtsstunde geschrieben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das ich schnell mitteilen kann, dazu benützen, einen Einblick in mein Leben zu gestatten.

Für meine erste Pflicht halte ich es, meiner Darstellung eine Bemerkung vorauszuschicken. Es könnten nämlich die Herren, die diese Zeilen zu lesen haben, auch bei mir denken, wie bei manch anderen, wo es berechtigt ist: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!“ Da möchte ich nun sagen: „Keine Regel ohne Ausnahme!“ Der Apfel fiel in meinem Falle sehr weit vom Stamme! Mit anderen Worten: Meine Eltern haben an meiner schlechten, lasterhaften Lebensweise keine Schuld. Mein seliger Vater war ein deutscher, frommer Mann, wie es heutzutage nur noch wenige gibt, und meine Mutter war die idealste, beste Mutter, die es nur geben kann.

Woher nun aber — wird man mit Recht fragen — diese Entartung? Sie rührt daher, daß ich seit meiner Kindheit das Gebot stets übertrat, das Verheißung hat, und darum traf mich der Fluch, der den Übertretern des 4. Gebotes angedroht ist. So sank ich von Stufe zu Stufe, so tief, wie ein Mensch überhaupt nur sinken kann. Ich verließ das Elternhaus nach des Vaters Tod, um ungestörter meinen Lüsten und Begierden nachleben zu können. Hierzu brauchte ich aber Geld. Arbeiten mochte ich nicht, wie ich gekonnt hatte, und zu betteln schämte ich mich; so log, betrog und stahl ich! Wiederholt bat mich die gute Mutter, nach Hause zu kommen, wiederholt folgte ich. Sie verschaffte mir jedesmal wieder eine angenehme Stellung und gab mir immer wieder die nötige Kleidung und was ich gerade bedurfte. Aber ich hielt immer nur einige Wochen aus. Dann begann wieder das alte leichtsinnige, liederliche Leben, und ich entfernte mich abermals. So tat ich seit dem Tode meines Vaters (1887) bis 1892 viermal. Während dieser Zeit erlitt ich auch mehrere kleine Gefängnisstrafen, wovon aber meine Mutter nichts erfuhr, ausgenommen eine, die ich in meiner Vaterstadt E. selbst abbüßte — 2 Monate! Endlich, am 14. Juli 1892 verließ ich wieder das Haus meiner Mutter und ging mit einer Dirne nach Straßburg, lebte dort mit derselben, besuchte die Schweiz und Tirol in ihrer Begleitung. In Innsbruck wurde ich am 8. September 1892 verhaftet und erhielt wegen Betrugs eine Strafe von 15 Monaten, die ich in Garsten bei Steyer in Oberösterreich verbüßte. Auch dort trat ich wieder in Verbindung mit meiner Mutter und zwar durch Vermittlung des evangelischen Anstaltsgeistlichen und — meine Mutter gewährte mir, daß ich wieder nach Hause kommen durfte. Ja, sie hatte im Verein mit einem Geistlichen meiner Vaterstadt für mich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Stelle ermittelt und sandte mir reichlich Geld zur direkten Heimreise. Ich wurde am 9. Februar 1894 in Garsten entlassen, und — ist's möglich? — am 18. Februar 1894 saß ich in Aschaffenburg schon wieder in Untersuchung. Ja, es war möglich! Weil ich in Garsten kein anderer Mensch geworden bin. Ich hatte es zu gut in dieser Strafanstalt und empfand nicht die geringste Reue über mein verfehltes, bisheriges Leben, die eine Petrusreue, und nicht eine Judasreue gewesen wäre. Judasreue ergriff mich oft. In solchen Anwandlungen schrieb ich auch meine Briefe an die Mutter mit dem heiligsten Versprechen, mich zu bessern. Mit dieser Judasreue verbüßte ich die 15 Monate Gefängnis. Und als ich aus der Strafanstalt entlassen wurde, brachen sofort wieder die alten Leidenschaften und Laster hervor und rissen mich aufs neue zu geschlechtlichen Ausschweifungen. In Augsburg unterbrach ich meine Heimreise und suchte die Lasterhöhlen und Dirnen auf. In wenigen Tagen war ich wieder der alte schlechte Mensch. Wenige Mark waren noch in meinem Besitze. Ich kaufte mir ein Billet bis Aschaffenburg, um wenigstens über Bayern hinaus zu kommen. Weiter reichten meine Mittel nicht mehr. In Aschaffenburg beging ich ein Verbrechen, um mir Mittel zur Weiterreise zu verschaffen. Aber mein Versuch mißlang, und ich wurde verhaftet. In der Isolierhaft traten mir wieder die vielen Guttaten meiner lieben Mutter vor die Seele, und ich gedachte der Schmach und der Schande, die ich meiner Familie aufs neue antat, meiner Wortbrüchigkeit gegenüber der Mutter. Das Schauerliche und Schändliche, das Verwerfliche und Gemeine meines neuen Verbrechens stand im grellsten Lichte vor meinen Augen! Was ich in den 2 Monaten meiner Untersuchungshaft seelisch durchmachte, welche Seelenkämpfe in meiner Einsamkeit von mir durchgekämpft wurden, weiß der liebe Gott. Dazu meine in erschreckender Weise zunehmenden epileptischen Anfälle. Ich litt entsetzlich während dieser Zeit. Das Urteil, das über mich gefällt wurde, betrübte mich nicht so sehr, obwohl es auf 3 Jahre Zuchthaus lautete; denn ich war bereits in meiner Erkenntnis so weit, daß ich mir sagte: Du hast 10 Jahre verdient. Aber Ruhe und Frieden fand ich nicht, noch immer nicht! Zweimal schrieb ich, Verzeihung bittend, nach Hause an meine vor Sorgen schier vergehende Mutter — ohne eine Antwort zu erhalten. In meiner Verzweiflung betete ich; dann verfluchte ich mich und die ganze Welt. Ich war dem Wahnsinn nahe. — In diesem Zustand kam ich in die hiesige Strafanstalt. Nun ging — während ich im Spital krank lag — etwas in mir vor. Ich hörte in der Kirche Worte, die ich seit meiner Kind-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit nicht mehr gehört hatte. Der Aufenthalt im Spital unter zum Teil schwer leidenden, an Schwindsucht dahinsiechenden Mitgefangenen, das Hören des göttlichen Wortes in einer ganz eigenartigen Weise, in gesetzlicher Drohung und evangelischer Verheißung, mit strafenden und werbenden Worten, und meine epileptischen Anfälle, die anfänglich jeden Tag 3—4 mal sich einstellten und in mir ein großes Angstgefühl erzeugten — alles dies zusammen bewirkte in mir eine ganz eigene Wandlung. Ich wurde aus einem total leichtsinnigen Namenchristen, aus einem modernen gleichgiltigen, atheistisch gesinnten Materialisten ein recht armer, hilfsbedürftiger Mensch, der nun anfing, auf dem gezeigten Wege Gottes Gnade in Christo Jesu und Vergebung der Sünden zu suchen. Mit jedem Tage lernte ich mich selber mehr erkennen, meine Unwürdigkeit ganz verstehen. Mein Schandleben wurde oft vom Prediger beleuchtet, wenn er mich besuchte, und ich erkenne heute: Ich bin wirklich nicht mehr wert, auf Gottes Erde zu leben! Nun bin ich in der Einzelhaft. Ich habe Zeit genug, über meine Vergangenheit nachzudenken, die Gegenwart religiös-sittlich recht zu benützen und für die Zukunft recht zu überlegen.

Nie vergesse ich den Blick, den mir der Herr Geistliche bei seinem ersten Zellenbesuche zuwarf. Ich war vorher bei einem epileptischen Anfalle zu Boden gestürzt und hatte mich dabei im Gesicht und am Kopfe aufgeschlagen. Das sah der Herr Geistliche. Wie milde, treuherzig, aber auch wie ernst hat er mich angeblickt! Dieser mitleidige Blick hat mein Herz getroffen, daß ich mir sagte: der meint's gut mit dir, dem folge, von dem laß dich leiten!

Das will ich tun. Ich will lernen in Kirche und Schule, ich will alle böse Gedanken vertreiben durchs Gebet, ich will gewissenhaft die Bestimmungen der Haus- und Zellenordnung beobachten. Ich will an mir arbeiten lassen und selber an mir innerlich arbeiten in gewisser Selbstzucht. Dazu wolle mir der liebe Gott helfen! —

Mein bisheriges Leben.[1])

(Nr. 6 E. K.)

Sollte der Mann, der das Wort: „Einmal ist keinmal!“ zu einem geflügelten machte, alle die Schuld und die Last derer tragen, die sich, als sie am Scheidewege des Guten und Bösen standen, zum Bösen wandten und ihr sie warnendes Gewissen oberflächlich be-

1) Zwei Jahre nach der vorhergehenden kürzeren Biographie ins Heft geschrieben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ruhigten mit diesem Worte, er würde ohnmächtig zusammenbrechen unter dieser Last.

Das genannte Sprichwort lebt im Volksmund, aber weil es zweideutig ist, ist es verwerflich.

„Einmal ist keinmal" sagte ich, als ich in frühester Jugend schon meiner Mutter Zucker stahl. „Einmal ist keinmal" sagte ich, da ich als 10jähriger Knabe den Tokayer der kranken Mutter verstohlen trank und die Flasche mit Wasser anfülite, um nicht entdeckt zu werden. „Einmal ist keinmal" war die Beschwichtigung meines mahnenden Gewissens, wenn ich meines Vaters Geldbörse und später seine Zigarrenkiste zum Teil leerte. „Einmal ist keinmal" sagte ich, als ich mit 13 Jahren zum ersten Mal das sechste Gebot übertrat und der Onanie verfiel. Aus diesem einmal wurden aber unzählige Male. Es reihte sich an das erste Glied der Sündenkette, deren Last ich jetzt tragen muß, Glied an Glied bis zum letzten Ring, dessen Malzeichen ich hier zu tragen habe. Dies war der Fluch der ersten bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses mußt gebären, weil ich es — wollte!

Doch nun zu meinem Lebenslauf.

Ich wurde am 29. Dezember 1866 zu E. a. d. R. als Sohn des Werkmeisters der Kr. Gußstahlfabrik daselbst, H. E. K. und seiner Ehefrau W., einer geborenen S., geboren. Aus meiner frühesten Jugend kann ich wenig berichten. Mit 6 Jahren kam ich in die Schule, und zwar in die Vorschule einer Realschule. Hier muß ich nun gleich bemerken, daß ich absolut keine Neigung zum Lernen zeigte. Meine Lehrer hatten mit mir die größte Mühe, und nur infolge von Privatunterricht, den ich erhielt, konnte ich vorrücken, bis ich schließlich mit knapper Not im 12. Lebensjahre in Quinta saß. Da erkrankte ich schwer, und nach überstandener Krankheit wurde ich, nachdem mein Vater mittlerweile meine schlechten Eigenschaften näher kennen gelernt hatte, einem Institute anvertraut, in welchem heranwachsende Knaben, die drohen, entarten zu wollen, mit der äußersten Strenge erzogen werden. Mit schwerem Herzen hatte mein Vater im Einverständnis mit meiner Mutter diesen Schritt getan. Das Institut befindet sich in D. am Rhein. Wenn ich nicht irre, war damals der Redakteur und Herausgeber des „Rheinisch-Westfälischen Sonntagsblattes", Dr. E., Direktor dieser Anstalt. Alles war schon bereit, die Koffer schon abgeschickt, da — legte der Arzt sein Veto dagegen ein. Er behauptete, bei meinem schwächlichen Körper hieße mich dieser Zucht anvertrauen soviel, als „den Knaben langsam aber sicher töten". Meine Mutter, die ohnehin im Grunde genommen nur mit Widerstreben in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Plan gewilligt hatte, hielt sich freudigst an den Ausspruch unseres Arztes und ich — blieb zu Hause. Mein Vater setzte es nun durch, daß ich vorerst ganz von der Schule dispensiert wurde. Ich erhielt von verschiedenen Lehrern Privatunterricht im Hause. Aber ich war faul, wirklich faul. Dabei hatte ich ein träumerisches, melancholisches Wesen. Am liebsten war ich ganz allein, las verbotene Bücher, die ich mir zu verschaffen wußte. Von einem älteren Bekannten, der alle möglichen Bücher hatte, erhielt ich in dieser Zeit eine Schrift, die Anweisungen enthielt über „Viel oder wenig Kindersegen", darauf das „6. und 7. Buch Mosis", ferner ein Buch mit 50 Illustrationen aus dem intimen Eheleben, so, glaube ich, hieß der Titel. Es ist kein Wunder, daß ich schon sobald das 6. Gebot übertrat; denn ich sage heute: jeder, der in der Jugend solche Schriften liest, leidet Schaden an seiner Seele und an — seinem Körper. Die Wirkung dieser ganz ungeeigneten Lektüre ruinierte mich psychisch und physisch. Ob davon meine Eltern nichts merkten? Ich hatte für mich ein kleines Zimmer. In demselben erteilten mir Lehrer Privatunterricht. Mein Vater besuchte mich täglich dreimal: morgens, mittags und abends. An Ausflügen nahm ich nie teil; denn ich war schwächlich und nicht imstande, einen größeren Spaziergang mitzumachen. War schönes Wetter, dann war ich einige Stunden täglich im Garten. Von meinen Geschwistern schloß ich mich vollständig ab. Meine Mutter? Hier tut mir mein Herz weh! Meine gute, liebe, treue Mutter, die ja viel um mich war, war zu unschuldig, zu naiv, zu fromm, um solche Auswüchse an dem — schwächlichen, kränklichen Knaben sehen zu können. Das Gleiche muß ich von meinen älteren Schwestern sagen. Man sah in mir immer das schwache, kranke Kind, dem man auf jede mögliche Weise sein Leiden erleichtern zu müssen glaubte; den furchtbaren Abgrund, der zu meinen Füßen gähnte, ahnte niemand in meiner Familie. Auch nicht der Arzt? Auch er blieb lange im Unklaren, bis endlich bei einer Visitation meines Zimmers, der eine genaue Untersuchung meiner Leibwäsche folgte, ihm und meinen armen Eltern ein Licht aufging. Aber was wollten meine Eltern mit dem „kranken Menschenkinde" machen.

Mein Vater war ein Mann, ein deutscher Mann in jeder Beziehung. Seine Familie war sein Alles. Soll ich mir das Ideal eines braven deutschen Mannes vorstellen, wie er sein soll: keusch, bieder, fromm, so brauche ich bloß an meinen Vater zu denken. Nächst seiner Familie lebte er seinem Berufe, in dem er sich tatsächlich verzehrte. Noch auf dem Krankenbette stand er in telephonischem Verkehr mit dem Kontor. Jeden Sonntag ging er und meine Geschwister — ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch, wenn es mein Gesundheitszustand erlaubte — zur Kirche. Gegen meine Mutter war er wie ein Kind; er hing mit großer Liebe an ihr, und sie liebte und verehrte ihn von ganzem Herzen. Nun zur Mutter. Lieber Leser, stelle dir ein Bauernmädchen vor, das mangelhaftes Kopfwissen, aber ein ausgezeichnet frommes Herz besitzt. Dieses Mädchen heiratet sehr frühzeitig — mit 17 Jahren — und kommt durch ihre Verehelichung in Kreise, die ihr völlig fremd sind. Sie lebt nur ihrem Manne und ihren Kindern, die sie mit Liebe und Aufopferung großzieht. Das ist meine gute Mutter, der ich leider schon soviel Herzeleid bereitet habe.

Eine Frau von solcher Naivität, wie sie meine liebe Mutter besitzt, zu finden, dürfte heute schwer sein. An zwei Beispielen möchte ich zeigen, welcher Ton in meinem Elternhause herrschte. Mein Zimmer und die meiner Geschwister — die Schwestern hatten ein gemeinsames Zimmer — befanden sich in der letzten Etage. Es waren Mansardenräume. Punkt 7 Uhr abends mußten wir zu Bette gehen. Unter meinem und meiner Schwestern Zimmer befand sich unser Fremdenzimmer und in demselben unser Pianino. Hier saß der Vater und spielte einen Choral, der bis oben hinauf tönte, und die Mutter und wir Kinder sangen mit. Dann betete meine liebe Mutter und gab uns den Gutnachtkuß. Ähnlich war es des Morgens, bloß daß da mit Rücksicht auf die frühe Stunde und „böse Nachbarn“ die Klavierbegleitung unterblieb. Dies ist heute noch so in meinem elterlichen Hause. Seit ich allerdings zwanzigjährig einmal erst früh morgens heimkam, erhielt ich keinen Gutnachtkuß mehr: ich hatte mich desselben unwert gemacht. Dies das eine Beispiel. Nun zum anderen. Wir hatten zu Hause ein ausgezeichnetes Pianino. Mit Ausnahme meiner Wenigkeit — wegen meiner krüppelhaften Hand — und meiner Mutter, die nicht einmal Noten lesen kann, spielten alle meine Geschwister. Einen Monat vor Weihnachten ging mein Vater einmal in eine Instrumentenhandlung und lieh auf sechs Wochen ein Harmonium; denn er meinte, wahrhaft gefühlvoll könne man Kirchenlieder, speziell unsere schönen Weihnachtslieder, auf einem Pianino nicht spielen. Soll ich den Verlauf des Weihnachtsfestes schildern? Ich meine, es wird nicht nötig sein. Ich will nur sagen: die schönsten Erinnerungen ans Elternhaus sind mit den gefeierten Weihnachtsfesten verknüpft.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Eine rückfällige Kindesmörderin.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Glos** (Neutitschein).

A. S., 26 Jahre alte Dienstmagd, gestand, daß sie am 12. Dezember 1897 im Aborte ein Kind geboren und es in den Schweinestall, wo sich ein Eber befand, geworfen hat. Im Schweinestalle konnten weder Blutspuren noch Überreste von dem Kinde gefunden werden.

Die gerichtsärztliche Untersuchung der A. S. ergab, daß sie im 9. oder 10. Monate der Schwangerschaft gewesen sein mußte und entbunden hat; aus den Zeugenaussagen ist zu entnehmen, daß A. S. das Kind nicht dem Eber, sondern zwei in einem andern Schweinestalle befindlichen Säuen vorgeworfen haben dürfte, worauf auch der Umstand hinwies, daß die Stalltüre und der Riegel frische Blutspuren aufwiesen.

Bei der gerichtlichen Einvernahme verantwortete sich A. S. dahin, daß sie nicht gewußt habe, daß es sich um einen Geburtsakt handle, daß von ihr ein Stück Fleisch abgegangen sei, das sie dem Eber vorwarf; sie gab aber zu, schon 14 Tage zuvor die Bewegungen des Kindes gefühlt zu haben.

Nachdem der Nachweis, daß das Kind lebend zur Welt kam, nicht zu erbringen war, wurde A. S. lediglich wegen Übertretung nach § 339 St. G. B. angeklagt und zu 1 Woche strengen Arrestes verurteilt.

Bemerkenswert ist, daß A. S. bereits einmal wegen Verbrechens des Kindesmordes zu 3 Jahren schweren Kerkers mit Urteil vom 1./2. 1891 Z 413 verurteilt war, dazumal gestand sie, daß sie aus Furcht vor Schande das Kind erwürgte und es dann in einem Walde verscharrte, wo man es auch fand.

Am 10. September 1901 stand A. S. neuerlich wegen Verbrechens des Kindesmordes vor den Geschworenen und wurde zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diesmal leugnete sie entschieden, auch nur schwanger gewesen zu sein, wurde jedoch überführt, daß sie das lebend geborene Kind jedenfalls mit einem Garbenband erdrosselte, es in einen Sack gab, den sie mit einem Steine beschwerte und in den Fluß warf.

Bezüglich des Vorlebens der A. S. ist den Akten lediglich zu entnehmen, daß A. S. am 4./IV. 1868 geboren wurde, weder lesen noch schreiben kann, daß ihre Eltern Tagelöhner waren und sie selbst als Dienstmagd ihren Erwerb fand, da sie völlig mittellos war.

(Aktenzeichen C 1891, Nr. 8 $\frac{8961}{31}$ des Kreisgerichts Neutitschein u. U 8198/1 des Bezirksgerichts Liepnik.)

Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III.

Alkohol und Verbrechen.

Mitgeteilt vom
Gerichtsadjunkten Dr. **Glos** in Neutitschein.

B. ist ein wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, Sach- und Körperbeschädigung wiederholt und empfindlich abgestraftes Individuum, bezüglich dessen geistiger Integrität (gelegentlich einer im Jahre 1898 gegen ihn durchgeführten Untersuchung) Bedenken auftauchten, so daß dessen Geisteszustand untersucht wurde.

Laut gerichtsärztlichem Gutachten vom 15./12. 1898 (Graz) ist B. als an chronischem Alkoholismus leidend erklärt und äußerten die Experten ihre Ansicht dahin, daß Explorat die inkriminierten Handlungen nicht bei voller Vernunft und Überlegungsfähigkeit verübt habe.

Seit dieser Zeit kam B. wiederholt mit den Strafbehörden in Konflikt; das Strafverfahren wurde jedoch nach durchgeführter Prüfung seines Geisteszustandes stets eingestellt.

B. ist das jüngste von 8 Geschwistern, er lernte schwer in der Schule, ging mit 11½ Jahren zu einem Fleischhauer in die Lehre, frühzeitig ergab er sich alkoholischen und sexuellen Ausschweifungen, acquirierte mit 18 Jahren Syphilis, machte im Spitale die Schmierkur durch, diente dann 3 Jahre beim Militär, wo er als keck, roh, hinterlistig geschildert wird, „er gehorcht nur aus Furcht vor Strafe".

Nach der Militärzeit setzte B. ein unstetes Leben fort, etwa im J. 1890 erhielt er bei einer Fahrt nach Amerika bei einer Rauferei mit Matrosen eine schwere Knochenverletzung am Hinterhaupte, 2 Jahre später bei einer ähnlichen Gelegenheit mit einem Schlageisen eine Wunde an der Stirne mit Eindrückung des Knochens; infolge dieser Verletzung war er 3 Tage bewußtlos.

Im J. 1896 soll B. einen heftigen Aufregungszustand durchgemacht haben, war auf der Beobachtungsabteilung in München, nach Angaben seiner Frau ging er nackt herum, sah Gestalten, hörte Stimmen, sprach zu den Bildern u. dgl.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 16./8. 1901 erlitt B. eine schwere Schädelverletzung am rechten Scheitelbeine mit Bloßlegung des Gehirnes, welche Verletzung mit Hinterlassung eines Knochendefektes in Genesung ausging. Die Verletzung erlitt er durch einen Säbelhieb, als er seiner Verhaftung Widerstand leistete.

Es soll auch im Verlaufe des Heilungsprozesses zu epileptiformen Anfällen gekommen sein, doch wurden diese ärztlicherseits niemals beobachtet und B. stellte sie dem Arzte gegenüber stets in Abrede.

Der Vater des B. war Potator, starb plötzlich auf der Straße, ein Bruder, 36 Jahre alt, Potator, starb in der Irrenanstalt, ein zweiter 16jähriger Bruder an einem Gehirnleiden.

Ein Gutachten der Irrenärzte vom 30./7. 02 weist darauf hin, daß B. das Bild eines moralisch und ethisch gesunkenen Gewohnheitstrinkers bietet.

„Erscheint nun B. dergestalt als typischer, entarteter Säufer, der jedenfalls die Grenzen geistiger Gesundheit überschritten hat, so kann er doch nicht im allgemeinen als derartig geisteskrank erklärt werden, daß er für seine Handlungen als der freien Willensbestimmung beraubt, unzurechnungsfähig erschiene", doch habe er die ihm zur Last gelegte Tat (öffentliche Gewalttätigkeit) in einem Zustande, den man als pathologischen Rauschzustand bezeichnen kann, begangen, und muß er als zur Zeit der Tat im Zustande vollständiger Sinnenverwirrung bezeichnet werden.

Das Strafverfahren endete mit Einstellung, B. wurde unter Kuratel gestellt, welche jedoch am 21./6. 1904 aufgehoben wurde, nachdem laut Gutachten der Gerichtsärzte angesichts der von B. erfolgreich geübten Abstinenz die Grundlagen einer Kuratel entfallen.

B. befand sich in der Zwischenzeit auch in 2 Irrenanstalten.

Einige Monate nach Entlassung aus der Irrenanstalt verübte B. wiederum mehrere strafbare Handlungen gegen die körperliche Sicherheit, bedrohte gefährlich Leute mit dem Messer, mißhandelte auf offener Straße grundlos Passanten, fuhr wie rasend mit seinem Fuhrwerk in den belebten Straßen u. s. w.

Anch diesmal endete das Strafverfahren mit Einstellung, Enthaftung des B.; nicht lange nachher beging neuerlich B. das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit; bei der Festnahme wurde ihm ein Arm gebrochen, das Strafverfahren eingestellt.

(Strafakten des Kreisgerichtes Neutitschein.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Fall eines besonders weit Effeminierten.

Mitgeteilt von Dr. **Anton Neubauer**
in Klosterneuburg bei Wien.

Ein junger Mann im Alter von 28 Jahren, homosexuell veranlagt, welcher ganz weibliche Allüren (Gangart, hohe Fistelstimme, zimperliches Wesen) zur Schau trägt und am liebsten mit Frauengewändern bekleidet ist (an den Füßen trägt er seidene Pantoffeln nach Art der Haremsdamen) stand in Untersuchung wegen Vagabondage und Unzucht wider die Natur.

Er hat eine abenteuerliche Vergangenheit durchgemacht, ist wiederholt gerichtlich und polizeilich, auch mit größeren Strafen vorbestraft (darunter auch wegen widernatürlicher Unzucht).

Er ist Damenimitator, führt ein unstetes, herumziehendes Leben und ist nicht in der Lage, einen anständigen Erwerb nachzuweisen.

Er benimmt sich sehr prüde, spielt gerne mit Puppen, betreibt die Kunst des Wahrsagens und hausiert mit Galanteriewaren, verbotenen Büchern und Schundromanen. Er hat sich in verschiedenen Hauptstädten, Wien, Berlin, Paris, Dresden, Pest aufgehalten und war sogar in Marseille und Afrika.

Es wird ihm ein homosexueller Verkehr mit einem Offizier in einem Hotel nach vorausgegangenem Rendezvous zur Last gelegt.

Der Beschuldigte will diesen Offizier für eine verkleidete Dame gehalten haben, für eine Dame mit Schnurrbart; beim gemeinsamen Übernachten will er sich durch „Berühren des Geschlechtsteiles“ seines Bettgenossen von der Weiblichkeit desselben überzeugt haben. Zu einem Geschlechtsakte sei es nicht gekommen. Die Unterhaltung sei nur gesprächsweise geführt worden.

Der Beschuldigte hat verschiedene Charakterabnormitäten und zeigt ein durchwegs serviles, devotes, fast orientalisches Benehmen, obwohl er aus Norddeutschland stammt und niemals im Orient war. Den Richter spricht er bei den Verhören mit „hoher Herr“ an oder auch mit „sehr hoher, gestrenger Herr“ (nach Art des Kätchens von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Heilbronn). Seine Vorliebe für Puppen äußert sich darin, daß er sich von seiner Quartiergeberin einige Puppen in das Gefängnis bringen läßt; auch läßt er sich die Haare kräuseln und brennen.

Die meisten seiner Reden begleitet er mit einem koketten Lächeln.

Er bittet, wenn man ihn schon einsperre, so möge man ihn doch wenigstens im Arreste Frauenkleider tragen lassen.

Ganz besonders feminin sind seine Hände und Füße. Zwar von gracilem Körperbau zeigt er dennoch durchwegs männlichen Habitus in somatischer Beziehung.

In dem sehr ausführlichen psychiatrischen Gutachten wird Explorand als pervers (conträr-sexuell) bezeichnet, ohne jedoch geistesgestört oder geistesgeschwächt zu sein. Er wird als ein Effeminierter charakterisiert, der auch nach seinem eigenen Geständnisse noch nie ein Weib berührt hat.

Die Erhebungen in der Richtung eines Verbrechens wurden mangels Beweises eingestellt und Beschuldigter bloß wegen § 1, Vag. Gesetz und Übtr. der Falschmeldung angeklagt.

Urteil: 14 Tage strenger Arrest wegen § 1 V.-G. Freispruch von § 320 e St.-G.-B. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Wirkung von „Gerichtssaalberichten".

Mitgeteilt vom
kk. Gerichtsadjunkt Dr. Adolf Ledenig in Graz.

I. Am 26. März 1902 wurden in Andritz bei Graz die in der dortigen Maschinenfabrik beschäftigten Arbeiter Anton K., geb. 1866 und Johann M., geb. 1839, wegen Verbrechens der Münzverfälschung verhaftet.

Die Beschuldigten hatten falsche Fünf-Kronenstücke aus einer Legierung von Zinn, Blei, Zink und wenig Antimon hergestellt, indem sie zum Gießen eine zweiteilige Kupferform benutzten.

Die Kupferform hatte der Modelltischler Johann M. verfertigt, indem er 2 Kupferbleche durchlochte, zwischen die erwärmten Bleche eine echte Münze legte und nun mit einem Hammer darauf schlug.

Johann M. gab an, er habe einige Wochen vor seiner Verhaftung in einer Zeitung eine Mitteilung gelesen, daß in Leoben eine Strafverhandlung gegen eine Falschmünzergesellschaft stattgefunden habe. Er habe mit seinem Bettburschen Anton K. darüber gesprochen und habe K. sich geäußert, das Münzfälschen sei sehr leicht. K. redete sodann dem M. zu, es auch zu probieren, falsche Münzen herzustellen, worauf sie tatsächlich auf die angegebene Weise Fünf-Kronenstücke erzeugten. —

Am 20. Juni 1902 fand die Schwurgerichtsverhandlung gegen die beiden Beschuldigten statt, wobei Johann M. zu 2 Jahren und Anton K., dem auch das Verbrechen der Erpressung sowie die Übertretung der leichten Körperbeschädigung zur Last fiel, zu 3 Jahren schweren Kerker verurteilt wurde.

Der Fall war in den Tagesblättern ausführlich berichtet worden.

(Vr. VII 655/2 des kk. Strafgerichtes Graz.)

II. Am 11. Juli 1902 wurde der 1879 geborene Schlossergehilfe August L., ferner der 1882 geborene Schlossergehilfe Richard R. in Graz wegen Verbrechens der Münzverfälschung verhaftet.

Die gefälschten Guldenstücke bestanden aus einer Legierung von Zinn, Blei und Antimon mit wenig Kupfer und Zink. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Herstellung der Falsifikate hatten sich die Täter zweier Bleiplatten mit dem Negativabdrucke des echten Guldenstückes bedient, welche übereinandergelegt, eine Gußform bildeten.

Die Modelle waren durch Daraufschlagen auf eine echte Münze erzeugt worden. —

August L. gab an, daß er mit seinem Kameraden durch die Zeitungsberichte über den Andritzer Falschmünzerfall auf den Gedanken gekommen sei, das Fälschen zu versuchen.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 22. September 1902 wurden die Beiden wegen Verbrechens der Münzverfälschung zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von je 2 Jahren verurteilt.

(Vr. X 1531/2 des kk. Strafgerichtes Graz.)

III. Am 30. November 1902 nachts wurde ein gewisser Max L. mit einem Totschläger am Kopfe leicht verletzt; gleichzeitig wurden Ludwig Kl., Johann G. und Anton T . . . mit Revolvern angeschossen. Dieser Tat, die sich auf einer sonst ziemlich belebten Straße von Graz abspielte, wurden der am 11. 11. 1887 geborene Johann K . . . s, der am 29. 11. 1885 geborene Andreas W . . . . r, der am 11. 8. 1884 geborene Alois Z . . . . r, ferner der am 13. 8. 1886 geborene Karl L . . . g beschuldigt.

Die Erhebungen ergaben, daß die Vorangeführten einer vielköpfigen Bande jugendlicher Diebe angehörten, die schon im Sommer 1901 verschiedene Obstgärten geplündert hatte. Die gemeinsamen Abenteuer regten die Burschen, die unter der Führung des energischsten, Johann K . . . s, standen, an, eine engere Gemeinschaft einzugehen. Sie gründeten einen Bund der „Söhne der Nacht“ K. . . . s wurde zum „Hauptmanne“ gewählt, W . . . . r entwarf das „Eidesgesetz“ folgenden Inhaltes:

„Gehorsam dem Hauptmann, wollt Ihr treue Kameradschaft, keinen Verrat. Dem Hauptmann in allen Punkten gehorsam sein, nichts ohne Wissen des Hauptmanns oder der Kameraden unternehmen, die erbeuteten Sachen teilen.

Das Nichtbeachten wird strengstens gerichtet!“ etc.

Der von den „Eidgenossen“ zu schwörende Eid enthielt wesentlich nicht viel anderes. Ein Beisatz besagte, daß „Blutvergießen möglichst zu vermeiden sei“; und wurde schließlich angedroht: „Wer dieses Gesetz übertritt, ist des Todes!“

Die Nachforschungen ergaben, daß sowohl der Name der Vereinigung, wie auch die oben angeführten Formeln einem Romane entstammten, der bei einem der Beschuldigten auch vorgefunden wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trotz des jugendlich-phantastischen Beiwerkes hatte die Vereinigung doch ernstere Bedeutung. Die Burschen, zu denen sich noch weitere, oben nicht angeführte, gesellt hatten, versahen sich fast insgesamt mit Dolchen, Bleiknütteln und Revolvern, übten sich fleißig im Gebrauche der Schußwaffen und trugen solche auch bei ihren Diebsfahrten bei sich. Bei Betretung schreckten sie die Verfolger mit Waffengewalt zurück.

Am 30. November 1902 provozierten sie auf der Straße einen Streit, indem sie die Torflügel einer kleinen Kaffeeschänke kräftig zuschlugen, worauf sie nach erfolgter Zurredestellung durch die herausgeeilten Gäste diese angriffen und mit ihren Revolvern anschossen.

Eine Hausdurchsuchung ergab, daß K...s auch Gipsformen von Kronenstücken angefertigt hatte.

Auch fand sich auf dem Bleiknopfe eines der Totschläger der Negativabdruck eines Kronenstückes vor. —

Diesfalls gab einer der Mitbeschuldigten, Alois Z...r, folgendes an: K...s habe ihm erzählt, er habe in der Zeitung gelesen, zwei Schlosserbuben hätten falsche Gulden gemacht. (vide II.)

„Am besten wäre es, wenn man die Form aus Eisen mache, beziehungsweise sie in Eisen einpräge. Da gehöre aber ein Schlosser dazu.“ Er habe eine Krone in Gips abgedrückt, man kenne den Abdruck ganz schön.

Daß K...s durch die aus der Zeitung geschöpfte Anregung ernsthaft beschäftigt wurde, geht auch daraus hervor, daß er bei Z. ein Kronenstück auf dem Bleiknopf eines der Totschläger, mit einem Hammer darauf schlagend, einprägte.

Er redete öfters darüber, daß man falsches Geld machen könne, studierte nach Ansicht des Z. darüber, kam jedoch über die Vorbereitungen nicht hinaus, offenbar, da er einsah, daß seine Kenntnisse nicht dazu ausreichten. —

Bei der Hauptverhandlung am 19. 2. 1903 wurden bestraft:

Johann K...s wegen Verbrechens des Diebstahls, Übertretung des Betruges, der schweren körperlichen Beschädigung und Übertretung des Waffenpatentes zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 2 Jahren.

Andreas W....r wegen Übertretung des Diebstahles, des Betruges, der leichten Körperverletzung und des Waffenpatentes zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 3 Monaten.

Alois Z....r wegen Verbrechens des Diebstahls, Übertretung des Betrugs, Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, Über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tretung des Waffenpatentes zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 13 Monaten.

Karl L...g wegen Übertretung des Diebstahls, der Diebstahlsteilnehmung und des Waffenpatentes zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 3 Monaten.

Wegen Verbrechens der Münzverfälschung war eine Anklage nicht erhoben worden, da die Handlung aus dem Stadium der Vorbereitungshandlungen nicht herausgetreten war, doch ist auch dieser Fall geeignet, die Wirkung, welche die Veröffentlichung der früher erwähnten Straffälle ausübte, zu illustrieren. —

(Vr. X 2719/4 des kk. Strafgerichtes Graz.)

Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VI.

Ein Fall zum Kapitel: Zigeunerwesen.

Mitgeteilt von

Dr. **A. Glos**, Untersuchungsrichter in Neutitschein.

Am 17. November 1903 hörte um 9½ Uhr nachts der in Bystritz a. H. wohnhafte Kaufmann Hoffmann ein verdächtiges Geräusch, wie wenn jemand eine Fensterscheibe eingedrückt hätte; er ging deshalb, mit einem geladenen Revolver bewaffnet, hinaus, um zu sehen, was geschieht. In dem Momente, wie er um die Ecke seines Hauses kam, erfaßte ihn ein junger, mittelgroßer Bursche mit der linken Hand bei der Brust, in der rechten Hand hielt er eine Hacke, auch Hoffmann, der in seiner Rechten den Revolver hielt, erfaßte den Angreifer mit der freien linken Hand, der Bursche befreite sich jedoch, erhob mit Blitzesschnelle mit beiden Händen die Hacke, um sie auf den Kopf des Hoffmann niedersausen zu lassen und versetzte dem Hoffmann, der seine rechte Hand erhob, um zu parieren, einen Hieb auf den Ellenbogen, worauf H. sofort gegen die Brust des Angreifers mit der verletzten Hand einen Schuß abfeuerte. Der Angreifer stürzte zu Boden; im selben Momente kam aber ein zweiter, um einen Kopf größerer Bursche, gleichfalls mit erhobener Hacke auf H. zu, auch der auf der Erde liegende Bursche erhob sich und beide wollten nun auf H. mit den Hacken losschlagen. In dieser außerordentlichen Gefahr schoß H. noch dreimal aus seinem Revolver gegen beide Angreifer, worauf beide die Flucht ergriffen. Eine Personalbeschreibung der Täter vermochte der verletzte H. nicht zu geben, da er in derartiger Aufregung sich befand, daß er nicht einmal die ihm zugefügte schwere Verletzung wahrnahm, erst der Gemeindevorsteher, welchem er über den Vorfall Meldung erstattete, machte ihn darauf aufmerksam.

Auf dem Tatorte blieb ein augenscheinlich durchschossener Hut zurück. Vier eingedrückte, mit Kot verschmierte Fensterscheiben des Geschäftslokals, in welchem sich auch eine Geldkasse befand, rechtfertigten die Annahme eines Einbruchsversuches und dies umsomehr, als die Ehegattin des H. Schritte von 4 Personen vernommen zu haben vermeinte. Als mutmaßliche Täter werden der Grundbesitzers-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sohn N. und der Fabrikarbeiter K. und einige Tage nachher auch der Tagelöhner S. verhaftet; gegen N. lagen anscheinend schwerwiegende Verdachtsmomente vor.

In derselben Nacht, in welcher der Einbruchsversuch bei H. verübt wurde, holte man um etwa 11 h. nachts einen Arzt aus Bystritz a. H. zu einem Kranken in das etwa 10′ entfernte Nachbardorf, woselbst der Arzt den 23 Jahre alten Grundbesitzerssohn N., welcher eine frische Schußverletzung unter der rechten Schulter aufwies, vorfand. Dies gab Anlaß zur Verhaftung des N. N. stellte entschieden seine Beteiligung am Einbruchsdiebstahle bei H. in Abrede; die Schußverletzung rechtfertigte er damit, daß er infolge von Mißhelligkeiten mit seiner Geliebten, Schwägerin des verhafteten K., in selbstmörderischer Absicht sich aus dem Schrotgewehr seines Vaters am 17. November 1903, etwa gegen 9 Uhr abends anschoß, er gab auch zu, daß ihm zufällig sein schwarzer Hut am selben Abend abhanden kam, da er ihm angeblich in einen Bach fiel und weggeschwemmt wurde. Mehrere Zeugen, denen der am Tatorte gefundene Hut zur Agnoszierung vorgewiesen wurde, erklärten, daß N. einen ähnlichen Hut mit der Krämpe nach unten zu tragen pflegte. Auch sonstige mehrfache Indizien bestärkten den Verdacht gegen N., die angegebene Ursache des beabsichtigten Selbstmordes erwies sich als zu geringfügig, der von N. geführte Alibinachweis war nicht einwandfrei, da N. keinen Augenzeugen zu nennen wußte (seine Geliebte bestätigte bloß, daß sie gegen ½10 Uhr nachts einen Schuß vor ihrer Wohnung hörte und dann den schon verletzten N. mit einem Gewehr sah, andere Zeugen bekundeten, daß sie nichts gehört haben, und daß wenn sich N. draußen angeschossen hätte, sie es hätten hören müssen; es konnte immerhin möglich sein, daß N. den Selbstmord fingierte).

Am 21. November 1903 konnte der behandelnde Arzt die Verletzung des N., der in das städtische Krankenhaus in Bystritz a. H. überführt wurde, genauer untersuchen; hierbei konstatierte er, daß die Sonde stellenweise an metallene Gegenstände anstieß, ein solcher Gegenstand wurde durch Schnitt und Pinzette ausgehoben und es zeigte sich, daß es ein Schrotkorn ist. Die gerichtsärztliche Untersuchung fand am 24. November 1903 statt und wurde hierbei unter anderm konstatiert, daß man in der Muskulatur der rechten Schulter einen kleinen runden harten Gegenstand fühlen kann; trotz genauester Untersuchung liessen sich mehrere solche Objekte nicht konstatieren. Nach Besichtigung der Kleider des Verletzten und der inbetracht kommenden Schußwaffen und Geschosse erstatteten die Gerichtsärzte am 25. November 1903 ihr Gutachten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beide sind darüber einig, daß aus einer Entfernung von etwa 15 cm von vorne in der Richtung von unten und hinauf nach rückwärts geschossen wurde, bezüglich der Schußwaffe waren aber dieselben verschiedener Meinung. Der eine Gerichtsarzt erklärte, daß die Verletzung aus einem mit Schrotkörnern geladenen Schrotgewehr verübt wurde; das begründete er damit, daß die Schrotkörner mit Rücksicht auf die sehr geringe Entfernung, aus welcher geschossen wurde, beim Eindringen in die Haut derart beisammen blieben, daß sie eine eiförmige Verletzung mit scharfen Rändern bildeten und sich erst im weiteren Verlaufe zerstreuten. Der Umstand, daß die konstatierten Schrotkörner in der Muskulatur und zwar in der Richtung des Schußkanals festsaßen und daß der Schußkanal blind endete und die Sonde an seinem Ende keinen metallenen Gegenstand antraf, spreche gleichfalls für eine durch Schrotkörner verursachte Verletzung.

Der zweite Gerichtsarzt erklärte, daß die Verletzung entweder durch einen Revolver- oder Pistolenschuß verursacht wurde. Dafür spreche die ziemlich glatte Form der Einschußöffnung, der Mangel von Schrotkörnern in der allernächsten Umgebung der Wunde, das Nichtauffinden von Schrotkörnern im Schußkanal, die verhältnismäßig kurze Länge des Schußkanals und geringe Zerstörungswirkung des Schusses. Das Projektil steckt wahrscheinlich zwischen Schulterblatt und Brustkorb.

Am 25. November 1903 gelang es dem behandelnden Arzte eine leicht zerreißliche, mit Eiter durchsetzte Masse, welche den Eindruck von Papier machte, und zwei Schrotkörner aus der Wunde herauszuspülen, das eine war plattgedrückt, das andere beinahe in zwei Hälften gespalten, und gab infolgedessen auch der zweite Gerichtsarzt zu, daß die Verletzung durch einen Schuß aus einem Schrotgewehr veranlaßt sein kann.

Am 26. November 1903 spülte der behandelnde Arzt neuerlich eine Papiermasse, ein Schrotkorn und einen 1 cm langen Knochensplitter aus der Wunde heraus und übergab es zu Gerichtshanden.

Die Sachverständigen im Waffenfache erklärten, unabhängig von den Gerichtsärzten, daß es wahrscheinlich sei, daß die Verletzung durch ein Schrotgewehr veranlaßt wurde.

Am 1. Dezember 1903 erklärte der zweite Gerichtsarzt in einer separaten Eingabe, daß ihm bezüglich des am 25. November 1903 hinzugefügten Zusatzes, nämlich daß in Hinblick auf die Fremdkörper die Verletzung durch ein Schrotgewehr veranlaßt sein kann, Bedenken aufgestiegen sind, er vielmehr der Meinung ist, daß alle

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

objektiven Merkmale der vorliegenden Verletzung doch dafür sprechen, daß dieselbe nicht von einem Schrotgewehr, sondern von einem Revolver oder einer kleinen Pistole herrührt. Die Schrotkörner und Papierfetzen könnten seiner Ansicht nach möglicherweise auch vom Beschuldigten selbst in die Wunde hineinbefördert worden sein, um den Verdacht abzulenken; das eine Schrotkorn, welches unter der Haut fühlbar war, saß im Muskel fest und konnte schon von früher im Körper stecken, da es weder einen Einschußkanal hatte, noch mit dem Hauptschußkanal in Verbindung stand. Dasselbe gelte auch von dem ausgeschnittenen Schrotkorn.

Die Untersuchung gegen N. und Konsorten, welche jedoch in kurzer Zeit auf freien Fuß versetzt wurden, wurde nun weiter geführt, zugleich wurden aber auch andere Spuren verfolgt, da die Verübungsart vermuten ließ, daß vielleicht doch verwegene und geübte Verbrecher die Täter waren; als Anhaltspunkt für die weitere Nachforschung diente einzig und allein der Umstand, daß wenigstens einer der Täter durch den Revolverschuß verletzt sein mußte. Man forschte daher in erster Linie nach Personen, welche eine verdächtige Schußverletzung erlitten haben und wurde hiebei die Mithilfe der Gendarmerieposten-Kommanden, Naturalverpflegsstationen, Ärzte, Krankenanstalten und der Tagespresse angerufen.

Am 6. Dezember 1903 teilte die Direktion der Krankenanstalt Olmütz dem Untersuchungsrichter mit, daß seit 18. November 1903 sich auf der chirurgischen Abteilung ein Zigeuner an einer Schußverletzung in ärztlicher Behandlung und Pflege befindet.

Der Zigeuner behauptete, daß er Jakob Daniel heiße, 20 Jahre alt, ledig, in Chudwein bei Littau (Mähren) geboren und von Littau zugereist sei. In einem Walde bei Littau sei er von einem Baume gefallen, wobei sich eine Pistole, die er bei sich hatte, entlud und ihn verletzte. Diese Aussage fiel durch ihre Unwahrscheinlichkeit auf und man hatte umsomehr Grund zu vermuten, daß die Spur des richtigen Täters entdeckt wurde, zumal auch die einfachen Einbruchswerkzeuge und das Vorkommen der Zigeuner in der Umgebung des Tatortes den Schluß rechtfertigten, daß diese die Täter sind; der Umstand, daß die Täter mit Verwegenheit und Kühnheit sich zur Wehr setzten, als sie ertappt wurden, daß sie den Einbruch ziemlich bald und in einem Hause verübten, in welchem Forstbeamte wohnten, die doch Waffen zur Hand hatten, schien wohl diese Annahme nicht zu unterstützen, da man für gewöhnlich unbegrenzte Feigheit als Grundzug im Wesen des Zigeuners anführt. (Gross Handbuch S. 335.) Meiner bescheidenen Meinung nach, dürfte diese Annahme nicht über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

all zutreffen und mag es sein, daß in punkto Feigheit oder Verwegenheit die Zigeuner aller Länder nicht gleich sind.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Zigeuners ergab, daß die Verletzung nach ihrer Form und Beschaffenheit durch ein Projektil von ungefähr 9 mm Durchmesser bewirkt wurde, daß dasselbe jedenfalls an der Rippe vorbei in die linke Brusthöhle drang und da eine Ausschußöffnung nicht vorhanden war, irgendwo in der Brusthöhle stecken blieb. Die Gerichtsärzte gaben auch die Möglichkeit zu, daß die Verletzung durch ein Projektil des dem Hoffmann gehörigen Revolvers zugefügt wurde. An den Kleidern des Zigeuners fand sich nichts Verdächtiges vor und mußte daher angenommen werden, daß der Zigeuner nach der Verletzung sich frisch überzogen hatte, da die Kleider verhältnismäßig rein waren, wie dies bei Zigeunern nicht vorzukommen pflegt. Der Zigeuner leugnete auch bei seiner gerichtlichen Einvernahme entschieden, bei dem Einbruchsdiebstahle in B. a. H. beteiligt gewesen zu sein, und gab an, daß ihn seine Mutter mittelst Bahn von Littau nach Olmütz ins Spital gebracht habe.

Die von der betreffenden Bahnstrecke bei den einzelnen Bahnstationen und Kondukteuren durchgeführte Erhebung ergab, daß in der kritischen Nacht ein Zigeuner mit einer Zigeunerin nicht verkehrten, hingegen zeigte sich, daß ein Zigeuner und eine Zigeunerin in der kritischen Nacht mit dem Schnellzuge von Hullein nach Prerau und dann nach Olmütz fuhren, eine Agnoszierung durch das Bahnpersonal konnte zu keinem Resultate führen, da es in der Nacht war. Der Zigeuner mußte auch, um die Bahnstation Hullein zu erreichen, einen 3 stündigen Weg zurückgelegt haben, und dies mit einer Verletzung, welche die Gerichtsärzte als lebensgefährlich bezeichneten.

Inzwischen wurde auch am 3. 2. 1904 eine neuerliche gerichtsärztliche Untersuchung des Grundbesitzerssohnes N. durch die Gerichtsärzte in Olmütz, wo in der Landeskrankenanstalt eine Untersuchung mit Röntgenapparat möglich war, angeordnet und konstatierten die Gerichtsärzte nachstehendes:

Ungefähr 4 cm unterhalb der Wand der rechten Achselhöhle in der Achsellinie befindet sich eine rundliche etwas über 10 Hellerstück große rötliche Narbe, deren Ränder nicht ganz regelmäßig sind und welche beweglich ist. Bei der Durchleuchtung mit dem Röntgenapparat konnte man unter der Haut in der Gegend oberhalb der Mitte des rechten Schulterblattes 2 rundliche dunkle Körper, und einen größeren dunklen Schatten wahrnehmen; da diese Schatten kleineren schrotähnlichen und der größere Schatten einem mehr kugelförmigen Projektile ähnlich erschienen und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unterhalb des Bindegewebes gelagert waren, so wurde einerseits zur Überzeugung über die Beschaffenheit des größeren Schattens und zur Differenzierung, ob dies nebeneinanderliegende Schrotkörner oder eine Kugel sei, andererseits auch aus therapeutischen Gründen der Untersuchte befragt, ob er die Einwilligung zur sofortigen operativen Entfernung der Fremdkörper gebe. Da derselbe einwilligte, wurde die Operation durchgeführt und es zeigte sich, daß 13 Schrotkörner dicht nebeneinander nach außen respektive vor dem Schulterblattknochen in den Weichteilen eingebettet lagen. Hiermit wurde der Beweis erbracht, daß N. nur durch Verzwickung verschiedener Zufälligkeiten als verdächtig erschien.

Die Überführung des verhafteten Zigeuners machte Schwierigkeiten, da dessen Identifizierung nicht sofort gelang. Daß er der Täter sein konnte, dafür sprach vorläufig nur der Umstand, daß er die konstatierte Verletzung in unverfänglicher Weise nicht zu rechtfertigen vermochte. Der von dem Zigeuner angegebene Name sowie auch die Daten über seinen Geburts- und Zuständigkeitsort erwiesen sich als falsche Angaben, was an und für sich im Sinne eines gegründeten Verdachtes der Täterschaft nicht gedeutet werden konnte. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß Namen der Zigeuner stets Schwierigkeiten bereiten, zumal hier oft die gebräuchlichen Identifizierungsmittel versagen.

Im vorliegenden Falle wurde zunächst der verhaftete Zigeuner photographiert, doch zeigte es sich, daß die Photographie für Agnoszierungszwecke geradezu wertlos war, denn der Zigeuner wußte bei der Aufnahme sich derart zu verstellen, daß ein Agnoszierungsversuch mit Hilfe der Photographie resultatlos verlief; aus lokalen Gründen war eine photographische Aufnahme des Zigeuners ohne dessen Wissen nicht durchführbar. Übrigens eignet sich die Physiognomie der Zigeuner wenig für Agnoszierungen, eine solche Agnoszierung ist selbst bei Gegenüberstellung — wenn die betreffende Person den zu agnoszierenden Zigeuner nicht bereits längere Zeit kennt oder nicht eingeübt ist sich Physiognomien von Zigeunern einzuprägen (wie z. B. Gendarmen), stets unverläßlich und dies gilt im höheren Maße bei Agnoszierungen nach einem Bilde. Ein wichtiger Behelf bleibt jedoch stets der zigeunerische Name, oder ein Rufname, wenn ein solcher in Erfahrung gebracht werden kann; mit Recht verlangt Professor Dr. Hans Gross, daß solche Namen notiert und als wichtig in den Akten aufgenommen werden.

Auch im vorliegenden Falle konnte man zufällig durch einen anderen an der Sache unbeteiligten Zigeuner welchem bloß der Ruf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

name, aber nicht der behördliche Name des Inhaftierten bekannt war, den Zigeunernamen in Erfahrung bringen; gleichzeitig wußte man auch den Rufnamen des Vaters und eines Bruders des Verhafteten zu eruieren, hierdurch kam auf, daß diese Zigeuner jahrelang sowohl den Behörden als auch anderen Zigeunern gegenüber das Verwandtschaftsverhältnis geheim hielten. Diese Konstatierung führte auch zu dem weiteren positiven Resultate, daß eben der Bruder des Verhafteten als dessen Komplize festgestellt werden konnte.

Auf Grund der eruierten Rufnamen wurden auch einige Jahrgänge des Zentralpolizei-Blattes der kk. Polizei-Direktion in Wien nachgesehen, und hiebei konstatiert, daß der Verhaftete bereits seit zwei Jahren wegen verwegener Einbruchsdiebstähle samt seiner Geliebten und seinem Vater gesucht wird, und daß diese Zigeunerbande durch geschickte Benutzung falscher Namen sich den Behörden gegenüber zu verbergen wußte. Diese Konstatierungen sowie weitere umfangreiche Erhebungen unter Benutzung zahlreicher Zigeunerakten ermöglichten es, daß man die Identität, das Verwandtschaftsverhältnis und trotz der falschen Namen auch die Abstrafungen der in Untersuchung gezogenen Zigeuner ziemlich verläßlich feststellen konnte. Die herbeigeschafften Vorakten lieferten nun den Beweis, daß diese Zigeunerbande sich in der Umgebung des Tatortes aufzuhalten pflegte.

Soviel sich feststellen ließ, hatte der Zigeuner unter 5 verschiedenen Namen Abstrafungen erlitten, da er aber auch verschiedene Zuständigkeitsgemeinden anzuführen pflegte, waren auch die auf ihn bezughabenden Strafkarten bei verschiedenen Staatsanwaltschaften hinterlegt, wodurch die Abstrafungen ganz aus der Evidenz kamen; dies erschwerte aber sowohl die Identifizierung als auch die Beweisführung.

Der Verhaftete legte schließlich ein teilweises Geständnis ab, freilich nach Zigeunerart, denn die Hauptrolle spielte ein unbekannter weißer Mann. Bemerkenswert ist, daß der Verhaftete und dessen Angehörige sich bezüglich der Schußverletzung nicht besonders widersprachen, da sie ja Zeit genug hatten sich zu besprechen, nachdem der Täter erst in 2 Wochen nach der Tat eruiert wurde. Aber auch dann waren alle darauf bedacht, sich über den Stand der Sache genau zu informieren; da man nach Eruierung des Täters Besuche von Zigeunern in die Krankenanstalt nicht zuließ, halfen sie sich damit, daß sie einen kleinen Zigeunerknaben mit einer Hüftgelenksverrenkung in dasselbe Krankenhaus zu unterbringen wußten, der gleichfalls auf die chirurgische Abteilung kam und sich jedenfalls über den weiteren Verlauf der Angelegenheit informierte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus dem mitgeteilten Falle geht insbesondere deutlich hervor, daß eine genaue Evidenzführung der Abstrafungen eine nicht zu unterschätzende kriminalistische Bedeutung hat und daß die Verläßlichkeit des Strafregisters insbesondere bei Personen, deren sonstige Evidenz nicht leicht zu erreichen ist, viel zu wünschen übrig läßt und gerade hier muß man an die Institution des Strafregisters erhöhte Anforderungen stellen, da bezüglich solcher Individuen gerade die Strafvorakten oft ein wertvolles Material bei richtiger Ausnützung und Verwertung derselben für die Überführung des Täters liefern. Hält man sich auch diesen Zweck des Strafregisters vor Augen, dann kann man die Forderung, daß die Strafkarte auch freisprechende Urteile eventuell auch das Resultat jeglicher strafgerichtlicher Untersuchung aufzuweisen hat, wenigstens bezüglich solcher Individuen als begründet betrachten und wäre es empfehlenswert, in die Strafkarte solcher Individuen auch andere als die sonst üblichen Daten aufzunehmen. Den Zweck, verläßliche und rasche Auskünfte über Abstrafungen von Zigeunern zu erlangen, sucht man auch in folgender Weise zu erreichen:

In Böhmen z. B. werden die Strafregister angewiesen, aus allen bei ihnen bereits eingelegten oder später einlangenden Strafkarten über nach Böhmen zuständige Zigeuner Auszüge anzufertigen und an die Staatsanwaltschaft in Prag einzusenden, die aus den Auszügen ein Zentralverzeichnis anzufertigen hat. Diese Einrichtung soll den Gerichten und anderen Behörden ermöglichen, durch eine bei der Staatsanwaltschaft in Prag gestellte Anfrage in Erfahrung zu bringen, ob und wo in Böhmen über einen dahin zuständigen Zigeuner eine Strafkarte erliegt, ferner, ob und welcher Straftaten sich ein solcher Zigeuner schuldig gemacht hat. (Inst. Min. Ver. Bl. 16/6. 1904.)

Im Hinblick auf die Gepflogenheit der Zigeuner, falsche Namen und Generalien anzugeben, dürfte auch dieser Vorgang den angestrebten Zweck nicht voll und ganz erreichen. Erwähnenswert ist auch eine bei den politischen Behörden Österreichs bestehende, dem Zigeunerwesen entgegenarbeitende Maßregel: Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 24./4. 1889, Z. 5153, wurden die politischen Landesstellen aufgefordert, Verzeichnisse der im unterstehenden Verwaltungsgebiete heimatsberechtigten Zigeuner anzufertigen und Abschriften derselben dem Ministerium des Innern vorzulegen. Diese Verzeichnisse haben außer dem Namen und der Zuständigkeit der einzelnen Zigeuner und ihres gesamten Familienanhanges an Weibern und Kindern noch nachstehende Daten zu enthalten: Alter, Stand, Beschäftigung, etwaige charakteristische

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Merkmale, die Angabe, ob das Individuum ständigen Wohnsitz inne hat oder ein Nomadenleben führt, endlich in einer Anmerkungsrubrik die Angabe der falschen Namen, deren sich dasselbe zu bedienen pflegt.[1])

[1]) Es sei diesfalls auf den von Prof. Hans Gross schon vor 9 Jahren (A. Ö. Ger.-Ztg. v. 11. April 1896 etc. Gesammelte kriminalistische Aufsätze von H. Gross, Leipzig, F. C. W. Vogel 1902) gemachten Vorschlag verwiesen, nach welchem eine zentrale „Strafenauskunftsbehörde" für das ganze Reich geschaffen werden soll. Einmal muß es dazu kommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkte des Psychologen.

Von

Dr. phil. **Otto Lipmann** in Berlin.

Die in neuerer Zeit in Angriff genommenen Experimente zur Psychologie der Aussage haben gezeigt, daß im allgemeinen Auffassungs-, Merk- und Reproduktions-Vermögen jedes Menschen so funktionieren, daß das schließliche Resultat, die Aussage, in erheblichem Maße von der objektiven Wahrheit abweicht. Der Idealzustand wäre demnach, daß der Richter völlig auf die Zeugenaussage Verzicht leistete. Das ist aber natürlich nicht möglich, und das ist auch selbstverständlich nicht die Tendenz derartiger Experimente. Wohl aber kann man durch sie Methoden finden, wie man verhältnismäßig die besten Aussagen erzielen und mit welcher Wahrscheinlichkeit man einer bestimmten vorliegenden Aussage Glauben schenken kann. In beiden Beziehungen sind durch die Experimente und durch theoretische Erwägungen über die Psychologie der Aussage auch schon einige Resultate gewonnen worden, die ich nun im folgenden darstellen will. Dabei war es mir allerdings nicht immer möglich, mich streng auf den Boden der heute geltenden St.P.O. zu stellen, sondern ich mußte stellenweise eine Reform der letzteren fordern. Wie weit nun die Art und Weise der Durchführung meiner Forderungen, wie ich sie mir etwa denke, sowohl nach dem heute geltenden Gesetz als auch was die Einführung neuer Bestimmungen betrifft, praktisch möglich ist, darüber habe ich, da mir die praktischen Erfahrungen fehlen, natürlich nur ein beschränktes Urteil. Ich will auch auf diesen Teil meiner Ausführungen nicht den Hauptwert gelegt wissen. Wenn ich mir auch dafür, wie meine Forderungen etwa durchgeführt werden sollen, im folgenden Vorschläge zu machen erlaube, so soll das immer nur zeigen, daß ich von der Möglichkeit einer irgend welchen Durchführung bei einigem guten Willen überzeugt bin. (Siehe Tabelle auf Seite 70/71.)

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf Grund der in neuester Zeit in hohem Maße besonders durch Experimente aufgeklärten Theorie der Aussage-Psychologie bin ich also zur Aufstellung der folgenden Forderungen gelangt:

1. Bei der Vernehmung des Zeugen sind Fragen tunlichst zu vermeiden. Evtl. Fragen sind mit in das Protokoll aufzunehmen.

Die über die Zuverlässigkeit von Antworten gewonnenen Resultate der Experimente, soweit sie mit denen über die Zuverlässigkeit von spontanen Erzählungen vergleichbar sind, führen fast durchweg zu einem stark zugunsten der letzteren sprechenden Ergebnis. In dem Experimente Jaffas,[1]) bei dem Studierende und Referendare eine Woche nach einem Vorgang den sie mit erlebt hatten, einesteils ihre Erinnerung daran spontan zu Papier brachten, andernteils einem regelrechten Verhör darüber unterzogen wurden, machten die ersteren im Durchschnitt 55 Prozent, die letzteren 67 Prozent Fehler. Ich selbst[2]) fand bei Versuchen mit Arbeitern im Alter zwischen 20 und 33 Jahren, bei denen diese einen Vorgang, der sich während einer Unterrichtsstunde abgespielt hatte, 3 bis 4 Tage nachher zu beschreiben und dann diesen spontanen Bericht durch Antworten auf bestimmte Fragen zu ergänzen hatten, daß der Bericht im Durchschnitt 90 Prozent, das Verhör durchschnittlich nur 81 Prozent richtige Tatsachen zutage förderte. (Dabei sind die mit „ich weiß nicht" beantworteten Fragen unberücksichtigt geblieben). Ebenso fand Stern[3]) bei Schulkindern, die ein vorgezeigtes Bild unmittelbar nach dem Betrachten desselben zu beschreiben hatten, daß der Bericht 6 Prozent, das sich sofort daran anschließende Verhör 33 Prozent positiv falsche Angaben enthielt. In Versuchen Sterns, bei denen männliche und weibliche Studierende über einen Vorgang, der sich 8 Tage zuvor in ihrer Gegenwart abgespielt hatte, auszusagen hatten, enthielt der Bericht 77 Prozent, das Verhör 51 Prozent richtige Angaben. Marie Borst[5]) erhielt von Studierenden beider Geschlechter 3 und 9 Tage nach dem Vorzeigen von Bildern über letztere im spontanen Bericht 11 Prozent, im Verhör 17 Prozent falsche Angaben; (bei diesem verhältnismäßig geringen Unterschied ist zu berücksichtigen, daß das Verhör hier nicht bloß eine Ergänzung des Berichtes war, sondern auch die Fragen noch einmal stellte, über die schon spontan ausgesagt worden war).

Diese Resultate sind auch in keiner Weise überraschend, denn die freie Aussage ist auch psychologisch etwas ganz anderes als die durch Fragen erzielte Antwort. Es ist klar, daß, wenn, wie gewöhnlich, das

1) I. Seite. 93. 2) II. Seite 226. 3) III. Seite 328. 4) IV. Seite 22. 5) V. Seite 110.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da ich im folgenden fortwährend auf die Experimente Bezug nehmen muß, so gebe ich zuvor zur allgemeinen Orientierung eine Übersicht über diejenigen von ihnen, die für die hier in Frage

Autor	Versuchspersonen	Aussage-object	Exposi-tionszeit	Resultate sämtlicher Experimente	Resultate der primären Aussagen
Stern[1])	33 m. u w. Stud.	farblose Bild.	3/4 Min.	8 1/2 % F.	5,8% F.
	"	"	"		
	"	"	"		
	"	"	"		
	"	"	"		
	"	"	"		
Stern[1])	23 m. u. w. Stud.	farblose Biid.	3/4 Min.		
Binet[2])	24 Schulkinder	6 opt. Objecte	12 Sec.		27% F.
Binet[2])	5 Schulkinder	6 opt. Objecte	12 Sec.		27% F.
	11 "	"	"		38% F.
	11 "	"	"		62% F.
Wresch-ner[3])	12 m. u. w. Stud.	farbloses Bild	3/4 Min.		
Wresch-ner[3])	1 weibl. Stud.	farbloses Bild	3/4 Min.		15,2% F.
	1 " "	"	"		
	4 m. u. w. Stud.	"	"		
	5 " " " "	"	"		
	1 männl. Stud.	"	"		
Wresch-ner[3])	9 m. u. w. Stud.	farbloses Bild	3/4 Min.		11,5% F.
	" "	"	"		
Jaffa[4])	15 Juristen	Vorgang		58,8% F.	
	3 "	"			
	4 "	"			
	5 "	"			
	3 "	"			
Lipmann[5])	5 Arb. (20—33 J.)	Vorgang			
Lipmann[5])	5 Arb. (20—33 J.)	Klassenzimm.	10×1 Std.		
Stern[6])	47 m. u. w. Ind. (7—18 3/4 J.)	farbiges Bild	1 Min.		24% F.
Stern[6])	18 Knab. 7 1/4—13 3/4 J	farbiges Bild	1 Min.		
	"	"	"		
Stern[7])	23 m. Stud.	Auditorium			
Stern[7])	6 Juristen	Auditorium	mehrmals		
	8 "	"	1×1/2 Std.		
	9 Nichtjuristen	"	1×1/2 Std.		
Stern[7])	9 Studenten und 9 Lehrerinnen	Vorgang			
Borst[8])	24 geb. Erwachsene	farbige Bilder	1 Min.		

NB. Da diese Arbeit bereits im November vorigen Jahres abgeschlossen ist, konnte naturgemäß die neuere Literatur nicht berücksichtigt werden.

1) IX. des Literatur-Verzeichnisses am Schlusse der Arbeit. 2) VIII. 3) XIV. 4) I. 5) II. 6) III. 7) IV. 8) V.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stehenden Probleme in Betracht kommen. Ich sehe also von denen ab, die sich z. B. auf individuelle Differenzen, auf die Erziehbarkeit der Aussage usw. beziehen.

No. der sec. Aussage	Zeit der sec. Aussage	Res.d.sec. Aussage	Res. der nicht beeid. Auss.	Res. der beeid. Aussag.	Res. d. Ber.	Res. d. Fr.	Art der Fragen
	5—21Tg.nachher	10% F.					
1	5 „ „	7,3% F.					
1	14 „ „	10,1% F.					
1	21 „ „	11,8% F.					
2	21 „ „	10,8 %					
3	21 „ „	8,4 %					
	mehrere Wochen nachher	13,6% F.	20% F.	11% F.			
						27% F.	ohne Suggestion
						27% F.	r. u. f. Antworten gleich nahe gelegt
						38% F.	f. Antworten näher gelegt
						62% F.	falsche Fragestellung
	0 Min. — 17 Tg. nachher					26% F.	Themen
						15,2 %	Themen
	19Std.nachhr.					40,6 %	„
	7 Tg. nachher					24,4 %	„
	17 „ „					26,7 %	„
	8½Mon. „					35,9 %	„
	7 Tg. nachher				12,5 %	28,1 %	Themen
	0-1 Tg. nachh.				66% F.		
	6-7 „ „				55% F.		
	7 „ „					67% F.	Verhör
	5 Woch. „				47% F.		
	3-4 Tg.nachh.	16% F.			10% F.	19% F.	
	3-4 Tg.nachh.	24% F.			27% F.	22% F.	
					6% F.	33% F.	
						27⅔%	Normalfragen
						32% F.	Suggestivfragen
	8 Tg. nachher	19% F.	44% F.	7 % F.		19% F.	
	8 Tg. nachher	13% F.	38% F.	4% F.		13% F.	
	8 Tg. nachher	27% F.	55% F.	10 % F.		27% F.	
	8 Tg. nachher	18% F.	36% F.	8% F.		18% F.	
	8 Tg. nachher	32% F.	57% F.	14% F.	23% F.	49% F.	
	3 Tg. nachher	10,5% F.					
	9 „ „	12,1% F.					
	3—9 T.nachh.		15,5% F.	8,2% F.	11% F.	17% F.	

NB. Zur Vergleichung der Resultate von Bericht und Verhör ist zu bemerken, daß in den Versuchen 1, 5, 6, 7 das Verhör eine Ergänzung des Berichtes liefern sollte, in den Versuchen 3 und 8 die im Bericht gemachten Angaben im Verhör noch einmal verlangt wurden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verhör auf den Bericht folgt, letzteres ja schon so ziemlich alles das zutage gefördert hat, was noch deutlich im Bewußtsein ist. Aber auch wenn, wie bei Jaffa und Borst, das Verhör nicht den Bericht ergänzte, sondern unabhängig von diesem vorgenommen war, brachte es, wie auch hier seine schlechteren Ergebnisse zeigen, durch den in der Frage enthaltenen Zwang zur Aussage minder bewußte und undeutlichere Vorstellungen zur Reproduktion. Und zwar geschieht dies nach Stern [1]) auf viererlei Weise, 1. indem die in der Frage enthaltene Vorstellung mechanisch eine mit ihr assoziierte Vorstellung, also wahrscheinlich die, die am häufigsten mit ihr verbunden gewesen war, reproduziert, 2. indem die Frage den Gefragten eine Lücke in seiner Erinnerung empfinden läßt, „die er nun auszufüllen sucht, entweder durch Ausprobieren verschiedener Möglichkeiten, oder durch logischen Schluß," 3. indem die Antwort gar nicht mehr Ausdruck wirklicher Überzeugung, sondern Angst- oder Suggestionsprodukt oder 4. gar wirkliche Lüge ist. — Danach sind jene Ergebnisse des Verhörs in den Experimenten nicht nur nicht auffallend schlecht, sondern sogar besser, als es der Theorie nach zu erwarten wäre. Es ist also anzunehmen, daß viele der richtigen Antworten auf Zufall zurückgeführt werden müssen.

Daß die theoretische Richtigkeit der Forderung, Fragen bei der Zeugenvernehmung zu vermeiden, auch von juristischer Seite anerkannt wird, zeigt der § 68 der St.P.O.:

„Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange auszusagen."

Aber ebenso klar sind sich alle juristischen Praktiker auch darüber, daß die Bestimmung dieses Paragraphen streng zu befolgen nicht möglich ist. Das zugegeben, erscheint es mir doch fraglich, ob der Richter sich so wenig an das Gesetz zu binden braucht, daß, wie Heilberg [2]) sagt, diese Vorschrift „für einen großen Teil der Richter nur auf dem Papier steht." Gerade dieser Paragraph der St.P.O. ist es, der, um mich der Worte Schneickerts [3]) zu bedienen, „in der Praxis materiell, d. h. als Fingerzeig für eine psychologische Behandlung der Zeugen zu wenig gewürdigt wird."

Und dies muß, da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Durchschnittsrichter sich weder durch die bestehende Bestimmung noch — und dies noch weniger — durch psychologische Erwägungen von der allerdings viel bequemeren und schneller zum Ziele führenden

1) III. Seite 65. 2) VI. Seite 239. 3) VII Seite 433.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Praxis abbringen läßt, eben erzwungen werden. Als Mittel hierfür erscheint es mir geeignet, zu bestimmen, daß auch die Fragen des Richters mit zu protokollieren sind, d. h. also, daß das Protokoll überhaupt zu einem wortgetreuen Bericht über die Vernehmung gestaltet wird. Durch die St.P.O. ist (§ 273) nur bei der schöffengerichtlichen Hauptverhandlung überhaupt eine Aufnahme der Vernehmungen gefordert. Und ebenso, wie sie durch Verfügungen des Justizministers aus den Jahren 1882 und 1888 auch für die Strafkammern eingeführt wurde, so könnte so auch die Mitprotokollierung der Fragen verlangt werden. Der Zweck dieser Bestimmung erscheint mir wichtig genug, um auch eine evtl. Anstellung von Stenographen zu rechtfertigen.

Ich glaube, daß schon diese Vorschrift allein genügen würde, das zwar bequeme aber psychologisch unhaltbare übermäßige Ausfragen des Zeugen einzuschränken, denn wenn der Richter erst weiß, daß er sich durch eine unsachgemäße Zeugenvernehmung eine Rüge zuziehen könne, so wird es sich schon mehr in acht nehmen, überflüssige oder schlecht formulierte Fragen an den Zeugen zu richten.

Auch die Forderung Schneickerts [1]) scheint mir unter obigem Gesichtspunkte beachtenswert:

„Das Kreuzverhör in der Hauptverhandlung ist zu beseitigen, das Fragerecht der am Prozeß Beteiligten soll nur noch durch den Vorsitzenden ausgeübt werden." (§ 238—241 St.P.O.).

2. Suggestivfragen sind völlig zu vermeiden.

Besitzt so, wie im vorigen ausgeführt, schon jede Frage an sich eine Tendenz in sich, die Treue der Aussage zu verschlechtern, so erhöht letztere sich noch in hohem Grade, wenn es nicht bei der gewöhnlichen Frage bleibt, sondern förmliche Suggestivfragen gestellt werden.

Binet [2]) erzielte in einer Reihe mit Kindern angestellter Versuche durch Fragen über 6 Gegenstände, die ihnen unmittelbar vorher 12 Sekunden lang gezeigt worden waren, durchschnittlich 27 Prozent falsche Antworten. Dabei waren hier die Fragen noch keine eigentlichen Suggestivfragen, sondern nur so gestellt, daß irgend eine bestimmte Antwort erzwungen werden sollte. In weiteren Versuchen unterscheidet er 3 Stufen steigender suggestiver Wirkung von Fragen: 1. Legte die Frage die richtige wie eine falsche Antwort gleich nahe, so erhielt er 27 Prozent falsche Antworten. 2. Legte die Frage die

1) VII. Seite 461. 2) VIII. Seite 244—329.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

falsche Antwort näher, so war das Ergebnis 38 Prozent falsche Antworten. 3. War die Fragestellung direkt falsch, so daß die Frage eigentlich überhaupt in bestimmtem Sinne nicht hätte beantwortet werden dürfen, so betrug die Zahl der Fehler 62 Prozent. Stern [1]) unterscheidet 6 solcher Stufen: 1. Noch fast ohne Suggestivwirkung ist die Frage mit Interrogativpronomen, 2. etwas mehr die vollständige Disjunktivfrage, im Lateinischen mit der Partikel ne, 3. viel mehr schon die vollständige Disjunktionsfrage (aut-aut), 4. noch mehr die expektative Frage (nonne oder num), die in der Praxis sehr häufig ist, 5. sehr groß ist sie bei der „Voraussetzungsfrage", bei der ein bestimmter Sachverhalt oder Tatbestand vorausgesetzt und auf diesen weitergebaut wird, 6. am größten endlich bei der „Folgefrage", wo der Gefragte veranlaßt wird, aus einer bereits gemachten falschen Angabe irgend welche Konsequenzen zu ziehen. Sterns [2]) Bildbeschreibungs-Experimente mit Individuen von durchschnittlich etwas höherem Lebensalter, als die Binets besaßen, ergaben, daß die Suggestivfragen — seiner 4. Stufe angehörig — zwar nicht mehr Fehler ergaben als die übrigen Fragen, aber daß die so erzielten Antworten so grobe Fehler enthielten, wie sie in der nicht oder weniger suggerierten Antwort nie vorkamen. — Z. T. ist das quantitativ bessere Ergebnis Sterns dadurch zu erklären, daß, wie auch Versuche Lobsiens gezeigt haben, die Suggestibilität mit wachsendem Alter abnimmt. Es ist jedoch nicht anzunehmen — Versuche hierüber liegen leider noch nicht vor —, daß auch die qualitative Verschlechterung der Antworten durch Suggestivfragen mit wachsendem Alter allmählich verschwindet. Trotz dieser Lücke der experimentell gewonnenen Ergebnisse glaube ich, daß die gefährliche Wirkung der Suggestivfragen eine so allgemein anerkannte ist, daß ich sie auch theoretisch nicht eingehender zu begründen brauche. Sie besteht darin, daß die Frage „nicht nur eine Vorstellung oder ein Vorstellungsgebiet, sondern schon eine bestimmte Stellungnahme dazu nahe legt."

Auch dies war ja übrigens schon einmal im Gesetze anerkannt, ist aber merkwürdigerweise in der gegenwärtigen St.P.O. nicht berücksichtigt. Und, wenn ich selbst zugeben will, daß Fragen überhaupt bei der Zeugenvernehmung sich nicht völlig vermeiden lassen, so glaube ich doch, daß Suggestivfragen unbedingt vermeidbar sind. Auch hier wird ein wertvolles Mittel, dies in der Praxis zu verwirklichen, die Protokollierung der Fragen bilden. Das empfiehlt sich auch schon deshalb, weil man, um eine Antwort richtig würdigen

1) III. Seite 340—344. 2) III Seite 348. 3) III. Seite 339.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu können, auch wissen muß, auf welche Frage hin sie erfolgt ist. „Die Frage bildet," wie Binet[1]) sagt, „mit der Antwort ein unteilbares Ganzes."

3. Die Fahrlässigkeit bei der falschen Zeugenaussage soll nicht strafbegründend sein." (Schneickert.[2])

Schon in seiner grundlegenden Arbeit hatte Stern[3]) den Gedanken, die Zuverlässigkeit der beeideten Aussagen noch besonders zu untersuchen. Er ließ seine Versuchspersonen, größtenteils Studierende, bei einer Aussage über ein vorgezeigtes Bild, einige Wochen nach dem Vorzeigen desselben, das, was sie, „wenn es sich um eine gerichtliche Aussage handelte, beschwören würden", unterstreichen. Er fand so, daß auch der beeidigte Teil des Berichtes noch 11 Prozent Fehler enthielt. Ebenso ließ Stern[4]) seine Versuchspersonen — wiederum studierende Herren und Damen — diejenigen Antworten, die sie in einem Verhör über eine Örtlichkeit gegeben hatten, „die ihnen so sicher waren, daß sie sie vor Gericht beschwören würden", unterstreichen und erhielt so 7 Prozent falsche Angaben unter den beeidigten, und ebenso[5]) in dem Bericht über einen Vorgang 14 Prozent. Bei Marie Borst[6]) waren unter den entsprechend gewonnenen beeidigten Angaben 8,2 Prozent falsche.

Diese Ergebnisse scheinen mir die Tatsache zu beweisen, daß auch bei sorgfältigster Kontrolle des Gedächtnisses stets damit gerechnet werden muß, daß etwa $^1/_{10}$ der Aussage noch falsch ist. Da das Material der Versuche durchweg aus wissenschaftlich gebildeten Personen bestand, die sicherlich, da ja jedes andere Gefühlsmoment fehlte, das Bestreben hatten, möglichst gute Resultate zu liefern, bei denen also von einer Fahrlässigkeit nicht die Rede sein kann, so bleibt nichts anderes übrig, als die Fehler, die auch in der beeidigten Aussage noch enthalten sind, auf Erinnerungsfehler zurückzuführen, die einen hohen Grad subjektiver Sicherheit angenommen hatten.

Da nun mit einem so hohen Prozentsatz von Erinnerungsfehlern gerechnet werden muß, die auch durch große Vorsicht bei der Aussage nicht beseitigt werden können, da ferner der Richter es nicht in der Hand hat, den Grad der bei einer Aussage verwandten Selbst-Kontrolle abzuschätzen, so glaube ich, daß eine Bestrafung wegen fahrlässigen Falscheides absolut niemals sich streng rechtfertigen läßt. — Übrigens hat sich auch, so viel ich weiß, der letzte Juristentag

1) IX. Seite 56. 2) VII. Seite 461 s. a. XV. 3) IX. Seite 22. 4) IV. Seite 9. 5) IV. Seite 22. 6) V. Seite 115.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in diesem Sinne ausgesprochen. — Die Forderung Sterns,[1]) es dem Zeugen zu überlassen, welche Teile seiner Aussage er beschwören will, erscheint mir, abgesehen von praktischen Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung, auch theoretisch nicht begründet. Denn der Zeuge hat es ja, auch wenn er auf seine ganze Aussage vereidigt wird, stets in der Gewalt die Sicherheit einer speziellen Angabe durch ein „glaube ich" etc. einzuschränken. Nur wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn der Richter den Zeugen auf diese Möglichkeit aufmerksam macht, und wenn solche Einschränkungen sorgfältigst mit in die Protokolle aufgenommen würden.

4. Die suggestive Wirkung der durch die Presse gebrachten Berichte ist zu beseitigen, zum mindesten bei der Wertung der Aussagen zu berücksichtigen.

Allerdings liefert der einzige Versuch, der über diese Frage vorliegt, der Jaffa's,[2]) ein negatives Ergebnis. „Die kurze und schlechte Darstellung der Zeiung scheint einen nennenswerten Einfluß auf die Aussagen überhaupt nicht gehabt zu haben." Dafür sind aber allgemein eine große Zahl von Fällen des praktischen Lebens bekannt, in denen die Suggestion der Tagespresse einen enormen Einfluß gehabt hat; ich erinnere hier nur an den von Schrenck-Notzing[3]) analysierten Berchthold-Prozeß.

Eine gefährliche Wirkung auf den Zeugen haben natürlich schon die „Stimmungsbilder aus dem Gerichtssaal", in denen der eine Zeuge, der so aussagt, wie es dem Berichterstatter richtig scheint, gelobt, der andere entgegengesetzt aussagende getadelt, womöglich des Meineids verdächtigt wird. Was ist natürlicher, als daß ein Zeuge, der noch zu vernehmen ist, der vielleicht ebenso, wie der letztere, hätte aussagen wollen, nicht auch in diese unangenehme Situation kommen möchte!

Gefährlich sind natürlich auch die von der Presse gebrachten Beschreibungen des Tatortes, der möglicherweise beteiligten Personen etc.

Doch gegen diese beiden Gefahren wird sich wohl nicht viel tun lassen. Nur das eine kann verlangt werden, daß mehr als bisher für die Wertung einer Zeugenaussage festzustellen versucht wird, wie weit sie durch die Presse beeinflußt ist.

Energischer aber kann und sollte dagegen eingeschritten werden, daß die Presse eigenmächtig Zeugenvernehmungen anstellen läßt, so die Vorschrift der Geheimhaltung der Voruntersuchung umgeht und dann ihr eigenes daraus gewonnene Urteil veröffentlicht, noch bevor

1) IX. Seite 46. 2) I. Seite 95. 3) XVI.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das gerichtliche Urteil gesprochen ist. Darin aber gerade liegt meiner Ansicht nach die Hauptgefahr, daß sie so ihren Lesern, darunter natürlich auch noch zu vernehmenden Zeugen, einen bestimmten Sachverhalt oder Tatbestand suggeriert.

Dieser Gefahr nun läßt sich, glaube ich, steuern, wenn man die Forderungen Schneickerts [1]), dessen ausgezeichneten Ausführungen ich in diesem Punkte überhaupt folge, erfüllt, nämlich

1. wenn man der Presse „das Recht der Zeugenvernehmung unter Strafandrohung verbietet" und

2. wenn „man den Zeugen bei der ersten amtlichen Vernehmung verbietet, etwas über den Inhalt ihrer Vernehmung anderen Personen mitzuteilen, event. unter Androhung einer Ordnungsstrafe".

5. Eine Rekognition kann nur dann als gültig erkannt werden, wenn der Zeuge den vermutlichen Täter aus einer Reihe womöglich ihm etwas ähnelnder Personen, bezw. sein Porträt aus einer Reihe solcher Porträts heraus wiedererkennt.

Auch hier liegen leider Experimente nicht vor, die meine Forderung zu stützen geeignet sind. Hoffentlich wird diese Lücke bald ausgefüllt.

Immerhin aber kann man doch schon jetzt theoretisch das Verlangen nach einem Ersatz der „Einzelkonfrontation" durch eine „Wahlkonfrontation" begründen, wie es zuerst von Schneickert [2]) geschehen ist. Es ist sofort einzusehen, daß die Frage: „Ist dies der Täter?" unbedingt eine viel größere suggestive Wirkung hat, als die Frage: „Ist unter diesen 3 oder 4 Personen der Täter, und welcher ist es?"

Wenn, wie es ja häufig der Fall ist, bald nach der Tat durch die Behörden und die Presse ein Delinquenten-Porträt veröffentlicht worden ist, so ist hier ganz besonders die Wahlkonfrontation wünschenswert, weil nämlich dann der Zeuge sich oft gar nicht wirklich an die Züge, Kleidung etc. der betr. Person, sondern an die des Porträts erinnert, das unbewußt in ihm an Stelle des Originals getreten ist.

Naturgemäß läßt sich meine Forderung auch auf die Rekognition von Gegenständen anwenden.

Übrigens würde jede Konfrontation, sowohl die wünschenswerte Wahlkonfrontation wie die übliche Einzelkonfrontation, zweckmäßiger regelmäßig während des Vorverfahrens als in der Hauptverhandlung stattfinden, wie es gegenwärtig Abs. 2 § 58 St. P. O. nur in Ausnahmefällen zuläßt.

1) VII. Seite 452. 2) VII. Seite 458 u. X., s. a. XVI. Seite 74.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sträubt man sich gegen Einführung dieser Bestimmung unter dem Gesichtspunkte, daß damit der Grundsatz der freien Beweiswürdigung verletzt wird, so möchte ich dagegen einwenden, daß sie ja nicht in der Form einer bindenden Bestimmung in die St. P. O. aufgenommen werden braucht, sondern nur als Regel gelten sollte.

6. Auf die Aussagen geisteskranker und geistesschwacher Personen sowie von Kindern allein hin darf eine Verurteilung nicht stattfinden.

Über die Aussagen Geisteskranker und Geistesschwacher sind naturgemäß Experimente nicht angestellt worden. Doch sind diese wohl ersetzt durch die Beobachtungen eines Psychiaters, nämlich Cramers [1]). Dieser kommt zu dem Resultat, daß sowohl Auffassungsvermögen, wie Merkfähigkeit und Reproduktionsvermögen einer Person, die an Melancholie, Manie, Paranoia, Querulantenwahnsinn, Pseudologia fantastica, Dementia paralytica, Altersblödsinn, Epilepsie, Alkoholismus, Hysterie, Degeneration, traumatischer Degeneration, Neurasthenie oder Hirnsyphilis leidet, so herabgesetzt sind, daß eine richtige Zeugenaussage zwar immer noch möglich ist, daß aber nie objektiv festgestellt werden kann, ob die Bedingungen dieser Möglichkeit erfüllt sind, daß also ein ausschlaggebender Wert eines Geisteskranken oder Geistesschwachen nie beigemessen werden kann. Nun glaube ich aber doch nicht, daß man, wie Schneickert [2]) es will, ein für allemal prinzipiell auf das Zeugnis solcher Personen verzichten soll. Denn es bleibt immer die Möglichkeit bestehen, daß durch ein solches eine wesentliche Lücke in dem Bilde, welches sich das Gericht zu machen hat, ergänzt wird. Wohl aber glaube ich, daß das verlangt werden kann, daß auf Grund einer oder mehrerer solcher Aussagen allein eine Verurteilung nicht stattfinden darf.

Das gleiche gilt von Kinderaussagen.

Hierfür liegen einige Beobachtungen und Experimente vor.

Von ersteren erwähne ich eine des Rektors Plüschke [3]). Dieser vermißte eines Tages ein Berlock an seiner Uhrkette, das er, wie sich später herausstellte, den Abend vorher in einem Restaurant verloren hatte. Um festzustellen, wann und wo er es verloren hatte, fragte er in den einzelnen Klassen, in denen er unterrichtet hatte, welche Schüler es gesehen hätten. Von den 8—11jährigen Schülern behaupteten circa 50 %, es gesehen zu haben, von den 11—14jährigen nur noch etwa 14 %.

1) XI. 2) VII. Seite 461. 3) XIII. Seite 122.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von Versuchen mit Kindern liegt nur der Bildversuch Stern's [1]) vor. Unter den positiven Angaben der männlichen und weiblichen Individuen im Alter von 7—15 Jahren waren 24% falsche.

Die theoretische Begründung glaube ich mir hier ersparen zu dürfen. Denn es ist ja klar, daß dieselben Mängel der Auffassung, der Merkfähigkeit und des Reproduktionsvermögens, die den Geisteskranken und Geistesschwachen zu einem minderwertigen Zeugen stempeln, auch die Aussage des Kindes beherrschen.

Ich glaube aber auch hier, daß man nicht auf das Zeugnis von Kindern völlig Verzicht zu leisten, sondern nur die Forderung zu erfüllen braucht, daß man auf nur von Kindern gemachte Aussagen hin keine Verurteilung aussprechen darf.

Fraglich bleibt hier nur noch, mit welchem Altersgrad man den Begriff „Kind" begrenzen will. Das muß nun weiteren Experimenten überlassen bleiben, festzustellen, von welchem Lebensalter an ein Individuum im allgemeinen befähigt ist, ein im großen ganzen beweiskräftiges Zeugnis abzulegen. Die Altersgrenze von 7 Jahren, die Schneickert [2]) ziehen will, erscheint mir jedenfalls zu tief.

7. Zeugen, die Aussagen von entscheidender Wichtigkeit machen, besonders wenn letztere von den Aussagen anderer Zeugen in wesentlichen Punkten abweichen, sind von psychologisch geschulten Sachverständigen auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen.

Ich habe absichtlich bisher fast nie absolute Zahlen als Belege für meine Forderungen angeführt, sondern immer nur zu Vergleichen zwischen mehreren numerischen Ergebnissen aufgefordert, um dem häufig gemachten Einwande zu begegnen, daß die Experimente sowohl durch ihr persönliches wie durch ihr sachliches Material von dem Material, mit dem der Richter es zu tun hat, so verschieden seien, daß Folgerungen vom Experimente auf die Praxis gar nicht gezogen werden könnten.

Aber ein gewisser Wert ist sicherlich auch den absoluten Zahlgrößen zuzusprechen. Es hat sich nämlich das merkwürdige Ergebnis herausgestellt, daß, so verschieden die einzelnen Versuchsbedingungen, Versuchspersonen etc. „anthropologischen und objektiven Bedingungen," wie Stern [3]) sagt, auch waren, wie verschiedenen absoluten Umfang auch der Bericht und das Verhör besaßen, beide stets je einen fast invariablen Fehlerprozentsatz aufwiesen. Derselbe beträgt bei dem spontanen Bericht unmittelbar nach der Wahrneh-

1) III. Seite 289. 2) VII. Seite 461. 3) III. Seite 380.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mung etwa 6 %, bei dem Verhör, in dem Suggestiv — und besonders schwierige Fragen ausgeschaltet waren, 20—30 %.

Hieraus ergibt sich nun eine sehr einfache praktische Nutzanwendung: Ein psychologischer Sachverständiger braucht mit einem Zeugen, bei dem es wichtig ist, seine Glaubwürdigkeit zu kennen, nur einen kleinen Versuch anzustellen, etwa ihn in einem Nebenzimmer den Gerichtssaal beschreiben zu lassen, — um aus dem Ergebnisse dieses die Abweichung seiner Zuverlässigkeit von jener „Zuverlässigkeits-Konstante" ablesen zu können. Weicht sie beträchtlich nach unten hin ab, so wird man ihn nicht für zuverlässig in seiner Aussage halten können.

8. Der Richter muß mehr als bisher kriminalpsychologisch vorgebildet sein.

Ich will gern zugeben, daß die Erfüllung aller meiner im vorigen formulierten Forderungen auf erhebliche technische Schwierigkeiten stoßen würde. Sie würden aber auch zum großen Teile hinfällig mit dem Momente, wo der Richter mehr als bisher kriminalpsychologisch vorgebildet wäre. Denn dann könnte man es viel mehr als jetzt ihm selbst überlassen, daß er grobe psychologische Fehler bei der Zeugenvernehmung nicht begeht. Denn das Vertrauen darf man wohl zu dem Richter wenigstens im allgemeinen haben, daß er dann nicht mehr aus bloßer Bequemlichkeit so unpsychologisch wie bisher verfahren wird, wenn er erst das nötige psychologische Wissen hat.

Für diese mir sehr wünschenswert erscheinende kriminalpsychologische Vorbildung des künftigen Richters wird sich wohl unschwer einige Zeit, sei es in der Studenten-, besser noch in der Referendarzeit, erübrigen lassen.

Auch so, glaube ich, kann der Wunsch, den der Psychologe unwiderstehlich empfindet, wenn er es mit ansieht, wie unpsychologisch so häufig vor Gericht verfahren wird, da Abhülfe zu schaffen — der Wunsch, dem auch vorliegende Arbeit ihr Entstehen verdankt — erfüllt werden.

Literaturverzeichnis.

I. Jaffa. Ein psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin. Beiträge I 1. Seite 79—99.

II. Lipmann. Experimentelle Aussagen über einen Vorgang und eine Lokalität. Beiträge I 2. Seite 222—231.

III. Stern. Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. Beiträge I 3. Seite 269—415.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV. Stern. Wirklichkeitsversuche. Beiträge II 1. Seite 1–31.
V. Borst. Experimentelle Untersuchungen über die Erziehbarkeit und die Treue der Aussage. Beiträge II 1. Seite 73—120.
VI. Heilberg. Zum Aussagestudium. Beiträge I 2. Seite 232—241.
VII. Schneickert. Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozessreform. Beiträge I 4. Seite 419 - 461.
VIII. Binet. La suggestibilité. Paris, Alcan 1900. Cap. L'interrogatoire. Citiert nach IX. Seite 52—56.
IX. Stern. Zur Psychologie der Aussage. Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft. XXII. 2/3., auch separat Berlin 1902, J. Guttentag.
X. Schneickert. Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Gross' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik XIII., 1903, Seite 193—211. Citiert nach einem Eigenbericht, Beiträge I 4, Seite 534–536.
XI. Cramer. Über die Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheit und bei Grenzzuständen. Beiträge I 2. Seite 133—157.
XII. Plüschke. Zeugenaussagen der Schüler und Schülerinnen. Der Rechtsschutz, Beilage zur Preuß. Lehrerztg. XVII. 3, 1902. Citiert nach XIII.
XIII. Beobachtungen über nichtpathologische Erinnerungstäuschungen bei Schulkindern. Beiträge I, 1. Seite 121—124.
XIV. Wreschner. Zur Psychologie der Aussage. Archiv für die gesamte Psychologie I. Seite 148—183.
XV. Thomsen. Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? Der Gerichtssal LX 1. und Preuß. Jahrbücher CVI 2. 1901.
XVI. Schrenck-Notzing. Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchthold-Prozess. Leipzig 1897.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Kriminalpolizeiliche Reformvorschläge.

Von

Polizeirat a. D. **J. Travers,** Herausgeber des Int. Crim. Polizeiblattes, Mainz.

Bei den Nachforschungen nach dem Täter eines Deliktes spielt die Rückfälligkeit eine wichtige Rolle; wird doch eine gute Hälfte von Delinquenten rückfällig und die überwiegende Mehrzahl dieser Rückfälligen pflegt auf dieselbe Art und Weise zu operieren, wie bei der ersten Tat. — Wenn daher ein Verbrechen begangen worden ist, ohne daß die näheren Umstände der Tat auf einen bestimmten Täter hinweisen, so frage man sich, ob nicht, wenn auch schon vor Jahren, unter ganz ähnlichen Verhältnissen und auf ganz gleiche Weise ein solches Delikt und von wem verübt worden ist, ob der damals ermittelte und bestrafte Täter sich wieder auf freiem Fuß befindet, resp. etwa erst unlängst aus der Strafanstalt entlassen wurde, und wo er sich zur kritischen Zeit befand. Um sich solcher Fälle aber immer erinnern zu können, ist es notwendig, neben einem alphabetischen Strafregister noch besondere Spezialakten über einzelne Verbrecherkategorien anzulegen.[1]) Diese Akten tragen Aufschriften, beispielsweise Einbrecher, Taschendiebe, Mansardendiebe, Ladendiebe, Überzieherdiebe (Paletotmarder), Bauernfänger (Glücks-Falschspieler), Buchmacher, Nepper, Heiratsschwindler, Kautionsschwindler, Falschmünzer, Hochstapler etc. etc. — Kann man sich im Fragefalle des Namens der Rückfälligen nicht entsinnen, so werden diese Sammelakten leicht Aufschluß geben. — Sehr wünschenswert ist es aber auch, daß, was leider nur selten geschieht, von den Staatsanwälten, resp. Untersuchungsrichtern etc. in den Steckbriefen die Straftat nicht kurzweg als Diebstahl, Betrug, Fälschung etc. etc. bezeichnet, sondern näher spezialisiert resp. angegeben werde, auf welche Art und Weise das Delikt verübt, beziehungsweise, welche Operationsmethode angewandt worden ist, denn

1) Vgl. Hans Groß, Handbuch f. Untersuchungsrichter, 4. Aufl., II. Bd. p. 253 und namentlich p. 257.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es liegt auf der Hand, daß die Polizeiorgane weit erfolgreicher auf einen steckbrieflich verfolgten Verbrecher vigilieren können, wenn sie erfahren, welches Spezialmetier er betreibt, ob er beispielsweise in Cafés und Wirtshäusern Überzieher stiehlt, als wenn sie nur allgemein erfahren, daß er ein Dieb ist. Aber auch zur Beurteilung der Frage, ob ein in Berlin steckbrieflich verfolgter Kraus, ein in Breslau ausgeschriebener Schmidt und ein in Stettin verfolgter Kunz, welche in den Steckbriefen nur allgemein des „Betrugs" beschuldigt werden, etwa identisch sind, ist es notwendig, daß die Straftat in den Steckbriefen nach Art und Weise der Ausführung spezieller beschrieben wird. Wenn bei diesen drei verschieden benannten Delinquenten sogar das Signalement übereinstimmt, würde es doch keinem Polizeibeamten einfallen, an eine Prüfung der Identität zu denken, etwas Anderes aber dann, wenn er in den Steckbriefen lesen würde, daß in Berlin, Breslau und Stettin von einem Kraus, Schmidt und Kunz auf dieselbe Weise Kautionsschwindeleien verübt wurden, dann wird er sich die Signalements näher ansehen und, falls dieselben übereinstimmen und auch die Zeitangabe der Tat (welche in den Steckbriefen auch nie fehlen sollte) die Ausführung in den verschiedenen Städten durch ein und denselben Täter möglich erscheinen läßt, die Identität näher prüfen. —

Hierbei wirft sich auch die Frage auf: Ist es denn einem Polizeibeamten überhaupt möglich, die vielen Namen der zahlreichen, in den verschiedenen Polizeiblättern und Akten steckbrieflich verfolgten Personen alle im Gedächtnis zu behalten? Diese Frage ist im allgemeinen zu verneinen; es gibt ja einige wenige Kriminalisten, welche wenigstens bei dem Lesen eines Namens (die vielfach vorkommenden Müller, Schulze, Schmidt etc. natürlich ausgenommen) sich sofort dann erinnern, demselben schon früher in Polizeiblättern oder Akten begegnet zu sein und dann weiter nachspüren; das sind aber seltene Ausnahmen; es empfiehlt sich daher auch, die vielen Fahndungsblätter nicht alle von einem Beamten lesen zu lassen, sondern sie unter die verschiedenen Kriminalbeamten zu verteilen, so daß jeder nur ein Polizeiblatt liest; hierdurch ist es jedem Einzelnen eher möglich, die nur in dem einen Blatte gelesenen Namen im Gedächtnisse zu behalten. Werden diese Kriminalbeamten dann bei dem Rapport nach dem Namen eines Verfolgten, oder eines, bei einem verübten Verbrechen etwa in Betracht kommen könnenden Delinquenten befragt, so wird einer oder der andere Kriminalbeamte häufig auf Grund des ihm überlassenen Fahndungsblattes zuverlässige Auskunft geben können. Aber gerade, weil die guten Namensgedächtnisse so selten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind, während wir uns weit leichter an die Spezialität resp. Art und Weise, wie ein Verbrechen ausgeführt wurde, erinnern und von der Gleichartigkeit der Ausführung auf die Person des Täters schließen können, sind solche Spezialakten der einzelnen Verbrecher-Kategorien so wichtig und sollten bei keiner Staatsanwaltschaft und keiner Polizeibehörde fehlen! Dieselben haben zweckmäßig Folgendes zu enthalten: Eine Abschrift der ersten Anzeige resp. Meldung, die genauen Personalien und Signalement des Delinquenten, auch wenn möglich, Bertillon'sche Messung und Fingerabdrücke, sowie Photographie, eine genaue Beschreibung der Ausführung des Deliktes, falls solche nicht schon aus der Anzeige ersichtlich ist, ferner Datum des Urteils, Bezeichnung des Strafgerichts, die erkannte Strafe und Datum der Entlassung. Leider werden diese Spezialakten nur in den größeren Städten und nicht einmal da überall geführt; in den übrigen pflegt man von den Anzeigen oft gar keine Abschriften zurückzubehalten, sodaß nach Abgabe derselben an die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörde von der Strafsache nichts mehr in Händen hat, als eine kurze Journalnotiz und dann auch in der Sache nichts mehr tut, wenn nicht bestimmte Erhebungen von der Staatsanwaltschaft resp. dem Untersuchungsrichter von ihr verlangt werden. — —

Die geplante Reform der deutschen Strafprozeßordnung wird wahrscheinlich eo ipso eine Aenderung der Organisation der Kriminalpolizei nach sich ziehen, jedenfalls sollte die Regierung aber sich veranlaßt sehen, auch ihre Reform in ernste Erwägung zu ziehen.

Vor allem müßte der Mißstand beseitigt werden, daß die, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, resp. der gerichtlichen Polizei ernannten, Polizeiorgane im gewissen Sinne gleichzeitig Verwaltungsbeamte und Justizbeamte sind, also zugleich dem Ministerium des Innern und demjenigen der Justiz unterstellt werden.

Obwohl diese Frage eine sehr umstrittene ist, erachte ich es für zweckmäßiger und den Erfolgen der Kriminalpolizei weit förderlicher, wenn die Kriminalpolizei wenigstens in den größeren Städten abgezweigt und ganz der Justitz unterstellt, resp. aus den Polizei- in die Justizpalais überführt, und so mit der Staatsanwaltschaft resp. dem Untersuchungsrichter in engste Verbindung gebracht würde. Da es übrigens noch fraglich ist, ob durch die Reform der Strafprozeßordnung das Institut der Staatsanwälte oder dasjenige der Untersuchungsrichter beseitigt wird, so könnte auch erwogen werden, ob wenigstens in den Großstädten an Stelle einer dieser eventuell wegfallenden Behörden der Chef der, lediglich der Justiz zu unterstellenden, Kriminalpolizei zu treten haben wird. Jedenfalls würde durch diese innigere Verbin-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dung der Kriminalpolizei mit der Strafjustiz die Zwecke beider wesentlich gefördert, der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt werden! Diese Trennung der gerichtlichen von der administrativen Polizei hätte auch eine Vereinfachung resp. Entlastung der Letzeren zur Folge, so daß deren Funktionen teilweise den Regierungsbehörden (Landrats-Bezirks- und Oberämtern), teilweise den Bürgermeisterämtern übertragen werden könnten. —

Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IX.

Zwei Kriminalfälle.

Mitgeteilt
Von
Dr. Rud. Ehmer, k. k. Staatsanwaltsubstitut in Graz.

I. Ein Motiv für Brandbriefe.

Im Sommer 1904 wurden in einer Landgemeinde Oststeiermarks zu verschiedenen etwa 4 Wochen auseinander liegenden Zeiten Morgens bei zwei benachbarten Häusern an auffallenden in die Augen springenden Stellen kleine beschriebene Zettel aufgefunden, in denen Zündhölzchen eingewickelt waren. Die Zettel enthielten Drohungen mit Brandlegung eigentümlicher Fassung.

„Das Haus muß angezündet werden, es muß sein, es ist auch ein Paket im Stroh versteckt, das mus gehen und noch eineß, das eine müssen brennen früher brennen als das andere, ich war mit Schandarn heiter beinander, das Haus mus auch brennen, wo Große Madel ist."

„Hier Haus wird gezündet weil mich hat Schdarn aretirt, wenn ich Schandarn dawisch, wird grissen, Weil ich keine Arbeit weis nicht, was dun."

Als Schreiberin dieser Zettel wurde Marie N., die 20jährige Tochter des Besitzers eines dieser Häuser eruiert, die als männersüchtig und überspannt geschildert wird und sich dadurch verdächtig gemacht hat, daß sie sich öfters auffallend darum erkundigte, warum trotz dieser Brandbriefe kein Nachtwächter oder Gendarm zur Verhütung einer Feuersbrunst beim Hause ihres Vaters oder beim Nachbarhause Wache halte.

Sie gab schließlich das Legen der Brandzettel zu und als Grund an, daß sie hoffte, es werde ein Gendarm, den sie öfters gesehen und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der ihr Gefallen erregt hat, als Brandwache bestellt werden und sie so Gelegenheit zu einem Umgang mit ihm finden.

II. In loco rei stae.

Im Jänner 1891 ließ sich im Dörfchen W. ein Hausierer, Anton K., nieder, der durch Fleiß und Sparsamkeit zu einigen Mitteln gelangt war; er kaufte ein kleines Anwesen und wohnte bis zu dessen Instandsetzung durch einige Monate im Dorfgasthause, wo er von der ledigen Kellnerin Marie L. bedient wurde.

Als diese im Dezember 1891 eines Knaben genaß, behauptete sie nicht nur ihrer Umgebung gegenüber, sondern auch vor dem Pflegschaftsgerichte, daß Anton K. der Vater dieses Kindes sei. Dieser gab zwar zu, hie und da mit ihr geschäkert zu haben, leugnete aber, je mit ihr in einen solchen Verkehr getreten zu sein, der ihm die zugemutete Vaterschaft hätte eintragen können; er blieb bei dieser Verantwortung auch im darauf gegen ihn angestrengten Vaterschaftsprozesse, der schließlich zu seinen Gunsten entschieden wurde, da er eidlich in Abrede stellte, mit Marie L. jemals im kritischen Zeitraume (zwischen dem 10. und 6. Monat vor der Geburt des Kindes) Beischlaf ausgeübt zu haben.

Marie L. beruhigte sich mit diesem Urteile nicht, sondern erstattete gegen Anton K. die Strafanzeige wegen Verbrechens des Betruges durch Falscheid. Im Strafverfahren als Zeugin vernommen, hielt Marie L. ihre Behauptung eines intimen Verkehrs mit Anton K. aufrecht und wußte auch von manchen verfänglichen Äußerungen zu erzählen, die dieser verschiedenen Personen gegenüber gemacht haben soll, Äußerungen, die ihn belasteten, von ihm zwar in Abrede gestellt, von den Zeugen aber bestätigt wurden. —

Eine wesentliche Unterstützung fand ihre Anschuldigung aber in den Angaben der Crescentia Sch. Diese war bis Ende März 1891 im Dorfwirtshause als Magd bedienstet gewesen, dann nach einem benachbarten Ort verzogen, meldete sich selbst als Zeugin und gab an, daß sie etwa 9 Monate vor der Niederkunft der L. zufällig Zeugin eines Geschlechtsaktes zwischen Anton K. und Marie L. gewesen sei, als sie, um letztere zu einer Dienstleistung herbeizuholen, nach ihr suchte, — hiebei habe sie die Türe in's K.'sche Zimmer ein wenig geöffnet, durch den Spalt hineingelugt und beide offenbar in Ausübung des Beischlafs im Bette des K. liegen sehen. Sie habe sich sofort zurückgezogen und aus Schamgefühl (sie war und ist Mitglied eines Jungfrauenbundes) von ihren Wahrnehmungen nie-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mandem erzählt; da sie nun von dritter Seite vom Vaterschaftsprozesse und dessen Ausgang erfahren, fühle sie sich, um der Wahrheit die Ehre zu geben, bewogen, aus ihrer Verborgenheit herauszutreten. Diese Aussage der sehr gut beleumundeten und völlig unbeteiligten Zeugin war so klar und bestimmt, daß sie ausschlaggebend wurde. Anton K. wurde des Anklageverbrechens schuldig gesprochen und zu mehrmonatlicher schwerer Kerkerstrafe verurteilt.

Mit diesem Urteile war nun Anton K. unzufrieden, suchte um Wiederaufnahme des Strafverfahrens an und wies zur Unterstützung seines Begehrens auf einen allerdings auffallenden Verkehr der Marie L. mit der anderswo wohnenden Crescentia Sch. in der Zeit zwischen Zivilurteil und Erstattung der Strafanzeige hin, der die Angabe der letzteren, aus eigenem Antriebe sich als Zeugin gemeldet zu haben, fragwürdig erscheinen ließ.

Im Zuge des Wiederaufnahmsverfahrens mit den Erhebungen befaßt, verglich ich vorerst die sich auch über Einzelheiten der fraglichen Lokalitäten ergehenden Aussagen der Crescentia Sch. mit den mir zufällig bekannten tatsächlichen Lokal-Verhältnissen (ich hatte kurz zuvor anläßlich einer Kommission im betreffenden Gasthause verweilt) und sieh da, — so sehr ihre Aussage bei der Lektüre des Aktes auch zu klappen schien — der Wirklichkeit, über die ich mich dann noch durch Einnahme eines Lokalaugenscheines und durch die Aussagen der Hausleute über die Stellung der Möbel und andere Einzelheiten zur kritischen Zeit versichert hatte, entsprach sie in keiner Weise. — Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen konnte Crescentia Sch. von dem Standpunkte aus, von dem sie den Geschlechtsakt beobachtet haben will, und auf die von ihr geschilderte Weise, nicht einmal das Bett, — geschweige die Personen sehen, die sich in demselben in so verfänglicher Situation befunden haben sollen.

Bei ihrer Vernehmung an Ort und Stelle, zu der sie sich nur sehr ungern einfand und erst sehr unwillig und schroff ablehnend benahm, versuchte Crescentia Sch. zwar anfangs ihre Angaben aufrecht zu erhalten, da dieser Versuch aber an der Wirklichkeit scheiterte, gab sie, wenn auch zögernd, die Lügenhaftigkeit ihrer Aussage zu, dann aber deckte sie, als ich ihr ins Gewissen redete, auch weitere Machenschaften der Maria L. zur Durchdrückung der Meineidsanzeige auf, die so raffiniert waren, daß man sie der einfachen, ungebildeten Landmagd kaum hätte zutrauen können. — Es stellte sich nun heraus, daß sie ihrem Zwecke an die 15 falschen Zeugen dienstbar gemacht, unter anderem eine Rektifizierung des Taufbuches versucht hat und zwar letzteres nur deshalb, weil sich die darin als Pathin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

angeführte und als solche tatsächlich fungierende Pathe nicht dazu herbeiließ, eine tatsächliche nicht gefallene verfängliche Äußerung des Anton K. zu bestätigen, die ihm die Anzeige in den Mund legte, daher Maria L. sich bemühte, darzutuen, daß eine andere Person Tauf-Pathin des Kindes sei, die sich zur Bestätigung dieser nie gefallenen, eine Verpflichtung des angeblichen Kindesvaters involvierenden Äußerung bereit erklärt hatte.

Und das Motiv all' dieser falschen Zeugen, die den landfremden Hausierer zumeist gar nicht oder nur vom Sehen aus kannten und von ihm nie Übles erfahren hatten, erwuchs lediglich aus dem Wunsche, der Anstifterin Maria L., mit der sie aufgewachsen war, bei der Verfechtung ihres Anspruchs gegen den Fremdling hilfreiche Hand zu leihen, da Maria L. ihren Helfern und Helfershelfern überzeugend darzutuen wußte, daß sie im Rechte sei; — und so sagten die geworbenen falschen Zeugen, die durch gar kein materielles Interesse geleitet wurden, denen Maria L. für ihre Aussage auch gar nichts versprochen hatte, aus, was die Anstifterin verlangte; — diese aber war allerdings von dem Wunsche geleitet, ihrem Kinde, das sie, wie sie später zugab, von einem ganz vermögenslosen Knechte empfangen hatte, einen vermögenden Vater zu verschaffen. —

Gelegentlich dieses Strafprozesses zeigte es sich wieder klar, von welchem Werte für die Klärung der Sachlage ein sorgsam aufgenommener Lokalaugenschein ist; ohne einen solchen wäre es kaum gelungen, die Hauptzeugin auf schlagende und wirkungsvolle Weise der Unwahrheit zu überführen und ihr selbst darzulegen, daß sie Falsches behauptet habe.

Keinem Richter und Sicherheitsorgane kann oft genug empfohlen werden, bei jeder Gelegenheit seine Augen offen zu halten und Details, die sich ihm in seinem Wirkungskreise darbieten, aufzunehmen und sich einzuprägen. Auf diese Weise kann jeder in dem Sprengel, in dem er wirkt, in nicht zu langer Zeit eingehende, hinterher sehr wertvolle Lokalkenntnisse erwerben.

Um diese zu unterstützen, zu erweitern und zu fixieren, ist es zweckdienlich, von allen Skizzen, die bei irgend welcher Gelegenheit aufgenommen werden, Parien anzufertigen, die im Amte verbleiben und übersichtlich geordnet einen wertvollen Behelf bei Vernehmungen bilden können, die wegen der üblichen Sparsamkeit im Amte zu geschehen haben.

Von den zu Vernehmenden selbst erhält man über Lokalverhältnisse meistens unklare, vielfach unrichtige Auskünfte; namentlich sind die meisten Personen ganz unfähig, auch nur die einfachste Linear-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

skizze über eine Lokalität zu liefern, und doch können Skizzen bei Aufklärung des Sachverhaltes, den man nicht an Ort und Stelle vornehmen kann, sehr wertvoll werden.

Um diesen Mangel an Lokalskizzen abzuhelfen, habe ich mich u. z. meistens mit gutem Erfolge mit der Gendarmerie ins Einvernehmen gesetzt, die sich unschwer dazu verstanden hat, wo es halbwegs möglich war, den Anzeigen Linearskizzen beizugeben.

Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

X.

Aus der deutschen psychiatrischen Klinik von Prof. A. Pick in Prag.

Ueber Selbstanklagen bei Paranoia.

Von

Dr. **Alexander Margulies,**
Assistent der Klinik.

In einer umfassenden Studie über das Geständnis erörtert Lohsing [1]) u. A. die psychologischen Grundlagen für das den Angeklagten belastende falsche Geständnis und erwähnt, daß es sich hierbei in einer großen Zahl der Fälle um Aussagen handle, die ihren Ursprung in einer psychopathologischen Veranlagung des Täters beziehungsweise vermeintlichen Täters haben. Aber auch dann, wenn bei einem derart Geständigen Geisteskrankheit entweder nicht nachgewiesen wurde oder nicht nachgewiesen werden konnte, liegt eine so hochgradige Steigerung des Affektlebens vor, daß der Verdacht auf eine psychische Abnormität oder direkt psychische Erkrankung durchaus gerechtfertigt ist. Schon aus diesem Grunde dürfte die eingehendere Besprechung hierhergehöriger Fälle angezeigt sein, und dies umsomehr, als ihre Erkenntnis und Klarlegung nicht immer leicht ist und oft nur durch die Kenntnis der Literatur der richtige Weg zu ihrer Beurteilung gewiesen wird. Was speziell die Frage der Selbstanklagen bei der Paranoia anbelangt, so wird diese meines Wissens nirgends in zusammenfassenden Werken der deutschen psychiatrischen Literatur eingehender erörtert und in den Lehrbüchern wird, soweit die Sache überhaupt besprochen wird, die Selbstanzeige Geisteskranker nur im Kapitel Melancholie abgehandelt; es ist dies wohl nur so zu erklären, daß einerseits wohl die Mehrzahl der psychopathischen Selbstanzeiger in der Tat Melancholiker sind, andererseits die Erklärung einer solchen Handlung als Ausfluß einer melancholischen Wahnidee schon aus didaktischen Momenten verständlicher und einleuchtender erscheint. Die Vorstellung von dem Zusammenhang von melancholischer Wahn-

1) Archiv für Kriminal-Anthropologie Bd. IV 1. u. 2. Heft Leipzig 1900.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

idee und Selbstanklagen ist so fest, daß auch die französischen Autoren,[1]) die sich wiederholt mit den Selbstanklagen bei Paranoia befassen, die Erscheinung so erklären, daß sie eine Kombination von Paranoia und Melancholie als ihre Grundlage annehmen. Dupre,[2]) in dessen Schrift sich auch eine Zusammenstellung der bezüglichen Literatur findet, faßt diese Anschauung dahin zusammen, daß Selbstanklagen bei zweierlei Erscheinungsformen der eigentlich paranoischen Prozesse beobachtet werden. Bei der einen Form handelt es sich um die sogenannte sekundäre Paranoia, wo sich an eine typische Melancholie ein systemisierter Verfolgungswahn anschließt und in diesen die Selbstanklagen gewissermaßen als Resterscheinung der vorangegangenen Psychose übernommen werden. Die zweite Form dagegen ist eine Kombination beider Psychosen, wo in einer Paranoia ein intermittierender melancholischer Angstanfall auftritt und die Grundlage für Selbstanklagen wird. Wenn ich auch der Auffassung, daß beide Psychosen in der Weise kombiniert auftreten, skeptisch gegenüberstehe, so räume ich doch ein, daß im Beginn einer Paranoia und speziell der akuten Formen, wo häufig der Affekt ängstlicher Erregung das Krankheitsbild beherrscht, Selbstanklagen direkt aus diesem Affekt heraus analog der melancholischen Wahnbildung produziert werden können. In den Fällen aber, deren Krankengeschichte ich folgen lasse, handelt es sich nicht um eine derartige einfache Affekthandlung, sondern die Selbstanklagen sind weitere Folgen paranoischer Wahnbildung und kommen so zustande, daß der Kranke nicht nur wie gewöhnlich an die Realität der Verfolgungen selbst, sondern auch an die Realität ihres Inhaltes glaubt, wie ich an der Hand der einzelnen Fälle besprechen will.

Am 17. März 1903 brach in der unbewohnten, verschlossenen Wohnung des B. B. in M. in Böhmen ein Schadenfeuer aus, das einen Teil der auf einen relativ hohen Betrag versicherten Möbel einäscherte. Am 3. April erschien B. beim Gemeindeamt in M. und gab verstört und anscheinend sehr erregt an, es komme ihm so vor, als wenn er das Feuer selbst gelegt hätte. Dieses Geständnis wiederholte er auch nach anfänglichem Leugnen vor dem Untersuchungsrichter in R. und gab noch insbesondere an, er habe die letzte Zeit, nachdem er in M. in Konkurs geraten war, in seiner Heimat in Sch. (Pr. Schlesien) mit Frau und Kindern bei seiner Mutter gelebt, sei in der Nacht des 16. März von dort nach M. gefahren und habe am 17. das Feuer

1) Neuerdings ausführlich: Séglas in Traité de Pathologie mentale, Paris 1903 S. 234.

2) Les Autoaccusateurs Grenoble 1902.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

derart gelegt, daß er ein in Petroleum getauchtes Korkstück anzündete. Da B. sich in der Untersuchungshaft auffallend benahm und seitens seiner Angehörigen geltend gemacht wurde, daß er, der von Jugend an etwas zum Abenteuern geneigt war und wiederholt Kopfverletzungen erlitten hatte, in der letzten Zeit Zeichen von Geistesstörung gezeigt hatte, wurde eine gerichtsärztliche Untersuchung angeordnet. Die Gerichtsärzte konstatierten, daß B. zwar an Neurasthenie leide, aber keine Spuren einer Geisteskrankheit zeige, weshalb er, da er auch volle Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung besitze, für seine Tat verantwortlich sei.

In der Hauptverhandlung wiederrief B. sein Geständnis und gab an, er habe sich, als er sich anzeigte, in hochgradiger Erregung befunden, ist aber nicht zu bewegen, die Motive für sein Geständnis klarzulegen, er deutet nur an, daß er den Verdacht der Täterschaft von seinen Verwandten ablenken wollte. Da überdies noch der Verteidiger geltend machte, daß B. zur kritischen Zeit gar nicht in M. gewesen sein konnte, da er an dem der Tat vorangehenden Tage nachweisbar in Schmiedeberg war, den Nachtzug aber, wie er angibt, nicht benützen konnte, da ein solcher überhaupt nicht zwischen Sch. und M. verkehrt, so wurde über Antrag des Staatsanwalts beschlossen, B. zur genaueren Beobachtung und Abgabe eines Gutachtens der deutschen psychiatrischen Klinik in Prag zu übergeben.

B. der vom 17. Juni bis 25. September in Beobachtung der Klinik stand, zeigt somatisch außer einer leichten Asymetrie des Schädels, erhöhter vas. Erregbarkeit, sehr lebhaften Sehnenreflexen, keinen path. Befund.

Anamnestisch wurde noch sichergestellt, daß B. der immer etwas abnorm war, einige Monate vor Ausbruch des Brandes Konkurs gemacht hatte und seither der Umgebung auffällig war. Er mußte seinen Posten in F. verlassen, da er arbeitsunfähig war und nach Hause fahren, hier war er ganz verstört, wortkarg und verschlossen. Es liegt ferner aus jener Zeit ein Telegramm an den deutschen Kaiser vor, des Inhalts, „Maj.! ja oder nein? auf alle Fälle bitte um Stundung“, ferner Briefe an seine Angehörigen, worin er in schwulstigen Worten Vermutungen über die Untreue seiner Frau Ausdruck gibt und auch andeutet, daß er seine übrigen Angehörigen im Verdachte habe, daß sie etwas gegen ihn im Schilde führen wie z. B. „Was kann ich denn von fremden Leuten verlangen, wenn ich von den eigenen übertölpelt werde. Mein Mißtrauen ist schon lange rege; niemand kann zwei Herren dienen“, oder an seinen Bruder: „Greif dort in Sch. mal energisch an, kaufe Dir vorher einen tüchtigen Affen, be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sorge die Hausfreunde eklig aus dem Hause. Höre ich eine Klage, dann setzt es Hiebe, daß die Schwarte knackt." Ebenso wurde auch von der Gendarmerie in Sch. berichtet, daß B. den Eindruck eines Geisteskranken machte und wiederholt eingesperrt werden wollte. B. selbst gibt an, er sei schon seit Zusammenbruch seines Geschäfts sehr nervös gewesen, habe deshalb seinen Posten aufgeben und nach Hause fahren müssen. Auf der Fahrt dahin habe er allerhand Auffallendes bemerkt; so z. B. habe er wahrgenommen, daß ihn während der Fahrt ein Postbeamter beobachte, daß am Grenzbahnhofe seinetwegen Gendarmen aufgestellt seien; auch sei ihm nicht entgangen, daß alle Leute die mit ihm fuhren, sofort einschliefen; er habe diesen Umstand dahin gedeutet, daß es die Folge einer von ihm ausgehenden Ausdünstung sei. In Sch. habe er sofort den Mienen seiner Angehörigen entnommen, daß sie über sein Aussehen erschrocken seien, er habe auch bemerkt, daß sein Bruder Holz spaltete, um ihm anzudeuten, daß er ihn für einen Scharfrichter halte u. ähnl. Beobachtungen.

Als er nun die Nachricht von dem Brande in seiner Wohnung in M. erhielt, habe sich seine Erregung und Unruhe in hohem Maße noch gesteigert und er sei sofort hingefahren. Auf der Fahrt glaubte er sich von einem Herrn beobachtet und als der Zug hielt, sei er gerade gestanden und dann zusammengeknickt; da sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, daß der Herr dies als Schuldbewußtsein und Beweis, daß er den Brand gelegt habe, auffassen müsse. Er habe nun auch in M. bemerkt, daß alle Leute ihn verdächtig ansehen und auffallend geniert im Umgange mit ihm seien. Infolge dieser Beobachtungen habe er einen förmlichen Wutanfall bekommen und einen Kasten in seiner Wohnung zerschlagen. Als er nach Hause nach Sch. kam, habe er auch bemerkt, daß die Leute ihn für den Brandstifter halten, es sei ein Mann in seine Wohnung gekommen und habe ihm Kämme zum Kauf angeboten; da er in seiner Wohnung in M. einen Kamm gefunden hatte, merkte er gleich, daß der Mann ihn für den Brandstifter hielt. Er sei nun nochmals nach M. gefahren; auch auf dieser Fahrt erschloß er aus einer Reihe von Zeichen und den auffälligen Mienen der Mitreisenden, daß er beobachtet und für den Brandstifter gehalten wurde; da sei er in eine derart ängstliche Erregung geraten, daß er zum Polizeiwachtmeister ging und ihm sagte, es komme ihm so vor, als ob er das Feuer gelegt habe; als er dann vor den Untersuchungsrichter kam, habe er geglaubt, man könne seine Verwandten in Verdacht haben und in weiterer Konsequenz habe er sich in der Enge gefühlt und die Einzelheiten der Tat erfunden.

Auch in der Untersuchunghaft bemerkte er allerlei Dinge; so

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei ihm einmal nachts ein weibliches Genitale unter die Nase gezogen worden, um ihm Nachricht von einer Operation an seiner Frau zu geben, auch habe man mit seinem Genitale manipuliert; die Mitgefangenen hänselten ihn durch Andeutungen wegen der Untreue seiner Frau; er habe das bemerkt, weil er die Gabe besitze, tiefer als andere, zu sehen. Auch auf der Klinik bringt B. ähnliche Wahnideen vor; er erzählt er habe plötzlich eine kleine Beule an der Stirn bekommen, das bedeute, daß seine Frau schwer krank sei; er erkennt aus den Mienen und Benehmen der Mitkranken feindselige Absichten u. dgl.

Herr Prof. Pick und ich gaben unser Gutachten dahin ab, daß B. an Paranoia leide und daß, wie die Beobachtung ergeben habe, seine Angabe, er habe den Brand gelegt, sich als Ausfluß seiner Wahnideen darstelle; damit stimme auch der vom Verteidiger geführte Nachweis überein, daß B. zur kritischen Zeit gar nicht in M. gewesen sein konnte.

Die nosologische Auffassung dieses Falles unterliegt keiner Schwierigkeit; die Art der Wahnbildung und eine ausgesprochene Systemisierung sprechen ohne weiteres dafür, daß es sich um eine Paranoia handelt. Selbst für den Fall, als man ihn mit Rücksicht auf den schwulstigen, etwas zusammenhanglosen Briefstiel als Dementia praecox im Sinne Kraepelin's auffassen wollte, läßt die Intelligenz des Kranken zur Zeit der Beobachtung keine Störung erkennen, ist der Aufbau seines Wahngebäudes durchaus logisch, kurz alle seine Äußerungen und Handlungen können nur unter dem Gesichtspunkt der bei ihm konstatierten paranoischen Wahnbildung beurteilt werden. Wenn wir eingehender den Patienten prüfen, sehen wir, daß auch das für den Paranoiker charakteristische gehobene Selbstgefühl nicht fehlt wie u. A. schon die Bemerkung, er sehe eben tiefer als andere, beweist.

Und trotzdem wir hier vielleicht schon die Ansätze zum Größenwahn vor uns haben und der Kranke niemals auch nur im Entferntesten für Melancholie sprechende Symptome gezeigt hat, erstattet er eine gerichtliche Anzeige gegen sich. Die psychologische Wurzel für sein Vorgehen kann also nicht in einer wahnhaften Deutung seiner traurigen Verstimmung liegen, und in der Tat kann man sie aus einer Analyse seines Krankheitszustandes klarlegen. B. war gewiß schon seit Zusammenbruch seines Geschäftes, d. i. also etwa ein halbes Jahr, bevor der Brand ausgebrochen ist, geisteskrank, und zwar befand er sich in einem ausgesprochenen Stadium des Beziehungswahns der Paranoia, d. h. er legte den gewöhnlichen Vorgängen in seiner Umgebung eine besondere, auf seine Person bezüg-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Bedeutung bei. In dieses Stadium, in dem der Kranke dauernd von einer Reihe beunruhigender und beängstigender Gefühle beherrscht wird, fällt der Brand in seiner Wohnung, und dieses Ereignis steigert, wie er selbst angibt, seine Erregung auf das höchste. Sofort verarbeitet er das Ereignis im Sinne des ihn beherrschenden Beziehungswahns in der Richtung, daß er glaubt, man halte ihn für den Brandstifter. Ein zufälliges Zusammenknicken bei der Eisenbahnfahrt erweckt in ihm die Vorstellung, daß das als Schuldbewußtsein aufgefaßt werde, und von da an liest er aus den Mienen aller Leute, daß er für den Täter angesehen wird. Diese Wahrnehmungen bleiben zunächst für die weitere Wahnbildung entscheidend, der Kranke deutet nun alle weiteren wahnhaften Wahrnehmungen so, daß er ihren Grund in der Meinung der Leute, er sei der Brandstifter, findet, d. h. klinisch gesprochen, diese Auffassung, wird zur Grundlage des Erklärungswahns und damit zur Systemisierung des Wahngebäudes. Es unterliegt also die Art der Entstehung dieser Verfolgungswahnidee keiner Schwierigkeit für die Auffassung, komplizierter aber und unklarer ist der psychische Vorgang, der bewirkt, daß der Kranke auch selbst an ihren Inhalt glaubt. Es dürfte sich auch in den einzelnen Fällen verschieden gestalten, wie auch die folgenden Krankengeschichten zeigen werden. Die Andeutungen, die wir von dem Kranken selbst erhalten haben, sind zu unklar und spärlich, um eindeutig verwendet werden zu können. Die einfachste Annahme wäre die, daß die auf das höchste gesteigerte ängstliche Erregung derart verwirrend auf den Kranken einwirkt, daß er nicht mehr aus und ein weiß und durch die Anzeige gewissermaßen unbewußt Schutz gegen seine Verfolger sucht, und in der Tat dürfte diese Deutung für eine Reihe von Fällen zutreffend sein. Für unseren Fall spricht gegen diese Auffassung, daß B., als er die Anzeige gegen sich machte, doch soweit besonnen war, daß er zwar einen verstörten, aber keinen geisteskranken Eindruck machte; weiter seine Aussage, es komme ihm so vor, als ob er das Feuer gelegt habe. Ich glaube, daß man hier zum Verständnis auf ein Symptom rekurrieren muß, daß ganz allgemein in den frühen Stadien der Paranoia beobachtet wird, nämlich eine gewisse Unsicherheit der Kranken in der Auffassung der neuen Eindrücke. Man hört in solchen Fällen sehr häufig die Äußerung, es müsse sich bald klären, ob die Eigenbeziehungen wirkliche Wahrnehmungen oder nur Trug seien, und gelegentlich werden oft sehr scharfsinnige Versuche gemacht, um sich von der Realität der Beobachtungen zu überzeugen. Diese Unsicherheit tritt allerdings in der Regel zu einer Zeit in die Erscheinung, bevor der Erklärungswahn das Krankheits-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bild beherrscht. Nun ist bei B. der Beginn des Erklärungswahns an ein zufälliges, reales und an sich lebhaft affectuös betontes Ereignis geknüpft und es liegt nahe, die Veranlassung für die Selbstanzeige eben in dem frühzeitigen, beziehungsweise vorzeitigen Einsetzen des Erklärungswahns zu suchen und zwar in folgender Weise. Der durch ein zufälliges Ereignis provozierte Erklärungswahn tritt bei dem Kranken in einem Zeitpunkt in die Erscheinung, indem die Elemente für den Aufbau eines Wahngebäudes noch nicht genügende Festigkeit erlangt haben. Die dadurch nur verstärkte Unsicherheit bewirkt nun, daß der Kranke entweder die seinem Bestreben, seine Wahnideen zu systemisieren, entgegenwirkenden, wirklichen Erinnerungen im Sinne seiner Wahnideen aktiv verfälscht oder es wird bei ihm durch diese Unsicherheit die Bewustseinstäigkeit derart gestört, daß er überhaupt nicht mehr zwischen wahnhafter Wahrnehmung und wirklichem Erlebnis zu unterscheiden vermag und so wenigstens vorübergehend glaubt, er könne die Tat, deren er sich beschuldigt sieht, wirklich begangen haben. Die gleiche Unsicherheit dürfte es auch bewirken, daß der Kranke, sobald er die Selbstanklage in dem geschilderten Sinne gebildet hat, zur Selbstanzeige schreitet, wohl auf Grund der vielleicht halb unbewußten Erwägung, daß die gerichtliche Untersuchung entsprechende Klarheit bringen wird.

Die eben geschilderte Auffassung, in deren Rahmen die eigentümlich hypothetische Art der Selbstanzeige des B., es komme ihm so vor, als ob er das Feuer selbst gelegt hat, durchaus paßt, findet eine gewisse Stütze in dem dritten Falle, wo wir Gelegenheit hatten, die Weiterbildung der Selbstanklage auf der Klinik zu beobachten.

Ein zweiter Fall, der bei akutem Beginn der Psychose ähnliche Erscheinungen darbot, kam vor kurzem unter unsere Beobachtung.

Am 29. November d. Js. wurde der 32jährige Bürstenbindergehilfe A. H. zur Klinik aufgenommen auf Grund eines polizeiärztlichen Zeugnisses, daß H., der nach Angabe seiner Angehörigen schon seit einer Woche verwirrt sei, heute morgens weinend nur mit dem Hemde bekleidet auf die Straße gelaufen sei.

Den anamnestischen Angaben der Angehörigen ist zu entnehmen, daß Patient, der absolut kein Trinker und Raucher ist, in seiner Kindheit an einem Ohrleiden erkrankt war und seither in hohem Grade schwerhörig ist. Infolge dieser Schwerhörigkeit sei er stets mißtrauisch und glaube, wenn leise gesprochen wird, daß man von ihm rede; Patient war auch stets leicht erregbar, eher verschlossen und etwas ängstlicher Natur, auch gerade kein Geisteskind, aber sonst normal. Vor etwa einer Woche sei er sehr erregt nach Hause

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gekommen, behauptete, man habe ihm den Wohnungsschlüssel weggenommen und seine Wohnung geöffnet, fand in seiner Wohnung alles verändert und sagte, daß man das Zimmer durchsucht habe. Die Nacht schlief er nicht, glaubte fortwährend, daß Spione vor seinem Zimmer seien; am Morgen behauptete er, Rauch im Zimmer zu riechen und glaubte, daß man ihn ersticken wollte. Die ihm von der Frau gereichte Speisen wies er zurück, weil sie einen verdächtigen Geschmack haben. Er wurde von der Frau auf die Ohrenklinik geführt und bekam dort ein Brompulver; er nahm es aber nicht, sondern sagte, es sei Gift. Er klagte unausgesetzt, daß er von allen Seiten beobachtet und spioniert werde und daß man ihm und seinen Angehörigen nach dem Leben trachte. Vorgestern steckte er ein Paket Reißwurzeln, wie er es zum Arbeiten brauchte, zu sich, ging fort und kehrte ohne dasselbe zurück; er erzählte dann, er sei bei der Frau gewesen, bei der er diese Wurzeln kaufte und habe ihr das Paket übergeben und sie um Verzeihung gebeten; auch bei der Polizei habe er vorher Anzeige erstattet, denn alle Verfolgungen rühren davon her, daß er der Frau das Paket Wurzeln gestohlen habe. — Die Frau des Pat. bezweifelt aber, daß er das Packet wirklich gestohlen habe, da er erstens das Arbeitsmaterial nicht selbst zu bezahlen hätte und zweitens stets ein durchaus ehrlicher Mensch war. Aber auch nachdem er bei der Frau war, beruhigte er sich nicht, glaubte sich weiter verfolgt, sprang heute morgen plötzlich aus dem Bette und schrie, man wolle ihn und sein Kind töten, wollte das Kind an sich reißen und lief, als man ihm wehrte, im Hemd auf die Straße hinaus.

Der Kranke, der somatisch außer den Resten einer beiderseitigen Otitis nichts besonderes zeigt, bestätigt im allgemeinen diese anamnestischen Angaben. Aus dem Examen, daß sich infolge der Schwerhörigkeit, der ängstlichen Erregung und Zerfahrenheit des Kranken etwas kompliziert gestaltet, ist soviel zu entnehmen, daß er etwa vor einer Woche einen Streit mit dem Sohne seines Arbeitgebers hatte. Als er nachher wieder arbeiten wollte, habe er bemerkt, daß er keine Wurzeln habe und sei zur Verkäuferin darum gegangen. Dort sei ihm im Keller aufgefallen, daß auf einem Paket ein Stein lag und er habe damals geglaubt, daß dies ein Zeichen sei, daß man ihn für einen Dieb halte. Er sei nun sehr erregt nach Hause gegangen, habe den Wohnungsschlüssel nicht mitgenommen und die Wohnung trotzdem offen gefunden. Er gibt zu, daß er geglaubt habe, von Spionen beobachtet zu sein und daß man nach seinem Leben trachte. Da sei ihm wieder die Szene im Keller der Wurzelverkäuferin eingefallen und er habe sich erinnert, daß er einmal ein Paket Wurzeln mehr mit-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genommen haben könne. Jetzt wurde ihm klar, woher die Verfolgungen stammen und er sei darum sofort nach der Polizei und dann zu der Frau gegangen, um ihr das Paket zurückzubringen und sie um Verzeihung zu bitten. Die Frau habe ihm zwar gesagt, sie wisse von nichts und hätte ihm verziehen, nichtsdestoweniger haben die Verfolgungen nicht nachgelassen; als er auf die Ohrenklinik gekommen sei, habe man ihm Gift gegeben, weil dort Winterröcke gestohlen worden seien und man ihn für den Dieb hielt.

Auf der Klinik ist Pat. unausgesetzt ängstlich erregt; er hört seinen Namen und den der Wurzelverkäuferin rufen, die Stimme seiner Frau und sieht drohende Gestalten am Fenster.

Wir sehen in diesem Falle, daß bei einem Individuum, das von Haus aus intellektual minderwertig veranlagt und durch seine Schwerhörigkeit zum Mißtrauen geneigt ist, eine akute Psychose mit ausgesprochen paranoischer Wahnbildung auftritt. Entsprechend dem ganz akuten Beginne kann man gleich von Beginn gehäuftes Auftreten von Beziehungs- und Verfolgungsideen, sowie einen lebhaft gefärbten Angstaffekt konstatieren. Als der Kranke Reißwurzeln, die er für seine Arbeit braucht, aussuchen will, bemerkt er, daß auf einem Pakete ein Stein liegt und knüpft daran die Eigenbeziehung, daß man ihn für einen Dieb halte. Auf dem Heimwege und zu Hause fühlte er sich beobachtet und verfolgt; da fällt ihm wieder die Szene mit dem Wurzelpakete ein und dabei taucht die Vorstellung auf, er könne einmal ein Paket zuviel mitgenommen haben. Und ähnlich wie im ersten Falle wird diese Vorstellung zur Grundlage des Verfolgungswahnes, in dem der Kranke annimmt, die Verfolgungen seien ein Racheakt der bestohlenen Verkäuferin. Nur handelt es sich hier um ein an sich nebensächliches, nur durch die Wahnbildung affektuös betontes Ereignis. Von Bedeutung für die Enstehung der Selbstanklage ist in diesem Falle, wie der Kranke selbst angibt, die Möglichkeit eines Versehens, weil diese Vorstellung direkt einer Korrektur durch das Erinnern an wirklich Erlebtes entgegenwirkt. Sehr bezeichnend für diesen Umstand ist auch, daß der Kranke auf der Ohrenklinik ganz gleich wie vorher im Sinne des Beziehungwahnes die Vorstellung gewinnt, daß man ihn für einen Rockdieb halte und doch daran keine Selbstanklage knüpft, offenbar, weil die objektive Möglichkeit, diese Tat wirklich begangen zu haben, gar zu weit abliegt. Eine Übereinstimmung zwischen den beiden Fällen liegt darin, daß eine Beziehungsidee, Grundlage des Erklärungswahnes und einer Selbstanklage wird, und daß für die Entstehung der letzteren eine gewisse Unsicherheit in der Unterscheidung zwischen wirklich Er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lebtem und Wahnidee von entscheidender Bedeutung ist. In dem dritten Falle tritt dieses letzte Moment ganz besonders klar zutage.

Am 11. Dezember 1904 wird der 56 j. gew. Schuhmacher J. P. zur Klinik aufgenommen. Derselbe war, nach den Angaben seiner Frau, früher vollkommen gesund. Vor 2 Jahren wurde ihm wegen einer Phlegmone der rechte Vorderarm im oberen Drittel amputiert. Nachher war Pat. traurig, aber in gewöhnlichen Grenzen; im Frühjahr d. J. erhielt er eine Stelle als Parkwächter und im Sommer begann er zu klagen, daß ihn die Leute im Parke absichtlich durch Wegwerfen von Papierschnitzeln und dergl. ärgern, um ihn um seine Stelle zu bringen. Er glaubte auch, daß er seinen Hausmeisterposten verlieren werde, weil der Hausherr ein Boot in den Hof stellen ließ, wie Pat. annahm, in der Absicht, ihm ein Zeichen zu geben, daß er abziehen solle. Seit einigen Wochen, als ein Doppelmord in der Umgebung Prags die öffentliche Meinung beherrschte, glaubte er, daß die Leute vor ihm ausspucken, wähnt, daß der des Mordes Beschuldigte nur eine vorgeschobene Person und alle Zeitungsnachrichten auf ihn gemünzt sein, zerbricht sich den Kopf, ob er den Mord vollbracht oder nicht und verlangt von allen Personen seiner Umgebung, sie sollen sich bestimmt aussprechen, was sie gegen ihn haben. Pat. ist kein Potator, die Ehe ist kinderlos.

Pat. zeigt somatisch außer der Amputation des rechten Vorderarmes, geringer Pupillendifferenz bei prompter Reaktion und einem Tremor der Finger keinen auffallenden pathologischen Befund.

Pat. erzählt, er habe schon im Sommer aus den Handlungen und Worten seiner Vorgesetzten und der fremden Leute geschlossen, daß man ihn um seinen Posten bringen wolle. Als der Mord entdeckt wurde, habe er bemerkt, daß die Leute vor ihm ausspucken, es sei ihm aufgefallen, daß so viel vor ihm davon gesprochen wurde, und da habe er geglaubt, daß dies auf ihn gemünzt sei, weil man ihn für den Mörder halte. Er habe auch erfahren, daß sein Bruder auf den Mord bezügliche Schriftstücke seiner Großmutter übergeben habe und geglaubt, daß darin die Beweise enthalten seien, daß Pat. als siebenjähriges Kind ein kleines Mädchen erschlagen hätte. Zur selben Zeit habe ein Priester auf der Kanzel die Bemerkung gemacht, es handle sich um Erwachsene und da habe er geschlossen, daß man ihn auch für den Täter im gegenwärtigen Falle halte, da er sich sonst das Benehmen der Leute nicht erklären konnte. Er wollte zur Polizei gehen, um zu erfahren, was daran sei, da er glaubte, die Sache müsse schon beim Senat sein. Den nächsten Tag gibt Pat. an, er wisse nicht, woran er sei; er habe immer geglaubt, ein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anständiger Mensch zu sein, aber wenn ihm die Leute die Tat beweisen, so wisse er es nicht. Es sei möglich, daß ihm die Stiefmutter einmal auf das Gehirn geschlagen und er davon das Gedächtnis verloren habe. Sichtlich in Affekt geraten, klagt Pat., daß man ihn doch, da er klein war, hätte strafen und die Strafe nicht für sein Alter aufheben sollen. In seinem weiteren Aufenthalt macht Pat. dieselben Beobachtungen wie im Park, daß man auffällig vor ihm huste und ausspucke. Er glaubt nicht, daß auf der Klinik lauter Geisteskranke seien; eine Reihe von Leuten wolle ihn beobachten, um gegen ihn Zeugenschaft abzulegen. Wegen dieser Anspielungen glaube er doch, daß etwas an dem Morde daran sein muß und er habe nur offenbar daran vergessen.

Am 24. Dezember bittet er den Arzt um eine Unterredung, gibt an, er müsse jetzt zugeben, daß er das kleine Mädchen ermordet habe und erzählt, er habe als siebenjähriges Kind mit einem Mädchen geschlafen und sich irgendwie sexual an demselben vergangen. Er glaube nun, sich zu erinnern, daß er mit ihr in einen Garten hinter eine Hecke gegangen sei. Dort müsse er sie erschlagen und dann mit Laub verdeckt haben. Er könne sich zwar nicht mehr erinnern, wie es geschehen sei, aber da es sogar in der Zeitung stand und die Leute sich so benehmen, müsse es so sein.

Auch in diesem Falle reicht der Beginn eines systemisierten Verfolgungswahn mindesten sein halbes Jahr zurück, bevor der Kranke eine Selbstanklage bildet. Er glaubt zunächst, daß ihn die Leute einer Mordtat beschuldigen, die gerade heftig die Gemüter erregte und genau, wie wir es in den früheren Fällen gesehen haben, wird diese Wahnidee zur Grundlage des Erklärungswahns. Was die Frage der Selbstanklage anbelangt, so findet man in den Aeußerungen des Kranken keine bestimmte Andeutung, daß er sich in diesem Falle auch selbst für den Mörder gehalten hat und die ganze Weiterentwiklung seines Wahngebäudes spricht auch dagegen. Vielmehr scheint es, daß im Sinne unserer früheren Ausführungen, dem die realen Erinnerungen entgegenwirken, und der Kranke greift deshalb auf eine durchaus wahnhaft gebildete, fünfzig Jahre zurückliegende Mordtat zurück, offenbar deshalb, weil auf einen so weiten Zeitraum die Möglichkeit einer ungenauen Erinnerung schon durch die Umstände gegeben ist. Man sieht genau, wie diese Möglichkeit den ersten Anhaltspunkt bildet, wie dann alles, was sie zu stützen vermag, wie z. B. ein das Gedächtnis auslöschender Schlag, herangezogen und Alles widersprechende, verdrängt wird und das Alles geschieht deutlich unter dem Einflusse des den Kranken beherrschenden Erklärungswahnes, der durch stets neue wahnhafte Wahrnehmungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unausgesetzt neue Nahrung erhält. Interessanter Weise spielt in die endgiltige Systemisierung im Sinne der Freud'schen Auffassung die Erinnerung an ein sexuales Erlebnis der Kinderzeit, das offenbar längst verdrängt war und erst durch den Erklärungswahn reproduziert wurde, hinein. Es liegt die Annahme nahe, daß die, vielleicht durch aktive Verdrängung bewirkte, lückenhafte Erinnerung an dieses Erlebnis bei dem Kranken die Vorstellung erweckte, daß auch das Gedächtnis an das zweite Erlebnis noch mangelhafter sein könnte und daß, wer die eine Tat begangen, auch die andere zu begehen im stande war; jedenfalls fallen bei dem Kranken die Reproduktion des sexualen Erlebnisses und die volle subjektive Uberzeugung, daß er den Mord begangen habe, zeitlich zusammen. In der geschilderten, bei diesem Kranken deutlich sichtbaren Art der Bildung und Festigung der Selbstanklage liegen auch die Ähnlichkeit und der Unterschied zwischen melancholischer und paranoischer Selbstanklage. Beide sind schließlich nur die Erklärung eines abnormen psychischen Zustandes. Aber beim Melancholischen entspringt die Selbstanklage direkt dem depressiven Affekte und dient nur zur Deutung desselben; sie ist infolgedessen rasch gebildet — in manchen Fällen wie automatisch —, wechselnd, verschwindet in unkomplizierten Fällen mit dem Nachlassen des Affektes und wird, als mit dem herrschenden Affekt übereinstimmend, weiter gar nicht auf ihre objektive Möglichkeit geprüft. Bei dem Paranoiker entsteht sie langsam auf Grundlage der Erklärung von Erscheinungen des Beziehungs- oder Verfolgungswahns, wird nach Möglichkeit logisch gestützt, haftet aber dann, sobald der Kranke von ihrer Richtigkeit überzeugt ist, fest und wird zur weiteren Wahnsystemisierung verwendet.

Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XI.

Die Gatten-, Eltern-, Kindes- und Gechwisterliebe.

Ein Beitrag zur Umwertung,
resp. Revision gewisser moralischer Werte.

Von

Medizinalrat Dr. **G. Näcke** in Hubertusburg.

Schon seit langem bin ich in größeren und kleineren Arbeiten für die Entwicklungs-Ethik eingetreten, wie sie zwar schon früher angedeutet, aber erst seit Spencer, Nietzsche, Carneri, Wundt, Sutherland, Schultze, Tille, G. Naumann, Ellen Key u. s. f., weiter ausgebaut wurde. Wir verstehen darunter bekanntlich die Entwickelung aus einem niedern zu einem höhern Zustande der Ethik und Moral. Nachdem der evolutionistische Gedanke alles Organischen die Basis der gesamten Natur- und immer mehr auch der Geisteswissenschaften geworden war, lag es ja sehr nahe, denselben auch auf das spezielle Geistes- und Gefühlsleben auszudehnen. Wenn alles physische und psychische Dasein einem Keime entstammt, so muß es auch mit dem Ethischen der Fall sein; das lehrt die einfache Logik. Es ist also etwas Gewordenes und nie Stationäres, und dasselbe gilt natürlich auch von der sog. Moral. Die Tier- und Kinderpsychologie, die Psychologie der Naturvölker und der einzelnen Bevölkerungsschichten lehren dies hinreichend. Die Theologen erkennen dies zwar teilweise an, aber sie behaupten, daß die Ethik und Moral des Geisteslebens, wie sie jetzt festgelegt erscheinen, keine weitere Entwickelung zuläßt, was direkt gegen die Entwickelungslehre alles Bestehenden streitet.

Bezüglich des Ethischen könnte man nur noch fragen, ob es sich hier um ein Angeborenes handelt oder um ein Erworbenes, eventuell bei dazu vorhandener Disposition. Nach allem, was wir wissen, können wir nur letzteres annehmen und alles Ethische und Moralische, ebenso wie das Gewissen, als ein sekundäres Gebilde in der Menschheitsentwickelung auffassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Neugeborene, das Kind, ist an sich, wie eine genaue Beobachtung lehrt, zunächst ethisch neutral, d. h. es weiß weder was gut noch bös ist. Wohl gibt es von Anfang an gute und böse Kinder, das hängt aber mit der mehr oder weniger vererbten Gehirnanlage und besonders mit der organischen Grundlage des Trieblebens zusammen. Wo letzteres auf das Egoistische gerichtet ist, wird das Kind nur zu leicht bös werden; wo das Egoistische zurücktritt, erwacht später leicht das Gefühl des Mitleids und des Altruismus. Sache der Erziehung ist es dann, die egoistischen Triebe einzudämmen und die altruistischen zu stärken.

Wenn wir also auch eine organische Grundlage für gut und bös annehmen — nicht aber in der Form von „moralischen" Zentren u. s. f.! — so ist dies nicht etwa identisch mit dem Angeborensein der ethischen und moralischen Begriffe, die sich erst später bilden, wie es auch keinen angeborenen Gewissensinhalt gibt. Wie schon gesagt, ist das Kindesgemüt neutral, und nur die allgemeine Richtung zum Ethischen in positiver oder negativer Richtung ist organisch bedingt. Ebenso aber auch zweitens das „Unterscheidungsvermögen" (Fritz Schultze), wann der Einzel- mit dem Allgemeinwillen im Widerspruch steht oder nicht, der „moralische Instinkt" (Sutherland, siehe Schultze), der als solcher aber durchaus nicht unfehlbar erscheint. Dieses „Unterscheidungsvermögen" ist wohl aber kaum etwas anderes, als der gewöhnliche Intellekt, der durch Vergleichen und Schaden sehr bald herausbekommt, was nützlich und schädlich ist. Ein besonderes „Sympathiegefühl" zu fordern, scheint mir unnötig, da dies aus dem Intellekt und Affekt abgeleitet werden kann. Jedenfalls bedingen das organische Trieb-leben und das „Unterscheidungsvermögen", das sog. Gewissen, in dem jedoch der 1. Faktor der stärkere ist; daher oft etwas getan wird, was direkt dem Täter, andern oder beiden schädlich wird, dann als „Gewissensbiß" empfunden wird.

Das organische Bedingtsein sehen wir recht deutlich in den zum Glücke seltenen Fällen, wo mitten unter guterzogenen und moralisch entwickelten Kindern plötzlich ein schwarzes Schaf mit entgegengesetzten Eigenschaften trotz gleicher Erziehung etc. ersteht. Vorausgesetzt muß aber noch sein, daß auch die Erzeugungsbedingungen der Kinder die gleichen waren. Ist z. B. der Vater zurzeit der Zeugung irgendwie erkrankt, oder berauscht oder im Greisenalter stehend etc., wodurch der Keimstoff minderwertig wird, so ist es nicht zu verwundern, wenn plötzlich ein körperlich oder geistig schlecht entwickeltes Kind geboren wird. Dasselbe gilt auch bezüg-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich der Mutter, und hier ist ferner auch die Schwangerschaftszeit sehr wichtig. Bisweilen — darauf wurde wohl zuerst von französischer Seite (Marandon de Montyel) hingewiesen — mag es auch vorkommen, daß das so ganz anders geartete Kind einen andern Vater hat, also einem Ehebruch entstammt. Ob einmal wirklicher Atavismus vorliegen kann, ist sehr fraglich, jedenfalls wissenschaftlich wohl nie sicher zu beweisen.

Ich glaube in Obigem meine Idee des Nichtangeborenseins der moralischen Eigenschaften, des Charakters und Gewissens, dem Inhalte nach wenigstens, dargelegt zu haben. Nur die Richtung dazu ist angeboren, und zwar ist sie so determinierend, daß eine stark ausgeprägte positive oder negative Richtung des Charakters durch das Milieu später nicht oder nur unwesentlich abgeändert werden kann. Das eben ist die Übermacht des Endogenen, cet, par.![1]) Zum Glück ist eben bei den meisten, den sog. normalen Durchschnittsmenschen, dies Angeborene nur mäßig stark entwickelt, so daß dann das Milieu mit seinen scheinbar größeren Schwankungen (besonders bei den höheren Ständen) meist wirklich oder scheinbar die Übermacht erlangt und wenigstens äußerlich die Differenzen so ziemlich ausgleicht.[2]) Darauf beruht es, daß in gleichen Volksschichten ungefähr dieselben ethischen und moralischen Begriffe gelten und dieselbe Lebensführung besteht. Wenn wir freilich näher prüfen, so sehen wir auch hier überall das endogene Moment durchblitzen, indem so manche die ethischen Begriffe im Munde führen, nicht aber im Herzen bewegen. Noch mehr bezeugen dies die Fehler und Dummheiten, die wir im Leben begingen und begehen und welche gewöhnlich eben dem Endogenen entspringen. Zum Glück sind sie meist nur gering, so daß sie nicht weiter stören. Wenn wir sehen, daß aus unserer früheren Schulklasse später so manche versanken, so sind es zum Teil pathologische Individuen, vielleicht aber

1) Auch das Altertum ahnte dies schon. So sagt z. B. Marc Aurel in seinen höchst interessanten und an christlich-buddhistische Lehren vielfach anklingenden „Selbstbetrachtungen" (εἰς τὰ ἑαυτόν) (deutsch bei Reclam, Leipzig) p. 177: „Überhaupt, wer verlangt, daß der Lasterhafte nicht fehlen soll, kommt mir vor, wie Einer, der nicht will, daß vom Feigenbaum Saft in den Feigen erzeugt . . ., denn was soll der thun, der nun einmal die Anlage zu so Etwas hat? Rotte sie ihm aus, wenn du die Fähigkeit in dir fühlst." Ähnliches sagt Goethe (Faust): „Ein jeder lernt nur, was er lernen kann!"

2) Bonger (Criminalité et conditions économiques Amsterdam 1905) erweist fast sicher die schließlich größere Macht des Milieus als die des Charakters.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

noch öfter solche, die übermäßigen Milieufaktoren begegneten und dann sanken, zum Beweise dafür, daß die Variationen des Milieus immerhin bedeutender zu sein scheinen, als die des Endogenen, folglich häufiger wirksam sind. Das gilt alles spezieller noch von den Verbrechern.

Heute wollen wir uns nur einem ethischen Gebiete zuwenden, nämlich der Gatten-, Eltern-, Kindes- und Geschwisterliebe, und zuerst hierbezüglich einiges Allgemeine vorbringen. Es wird wohl jetzt immer mehr anerkannt, daß die genannten Abarten der Liebe bis zur Freundschaft und Nächstenliebe[1]) ausnahmslos der sexuellen Liebe entsprungen sind[2]), ebenso wie die davon abgeleiteten sozialen Gefühle, die Kunst und Ästhetik, zum Teil auch die Religion. Indem die Geschlechtsliebe sich auf ein höheres Niveau erhob, nicht mehr bloß in sexueller Befriedigung ihr Genügen fand und zum dauernden Anschluß an Frau und Kinder führte, ward der Grund zur Familie gelegt. Der Weg führte also von einem der Promiscuität nahen Zustande, dem Hetärismus, der „Gruppen- oder Hordenehe" über die Polygamie zur Monogamie.[3]) Sehr schön sagt diesbezüglich Wundt[4]): „.... aus der unter dem Einfluß der sekundären Motive entstandenen gemeinsamen Erziehungsarbeit entspringt endlich das Bewußtsein wechselseitiger Hülfe und Förderung, das die Verbindung der Gatten selbst erst aus der geschlechtlichen in die sittliche Sphäre erhebt ..." So entstand dann allmählich, wenn auch spät, die Gattenliebe, die sogar rudimentär-psychisch motiviert, sich bereits bei den Tieren vorfindet. Dazu mußten aber weiter auch wirtschaftliche und andere Erwägungen beitragen.

Hatte nun die Natur zwecks Fortpflanzung der Art den Instinkt des Geschlechtstriebes, der später zur Gattenliebe wurde, dem Menschen gegeben, so mußte sie auch für Auferziehung des künftigen Geschlechts

---

1) Ja sogar bei Tieren finden sich Anklänge zu Nächstenliebe, in dem „Pflege und Adoptivelternwesen der Vögel" (Fr. Schultze), da hier und bei höheren Tieren „echtes Mitleid" und „wahres Samaritertum" (Fr. Schultze) vorkommen. Bekannt sind ferner die merkwürdigen Freundschaftsbündnisse bei Tieren. Das Sonderbarste ist aber, daß wirklich sittliche Konflikte bei Tieren vorkommen sollen!

2) Einen ähnlichen Prozeß aus dem Persönlichen in das Durchgeistigte sehe ich in der Entwickelung des Kusses, die ich in diesem Archive. 16. Bd. pag. 355 kurz skizziert habe.

3) Vrgl hierüber auch meine Mitteilung in diesem Archive. 15. Bd., pag. 299 und 16. Bd pag. 331.

4) Wundt: Ethik, 3. Aufl., Stuttgart, Enke 1903, Bd. 1, pag. 209.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sorgen, indem sie die Mutterliebe als Instinkt dem Weibe mitgab. Daß dies als Schutz für die junge Brut geschieht, sehen wir recht deutlich bei den Tieren, wo die Mutterliebe sich bekanntlich gewöhnlich nur so lange betätigt, als die Jungen es nötig haben. Sind sie erwachsen, dann stehen sich Mutter und Junges fremd oder gar feindselig gegenüber, und das Junge muß das Nest etc. verlassen, was eventuell sogar erzwungen wird. Welch weiten Weg hat doch die Menschheit von dieser rein instinktiven und nur zeitweiligen Mutterliebe bis zu der des menschlichen Weibes vollbracht, die erst mit dem Tode erlischt! Und doch sehen wir das Instinktartige auch hier noch darin, daß, solange das Kind noch hülflos ist, die Mutterliebe vielleicht am elementarsten durchbricht.

Warum haben wir aber nicht von der Eltern-, sondern zunächst nur von der Mutterliebe gesprochen? Weil offenbar diese das Primum und Stärkste ist. Erst allmählich entwickelt sich die Vaterliebe.[1]) Sie konnte erst entstehen, als es feste Eheverhältnisse gab und der Vater sicher sein konnte, daß es seine Kinder waren. Darum mußte von selbst auf das Mutter- das Vaterrecht folgen. Doch fragt es sich sehr, ob hier überhaupt ein Instinkt vorliegt. Jedenfalls ist es dann ein nur gering entwickelter! Die Vaterliebe erscheint mehr als eine vergeistigte Eigentumsliebe, die erst später weitere Komponenten, wie Mitleid, Wohlgefallen usw. aufnimmt. Für den Vater ist das Kind nicht bloß ein Eigentum, wie ein anderes, sondern ein höheres, weil es sein eigenes, oft heiß ersehntes und dazu von einer geliebten Frau ihm geschenktes Erzeugnis ist. In dem Sprossen erkennt und verjüngt sich der Vater, was einen weiteren Kitt abgibt. Jedenfalls ist die Vaterliebe jünger und im allgemeinen weniger stark als die Mutterliebe. Ganz prägnant sieht man dies in außerehelichen Verhältnissen. Hier kümmert sich der Vater meist nicht oder nur wenig um das Kind,[2]) die Mutter dagegen viel mehr und zwar oft geradezu in rührender Weise, schon dadurch das Instinktartige in der Mutterliebe bekundend.

1) Bei Fischen scheint aber nach Fr. Schultze (Vergleichende Seelenkunde, Leipzig, Günther, 1892, II. Bd.) die Vaterliebe umgekehrt größer zu sein, als die Mutterliebe, namentlich bei den nestbauenden Fischen; Vaterliebe ist auch oft bei den Vögeln anzutreffen.

2) Wenn im Mittelalter, speziell in der Zeit der Renaissance, die Väter häufig ihre natürlichen den ehelichen Kindern vorzogen, so kam es daher, daß damals natürlichen Kindern als solchen, wie auch den Eltern kaum ein Makel anhaftete und der Vater sie daher ruhig, wenn sie tüchtiger etc. waren, den ehelichen vorziehen konnte, zumal sie meist einer geliebten Frau entstammten, jene andern oft aber nicht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jünger als die Mutter-, wahrscheinlich aber phylogenetisch älter als die Vaterliebe und gleichfalls nicht oder nur sehr wenig auf Instinkt beruhend, ist die Liebe des Kindes zur Mutter, der erst nachher die zum Vater folgt. Das Tier zeigt uns auch hier den Weg zum wahren Verständnis der Sachlage. Das junge Geschöpf fühlt sich hilflos, sucht Schutz und Deckung bei der Mutter, gewöhnt sich dadurch an sie und bezeugt ihr endlich eine Art von Kindesliebe, die aber gewöhnlich nur so lange anhält, als die Schutzbedürftigkeit dauert. Erwachsen oder flügge geworden, kennt es die Eltern nicht mehr und greift sie sogar feindlich an. Auch zwischen der menschlichen Mutter und ihrem Kinde besteht ein ähnliches Verhältnis. Das Kind sucht dort Schutz, merkt aber bald, daß die Mutter mehr als solchen gewährt und so entwickelt sich nach und nach und durch die langsam erwachende Vernunft immer mehr gestärkt, die kindliche Liebe, die noch weit über die Jahre der Schutzbedürftigkeit hinausreicht, ja bei edlen Naturen mit den Jahren nicht ab-, sondern zunimmt. Die Liebe zum Vater erwacht dagegen erst später und ist meist schwächer ausgeprägt. Noch später erscheint die Geschwisterliebe, aber nicht auf Instinkt beruhend. Phylogenetisch hat sich die Gattenliebe wohl am spätesten entwickelt. Anfangs war sie eine reine Geschlechtsbefriedigung und ward erst spät nach der Gründung der Familie zur wahren Gattenliebe. Sie ist also ein veredelter Instinkt. Sie hat, wie Fritz Schulze [1]) mit Recht anführt, auch einen arterhaltenden Wert, welcher mit der höheren Entwickelung der Ehegemeinschaft steigen muß. Die bleibende eheliche Zärtlichkeit und Treue der Gatten kommt den Sprößlingen zugute.

Diesen Gang der Entwickelung können wir auch bei den Naturvölkern sehen. Hier ist die Mutterliebe viel stärker, als die Gattenliebe, die bei einzelnen Stämmen fast ganz zu fehlen scheint [2]) und diese ist dann auch weniger geistig, als bei Zivilisierten. Die Vaterliebe ist meist wenig entwickelt und die Kindesliebe läßt gleichfalls viel zu wünschen übrig. Die phylogenetische Reihe ist also wohl folgende gewesen: Geschlechts-, Mutter-, Kindes-, Gatten- und Vaterliebe, zuletzt Menschenliebe, während Freundschaft sicher ein sehr altes Gebilde ist. Eigentliche Instinkte sind nur die beiden ersten Liebesarten; sekun-

1) Fritz Schulze: Psychologie der Naturvölker. Leipzig, Veit, 1900, p. 368.

2) Das Bestehen einer „Gruppenehe" ist erst neulich wieder sicher bei Stämmen im Norden Australiens beobachtet worden. Hier kann dann von eigentlicher Gattenliebe schwerlich die Rede sein!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

där entstanden die übrigen, oder das Instinktartige dürfte hier nur eine geringe Rolle spielen.

Schon diese Reihenfolge beweist den sexuellen Ursprung aller Abarten von Liebe. Aber noch andere Zeugnisse weisen darauf hin. Das Säugen gewährt bekanntlich den Müttern mehr oder minder angenehme Gefühle, die bisweilen fast an Wollust streifen. Man hat es daher sogar mit dem Coitus verglichen. Beim Akte des Stillens ist nämlich auch die Brustwarze gesteift wie dort und übt gleichfalls einen Einfluß auf den Uterus aus, den die Gynäkologen schon lange kennen. Die Brustwarze mitsamt der Brust ist ja zudem ein eratogenes Organ κατ' ἐξοχήν und es gibt sogar Männer, bei denen schon die bloße Reizung der Warze Wollustgefühle auslöst. Natürlich kommt der Stillenden der sexuelle Hintergrund der angenehmen Gefühle meist nicht zum Bewußtsein, trotzdem besteht er aber doch. Es ist weiter bekannt, daß sehr oft die Mütter zu den Söhnen, die Väter zu den Töchtern, die Schwestern zu den Brüdern sich besonders hingezogen fühlen. Auch in dem Liebeskusse der Verwandten ist noch mehr Sexuelles vorhanden als im Freundschaftskusse etc.[1]) aber Gewohnheit, Nachahmung, Rasse tun hier allerdings auch viel. So ist z. B. die Küsserei bei den Russen sehr beliebt, wohl auch bei den Juden. Bei Gebildeten mehr als bei Ungebildeten u. s. f. Wie bei jeder wahren Liebe sucht jeder eben seine Ergänzung in Eigenschaften, die ihm selbst abgehen und das ist am vollkommensten beim andern Geschlechte zu finden. Alles dies geht aber unbewußt vor sich und läßt die allgemeine Wurzel im Sexuellen nur den Wissenden ahnen. Auch daß dabei sogar Eifersucht mit all ihrem Gefolge entstehen kann, nicht weniger auch bei Freundschaften, weist darauf hin.

Bisher haben wir von verschiedenen Liebes-Arten gesprochen, ohne doch zunächst zu fragen: was ist überhaupt „Liebe"? Eine sichere Antwort ist darauf sehr schwer zu geben. Jeder denkt sich darunter schließlich etwas anderes. So bilden die Definitionen der einzelnen verschiedene Kreise, die nur die zentrale Fläche gemeinsam haben, in der Peripherie aber sich sehr verschieden weit erstrecken. Ich selbst kenne keine genügende Definition und

1) Noch mehr tritt das sexuelle Moment in den Fällen von Incest zutage, besonders in den niedern Schichten noch wenig kultivierter Länder gar nicht so selten, auch wenn sie nicht promiscue schlafen. Dies war ja ursprünglich gewiß viel häufiger, wie die Inzucht in den alten Königsfamilien als eine Art von Privileg beweist. Ja Inzucht und Promiscuität finden sich sogar religiös geduldet oder gar vorgeschrieben, z. B. bei den Riten der modernen russischen Flagellanten oder gewissen fanatischen Sekten des Antilibanons etc.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

getraue mich auch nicht eine solche zu geben. Was man diesbezüglich bei Dichtern und Philosophen findet, sind meist nur Umschreibungen oder gar nur Phrasenwerk. Es wäre zunächst angebracht, eine deutliche Grenze gegenüber bloßer Freundschaft zu errichten. Ferner solte die Liebe nicht, wie es so oft geschieht, mit bloßem Mitleid, mit Dankbarkeit oder Hochachtung verwechselt werden, die freilich einmal zur wahren Liebe führen können. Selbstverständlich gibt es auch verschiedene Grade der Liebe, von der blinden, rein instinktartigen, bis zur höchsten, der sich dann Vernunftelemente etc. beigesellen.

Einen guten Fingerzeig bez. der Freundschaft geben uns die alten Griechen mit ihrer Unterscheidung von ἔρως und φιλία. Das erste Wort hat stets einen mehr oder minder deutlichen sexuellen Untergrund, φιλία dagegen nicht. Daher wird auch innerhalb eines und desselben Geschlechts von beiden Begriffen gesprochen, wobei ἔρως dann die homosexuelle Liebe bedeutet. In der ursprünglichsten rohesten Auffassung ist ἔρως die Sehnsucht, der Trieb nach körperlicher Vereinigung, wie wir dies bei den Tieren und so oft auch bei Naturvölkern sehen.[1]) Hier kommt zunächst überhaupt nur ein weibliches Wesen in Frage. Das ist der Zustand der Quasi-Promiscuität, des Hetärismus, der „Horden- oder Gruppenehe". Allmählich wird aber das Weib zunächst wegen gewisser körperlichen, dann auch geistiger Eigenschaften begehrt, bis eine engere und engste Ehegemeinschaft zu stande kommt. Hier hat sich dann die tierische, auf bloßen körperlichen Genuß ausgehende Liebe zu einer Sehnsucht nach dauerndem Beisammensein mit dem geliebten Wesen verklärt, wobei zeitweis immerhin noch der Wunsch nach körperlicher Annäherung sich geltend macht. Harmonieren die Ansichten beider Ehegatten über die wichtigsten Punkte des Lebens, ergänzen sie sich endlich in ihren Eigenschaften auf das glücklichste, so ist die Idealehe geschaffen, die leider nur selten vollkommen realisiert ist und nicht immer auf gleicher Höhe bleibt. Denn die libido läßt nach, damit auch der warme Ton der Sehnsucht, und die Gewohnheit des Zusammenlebens raubt viel vom Reize des Neuen. Freilich wird bei edleren Naturen die psychische Gemeinschaft nie zur bloßen Gewohnheitssache herabsinken, sie wird vielmehr stets von einem warmen Hauche umflossen sein, an dem gemeinsame Erinnerungen, das Teilen von Freud und Leid, vor allem

1) Dieser Trieb tritt sogar periodenweise als eine Art von Brunst, z. B. bei den Papuas auf, selbst nicht selten bei Zivilisierten, wenn sie lange auf Schiffen oder Kriegsfahrten des sexuellen Verkehrs entbehrten, wobei dann auch die nahe Verwandtschaft von Grausamkeit und Wollust leicht zutage tritt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Besitz der Kinder, teilnehmen. Das ist dann die wahre Gattenliebe, die von der vergänglichen Materie nach Kräften sich ablöst, trotzdem sie von der Geschlechtsliebe ausging. Sehr schön sagt v. Krafft-Ebing[1]): „Nur diejenige Liebe, welche sich auf die Erkenntnis der sittlichen Vorzüge der geliebten Person stützt . . . ist die wahre Liebe.“ Eine rein platonische Liebe hält er mit vollem Recht für unmöglich.

Bei den übrigen Arten von Liebe tritt das sexuelle Moment immer mehr in den Hintergrund und es erscheinen dafür sehr verschiedene Färbungen. So spielen bei der Mutterliebe die Erinnerungen an die Schmerzen beim Gebären, die Mühen und Sorgen beim Großziehen der Kinder, deren Dankbarkeitsbezeugungen, besonders aber das Mitleid und die beseligende Idee des eigenen Erzeugnisses vom geliebten Manne etc. eine große Rolle. Dadurch schon steht der Mutter das Kind viel näher als dem Vater, der von dem nichts oder nur wenig durchgemacht hat und mit dem Kinde im ganzen viel seltener zusammen ist. Doch kann auch er am körperlichen und geistigen Wohle seines Kindes großen Anteil haben, in das Denken und Fühlen desselben bis zu einem gewissen Grade sich einleben und ihm so näher kommen.

Das Kind wiederum wird im allgemeinen der Mutter näher stehen, als dem Vater, weil es mehr um sie ist, sich besser von ihr in seinen kleinen Gedanken und Gefühlen verstanden weiß, vor allem sich öfter und besser beschützt sieht. Die Dankbarkeit für all das Empfangene kommt aber erst später.[2])

Bei der Geschwisterliebe wiederum spielen gleiches Milieu, gemeinsame Erinnerungen, gegenseitige Aufmerksamkeiten etc. eine Hauptrolle. Das Blut spricht hier, wenn überhaupt, nur wenig mit. Dies sieht man besonders deutlich in den Fällen, wo verwaiste Kinder ein und derselben Familie schon jung weit zerstreut wurden und sich später ganz fremd gegenüberstehen. Ähnlich geschieht es, wenn ein Kind die Pflegemutter mehr liebt, als die eigene, die es selten sieht etc.

---

1) Psychopathologia sexualis, 11. Aufl., Stuttgart, Enke, 1901.

2) Bei den Umarmungen der Mutter durch das kleine Kind ist es schwer, die wahren Motive zu finden: Zunächst muß an bloße Nachahmung gedacht werden. Die Mutter drückt im Überflusse ihrer Liebe das Kind an die Brust und küßt es. Das Kind ahmt es nach und empfindet es wahrscheinlich als etwas Angenehmes. Dann merkt es aber bald, daß auch die Mutter davon angenehm berührt wird, ja daß ihm das Vorteile bringt und so umschlingt und küßt das Kind die Mutter absichtlich. Dankbarkeit liegt also hier zunächst noch nicht vor. Diese erscheint erst später bei erwachender Vernunft, durch Vergleich und Nachdenken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geschwisterliebe ist denn auch im ganzen seltener und weniger tief, als die Kindesliebe.

Schon aus dieser kurzen Skizze erhellt, wie viel verschiedene Komponenten in den Begriff: „Liebe" eingehen, je nach ihrer Abart, aber auch innerhalb jeder derselben sind wieder Nüancen vorhanden. Es wird oft statt wirklicher Liebe nur Freundschaft bestehen, d. h. ein Gefühl der Anhänglichkeit, des angenehmen Verkehrs, des gegenseitigen Vertrauens, doch ohne den heißen Wunsch, immer mit derselben Person zusammen zu leben und ohne ihretwegen Eifersuchtsanwandlungen zu erfahren. All dies wird sich nur in der Geschlechts- und Gattenliebe vorfinden und zwar wiederum mehr in der ersten Zeit, da später alles in ruhigeren Geleisen verläuft. Auch die Kindesliebe kann wirkliche Eifersucht erzeugen, bisweilen tut dies sogar reine Freundschaft. Wir sehen jedenfalls, daß zwischen Liebe und Freundschaft keine feste Grenze besteht. Es ist oft nur Sache des Einzelnen, ob er in concreto von Liebe oder Freundschaft sprechen will. Dort, wo das sexuelle Moment stärker hervortritt, wo deutliche Eifersucht besteht und die Neigung besteht, für den Andern jede Gefahr zu übernehmen, wird man von Liebe wohl sprechen dürfen, sonst aber nur von Freundschaft, die allerdings auch der Aufopferung, wenn auch seltener, fähig ist, obgleich das Wort „Freundschaft" nur bei Nicht-Verwandten gebräuchlich ist. Die Freundschaft kann aber in wahre Liebe übergehen, ebenso umgekehrt. Auch beim Mitleid geschieht es nicht selten, gleichfalls bei der Dankbarkeit und Hochachtung. Wiederholt hat sich zwischen der aufopfernden und mitleidsvollen Krankenpflegerin und dem dankbaren Patienten später ein Liebesband entwickelt.

Wozu aber alle diese phsychologischen Darlegungen? wird man fragen. Was gehen diese speziell den Juristen an? Die Antwort liegt darin, daß die Gefühle der Liebe in ihren Abarten, bis zur Freundschaft und Nächstenliebe, einen sehr wichtigen Bestandteil des sog. Charakters bilden, d. h. des mehr oder weniger stabilen Ichs, wie er allmählich durch Kompromisse zwischen Endogenem und dem Milieu sich herausgebildet hat; des Resonanzbodens, um mich grobsinnlich auszudrücken, der auf alle äußern und innern Reize in einer für jede einzelne Persönlichkeit spezifischen Weise mit Gefühlstönen und daraus resultierender Gedanken und Handlungen reagiert. Würden wir genau den Charakter in allen Einzelheiten kennen und hätten wir so ein Archimedeisches *δός μοι ποῦ στῶ* gewonnen, so könnten wir sicher sagen, wie der Betreffende auf einen bestimmten Reiz in einer bestimmten Lage sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

äußern wird, und inwieweit man ihm irgend eine Handlung oder die Unterlassung derselben zutrauen darf oder nicht. Leider müssen wir uns mit einer dazu oft ziemlich oberflächlichen Ergründung weniger Komponenten hier begnügen, sodaß wir vor Überraschungen nie sicher sind. Trotzdem sind die zugänglichen Faktoren, und darunter besonders die Liebes- und Freundschaftsgefühle, von den Juristen, Psychiatern, Psycho- und Soziologen möglichst genau zu erforschen und dann — richtig zu bewerten. Leider fehlt uns auch hier das richtige Maß und wir sind mehr oder weniger auf subjektives Ermessen angewiesen, das bekanntlich nur zu leicht trügt. Das wirkliche Fehlen dieser Gefühle wird einen bedeutenden moralischen Defekt bezeichnen und den Träger in ein pathologisches Licht rücken. Aber, wie gesagt, das Urteil hierüber ist kein leichtes und viele Umstände müssen wohl erwogen werden, bevor man ein einigermaßen gültiges Verdikt abgeben kann. Ist der Defekt wirklich vorhanden, wird man fragen, oder nur scheinbar? Sind die Gefühle bloß rudimentär da? Fehlen sie ab ovo oder entstand der Defekt erst später durch Krankheit, Verführung etc.? An 2 wirkliche Geschehnisse wollen wir unsere weiteren Darlegungen anknüpfen.

1) In der Irrenanstalt X. befand sich eine ganz kürzlich verstorbene, 61 Jahre alte und an Verrücktheit leidende Frau. Ihr verheirateter, aber kinderloser Sohn, in amtlich bescheinigt guten Verhältnissen lebend, Subalternbeamter, sollte später, als seine günstige Vermögenslage bekannt wurde, gezwungen werden, für die Mutter den vollen Verpflegsbeitrag zu entrichten. Er suchte sich dem dadurch zu entziehen, daß er mit seiner Frau getrennte Gütergemeinschaft vereinbarte. Das half ihm aber nichts! Vor 3 Jahren frug er brieflich an „ob der Tod nun nicht endlich zu erwarten steht?“ Als ihm das nahe bevorstehende Ende der Mutter angezeigt wird, schreibt er: „. . . beabsichtige ich nach dem Ableben meiner Mutter, deren Körper der Universitätsklinik in Y. zur Sezierung im Interesse der Wissenschaft gegen das übliche Entgeld anzubieten, bezw. durch die dortige Anstaltsbehörde überweisen zu lassen. Ich bitte die . . . Anstalts-Direktion in vorstehendem Sinne zu verfahren und dieses Entgeld nach Abzug etwaiger Anstaltsunkosten dem Armenamt zu Z. zur Deckung der restierenden Verpflegungs-Beiträge . . . zu übersenden.“ Die Direktion lehnte dies natürlich ab, ebenso das anatomische Institut, an welches der saubere Patron sich in der Tat gewandt hatte. In einem Briefe hatte er noch geschrieben: „. . . daß ich die Bezeichnung „Mutter“ stets in meinen Anfragen umgehe, hat seinen Grund in dem Vorleben derselben, nach welchem ich sie längst — aus der Familie geschieden — betrachte . . .“ Bemerkt sei hierzu, daß aktenmäßig über ein solches Vorleben nichts bekannt ist.

2) Beifolgende Notiz entnehme ich den Dresdner Nachrichten vom 19. Nov. 1904:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mutter und Sohn. Vor dem Landgericht München II spielte sich dieser Tage ein recht unerquicklicher Prozeß ab Der katholische Pfarrer Joseph Allmer in Pfaffenhofen am Inn ist der außereheliche Sohn der Schuhmachersehefrau Cresciny Friedt in München. Der Pfarrer verleugnet aber seine Mutter, die in Not ist, da ihr Mann erwerbsunfähig geworden. Er verweigerte jede Unterstützung, weshalb die Mutter gegen den geistlichen Sohn auf Gewährung einer monatlichen Unterstützung klagte. Vor Gericht ließ der geistliche Herr durch seinen Rechtsanwalt erklären, daß die Klägerin auch ihrerseits während seiner Kindheit ihm gegenüber ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen sei, und daß sie ihn als Knaben von 10 Jahren schwer mißhandelt habe und ihn seit geraumer Zeit in Briefen beschimpfe uud verleumde, weshalb er das Recht habe, sich der Unterhaltungspflicht zu entziehen. Die Klägerin hatte 30 Mk. monatlich beansprucht, das Gericht verurteilte den Pfarrer zn 10 Mk. monatlicher Unterstützung, da ihn die beleidigenden Briefe seiner Mutter wohl zum Entzuge des Pflichtteils, nicht aber zur vollständigen Verweigerung des Unterhaltsbeitrages berechtigten. Pfarrer Allmer bezieht ein Jahreseinkommen von 2000 Mk. Da die der Klägerin zugesprochene Unterstützung in gar keinem Verhältnis zu diesem Einkommen steht, so wird die Mutter, wie man der „Tägl. Rundsch." aus München schreibt, Berufung beim Oberlandesgericht einlegen. Die ultramontanen Blätter nehmen selbstverständlich nicht die mindeste Notitz von diesem unwürdigen Prozesse.

Im 1. Falle sehen wir einen scheinbar undankbaren, herzlosen Sohn, der erst mit allen Mitteln sich der Unterhaltungspflicht der kranken Mutter zu entziehen sucht, dann ihren Tod nicht erwarten kann und endlich, um seinen Geldbeutel zu schonen, seine alte Mutter — der Anatomie verkaufen will, zu Zwecken der Wissenschaft, wie er heuchlerisch schreibt! Zunächst ist zu bemerken, daß er seiner Korrespondenz und auch seinem amtlichen Gebahren nach ein durchaus pathologischer, erblich belasteter Mensch zu sein scheint. Das mildert schon die Scheußlichkeit der obigen Tatsache. Der Sohn erkennt aber weiter, wie er schrieb, seit langem seine Mutter als solche nicht mehr an und zwar wegen ihres Vorlebens. Sollte letzteres wirklich unwürdig gewesen sein, so wäre eine Abkühlung der Kindesliebe in der Tat begreiflich. Auf alle Fälle hätte aber der Sohn, was auch seine Gefühle der Mutter gegenüber waren, seine Pflicht als Sohn, d. h. zunächst die der Unterhaltung, anstandslos auf sich nehmen müssen und nie in so empörender Weise verfahren dürfen. Viel verständlicher und menschlicher ist uns das 2. Beispiel. Hier verleugnet ein Mann seine Mutter, die ihn unehelich gebar und will sie nicht unterhalten, weil sie ihn in der Kindheit grob vernachlässigt, schwer mißhandelt, später beschimpft und verleumdet habe. Trotzdem wird er mit Recht wenigstens zur Unterhaltung dieser unwürdigen Mutter verurteilt. Erschwerend in diesem Falle ist allerdings der Umstand,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß Beklagter ein Geistlicher war. Sollen wir ihn aber deshalb eines Defekts der Kindesliebe zeihen? Gewiß nicht! Er konnte nicht anders denken, wenn auch anders handeln.

Der Vater folgt bei der Zeugung einem blinden Triebe. Er kann sich darin keinerlei Verdienst zuschreiben. Das Kind kommt ungerufen, ungebeten in die Welt und hat leider nur zu oft alle Ursache sein Dasein und dessen Urheber zu verfluchen. Der Vater hat die Pflicht, sein Kind zu ernähren und zu erziehen bis zur Selbständigkeit; das erkennen auch alle Gesetzgebungen an. Macht er nur dies, so hat das Kind zunächst kaum Veranlassung dafür dankbar zu sein; es hat den Unterhalt zu verlangen. Zwischen Vater und Kind liegt eine Art von Naturvertrag vor. Dankbarkeit, Anhänglichkeit wird erst entstehen, wenn der Vater (oder die Mutter) mehr gibt als er soll, wenn er auch für das geistige Wohl des Kindes sorgt, es überall beschützt, beratet, einen Teil seines Selbst dafür gibt, allerlei Opfer bringt u. s. f. Das ist gewiß nicht leicht und erfordert viel Selbstverleugnung, Aufopferung und Liebe. Daher sagt auch Wilhelm Busch einmal sehr richtig:

„Vater werden ist nicht schwer,
Vater sein ist's umsomehr."

Hier hat der Vater mehr getan, als er dem bloßen Vertrage nach tun mußte. Er hat sich die Dankbarkeit und Liebe des Kindes jetzt erst wirklich verdient! Hier muß das Kind, sofern es normal veranlagt ist, solche bezeugen. Geschieht ersteres nicht, so ist es nur natürlich, daß Dankbarkeit und Liebe sich nicht einstellen, sondern eben nur rudimentär bleiben und wir haben dann keinen Grund, von einem moralischen Defekte beim Kinde zu reden. Kümmert sich der Vater nicht um das Kind, mißhandelt er dasselbe, gibt er durch Saufen, Mißhandeln der Mutter, Ehebrechen usw. ein schlechtes Beispiel, so kann unmöglich Kindesliebe entstehen, wie sie ja auch fast stets in den Fällen unehelich Geborener fehlt, selbst wenn der Vater bekannt ist. Das zeigt eben, wie wenig das Blut an sich mitspricht, d. h. daß es sich hier kaum oder sehr wenig um einen Instinkt handelt.

Aber auch wo der Vater und die Mutter ihre volle Pflicht tun, kann es doch geschehen, daß nur Dankbarkeit und keine Liebe entsteht, jedoch nicht umgekehrt wenigstens zwischen Eltern und Kindern. Das Kind kann einsehen, daß der Vater (oder die Mutter) das menschenmögliche für es getan hat, aber wenn die Gefühlsweisen beider auseiandergehen, wenn keine Seelenharmonie zustande kommt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— und dies ist auch bei an sich guten Menschen möglich! — so wird nur Dankbarkeit und Hochachtung entstehen können, nicht aber Liebe. Im entgegengesetzten Falle ist Liebe das Primäre und Dankbarkeit zeigt sich erst später.

Bei der Liebe der Kinder der Mutter gegenüber steht es ähnlich, nur daß hier die Bande der Natur viel inniger sind. Und doch vergißt ein junges Kind die Mutter schon oft nach sehr kurzer Zeit! Gottvergessene Mütter, wie sie unser zweites Beispiel zeigte, sind Gott sei dank sehr selten und finden sich naturgemäß am häufigsten bei Müttern unehelicher Kinder. Bei solchen ist gleich von vornherein das Kind eine unangenehme Zugabe. Das Weib ergab sich, um dem Manne zu gefallen, nur selten aus purer Fleischeslust; es war die Verführte. Das Kind ist ihm hinderlich im Fortkommen, am Gelderwerb, besonders aber oft an der Heirat. Was Wunder, wenn dabei die Mutterliebe schlecht gedeihen kann, zumal die Mutter gewöhnlich das Kind Fremden übergibt und um dasselbe sich wenig kümmert, wenngleich immer noch mehr als der Vater? Hier ist also eine gewisse Entschuldigung vorhanden und ich würde nicht ohne weiteres bei einer solchen Mutter einen moralischen Defekt voraussetzen, wenngleich ich natürlich ihr Verhalten nicht billige.[1]) Niemand wird aber billigerweise verlangen können, daß das Kind eine solche Mutter liebt. Sie hat ihm ein meist trauriges Los beschert und es sich mehr oder weniger allein überlassen. Selbst Dankbarkeit kann nicht entstehen. Ja, sogar Haß erklärt sich eventuell von selbst, wie offenbar in unserem zweiten Beispiele. Denn schlimmer sind jene Fälle, wo eine pflichtvergessene Mutter kaum das Nötigste dem Kinde gewährt, es mißhandelt oder gar zum Schlechten verführt. Wo soll dann Dankbarkeit, geschweige denn Liebe herkommen? Hier ist Haß, nur Haß am Platze! Aber es braucht ja nicht so schlimm zu sein. Nehmen wir z. B. eine Weltdame an, die wegen Zerstreuungen aller Art wenig Zeit für ihre Kinder übrig hat, sie deshalb Fremden ganz überläßt und sie nur gleichsam als Bonbons genießt. Wie soll hier Kindesliebe oder auch nur Dankbarkeit entstehen? Auch der Vater, der im Getriebe von Geschäften, Repräsentationen,

1) Und doch verleugnet sich auch die Mutterliebe nur selten ganz bei den Müttern mit unehelichen Kindern, während die Erzeuger meist nichts für das Kind übrig haben. So ist es rührend, wenn z. B. eine geistig minderwertige Person ihr uneheliches Kind, bevor es dasselbe, mehr der Not gehorchend, in das Wasser wirft, vorher noch abküßt! (Vrgl. dies Arch., 18 Bd., p. 373) Bez. der entmenschten Mütter, siehe das schöne Buch von Ferriani (Madre snaturate)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergnügungen usw. seine Kinder nur selten sieht, kann keine Liebe erwarten. Wo es sich um unwürdige Eltern handelt, könnte man höchstens nur Mitleid fordern und auch das wird besonderen Fällen gegenüber kaum mehr möglich sein; an dessen Stelle tritt dann völlige Gleichgültigkeit oder gar Haß und die Schuld an der Vergiftung der jungen Kindesseele tragen die entarteten Erzeuger.

Ist aber andererseits Vater- und Mutterliebe stets aufrecht zu erhalten? Handelt es sich um körperlich siechе Kinder, so ist dies meist zu bejahen. Anders bei von Geburt an geistig Verkrüppelten oder frühzeitig Verstörten. Hier ist von einer inneren Seelengemeinschaft von Anfang an nicht die Rede gewesen. Man empfindet nur Mitleid und das um so mehr, als die Eltern sich sagen müssen, das Kind sei durch sie ins Leben gerufen worden. Es mischt sich also hier, unbewußt freilich, eine Art von Gewissensbissen ein. Letztere mache ich mit dafür verantwortlich, daß bekanntlich Eltern, besonders die Mutter, sehr oft gerade am siechen, verkrüppelten Kinde hängen. Soll man aber jenes Mitleid bei geistig Verkrüppelten etc. etwa noch wahre Liebe nennen können? Ich glaube kaum. Auch dann nicht, wenn sich große Aufopferungsfähigkeit damit verbindet. So kenne ich einige Fälle, wo die Mütter blödsinniger Kinder — meist war es das einzige! — mit allen Fasern ihres Gemütes an ihnen hängen. Das ist dann wohl Liebe, aber die blinde, rein instinktmäßige, vom Mitleid durchsättigte. Anders steht es natürlich, wenn das Kind erst in späteren Jahren geistig gestört wird, bis dahin mit den Eltern aber immer verkehrte und dadurch ihnen innerlich nahe rückte.

Wie steht es aber, wenn das Kind, sei es durch Verführung, sei es aus endogenen Momenten usw. ein Liederjan oder gar ein unverbesserlicher Verbrecher wurde? Die elterliche Liebe wird hier der alten Zeiten, der guten Führung und Anhänglichkeit gedenkend, versuchen, das verirrte Schaf zurückzubringen und in Mühen und Sorgen nicht ablassen. Wenn aber alle Bemühungen vergeblich sind, wird dann nicht naturgemäß das Mitleid an Stelle der früheren Liebe treten, eventuell sogar zum reinen äußerlichen Pflichtgefühl herabsinken, ja vielleicht in einem speziellen Falle in Haß sich verkehren können? Selbst die treue Mutter, die noch am schwersten dazu sich entschließt, wird sich am Ende, wenn auch wunden Herzens und nur ganz ausnahmsweise, vom Kinde gänzlich lossagen und es seinem Geschicke überlassen. Wer wollte den Stein dann auf sie werfen? Aber auch beim wohlgezogenen Kinde kann zwischen dasselbe und den Eltern eine innere Entfremdung allmählich eintreten, wenn sie sich nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr verstehen. Dann tritt an Stelle der Liebe schließlich bloße Achtung und Dankbarkeit [1]).

Bei der Gattenliebe verhält es sich ähnlich, noch mehr natürlich, wenn auf der einen Seite Laster, Ehebruch, Verbrechen usw. auftreten. Dann muß die Liebe, wenn sie anfangs bestand, bald erbleichen und dem Mitleid, der Gleichgiltigkeit, sogar dem Hasse Platz machen. Dies wird selbstverständlich um so eher eintreten, wenn, wie so oft der Fall, die Liebe überhaupt von Anfang an nicht vorhanden war. Deshalb sollte hier eine möglichste Erleichterung der Scheidung gegeben sein, schon um die Gemüter der Kinder nicht zu vergiften. Gerade bei der Gattenliebe ist die Liebe oft so locker, daß deren Fehlen kaum als ein möglicher moralischer Defekt empfunden wird. Fast noch leichter, glaube ich, wiegt die Geschwisterliebe.[2]) Dankbarkeit, Ehrfurcht spielen hier kaum eine Rolle; die Gewohnheit und innere Anpassung sind dagegen die Hauptsache, oft auch eine Art von Eitelkeit oder das „Sippengefühl". Daher findet man viel häufiger Geschwister einander fremd gegenüberstehen, als Kinder den Eltern, die Gatten untereinander. Für alle diese angedeuteten Verhältnisse wird jeder leicht im täglichen Leben mannichfache Belege finden.

Aber auch der Grad der vorhandenen Liebe wird nicht überall gleich sein. Von 7 Kindern hat jedes einen anderen Charakter, andere Eigenschaften. Die Eltern können unmöglich alle in gleicher Liebe umfassen. Wenn sie es sagen und glauben, so sind sie sicher im Irrtum! Es sind einige da, die ihnen durch ihre Eigenschaften sympathischer sind, als die andern. Was man von ihnen aber fordern muß, ist, daß sie allen gegenüber gerecht seien, niemanden offen vorziehen, jeden in Not und Krankheit nach besten Kräften beschützen. Unter Geschwistern spielen gleichfalls Sympathie und Antipathie eine Rolle.

Wir sahen also, daß die Verwandtschaftsliebe, alle Grade durchlaufen, unter Umständen sich in Gleichgiltigkeit, sogar Haß zu verwandeln vermag, ohne daß

---

1) Das war z. B. bei dem Schweizer Dichter Conrad Ferdinand Meyer und seiner Mutter der Fall, beide in ihrer Art vortreffliche Menschen.

2) Man könnte fragen, ob in der Neuzeit Geschwisterliebe grösser oder kleiner geworden ist, als früher. Mit dem Zunehmen der Kultur müßte man Ersteres annehmen, wenn nicht der zunehmende Industrialismus den Familienherd schon früh stört und die Kinder schneller und früher auseinanderbringt, womit eine grosse Entfremdung Hand in Hand geht. Deshalb wird in agrarischen Verhältnissen, oder wo ein starkes Traditionsgefühl besteht, wie bei Adligen, die Geschwisterliebe fester ausgeprägt sein, freilich oft nur rein äußerlich!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ohne weiteres von moralischem Defekt die Rede sein kann. Umgekehrt kann sich — und das sogar sehr oft — warme Freundschaft Fremden gegenüber zeigen, die man gemeinhin oft schon Liebe nennt. Gerade der Irrenarzt kann auf diesem Gebiete reichliche Erfahrungen sammeln. Er sieht oft, wie Fernerstehende ein wärmeres Herz für den Kranken bezeugen, als dessen nächste Verwandte, denen sogar oft genug das bloße Mitleiden und Pflichtgefühl abgeht. So hat es denn auch seinen guten Grund, wenn man nicht selten sagen hört, daß man in Zeiten der Not sich lieber an Fremde als an die Verwandten halten soll.

Meine Erfahrung hat mich aber auch noch ein anderes gelehrt. Wie alles sich entwickelt, sagten wir anfangs, so auch die Gefühlswelt, vom Tier zum Menschen, vom Naturkinde zum Zivilisierten und hier ebenso von den niederen zu den oberen Volksschichten. Die moralisch-ästhetischen Gefühle, der Intellekt, die ganze Psyche ist dort oft noch wenig entwickelt.[1]) Die Liebes- und Freundschaftsbezeugungen in Worten und Werken sind oft mager, die Trennungen leichter, die Schmerzen stumpfer. Man kann dies genugsam bei Begräbnissen sehen, noch mehr bei Erbteilungen; und wer die traurigen Einrichtungen des sog. „Altenteils" bei den Bauern betrachtet hat, wird dies verstehen. Ausnahmen gibt es natürlich überall; sie bestätigen aber nur die Regel. Die Kinder des Volks verlassen sehr oft leichten Herzens die Heimat und ihre Familie. Viele schreiben nur selten, schließlich gar nicht mehr. Öfters wußten mehrere neu aufgenommene Kranke nicht anzugeben, ob die Eltern überhaupt noch lebten und wenn sie tot waren, konnten sie sehr oft nichts genaueres über die Todesursache derselben aussagen, sei es auch nur insoweit man es vom Laien verlangen kann. Das Interesse war nicht groß genug! Bei Geschwistern ist dies noch schlimmer. Sie kümmern sich im Leben oft wenig um einander, noch weniger um kranke Geschwister im Irrenhause. Das Taktgefühl ist im Volke noch embryonal, ebenso der ästhetische Sinn, der erst allmählich geweckt werden muß, wie unsere Museen es sich angelegen sein lassen, nach dem Vorbilde des edlen John Ruskin. Die Moral der Individualität schlummert noch sehr im Volke und Herdensinn ist die allgemeine Signatur! Bekannt ist ferner, wie leicht das Volk zur Ehe schreitet und wieder auseinanderläuft! Nirgends gibt es so viel Trennungen,

1) Siehe meine Arbeit: Criminalpsychologie, Wiener klinische Rundschau 1896, No. 46—48 und unter den Namen „La psychologie criminelle" im Bulletin de la Societé de médecine mentale de Belgique 1896.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie hier oder wilde Ehen. Es wird dies eben alles anders empfunden! Qualitativ und quantitativ anders. Aber der Kern ist gut und bedarf nur der liebenden Pflege! Ist ja doch das Volk der natürliche Jungbrunnen für die oberen Schichten! Darum ist das Erstehen und Erwachen auch des vierten und fünften Standes nur mit Freude zu begrüßen, und sind seine berechtigten Forderungen allmählich zu erfüllen.

Es will mir sogar scheinen, als ob im allgemeinen mit der Zahl der Kinder die Eltern- und Kindesliebe abnimmt und das ist psychologisch wohl erklärbar. Die Sorge um ein erkranktes 7. oder 8. Kind ist oft geringer, als bei einem einzigen, dem sog. „Angst- oder Sorgenkinde". Ich erinnere mich als früherer Hospitalarzt, wie eine kinderreiche Mutter des Volkes wiederholt in das Spital lief, um nachzusehen, ob das Kind noch nicht tot sei. Das sind freilich extreme Fälle, doch Zwischenstufen finden sich sicher häufig genug. Man muß sich eben durch etwaige Tränen und fromme Worte nicht täuschen lassen, andererseits aber auch nicht ohne weiteres durch äußere Ruhe und karge Worte auf ein stumpfes Gefühl schließen.

Ich könnte hier noch mehr anführen. Namentlich gibt es sicherlich auch Rassenunterschiede in der Betätigung und Stärke der Liebes- und Freundschaftsgefühle. Ich glaube aber, das Gesagte wird genügen, um zu zeigen, unter wie verschiedenen Gesichtswinkeln man die sog. Liebe und ihre Abarten betrachten muß, um zu einem einigermaßen gerechten Urteil zu gelangen und nicht leichtfertig von moralischem Defekt bei Fehlen oder geringer Ausprägung jener Äußerungen zu reden. Das eben zu kennen, ist vor allem dem Juristen nötig, der ja den ganzen Menschen untersuchen sollte!

Wir stellen also die Liebe und ihre Abarten nicht als ein Absolutes hin, als ein unbedingtes Erfordernis, wie es die Theologie will, sondern nur als bedingtes, womit wir eben die Umwertung resp. die richtige Bewertung jener Begriffe verstanden wissen wollen. Unserem Sinne nach kann also die Liebe usw. in bestimmten Fällen rudimentär sein oder fehlen, einmal vielleicht sogar ins Gegenteil sich kehren — und muß dies dann aus psychologischen Gründen geschehen! — ohne daß wir deshalb von moralischen Defekten reden dürfen. Wir erkennen also z. B. das 4. Gebot nur bedingt an!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit vollem Recht sagt Schultze[1]): „Die höchsten sittlichen Gebote, wie das „Liebet Eure Feinde", „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst", das Gebot absoluter Selbstlosigkeit und Kants kategorischer Imperativ sind und bleiben Ideale, welche von keinem Menschen verwirklicht werden . . ." Schon das „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst" ist sehr schwer, wenn überhaupt durchführbar und im strengsten Sinne auch nicht zu empfehlen, da zum Leben ein gesunder Egoismus, also immerhin Egoismus, gehört. Damit ist jedoch unter Umständen sogar Hingabe des Lebens durchaus vereinbar. Das andere Gebot dagegen: „Liebet Eure Feinde"[2]) ist für uns Menschen wohl ein Unmögliches; kaum wird je ein Mensch dies getan haben, wenn er nicht etwa Mitleid oder ein spezielles Ideal = Liebe setzt oder Liebe erheuchelt. Selbst Tolstoi, trotz seiner Tiraden, wird hier nicht bestehen können.[3]) Wir sind nun einmal an die Materie gebunden und billigerweise kann man von ihr nichts Unmögliches verlangen! Wir sollen uns allerdings dem Ideale möglichst nähern, aber erreichen werden wir es nie und sind darum auch nicht zu tadeln. Zu den „Nächsten" gehört aber in erster Linie die gesamte Verwandschaft.

1) Vergleichende Seelenkunde, I. Bd. 2. Abt. pag. 94.

2] Auch bei Marc Aurel (l. c.) finden sich starke Anklänge daran. Wie z. B.: „Die beste Art sich an Jemand zu rächen, ist die, nicht Böses mit Bösem zu vergelten" (pag. 75). Bis zur Liebe zum Feinde ist hier jedoch noch ein weiter Schritt, der aber gemacht wird, wenn der Autor (pag. 96) sagt: „Es ist ein Vorzug des Menschen, auch diejenigen zu lieben, welche ihn beleidigen" und pag. 191 sagt er: „. . . vergiss nicht, deinem Widersacher zu verzeihen." Das war übrigens auch schon die Lehre der Stoa.

3) Tolstoi gilt, wie ich ziemlich zuverläßig erfuhr, in seiner ganzen Nachbarschaft als hart gegen seine Untergebenen etc. Also wieder Theorie und Praxis! Man erinnert sich hierbei wohl, wie oft Bebel als Arbeitgeber Härte gegen seine Arbeitnehmer vorgeworfen wurde. — Unserem Egoismus ist schon viel zugemutet, wenn wir das Gute blos des Guten halber tun sollen. Spinozas Satz: Das Gute tun, auch wenn Strafe darauf stünde, ist für uns Menschen aber wohl unerreichbar. Jedenfalls steht die Idee des Himmels und der Hölle als Lohn oder Strafe ethisch tief darunter. Das merkten sogar Theologen, als sie die Lehre der Apokatastase aufstellten, die allein unserer gebrechlichen Materie gerecht wird. Aber auch viele Laien gingen über Himmel und Hölle hinaus und sogar ein armer Paranoiker, Lazzaretti, der 1878 seine Sekte gegen die Regierungsgewalt führte und dabei fiel, hat unter die Statuten (siehe Tanzi, Trattato di malattie mentali, Milano 1904 p. 689) die er seiner Sekte gab, folgende beherzigenswerte Züge aufgenommen: „Die Hölle wurde in einen Ort zeitweiser Reue verwandelt, das Übel bestand nur in den unreinen Leidenschaften der Menschen und mußte völlig erlöst werden. So war, sagt Tanzi: „Der Lazzarettismus nur eine Vervollkommnung des Christentums."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unsere Thesen mögen egoistische, utilaristische genannt werden, eine Art von do ut des-Politik, aber sie entsprechen sicher den Tatsachen und dem menschlichen psychologischen Mechanismus am besten. Sie lehren uns wieder von neuem, nicht ohne weiteres über jemanden den Stab zu brechen! Vergessen wir aber auch andererseits nicht, daß selbst die idealste Liebe, welche bis zur Selbstaufopferung gehen kann, doch noch eine egoistische ist, weil der Altruismus als ein sublimierter Egoismus erscheint, der allerdings bis zu einem gewissen Grade unser Ziel stets bleiben soll. Damit habe ich den krassen Materialismus abgewiesen. Nur der Altruismus bringt die Menschheit weiter!

Ich sage also nochmals: Verlangen wollen, daß unter allen Umständen Eltern-, Kinder- und Geschwisterliebe sich betätigen sollen, halte ich für unmöglich und sogar für unbillig, da ich mich auf den Standpunkt eines Naturvertrages zwischen Eltern und Kindern stelle, der also Pflichten auferlegt. Die bloße Pflichterfüllung kann aber kaum Dankbarkeit verlangen, geschweige denn Liebe. Hierzu gehört eben mehr! Wird die Pflicht auf der einen oder anderen Seite verletzt, so ist der Kontrakt gelöst. Man kann dies in concreto tief bedauern, wird es aber doch begreiflich finden. Edle Seelen werden ein weiteres tun und wenigstens Mitleid empfinden, aber Liebe, das wäre in solchen Fällen der menschlichen Natur zuwider. Wir sind nun einmal unvollkommene Menschen und müssen dies sein und bleiben, weil unser Organismus so beschaffen ist. Mit solch realem Sachverhalt haben wir vernünftigerweise nur zu rechnen und uns nicht auf metaphysische Abwege und ungerechte Forderungen einzulassen. Wir sind nicht nur vergänglich wie das Gras auf der Wiese, sondern auch schwach wie das Rohr im Winde und niemand wird vernünftigerweise vom Rohre die Eigenschaften des Baumes verlangen wollen.

Nachtrag zur Korrektur.

1) Zur Geschlechts- und Gattenliebe. Wie die Liebe aus dem Sexuellen zur höheren Sphäre emporwächst, sagt schön Thoreau (Ellen Key, das Jahrhundert des Kindes, p. 57). Die Liebe soll nach ihm nicht nur eine Glut, sondern auch ein Licht sein, und Ibsen (Brand, 3 Akt) läßt seinen Helden so sprechen:

„Man kann die Menschheit nicht umarmen,
Eh' Einen man geliebt allein."

Die Geschlechtsliebe als der Born des ewigen Lebens wurde von den Alten und wird noch von den Naturvölkern hochgehalten. Darauf beruhten die verschiedenen Phallusdienste und zum Teil die Mysterien und sagar noch in unserem Volksleben zeigen sich Erinnerungen daran. So spielt der eiserne Nagel als Symbol des Phallus und der Fruchtbarkeit noch in Oberbayern,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schwaben und in der Schweiz eine Rolle und auch die Wecken- und Strützelgebäcke sollen den Phallus nachahmen (Höfler, Zentralbl. für Anthrop. etc. 1905, p. 78). Für den Zusammenhang von Kunst und Geschlechtsleben hat neuerdings Nieuwenhuis (Korr.-Blatt der deutschen Gesellsch. für Anthrop. etc. 1904, p. 82 und 83) einen sehr hübschen Beitrag gebracht. Nach ihm beginnt die Kunstfertigkeit der Bahau- und Kĕnja-Dajaks immer erst z. Z. der Pubertät, also z. Z. des Hofmachens und erreicht hier ihren Höhepunkt, und auf den Häusern der Häuptlinge finden sich schöne Verzierungen, die die männlicheu und weiblichen Genitalien zur Abwehr böser Geister nachahmen. Hier zuletzt spielt also noch ein anderes, aber abgeleitetes Element mit. Auch an alten irischen Kirchen fand man solche Zieraten. Kiernan, mixoscopic adolescent survivals. The Alienist and Neurologist, 1905, p. 85) K. Groos allerdings (siehe Politisch. anthropol. Revue 1904, p. 715) will die Kunst nicht einseitig aus den menschlichen Bewerbungvorgängen abgeleitet wissen. Frappant erscheint es uns zunächst, daß für die Kulturvölker das Erotische für die Kunst eine umfassendere Bedeutung besitzt, als bei den primitiven Stämmen. Groos weist aber besonders hierbei darauf hin, daß der primitiven Lyrik das erotische Motiv fast ganz zu fehlen scheint und die Tanzfeste bei Wilden oft nur unter Männern stattfinden.

2) Zur Gattenliebe. Ellen Key (Das Jahrhundert des Kindes, p. 53) nennt unter bestimmten Umständen die Ehe geradezu „legalisierte Prostitution, legalisierte Notzucht". Oft in der Tat ist dies der Fall und in höheren Schichten heiraten die Mädchen oft um — frei zu sein! Die Hauptschuld trifft allerdings meist die Männer und den Umstand, daß häufig nicht nach Liebe geheiratet wird. Diesem Extrem steht dann das Ideal der Gattenliebe gegenüber. Carneri (Der moderne Mensch, Stuttgart, Volksausgabe) sagt hierüber goldene Worte. So z. B. (p. 93) „Sag' mir, wie du liebst, und ich sage dir, wie wert deine Sittlichkeit ist". — (p. 94) „. . . und ihr (c. f. der Gatten) Streben geht dahin, so zu sein, daß sie fort und fort einander neu erwerben". — (p. 97) „Wir verkennen durchaus nicht die moralische Verkommenheit mancher Ehen der höheren Gesellschaft, gegen welche ehelose Bündnisse in Arbeiterkreisen oft wie ethische Perlen sich ausnehmen". — (100) „In Bezug auf das Herz ist das Weib ein Kind und eine Heros zugleich." — (p. 108) „Und die echte Liebe bleibt auch und wird durch die Ehe erst recht zur Liebe." Mit Recht nennt ferner del Greco (Intorno alla genesi del carattere criminale. Il Manicomio No. 3, 1904) die Familie den Grund und Boden der Moral („la famiglia, questa matrice morale . . ."

3) Zur Kindesliebe. Erst einer künftigen Zeit wird es vorbehalten sein, das Kind in den Vordergrund aller Bestrebungen zu stellen und Ellen Key hat in ihrem Buche (l. c.) diesem richtigen Gegenstande herrliche Zeilen gewidmet. Das Kind hat ein Recht darauf gut geboren und erzogen zu sein und schon Nietzsche faßt dies in den tiefsinnigen Worten zusammen: „An euren Kindern sollt ihr gut machen, daß ihr eurer Väter Kinder seid . . .", was Ellen Key als Motto an die Spitze ihres Buches stellt. Sehr schön sagt Letztere (l. c. p. 183) „Ich fühlte, daß die Nachkommen viel für ihre Vorgänger getan haben, nämlich dadurch, daß sie ihnen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den unendlichen Horizont der Zukunft jenseits von ihrem täglichen Streben geben." Und unendlich wird namentlich in der Erziehung gefehlt, weshalb denn Ellen Key hauptsächlich hier den Hebel der Besserung ansetzen will. Sie sagt einmal (p. 102) „der vieltausendjährige Schlendrian — seine Jungen zu schneuzen, zu streicheln und zu schlagen — ist nicht Erziehung. Es bedarf ungeheurer Kräfte, um einem einzigen Kinde gerecht zu werden." Und Marro (Annali di freniatria etc., 1904, p. 363) schreibt spottend: „Schulen und Lehrer werden gestellt, um die Kultur der Felder, die Tierzucht zu lehren; und wo existiert die wahre Schule zur Erziehung der Familie?" Nur durch gute Kindererziehung kann man sich die Liebe der Kleinen wirklich erwerben und das ist schwer! Und wie traurig steht es erst mit der Erziehung der unehelichen Kinder!

4) Zur Nächstenliebe. Hierzu sagt mit vollem Recht, ähnlich, wie wir es schon taten, Carneri (l. c., p. 144) „So allgemein gefaßt, daß wir sie (d. h. die Liebe) allen Menschen entgegenbringen könnten, ist die Liebe keine Liebe mehr, wo überhaupt nur der wirklich liebt, der Wenige liebt . . . Die Menschen, an welche wir hier denken, stehen eigentlich unserm Herzen ganz fern; ihre Person ist uns gleichgiltig. Darum sagt uns auch „christliche Liebe" zu viel. Als Charitas ist sie vor allem Mildtätigkeit . . ." Noch kategorischer drückt sich aber Ellen Key aus, wenn sie (l. c., p. 316) schreibt: „. . . die ganze industrialistische und kapitalistische Gesellschaft ruht gerade auf dem Gegensatze des christlichen Gebots — seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst — nämlich auf dem Gebote: „Jeder ist sich selbst der Nächste." Und wenn wir offen sein wollen und darüber unvoreingenommen nachdenken, so müssen wir ihr nur Recht geben, glaube ich. Denn der Kampf ums Dasein, die schwere Konkurrenz, ist mit der Nächstenliebe im strengsten Wortsinne einfach unvereinbar!

Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XII.

Zwei Mordversuche.

Mitgeteilt
von
Dr. **Ledenig, Graz.**

Am 27. Dezember 1903, Nachts um 11 Uhr, wurde die Berglersgattin Juliana L. in Unterauersbach durch ein scheinbar vom Fenster herkommendes Geräusch vom Schlafe aufgeschreckt. Sie weckte ihren Gatten, der sie damit beruhigte, das Geräusch habe sicher die Katze, die im Zimmer schlief, verursacht. Nachdem man das Tier ins Freie gejagt hatte, legten sich alle wieder nieder. Am folgenden Tage bemerkte man jedoch, daß die Scheiben des den Betten gegenüberliegenden Doppelfensters derart zertrümmert waren, als ob von außen her in das Zimmer hineingeschossen worden wäre. Bei weiterer Nachforschung wurde auch die Stelle gefunden, wo die Kugel aufgetroffen hatte. Es war dies ein hölzerner Fensterrahmen, den das Projektil durchbohrt hatte, worauf es im Hofe niedergefallen sein mußte. Die Schußlinie lag etwa 20 cm über dem Kopfteile des Bettes, in dem sich Juliana L. befunden hatte.

Einige Wochen nachher erst, nachdem der inzwischen gefallene Schnee geschmolzen war, wurde im Hofe das Projektil gefunden. Es war durch den Anprall an ein Fenstergitter arg deformiert, ließ jedoch immer noch erkennen, daß es einer 9 mm kalibrigen Schußwaffe entspreche. Am Tatorte waren keinerlei Spuren nachweisbar, die auf eine bestimmte Person gewiesen hätten. Die Sache schien umso unerklärlicher, als die Ehegatten L. sich keines Feindes bewußt waren, vielmehr sich allgemeiner Beliebtheit erfreuten.

Kurz darnach — es war nachts um 12 Uhr 30 Minuten am 8. Jänner 1904 — wurde in nächster Nähe ein ähnliches Attentat verübt. Während nämlich der Besitzerssohn Florian Sch. im Rinderstalle, wo sich seine Bettstätte befand, schlief, schlich sich dort ein Mensch ein und feuerte gegen Sch. einen Schuß ab. Sch. hatte den Eindruck, nur durch die Detonation geweckt worden zu sein; gleich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

darauf verspürte er am Hinterhaupte einen Schmerz, wie wenn ihm jemand einen harten Gegenstand gegen den Kopf geworfen hätte. Als er sich vom Bette erhob, bemerkte er erst, daß er am Hinterhaupte ganz naß sei. — Einen Menschen konnte er im Stalle nicht sehen. — Er begab sich, um die Ursache des ihm immer noch nicht erklärlichen Geräusches zu eruieren, ins Freie, ohne jedoch den Täter zu finden. Inzwischen waren im anstoßenden Wohnhause auch die Angehörigen des Florian Sch., die gleichfalls durch die Detonation aufgeweckt worden waren, aufgestanden. Auch sie konnten vom Täter keine Spur finden.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Verletzten ergab, daß er aus ziemlicher Nähe angeschossen worden war. Das Projektil war am harten Schädeldache abgeprallt und in die Nackenmuskulatur eingedrungen. Die Verletzung stellte sich als eine schwere dar.

Damals schon wurde der Verdacht ausgesprochen, daß die Tat von einem Nachbarsohne, Anton F. begangen worden sei. Florian Sch. gab an, Anton F. sei ihm seit etwa einem halben Jahre abgeneigt, ohne daß hierfür ein Grund vorliege. Auch darauf wurde hingewiesen, daß Anton F. sich einige Zeit in der Beobachtungsabteilung des allgemeinen Krankenhauses in Graz befunden habe. Der Vater des Verletzten konnte nur berichten, daß ihm die Mutter des Anton F. einigemale deshalb Vorwürfe machte, weil er angeblich den vor einigen Monaten verstorbenen Vater des Anton F. gegen seine Gattin aufgehetzt habe. Dadurch sei das nachbarliche Verhältnis einigermaßen getrübt worden, doch sei es zu einer ausgesprochenen Feindschaft niemals gekommen. Florian Sch. hielt es übrigens nicht für ausgeschlossen, daß ein Knecht, namens Karl H. die Tat verübt habe, da er mit diesem seit einiger Zeit auf gespanntem Fuße lebte.

Der Augenschein ergab lediglich, daß der Täter von der offenen Stalltüre aus mit zwei Schritten zum Bette des Florian Sch. gelangen konnte, woselbst er den Schuß aus unmittelbarer Nähe auf Sch., der mit dem Gesichte gegen die Wand gekehrt geschlafen hatte, abfeuerte. Nächst dem Bette wurde ein Sperrstift gefunden, der offenbar zu einem Revolver größeren Kalibers gehörte. Die Beschaffenheit des Stiftes ließ darauf schließen, daß die Waffe ziemlich neu gewesen sei.

Die Erhebungen ergaben, daß Karl H. zur Tatzeit zu Hause geweilt hatte. Es erübrigte daher nur mehr der allerdings vage Verdacht gegen Anton F. Es wurde festgestellt, daß Anton F. seine Schlafstätte in einem Stalle hatte, der etwa 20 Meter vom Wohnhause seiner Angehörigen entfernt erbaut ist. Zur Behausung der Ehegatten L. gelangt man von dort aus nach Zurücklegung von 660 Schritten;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Entfernung von der Schlafstätte des Florian Sch. beträgt 400 Schritte. Anton F. behauptete dem Gendarmen gegenüber, der die ersten Erhebungen pflog, er habe niemals einen Revolver besessen. Auch stellte er in Abrede, irgend einen Anlaß zu einer Gehässigkeit gegen L. oder Sch. zu haben. Über den Grund seiner zurückgezogenen Lebensweise befragt gab er an, daß er weder Zeit noch Geld zu geselligem Verkehre habe. Die Durchsuchung nach einer Waffe blieb erfolglos. Als der Gendarm ein Notizbuch des Anton F. durchsah, fiel ihm eine Firma-Karte des Waffenhändlers M. in die Hände, die Anton F. jedoch rasch ergriff, zusammendrückte und mit den Worten in die Tasche steckte, es sei dies eine seiner Schwester gehörige Ansichtskarte. Nachdem ihm die Karte abgenommen worden war, gab er über ihre Herkunft befragt an, er habe sie im Jahre 1903 von dem oben genannten Knechte Karl H. erhalten, da er um jene Zeit sein altes Hausgewehr habe herrichten lassen wollen. Die Nachforschung nach einem solchen Gewehre blieb jedoch erfolglos. Auch gab die Schwester des Anton F. bei einer später erfolgten Vernehmung an, daß sie ihrem Bruder nie eine Ansichtskarte gegeben habe.

Anton F. wurde dem Gerichte eingeliefert. Er verhielt sich vollkommen leugnend. Seit dem Tode seines Vaters sei er durch die Wirtschaftsführung vollkommen in Anspruch genommen. Dies und seine Armut seien die Gründe, daß er nicht gesellig mit anderen Burschen verkehren könne. Nach des Tages Arbeit lege er sich schon um 7½ Uhr, längstens um 9 Uhr abends zu Bett. So habe er es auch am 27. Dezember getan. Am 7. Jänner 1904 sei er ausnahmsweise bis gegen 10 Uhr abends aufgewesen. Während seine Schwestern mit den Burschen Georg und Joseph W. mit Kürbisschälen beschäftigt waren, habe er sich, da er tagsüber 14 Fuhren Mist auf den Acker geführt habe, ermüdet zu Bett begeben. Erst um 5½ Uhr des folgenden Tages sei er wieder aufgestanden. Immer wieder betonte er, daß er ja keinen Grund zu einer Gehässigkeit gegen seine Nachbarn habe. Hinsichtlich der Herkunft der Firmakarte blieb er bei seinen früheren Angaben. Er bestritt. die Karte dem Wachtmeister, der ihn zur Rede gestellt hatte, aus der Hand genommen zu haben, gab jedoch zu, daß er sie anfänglich für eine Ansichtskarte seiner Schwester ausgegeben hatte. Diese unrichtige Behauptung suchte er als einen Irrtum darzustellen.

Im November 1903 habe er wegen Schmerzen im Hinterhaupte und an den Füßen die Nerven-Klinik in Graz aufgesucht. Schon nach 9 Tagen sei er jedoch auf eigenes Ansuchen gebessert entlassen worden. Die Spitalskosten im Betrage von 18 K. habe er noch nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bezahlt. Anton F. erwähnte auch, daß er zu wenig Geld habe um sich einen Revolver kaufen zu können; auch bestritt er, sich jemals Geld ausgeborgt zu haben. Die Bedeutung und den Zweck des ihm vorgewiesenen Sperrstiftes behauptete er nicht zu kennen.

Späterhin betonte er insbesondere, daß er, wenn er die ihm zur Last gelegten Handlungen begangen hätte, er ja die Firmakarte vernichtet hätte. Zustände, in denen er sich seiner selbst nicht bewußt gewesen, habe er niemals gehabt, Schlafwandeln sei bei ihm nicht vorgekommen. Zeitungen habe er gerne gelesen, insbesondere den am Lande verbreiteten „Sonntagsboten". — Interessiert hätten ihn am meisten die Unglücksfälle; Gerichtssaalberichte habe er wohl auch gelesen, doch kämen diese in der erwähnten Zeitschrift seltener vor. Auch für Legendenbücher und andere Werke religiösen Inhalts habe er sich interessiert; niemals habe aber die Vorstellung von dem Inhalte seiner religiösen Pflichten bei ihm einen vorwiegenden Einfluß gewonnen. Er habe überhaupt über Religion wenig nachgedacht. Beim Militär hatte er nicht gedient, da er infolge eines in der Jugend erlittenen Bruches eine Verkürzung des linken Beines davongetragen hatte. Die Schule hatte er mit gutem Erfolge besucht.

Sein Leben war stets ein mäßiges. Nie sei er in das Wirtshaus gegangen, einen Rausch habe er niemals gehabt, nie sei er in einen Raufhandel verwickelt worden. Sein Geschlechtsleben sei normal gewesen. Er habe mit Frauenzimmern Umgang gehabt, doch gab er deren Namen nicht an. Bei einer späteren Vernehmung gab er zu, im Frühjahre 1903 von einem gewissen Johann S. 5 Kronen entliehen zu haben. Daß sein Vater an Kopfschmerzen gelitten habe, wie dies seine Mutter sowie auch seine Schwester bei Gericht angegeben hatten, bestritt er. Er behauptete, es habe sich nur um Zahnschmerzen gehandelt, und nur deshalb habe sich sein Vater meist den Kopf eingebunden.

Im Großen und Ganzen wurden die Angaben des Anton F. durch die Erhebungen bestätigt. Tatsächlich hatte er am 7. Januar 1904 angestrengt gearbeitet und sich vor seinen Hausgenossen zur Ruhe begeben. Seine Angehörigen erklärten die stille und zurückgezogene Art des Anton F. damit, daß er zu viel zu tun hatte, und zu ermüdet war, um geselligen Verkehr zu suchen. Der Waffenhändler M. kannte Anton F. ebensowenig, als der im Geschäfte angestellte Diener, der alle Kunden aus- und eingehen sieht. Wohl aber gab Anton S. als Zeuge an, daß sich Anton F. am 15. oder 16. Oktober 1903 4—6 Kronen ausborgen wollte, die er jedoch, da

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er selbst an Geldmangel litt, dem Anton F. nicht geben konnte. Als jedoch Anton F. seine Bitte am 15. November 1903 wiederholte, hatte er tatsächlich ein Darlehen von 5 Kronen zugezählt erhalten. Er verlangte damals, daß niemand etwas von dem Darlehen erfahren solle. Weiter bewahrheiteten sich auch die Behauptungen über die Herkunft der Firmakarte nicht. Karl H. wollte nichts davon wissen, daß er die Karte dem Anton F. gegeben habe, wußte auch nichts von der beabsichtigten Gewehrreparatur.

Die inzwischen eingeholte Krankengeschichte ergab folgendes. Anton F., 28 Jahre alt, erschien am 23. November 1903 freiwillig auf der Klinik für psychische Kranke mit der ausgesprochenen Absicht, für seine bestehende „Nervenschwäche" Heilung zu suchen. Er kam ohne Begleitung und bat um Aufnahme. Bei der Untersuchung erwies er sich als vollkommen geordnet, orientiert, reagierte sinngemäß auf Fragen und Anordnungen. Er klagte darüber, daß ihm der Kopf ganz hohl vorkomme, der Geist, sein Gedächtnis und die Sinne seien schwach. Es fallen ihm immer Gedanken ein, die er „von sich aus" gar nie denken würde. Er erklärte dies folgendermaßen: Es bestehe die Möglichkeit einer Beeinflussung der Gedanken eines Menschen durch die eines anderen. Ein geschwächtes Nervensystem besitze weniger als ein gesundes die Fähigkeit, einer Beeinflussung der eigenen Gedanken durch die Anderer Widerstand zu leisten. Er selbst sei derzeit an seinen Nerven stark geschwächt, weshalb seine Gedanken durch die Anderer in lästiger Weise beeinflußt würden. Durch Kräftigung der Nerven hoffe er die richtige Widerstandskraft des Nervensystems zu erlangen, weshalb er die Klinik aufsuche. Die Beeinflussungen hätten nie die Form von Sinneswahrnehmungen gehabt, sondern sich dadurch geäußert, daß die Gedanken anderer Leute sich in seinen Kopf übertragen und dadurch in seinem „Gedächtnisse" (gemeint Bewußtsein), Gedanken entstehen, welche ganz ohne Zusammenhang mit seinen eigenen Gedanken plötzlich aufschießen und ihm als außer ihm entstanden erscheinen. Dies seien zum Teil „sündhafte Gedanken", „schandbare Ausdrücke", die er mitdenken müsse, was ihn sehr belästige. Impulse zu Bewegungen und Handlungen, die außerhalb der normalen Gedankenreihe auftauchen, wurden in Abrede gestellt. Bei den eingegebenen Gedanken müsse er nicht laut sprechen, doch meinte er, dies könne vielleicht noch eintreten, wenn sein „geistiger Widerstand" noch schwächer würde, als jetzt. Die Beeinflussungen geschehen von „Zeit zu Zeit", auch auf große Entfernungen. Selbst auf der Klinik nehme er solche Beeinflussungen wahr. Er drückte sich klar und präzise aus, zeigte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genaue Selbstbeobachtung und machte den Eindruck guter Intelligenz und starker Selbstbeherrschung.

Während seiner Untersuchungshaft bot Anton F. niemals Anlaß zu Tadel. Er benahm sich korrekt, schrieb mit Vorliebe an seine Angehörigen, ordnete brieflich an, was in der Wirtschaft zu besorgen sei, berichtete sehr lobend über die ihm zu Teil gewordene gute Behandlung sowohl seitens der richterlichen Personen, wie auch des Aufseherpersonales. Besonders erwähnte er die große Reinlichkeit, die im Haftlokale herrsche. Sein Styl war ungewöhnlich gut; der landläufigen Briefformen, wie sie bei der bäuerlichen Bevölkerung sonst fast allgemein gebräuchlich sind, bediente er sich nicht. Auffallend war auch die Nettigkeit seiner Handschrift, dies umsomehr, als er wohl selten mit Schreibarbeiten zu tun gehabt haben mochte und erfahrungsgemäß selbst Personen, die sich in der Schule durch gute Schrift auszeichneten, nach jahrelanger schwerer Arbeit das Schreiben fast ganz verlernen.

Bei wiederholten Vorführungen unterließ er es nie, auf den Mangel jeden Motives zu dem ihm zur Last gelegten Handeln hinzuweisen. Man konnte sich jedoch des Eindruckes nicht erwehren, daß er etwas zurückhalte, namentlich, daß er um jeden Preis verhindern wollte als geisteskrank zu gelten. Der fleißige und arbeitsame Mensch fürchtete offenbar, daß er die Kosten einer allfälligen Unterbringung in einer Irrenanstalt würde zahlen müssen, wobei sein mühsam erspartes Geld draufgehen werde. Darauf wies insbesondere der Umstand, daß er das von seinen Angehörigen erwähnte Kopfleiden seines Vaters als harmlose Zahnschmerzen darzustellen suchte, ferner, daß er stets behauptete, die Klinik nur wegen körperlicher Schmerzen aufgesucht zu haben.

So lag die Sache, als der Untersuchungsrichter beschloß, den Geisteszustand des Beschuldigten durch Gerichtsärzte untersuchen zu lassen. Auch von diesen war ihm anfänglich nicht beizukommen. Er zeigte prompte Auffassung, antwortete bei guter Ausdrucksweise in gewählter Form, dabei etwas von oben herab und zeigte in seiner Redeweise, daß er seine Standesgenossen weitaus überrage, sich dessen aber auch bewußt sei. Besonders hob er hervor, daß er stets für die Arbeit und seine Ausbildung gelebt habe und aus Armut für Geselligkeit und Gasthaus kein Geld gehabt habe. Die durch den Tod seines Vaters veranlaßte Überbürdung habe bei ihm eine Nervenkrankheit hervorgerufen und ihn dazu gebracht, die Klinik aufzusuchen, wo er geheilt worden sei. Seither schlafe er wieder gut und sei gesund wie früher.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach langem Kreuzverhöre, nachdem namentlich aus der Krankengeschichte der Umstand herausgegriffen worden war, daß sündhafte Gedanken in ihm geweckt worden seien, gab er nach anfänglichem Leugnen zu, Onanie getrieben zu haben. Nachdem er dies gestanden, erzählte er, wenn auch anfänglich verschwommen und zögernd, späterhin aber mit voller Offenheit die Vorgänge am 27. Dezember 1903 und am 8. Jänner 1904. Der Verkehr mit Burschen seines Alters sei ihm, der viel studiert habe, immer widerlicher geworden. Mit Weibern habe er keinen Umgang gepflogen. Durch Onanie sei er sehr geschwächt und scheu geworden, auch habe er viel durch Selbstvorwürfe zu leiden gehabt. Vorher sei er sehr verständig gewesen. Namentlich habe er seinem Vater so schöne Briefe geschrieben, daß er damit Aufsehen erregte; seit dem Tode seines Vaters aber habe er geglaubt eine Abnahme seiner Verstandeskräfte zu bemerken. Er sei zur Überzeugung gekommen, daß dies durch andere hervorgerufen werde. Die von dritter Seite erfolgten Beeinflussungen zwangen ihn die Klinik aufzusuchen. Als er jedoch von dort zurückkam sei es noch ärger geworden; er habe schließlich die Pein nicht mehr ertragen können; er habe Stimmen gehört, sei verhöhnt worden und es sei ihm Unkeuschheit und Impotenz vorgeworfen worden. Beständig seien ihm fremde Gedanken aufgedrängt worden. Im Kopfe sei ihm oft alles durcheinander gegangen. Nur wenn die anderen Köpfe nicht einstimmig waren oder die guten Leute die Oberhand gewonnen hätten, habe er Ruhe gehabt. Das Gehirn sei ihm in qualvoller Weise gespannt worden. Auch das Brennen im Hinterhaupte sei ihm von fremden Leuten erzeugt worden. Es bestehe ein Komplott, man wolle ihn nicht aufkommen, nicht heiraten, nicht zum Besitze kommen lassen. Man habe seinen starken Geist nicht zur Geltung gelangen lassen wollen und ihm darum fremde Gedanken aufgezwungen, um ihn aus der Gemeinde in die Irrenanstalt zu bringen. Um sich Ruhe zu schaffen, habe er schließlich einen Revolver gekauft, und zwar in jener Waffenhandlung, deren Firmakarte bei ihm gefunden worden war. Das geborgte Geld habe er tatsächlich zum Ankaufe der Waffe, die 7 Kronen gekostet habe, verwendet.

Als ihm die L.schen Eheleute wieder einmal das Gehirn so furchtbar gespannt hätten, habe er beschlossen, ihnen einen Denkzettel zu geben. Deshalb habe er in ihr Schlafzimmer hineingeschossen. Nachher habe er eine Zeitlang Ruhe gehabt; als die Schmerzen wiederkamen, habe er zu dem gleichen Mittel gegriffen, und nunmehr auf deren vermeintlichen Urheber Florian Sch. geschossen. Jedesmal habe er nämlich genau gewußt, von wem die Schmerzen, die ihn

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

peinigten, erzeugt worden seien. Hauptsächlich hätten ihn die Ehegatten L. und Florian Sch. verfolgt. Die Überzeugung von der Richtigkeit seiner Meinung habe sich dadurch gefestigt, daß die Beunruhigungen zeitweilig aufhörten, als er den Ehegatten L. einige kleine Gefälligkeiten erwies. Der Revolver befinde sich im Bettstroh seines Bettes, woselbst der Gendarm zwar gesucht hatte, ohne jedoch die Waffe zu finden.

Die Nachforschungen ergaben, daß der Revolver sich am angegebenen Platze zwar nicht vorfand, wohl aber fand man ihn in der Nähe des Bettes des Anton F. woselbst die Waffe im Erdboden vergraben worden war. Der Sperrstift des Revolvers fehlte. Nachdem so auch objektiv die Richtigkeit des Geständnisses, welches Anton F. abgelegt hatte, erwiesen war, die Gerichtsärzte die Gemeingefährlichkeit des am Verfolgungswahn leidenden Beschuldigten hervorgehoben hatten, wurde er nach Einstellung des Strafverfahrens der Irrenanstalt Feldhof übergeben, wo er sich jetzt noch befindet. Bei Einbringung in die Anstalt unternahm er einen Fluchtversuch. Zurückgebracht erkannte er in dem Direktor der Irrenanstalt einen der Gerichtsärzte. Ihm brachte er in der Folgezeit besonderes Vertrauen entgegen.

Er erzählte, daß er sich vor den Seccaturen des Franz Sch. und der Ehegatten L. habe schützen müssen. Über die Entstehung seiner Vorstellungen von Telepathie gab er an, er habe einmal in einem Arzneibüchel gelesen, daß wenn man sich etwas denkt, dies sich bei anderen einstellen könne. In einem Schreiben, das er an den Anstaltsdirektor richtete, ist der Gedanke, daß ihn seine Gegner hypnotisierten, klar zum Ausdrucke angebracht. „Wenn es aber polizeilich verboten wird, und gerichtliche Strafe belegt nach dem Gesetze, dann müssen und werden sie mich in Ruhe lassen." Später verdächtigt er die Gendarmen, die seine Feinde begünstigen, weil sie dort gastlich aufgenommen worden seien.

Dann schreibt er wieder: „... das österreichische Strafgesetz lautet: wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundärzte .... insbesondere sich mit der Anwenduug von animalischem oder Lebensmagnetismus ... befaßt, mache dadurch sich einer Übertretung schuldig und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dies unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestraft werden." (Fast wörtliche Wiedergabe des § 343 des österr. Strafgesetzes.)

In einem anderen Schreiben fragt er: „Worin besteht der Hyp-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

notismus? und das Gefährliche desselben? Darin, daß der Wille einer Person durch sogenannte magnetische, d. h. künstliche Einschläferung dem Dienste seines Besitzers entzogen oder auf eine bestimmte Dauer so geschwächt wird, daß es dem Hypnotisierten unmöglich wird über sich, oder seinen Körper oder über seine Geisteskräfte zu verfügen, und er so gezwungen ist, die Glieder seines Leibes und die Kräfte seiner Seele dem Willen eines anderen unterzuordnen." Stets bittet er, das Strafgericht gegen seine Feinde, die ihn durch „Hypnose" zu verderben trachten, einschreiten zu lassen, damit er Ruhe habe.

Die Eigenartigkeit des Falles, die mysteriöse Art der Tatverübung wie auch die merkwürdigen Umstände, die zur Entdeckung des Täters führten, schienen der Mitteilung wert zu sein; aber auch die Person des Täters ist geeignet, um auf das lebhafteste zu interessieren. Der stille, zurückgezogene Landwirt, der tagsüber seinen Acker bebaut, dann wieder sich mit Fragen des Hypnotismus beschäftigt, ist sicherlich eine seltene Erscheinung, der kaum alltäglich zu begegnen sein dürfte. Anton F., der sich eine für seine Verhältnisse ungewöhnliche Bildung angeeignet hatte, dabei nur seiner Arbeit und seinen Pflichten lebte, sich von seinen Standesgenossen absonderte und sich von ihren Vergnügungen ferne hielt, stets nüchtern und mäßig war, fand es unbegreiflich, daß sich gerade bei ihm ein Laster entwickeln konnte, welches er bei seinen Moralbegriffen als verabscheuenswert erkannte. Sein stark entwickeltes Selbstgefühl, das ihn veranlaßte sich über seine Standesgenossen zu erheben, trieb ihn zu der Annahme, daß die von ihm verurteilte Handlungsweise nicht aus seinem Wesen entsprungen sein könne, und er suchte nun die Ursache in fremden Personen. So gelangte er zu der Annahme telepathischer Einflüsse.

Die Fortdauer seiner Wahnvorstellungen bedingt auch den weiteren Bestand der Gefahr, daß Anton F. abermals Verbrechen verüben könne, weshalb seine Entlassung aus der Anstalt, die er sehnlichst herbeiwünscht, nicht erfolgen kann.

Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XIII.

Betrachtungen über das Verbrechen der Brandlegung.

Von

Dr. **Richard Bauer**,

k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Unter den Elementen, welche das Gebild aus Menschenhand hassen, ist wohl in erster Linie das Feuer zu nennen. Schon seit altersher ist dieses in der Hand des Menschen eine furchtbare Waffe, um Hab und Gut Anderer zu vernichten, und bildet auch heute noch ein beliebtes Werkzeug des Verbrechers, um seine Rache zu befriedigen oder unlauteren Gewinn zu erlangen.

Tatsache ist, daß die Anzeigen über stattgehabte Brände alljährlich bei jeder Staatsanwaltschaft eine stattliche Höhe erreichen, und die zahlreichen Flammenscheine, welche meist zur Zeit der Ernte die Nächte erhellen, sind sprechende Beweise dafür, daß jedes Jahr viel Hab und Gut in Flammen und Rauch aufgeht.

Die Beantwortung der Frage, wie viele dieser Brände gelegt, wie viele derselben auf andere Ursachen zurückzuführen sind, begegnet wohl großen Schwierigkeiten.

Der einzige Anhaltspunkt zur Lösung derselben ist in den gerichtlichen Erhebungen zu suchen, bezüglich welcher ja jedem Fachmanne bekannt, daß es sich in sehr vielen Fällen, in denen es nicht zur Anklage kommt, dennoch um eine Brandlegung handelt, sodaß natürlich die Zahl der erhobenen Anklagen keineswegs einen Anhaltspunkt für die tatsächlich gelegten Brände geben kann.

Im allgemeinen wird man auf Grund der Erfahrung behaupten können, daß mindestens 50 % der auf dem Lande entstandenen Brände gelegt sind, welcher Prozentsatz sich allerdings, je nach der Gegend usw. ändern dürfte. In den Städten, wo andere Verhältnisse inbezug auf Versicherung, Baulichkeiten, Feuerschutzwesen usw. herrschen, gehören wohl die gelegten Brände zu den selteneren Erscheinungen und wollen wir bei unseren nachfolgenden Erörterungen nur die Verhältnisse des flachen Landes ins Auge gefaßt wissen.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gibt es doch daselbst für den entlassenen Knecht, für den abgewiesenen Bettler, für den rachsüchtigen Nachbarn kein bequemeres Mittel, um dem Feinde zu schaden, als ihm die wohlgefüllte Scheune anzuzünden. Fast schutzlos ist der Bauer der Rache preisgegeben, denn, wie später hervorgehoben werden wird, ist ja der Nachweis dieses Verbrechens — vom Geständnisse des Täters abgesehen — in den seltensten Fällen möglich. Aber auch die Feuerversicherung bietet dagegen keinen wirksamen Schutz, denn Gewinn zieht aus derselben nur derjenige, der sich durch entsprechend hohe Versicherung und sonstige „Maßregeln" zweckentsprechend vorbereitet hat. Aber der ahnungslose Besitzer, dem plötzlich sein Anwesen abbrennt, ist immer geschädigt, da — abgesehen von der Gefahr für Leib und Leben — ihm die Versicherungssumme meist nicht für alle seine Verluste, entgangenen Gewinn usw. zu entschädigen vermag. — Verbreiteter, als man vielleicht glauben möchte, ist das Anzünden des eigenen Anwesens, um sich durch den Erhalt der Versicherungssumme aufzuhelfen. Ja, es gibt Gegenden, in denen Eingeweihte die Häuser, die abbrennen werden, im Vorhinein bezeichnen; Prophezeihungen, die häufig auch in Erfüllung gehen. — Und fraglos ist das Anzünden des eigenen verschuldeten Anwesens nach der betrügerischen Crida ein sehr geeignetes Mittel, um mühelos zu Wohlstand zu gelangen. — Fragen wir nun angesichts derartiger Verhältnisse nach der Anzahl der entdeckten und verurteilten Brandleger, so finden wir, daß die Zahl derselben im Zusammenhalte mit den stattgehabten Bränden eine erstaunlich geringe ist.

Zur besseren Beleuchtung des Verhältnisses zwischen eingestellten Erhebungen und erhobenen Anklagen bringen wir eine derartige Zusammenstellung der Staatsanwaltschaft Troppau aus den letzten 5 Jahren, wobei wir bemerken, daß unserer Anschauung nach die Verhältniszahlen im großen und ganzen auch in anderen Gegenden keine großen Verschiedenheiten aufweisen dürften.

Jahr	Gesamtzahl der Anzeigen	Eingestellt	Angeklagt	Von den Angeklagten		Von den Verurteilten	
				freigesprochen	verurteilt	nicht geständig	geständig
1899	79	75	4	1	3	1	2
1900	83	77	6	—	6	2	4
1901	100	94	6	4	2	1	1
1902	109	101	8	2	6	—	6
1903	113	109	4	—	4	—	4
	484	455	28	7	21	4	17

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fassen wir die vorstehenden Zahlen näher ins Auge, so finden wir, daß es in 484 Fällen nur 28 mal zur Anklage kam, und daß von 21 Verurteilten nur vier der Tat nicht geständig waren; wahrhaftig ein trauriges Resultat, wenn man bei einer gewiß sehr milden Beurteilung annimmt, daß von den 484 Bränden nur der vierte Teil — 121 — gelegt war.

Die folgenden Zeilen sollen nun der Erörterung der Frage gewidmet sein, aus welchen Gründen es so selten gelingt, die wahre Ursache des Brandes zu ermitteln und wieso es so selten zu der Verurteilung eines nicht geständigen Brandlegers kommt. — Als wichtigster diesbezüglicher Erklärungsgrund wäre jedenfalls die Schwierigkeit des Nachweises der verbrecherischen Handlung anzuführen.

Einen Brandleger bei der Arbeit zu sehen und ihm dann seine Tat durch Augenzeugen nachweisen zu können, kommt wohl kaum je vor, sodaß die Anklage nur auf Indizien angewiesen ist. Selbstverständlich wird hierbei die Staatsanwaltschaft im Bewußtsein der Schwere ihrer Verantwortung nur in jenen Fällen mit einer Anklage vorgehen, in welchen sie sich auf eine vollkommen geschlossene Beweiskette stützen kann, da ja zugegeben werden muß, daß vielleicht bei keinem zweiten Verbrechen so leicht ein Irrtum möglich ist.

Also bereits vor der Anklage scheiden alle jene Fälle aus, in welchen trotz des vielleicht zweifellos vorhandenen Verbrechens das Beweismaterial zur Erhebung der Anklage zu schwach ist, welche Fälle, zu den ziemlich häufigen gehören.

Wie schwer es aber gerade bei dem Verbrechen der Brandlegung ist, einen geschlossenen Indizienbeweis in unanfechtbarer Weise zu konstruieren, kann nur derjenige ermessen, der selbst in derartigen Fällen praktisch mitgearbeitet hat.

Die Auffindung von Momenten, welche auf ein absichtliches Anlegen des Feuers hindeuten, ereignet sich verhältnismäßig selten. Die Feststellung des Umstandes, ob Zündschnüre u. dgl. verwendet wurden, wird meist durch das vollständige Abbrennen des Objektes vereitelt. Häufig ist der Hausbesitzer und Brandleger zur Zeit des Brandes abwesend; in der abgesperrten Scheune brennt indeß die Zündschnur, welche zur Zeit der Entdeckung des Feuers längst verbrannt ist. Zudem ist auch die Anwendung der Zündschnur nicht besonders häufig, genügt ja doch ein in das Brennmaterial hineingeworfenes, brennendes Streichholz, um den größten Brand zu verursachen.

Der Besitzer des Hauses geht leise des Nachts auf den Boden und wirft ein brennendes Streichholz ins Stroh; bald schlagen die Flammen aus dem Dache empor. Die Nachbarn wecken den sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erschrocken geberdenden Hausbesitzer, der nun jammernd seine Habseligkeiten aus dem Hause heraustragen hilft. — Jedermann im Dorfe hat die feste Überzeugung, daß der Betreffende selbst angezündet hat — allein, wer kann ihm dies nachweisen!

Gipsabdrücke von Fußspuren anzufertigen — anders sind sie ja als Beweismaterial meist wertlos — wird nur in den seltensten Fällen tunlich sein, da die Fußspuren von der Menschenmenge, welche sich bei den brennenden Gebäuden ansammelt, zumeist vernichtet werden.

Ist es aber einmal schon gelungen, gegen einen Beschuldigten wichtige Indizien zu sammeln, so gibt es wieder einige geschickt gewählte Verantwortungen, deren Anwendung einen sicheren Freispruch des Angeklagten im Gefolge hat. — Zeugen sahen z. B. den Beschuldigten kurz vor Ausbruch des Brandes von dem Heuboden herabspringen. — Verantwortet sich nun der Beschuldigte damit, daß er ohne Vorwissen des Eigentümers auf dem Heuboden übernachtet habe, daß ihm beim Anzünden der Pfeife ein Funke ins Heu gefallen sei, und er, da er das Feuer nicht mehr bewältigen konnte, aus Furcht und Schreck die Flucht ergriffen habe, so wird sich kaum ein Geschworener finden, der diesen Beschuldigten — auch, wenn noch viele andere Indizien, als Haß gegen den Besitzer usw. vorliegen sollten — wegen absichtlicher Brandlegung verurteilen wird.

Ein nicht zu unterschätzendes Hindernis bei der Ausforschung und Überweisung eines Brandlegers bildet auch das zumeist sehr zurückhaltende Benehmen der Zeugen vor Gericht.

Weit und breit ist es unter der Landbevölkerung bekannt, daß die meisten Untersuchungen wegen Brandlegung mit einer Einstellung endigen. — Für diesen Fall nun fürchten die Zeugen die Rache des Brandlegers, da ja die Erfahrung lehrt, daß solchen Belastungszeugen häufig angezündet wird. Und wie häufig werden Zeugen, die ihrer Überzeugung freien Lauf gelassen, noch auf Ehrenbeleidigung geklagt!

Kommt der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft nach Hause, dann rühmen sie ihm gegenüber ihre „Zurückhaltung“ bei Gericht in der Hoffnung, daß er sich ihnen gegenüber in seiner ferneren „Tätigkeit“ dankbar erweisen werde.

So kommt es nun, daß sehr viele Zeugen nichts oder nur sehr wenig Belastendes anzugeben wissen. Andere Zeugen denken wieder: „Heute hat der A. sein Haus angezündet, morgen kann ich in dieselbe Lage kommen“ oder „Die „Versicherung“ hat Geld genug, sie soll nur zahlen“ und wissen ebenfalls nicht viel.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei dieser Sachlage ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein verläßlicher Nachweis des Verbrechens der Brandlegung nur unter großen Schwierigkeiten zu erbringen ist, weshalb meistens auch diejenigen Brandleger gestehen, die durch ihre Tat versorgt sein wollen, welches Motiv ziemlich häufig anzutreffen ist. [1])

Wir sehen also die Ursachen der seltenen Verurteilung nicht geständiger Brandleger so ziemlich klar gelegt.

Die nächste Folge dieser Verhältnisse ist nun, daß sich die Brandleger ungemein sicher fühlen, und daß, je seltener die Bestrafungen nicht geständiger Brandleger sich ereignen, desto häufiger die verbrecherischen Brandlegungen, insbesondere an eigener Sache, werden, — denn exempla trahunt! Muß es denn nicht den kleinen Häusler zur Nachahmung reizen, wenn er das nette, neue Haus des Nachbarn, ehemals eine verfallene Hütte, sieht!

Und wie billig ist dies Alles erkauft! Ungünstigsten Falles 8 Tage Untersuchungshaft, sonst ein Gang zu Gericht als Zeuge, der über die Brandursache nichts weiß — und im nächsten Herbst brennt auch sein Häuschen ab.

Nirgends kann man die Wirkungen der Abschreckungstheorie so gut beobachten, als gerade bei Brandlegungen. Ist einmal in einer Gegend ein Brandstifter überwiesen und bestraft worden, so wird man dort gewiß lange Zeit von einer Brandlegung nichts mehr hören. —

Bei Erörterung der Mittel, welche dem Umsichgreifen der Brandlegungen steuern sollen, müssen wir vor allem die Art und Weise der diesbezüglichen gerichtlichen Erhebungen ins Auge fassen.

Die geringe Wahrscheinlichkeit, einen Brandleger zu eruieren, in Verbindung mit anderen, später noch zu erörternden Umständen, ließ bei derartigen Erhebungen eine gewisse laue Praxis aufkommen. — Der Abgebrannte, eventuell sein Gesinde oder die Nachbarn werden vorgerufen; sie erklären von der Entstehungsursache des Brandes keine Ahnung zu haben und die Erhebungen werden eingestellt. — Es findet also zumeist ein schablonenhaftes Vorgehen statt — ut aliquid fecisse videatur. — Der Effekt derart geführter Erhebungen

1) Interessant ist in dieser Beziehung ein Aufsatz in der öst. allgemeinen Gerichtszeitung No. 36 vom 4. V. 1866 von Dr. Eduard Senft, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau, gemäß dessen im Bezirke Teschen in Oestr.-Schlesien in der Zeit vom 13. XII. 1854 bis 23. I. 1855 elf größere Brände gelegt wurden, deren Urheber ihre Tat alle mit der Motivierung eingestanden, daß sie dadurch eine Versorgung im Gefängnisse erstrebten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist meistens der, daß nicht einmal die Brandursache — Fahrlässigkeit oder Absicht festgestelll wird.

Der Grund, warum Lokalaugenscheine so selten vorgenommen werden, liegt eben darin, daß man vor den Kosten solcher Kommissionen zurückscheut.

In diesem Vorgehen der Praxis liegt unseres Erachtens der Grund des Übels und an diesem Punkte müßte, soll eine Besserung der Verhältnisse erzielt werden, der Hebel angesetzt werden.

Vor allem andern sollte in allen jenen Fällen, in welchen nicht sogleich anfangs unzweifelhaft klar ist, daß von einer verbrecherischen Handlungsweise keine Rede sein könne, wie z. B. bei Zündung durch Blitzschlag usw., mit der größten Raschheit ein Lokalaugenschein vorgenommen werden. — Wenn wir gewiß auch mit Amschl bezüglich dessen Ansicht über die Vornahme unnützer Lokalaugenscheine übereinstimmen (Über die Kosten des Strafverfahrens. Öst. Gerichtszeitung Nr. 19 vom 7. V. 1904), so können wir uns dennoch nicht mit dessen Anschauung, es sei der Lokalaugenschein stets bei fahrlässigen Brandlegungen unnütz, befreunden.

Wann wird es denn mit Sicherheit festgestellt, daß die Brandlegung eine fahrlässige sei? Jedenfalls erst im Laufe der Erhebungen. Denn wie oft sind in den Gendarmerie-Anzeigen Vermutungen enthalten. wie z. B.: „Das Feuer dürfte durch einen schadhaften Kamin entstanden sein"; „ein Vorübergehender dürfte eine brennende Zigarette in die Scheuer geworfen haben" usw. — und dann stellt es sich heraus, daß der Brand dennoch gelegt war.

Derartige Angaben sollten ohne feste Unterlage niemals in eine Anzeige aufgenommen werden, da sie den Erhebungsrichter von vornherein zu einer leichteren Auffassung der Sachlage veranlassen und sehr häufig auch irre führen.

Sohin betrachten wir die Vornahme eines sofortigen Lokalaugenscheins in allen halbwegs zweifelhaften Fällen als zweckmäßig. — Freilich würden sich auf diese Art die Kommissionen etwas vermehren und die Kosten anwachsen. —

Allein das anzustrebende Ziel, die Verminderung der Brandlegungen, wäre gewiß des höheren Aufwandes wert; überdies ließe sich ja mit den Versicherungsgesellschaften bezüglich einer Beisteuer zu den Kommissionskosten ein Abkommen treffen, welchen Vorschlag dieselben gewiß mit Freuden annehmen würden.

Voraussetzung für einen wirksamen Erfolg des Lokalaugenscheins wäre aber selbstverständlich eine sachgemäße und nicht etwa schablonen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hafte Durchführung, welch' letztere wir selbst auf das Energischste bekämpfen.

Genaue Untersuchung des Tatortes, Rücksichtnahme, ob nicht etwa eine Selbstentzündung vorliege (Groß, Handbuch, Seite 763), Prüfung der Kamine, soweit solche noch erhalten, wozu die Beiziehung eines Kaminfegers oder sonstigen Sachverständigen sehr rätlich, Feststellung der Ausbruchstelle des Brandes, soweit als noch tunlich, Durchsuchung des Schuttes nach etwaigen Zündstoffen, Aufnahme einer genauen Skizze usw. werden gewiß nicht versäumt werden dürfen.

Zweifellos werden viele solcher Lokalaugenscheine resultatlos verlaufen, allein ein einziger von Erfolg begleiteter Fall wiegt gewiß viele vergebliche auf. — Auch im Falle, daß kein positives Resultat bei der Durchsuchung des Brandplatzes erzielt wurde, wird der Zweck der Kommission kein vergeblicher gewesen sein. —

Beginnt sich doch heute die Überzeugung langsam Bahn zu brechen, daß die Erhebung jedes Verbrechens an Ort und Stelle von großem Werte ist, so gilt dies in erster Linie vom Verbrechen der Brandlegung. Hat der erhebende Richter die Zeugen an den Ort des Gerichtes vorgeladen, so gewinnt er, selbst wenn dieselben in der Lage sein sollten, den Tatort und die Räumlichkeiten genau zu beschreiben, dennoch ein verhältnismäßig unklares, oft ganz unrichtiges Bild der Situation, welche ja doch bei Brandlegungen eine so große und wichtige Rolle spielt, und fallen auch dementsprechend die Verhöre mit dem Beschuldigten und den Zeugen aus. — Wie ganz anders aber gestaltet sich eine derartige Erhebung an Ort und Stelle. — Dem Richter, der nun die Örtlichkeit genau kennt, genügen oft einige kurze Bemerkungen der Zeugen statt langer Erklärungen, er kann dem Beschuldigten die Unwahrheiten und Unwahrscheinlichkeiten in seiner Verantwortung auf Grund seiner Ortskenntnis sofort nachweisen; und auf diese Art wird die ganze Erhebung zumeist an einem Tage mit dem Resultate abgeschlossen sein, daß die Sachlage in der einen oder anderen Richtung ganz geklärt sein wird.

Die Vornahme des Lokalaugenscheins wird aber, wenn derselbe seinen Zweck voll und ganz erfüllen soll, eine sofortige sein müssen.

Eine derartige Erhebung an Ort und Stelle wird aber auch moralisch eine abschreckende Wirkung ausüben; denn weiß einmal die Bevölkerung, daß in jedem Falle auch die genaueste Untersuchung des Tatortes eintritt, so wird sich dennoch mancher vor dem Anzünden hüten und damit wäre schon viel gewonnen, zumindestens

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dies, daß den Brandlegern ihre Arbeit bedeutend erschwert würde. Wir fassen also unsere Ausführungen dahin zusammen: „Energisches Eingreifen bei Anzeigen von Bränden, rasche und genaue Aufnahme von Lokalaugenscheinen in Verbindung mit der Erhebung an Ort und Stelle — und die Anzahl der entdeckten Brandleger wird im Verhältnis zu der Anzahl der gelegten Brände in absehbarer Zeit gewiß eine Änderung erfahren.

Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XIV.

Die Eifersucht im Zuhältereiprozesse.

Mitgeteilt
von
Assessor Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Leipzig.

Der „Buchhandlungsreisende“ St. war 1901 beschuldigt, den Zuhälter der Prostituierten Dr. gemacht und der Dr. gegenüber eine gefährliche Körperverletzung begangen zu haben. Die Strafkammer konnte ihn nur aus § 181ª R. St. G. B. verurteilen und auch dies nur insoweit, als ihn dritte Zeugen belasteten; denn die Dr. versteifte sich auf ein angeblich bestehendes Verlöbnis und verweigerte, hierauf gestützt, ihr Zeugnis (§ 57 R. St. P. O.).

Nach Verbüßung seiner Strafe setzte St. sein Verhältnis mit der Dr. fort und ließ sich mit ihr standesamtlich zur Ehe aufbieten. Im September 1904 wurde St. von der Dr. mit einer Kellnerin M. betroffen. Unmittelbar darnach veranlaßte die Dr. die Festnahme des St. nicht nur wegen Zuhälterei, sondern auch wegen Raubes, begangen angeblich dadurch, daß er ihr aufgelauert und ihr gewaltsam die gefüllte Börse weggenommen. Sie blieb bei dieser Belastung auch dann, als ein „Kollege“ des Beschuldigten sie durch Stockschläge einzuschüchtern versucht hatte, und hielt dieselbe auch in der Hauptverhandlung, in der sie mit dem Angeklagten nicht verlobt zu sein angab, allenthalben unter Eid aufrecht. (Die in der Verhandlung ebenfalls abgehörte Kellnerin M. gab zu, mit St. geschlechtlich verkehrt zu haben.) Die Geschworenen bejahten sämtliche Schuldfragen.

Man gestatte mir, im Anschluß hieran eine Bemerkung v. Pannwitz' (in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903 I. Quartal S. 139) abzudrucken. „Die Aussage eines Weibes darf niemals so aufgefaßt werden wie die Aussage eines Mannes . . . Ein Beispiel, frei nach Hans Groß, möge diese These erläutern. Ein junger Mensch ist . . . . des Raubes angeklagt. Seine Geliebte . . . sucht ihn nach Kräften zu entlasten. Ein ungeschickter Staatsanwalt wird in diesem Fall ausschließlich nach den geraubten Sachen recherchieren lassen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

. . . . Ein geschickterer wird nach einer weiteren Geliebten des Angeklagten fahnden, und, wenn er eine solche findet und diese als Zeugin den an der Rivalin vom Angeklagten verübten Verrat kundtut, wird die Rivalin in den meisten Fällen ihren Standpunkt vollkommen ändern und den ehemals Heißgeliebten wohl in den meisten Fällen durch ihr Zeugnis vernichten . . . . Ihr Gedankengang ist eben der: weil ich ihn verloren habe, darf die andere ihn gleichfalls nicht besitzen . . . ."

Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XV.

Brandstiftung aus Heimweh.

Von

Justizrat **E. Martin** in Nürnberg.

G., geboren am 16. September 1887 in G., stammt von wohlhabenden Eltern in G. Dieselbe ist wohl erzogen, wird allseits als brav, fromm und intelligent geschildert und wird von jedermann wegen ihres Verhaltens gelobt. Auf Wunsch kam sie im Jahre 1903 im gleichen Orte bei der K. in Dienst. Bei derselben ereigneten sich nun folgende Brandstiftungen: Am 19. Januar 1903 vormittags zwischen 9 und 10 Uhr brannte ein auf dem Dachboden des Hauses stehendes Bett. Am 21. Januar 1903 abends 10 Uhr brannte ein in einer Kammer des K.schen Hauses befindliches Bett. Am 22. Januar 1903 abends 1/26 Uhr brannte es wieder und zwar das dem Gesellen gehörige Bett. Am 21. Februar abends 7 Uhr brannten Späne, welche in einem Lagerraum des gleichen Hauses sich befanden. Zu gleicher Zeit erhielt K. einen Brief, wonach in 8 Tagen sein Haus in Asche liegen werde. Die G. kam dann aus dem Dienst bei K. und blieb bei ihren Eltern, befand sich jedoch auf Wunsch wieder im Juni 1904 im Dienst bei einer besseren Familie am gleichen Orte. Am 15. Juni 1904 wurde die Scheune ihres Vaters angezündet und brannte nieder. Niemand hatte auf die G. einen Verdacht, allmählich aber veranlaßt durch weitere geschriebenen Briefe kam der Stationskommandant auf den Gedanken, die G. müsse angezündet haben und es stellte sich durch das Zugeständnis derselben heraus, daß sie alle vorbezeichneten Handlungen begangen hat. Sie erklärte ferner, sie sei hierzu veranlaßt worden, durch die Sehnsucht und das Heimweh [1]) nach ihrem Vater. Eine andere Ursache habe sie nicht gehabt, denn bei K. sei sie sehr gut gehalten und beliebt gewesen, wie auch in ihrem letzten Dienste. Die G. wurde verhaftet und am 28. Oktober fand Hauptverhandlung

1) Vergl.: Hans Groß, „Handb. f. Untersuchungsrichter“ 5. Aufl. 1. Bd. p. 384 u. „Kriminal-Anthropologie“ 2. Aufl. p. 91.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

statt. Die Aktenlage veranlaßte mich, den Landgerichtsarzt als Sachverständigen darüber zu laden, ob die G. bei Begehung ihrer Handlungen nicht in einer geistigen Zwangslage gehandelt habe, zumal ihr Vater am selben Orte wohnte, sie denselben jederzeit sprechen konnte und nichts im Wege stand, daß sie den Dienst verließ. Sie hätte jederzeit wieder in ihre Familie zurückgekonnt, da sie nur auf Wunsch, um im Haushalt, wie sie sich ausdrückte, mehr zu lernen, in den Dienst gelassen worden war. Der Gerichtsarzt sprach sich im Sinne der Verteidigung aus und es wurde nun seitens des Gerichts beschlossen, die Verhandlung auszusetzen und die G. zur Beobachtung auf 6 Wochen in die Kreisirrenanstalt zu verbringen. In der am 20. des Monats stattgefundenen Fortsetzung der Verhandlung sprach sich der Oberarzt der Anstalt dahin aus, daß die G. in einer durch das Heimweh verursachten Zwangslage, welche sich insbesondere bei den in der Entwicklung sich befindlichen Mädchen mit besonderer Gewalt äußert, befunden habe und daher zur Zeit der Handlungen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Diesem Gutachten schloß sich der Landgerichtsarzt an, worauf Freisprechung erfolgte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVI.

Ein Raubmordversuch einer Zwanzigjährigen.

Von

Dr. **Hoffer,**

Staatsanwaltssubstitut in Klagenfurt.

Die in einer kleinen Stadt Kärntens in einem Einkehrgasthaus bedienstete, nicht ganz 20jährige Kellnerin J. P. hat an einem Nachmittage zwischen 4 und 6 Uhr eine Hausiererin, die zufällig ins Gasthaus gekommen war, unter dem Vorwande Einkäufe, von denen die Hausleute nichts wissen sollten, machen zu wollen, in ihr Zimmer gelockt und dort plötzlich mit einem Schlegel, wie man sie zum Bieranschlagen benützt, überfallen, indem sie wuchtige Hiebe gegen deren Stirne führte. Nach einem längeren Kampfe war es der Hausiererin gelungen, aus dem Zimmer zu entkommen. Unmittelbar darauf hat P. den Hausgenossen erzählt, sie ihrerseits sei von jener Hausiererin in räuberischer Absicht angefallen worden und hat vorgegeben, daß ihr Geld abhanden gekommen sei.

Erst bei späteren gerichtlichen Vernehmungen hat P. erstlich die Absicht die Hausiererin zu töten und dann zu berauben, später nur mehr räuberische Absicht zugegeben.

J. P. wurde (nebst einer konkurrierenden Übertretung) wegen Raubmordversuches und Verleumdung angeklagt, nach dem Wahrspruche der Geschworenen aber nur wegen Raubes (ohne Tötungsabsicht) schuldig erkannt und zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Sie hat sich für den bevorstehenden Dienstesaustritt Bargeld verschaffen wollen, den Entschluß zur Tat beim Ansichtigwerden der Hausiererin gefaßt und ist mit überraschender Umsicht zu Werke gegangen.

Auffallend ist namentlich, daß sie bisher unbestraft und mindestens nicht schlecht beleumundet war.

(Aktenzeichen des Landesgerichtes Klagenfurt Vr VII 1074/3.)

Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XVII.

Ein Notzuchtsversuch mit grausamer Mifshandlung des Opfers.

Von

Dr. **Hoffer,**

Staatsanwaltssubstitut in Klagenfurt.

Ein wegen Notzucht schon vorbestrafter 32jähriger, verheirateter Maurer hat an einem Vormittage in nüchternem Zustande auf einem Waldwege ein 18jähriges schwächliches und verkrüppeltes Mädchen eingeholt, sie nach kurzem Gespräche aufgefordert, sich ihm hinzugeben, vergeblich durch Geldangebote willfährig zu machen gesucht, sohin erfaßt und in der später zugegebenen Absicht, sie zu überwältigen und geschlechtlich zu gebrauchen abseits in den Wald geschleppt. Hier hat er sie wiederholt durch Faustschläge, zahlreiche Messerstiche und Schläge mit einem Prügel mißhandelt, zwischendurch wieder an den Füßen weiter geschleift, wobei das Mädchen mehrmals das Bewußtsein verloren hat; sie glaubt trotz eines im Hymen vorgefundenen blutenden Einrisses nicht, daß es zu einem geschlechtlichen Akte gekommen ist; denn sie hat den Täter, nachdem sie während des Schleifens am Boden das Bewußtsein wiedererlangt hatte und jener ihr noch einige Hiebe mit einem Holzstücke versetzt hatte, sich entfernen gesehen, ohne dann noch einmal ohnmächtig geworden zu sein.

Der Beschuldigte hat behauptet, daß er infolge Schwindens der geschlechtlichen Erregung den Beischlaf nicht unternommen habe.

Das Mädchen ist schwer verletzt worden und hat eine heftige psychische Alteration davongetragen; ob die Mißhandlungen sadistischen Ursprungs waren, den Widerstand der Angegriffenen brechen sollten oder Ausfluß des Zornes wegen ihrer Weigerung waren, ist fraglich.

Der Beschuldigte wurde wegen Notzuchtsversuches mit 6 Jahren schweren Kerkers bestraft.

(Aktenzeichen des Landesgerichtes Klagenfurt: Vr VII 456/2.)

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVIII.

Ein Gutachten über den Geisteszustand des angeblichen Jesuitenmissionars Richard.

Von

Dr. med. et phil. **Meyer,**

(Provinzialheilanstalt Münster, Westfalen).

Einleitung.

Seit Erscheinen der wertvollen und bis heute unerreichten Monographie Delbrücks: „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler" haben mehrfach die Spalten von juristischen und medizinischen Zeitschriften Gutachten über solche Kranke enthalten und die Aufmerksamkeit weiter Leserkreise erregt. Es scheint genug kasuistisches Material zusammengetragen zu sein, um den Schwindel auch dem Laien recht verständlich zu machen. Deshalb soll das folgende Gutachten nicht lediglich aus dem Grunde mitgeteilt werden, um die Kasuistik um einen interessanten Fall zu bereichern, wie wohl die Lebensgeschichte dieses modernen Odysseus unsere Spannung wachhalten würde. Andere Gesichtspunkte waren dafür maßgebend; zunächst die Erfahrung, daß vereinzelt unter gebildeten Ständen und Berufsarten, wo die Vorsicht zum Geschäft gehört, gleichwohl der dickste Schwindel lange Zeit unentdeckt bleiben kann; wird er aber entdeckt, wird ein Schwindler, sei es ein bewußter oder ein pathologischer, entlarvt, dann kann man sicher sein, daß er der Polizei nur in seltenen Fällen zugeführt und übergeben wird, weil ein falsches Mitleid, eine nicht angebrachte Anwendung des Begriffes Nächstenliebe beliebt ist. Das geht auch aus der folgenden Abhandlung hervor, wo dem Pseudopater das Haus zwar verwiesen, ihm aber in dem einen Falle noch ein Viatikum gereicht wird unter Verkennung der Wichtigkeit, die ein derartiger Fall von vornherein erforderte.

So scheint denn das Schwindelgeschäft, insbesondere das im geistlichen Gewande zum Teil durch die Mitschuld interessierter Kreise noch immer seinen Mann zu ernähren; es erscheint sogar modern und zugkräftig; denn sonst wüßten die Tageszeitungen in kurzer Folge

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht immer wieder von derartigen Manövern zu berichten, ohne Erfolg auch davor zu warnen. Auch der Verfasser des Lebenslaufes des falschen Cisterziensers ließ den Schluß seiner Abhandlung für beteiligte Kreise in die Worte ausklingen: caveant Clerici! ohne Erfolg ebenfalls, wie sich noch ergeben wird.

Erst dann werden solche gezeitigt werden, wenn Personen in geistlicher Kleidung, — mögen sie gesunde oder kranke „Pilger" sein, — inbezug auf ihre Ausweispapiere einer strengen Kontrolle und Prüfung unterliegen, sobald sie die Gastfreundschaft von Geistlichen oder Klöstern in Anspruch nehmen. Es sollten generelle Verfügungen für derartige Zwecke erlassen werden, damit endlich ein Riegel vorgeschoben werden könnte, nicht zuletzt zum Nutzen der kirchlichen Kreise und Anstalten. Welche Leichtgläubigkeit dort herrscht, wie sehr nachgiebig man gestimmt ist, mag die folgende Abhandlung ergeben. Nicht ohne Absicht sind besondere Umstände fortgelassen, — aus Gründen der Rücksichtnahme, so die Prüfung des Celebrets und dergl. von seiten solcher, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren; ferner das Zusammentreffen des Pseudopaters mit einigen gebildeten Laien. Das Gutachten ist gleichwohl noch umfangreich genug und hat von seinem humorvollen Beiklang nichts eingebüßt.

Geschichtserzählung.

Am 11. Februar 1904 ging bei einem Männerkloster zu Münster ein an den Pater Prior gerichtetes Telegramm ein des Inhalts: „Der Herr Kardinal anempfiehlt uns einen Jesuitenmissionar, der Direktor von China, welcher morgen 2 Uhr von hier abreist nach Münster; er ist uns sehr anempfohlen vom Herrn Kardinal." Pater Paulus. — Eine der auffallenden Adresse und des Inhalts wegen in Köln zunächst erfolgte Rücksprache ergab, daß von dem bezeichneten Pater Paulus ein Telegramm überhaupt nicht abgesandt war. Daraufhin wurde dann der angebliche Jesuitenmissionar nach seiner Ankunft im hiesigen Kloster verhaftet und dem Gericht übergeben. Bei seiner ersten Vernehmung bezeichnete er sich als Moran Richard, gab an 82 Jahre alt zu sein, unterzeichnete die aufgenommenen Protokolle das eine Mal mit Richart, das andere Mal mit Richard etc.

Monate hindurch sind dann von seiten des Gerichts die umfassendsten Verhandlungen behufs Feststellung der Persönlichkeit des angeblichen Richart geführt; doch haben über Herkunft und Abstammung, über den wirklichen Namen des Angeschuldigten sich nach den Akten keine sicheren Tatsachen feststellen lassen; wo er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Jugendzeit verlebt, die Schule besucht, alles das hat sich nicht herausgestellt.

Zum erstenmale hören wir von ihm im Jahre 1897, in den Akten des „falschen Zisterziensers“ [1]) seines engern, ihn aber geistig weit überragenden Fachkollegen, die von der Großherzoglich Hessischen Staatsanwaltschaft dem hiesigen Untersuchungsrichter zur Verfügung gestellt waren, weil der daselbst behandelte Fall eine große Ähnlichkeit mit dem hiesigen hatte. Wirklich fanden sich in den Akten Mitteilungen und Photographien unseres Provokaten. Der Generalvikar P. J. Hylebos schreibt nämlich über ihn an den um Auskunft bittenden Gouverneur von Washington: ich erfuhr, daß der .... ein entwichener Galeerensträfling sei aus einem französischen Kerker, wohin er wegen der Anführerrolle, die er bei der Erhebung von Marseille oder Lyon im Jahre 1848 gespielt hat, geschickt worden sei.

Aus der Mitteilung des Polizeipräfekten von Paris vom 26. Sept. 1904 ergibt sich sodann ein ganzes Strafregister unseres Provokaten aus verschiedenen Lebensabschnitten, nachdem seine Identität durch die mitübersandte, wohl gelungene Pariser Photographie sichergestellt ist. Als John Larentz ist er am 8. März 1822 zu Nancy geboren, als Dubois, August, alias Wood, alias Loisant, alias Dufour am 9. März 1835 zu Colomb in Amerika. Bestraft ist er am 30. September 1876 vom Gerichtshof zu Angers zu fünf Jahren Gefängnis wegen Betrugs und unberechtigten Tragens eines Priesterornats. Aus Frankreich ausgewiesen ist er laut Verfügung vom 31. Mai 1881. Allein schon im Jahre 1882 am 16. Februar erhält er vom Gerichtshof zu Rouen 7 Jahre 5 Monate Gefängnis und wird unter Aufsicht gestellt wegen Betrugs, Diebstahls und unberechtigten Tragen eines Priesterornats.

Nach solchen Strafen scheint er seinem bisherigen Heimatlande Frankreich den Rücken gekehrt zu haben; europamüde schifft er ein und versucht sein Heil in der neuen Welt.

Im Jahre 1890 im Oktober taucht er, wie sich aus einer Mitteilung des Department of Police in Cincinnati vom 7. Juni 1904 ergibt, in Canada auf; hier ist er in Haft genommen in Winnipeg, Denver, Colorado, sowie in Louisville, Kentucky; über das „weshalb“ erfahren wir allerdings nichts.

In dem schon eingangs erwähnten Schriftstück des Generalvikars P. J. Hylebos finden wir recht interessante Auskünfte aus dem Jahre

---

1) Veröffentlicht von Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt, Mainz, im „Pitaval der Gegenwart“ Bd. I Heft 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1892, in welchem der Richard auf sein, des Generalvikars, Betreiben „auf seinem Priesterschwindelzug“ verhaftet wurde zu Jacoma, und zwar durch diesen Staat; sein Bildnis kam ursprünglich vom Sheriff von St. Louis, Missouri. Der Schwindler tauchte an verschiedenen Stellen dieses Staates unter folgenden Namen auf: „Vater Laurent, Vater Castris, Vater Schielde, de Castri, Vater Van, Bischof von Honolulu, Vorsteher der Opferväter, Monseigneur de Castri ect .... sein Haar war fast vollständig grau, sein Benehmen durchaus nicht aufrichtig und gefällig.“ Jetzt heißt er John Lawrence, alias Bennet, alias John Richart und setzt unter fortwährenden Konflikten mit den Behörden seine einmal begonnene Laufbahn fort und zwar in den verschiedensten Staaten von Nord-Amerika; so erhält er im Jahre 1894 am 21. Juli in Cincinnati, Ohio wegen eines ihm zu Last gelegten kleinen Diebstahls eine Geldstrafe von 25 Dollars und 30 Tage Gefängnis; ferner wurde er noch in dieser Zeit in Chilicothe, Missouri, zu 30 Tagen Gefängnis und in Regina, N. W. T. British Amerika wegen großen Diebstahls zu 11 Monaten verurteilt. Herbst 1894 war er im Staate Ohio, und zwar in Dayton, von wo seine amerikanische Photographie stammt, die „seine dortige Laufbahn und eine gute Beschreibung seiner selbst“ gibt und auch seine Narbe auf der rechten Oberlippe nahe dem Mundwinkel erwähnt. Eine Zeitlang war er nach demselben Berichte in Cincinnati, St. Louis, und verschiedenen anderen Städten und ist einer von „den ärgsten, ausgemachtesten Lügnern, die ich jemals antraf“; er wird als „falscher Bischof“ bezeichnet, der „viele Personen beschwindelte“, der „ein bischöfliches Kreuz“ und „einen Bischofsring“ hatte, der ferner angab „Bischof von Honolulu und den hawaiischen Inseln“ zu sein und einige Jahre unter den Aussätzigen auf den Molukken „gewirkt“ haben wollte.

Im Jahre 1895 lebte er in Astoria im Staate Oregon als Joseph Wingon Robert, alias Barrel, alias Guynot, alias John Haffner, alias John Lawrence, alias Emil Hessney etc.... und wurde deshalb verhaftet, weil er sich Geld unter falschen Vorwänden verschafft und ein einem Dritten gehöriges Telegramm öffnete; er wurde mit 7 Monaten Kreisgefängnis bestraft und ging nach Absitzen seiner Strafe nach S. V. Californien; während der „Verbüßung war er ein sehr gottloser Gefangener.“ Nach mehreren Monaten bereits kam er mit einer beträchtlichen Geldsumme zurück und befreite durch Kautionsstellung einen Dieb mit Namen Morsell, mit dem er dann die Stadt verließ.

Aus der durch die jetzige Untersuchung herbeigeführten Auskunft des Kaiserlich deutschen Konsulats zu San Franzisko vom 1. August

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1904 läßt sich weiter entnehmen, daß er in Californien fortfuhr, sich als Pseudopriester aufzuführen; in Santa Clara nannte er sich „Apostolischer Vikar von Jamaica“ und beschwindelte den Vorsteher des S. Ignatius Collegiums. Ferner ist er im gleichen Jahre 1896 zu Fitzburg, Mass., verhaftet und mit 3 Jahren Gefängnis bestraft. „Von seinem betrügerischen Auftreten dürften übrigens fast alle katholischen Kreise in Amerika seiner Zeit Kenntnis erhalten haben.“

Es war nämlich im Januar 1900 im „Detective“ dem größten amerikanischen Fahndungsblatt (Chicago) seine Lebensbeschreibung und seine Photographie erschienen, veranlaßt von der Studienanstalt zum hl. Kreuz in Worcester, Mass., und mit erläuternden Bemerkungen versehen vom Herausgeber der Zeitschrift, der ihn von früher her in nicht angenehmer Erinnerung hatte. Grund und Veranlassung zu dieser Warnung vor „dem Jesuitenmissionar aus Frankreich“ „dem Bischof Meerschaert“ vom Indianer Territorium, „dem Bischof Dubois von Vanconver“ waren Schwindeleien derselben Art gewesen, wie er sie bisher ausgeführt; daher — wegen Wiederaufnahme der früheren Praxis — die nachdrücklichste Warnung vor ihm.

Die fortwährenden Strafen ausgangs der 90. Jahre, die Provokat im freien Amerika erdulden mußte, nicht zuletzt die auf breitester Basis veröffentlichten Warnungen und Bekanntmachungen, wodurch ihm sein früherer müheloser Erwerb unterbunden wurde, scheinen ihm den Aufenthalt auf amerikanischem Boden gründlich verleidet zu haben; er muß sich bald wieder nach den Plätzen seiner früheren Tätigkeit gewandt haben, nämlich nach Frankreich, um auch hier bereits in Kürze wieder gegen das Gesetz zu verstoßen. — Bereits am 11. August 1900 ist er zu Montélimar als John Larentz, geb. den 8. Mai 1822 zu Nancy mit drei Monaten Gefängnis belegt wegen unberechtigten Tragens eines Priesterkleides; als Jean, Georges Goffeney geb. den 9. März 1836 zu Stoßweiler erhielt er zu Paris wegen Betrugs und unberechtigten Tragens einer Amtstracht fünf Jahre Gefängnis und 300 Frcs. Geldstrafe zudiktiert.

In Paris ist er dann auch nach dem Bertillonschen System gemessen und photographiert; dieses Bild gibt ihn ohne Zweifel am besten wieder.

Bemerkenswert ist sein Alter, das nach der Schätzung etwa 69, nach seinen Angaben 78 Jahre beträgt. Es ist aus den Akten leider nicht zu entnehmen und sicherlich noch der näheren Aufklärung wert, zu erfahren, ob und wo der „vielgereiste Missionar“ diese letzte fünfjährige Strafe verbüßt hat. Die Annahme erscheint berechtigt, daß bereits im Jahre 1903, nachdem also drei Jahre verbüßt, eine künst-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Unterbrechung stattgefunden haben muß; anders läßt es sich nicht erklären, wenn in diesem Jahre bereits neue Schwindeleien bekannt werden. Der Stadtpfarrer X in Colmar macht gelegentlich der Nachforschungen von seiten des hiesigen Untersuchungsrichters Mitteilung, daß ihm im Herbst 1903 ein Priester aus Nancy geschrieben habe, er sei in einem Eisenbahnzuge auf der Strecke Straßburg-Metz von einem Jesuitenpater, der sich Richard nannte, angebettelt. Derselbe habe Geld von ihm verlangt unter der Angabe, daß er in der Pfarrei in Colmar demnächst als Prediger auftreten wollte; zu diesem Zwecke müsse er vorher dem Stadtpfarrer ein Telegramm senden, damit ihm seitens der Pfarrei ein würdiger Empfang bereitet werden könne. Sein Vorhaben hat der Richard wohlweislich nicht zur Ausführung gebracht, sondern sich zur Schweiz gewandt, in Zürich sich als „apostolischer Visitator des Jesuitenordens" ausgegeben; bei der dortigen Geistlichkeit trug er ein rotes Collar, beschwindelte viele, so daß die Blätter vor ihm warnten.

Dank der regen Anteilnahme weiter Kreise an dem Offenlegen des Lebenslaufes werden nunmehr auch die Mitteilungen in den Akten reichlicher und ausführlicher und so erfahren wir mit einigen Ausnahmen recht detaillierte Schilderungen seiner Tätigkeit, auf die wir jedoch nur kurz eingehen möchten. Merkwürdig ist das Zusammentreffen des „falschen Zisterziensers" mit unsern Provokaten, das in diese Zeit fällt; nach ihren Angaben, die wir den Aktenbriefen entnehmen, haben sie sich auf der Reise nach Nancy kennen gelernt und sind bis nach Mailand zusammengereist, nachdem sie in Basel gemeinsam Schwindeleien verübt. Ein treffliches Paar, das die Richtigkeit des Sprichwortes beweist: „Gleiche Brüder finden sich zu Wasser und zu Lande."

Von Airolo war am Tage vor Allerheiligen 1903 an den Pater Rector des Kollegiums Leo XIII. in Mailand ein Telegramm angekommen, worin vom Bischof von Basel den Patres daselbst ein ankommender Jesuitenmissionar Pater Paul von Montfort empfohlen wurde. Nach seiner Ankunft entnahm man bald aus seinem merkwürdigen „ungehobelten Benehmen" das „gar keine Ordensschulung verriet", fast mit Gewißheit, daß „der Mann mit seinem widerwärtigen Galeerengesicht" ein Schwindler sein müsse. Nach dem gemeinsamen Abendbrot zog er sich nämlich gegen allen Gebrauch und ohne ein Wort zu sagen, auf das ihm angewiesene Zimmer zurück. Man schöpfte Verdacht und nahm den angeblichen Jesuitenmissionar in ein näheres Verhör. Er gab an zum Père Martin nach Rom reisen zu wollen; er sei eigentlich in letzter Zeit in China gewesen und habe um des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Glaubens willen von den „Boxers“ 45 Wunden erhalten, deren Narben er noch zeigen könne; seine Provinzialoberen habe er in Frankreich nicht getroffen und in Nancy sei es ihm schlecht ergangen. Daselbst habe man gegen die aus Frankreich zu vertreibenden Ordensleute blutige Gewalt gebraucht und er habe sich mit einem Zisterzienser nur mit Mühe gerettet. Zwischendurch erzählt er von Issenheim im Elsaß, gibt sein Alter auf 82 Jahre an und erklärt Mitschüler des Basler Bischofs zu sein und deshalb die Empfehlung tags zuvor. Man kam zur vollsten Überzeugung, zumal der Missionar keine Papiere hatte, daß „der Mann absolut kein Jesuit ist noch sein kann“. Es kam nun darauf an zu wissen, ob er überhaupt ein Geistlicher sei. Das Brevier hatte er nicht; am Feste Allerheiligen gedachte er weder Messe zu lesen noch zu hören, vielmehr in aller Frühe nach Genua abzufahren. Es wurde schließlich klar, daß er auch kein Geistlicher war, sondern ein „abgefeimter Lügner und Schwindler, bei dem man stets neben etwas Wahrem einen dicken Schwanz von Lüge und Schwindel“ entdeckte. Als ihm sein Schwindel vorgehalten und er aufgefordert wurde, das gastliche Haus zu verlassen, da „bäumte er sich auf; wie, ich, um des Glaubenswillen gefolterter Missionar ein Betrüger? Mir altem Mann sagen Sie so etwas ins Gesicht? Das will ich denn doch dem Père General sagen in Rom, wie Sie Ihren Mitbruder behandeln. Sie gemeiner Mensch!“ u. s. w. . . .

Mit diesem ersten und einzigen Auftreten in Italien scheint er auch hier es leid geworden zu sein, zu wirken; allerdings bleibt uns sein Arbeitsfeld für den Rest des Jahres verborgen; doch ist wohl die Annahme berechtigt, daß er Italien den Rücken gekehrt, zumal er selbst von seiner Meerfahrt und dem Schiffbruch, von Barcelona und Marseille redet.

Am 9. Januar 1904 beginnt er eine neue Gastrolle in England und zwar in Bouronemonth und Boscombe; hier sucht er unter dem Namen Hayes, amerikanischer Jesuit, Unterkommen und Verpflegung, erzählt dieselben Geschichten vom Schiffbruch, wie heute noch und wurde bald als Schwindler entlarvt. Am 16. Januar war er in Liverpool als Pater Hesse aus Südafrika und besuchte morgens ein Nonnenkloster, wo er „durch seine Erzählungen über seine Leiden und Unglücksfälle die Teilnahme der Nonnen zu gewinnen“ wußte. Mittags kam er zu den Jesuiten und abends warf man ihn als Schwindler hinaus; sogleich ging er zu den Oblaten und gab sich bei ihnen als Oblate aus Kanada aus, übernachtete daselbst, las am folgenden Morgen auch Messe. Am 17. Januar wurde er in Manchester im Jesuitenkolleg vorstellig und bat als Mitglied der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deutschen Ordensprovinz um Gastfreundschaft und Geld, um seine Reise fortsetzen zu können. „Es wurde ihm aber die Tür gezeigt und er verschwand."

Nach mancherlei Fiasco in England schifft er sich nach Antwerpen ein; von hier richtet er nach seiner Ankunft am 25. Januar ein mit „P. Superior des Jesuitenkollegs" unterschriebenes Telegramm an die Benediktiner in Löwen und bittet darin für einen „Pater Wolf, Atschison Kansas" um Gastfreundschaft. Nach seiner Ankunft am selben Abend benahm er sich so auffällig, erzählte so unglaubliche Geschichten, daß drei Beobachter zu dem Schluß kamen, einen „chevalier d'industrie" vor sich zu haben. Da ein anwesender Pater den richtigen P. Wolf kannte, den sich dafür ausgebenden als falschen P. Wolf bezeichnete, wurde er höflichst gebeten das Haus zu verlassen, nachdem man ihm noch zwei Frcs. für ein Nachtpuartier übergeben hatte. Am folgenden Tage, am 26. Januar hat er sich auch bei den Jesuiten in Löwen vorgestellt als P. Hesse, wurde aber am falschen Vornamen „Alphonse" — der richtige P. Hesse heißt „Adolphe" — erkannt und hinausbefördert.

Am gleichen Nachmittage heißt er dann richtig „Adolphe" und spricht als solcher in Brüssel bei den Jesuiten vor, als durchreisender Missionar; daselbst erzählt er dieselben „ollen Kamellen", die er auch heute noch vorbringt und auf die wir noch mehrfach zurückkommen werden. Man durchschaute ihn indessen bald, so daß er selbst es vorzog, das gastliche Haus, ähnlich wie in Mailand, unter Schimpfreden und Drohungen mit der Veröffentlichung des schändlichen Benehmens in der Presse zu verlassen.

Von Brüssel hat er sich nach Verviers gewandt und, allerdings ohne Erfolg, versucht, sich bei den dortigen Jesuiten einzuführen. Er ist dann, wohl aus Verzweiflung über seine Mißerfolge und seine Lage während einer Eisenbahnfahrt in „eine künstliche Ohnmacht" gefallen; dem Brüsseler Stationsvorsteher hat er beim Zusammentreffen von seinem Schiffbruch, von seinen in Afrika erlittenen Wunden erzählt, die jetzt während der langen Reise wieder aufgebrochen seien. Dadurch hat er erreicht, daß er Aufnahme im S. Johannis-Hospital daselbst fand. Als man hier anfing, ihn zu durchschauen, „ließ die Polizei es gerade noch zu, daß er nach der Schweiz (?) abreiste." Brüsseler Zeitungen sollen berichtet haben, daß derselbe Schwindler auch in Liverpool sein Unwesen getrieben habe und — wie bereits angegeben — verschiedene klösterliche Anstalten geschädigt seien. In Anbetracht des „ebenso tollen wie ungeschickten Schwindels" fragt ein Jesuit gelegentlich der Untersuchung über die Vergehen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an den eben geschilderten Tagen an, ob „er noch ganz gescheidt“ wäre.

Nunmehr beginnt die jüngste und uns am meisten interessierende Periode seiner Schwindlertätigkeit in Deutschland, die sich auf die Städte Aachen, Köln und Münster erstreckt.

In Aachen sitzt an einem Samstagabend — es war der 6. Februar 1904 — in einer Gastwirtschaft ein gut 60 Jahre alter, den Eindruck eines kath. Geistlichen machender Herr, Bier und Abendbrot verzehrend, in dem wir unschwer unsern Pseudopater wiedererkennen. Er erzählt den anwesenden Gästen von seinem Schiffsunglück, seinem zerbrochenen Arm, der hierselbst geheilt werden könne, wie man ihm in Barcelona gesagt habe, überhaupt von seiner Vergangenheit, seiner Missionstätigkeit. Am 7. Vormittags geht er sodann zum Mariahilfspital, um seinen Arm behandeln zu lassen. Dort hat man, weil man keine Verletzungen feststellen konnte, zur Beruhigung kühlende Umschläge verordnet. Der angebliche Richart erzählte viel von seinen Erlebnissen und machte sich mit seinen Erzählungen wichtig, so daß der Arzt daran zweifelt, ob er einen Geistlichen vor sich habe. Im Krankenhaus bleibt er bis zum Montag morgen, den 8. ejs., schloß Freundschaft mit einem daselbst zu seiner Ausbildung in Krankenpflege weilenden holländischen Jesuiten, der ihm den Rat gab, sich nach dem benachbarten X. zu begeben und dort neue Kleidung zu empfangen, da er sich in den abgetragenen Kleidern nicht sehen lassen könne. Diesem Geistlichen machte er noch folgende Mitteilungen; er sei der Jesuit Mourain aus der englischen Provinz und Visitator derselben; als solcher besuche er seit Jahren die englischen Ordenshäuser in den auswärtigen Missionen; in China habe man ihn gemartert und nur dem persönlichen Eingreifen und Dazwischentreten des Kaisers von China verdanke er seine Rettung. In Amerika habe er in einem Zeitraum von 6 Jahren 27 Kirchen gebaut und eine Kathedrale. Die Schiffbruchgeschichte erzählt er ebenfalls, auch, daß er dabei haushoch in die Lnft geflogen sei. Des weiteren hob er sein Frühaufstehen und sein Beten rühmend hervor und wirklich fand man ihn am Tage seiner Abreise um 3½ Uhr früh an der verschlossenen Kapellentür. Am Montag reiste er, dem Rate folgend, nach X. (Holland) und kam gerade zeitig zum Mittagbrot dort an; bei Tisch fiel auf, daß er mit der Serviette nicht umzugehen wußte; als sie ihm angeboten wurde, nahm er sie nicht in Empfang; als sie neben ihn gelegt wurde, ließ er sie liegen, bis sein Nachbar ihm deren Gebrauch begreiflich machte; als ihm ein Glas Wein geboten wurde, sah er betroffen darein und ließ es unberührt stehen;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bier trank er aber. Im Refektorium nach Tisch gab er an, französischer Jesuit zu sein, Moran zu heißen und aus dem Elsaß zu stammen. Er kam jetzt aus Sidney, wo er lange Jahre gewirkt habe. Weiter erzählte er von Australien, seiner Reise nach hier, dem Schiffbruch und dem unfreiwilligen Aufenthalt in Barcelona. Den Seeweg über Lissabon-Rotterdam habe er dem Landwege über Paris vorgezogen, weil dieser nicht ungefährlich sei und die französischen Jesuiten selbst auf ihre Rettung bedacht sein müßten. Als sein Reiseziel bezeichnete er Transvaal; hier wolle er ein Waisenhaus gründen; zuvor wolle er sich dem Herrn Kardinal in Köln vorstellen, der sich sehr für ihn interessiere. Aus diesen abenteuerlichen Erzählungen hatte man Verdachtsgründe genug geschöpft und schon ging ein Pater weg, um dem Rector Mitteilung über den Schwindler zu machen, als er selbst auch gemerkt haben mußte, er sei durchschaut. Sogleich erkundigte er sich eiligst nach der Abfahrtszeit des nächsten Zuges und unter dem Vorgeben, er könne unmöglich auf den nächstfolgenden warten, eilte er zur Bahn und fuhr nach Köln.

Vor dem Kriminalpolizeiinspektor daselbst erscheint abends der Pater August Moran, 68 Jahre alt, in Brasilien wohnhaft, z. Zt. auf der Durchreise nach Transvaal und gibt an, wie folgt: „Heute abend gegen 6 Uhr kam ich hier an und wollte in ein Hotel zwecks Übernachtens. Zwei junge Leute boten sich mir als Führer an und einer nahm mich mit in ein mir nicht mehr bekanntes Hotel; nachdem mir dieser erklärt, daß er arm sei und nichts zu essen habe, habe ich für ihn Abendbrot bezahlt und auch ein Zimmer mit zwei Betten bestellt; wir haben uns zeitig zur Ruhe begeben; mein Begleiter ist noch einmal ausgetreten und dann ausgeblieben; er hat mich um 366 M. und meine Schuhe bestohlen.“ Er erregte Mitleid mit dieser Schilderung und wurde von einem Schutzmann zu einer Gastwirtschaft gebracht, dessen Besitzer sich erbot, ihn unentgeltlich zu bewirten und bei sich aufzunehmen; auch kaufte er ihm ein Paar neue Schuhe. Die Wirtsfrau gab ihm noch 3 M., wofür er eine Messe lesen sollte. Der angebliche Pater hat sich zu den anwesenden Gästen gesetzt und ihnen von seinen Erlebnissen in China und Brasilien erzählt.

Über seinen weiteren Aufenthalt in Köln erfahren wir, daß er sich von seinem Wirt häufig bei seinen Gängen hat begleiten lassen, oft auch allein ausgegangen ist. Zweimal hat er Messe gelesen; einmal das dafür überreichte Stipendium von 2 M. „liegen lassen“; ferner hat er „nach längerem Zögern“ eine Einladung bei den Patres zum Mittagessen angenommen, Schilderungen seiner Aben-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teuer gegeben, um auch hier bald Zweiflern zu begegnen, da der Guardian ihn entgegen seiner ursprünglichen Absicht das Mahl allein nehmen ließ, nachdem er von einer Klosterschwester aus dem Frauenkloster auf „das auffallende Benehmen“ aufmerksam gemacht war. Auch wurden ihm Meßstipendien trotz seiner Bitten nicht gereicht.

In den Kölner Akten finden wir über den Diebstahl vermerkt, daß „derselbe Bedenken erregt hat; denn es ist doch nicht anzunehmen, daß der Bestohlene, nachdem ihm sein ganzes Hab und Gut gestohlen worden ist, das Hotel verläßt, ohne sich den Namen des Wirtes und der Straße zu merken. Es wäre doch seine erste Pflicht gewesen, den Wirt von dem betreffenden Diebstahl in Kenntnis zu setzen.“

Am 12. Februar ist er Mittags nach Münster gereist und auf dem Kölner Bahnhof beim zufälligen Zusammentreffen mit einem Pater „verlegen und kreidebleich“ geworden.

Wie eingangs erwähnt, war sein Auftreten in Münster nur von kurzer Dauer gewesen; gleichwohl wurde inbetreff seines Aufenthaltes hierselbst noch folgendes ermittelt. Am Abende des 12. will Richart in Übereinstimmung mit der telegraphischen Meldung hier angekommen und wegen der späten Stunde in einem Gasthof nahe der Bahn abgestiegen sein, da die Klöster nach seinen Angaben spät abends nach 9 Uhr keinen Fremden mehr aufnehmen; am folgenden morgen hat er sich zum Hospital begeben und dort Messe gelesen; nach Beendigung der Handlung hat er, wie üblich, ein Kaffefrühstück eingenommen. Sodann hat er seine Schritte zum Kloster gelenkt und war kaum daselbst angelangt und am Erzählen begriffen, als er, wie eingangs berichtet, verhaftet und abgeführt wurde.

So war denn endlich den Schwindeleien bei Klöstern und Geistlichen ein Ende gesetzt und nun begann die Tätigkeit der Justiz, um das Leben und Treiben des Pseudopaters, sowie seine Personalien festzustellen. Mit welchem schönen Erfolge die Nachforschungen aufgenommen, haben wir im Vorhergehenden des öfteren zu bewundern Gelegenheit gehabt.

Im folgenden bleibt uns noch übrig, über das ganze Verhalten des Verhafteten während der hiesigen Untersuchungshaft, über seine schriftlichen und mündlichen Äußerungen bis zur Überführung zur Beobachtung zu berichten.

Im ersten Verhör nennt er sich John, Moran Richart aus dem Kloster zu Peking, z. Zt. auf der Durchreise nach Transvaal, geboren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Kolmar am 8. März 1836 als Sohn des französischen Prokurators Johann Richart und der Gutenberg, von Köln am abend vorher hier angelangt. Er leugnete hartnäckig, sowohl persönlich die Depesche abgesandt zu haben, als auch durch einen dritten haben absenden lassen. Sie war übrigens, wie sich ergab, von seiner Hand nicht geschrieben; es muß ein anderer in seinem Auftrage nach seinem Diktat dieselbe verfaßt haben. Ferner machte er Angaben über sein Martyrium in China, wo ihm die Nägel von den Zehen gerissen seien, über den schon mehrfach erwähnten Schiffbruch, in dem er seine Papiere verloren habe und dergleichen mehr. Auch in den folgenden Verhören blieb er bei seinen Angaben, begriff nicht, wie man ihn hier verhaften konnte und unterschrieb die verschiedenen Protokolle wie folgt: Richart, Richarth, Richarde; auf die Frage nach dem Warum erklärt er diese Differenzen aus der Aufregung, in der er sich infolge der Verhaftung befunden. Über seine Jugend machte er folgende Angaben: schon in jungen Jahren sei er in den Jesuitenorden getreten und habe in Issenheim im Elsaß seine Studien getrieben; nach dem deutsch-französchen Kriege und infolge des Jesuitengesetzes habe er sich nach England gewandt und kurze Zeit in Irland gewirkt; dann sei er als Missionar in die verschiedensten Gegenden gesandt, z. B. zu den Indianern, Eskimos, Chinesen und so weiter. Ferner hörte man die alten, bekannten Geschichten, die mehrfach erwähnt; diese allerdings niemals wortgetreu und genau, sondern stets mit neuen Beigaben geziert, von denen die eine noch mehr phantastisch klingt wie die andere. Gelegentlich weigert er sich auch seinen Lebenslauf schriftlich anzufertigen, sich photographieren zu lassen und muß dieses deshalb mit Gewalt geschehen. Einem Weltgeistlichen will er überhaupt keine Auskunft geben, auch, solange er in Untersuchung sitzt, keinem Jesuiten; gleichwohl zeigt sich bei ihm ein derartiger Mangel an Kenntnissen und Bildung, daß der theologische Sachverständige in längeren, wohlbegründeten Schriftstücken zu dem Schluß kommt, Provokat ist kein Jesuit, ist auch kein Geistlicher; denn sein Äußeres ist zu verwahrlost, sein Bildungsmangel in den einfachsten Dingen zu groß; sein angebliches Sprachentalent spottet jeder Kritik und „besonders fällt die Wortfülle auf, sich über Nebensächliches zu verbreiten; über Weltgeistliche erlaubt er sich abfällige Urteile, desgleichen über andere Orden und fabelt in törichter Weise über den Reichtum der Jesuiten. Grobe Unkenntnis wurde ihm auch auf religionswissenschaftlichen Gebiete nachgewiesen; was jedes Kind weiß, das erzählt auch er; mehr weiß er nicht vorzubringen. Es wird der Vermutung Ausdruck gegeben, daß er einmal Laienbruder in irgend einer reli-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

giösen Genossenschaft gewesen ist und sich viel in Amerika herumgetrieben hat. Auf Grund eines gedruckten, älteren Katalogs der englischen Ordensprovinz der Jesuiten führt er mit einem gewissen Schein von Wahrheit seine Schwindeleien aus."

Auch dem Richter fällt seine Unwissenheit, sein geringer Bildungsgrad auf Grund von Briefen, die Provokat häufig schreibt, auf; seine Schrift ist sehr schlecht und voller Fehler, stellenweise nicht zu entziffern; der Inhalt verworren und unlogisch, ohne jeden Zusammenhang mit den inkriminierten Handlungen. Als er durch viele Verhöre sich in die Enge gedrängt sieht, wird er wieder unwillig und verweigert jede weitere Auskunft, will auch von den inzwischen eingegangenen, ihn schwer belastenden Briefen keine Kenntnis nehmen; er bleibt dabei, seinen Namen richtig angegeben zu haben. Schließlich erklärt er in gekränktem Selbstbewußtsein: „Unser göttlicher Heiland hat mir geboten zu schweigen". Seine Unterschrift weigert er mit den Worten: „Ich unterschreibe keine Lügen."

So ließen sich aus den Verhören, aus Zwischenfällen mit dem Gefängnispersonal, mit dem Zeugen P. X., aus seinen schriftlichen und mündlichen Ausführungen noch viele treffliche, charakteristische Momente entnehmen, die aber den Umfang dieser Erzählung zu sehr erweiterten, wesentlich neues jedoch nicht mehr zu Tage fördern würden. Diese kleine Blütenlese möge deshalb genügen.

Inzwischen hatte die Untersuchung ihren Fortgang genommen; auf Grund der ermittelten Tatsachen reicht die Königl. Staatsanwaltschaft die Anklageschrift ein, nach der Richard für die Zeit vom 8. bis 12. Februar des Betrugs, der Urkundenfälschung und der Führung eines falschen Namens beschuldigt wurde. In der öffenlichen Sitzung der Strafkammer des Königl. Landgerichts vom 21. Oktober wurde gegen den Provokaten verhandelt. Seine Angaben blieben sich gleich; „im übrigen waren sie unzusammenhängend, unlogisch und zeugten von großem Bildungsmangel". Nachdem von seiten der Königl. Staatsanwaltschaft 8 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust beantragt waren, bat der gerichtsseitig bestellte Verteidiger um die Vernehmung eines Arztes als Sachverständigen, inwieweit der Angeklagte für geistig zurechnungsfähig zu betrachten sei. Der Sachverständige hatte keine Bedenken wegen der Eigentümlichkeiten gemäß § 81 des Str. G. B. den Antrag zu stellen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und beobachtet werde. Demgemäß entschied die Kammer und wurde Provokat für die Zeit vom 29. Oktober bis 7. Dezember der hiesigen Provinzialheilanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens überwiesen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eigene Beobachtung.

a) in körperlicher Beziehung.

R. ist ein 161 cm großer, in gutem Ernährungszustand befindlicher Mensch, dessen Haltung leicht vornübergebeugt erscheint, dessen Alter sich den 70. Jahren nähern dürfte. Sein Schädel ist symmetrisch und hoch gebaut, mit weißen Haaren bedeckt und betragen die Maße:

Umfang 53 cm.

Querdurchmesser: 15 cm.

Längsdurchmesser: 17 cm.

Höhe von Ohr zu Ohr: 33 cm.

Länge von Nasenwurzel zur Hinterhauptsprominenz 34 cm.

Seine Stirn ist hoch und gerunzelt, sein Gesicht zeigt einen etwas scheuen und mißtrauischen, die Umgebung stets musternden und beobachtenden Ausdruck. Von Sinnesorganen sind die Augen bis auf einen Greisenbogen der Hornhaut ohne Veränderung. Die Ohrmuscheln sind in die Länge gezogen; die innere Leiste überragt die äußere um ein Bedeutendes; die Ohrläppchen schließlich sind groß und schlaff. Die Zähne sind schlecht und schadhaft; Geschmack und Geruch intakt. Auch das periphere Nervensystem erweist sich ohne Veränderung; insbesondere sind die Reflexe leicht auslösbar.

Die Haut zeigt fleckige Verfärbung, ist meist schlaff und etwas welk, in Falten abhebbar; sie zeigt an der rechten Oberlippe die mehrfach erwähnte Narbe, am rechten Vorderarm die leicht abgrenzbaren, fest mit der Haut verbundenen, unregelmäßigen Geschwulstknoten verschiedener Größe, welche ebenfalls in den Personalien bereits angegeben sind. Weniger zahlreich sieht man dieselben am linken Arm. Beide Unterschenkel zeigen an der Schienbeinvorderfläche Überbleibsel narbiger, dunkelverfärbter Art, herrührend von alten Geschwüren. Die Nägel der Zehen sind stark entwickelt und sämtlich vorhanden; an den großen Zehen infolge Verbildung und übermäßiger Hornsubstanzentwicklung beweglich und ablösbar. Von den Brustorganen sind Herz und Lunge dem Alter entsprechend leicht verändert, indem der II. Ton an der Aorta etwas klappt und die Lungengrenzen sich nach unten verschoben haben. Katarrhalische Geräusche waren mehrfach in nur geringer Stärke hörbar. Das Gesäßsystem insgesamt zeigt die beginnenden Altersverkalkungen. Die Bauchorgane sind nicht krankhaft verändert; nur bei der Aufnahme zeigt der Harn eine mittlere Opaleszenz, war also in geringem Grade mit Eiweiß durchsetzt; infolgedessen bestanden Oedeme leichter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Art an den Knöcheln und Fußrücken, die sich bei Bettruhe bald verloren.

Sein Körpergewicht war bei der Aufnahme 70,5 kg und stieg während der Beobachtung auf 74 kg.

b) in geistiger Beziehung.

R. war während der Beobachtungsdauer auf seinen eigenen Wunsch vielfach zu Bett, da ihm die Außentemperatur nicht zusagte und er „Rhumatisme" befürchtete, im Tageraum er aber den „smoke" nicht vertragen könnte, weil er selbst Nichtraucher wäre und nur nach „Missionarart" gern eine Prise nähme. Als ihm letztere bewilligt, dankt er aufrichtig und ist zu „Gegendiensten" gern bereit. Im Anfange seines Hierseins verrichtete er niemals sein Morgen-, Tisch- oder Abendgebet; auch sein Brevier lag meist unbenutzt neben ihm; viel lieber las er in den Zeitungen oder in irgend einem gereichten Erzählungsbuch und knüpfte sogleich daran mehreremale an, indem er sich selbst als Verfasser mehrerer bedeutender Werke bezeichnete. Er muß auf sein Nichtbeten dann wohl gelegentlich aufmerksam gemacht sein und begann alsdann an verschiedenen Tagen je ein Viertel Stündchen in seinem Brevier zu blättern, nicht zu beten, um auch das bald wieder dranzugeben. Meist hatte er um sich versammelt eine Anzahl geistig tiefstehender Kranke, die andächtig seinen Worten und Erzählungen lauschten und zum Teil von der Wahrheit seiner Person überzeugt waren, anfänglich wenigstens; später nannten solche Kranke ihn wiederholt einen „Schwindler und Wichtigmacher" und brachten ihn dadurch in Harnisch, so daß er — wohl aufgebracht über diese Zweifler — gern in seine Verlegung auf eine andere Wachabteilung einwilligte. Auch hier hatte er gern und oft Zuhörer um sich versammelt, denen er „Dichtungen" vortrug. Zum Kirchenbesuch hatte der angebliche Missionar von selbst kein Verlangen, ließ sich aber dazu einmal bewegen, fand das Gotteshaus schön und herrlich und benahm sich auch während der Handlung korrekt. So vergingen Woche auf Woche. Hatte er anfänglich viel erzählt und vorgebracht spontan und ohne Anregung, hatte er sich gerühmt mit Kirchenbauten, mit seinen Kenntnissen und seinem Sprachentalent, hatte er sich gefallen in Erzählungen über Verkehr mit Napoleon und Loubet, mit Carnot und Erzbischof Richard von Paris, Corrigan von New-York, mit Bismarck und Moltke, so bedurfte es schließlich schon einiger Anregungen, um ihn zu Äußerungen zu bringen; allerdings sprudelten dann seine Lippen in reichem Wortschwall. Immerhin wurde seine Stimmung gegen Ende der Beobachtung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr labil, mehr sorglicher wohl in Hinblick auf seine ungewisse Zukunft. Auch wurde er vereinzelt recht klagsam, hatte subjektive Kälte- und Schwächegefühle und diese vor allem im linken Arm, der „im Schiffbruch auseinander" war; abgesehen von leichtem Luftröhrenkatarrh verbunden mit Schnupfen fehlte allen diesen Klagen der objektive Boden.

Im übrigen suchte er mit den Ärzten in bestem Einvernehmen zu leben, erzählte auch ihnen seine Märchen mit allen Beilagen und Weitschweifigkeiten, mit allen Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten, wiederholte sich in seinen Schilderungen sehr oft, gab neue Variationen, hatte aber doch sein „Repertoire" bald erschöpft. Neu und einer komischen Seite nicht entbehrend waren seine im Brustton der Überzeugung vorgebrachten medizinischen Kenntnisse resp. Unkenntnisse. Er war nach langen medizinischen Studien in Oxford Wundarzt geworden, hatte seine Fertigkeiten im deutsch-französischen Kriege gezeigt und dadurch von hoher Seite wiederholt Lob geerntet und in der Folge Gelegenheit gehabt, als Missionar bei den Indianern seine Kenntnisse zu bereichern. Indianer haben nämlich natürliche, wunderheilsame Getränke für Gebrechen und Leid; gegen gelbes Fieber wirken am besten in unfehlbarer Weise gelbe Rüben, gegen Schwäche der Augen eine eigens präparierte, frische Fischleber, gegen Rheumatismus Ameiseneier, geröstet und gemahlen. In schwachsinniger, überzeugter Weise vorgebracht, fanden seine Lehren gleichwohl kein williges Ohr. Immerhin sollten andeutungsweise auch diese Phantasmata hier Platz finden; ihre Schilderung ließe sich leicht ins Unangemessene steigern.

Auch hier schrieb er eine Anzahl Briefe und Schriftstücke, von denen einige, an den Direktor gerichtete, erwähnenswert sind. Er spricht darin von seiner traurigen Lage, um mit gleichem Federstrich neue Lügen zu produzieren in dem sattsam bekannten Gemisch von schlechtem Deutsch und noch schlechterem und mangelhafterem Französisch und Englisch. In bunter Reihenfolge erzählt er von seinem Aufenthalt in Anstalten für Gemütskranke, von seinen Handwerken, wovon er fünf versteht, die dann im nächsten Brief auf einmal sechs geworden sind; er bittet unter Unschuldsbeteuerungen darum, hier bleiben zu dürfen bis zum kommenden März, wo er seine Reise nach Südafrika antreten muß, hier, wo er „Zufriedenheit" gefunden, wo er sich beschäftigen will, da er durchaus „nicht faul" sei. Er ruft in diesem Briefe weiter den Segen Gottes und des Papstes auf uns herab und schließt mit herzlichstem Dank im Voraus „für ihr Gütte ihr getreuer Diner Richard" der „Noch einmall auf ihr Word" sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei der Regentin von Chissawasha (?) (Südafrika) verwenden will, „ihnen sehr viele ein Ballsamite von allen sorte Wilter Tierer Schicken und andere Koschbare sache Schicken“ wird.

Es wurden verschiedentlich eingehendere Besprechungen mit R. gepflogen, deren Inhalt hier weggelassen wird. Bei allen Unterredungen gelang es nicht, auch nur die einfachsten Dinge weiter zu klären, und über die in den Akten vorliegenden Feststellungen Gewißheit zu erlangen.

Gutachten.

Ob und inwieweit Richard in neuro- oder psychopathischer Hinsicht erblich belastet erscheint, darüber läßt sich weder aus dem umfangreichen Akteninhalt, noch auch aus den eigenen Angaben bei dem Mangel an reellen Tatsachen über seine Abstammung etwas entnehmen.

Das steht aber jedenfalls fest und ist durch die Untersuchung überaus klargelegt, daß Provokat nicht ein Priester, sondern ein geisteskranker Mensch ist, der seit einem Menschenalter sich fortgesetzt in gleicher Weise gegen die Gesetze vergangen hat, mag er nun auf französischem oder amerikanischem Boden sich bewegt haben, ein Mensch der seit Jahren in wahnhaften Vorstellungen lebt und dessen Urteil dadurch beeinflußt und getrübt ist. Erstere Annahme findet ihren Stützpunkt in den wertvollen Darlegungen der theologischen Sachverständigen; die in der Geschichtserzählung niedergelegten Wahrnehmungen fanden sich in vollem Umfange bestätigt; neue Punkte kann man als Nichtfachmann nicht anführen. Zur zweiten Annahme, zur Unzurechnungsfähigkeit, zwingt uns die Masse seiner Abnormitäten insgesamt betrachtet. Wohl mögen einzelne seiner Abenteuer und Erlebnisse wahr sein; wieder andere können es einfach aus dem Grunde nicht, weil er zur Zeit der angeblichen Geschehnisse im Gefängnis saß.

Richard präsentiert sich als ein Mann, den die Sucht beherrscht hat und noch heute beherrscht, sich für etwas anderes auszugeben, als er wirklich ist oder gewesen ist, für etwas besseres, der seine einmal übernommene Rolle weiter spielen wird, da er vollständig damit verwachsen ist, selbst daran glaubt und von seinem Standpunkt aus mit Recht aus ihr seinen Unterhalt zieht.

Ob seine ältesten Schwindeleien und Betrügereien mit klarem Bewußtsein, vielleicht in der Absicht erfolgt sind, um anderen Personen damit zu imponieren, ihr Vertrauen und ihr Interesse zu gewinnen und auf Grund davon mühelos zu leben, oder ob sie nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon damals als Ausfluß krankhafter Vorstellungen angesehen werden müssen, läßt sich gegenwärtig bei dem Mangel zuverlässiger Anhaltspunkte nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls aber ist mit der Zeit die krankhafte Überzeugung bei ihm entstanden, er habe diese Romane alle selbst in eigener Person erlebt und habe somit ein Leben voller Abenteuer hinter sich.

Nach Fixierung und Systematisierung seiner Ideen ist ein Mann wie Richard bei seiner abwechslungsreichen Vergangenheit nicht mehr imstande, Phantasie und Wirklichkeit zu unterscheiden; er ist zu sehr an seine Prahlereien gewöhnt; hie und da hilft er noch nach; vereinzelt frischen eingehende Explorationen alte Erinnerungen aus längst im Unterbewußtsein ruhende Vorstellungen wieder auf und somit kommt der Rattenkönig von Lug und Trug, von Wahrheit und Dichtung zu stande, wobei die Szenerie im Grunde die gleiche bleibt und alle Geschichten mehr oder weniger mit identischem Text vorgebracht werden. In seinem Kopfe vermischen sich bloß Gedachtes und tatsächlich Erlebtes, nur Vorgestelltes und außerhalb der Vorstellung Vorhandenes, mit Vorliebe auch lediglich Gewünschtes und schon Erreichtes in der wunderlichsten Weise. Indem er andere täuscht, täuscht er auch zugleich sich selbst; die Märchen die er anderen schildert, erzählt er gleichzeitig sich selbst und hört sich selbst gern reden. Wie weit er im übrigen von der Wahrheit seiner Fabeleien wirklich durchdrungen ist, wie weit ihm noch eine Erkenntnis, daß er lügt, innewohnt, mit anderen Worten, wieviel der bewußte, wieviel der unbewußte Anteil jeder seiner Lügen beträgt daß läßt sich nicht feststellen, weil er sich selbst im Unklaren darüber befindet, wo seine Überzeugung aufhört und sein Lügen anfängt. Somit bleibt man darüber im Zweifel, ob ein Doppelbewußtein von Wahn und Lüge, von wirklich erlebtem und durch Erinnerungsfälschung verursachtem Schwindeln bei ihm sich ausgebildet hat. Man könnte an ein vorhandenes Doppelbewußtsein, von dem in der Literatur öfter die Rede ist, denken, wenn man sich vorführt, daß ein Teil seiner Erlebnisse nur dann richtig sein kann, wenn R. wirklich 1822 geboren wäre, ein zweiter nur, wenn man 1836 als Geburtsjahr gelten läßt; es ist diese Frage übrigens für die Gesamtbeurteilung ohne Belang.

Wie gesagt, besteht bei R. die förmliche Sucht, immer wieder auf seine Prahlereien zurückzukommen und jedes neue Vorbringen beweist dann zugleich die Unfähigkeit des klaren Denkens und der wahrhaften Reproduktion. Es spuken eben in seinem Kopfe zu viele Sachen herum, es fehlt ihm jene Art von gesunder Selbstkritik,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die eines normalen Menschen Handeln beeinflußt, ihn hemmt, wo er über das Ziel hinausschießen, ihm Vertrauen einflößt, wo er zurückgehen will.

Die Produkte seiner Einbildungskraft, die folgerichtig geschehenen Betrugshandlungen sind in der Geschichtserzählung und in der eigenen Beobachtung hierselbst zur Genüge geschildert; mit der dort gegebenen Blütenlese möge es daher sein Bewenden haben, weil daraus sattsam hervorgeht und feststeht, daß R. der Typus eines pathologischen Schwindlers ist, ein prägnantes Beispiel für eine Krankheitsform konstitutioneller Art abgibt, die von der Wissenschaft seit langem als paranoia confabulatoria bezeichnet wird, deren Symptome das Fabulieren ohne Grund und Ursache, ein gewisser Schwachsinn und eine erhebliche Störung der Reproduktion sind.

Ursprünglich muß R. eine gewisse Intelligenz besessen haben, da er sich Kenntnisse angeeignet hat, die einen mittleren Grad übersteigen, so daß es ihm gelungen ist, in manchen Fällen seine Mitmenschen hinters Licht zu führen. Seit Jahren tragen jedoch alle seine betrügerischen Handlungen den Stempel des Schwachsinns; sie sind so armselig, so simpel, so stereotyp, daß von einem schlimmen Charakter nicht geredet werden kann; sie sind gewissermaßen sekundär als Folge des pathologischen Schwindelns zustande gekommen und es fehlt dabei ein verbrecherischer Wille und Trieb. Dazu ist sein Benehmen und sein Verhalten eigentlich das eines Schwachsinnigen, der ohne Einsicht für seine gegen Gesetz, Sitte und Moral verstoßenden Vergehen nicht kluge Voraussicht, sondern Plumpheit anwendet. Die große Schlauheit und Geriebenheit ist nur scheinbar vorhanden; es fehlt indessen die rechte Überlegung und kalte Berechnung. In Wirklichkeit ist der Beweggrund für seine Betrügereien der Ausdruck der geistigen Störung, des krankhaft schwachsinnigen Charakters mit seinen verschiedenen ebenso krankhaften Auswüchsen, wofür noch als Beweis gelten möge, daß sein Auftreten seit Jahren nur mehr eine ununterbrochene Kette von Mißerfolgen ist, daß sein Schwindel so plump, so wenig klug, so voller Widersprüche gegen jede Logik und gesundes Empfinden inszeniert wurde, daß er über kurz oder lang ans Licht kommen mußte. Schließlich ist es ihm in der Tat ja auch in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle nur gelungen, einfältige aber nicht kluge Leute zu hintergehen. So ist es auch erklärlich und wird dem Verständnis näher gerückt, weshalb R. in den verschiedensten Ländern trotz seiner abwechslungsreichen Vergangenheit während der einzelnen Lebensabschnitte richtig beurteilt und durchschaut ist. Eine kurze Spanne Zeit, in der sein Verhalten auf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fiel, seine Unkenntnisse drastisch sich zeigten, genügte meist zu seiner Beurteilung, wie in der Geschichtserzählung bereits angeführt. Auch daran dürfte nicht zu zweifeln sein, daß er seinen Angaben gemäß bereits mehrfach in einer Anstalt für Geisteskranke weilte und schließlich führten ihn seine „eigentümlichen" Erscheinungen der hiesigen Anstalt zu.

Weiterhin ist noch anzuführen, daß sich bei R. Erscheinungen bemerkbar machen, die mit geistigen Veränderungen des Alters zusammenhängen; hierunter gehört ein vollständiges Abweichen vom Thema, wobei er den Faden verliert und sich in der breitesten Schilderung ganz nebensächlicher Dinge gefällt und mit dem, was er überhaupt vorbringen will, nicht recht vom Fleck kommt. Ferner fällt hierunter zum großen Teile wenigstens, seine Klagesucht über vermeintliche Krankheiten, die aber nur auf der Autosuggestion beruht; während er klagt, empfindet er tatsächlich die erdachten Schmerzen, wie aus seinem Mienenspiel zu entnehmen ist. Erfahrungsgemäß ist die Verstandestätigkeit um so geringer, je größer die Autossuggestion; es fehlt dann die Kritik und deshalb die Irrtümer. Auch durch andere Personen ist er leicht suggerierbar, leicht in seinen Aussagen zu lenken und zu leiten. Seine Unreife im Urteil läßt ihn zu vielem Ja und Amen sagen, und führt ihn öfters zu den mannigfaltigsten Widersprüchen, die ihrerseits dann nur durch die vorhandenen Gedächtnismängel ihm verborgen bleiben. Sein Gedächtnis läßt ihn vielfach, ohne daß er sich dessen bewußt wird, im Stich, oft erinnert er sich schon nach Stunden nicht mehr seiner früheren Behauptungen und überhaupt erklärt sich die ganze Art und Weise, wie er Angaben macht, eben aus dem Schwachsinn und der Gedächtnisschwäche, den Zeichen der senilen Degeneration. Für seinen Schwachsinn sind der Beweise genug in der hiesigen Beobachtung geliefert; hier möge nochmals hingewiesen werden auf seine Unkenntnisse im Reisewesen, über Orte und ihre Lage, sowie ihre Verhältnisse, die ihm, dem „Vielgereisten", doch eigentlich bekannt sein dürften; ferner auf seine Schriftstücke mit ihrem verworrenen, unlogischen Inhalt, seine schlechte, ungewählte, fehlervolle Sprache und sein „ungehobeltes" Benehmen. Seine scheinbaren historischen Kenntnisse über die letzten Jahrzehnte hat er aus den Zeitungen, die er eifrig liest. Von den Factis des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit bis etwa 1850/70 hat er keine Ahnung. Die Persönlichkeiten, die auf dem Welttheater der letzten Jahrzehnte eine Rolle spielten, haben ihm imponiert und, um sich ein gewisses Relief zu geben, verwebt er die wenigen ihm bekannten Reminiszenzen aus ihrem Leben mit denen aus seinem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eigenen zu einem einheitlichen Bilde, dessen Farben dann aber zu dick aufgetragen werden.

Niemals ergeht ein vollwertiger Mensch sich in derartigen Zickzacklinien und beweist damit besser, als lange Ausführungen es vermögen, seinen Schwachsinn und seine Gedächtnisschwäche krankhafter Art. Den Wunsch und die Absicht, als gedächtnisschwach zu gelten, hat er dabei überhaupt nicht; im Gegenteil wird höchstens vereinzelt von ihm zugegeben, daß er manche Erlebnisse nicht mehr wisse, sich ihrer nicht mehr „so ganz recht" erinnere. Da, wo er es nicht zugibt, schafft übrigens seine Verlegenheit bei nicht naheliegenden oder nicht zusammenhängenden Assoziationen neue gordische Knoten und frische Rätsel, die der Lösung harren; da werden im Brustton der Überzeugung neue Erinnerungsfälschungen vorgebracht und groß ist sein offen zur Schau getragener Unwille, wenn man es wagt, dem gelindesten Zweifel an der Echtheit leisen Ausdruck zu geben.

Noch eine Frage könnte aufgeworfen werden, die nämlich, ob nicht Simulation vorliege; allein nichts liegt dem Provokaten ferner, als für krank angesehen zu werden. Oft sprach er selbst es aus, und ebensowenig wie dafür ein Anhaltspunkt aus den Akten zu entnehmen ist, ergaben auch die hiesigen Beobachtungen während der langen Wochen irgendwelche verdächtigen Erscheinungen.

Nach den vorstehenden Ausführungen gebe ich auf Grund des Akteninhalts und der eigenen Beobachtung mein Gutachten dahin ab, daß der angebliche Missionar Richard zur Zeit geisteskrank ist, daß er ferner zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen von seinen krankhaften Vorstellungen beherrscht und dadurch im Sinne des § 51 Strafgesetzbuchs seiner freien Willensbestimmung beraubt war.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens laut Strafkammerbeschluß. Der angebliche Jesuitenmissionar wurde als gemeingefährlicher Geisteskranker der Polizeibehörde übergeben, die für seine Überführung in eine öffentliche Anstalt zu sorgen hat; dieses dürfte in Bälde geschehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIX.

Ein Fall seltener Grausamkeit.

Von

Dr. **R. Lezanski**,
Staatsanwaltsubstitut in Lemberg.

Nach dem Ableben ihres Vaters nahm die ledige Marie B. aus L. bei ihrer Stiefmutter Euphemie D., die sich bald darauf mit einem unverhältnismäßig jüngeren Mann wieder verehelichte, ständigen Aufenthalt, der infolge von Zwistigkeiten in der Familie mehrfache, zeitweise Unterbrechungen erlitt. Diese Zwistigkeiten wurzelten in der Eifersucht Euphemiens, die nach kurzem Zusammenleben mit ihrem jungen Mann Hyazinth D. entdeckte, daß er mit ihrer Stieftochter eine Liebschaft anknüpfte. Es kam dazu, daß er sich nicht scheute mit derselben in Euphemiens Gegenwart Beischlaf zu pflegen. Das Liebesverhältnis blieb nicht ohne Folgen. Während einer mehrwöchentlichen Abwesenheit Hyacinths D. sah Marie B. ihrer baldigen Niederkunft entgegen. Am 7. September 1901; von Geburtschmerzen ergriffen, begab sie sich trotzdem aus Furcht vor Drohungen ihrer Stiefmutter zu ihrer gewöhnlichen Feldarbeit, während der sie einem Kinde weiblichen Geschlechtes das Leben schenkte. Als das Kind nach einigen Minuten verschied, verscharrte es Marie B. im Erdboden. Bluttropfen aus den Geschlechtsteilen, wovon Spuren im Hofraume entstanden, die plötzliche Veränderung der Körperfülle und die vom Schmerz verstörten Gesichtszüge ließen die Stiefmutter das Geheimnis durchblicken und den Entschluß fassen von der Wöchnerin, die sich mittlerweile zur Ruhe legte, ein Geständnis zu erpressen.

Im Beisein der zur Hilfeleistung einberufenen Anverwandten Pantalemon B. und Lukas B. entblößte Euphemie D. ihre Stieftochter und als diese, die Niederkunft überstanden zu haben, hartnäckig leugnete — obgleich die äußeren Merkmale am entblößten Körper das Geschehene unbestreitbar ließen, und nicht gestehen wollte, was mit dem Kinde geschehen sei, versetzte ihr Euphemie zahlreiche Hiebe. Ihrem Beispiele folgte alsbald Pantalemon B. Über seinen Befehl und während er die Mißhandelte festhielt, holte Euphemie eine Schnur,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit der sie ihr unter Zuhilfenahme des Lukas B. die Hände und die Füße rücklings zusammenschnürte. Nachdem auf diese Weise die Widerstandsfähigkeit der Marie B. gebrochen war, wurde sie durch Euphemie D. zu Boden geworfen und mit Fausthieben mißhandelt, auch versetzte ihr diese zwei wuchtige Hiebe mit der Stielseite einer Axt, während Pantalemon B. sie mit Füßen trat. Marie B. wollte trotz dieser grauenhaften Behandlung und trotz weiterer Drohungen kein Geständnis ablegen. — Da faßte Ephemie D. über Anraten Pantalemons B. den Plan, Marie B. mit äußersten Mitteln zum Geständnis zu zwingen. Mit einem bis zum Glühen erhitzten Drahte begann nun Euphemie D. Marie B. an der Bauchgegend und an den Waden zu brennen und verursachte dadurch zahlreiche Brandwunden. Dieser qualvolle Vorgang, der nach dem Gutachten der Gerichtsärzte von über zwanzig Tage andauernden Folgen begleitet war, entwand sich endlich den Lippen der Gefolterten das Geständnis, daß sie ein Kind geboren und nach dessen Tode verscharrt habe.

Erst jetzt ließ man sich herbei Marie B. der Schnüre zu entledigen, obgleich sie schon zuvor, als man mit der Feuerfolter begann, die Bereitwilligkeit zeigte ein umfassendes Geständnis vor einem herbeizuholenden Gendarmen abzulegen. Ihr Geständnis schien aber der Euphemie D. und dem Pantalemon B. nicht zu genügen, vielmehr hielten beide daran fest, daß ein durch keine Beweismittel erhärtetes Geständnis noch keinen Beweis bilde, und drangen deshalb auf die in Ohnmacht verfallene Marie B., ihnen den Ort der Verscharrung ihres Kindes zu zeigen. Um dieses Beweismittel zu erzwingen, banden sie um ihren Leib einen Strick, den beiderseits an seinen Enden Euphemie D. und Lukas B. in ihre Hände faßten, und während Pantalemon B. mit einer Laterne voranschritt, führten die zwei ersten — Marie B. gewaltsam zu der vermutlichen Stelle der Verscharrung der Kindesleiche. Sie kehrten jedoch unverrichteter Dinge zurück, da der betreffende Ort im Dunkel der Nacht nicht zu eruieren war. In ihre Wohnung zurückgelangt, fesselte Euphemie D. über Anraten Pantalemons B. und unter Zuhilfenahme des Lukas B. zum zweiten Male ihre Stieftochter und veranstaltete hierauf ein Trinkgelage, an dem sie auch die Mißhandelte teilnehmen ließ. Das schützte aber letztere nicht vor der Unbill, die ihr nachträglich widerfahren ist. Sie wurde in einen kalten Vorraum geworfen, wo sie bis zum frühen Morgen in Fesseln verblieb. Erst kurz vor dem Anlangen der Ortsobrigkeit, deren Anrufung man am Abend vorher absichtlich unterließ, wurde die vermeintliche Kindesmörderin der Fesseln entledigt.

Die wegen Verübung des Verbrechens des Kindesmordes nach

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 139 Str.-G. im Verdachte stehende Marie B. wurde nach Einstellung der diesbezüglichen Vorerhebungen bloß wegen der Übertretung nach § 339 Str.-G. abgestraft, dagegen erhob die hiesige k. k. Staatsanwaltschaft die Anklage: gegen Euphemie D., Pantalemon B. und Lukas B. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung nach § 98 lit. a; gegen Ephemie D. und Lukas B. außerdem wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 98 Str.-G.; gegen Euphemie D. auch noch wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152, 155 lit. c. Str.-G.; schließlich gegen Pantalemon B. wegen Mitschuld (§ 5 Str.-G.) am Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 Str.-G. und wegen Mitschuld (§ 5 Str.-G.) am Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152, 155 lit. c. Str.-G. Konform mit der Anklage lautete das Urteil des hiesigen k. k. Landesgerichtes, womit I. Euphemie D. zu 4 Monaten, II. Pantalemon B. zu 3 Monaten und III. Lukas B. zu 6 Wochen schweren Kerkers mit Verschärfungen verurteilt wurden. Zufolge der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Berufung wurde sämtlichen Angeklagten das Strafausmaß erhöht und zwar der ersteren auf 7, dem zweiten auf 5, dem dritten auf 3 Monate.

(Staatsanwaltliche Akten St. 5314/I — Gerichtsakten Vr. 602/2.)

Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. Näcke, Hubertusburg.

1.

Kunst und Intellekt. Wiederholt habe ich dargelegt, daß die Kunst, speziell die bildende, die Moral als solche nicht oder nur unwesentlich fördert. Bei der darstellenden Bühnenkunst und dem geschriebenen Wort sind allerdings moralische Einflüsse viel näher liegend, obgleich der Beweis hierfür sich in concreto nicht leicht erbringen läßt. Ich sagte weiter, daß so die Kunst der Museen etc. mehr für die oberen Zehntausend sei, für die unteren mehr als angenehme Zerstreuung und Abhaltung von Kneipereien etc. dient.[1]) Es fragt sich jetzt, wie diese Kunst auf den Intellekt wirkt. Ein Italiener streifte neulich dieses Thema. Er meinte, daß sie scharf sehen, urteilen lehre und so den Intellekt fördere. Auch ich bin dieser Ansicht, ganz abgesehen davon, daß ein Zuwachs an Gedächtnismaterial dadurch eintritt. Der Beschauer eines Bildes, der Zuschauer einer Variété- oder Theatervorstellung u. s. f. muß, will er überhaupt von dem Dargebotenen etwas haben, scharf zusehen, die Personen, Dinge genau betrachten, identifizieren, ihre Lage zu einander beurteilen, nach dem Warum fragen, und das Dargestellte mit anderem Gleichzeitigen oder nur im Gedächtnis Haftenden vergleichen. Tut er dies alles, so hat er eine ganze Geistesarbeit verrichtet und geschieht dies oft, so träniert er seinen Intellekt und muß ihn heben. Beim Bilde kommen noch die Farbe, Perspektive, die Schatten dazu, also alles Dinge, die durchaus das Urteil des Beschauers herausfordern und eine reelle geistige Arbeit darstellen. Bei der Musik ist die Arbeit womöglich noch komplizierter, am größten aber beim aufgeführten Drama. Deshalb hat man auch mit vollem Rechte gesagt, daß unendlich mehr als das bloße aufgestapelte Wissen, in der Schule das Sehenlernen so wertvoll ist, was zu lehren leider nur zu oft versäumt wird. Und nicht bloß für künftige Künstler etc. ist dies so wichtig. Der Arzt z. B., der ordentlich sieht und beobachtet, hat eine unendlich bessere Stütze für die Diagnose, als der, dem dies abgeht. Auch für den Richter, besonders den Untersuchungsrichter ist das Sehen, Vergleichen, Schließen sehr wichtig, ebenso für den Psychologen und Psychiater. Geben wir

1) Schon daß jeder einen besonderen Begriff vom Schönen hat, daß niemand sagen kann, was schön ist, erscheint schwerwiegend. Daß die Kunst bei entsprechenden Anlagen des Beschauers oder Zuhörers ethisch wirken kann, wollen wir gern zugeben. Was wir aber bestreiten, ist, daß sie es machen muß. Genug Menschen und Künstler, die sicher glauben das Schöne richtig zu fühlen und sich auch dafür begeistern können, sind und bleiben doch Lumpe. Zwischen Kunst und Ethik liegt also kein strenger Zusammenhang, wie z. B. auch Carneri uns glauben machen möchte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nun zu, daß die Wahrnehmungen derart durch die Kunst vielfach angeregt und geschärft werden, dann gewinnt letztere einen besondern Einfluß auch auf den Intellekt des Ungebildeten. Derselbe muß allerdings methodisch dazu erzogen werden, wie Ruskin anstrebte. Auch ihm kommt dann das bessere Sehen für seine Hantierung und für das ganze Leben indirekt zugute. Insofern ist dann die Kunst nicht mehr bloß für Aristokraten da. Wenn man dann weiter annimmt, daß der Intellekt bei der Moralbildung eine durchaus nicht zu unterschätzende Rolle spielt, indem er teils mithilft die bösen Triebe einzudämmen, teils durch ruhiges Erwägen, Vergleichen von selbst auf die für ihn und die Gesellschaft am besten lautenden ethischen Normen verfallen muß, so haben wir eine indirekte Beeinflussung der Moral durch die Kunst auf dem Wege über den Intellekt vor uns, eine Wirkung, die ich aber doch nicht sehr hoch einschätze, wie man denn täglich Fälle von größerer oder geringerer Dysharmonie zwischen Intellekt und moralischer Führung sehen kann. Durch obige Ausführungen wird also das, was ich früher über Kunst und Moral sagte, noch erweitert und ergänzt, vor allem aber die günstige Wirkung der Kunst nach einer andern Richtung hin, nämlich in Bezug auf den Intellekt, stark betont.

2.

Das Messen des Intellekts.[1]) Zu den Schmerzenskindern der experimentellen Psychologie gehört offenbar die Intelligenz. Abgesehen davon, daß man sich über die einzelnen Komponenten derselben noch nicht ganz klar ist, hat man bisher noch keine einwandsfreie Methode gefunden, den Grad des Intellekts zahlenmäßig festzustellen, obgleich wir hier immer noch besser dran sind als beim Affekt. Nehmen wir als die Hauptfaktoren: das Auffassungs-, das Gedächtsnis-, Assoziations- und Schlußvermögen an, so haben wir für die Güte der drei ersten ziemlich gute Maßmethoden, wenn auch hier noch sehr viel zu tun ist. Aber mit dem Schlußvermögen hapert es sehr bedenklich. Zwar gibt es auch hierfür gewisse tests, aber diese sind alle sehr der Kritik unterworfen und vor allem der eigentlichen Messung unzugänglich. Höchstens grobe Schätzungen sind möglich. Es fragt sich nun, ob wir indirekt diesem schwierigen Probleme beikommen können. Da eröffnen sich denn 2 aussichtsvolle Wege. Vor einigen Jahren hat der Pariser Psychologe Vaschide sehr interessante Prüfungen in einer Volksschule vorgenommen, die ergaben, daß die Gedächtniskraft und zwar speziell die Merkfähigkeit mit der Höhe der Intelligenz der Schüler parallel ging. Das Gedächtnis läßt sich aber prüfen und zahlenmäßig feststellen und so hätten wir hier einen Index für die Höhe des Intellekts. Wenn man um sich sieht, wird man in der Tat finden, daß im allgemeinen das Gedächtnis um so schärfer und um so treuer ist, je gescheiter Einer ist. Leider gibt es aber auch hier viele Ausnahmen

1) Ich glaube, daß obige Mitteilung trotz der Arbeit von Rodenwaldt (18. Bd. p. 235) für sich bestehen kann. Die von Rodenwaldt angegebene Untersuchung hat großen Wert für Einzelne, nicht aber für Massenuntersuchungen, wo wir nur ganz wenig Prüfungen vornehmen können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Schwachsinnige und Idioten haben bisweilen merkwürdige Spezialgedächtnisse. Das Gedächtnis zerfällt nämlich selbst wieder in eine Reihe von Spezialitäten, die kaum alle in einer Person sich zusammenfinden dürften. Was wir vom Gedächtnisse sagten, kann man aber ebenso gut von der Auffassungs- und Assoziationskraft behaupten. War dort also das Gedächtnis zum Ausgangspunkte der Intelligenzmessung angenommen worden, so können wir diesen noch viel weiter nach vorn verlegen und zwar in die Wahrnehmungen (eventuell sogar der Aufmerksamkeit). In der Tat hat kürzlich ein Italiener [1]) diese zur Prüfung des Intellekts vorgeschlagen und zwar mit ebenso gutem oder schlechtem Grunde, wie das Gedächtnis. Von der Schärfe und Dauer der Wahrnehmungen nämlich wird die Identification, — auch schon ein Schluß! — die Auffassung eines Gegenstandes etc. abhängen, davon wieder die Schärfe und Treue des Gedächtnisses etc. Es hat sich nun in der Tat herausgestellt, daß im allgemeinen mit der Schärfe der Wahrnehmungen auch der Intellekt wächst und so hätten wir dort für diesen ein Maß gefunden. Leider wird man hier wohl noch mehr Ausnahmen konstatieren können, als beim Gedächtnis, da es ja vor allem auf die Güte des peripheren Sinnesapparats ankommt und dieser sicher mit dem bestehenden Intellekt an sich nichts mehr zu tun hat. Man wird heutzutage z. B. die Mehrzahl hochintelligenter Menschen, besonders unter den Gelehrten, kurzsichtig finden, manche auch astygmatisch oder mit Gehörsdefekten behaftet, und doch leuchtet die Intelligenz klar. Man sieht also, die vorgeschlagenen Methoden sind nur sehr indirekte Messungen und wie alle Surrogate eben minderwertig. Sie zeugen aber wenigstens dafür, daß der menschliche Geist nicht rastet, um gewissen Problemen näher zu kommen.

3.

Merkwürdiger Prozeß. Aus dem „Matin“ wurde in den Archives d'anthrop. criminelle etc. folgendes berichtet. Ein Verleger hatte die Doktor-Dissertation eines jungen Arztes über „Imprägnation der Mutter“ gedruckt. Kurz darnach bestellt bei ihm ein unbekannter junger Mann aus der Provinz, der mit einer Witwe verlobt war, ein Exemplar dieser Schrift, die ihm erst nach einer Absage zugesendet ward. Der Besteller las die Dissertation und entlobte sich darauf hin, unter dem Vorwande, daß er die Witwe als von ihrem Manne her für „imprägniert“ halte und nicht riskieren wolle, dereinst Kinder zu bekommen, die jenem ähnlich sehen würden. Darob Zorn bei der Wittib und Schadenersatzklage auf 100 000 Frcs. gegen den Verleger, als verantwortlich für die Aufhebung der Verlobung.

Uns interessieren an dieser kuriosen Sache gewisse juristische und medizinische Fragen. Wenn ein „Verleger“ eine Doktor-Dissertation druckt, so hat er wohl, wenn sie nicht ausdrücklich als Manuskript gedruckt wird, das Recht dieselbe zu verkaufen, besonders wenn er sie bezahlt oder unentgeltlich gedruckt hat, und das geschieht wohl namentlich in Frankreich. Anders natürlich, wenn nur ein Buchdrucker auf Kosten des Verf's. die Schrift abdruckt, und trotzdem wird auch hier viel verkauft, sogar

1) Übrigens vergleiche auch Groß: Kriminalpsychologie. 2. Aufl. pag. 236 und 346.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei uns. Die Buchhandlung Fock in Leipzig z. B. bietet fortwährend solche Dissertationen zum Verkaufe aus, aber auch Antiquare tun es. Den Verleger selbst daher für die Entlobung verantwortlich zu machen, erscheint mir ein nonsens. Die Witwe hätte sich an den Bräutigam halten sollen! Es wäre aber weiterhin traurig, wenn wegen des Inhalts einer wissenschaftlichen Arbeit der Verfasser oder Verleger in ähnlicher Weise, wie oben, belangt oder prozessiert werden könnte. In einer wissenschaftlichen Darstellung sollte man das meiste auch ruhig unbestraft vortragen dürfen, nicht aber dasselbe Thema in populären Schriften! Medizinisch erscheint wieder einmal das abgedroschene Thema der „Imprägnation" der Frau auf dem Tapet. Diese, auch Telegonie genannt, ist bekanntlich die Lehre, wonach eine Frau durch geschlechtlichen Verkehr mit einem Manne derart „umgestimmt" (schöne Umschreibung das, um seine Ignoranz zu decken!) sein kann, daß, wenn sie nach dem Tode etc. dieses Mannes mit einem andern verkehrt, die Kinder dieser zweiten Verbindung dem ersten ähnlich sehen sollen. Ich wies schon wiederholt darauf hin, daß ich bez. des Menschen keinen derartigen, einwandfreien Fall kenne, der bei Tieren allerdings vorkommen soll. Beim Menschen wäre mir ein Mechanismus, der das erklären könnte, fast undenkbar. Ist es schon schwer, einen echten Atavismus zu statuieren, der meist von zufälliger Variation nicht zu unterscheiden ist: wie soll das bei der Telegonie geschehen? Kurz, ich muß diese, wie auch das sogen. „Versehen" der Frauen, bis auf einen strikten wissenschaftlichen Gegenbeweis in das Reich der Fabel und der Seeschlangen verweisen! Aber auch, wenn solches ja einmal unter Millionen von Fällen möglich wäre, so ist der Grund der Entlobung in obigem Falle schon aus dieser Ursache nur ein bloßer Vorwand. Der Mann suchte eben nach Gründen, von seiner Witwe loszukommen und war froh, jenen angeblichen Anker auswerfen zu können.

4.

Rekord im Selbstmorde. Unter diesem Titel berichten die Archives d'anthrop. crim. etc. 1905, p. 224, ganz kurz von einer verzweifelten Amerikanerin, die soeben die klassische Kohle (classique charbon, wahrscheinlich Vergiftung durch Kohlenoxyd) anwandte, um sich zu töten (mit welchem Erfolge? Näcke), nachdem sie schon 26 mal sich durch Kohlenoxyd, Opium, Rattengift, Strychnin, Ertränken und Dolch zu entleiben versucht hatte. Es handelt sich sehr wahrscheinlich um eine Geisteskranke, weniger um eine Hysterische, deren Selbstmordversuche oft nur Komödie, daher nicht ernst gemeint sind. Trotz fester Absicht und der nötigen Energie können aber auch bei einem Irren die Selbstmordversuche eben nur Versuche bleiben, obgleich nur selten, da, wer wirklich den ernstlichen Willen hat, sich zu entleiben, das auch jeden Tag im Irrenhause ausführen kann. Den Kranken gebricht es jedoch oft an der nötigen Energie. Aber man mißtraue stets den Kranken und besonders bei hartnäckigen Selbstmord-Versuchen! Einmal gelingt es ihnen doch! Für eine Familie ist ein solcher Kandidat eine schreckliche Plage. Kürzlich hatte sich in einer Pension zu X. eine junge Fremde zum Abortfenster herabgestürzt und sich schwer verletzt. Vorher war sie melancholisch erschienen und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lebensüberdrüssig. Man erfuhr hinterher, daß die Ärmste, hereditär schwer belastet, sich schon zweimal von einem Felsen herabgestürzt hatte, ohne ihr Ziel zu erreichen! Sie ward in die Heimat geschafft, wo sie von der Familie in einem vergitterten Raum etc. gehalten wird. Im Irrenhause war jedoch der alleinige richtige Platz für sie. Die Eltern hatten leider in der Pension nichts von der Selbstmordmanie der Tochter berichtet, was sehr unrecht war, von ihrem Standpunkte allerdings begreiflich. — Als wohl bisher noch nie dagewesener Grund zum Selbstmorde wird in der obigen Zeitschr. (p. 224) die Wette eines Negers berichtet, der sich vertragsmäßig verpflichtete, sich in den Mississippi zu stürzen — wenn Roosevelt nicht Präsident würde! Der Neger wie auch der Mongole wirft sein Leben leichter hin, als der Weiße; denn bezüglich des Selbsterhaltungstriebs spielen sicher Rasse und Kultur eine große Rolle.

5.

Antipathien bei Tieren. Daß Sympathiegefühle bei Tieren genugsam vorkommen, auch außerhalb des engeren Familien-Verbandes, ist bekannt genug. Anders steht es mit den Antipathien. Ich verstehe darunter die dauernde Abneigung. Diese wird selten beobachtet und ist psychologisch recht schwer zu erklären. Wenn gewisse Schweinemütter — auch sonst kommt es hier und da vor — ihre Jungen auffressen, also wahre Kannibalen sind, so handelt es sich hier nicht um Antipathie. Es ist Freßsucht und kennzeichnet eine Entartung des Charakters. Eher aber liegt eine gewisse Abneigung vor, wenn Vögel ihr von einem Menschen angefaßtes Junge entsetzt aus dem Neste stoßen oder kranke Tiere von ihren Genossen gemieden oder gar getötet werden.[1]) Schon hier wird eine Erklärung schwierig. Gewisse Gerüche, die von kranken Tieren kommen, scheinen eine besondere Rolle hierbei zu spielen. Bez. der Vögel hat man geglaubt, daß der vom Angreifen dem Jungen anhaftende Menschengeruch die Mutter abstößt, doch scheint dies nicht stichhaltig zn sein, da von Menschen angefaßte erwachsene Vögel durchaus ihren Mitgenossen keinen Abscheu erregen. Auch der Schreck durch die plötzlich in das Nest langende menschliche Hand und das dabei auftauchende Menschengesicht kann nicht gut der Grund sein, da ja die andern nicht berührten Vögelchen nicht von der Mutter herausgeworfen wurden. Wir wissen also einfach den Grund dieses merkwürdigen Verhaltens nicht! Bekannt ist, daß Rehe ein weißes (Albino) ausstoßen. Spielt hier ein etwa anderer, krankhafter Geruch eine Rolle oder nur die Farbe? Meine Kinder hatten 5 Kaninchen: 1 schwarzes, 3 gelbliche und 1 graues, alle vom selben Wurfe, also von der gleichen Mutter stammend. Das schwarze wurde nun stets von einem Mitgenossen gebissen, sodaß es verschiedene haarlose Stellen und Grinder aufwies und instinktmäßig vor dem andern floh. Es ward geschlachtet und nun hatte Jenes Ruhe. Ich bemerke ausdrücklich, daß es sonst ganz gesund erschien, der Geruch also kaum Schuld daran sein konnte. Sollte es die Farbe sein? Aber das graue, das ja

---

1) Siehe Näheres in meiner Arbeit: Zur Physio- u. Psychologie der Todesstunde. Dies Archiv, Bd. XII.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch als einziges Exemplar seiner Farbe existiert, wird nicht gezwickt, und bei andern Würfen, wo auch schwarze Karnickel die Minorität bildeten, sah ich es nicht. Hier ist also wieder ein Rätsel gegeben, da die Antipathie eben nur bei einem Tiere auftrat. Auch bei Hunden sieht man nicht selten Antipathien und zwar nicht nur unter solchen verschiedener Rasse. Bei andern Tieren wird man ähnliches sicher gleichfalls finden. Übrigens darf man sich nicht wundern, daß wir der Sache noch nicht psychologisch auf den Grund gekommen sind, wenn wir sehen, daß uns selbst die Sym- und Antipathien der Menschen völlig unerklärlich erscheinen, ich meine natürlich nur solche, die sich nicht auf Kenntnis der Eigenschaften gründen. Der Geruch ist hier gewiß mitredend, wenn auch nur meist wenig und unbewußt.[1]) Jedenfalls spielen, bewußt oder nicht, allerlei Assoziationen die wichtigste Rolle, die sich an das Äußere und an das Gebahren des andern knüpfen und so den ersten Eindruck bestimmen, der oft der dauernde bleibt.

6.

Eigentümliche Annoncen. Annoncen mit sexual-pathologischem Hintergrunde finden sich jetzt so häufig in den großen Tageszeitungen, daß es sich garnicht mehr verlohnt, sie zu sammeln. Hie und da trifft man aber eine ganz auffällige, psychologisch interessante. Ein Herr aus Wien schickte mir z. B. folgende, der „Wiener Morgenzeitung“ vom 7. Februar 1905 entnommene Anzeige zu:

?? Correspondence??

Avec femme entre deux âges (de belles mains chargées de bagues) cherchée par un jeune homme, qui aime à charger ses bras de bracelets et d'anneaux. Sous „bagues“ hauptpostlagernd jusquq' à samedi.

Analysieren wir sie kurz. Ein junger Mann sucht zunächst eine ältere Frau (entre 2 âges). Das ist schon ungewöhnlich. Gleich und gleich gesellt sich gern, heißt es auch bez. des Alters in der Liebe. Nun sehen wir allerdings gar nicht selten junge Personen in ältere Personen sich verlieben und umgekehrt. Wie kommt diese Aberration zustande? Im ersten Falle treten die körperlichen Reize sicher zurück und die Wahl scheint mehr ein intellektueller Akt zu sein. Die größere Erfahrung, Geld, Stellung usw. wirken hier mit, sicher öfter auch ein inneres Gefühl von Ausgleichung der eigenen Unselbständigkeit. Verständlicher wird es uns schon, wenn ein Älterer eine junge Person sucht. Hier ist es der körperliche Reiz, der Reiz des Unberührtseins, die Erinnerung an die eigne Jugend usw. Unser Korrespondent gehört also zur ersten Klasse und zeigt sich als ein Heterosexueller. Er verlangt aber an der Dame Ringe an den schönen Händen. Warum? Weil er mehr die Eitelkeit liebt, die sich darin ausspricht, oder weil ihn das Weib intensiver mit dieser ausgesprochenen Neigung zum Schmucke

---

1) Daß er unterbewußt aber nicht selten mitwirken mag, bei einzelnen Personen vielleicht sogar stark, weisen die vielen Liebeszauber (Philtres), bei denen der Schweiß, vielleicht aus demselben Grunde auch das Menstrualblut, eine Rolle spielen. Noch ausgeprägter zeigt seinen Einfluß aber die Abneigung verschiedener Rassen gegeneinander, z. B. Neger und Weiße, Weiße und Mongolen, wie ich das schon früher einmal genauer auseinander setzte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reizt? Oder weil dies von Reichtum spricht? Der Mann scheint ein Hand- und Schmuckfetischist zu sein. Das Merkwürdigste ist aber, daß er selbst sich mit Armbändern und Ringen zu behängen liebt. Das aber ist vorwiegend bei effeminierten Homosexuellen zu finden. Dies wäre freilich hier mit der ersten Tatsache, dem Aufsuchen einer Frau, im Widerspruch. Es bleibt also nur eine Ausnahme übrig: Ein effeminierter heterosexueller Fetischist, was gewiß vorkommen könnte. Wahrscheinlicher aber ist er gleichzeitig oder gar allein ein Masochist eben wegen seiner Effemination, die hier häufig da ist.

Freilich dürfte er bei der Inhaberin einer schönen Hand mit viel Ringen an den Fingern nur ausnahmsweise zugleich eine energische Person finden, die auch die Peitsche zu führen weiß, da energische Personen weniger im allgemeinen den Prunk lieben. Dann allerdings würde sein Wonnereiz offenbar hier noch erhöht werden, da er gleichzeitig Fetischist ist.

7.

Zur Physiognomik des Auges. Hans Virchow hat, so schreibt Groß in seiner Kriminal-Psychologie, 2. Aufl., p. 102, das Interesse betont, das uns die Pupille gewährt, da sie die Pforte sei, durch die man in das Innere blicke. Ich kann ihm nun darin nicht beistimmen. Grade die Pupille ist derjenige Teil des Auges, der bei der Betrachtung des Ganzen den geringsten Einfluß ausübt. Nur starke Abweichungen fallen auf: sehr weite, sehr verschiedene oder verzogene Pupillen, die man in der Irrenanstalt häufig, draußen im Leben aber nur selten sieht. Ist dazu die Iris noch dunkel, so sind solche Abnormitäten erst recht wenig zu sehen. Bleiben ja sogar meist die Iridektomien, d. h. die operative Ausschneidung eines Pupillenteils (gewöhnlich oben) unbemerkt! Alle diese Dinge fallen, wenn sie stark ausgeprägt sind, auch mehr auf, als daß sie physignomisch verwertet werden. Bei sehr weiten Pupillen könnte man an Spannung, tiefes Gemüt, Leerheit usw. denken, doch nur in Konkurrenz des ganzen Mienenspiels, was hierbei die Hauptsache ist und immer nur sehr subjektiv. Was soll man aber bei sehr engen, ungleichen oder verzogenen Pupillen sich denken? Wir stehen dem Gegenüber meist auch zu fern und Jener ist oft zu sehr im Schatten, als daß geringe Differenzen sich zeigen. Es ist möglich, daß Exaltations-, Depressionszustände Veränderung der Pupillenweite bedingen. Diese können aber immer nur sehr geringe sein und darüber ist wohl überhaupt noch wenig Sicheres bekannt.

Mehr als die Pupille fällt dagegen die Iris auf und zwar weniger ihre Breite als vielmehr die Farbe. Ein rein blaues Auge macht einen träumerischen Eindruck, zumal meist dabei der Blonde phlegmatisch und in den Augenbewegungen und im Mienenspiel nur langsam ist. Daher sprechen wir auch bei ihm von Sanftmut. Das Gegenteil sind die braunen, schwärzlichen, sich schnell hin- und herbewegenden Augen der Brünetten, der Südländer. Es sind das die „feurigen" Augen. Einen merkwürdigen, fremdartigen Eindruck hinterlassen verschiedengefärbte Irise, z. B. ein Auge braun, das andere blau. Oder: blaue Augen bei dunklem Haupt- und Barthaar und umgekehrt. Wir staunen, legen uns diese Dinge aber physiognomisch nicht zurecht, weil sie eben zu selten sind. Viel weniger fallen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Pigmentflecke auf, die nicht das Pikante für uns haben, wie ein Pigmentfleck auf der Backe oder Stirn. Durch die Kontrastwirkung fallen uns auch die großen Negeraugen auf, deren halber weißer Bulbus oft zutage tritt.

Am Augapfel ist es besonders das Vortreten, das starke Ein- und Aufwärts- etc. Rollen und das Feuchtsein, weniger die Größe, das uns neben lebhaften Bewegungen überhaupt am meisten auffällt. Das Vortreten tritt bei gewissen Krankheiten, namentlich bei Morb. Basedowii, ein. So entsteht das „Froschauge", das einen unangehmen Eindruck hinterläßt und Dummheit vermuten läßt. In der Tat ist dort, auch bei Geschwülsten im oder hinter dem Auge oft große Stumpfheit des Geistes vorhanden. Auch tiefes Einsinken des Augapfels, wenn es sich nicht etwa um Greise handelt, fällt unangenehm auf. Man denkt an Haß, Hinterlist, besonders wenn das Mienenspiel dazu paßt. Bei dem starken Rollen des Augapfels nach irgend einer Richtung wird von dem äußeren Teile mehr sichtbar als sonst und das fällt natürlich sehr auf. In unserer Rasse sehen wir dies bei Zorn, Wut, Spannung des Geistes, tiefem Nachdenken, Exstase usw. Hierbei sind die Heber des Auges besonders beteiligt. Man spricht bisweilen von einem „verrückten" Auge. Die wenigsten Paranoiker haben aber ein solches. Hin und wieder trifft man allerdings Patienten, die Starrheit oder Spannung in den Mienen und auf der Stirn zeigen, dabei die Augendeckel mit den Augenbrauen in die Höhe ziehen, sodaß viel Weißes im Auge sichtbar wird, und gradeaus, unbeweglich vor sich hinsehen. Hier könnte man also vom „verrückten" Auge wohl reden. Es ist aber, wie gesagt, sehr selten. Erscheint das Auge feucht, wodurch das bloßgelegte Weiße noch mehr hervortritt, so ist dies durch vermehrte Tränenabsonderung bedingt, also eigentlich ein Anfang von Weinen, auf den Reiz stärkerer positiver oder negativer Emotionen oder Augenkrankheiten beruhend, Dabei wird das Weiße größer bei Exaltationen (auch bei Manie), weil die Lider sich gleichzeitig heben. Das Gegenteil tritt bei Depressionszuständen ein. Aber auch ohne vermehrte Sekretion kann das Auge feucht erscheinen, wenn die Lider sich plötzlich, bei Staunen, Fixieren usw., heben, wobei das vortretende Weiß noch mit seiner früheren Feuchtigkeit bedeckt erscheint. Umgekehrt kann aber auch das Auge ganz trocken, leblos erscheinen, wenn durch heftige, niederdrückende Emotionen — auch bisweilen durch Augenkrankheiten — die Tränensekretion sich verringert (öfter bei Melancholie). Nicht ganz gleichgültig ist die Größe, Weite und Richtung der Augenspalten. Kleine (angeboren, erworben) Spalten machen häufig einen listigen Eindruck, besonders bei starker Fixation, wobei der Blick „stechend" wird. Ungleiche Weite, durch geringres Heben eines Augenlids bedingt, ebenso Schiefe der Augenspalte oder bestehende „Mongolenfalte" macht mehr einen fremdartigen Eindruck.

Alle diese verschiedenen, physiognomisch mitverwerteten Faktoren treten aber hinter den Bewegungen des Augapfels, der Augenlider, der Augenbrauen, in Verbindung zumeist auch mit solcher des Gesichts und der Stirn ganz zurück. Und hier sind es wieder weniger die des Augapfels selbst als die umgebenden Weichteile des Gesichts. Das Auge an sich ist so ausdruckslos, daß, wenn es bewegungslos und alles herum verhüllt ist, wie etwa ein Schweinsauge im Gestelle zu Operationsübungen es uns absolut

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nichts sagt.[1]) Von der Seele im Auge ist dann nichts zu spüren! Die Seele ruht weniger im, als am und noch mehr außerhalb des Auges. Dies habe ich schon früher wiederholt auseinandergesetzt, wie auch den Umstand betont, daß merkwürdigerweise vielmehr die Harnblase die Seele in ihren verschiedenen Regungen durch sofortige und leise Kontraktionen besser wiederspiegelt, als das entblößte Auge[2]), was freilich nur durch schwierige Experimente erkennbar ist. Unangenehm werden wir berührt vom planlosen Rollen des Auges im Delirium, bei Blinden, Wütenden usw. Am meisten stößt uns Schielen ab und das Hänseln, Necken darob mag vielleicht z. T. auch mit daran schuld sein, daß die Schieler so oft hinterlistig, mürrisch usw. sind. Hauptsache ist allerdings, daß sie oft genug Neuropathen sind.

8.

Wilde Ehe mit und ohne Keuschheitsgelübde. Daß die freie Liebe und die wilde Ehe durchaus nichts Erstrebenswertes ist, haben viele schon aufgezeigt, so Ellen Key, Carneri etc. Auch ich habe dies kürzlich erst betont[3]). Leider nehmen aber diese irregulären Verhältnisse, die weniger die gang und gäbe Moral, als die Kindererziehung schwer schädigen, immer mehr zu, namentlich in den Großstädten und dies aus verschiedenen Gründen. So sollen nach Toulouse[4]) die Hälfte aller Ehen in Paris „wilde“ sein. Sogar in dem nüchternen Kopenhagen nimmt ihre Zahl zu. Man ist eben gewohnt, die Ehe, also auch die wilde, nicht vom Geschlechtstrieb zu trennen. Daß es aber auch solche mit Keuschheitsgelübde gibt, wies kürzlich Grohmann[5]) nach. Bekannt ist es ja, daß der Buddhismus auch in Europa seit einiger Zeit Adepten zu gewinnen sucht und in den Großstädten, besonders in Paris und London, sollen nicht wenig Jünger desselben hausen. Daß darunter allerhand närrische Heilige, Psychopathen etc. sich befinden, wie in jeder abnormen Sekte oder Vereinigung, versteht sich von selbst, doch darf man auch hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Grohmann zeigt nun, daß die (europäischen) indischen Buddhisten nach der Ordensregel des „ersten Buddha“ das Gelübde der Armut, Keuschheit[6]) und des Gehorsams bewahren. So leben sie im Cölibat oder in Paaren zusammen, doch ohne „ἐν φιλότητι μιγῆναι“, wie der alte Homer sagt, in Güter- und Lebensgemeinschaft, um gemeinsam ihren Idealen zu leben, sich gegenseitig zu fördern und zu helfen. „Da gibt es herzige kleine Psychopathen-

---

1) Wiederholt habe ich dies schon betont, zuletzt in der Mitteilung, Bd. 16, dieses Archivs, p. 333.

2) Siehe hierüber meine Mitteilung im 11. Bd. dieses Archivs, p. 261.

3) Näcke. Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 14.

4) Toulouse: Conflits intersexuels et sociaux. Paris, 1904.

5) Grohmann: Heilige Dinge aus Ost und West. Psych.-neurolog. Wochenschrift, 1905, Nr. 45.

6) Auch hier wäre wohl der Begriff „Keuschheit“ genau zu definieren. Für so manche bedeutet das Wort ein Fernhalten von eigentlichem Coitus, während sie sonst allerlei unzüchtige Handlungen, noch mehr aber solche Gedanken ruhig zulassen. Und das tun durchaus nicht blos die „demi-vierges“, alte Betschwestern etc. Sogar nach einigen alten Theologen (Sanches z. B.) galt der Coitus für eine tötliche Sünde, sonstige Intimitäten aber nur für verzeihliche!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nestchen — aber auch sehr viel Schönes" sagt Grohmann. Sie sind alle gegen Luxus, sind Vegetarianer und Alkoholabstinenzler, helfen sich gegenseitig und auch anderen durch Almosen. Sie bilden eine Art Orden ..." Hauptsitz ist Leipzig und es sollen ca. 50 000 Neo-Buddhisten in Europa existieren. In Zürich leben zur Zeit sieben solche Paare. Sie nennen sich „Bruder und Schwester" und auch „Buddhistischer Mönch und Nonne", und haben gewisse Erkennungszeichen. Obwohl ganz harmlos, werden sie wegen Konkubinat usw. belangt und suchen sich meist so dem Gesetze zu entziehen, daß sie gewöhnlich im selben Hause, aber unabhängig voneinander wohnen, oder die Frau hat den Mann als Aftermieter bei sich usw. Übrigens hüte man sich, alle Glieder einer solchen kuriosen Ehegemeinschaft ohne weiteres als psychopathisch anzusehen. Es gibt gewiß geistig gesunde darunter, aber mit irregeleiteten Idealen, dann Verführte usw. Eine solche Ehe, die auf Gemeinsamkeit der Psyche und auf hohen Idealen beruht, steht turmhoch über der gewöhnlichen „wilden Ehe", turmhoch auch über vielen eingesegneten Ehen, die oft nur „legalisierte Prostitution" sind, wie Ellen Key sehr richtig einmal bemerkt. Man sieht also, wie wenig die gewöhnlichen Moralregeln hier ausreichen und wie nötig es ist, eine Entwickelungsethik und eine Relativität aller ethischen Begriffe zu statuieren! Grohmann berichtet dann weiter, daß es auch unter den extremen Tolstoianern und den sogenannten christlichen Anarchisten solche Keuschheitsehen gibt. Diese Keuschheit (für immer oder nur anfangs) bei Gelegenheit einer Ehe usw. galt von jeher, wir wissen es, als besonders heilig und die „Josephsehen" und die „Tobiasnächte" usw. hat es wohl immer hier und da gegeben. Als eine Erprobung der Keuschheit waren im Mittelalter die „Probenächte" sehr beliebt, die schwerlich aber immer innegehalten worden sind, was Müller [1]) anzunehmen scheint. Daraus gingen wieder der „Kiltgang", das „Fensterln" hervor, die wohl kaum je bloß platonisch bleiben, was die „Probenächte" natürlich erst recht nicht sind. So haben wir denn eine ununterbrochene Reihe, die die Ertötung des Fleisches als heilig hinstellt [2]). Für Buddha hatte die Sache wenigstens noch einen Sinn, da er durch das Keuschheitsgelübde das Aussterben des Menschengeschlechts und Menschenelends bezwecken wollte. Ein Nachfolger ist ihm hier in unserer Zeit in Kurnig erschienen, der Broschüren über Broschüren zum selben Zwecke schreibt, natürlich mit demselben Erfolge wie Buddha.

---

1) Müller: Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker. Leipzig, Grieben, 1904.

2) Vielleicht liegt allen diesen freiwilligen Abstinenzen noch ein anderer Grund unter, den die vergleichende Ethnologie aufweist. Wie nämlich Kiernan (Mixoscopic adoloscent survivals in art, literature and pseudo-ethics (The Alienist and Neurologist, 1905, p. 79) zeigt, war die primitive Idee, daß die Schwangerschaft durch Geister erzeugt und der Coitus deshalb mit Gefahren seitens dieser bedroht würde. Daher alle möglichen Riten bei der Hochzeit, um solche zu bannen und daher auch die Abstinenz. Darauf weist auch der merkwürdige Umstand, daß nach Kiernan unter den Skulpturen am Eingangstore alter irischer Kirchen eine Frau ihre Genitalien exponiert, um dadurch das Gebäude vor bösen Geistern zu bewahren! Dafür trat später das Hufeisen ein. Es ist dies also eine Weiterentwicklung des Phallusdienstes.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Normale geistige Tätigkeit bei sehr starker Schädeldifformität. Wiederholt betonte ich, daß leichtere Anomalien, Asymmetrien usw. im Schädel und Gesicht im Allgemeinen wenig auf sich haben, im Gegensatz zu dem, was Lombroso sagt. Nur seltene Befunde, besonders aber stärkere Grade sind wichtig. Daß aber selbst mit solchen noch normales geistiges Verhalten sich verträgt, zeigt sich gar nicht so selten. Der eben verstorbene Menzel hatte einen hydrozephalischen Kopf, andere Berühmte einen relativen kleinen (Gambetta) usw. Jüngst hat nun Prof. Bonnet[1]) den in Greifswald versammelten deutschen Anthropologen den Schädel eines hochgradigen Scaphocephalen, d. h. Kielköpfigen von 38 Jahren, eines Webergesellen, demonstriert, der das oben Gesagte wieder einmal bestätigt. Leicht geboren, war er so abschreckend häßlich, daß in der Schule niemand mehr neben ihm sitzen wollte und niemand ihn in die Lehre nehmen oder ihn später beschäftigen wollte, so daß er fast stets im Stettiner Arbeitshause sich befand. Er war fleißig, still, lernte in der Schule und seinen Beruf (Weberei) schnell, wurde aber später zänkisch, verdrießlich und ergab sich dem Trunke. Die Stirne hing vornüber, die Nasenwurzel war eingezogen, der Hinterkopf bildete hinten eine sackartige Ausbuchtung, sämtliche Nähte am Schädel waren verwachsen und alle Knochen dünn und durchsichtig. Außerdem bestand Asymmetrie und der Gesichtsschädel erschien nach hinten verschoben, die Schädelkapazität betrug 1370 ccm, war also noch nicht pathologisch. Der Schädel gab das Bild eines umgestülpten Bootes, daher der Name. Es handelt sich nach Bonnet um eine prämature, vielleicht praenatale Synostose aller Nähte, deren Erklärung eine schwierige ist. Vielleicht handelt es sich um fötale Rhachitis. Der Fall ist anatomisch-ätiologisch, aber auch sonst interessant. Mit Vorliebe wird bei solchen unzeitigen Nahtverschlüssen Rhachitis als Grund angenommen. Nun ist es sehr wichtig, daß hierzu erst das Studium des ganzen Skeletts eine wirkliche Unterlage gibt. Aber auch dann liegen noch die Verhältnisse verwickelt. Gewisse Veränderungen am Schädel als pathologisch sicher hinzustellen, ist oft schwer. Ich erinnere hier an den berühmten Neanderthalschädel, den Virchow für pathologisch, Schwalbe neuerdings für ganz normal erklärt nnd zuletzt der Patholog v. Hansemann (in Berlin) wieder für pathologisch! Nach v. Hansemann macht Rhachitis überhaupt nicht prämature Synostose, wie man allgemein glaubt, und über die dunkle „fötale" Rhachitis streiten sich noch die Gelehrten. Merkwürdigerweise wurde in der Diskussion bez. des obigen Falles einer Erklärung nicht gedacht, die doch nahe liegt und manches für sich hat, daß nämlich das Primäre: allgemeiner Stillstand des Gehirns, das sich eigentümlich entwickelt, war, und das Sekundäre dann der allgemeine Nahtschluss. Aber auch soziologisch ist der Fall von Interesse. Der Junge und später der Mann müssen allerdings sehr häßlich gewesen sein, wenn niemand sich mit ihm abgeben wollte. Dies ist um so beachtenswerter, als gerade die niederen Schichten auch ästhetisch wenig entwickelt sind und ruhig unglaubliche Häßlichkeiten unter sich dulden. Die hässlichsten

1) Bonnet: Demonstration des Greifswalder Scaphocephalen. (Corr. „Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie etc. 1904, Nr. 10).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frauen finden ihre Abnehmer, auch ohne Geld! Die Folge des Ausgestoßenseins des Webergesellen war aber allmählich Menschenhaß, Mißtrauen usw. ganz derselbe psychologische Mechanismus, wie so oft im Charakter der Buckligen, Stotterer, Schieler usw. Endlich läßt sich das potatorium sehr wahrscheinlich darauf zurückführen. Das Milieu war also für den Charakter und die spätere Lebensführung in unserem Falle verantwortlich.

10.

Defäkation nach Angst und Schrecken. Es ist männiglich bekannt, daß bei Angst und Schrecken gar nicht so selten, hauptsächlich wohl durch Lähmung der Schließmuskeln, Urin und Kot unwillkürlich abgegeben werden. Es scheint dies besonders Nervöse zu treffen, doch ist hierüber wenig Sicheres bekannt, wie auch über die Häufigkeit, sowie, ob bei den Frauen, Kindern, Knaben oder Mädchen dies häufiger anzutreffen ist, und welche sonstige Momente noch begünstigend einwirken. Die Sache ist aber so bekannt, daß man (vorwiegend in akademischen Kreisen) von „Examenschiß", „Schissier" spricht und die Redensart: „Er hat vor etwas Schiß" ist gang und gäbe. Gewöhnlich tritt das Symptom gleichzeitig mit anderen Zeichen der Angst auf: Schweiß, Herzpochen, rasches Atmen usw. Man sollte nun gerade denken, daß überall dort, wo Angst uud Schrecken in besonderem Maße hervorbrechen, die unwillkürliche Defäkation sehr gern eintritt, so bei Erdbeben, Revolution, Verschüttungen, Unglücksfällen, bei der Aburteilung, eines Verbrechers kurz vor der Hinrichtung usw. und doch kann ich mich nicht besinnen, darüber gelesen zu haben. Sicher ist es an sich selten genug. so scheint es, und wo es eintritt, wird es gewöhnlich nicht berichtet. Daß es selten genug ist, zeigen die Geisteskranken trotz ihrer vielfachen Angstzustände und auch hier ist der Grund zur Kotabsetzung nicht immer auf Angst zurückzuführen. Wie es sich bei den Naturvölkern, bei Tieren, mit diesem Zeichen verhält, ist wohl noch nie untersucht worden [1]). Auch sind im Altertum hierüber gewiß nicht viele Angaben vorhanden. Ich besinne mich keiner hierher gehörigen Stelle, auch nicht bei Homer, und sogar Celsus und Caelius Aurelianus, die ich konsultierte, schweigen hierüber [2]). Sicher war der Tatbestand aber damals schon bekannt. Dies ist auch die Meinung des Herrn Prof. Dr. Petermann in Dresden, den ich darum befrug. Er konnte mir momentan aber nur Phaedrus, wie er glaubte, nennen, wo von Hunden solches berichtet wird. Nachträglich verweist er aber noch auf Aristophanes, Strepsiades, Hesiod, während er merkwürdigerweise bei Martial nichts finden konnte. Interessant ist es nun, daß ein assyrischer Tonzylinder in dem Berichte über die Schlacht, welche Sanherib über die Babylonier bei Chalule gewann, folgendes sagt:[3]) „... sie stürzten

1) Bemerken will ich beiläufig, daß im Traum, wo doch Angst und Schreckensszenen oft genug vorkommen, Verunreinigung wohl kaum eintritt. Wenigstens ist mir kein solcher Fall bekannt geworden.

2) Solche Kenntnis wäre sicherlich keine bloße Spielerei. Wir könnten nämlich dadurch ermessen, ob und in welchem Grade das Symptom oder ein anderer psychologischer Vorgang etwa seit dem historischen seltner oder häufiger geworden ist, mindestens scheinbar. Und möglich wäre es doch! Damit hätte man den Grund zu einer „historischen Symptomatik" gelegt.

3) Sanherib, König von Assyrien, 705—681. Eine Skizze von Dr. O. Weber. Der alte Orient, 6. Jahrg. H 3. 1905. p. 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

davon, wie einer verfolgten Taube zerriß ihnen der Mut, mit ihrem Urin besudelten sie sich, in ihren Wagen ließen sie ihren Kot.“ Beachtenswert ist in dem ganzen hochpoetischen Ergusse Sanheribs noch die Stelle: „... die Leichname ihrer Helden, wie grünes Kraut bedeckten sie das Feld, männliche Schamteile hatte ich abgeschnitten, und ihre Zeugungskraft vernichtete ich wie Körner von Siwangurken.“ Also auch hier wieder die so weitverbreitete Verstümmelung der Genitalien der Feinde, die noch bei manchen Naturvölkern jetzt en vogue ist!

Viel seltener als Depressionszustände können Exaltationszustände: Freude usw. unwillkürliches Defäzieren bewirken. So manche junge Dame (doch auch beim starken Geschlecht) bekommt vor dem Balle Diarrhöe. Aus gleichem Anlasse scheint auch bisweilen Urindrang sich einzustellen, was bei Angstzuständen wohl kaum vorkommt. Bei maniakalischen usw. Aufregungszuständen beobachtete ich es nicht. Dagegen findet man dies und Diarrhöe usw. nicht selten bei sexueller Erregung geistig Normaler, bei Geisteskranken bemerkte ich es aber nicht unter diesen Umständen. Bei schreienden Kindern wird bekanntlich durch die Bauchpresse oft genug die Harnblase entleert, wohl auch der Darm. Der das Schreien veranlassende Schmerz, Zorn, vielleicht auch der Hunger wirken wohl ebenfalls gleichzeitig als die Harnblase zur Kontraktion reizend, vielfach auch die Harnmenge vermehrend. Bei Tieren kommt wohl auch solches vor. Als ich vor Jahren den Pentelikon bestieg, stießen wir auf eine große Schildkröte, die der griechische Führer umlegte. Sofort fing das Tier an zu pfauchen — also Zornaffekt! — und einen Strahl Urin zu entleeren. Dies soll unter diesen Umständen stets geschehen! Bei Freude scheint auch mehr vermehrte Sekretion des Darmes und der Blase einzutreten, daher Durchfall usw., als bei Angst. Man sieht jedenfalls, daß auch diesem nicht sehr appetitlichen Gegenstande so manche physiologisch, psychologisch und sexual interessante Seiten sich abgewinnen lassen und es hier noch viele Probleme zu lösen gibt.

11.

Zur Psychologie der Kurpfuscherei. Dr. Winkler erzählt in der „Wiener med. Presse“, p. 50, 1904[1]) folgende Geschichte. Kürzlich stand ein eleganter Kurpfuscher vor dem Pariser Gericht. Er gab alles zu, und als der Richter ihm sagte, er müsse ihn verurteilen, weil er kein Arzt sei, zog jener lächelnd sein Doktordiplom der Pariser Fakultät aus der Tasche. Tableau! Seine Erklärung war verblüffend einfach. Er hatte sich in einer Vorstadt als Arzt niedergelassen, doch kam kein Patient zu ihm. Da kam er durch einen Zufall auf den Gedanken, den Kurpfuscher zu spielen, mietete mitten in der Stadt eine Wohnung, machte riesige Reklamen etc. und siehe da, er konnte die Praxis kaum bewältigen! Dabei behielt er, um sich ein Ruhestündchen vorzubehalten, seine alte Wohnung in der Vorstadt mit seinem alten Schilde etc. bei, wo ihn kein Patient störte. Der Richter mußte ihn freisprechen, doch bat der Beschuldigte ihn beim Verlassen des Saals, nicht sagen zu wollen, daß er Arzt sei, sonst sei es mit seiner Sache Essig. Nach dem ärztlichen Standes-Ehren-

1) Nach dem Abdruck im Ärztl. Central-Anzeiger, 1905, Nr. 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kodex hat jener Arzt sicher nicht richtig gehandelt. Durch die Not ward er zum Kurpfuscher und das mildert seine Schuld.

Wie lassen sich nun die Erfolge vieler — durchaus nicht aller — Kurpfuscher erklären? Hier muß man hauptsächlich unter den Hilfesuchenden die Ungebildeten und die Gebildeten unterscheiden; damit ist auch die Psychologie zum Teil eine andere. Der Ungebildete fühlt sich zu einem Gleichen — und die Kurpfuscher sind zumeist Ungebildete oder Halbgebildete — mehr hingezogen, als zu dem Akademiker, er kann mit ihm freier von der Leber reden, weiß sich von ihm auch besser verstanden, und vor allem geniert er sich hier weniger. Er weiß auch, daß er mehr sog. Hausmittel etc. erhält als beim Doktor, dessen Medizin er mit mißtrauischem Blicke ansieht. Vor allem aber imponiert ihm beim Kurpfuscher der Hokuspokus, da er noch ganz im Mystizismus steckt und diesem blind vertraut. Jener hat dadurch alle Suggestionskraft auf ihn, und tritt er obendrein entsprechend auf und wird er dazu auch von Vornehmen besucht, so kann es ja nicht fehlen. Oft sieht auch das Ordinationszimmer wie eine wahre Hexenküche aus, und das erhöht das Vertrauen, nicht weniger auch, daß der Afterarzt gern den Harn oder die Haare etc. besieht, kurz Dinge berührt, die tief in der Volksseele befestigt sind. Manche denken wohl auch, hier sei es billiger als beim Arzte. Beim Gebildeten, der zum Pfuscher läuft, ist die Sache etwas anders. Er ist erst zum Arzte gegangen, zum 2, 3. Niemand hat geholfen. Der Selbsterhaltungstrieb ist übergroß, und so greift man zum Strohhalm. Eine gute Tante aber rät ihm einen Schäfer an etc. und dieser wird konsultiert. Wohl weiß der Besuchende, daß jener ein Ignorant ist, aber — Gott kann vielleicht gerade dem Niedrigsten seine Weisheit geoffenbart haben! Hat er ja selbst gesehen, wie die Ärzte wissenschaftlich und praktisch sich befehden, herabsetzen, und in den Zeitungen liest er ja alle Tage, wie eine ärztliche Theorie und Behandlung die andere ablöst. Also wird er skeptisch. In seiner Sehnsucht zu gesunden hört er dann von Wunderkuren, er versucht sie und wird schließlich fast ebenso leicht suggestioniert wie der Ungebildete, freilich wohl schneller desillusioniert, wobei er sich dann schämt und sich hütet von seinen letzten Konsultationen zu reden. Dann gibt es noch Nebenmotive. Er oder sie schämt sich gewisse Dinge dem richtigen Arzte mitzuteilen, tut es aber eher dem Pfuscher gegenüber oder glaubt hier eine weniger anstrengende Kur durchmachen zu müssen oder gar durch innerliche Mittel um eine für nötig gehaltene Operation herumzukommen u. s. f. Hin und wieder mögen auch Geldrücksichten mitsprechen. Ja, in der Not scheinen sogar die mystischen Neigungen, die in jedem von uns schlummern, vom Kulturlacke aber überdeckt sind, wieder vorzutreten. Der Glaube an Sympathiemittel etc. ist auch unter den Gebildeten noch nicht ganz geschwunden. Ich kannte eine gebildete Dame, frühere Gouvernante, die bei einem „bösen“ Finger als Heilmittel dagegen — ihren Urin anwandte! Affekte, Not, Elend, Schmerz etc. und körperliche Leiden sind ferner sehr wohl imstande den klaren Verstand zu trüben und jene Atavismen wieder aufleben zu lassen, besonders, wenn gute Tanten etc. von Wunderheilungen etc. berichten. Weiter werden auch jetzt noch von Gebildeten z. B. gebrannte Elsterknochen gegen Epilepsie angewandt. Endlich wäre noch zu erwähnen, daß wir alle in uns selbst den Kurpfuscher haben, indem wir

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch ungebeten den andern unsern Rat eventuell aufnötigen. Das tritt noch mehr auf, wenn man direkt darum angegangen wird, wie z. B. die Landpastoren, Schullehrer, Förster etc. Je nach der Bildung müssen dann Sympathiemittel, Haus- oder homöopathische Mittel etc. herhalten. Scheinbare Erfolge — das post hoc, ergo propter hoc liegt ja den meisten im Blute! — erhöhen dann das Selbstvertrauen, und man wird immer kühner in seinen Kombinationen und Hoffnungen. Manche mögen sicher per bonam fidem handeln, die eigentlichen Kurpfuscher aber sicher nie. Glaubt z. B. ein eremitierter Lehrer — ich kenne einen solchen Fall — daß sein Urin wirklich allerlei Übel heilt? Jedenfalls kann er nicht genug solchen liefern, um der Nachfrage zu genügen! Wie sollte er dann schließlich nicht auf den einfachen Ausweg gelangen, fremden Urin mit zu benützen?

12.

Geschlechtstrieb und Mutterinstinkt bei der Frau. Prof. Groß (Kriminalpsychologie, 2. Aufl. p. 412) glaubt nicht, daß die Frau ein wesentlich höheres Geschlechtsbedürfnis als der Mann besitzt, oder daß sie mehr Schmerzen zu ertragen vermöge, dagegen, daß sie einen Trieb mehr habe als der Mann, nämlich die Sexualität, den Mutterinstinkt. Ich habe schon wiederholt diese Dinge besprochen, möchte hier aber, der Wichtigkeit halber, doch nochmals darauf zurückkommen. Prof. Groß unterscheidet: Erotik = Geschlechtstrieb und Sexualität = Mutterinstinkt. Ich glaube dagegen, daß diese Worte in der Wissenschaft ziemlich präzise gebraucht werden, und für Mutterinstinkt kenne ich kein Fremdwort. Die Hauptfrage ist nun aber die: Ist mit Sicherheit der Geschlechts- vom Muttertriebe beim Weibe zu trennen? Beim Tiere sicherlich nicht. Daß die Mädchen schon von klein an „Mutter" spielen, wohl auch, wie ich dies einmal hörte, auf die Frage, was sie einmal werden wollen, antworten: eine Mutter, ist noch kein Beweis für einen eigenen Mutterinstinkt. Eher dagegen die Fälle, wo Frauen heiraten ohne Liebe, vielleicht sogar mit Widerwillen, dies aber doch tun, nicht „um sich zu versorgen", sondern aus dem „Schrei nach dem Kinde", wo auf alle Fälle, scheinbar wenigstens, der Geschlechtstrieb nicht oder nur wenig mitspricht. Diese Fälle scheinen gar nicht so selten zu sein, doch kann man bez. ihrer nähern Motive nicht vorsichtig genug urteilen. Das obige Motiv fällt dagegen bei unehelichen Schwängerungen wohl fast stets weg. Hier handelt es sich meist um reine Verführungen und auch nur selten um erhöhten weiblichen Geschlechtstrieb. Von einem „Vaterinstinkt" hat noch niemand gesprochen, trotzdem die meisten Männer in der Ehe sich Kinder, besonders Stammhalter, wünschen. Intra coitum denkt der Mann nur an sein Vergnügen, an nichts mehr, die Frau sieht vielleicht öfter darin nur Mittel zum Zwecke. Daß sie sich infolge ihrer ganzen körperlichen und seelischen Veranlagung noch mehr als der Mann nach Kindern sehnt, ist klar. Ob dies aber alles genügt, um sicher einen „Muttertrieb" zu konstatieren, ist mir doch etwas fraglich, trotzdem ich zu den Anhängern einer solchen Theorie gehöre. Weiter steht es jetzt wohl ziemlich fest — die meisten Psychologen und eine aufmerksame Beobachtung bestätigen es —,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß der Geschlechtstrieb der Frau im allgemeinen geringer ist als beim Mann, damit hängt zusammen, daß der Mann häufiger untreu wird, besonders aber, weil er die variatio liebt und polygam angelegt ist, was schon die Träume beweisen. Träume, Onanie etc. sind sicher beim Manne häufiger. Beim Lesen der Fragebogen eingelieferter Geisteskranken finden wir viel häufiger erwähnt, daß die Frau dem Manne sexuell nicht genügen konnte, als das Umgekehrte. Nur bei Hysterischen[1]) findet sich öfters — durchaus nicht immer — erhöhte libido. Wenn freilich geisteskranke Frauen durchschnittlich libidinöser auftreten als Männer, so dürfte das nicht an sich für eine erhöhte libido der Weiber überhaupt sprechen, sondern anders zu erklären sein. Die Nerven, welche die weibliche Sexualsphäre versorgen, sind wohl sicher viel reichlicher, als beim Manne. Was Wunder, wenn zu Zeiten, wo deren Endausbreitungen im Gehirn durch mehr Blut etc. gereizt werden (Menstruation, Gravidität, Gehirnaffektion, Psychose etc.), auch die libido stärker auftritt! In normalen Zeiten geschieht es aber nicht oder vielmehr die geringere Nervenausbreitung beim Manne wird durch viel Berühren mit Weibern, Theater, Variété, Lektion etc. viel öfter und andauernder gereizt, als bei der Frau, daher erscheint hier die libido größer zu sein; sie ist es aber wahrscheinlich nur künstlich durch das milieu!

13.

Wissenschaftliche Auto- und Massensuggestion. Sacken[2]) schilderte kürzlich, wie der Physiker Blondlot in Nancy die sog. N.-Strahlen entdeckte, mit ganz merkwürdigen Eigenschaften. Das Interessanteste dabei war aber, wie S. sagt, daß Niemand außer dem Entdecker und einigen Franzosen die Existenz solcher Strahlen bisher nachweisen konnte. W. Stern bemerkt zu obiger Mitteilung, daß es sich hier um Auto- und Massensuggestion handle und damit hat er wohl das Richtige getroffen. Daß diese beiden Faktoren überall da, wo direkte Beobachtung und Beweisführung nicht möglich ist, besonders florieren müssen, versteht sich von selbst. Daher in den unzähligen Einzeldisziplinen der Wissenschaft die vielen Autoritäten und ihre Nachbeter, besonders auf dem Gebiete der Philosophie, Religion und Politik. Bei rein beobachtenden und messenden Wissenschaften, wie Physik, Chemie etc. kommt dieses nur selten vor, doch ist Blondlot's Beispiel dafür klassisch. Jeder weiß aus Erfahrung, und der Richter insbesondere macht dieselbe sehr oft, daß wenn einer etwas hört, sieht etc., viele andere es ihm gleich tun. Auch in der Medizin kommt ähnliches vor. Hört der Professor am Krankenbette ein Herzgeräusch, so wird es meist von allen Anwesenden bestätigt. Hier kann man immerhin noch sagen, daß es sich um Jugend handle, ein suggestives Mileu und als ein sehr wichtiges Moment: die mehr oder minder unbewußte Scheu des Einzelnen, etwa entgegengesetzte Wahrnehmungen anzugeben. Es würde dies eine Art Skandal geben, oder aber er kann sich ja auch verhört haben etc. Rasse, Nationalität, Geschlecht u. a. m.

1) Bei Hysterie ist die Gebärmutter meist nicht der Ausgangspunkt der Krankheit, wie Prof. Gross sagt, sondern das Gehirn.

2) Beiträge zur Psychologie der Aussage, II. Folge, 2. Heft, 1905, p. 147.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spielen auch mit. Irgend eine autoritative Meinung findet in der Literatur lange Nachtreter, bis ein Ketzer ersteht, der das Unhaltbare derselben nachweist und man begreift dann nicht, wie man sich hat düpieren lassen. Der erste, der die „Kanäle" auf dem Mars sah, hatte sehr bald Nachfolger. Niemanden fiel es aber damals ein, was einer seit nicht langem erst aussprach, daß es sich hier um optische Täuschungen durch die Linsen handeln könne! Was einmal in der Luft liegt und als Schlagwort fasziniert, erobert sich auf kurze Zeit die Welt. Man erinnert sich nicht der großartigen Heilungen von Schwindsucht und Lupus in der ersten Zeit der Entdeckung des Tuberkulins? Die geistige Brille fast aller war beschlagen; leichte vorübergehende Besserungen sah man als Heilungen an, statt, was doch eine der einfachsten und selbstverständlichen Forderungen der Wissenschaft ist, erst abzuwarten. Daher florieren alle Geheimmittel, neuen Therapien etc. bis der Rückschlag meist sehr bald erfolgt. Der Affekt, besonders der Wunsch-Affekt trübt die Logik und Ursache und Wirkung wird nur zu leicht verwechselt. Die Wissenschaft bildet so eine große Geschichte des Irrtums und des herrischen, faszinierenden Subjektivismus, der im Grunde aber doch auch sein Gutes hat, weil dadurch schnell oder langsam die Reaktion erfolgen muß und sehr oft die richtige Diagonale gefunden wird. Wenn die Suggestion des Handelnden und die Nachahmung eine so große, erzieherische oder verderbende Rolle spielen, so ist es begreiflich, daß auf dem Gebiete des reinen Denkens dies noch viel eher eintreten muß, zuma die meisten denkfaul sind und lieber andere denken lassen. Die reine Naturbeobachtung, das Experiment insbesondere emanzipiert davon meist, aber nicht immer, wie wir sahen, weniger noch, wenn es an die Erklärung des Gesehenen etc. geht, weil hier Phantasie und Logik stark irre leiten können. Wir alle sind Menschen und — suggestionari humanum est! Die Suggestibilität ist da, aber in verschiedenem Grade, auch bei einer und derselben Person immer wechselnd. Als einen der besten Maßstäbe für wirkliche Bildung halte ich aber die Höhe des Widerstandes gegen fremde Suggestion, natürlich erst recht gegen eigene.

14.

Hypermnesie (Übergedächtnis) bei Schwachsinnigen. Van der Kolk und Janson [1]) veröffentlichten kürzlich folgenden interessanten Fall. Ein tiefstehender, jetzt 35 Jahre alter Schwachsinniger, der erst nach einem Kopftrauma im 3. Jahre so geworden war, kann weder lesen, schreiben noch rechnen, kennt aber die Zahlen. Der Vater hat sein großes Gedächtnis für Kalenderdata im 14. oder 15. Jahre zuerst bemerkt. Er spricht gern in Infinitiven, doch kann man mit ihm eigentlich kein Gespräch führen. Abstrakte Vorstellungen sind kaum da. Merkwürdig ist nun das ungeheure Gedächtnis für Kalenderdaten. Er kennt genau die Mond-Kalender von 1903, 1904 und 1905, mit jedem Tage, fast jeder Notiz. Fragt man z. B.: welcher Tag war der 4. März 1904? so antwortet er: Freitag. Dann merkte er sich die Namen der Pflegerinnen, der Beamten, nebst deren

1) Buitengevone Hypermnesie voor calendrische data bij een laagstanden Imbecil. Psychiatrische en Neurologische Bladen, 1905, p. 82.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alter, Geburtsjahr etc. Es war bei ihm eine förmliche Zwangsidee geworden, diesen Sport zu betreiben.

Ich selbst habe vor vielen Jahren folgenden höchst interessanten Fall erlebt. Ein junger Blinder, mit Wasserkopf und sehr schwachsinnig, fast Idiot, rechnete, so weit ich mich besinnen kann, merkwürdig gut. Hauptsache war aber sein eminentes Gedächtnis für die Speisezettel Er kannte dieselben genau auswendig auf viele Jahre zurück, wovon ich mich wiederholt überzeugte. Frug man ihn z. B.: Was gab es am 7. August des Jahres X zu essen? so leierte er den ganzen Speisezettel (den man ihm natürlich s. Z. vorgelesen hatte) tadellos her, nie irrte er sich! Es machte ihm das offenbar Spaß, ohne daß, wie im obigen Falle, ein Akt von Zwangshandlung vorlag. Van der Kolk bemerkt auch sehr richtig, daß nach den Schwachsinnigen es die Querulanten sind, die oft ein übermäßiges Gedächtnis für Gesetzesstellen, ihre Akten etc. zeigen. Immerhin sind solche Fälle von Hypermnesie bei Imbezillen äußerst selten. In geringer Art ausgeprägt finden wir es täglich, ja Ungleichheit des Gedächtnisses auf verschiedenen Gebieten ist sogar die Regel. Fast macht es den Eindruck, als ob diese Hyperfunktion eine Hypo- oder Afunktion anderer Gehirnteile bedinge. Daher sind viele der Rechenkünstler geistig schwach, sogar bisweilen imbezill gewesen oder haben für anderes wenig Interesse, z. B. Inaudi. Ja Letzterer erzählte sogar, daß er durch Studieren in Büchern während eines Monats viel von seinem Rechenvermögen verloren habe. Man sieht also: dies einseitige Talent muß immer gepflegt werden, sonst nimmt es ab! Manche Gelehrte erinnern sich sehr gut abstrakter Dinge, nicht aber konkreter. Gewöhnlich spielt das Interesse die Hauptrolle, doch nicht stets, da man manches nicht vergessen möchte, und es doch tut, dagegen Nebensächliches oft genug behält. Das Gedächtnis ist also ein sehr kapriziöses Ding, geht aber, wie ich wiederholt schon betonte, im allgemeinen mit der Intelligenz doch parallel, wenn wir das Gesamt-Gedächtnis ins Auge fassen. Aus der angezogenen Arbeit von van der Kolk erwähne ich noch, daß während der gewöhnliche Mensch durchschnittlich nach einmaligem Lesen oder Hören höchstens eine 7stellige Zahl behalten und wiederholen kann, Inaudi 42 Zahlen behielt! Nach Binet hatte er eine „mémoire auditive“, d. h. er mußte die Zahlen hören. Für mich ist das aber noch kein Beweis, daß er wirklich zum „type auditif“ gehört, sondern ich halte ihn nach wie vor für einen „moteur“, d. h. er spricht sich die gehörten (resp. gelesenen) Zahlen innerlich nach. Sieht man ihn auf der Bühne, so arbeiten die Lippen. Moteurs, rein oder gemischt, sind ja auch die meisten Menschen, während es reine auditifs nur wenige gibt! Daß solchen hochentwickelten einseitigen Begabungen anatomische Verhältnisse zu Grunde liegen, ist wohl ganz sicher. Das Wie könnte aber nur auf Untersuchen einer Reihe solcher Gehirne annähernd bezeichnet werden.

15.

Der Wert der Gedanken im Liegen. H. Groß sagt (Kriminalpsychol. 2. Aufl. p. 497), daß nach Schopenhauer einem zuweilen ein Gedanke gefällt, wenn man liegt, der nicht mehr gefällt, wenn man sich erhebt, und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

glaubt dies auf die verschiedene Blutzufuhr im Liegen oder Stehen zurückzuführen. Mir scheint aber gerade das Moment der Blutzufuhr hier keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen. Es sind vielmehr psychologische Momente dafür verantwortlich zu machen. Wenn man sich abends hinlegt, ist man meist abgespannt. Ist am Tage nichts besonderes passiert, nichts was uns speziell aufregt oder betrübt, so wird es kaum zu weiteren Betrachtungen oder gar Plänen kommen. Die Gedankenwelt verarmt mehr und mehr, die Assoziationen lösen sich, vielleicht treten auch hypnagoge Sinnestäuschungen auf (die ich übrigens an mir nie erlebt habe) und der Schlaf tritt ein. Fasziniert uns aber eine Sache oder bedrückt uns etwas, so wirkt der Affekt einengend auf Gegenvorstellungen ein und alle Pläne etc. müssen einseitig werden. Am nächsten Tage, wenn der Affekt abgeschwächt ist, macht sich eine bessere Beurteilung bemerkbar. Daher sagt auch der Volksmund sehr richtig, daß eine Sache erst „beschlafen" werden muß. Wichtiger aber vielleicht sind die Gedanken und Pläne, die man früh vor dem Aufstehen, oder wenn der Schlaf unterbrochen wird, macht. In beiden Fällen ist häufig noch eine leichte Umnebelung der Sinne anfangs vorhanden, jene Art von „Tagwachen, rêvasserie", wo ein Gedanke sich an den andern schließt, Gegenvorstellungen weniger leicht auftauchen und daher auch Schiefheit der Beurteilung eintreten muß. Manche Personen ergehen sich besonders gern in diesem „Tagtraume", der auch namentlich junge Leute auch am Tage öfters auf Spaziergängen etc. befällt, wobei leicht dann sexuelle Töne sich einschleichen. Und doch kommt gerade für gute Gedanken diesen wachen Stunden in der Nacht, also im unterbrochenen Schlafe, oft eine grosse Bedeutung zu. Man sagt daher auch: ein guter Gedanke ist mir nachts gekommen. Noch mehr gilt es, wenn volle Klarheit im Wachen bestanden hat. Ich kann hier aus eigener Erfahrung reden, da mir in solchen Stunden oft ganze Arbeiten im Geiste erstehen, neue Probleme auftauchen, zu schon begonnenen Studien etc. neue Anregungen eingegeben werden, was mir am Tage wahrscheinlich nie beigekommen wäre. Ich suche das alles festzuhalten und früh nach dem Erwachen zu fixieren. Es passiert freilich auch, dass dann die guten Gedanken scheinbar verflogen sind oder sich vielleicht nur in das Unterbewußtsein geflüchtet haben. So erkläre ich mir den Umstand zum Teil, daß ich so oft „iutuitiv" arbeite, d. h. zunächst nur nach einem sehr allgemeinen Schema und während des Schreibens drängen dann die unbewußten Gedanken nach oben, daß meine Feder kaum nachkommen kann. Ein Teil derselben entstammt, wie ich glaube, jenen schlaflosen Stunden. Die Güte, oft Originalität etc., der Gedanken läßt sich aber ebenfalls dadurch am besten erklären, daß die zerstreuenden andern Gedanken mehr oder minder fern bleiben, eine Assoziation also z. B. eine nur selten auftauchende andere hervorruft etc. Sie halten dann auch einer Kritik bei Tage stand, andere allerdings auch nicht. Ein Diktieren oder Anwendung der Schreibmaschine würde mir diese Gedankenarbeit unmöglich machen.

16.

Grund einer „Stimmung". H. Groß erzählt in seiner Kriminalanthropologie (2. Aufl. p. 494), wie es ihm einmal gelang, den Grund einer „Verstimmung" in einem disharmonischen Schellengeläute der Pferde zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entdecken. Gerade bei diesem psychologischen Phänomen zeigt sich so recht der Wert der Introspektion. Auch der möglichst stets „gleichgestimmte" Mensch hat bisweilen „Verstimmungen" oder scheinbar unmotivierte Euphorie. Nach einem depressiven oder angenehmen Eindruck, einer eben solchen Nachricht etc. wird jeder sofort die Einwirkung auf sich verschieden lange verspüren und die Quelle davon angeben können. Schwer zu erklären sind nur eben die scheinbar grundlosen Stimmungsschwankungen. Ich habe schon früher einmal betont, daß Träume vergessenen Inhalts daran schuld sein können. Aber es ist mir auch gelungen, wiederholt bei mir andere Anlässe zu eruieren. Durch scharfes Nachdenken fand ich dann z. B., daß eine unangenehme schriftliche oder mündliche Bemerkung, die mich betraf, eine kleine Pflichtverletzung etc., zugrunde lag, die scheinbar vergessen war, aber doch im Unterbewußtsein wirkte, indem sie wahrscheinlich den Gefäßtonus veränderte, damit den Stoffwechsel u. s. f. was dann als „Verstimmung" gemerkt ward. Ähnliches fand ich öfters bei euphorischem Wesen. Besonders Ehrgeizige, Empfindliche werden einen solchen Einfluß und zwar dann ziemlich nachhaltig verspüren. Auf eins möchte ich noch aufmerksam machen, was, so viel ich weiß, noch unbekannt ist. Wie nämlich konstatiertermaßen bisweilen Träume oder „Ahnungen" einige Zeit schweren Erkrankungen vorangehen können, — eben ausgelöst durch eintretende Stoffwechselveränderungen — so dürfte vielleicht einmal auch eine auftretende Verstimmung solches quasi vorhersagen, wovon ich allerdings zur Zeit kein Exempel kenne. Der Analogie nach aber ist es durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich.

17.

Angebliche Heilung von Psychosen oder Defektzuständen nach Schreck, Angst, Kopftraumen etc. In der Kriminalpsychologie von Groß (2. Aufl. p. 532) liest man, daß solches wiederholt beobachtet worden sein soll. Hieran möchte ich einige klärende Worte fügen. Alle älteren Berichte über solche Vorkommnisse sind mit der größten Skepsis aufzunehmen, da man früher viel weniger kritisch verfuhr als jetzt. Also nur Beobachtungen der neuesten Zeit sind entscheidend. Nun sind sicherlich Fälle von Heilungen von Psychosen nach Infektionskrankheiten aller Art konstatiert worden. Sie sind aber unendlich selten und in meiner 25jährigen psychiatrischen Praxis habe ich nie etwas dergleichen gesehen, wohl aber Besserungen, die freilich meist nur sehr vorübergehend waren. Es mag auch sein, daß manche bez. des Begriffs: „Heilung" nicht sehr rigorös verfahren und eine solche annehmen, wo andere nur von „Besserung" sprachen. Daß aber Heilung resp. Besserung durch Angst, Schrecken oder gar Kopftraumen bei Psychosen eingetreten wäre, ist mir aus der neueren Literatur nicht erweislich. Höchstens wäre solches denkbar, wenn der Geisteskranke erst im Anfange oder in der Rekonvaleszenz seines Leidens steht. Bei ausgesprochener Krankheit wirken große Affekte wohl öfters ein, aber gewiß nicht als heilender Faktor. Eine alte bekannte Kur gegen Gehirnlähmung bestand früher in Einreibung einer reizenden Salbe auf den Kopf. Neuere Beobachtungen haben darnach aber höchstens nur vorübergehende Bes-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

serungen konstatiert, ebenso so nach künstlich erzeugter „Rose". Nur bei Hysterie liest man öfters Heilung von Lähmung, Stimmlosigkeit nach Schrecken, Angst etc. aber auch meist nur vorübergehend und die Hysterie als solche bleibt wohl stets davon unberührt. Ob Kopftraumen ähnliches wirken, weiß ich nicht. Jedenfalls dann nur durch die Zwischenkunft von Angst, Schrecken etc. Auch Wunderglaube etc. kann so wirken, daher meist die angeblich in Lourdes etc. Geheilten Hysteriker sind. Noch viel weniger als Psychosen werden aber Defektzustände, Imbezillität, Idiotie durch Affekte oder Kopftraumen geheilt. Man hat zwar behauptet, daß die Pubertät als solche die Imbezillität öfter zum Ausheilen bringe, ich selbst kenne aber keinen solchen Fall. Wo es ja wirklich einmal geschehen ist, kann es sich nur um Pseudo-Imbezillität oder -Idiotie handeln, wo also keine organischen Defekte vorhanden sind, die ja irreparabel sind, sondern schwere Funktionsstörungen die Imbezillität etc. nur vortäuschen, aber doch durch gewisse starke Einflüsse, wie Affekte, Pubertät etc. einmal behoben werden könnten. Die sog. Dummheit wird freilich nicht selten zur Zeit der Pubertät behoben. Der Knoten reißt, heißt es dann, wie manche andrerseits dann dumm werden. Kopftraumen können Dummheit, Imbezillität etc. erzeugen; daß aber letztere durch Erstere beseitigt werden könnten, gehört wohl sicher in das Bereich der Fabel! Kopftraumen, schwere Krankheiten etc. können aber auch den Charakter verschlechtern. Das Umgekehrte tritt kaum je ein, ebenso wenig nach Angst, Schrecken etc. Wenn liederliche, leichtsinnige Menschen nicht selten durch starke Affekte gebessert werden, so handelt es sich nur um Verführte, Irregeleitete. Moralisch Depravierte werden kaum jemals davon betroffen. Überhaupt stehe ich allen Fällen von „moralischen Erweckungen" sehr skeptisch gegenüber. Kurz vor dem Tode tritt endlich bei Geisteskranken nur in ganz abnorm seltenen Fällen eine Art von geistiger Aufklärung ein.

18.

Zur Schwurgerichtsfrage. Mittermaier hat kürzlich[1]) in interessanter Weise die Frage des Schwurgerichts wieder aufgenommen und stellt sich auf die Seite derjenigen Juristen — wohl der Minderzahl — die dies Institut als nützlich erachten, aber er will es reformieren und seine Vorschläge sind, soweit ich als Laie urteilen kann, vortreffliche. Jeder Unbeteiligte wird ohne weiteres zugeben, daß im ganzen die Schwurgerichte bei uns — im Gegensatze zu andern Ländern — gut funktionieren und unbegreifliche Urteile nur selten abgegeben werden. Aus dem Umstande aber, daß Prof. Groß s. Z. zur Kenntnisgabe solcher auffordert, bisher aber Niemand dem nachkam. mit Mittermaier schließen zu wollen, daß es hierzu an Material wohl gefehlt habe, geht sicher nicht an. Man weiß ja zur Genüge, wie selten wissenschaftlichen Aufforderungen zur Sammlung von Materialien irgend welcher Art nachgekommen wird! Das momentum pigritiae ist zu groß und das wissenschaftliche Interesse meist zu gering, am meisten bei den Juristen, wie Groß in seiner Kriminalpsychologie richtig hervorhob. Ich will nun nicht die Frage untersuchen, inwieweit berechtigt es

---

1) Zur Frage des Schwurgerichts. Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 2. Jahr. 1. H. 1905.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist, auch das Volk mit am Urteilsspruche teilnehmen zu lassen. Ich will nur als Psychologe hier reden. Die Geschworenen sollen die komplizierte Schuldfrage bejahen oder verneinen. Vor nicht langer Zeit hat Groß in diesem Archive über die Schwierigkeit des Beweises gesprochen und jeder weiß, wieviel hier zu denken und zu tun ist, bevor ein solcher halbwegs als zu Recht bestehend anzuerkennen ist. Schon die rein juristischen Beweisführungen zeigen eine ziemliche Variationsbreite bez. ihrer Strenge, daher auch die so häufige Aufhebung des Urteils durch eine obere Gerichtsbehörde. Aber auch in jeder Wissenschaft ist die strenge Beweisführung eine komplizierte und seltene Sache. Immerhin ist anzuerkennen, daß die Juristen, namentlich in wichtigeren Sachen, ein oft erdrückendes Beweismaterial vorbringen und ihre Schlüsse beim scharfen Zusehen meist richtig sind. Sie sind ja schon auf der Universität darauf gedrillt! Wenn nun schon dem hochgebildeten, wissenschaftlichen Laien es oft schwer fällt, dem Gedankengange und der Beweisführung der Richter zu folgen, um wie viel mehr ist das bei solchen Laien, wie die Geschworenen es sind, der Fall, die an eine so scharfe Beweisführung, wie die Juristen es verlangen, garnicht gewöhnt sind, ja ihr oft genug nicht zu folgen vermögen. Wenn ich auch nicht glaube, daß im allgemeinen die Geschworenen bei uns, die von dem besten Willen und ihrem Verantwortlichkeitsgefühle beseelt sind, weniger während der Verhandlung aufpassen, als die Juristen, — fortwährendes Aufpassen ist psychologisch einfach unmöglich — ! so liegt doch schon nicht in dem Grade, wohl aber in der Richtung der Aufmerksamkeit ein nicht zu unterschätzender Unterschied. Der geübte Jurist weiß, wann er seine Aufmerksamkeit voll anspannen muß, wann er hierin ohne wesentlichen Schaden nachlassen kann. Das weiß der Laie aber nicht. Er kann Haupt- und Nebensächliches nicht unterscheiden, spannt seine Aufmerksamkeit gleichmäßig an, die natürlich bald abflauen muß, vielleicht gerade dort, wo sie das Maximum hätte er reichen sollen. Die Wahrnehmung wird also oft mangelhaft sein müssen. Noch schlimmer steht es aber mit der Wertabschätzung der einzelnen Beweismomente, deren Tragweite viele Geschworene sicher nicht übersehen können. Und dann die logische strenge Schlußfolgerung ist nicht Jedermanns Sache. Ich glaube daher, daß trotz aller menschlichen Unvollkommenheit der Schuldbeweis eines Richterkollegiums immer noch viel mehr Garantie für die Richtigkeit darbietet als der der Geschworenen, und auch eine Rechtsbelehrung der letzteren macht diesen Unterschied nicht wett. Hier kommt es nicht auf das Urteil der Menge, sondern nur auf das Urteil der Urteilsfähigen an, und das sind eben hier die Juristen, zumal die Beziehung eines belastenden Punktes zu einer Gesetzesstalle doch nur ihnen völlig klar sein wird. Noch mehr gilt alles, wenn den Geschworenen die Frage vorgelegt wird, ob der Beschuldigte z. Z. der Tat geisteskrank war oder nicht. Ist es schon für den Sachverständigen eigentlich ein Nonsens, daß über eine unter Umständen so schwierige Sache schließlich ein Laie zu urteilen haben soll, so hat der Jurist doch immerhin noch mehr Erfahrung in dieser Materie und mehr psychologisches Wissen, als viele andere Laien. Wo dagegen die Geschworenen eventuell segensreich eingreifen könnten, wäre in der Zubilligung größerer oder geringerer mildernder Umstände, obgleich der Jurist das ja schon

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit in Anschlag bringt. Aber der Geschworene ist mehr in Fühlung mit dem Volke und bringt besser dessen Meinung hierbezüglich zutage. Freilich liegt wieder die Gefahr vor, daß er sich von Gefühlen und Suggestionen aller Art leichter hinreißen läßt. Auf jeden Fall sollte aber, meine ich, theoretisch und praktisch die Schuldfrage als solche nur dem Richterkollegium überlassen werden. Ist diese Trennung der Kompetenzen aber gesetzlich nicht möglich, dann beantrage man künftig lieber Aufhebung der Schwurgerichte.

19.

Eine neue Kastrationsmethode in Sicht. Man hat gefunden, daß durch Röntgenstrahlen die Hoden zur Atrophie gebracht werden können und so Impotenz entsteht. Ähnliches wahrscheinlich dürfte auch lokales Auflegen einer Radiumsalbe oder -kapsel bewirken. Zunächst liegen aber nur Tierversuche im Laboratorium vor, und ob es an Menschen wirklich sich bewähren wird, bleibt erst zu beweisen. In dem Hunger nach Geld sucht man aber schon jetzt daraus Kapital zu schlagen, wie folgende Annonce beweist:[1])

„Auxilium. Abteilung für Unfruchtbarmachung der Männer mit vollkommen erhalten bleibender Manneskraft durch Röntgenstrahlung der Hoden nach der neu entdeckten unschädlichen Methode des leitenden Arztes (Fortschr. d. Röntgenstr. Bd. 8) Dr. med. H. Th. Röntgeninstitut und physikal. Heilanstalt."

Man sieht also schon die Industrieritter auftreten. Und sicher spekulieren sie nicht umsonst auf Gimpelfang. So sehr nämlich die meisten zetern, wenn man, wie ich s. Z. (im 3. Bd. dieses Archivs), vorschlägt, gewisse Degenerierte zu kastrieren, um die Nachkommenschaft nicht unglücklich zu machen und so in etwas wenigstens der Aufbesserung der Rasse und dem Staatssäckel zu dienen, werden sie sich z. T. gewiß nicht scheuen, wenn es ihr Interesse erheischt, sich auf angenehme und leichte Weise, etwa durch obige Prozedur, unfruchtbar machen zu lassen, vorausgesetzt natürlich, daß die potentia coëundi nicht darunter leidet. Unter den schier unzähligen angeblich wegen Hysterie, Eierstocks- oder Gebärmutterleiden allein in Paris kastrierten Frauen sind sicherlich auch einige gewesen, die es nur taten, um nicht mehr Kinder zu bekommen oder künstlich sich abortieren zu lassen. Werden solche Prozeduren durch Röntgenstrahlen und Radium wirklich einmal harmlos, dann werden sich viele dazu drängen, und die Geburtenziffer wird noch mehr heruntergehen. Nicht bloß für Ehemänner, die keine oder keine weiteren Kinder haben wollen, sondern für Lebemänner, die die Freuden der Venus ohne drohende Alimentenzahlungen genießen wollen, ist diese Art der Impotenz sehr willkommen. Es ist auch anzunehmen, daß nach Analogie der alten Kastrierungsweise, die Beischlafsfähigkeit, ja nicht einmal die libido Schaden erleiden, wie es die Eunuchen beweisen. Aber abgesehen von der schweren

1) Aus dem Correspondenzblatt der ärztlichen und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen, 1. Juni 1905, unter der Spitzmarke: Auch ein Kulturbild und ein Zeichen der Zeit!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sozialen Schädigung, die sicherlich auch auf die Moral zurückwirken müsste, ist auch auf eine forensische Seite noch zu verweisen. Unbewußt oder in Betäubung usw. könnte man junge oder ältere Leute leicht entmannen und somit ein Verbrechen begehen, was bei Jüngeren um so schwerer wiegt, als dadurch das ganze Körper- und Geisteswachstum Schaden erleiden würde, was wir bei früh genug kastrierten Tieren und Menschen sehen. So hat jede segensreiche Erfindung leider auch ihre Schattenseite und es gilt bei Zeiten die Letztere nach Möglichkeit abzuschwächen. Vorläufig haben wir es allerdings nur mit einem Gespenste zu tun, das aber leicht zu einer Wirklichkeit werden kann. Also: Consules caveant etc.! Traurig, daß sich sogar unter den Ärzten Leute finden, die sich zu so unsauberen Geschäften hergeben!

20.

Zum Kapitel der Antipathie bei Tieren. Darüber habe ich vor kurzem (pag. 176) einiges mitgeteilt und gezeigt, daß auch bei ein und derselben Gattung solches vorkommen kann. Kürzlich las ich nun in einem hochinteressanten Werke von Dr. Saint-Paul[1]) folgendes (pag. 172): „Mein Pferd, Kébilli, welches sehr sanft ist, teilt brüderlich seine Krippe mit einem ihm angenehmen Kameraden, dagegen gibt es keine List, die es nicht anwendet, um ein braunrotes (bai) Pferd, das es haßt und dessen Gegenwart ihm unerträglich ist, zu erreichen; die Feindschaft zwischen diesen beiden Tieren zeigte sich gleich bei ihrer ersten Begegnung; ein Ereignis, das beiden eine Bißwunde einbrachte ... bestätigte nur diese Dispositionen die niemals verwischt wurden". Leider ist der Autor uns die mögliche psychologische Begründung dieser Tatsache schuldig geblieben. Sie ist eben sehr schwer zu geben, wie die bei Menschen nach der ersten Begegnung so oft sich zeigende plötzliche Sym- und Antipathie. Ich sagte schon, daß bei Tieren möglicherweise Gerüche eine große Rolle spielen, bei den meisten Menschen aber weniger, dagegen mehr gewisse Assoziationen penibler oder angenehmer Art, die sich an den Anblick, an die Stimme etc. des Gegenwärtigen im Unterbewußtsein knüpfen, wobei Ort und Zeit weitere Verbindungen herstellen. Wir können uns in solchen Fällen meist keine Rechenschaft darüber geben und nur sehr Gebildete und an Introspektion Gewöhnte vermögen einige Fäden des komplizierten unterbewußten Gewebes aufzudecken und einigermaßen ihre Gefühle zu begründen. Bei Tieren ist dies natürlich noch schwerer, weil wir immer anthroprozentrisch urteilen. Sicher können aber auch hier unterbewußte Verbindungen einfacher Art mitspielen.

21.

Ein wenig bekannter, hochinteressanter Brief Zolas, die Homosexualität betreffend. Dr. Laupts (Pseudonym) schickte mir kürzlich ein Jugendwerk über sexuelle Perversion und Perversität zu[1]).

1) Dr. Saint-Paul: Souvenirs de Tunisie et d' Algérie. Paris, Charles-Lavauzelle, 1904, 358 S.

2) Dr. Laupts: Perversion et Perversité sexuelles. Paris, Masson, 1896. Hochoktav, 382 S.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch jetzt noch ist es höchst lesenswert und es ist fast unbegreiflich, wie ein erst 25jähriger junger Mann ein so reiches, tiefdurchdachtes und fein psychologisch ausgearbeitetes Buch schreiben konnte. Man wird sich daher auch nicht wundern, daß er später, besonders unter seinem richtigen Namen, ausgezeichnete Sachen geschrieben hat. Nicht am wenigsten interessant an besagtem Buch ist aber die Vorrede, die in einem Briefe E. Zola's, Médan, vom 25. Juni 1895 geschrieben, besteht. Daraus seien folgende höchst charakteristische Stellen hier in Übersetzung wiedergegeben:

„Mein lieber Doktor. Ich finde kein Übel darin, wohl aber das Gegenteil, daß Sie „den Roman eines Homosexuellen" veröffentlichen wollen und ich bin sehr glücklich, daß Sie als Gelehrter das tun können, was ich als einfacher Schriftsteller nicht wagte. Als ich vor einigen Jahren das so interessante Dokument erhielt, war ich von dem großen physiologischen und sozialen Interesse betroffen, das es darbot. Es rührte mich durch seine absolute Offenheit, denn man fühlt die Flamme, ich möchte fast sagen. die Beredsamkeit der Wahrheit . . . Es ist das ein totales Bekenntnis, ein naives und spontanes, das nur sehr wenig Menschen zu tun wagen konnten, Eigenschaften, die es aus verschiedenen Gründen höchst wertvoll machen. Auch hatte ich im Hinblick darauf, daß die Veröffentlichung nützen würde, zuerst den Wunsch, das Manuskript zu benutzen, es dem Publikum in irgend einer Form zu geben, die ich aber vergeblich suchte, weshalb ich schließlich den Plan aufgab. Ich war damals in den schwersten Stunden der literarischen Schlacht, die Kritik behandelte mich täglich als Verbrecher, der zu allen Lastern und Ausschweifungen fähig wäre; und können Sie sich, mich zu einer solchen Zeit als verantwortlichen Veröffentlicher des „Romans eines Invertierten" denken? Erstens hätte man mich beschuldigt, die ganze Geschichte erfunden zu haben, aus persönlicher Verderbtheit. Dann wäre ich gebührend verdonnert worden, weil ich in der Geschichte nur eine gemeine Spekulation auf die abscheulichsten Instinkte gesehen hätte. Und welchen Lärm hätte es gegeben, wenn ich mir erlaubt hätte zu sagen, daß kein Gegenstand ernster und trauriger wäre, als der vorliegende, daß es da eine viel häufigere und tiefere Wunde gäbe, als man zu glauben vorgibt, und daß, um die Wunden zu heilen, der beste Weg immer noch der sei, sie zu studieren, zu zeigen und zu behandeln! Aber der Zufall wollte es, lieber Doktor, daß eines Abends zusammen plaudernd, wir auch auf dieses menschliche und soziale Übel der sexuellen Perversionen zu sprechen kamen. Und ich vertraute Ihnen das Dokument an, das in einem meiner Schubfächer schlummerte, und so kam es, daß es endlich in den Händen eines Arztes, eines Gelehrten wieder auferstand, den man nicht bezichtigen wird, den Skandal zu suchen. Ich hoffe sehr, daß Sie so einen entscheidenden Beitrag zur Frage der „gebornen" Invertierten bringen werden, die wenig bekannt und sehr schwierig ist . . . In einem andern vertraulichen Schreiben . . . hatte mir ein Unglücklicher den gräßlichsten Aufschrei des menschlichen Schmerzes gesandt, den ich je vernahm . . . dieser Brief, ich besinne mich dessen, hatte mich außerordentlich aufgeregt . . . Erlebt man nicht einen wirklichen physiologischen Fall, ein Zaudern, einen halben Irrtum der Natur? Nichts ist, meine ich, tragischer und nichts verlangt mehr das Studium und das Heilmittel, wenn es eins gibt. In dem so dunkeln Geheimnis der Empfängnis denkt man daran?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein Kind wird geboren: warum ein Knabe, warum ein Mädchen? Man weiß es nicht! Aber welche Komplikation der Dunkelheit und des Elends, wenn die Natur einen Moment der Ungewißheit zeigt, wenn der Knabe als halbes Mädchen, wenn das Mädchen als halber Junge geboren geboren wird! Die Tatsachen liegen vor, alltäglich. Die Ungewißheit kann beim bloßen Äußern beginnen, bei den großen Charakterlinien; der weibische Mann, zart, feige; das Mannweib, heftig, ohne Zartsinn. Sie kann bis zur wirklichen Monstruosität gehen, dann Hermaphroditismus der Geschlechtsteile, den widernatürlichen Gefühlen und Leidenschaften. Sicher, Moral und Justiz handeln recht, hier einzugreifen, da sie die Wächter des öffentlichen Friedens sind. Aber mit welchem Rechte, wenn der Wille zum Teile verloren ist? Man verdammt keinen von Geburt an Buckligen, weil er bucklig ist. Warum einen Mann verachten, weil er weibisch handelt, wenn er halb Weib geboren ist? Natürlich, lieber Doktor, will ich nicht einmal das Problem aufstellen. Ich begnüge mich die Gründe anzugeben, warum ich die Veröffentlichung des „Romans eines Invertierten" wünschte. Vielleicht wird dies ein wenig Mitleid und ein wenig Gerechtigkeit gegenüber gewissen Bedauernswerten wecken. Und dann: alles was die Geschlechtsliebe betrifft, trifft auch das soziale Leben selbst. Ein Homosexueller ist ein Zerstörer (désorganisateur) der Familie, der Nation, der Menschheit. Mann und Weib sind sicher hienieden nur da, um Kinder zu zeugen, und sie töten an dem Tage das Leben, wo sie nichts mehr tun, um es zu wecken." In einem weiteren an Dr. Laupts, Médan, v. 18. Juli 1897, mir vorliegenden Briefe, schreibt Zola noch folgendes: „. . . Aber wie schwierig ist diese Frage und wie erschrickt sie einen! . . . Die Wunde ist blutend, sie vergrößert sich täglich, aber sie gehört zu denen, deren Existenz man öffentlich nicht zugeben will."

Obiges interessante Schreiben braucht kaum noch einen Kommentar. Wir sehen den Wahrheitsfinder, den Denker, den Großherzigen in Zola. Wenn er selbst den „Roman eines Invertierten" nicht herauszugeben wagt, der in dem Buche Laupts zum Abdruck gelangt, als ein wichtiges menschliches Dokument, so kann man ihm unter dargelegten Umständen es nicht verargen. Ist es ja noch heute sogar für einen Mediziner in Frankreich gefährlich über Uranismus zu schreiben und sah sich deshalb sogar der ausgezeichnete Laupts veranlaßt, eben ein Pseudonym zu wählen! Erst kürzlich schrieb er mir, daß in Frankreich, im Gegensatze zu Deutschland, die ganze Volksstimmung fast ohne Ausnahme gegen die Homosexuellen ist, dagegen nicht gegen die Tribadie, also die Inversion der Weiber. Er konnte aber keinen Grund für diese merkwürdige ethische Bewertung angeben. Der klar sehende Zola hat schon lange das verborgene Leiden so vieler Menschen erkannt; viele schilderten ihm ihre Leiden brieflich, um Tröstung zu finden und er wollte sie so oder so spenden. Er sieht ein, daß es ein Naturspiel ist, woran die Betreffenden unschuldig sind und verdammt diejenigen, welche sie deshalb verachten. Er sieht endlich, daß es eine wichtige Frage ist, um die es sich hier handelt, da alles, was das Geschlechtliche anbetrifft, auch das Soziale angeht. Merkwürdig aber und mit dem früher von ihm Dargelegten nicht übereinstimmend, ist der Schluß. Der Homosexuelle soll ein Zerstörer der Familie, der Menschheit sein, weil — die Menschen nur da sind, um Kinder zu zeugen. Wer sagt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihm das? Weil das Geschlecht sich nur so erhalten kann, ist es deshalb sein Zweck? Und dann wozu in aller Welt? Ignoramus et ignorabimus! Wenn wir sehen, daß der größte Teil der Menschheit vor dem zeugungsfähigen Alter dahinsinkt, vom Reste überhaupt nur der geringere Teil zur Fortpflanzung kommt, sind deshalb die Übrigen umsonst in der Welt da gewesen? Haben sie nichts genützt? Und so sind auch die Homosexuellen nützlich, mögen sie auch zur Fortpflanzung, die oft eine so fragwürdige ist, nichts beitragen!

22.

Ein Fall von angeblichem Autokannibalismus. In den Dresdner Nachrichten vom 11. April 1905 lese ich folgendes, was einem Soldatenbriefe eines Deutschen aus Südafrika entnommen ist: „Hier in Lüderitzbucht trat uns gleich ein Kriegsbild vor Augen; in den Bergen hatte man eine Patrouille verdurstet aufgefunden. Der Gefreite lebte noch, war aber vom Durst wahnsinnig geworden, seine beiden Kameraden fand man tot mit geöffneten Pulsadern — sie hatten ihr eignes Blut getrunken." Daß Kanibalismus auch bei Europäern möglich ist, zeigen die nicht seltenen Fälle unter Schiffbrüchigen, und regelmässig und mit vollem Rechte werden die Teilnehmer, weil sie in der äußersten Lebensnot sich befanden, freigesprochen. Nie ist es aber vorgekommen, daß einer zur Stillung seines Hungers eigene Körperteile verzehrt hätte, wohl auch nie, daß er zur Stillung des Durstes sein eigenes Blut trank, wie es oben geschehen sein soll. Ich vermute vielmehr Selbstmord, weil die Soldaten keinen Ausweg mehr wußten, vielleicht sogar in einer geistigen Unzurechnungsfähigkeit sich befanden, wie auch der Gefreite wahnsinnig geworden sein soll. Wer hat das Bluttrinken gesehen? Der Gefreite war irre und seine Aussagen wären daher sehr zweifelhaft. Nur eine Sektion und der Befund von viel Blut im Darm ohne lokale Veranlassung hierzu hätte es beweisen können. Nicht ganz unmöglich wäre auch ein Kombiniertes: aus Selbstmord sich die Adern öffnen und als das Blut floß, plötzliches Aufsaugen desselben, vom Durst gepeitscht. Der reine Selbstmord ist aber immerhin wahrscheinlicher. Wahnsinn durch Durst soll in den Wüsten gar nicht so selten sein. Es spielen dabei sicher aber auch die große Hitze, das blendende Licht und die meist fehlende Speise eine große Rolle.

23.

Nochmals: Gedächtniskünstler. Im 18. Bd. p. 354 dieses Archivs hatte ich eine Mitteilung über den berühmten Inaudi gebracht.[1]) Ein hervorragender Psychologe schreibt mir unter dem 20. April a. c. diesbezüglich folgendes, das wohl einiges Interesse beanspruchen dürfte: „Ich selbst hatte vor Jahren einmal Gelegenheit, der Vorstellung des Rechenkünstlers Heinhaus in ... beizuwohnen und legte ihm auch Aufgaben vor, welche ich zuvor ausgerechnet hatte. Es handelte sich dabei um das Multiplizieren zweier vierstelligen Zahlen mit einander, um das Erheben einer zweistelligen in die dritte Potenz und um das Ziehen der Quadratwurzel aus einer sechsstelligen. H. gebrauchte zu den ersten beiden je 9 Sekunden, zur letzten, welche er sich auf einer Tafel aufschrieb, 11 Se-

1) Siehe auch kurz vorher, Seite 188.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kunden. Ich besuchte ihn dann auch in seiner Wohnung und er verriet mir, daß er immer gleich mit zwei Stellen multipliziere, statt, wie wir, mit einer. Irgend einen Defekt auf einem anderen seelischen Gebiet konnte ich bei ihm nicht konstatieren. Seine Töchter rechneten, wie er sagt, beide gut. Keine von beiden vermöchte aber den Höhepunkt zu erreichen, wie er selber." Also auch hier bedeutende Leistungen, wenn auch viel geringere als bei Inaudi. Heinhaus bedient sich beim Multiplizieren gewisser Trics, ob bei den andern Manipulationen, ist nicht gesagt, aber wohl möglich. Jedenfalls setzt das Ganze ein ziemlich langes Trainieren voraus, wobei trotzdem sicher manches unterbewußt geschah. Solche Leute scheinen von jeher gute Rechner gewesen zu sein und ihr Talent dann sportsmäßig weiter entwickelt zu haben. Im Falle Heinhaus sollen die anderen Geistesfunktionen nicht defekt gewesen sein, wie so oft. Freilich war der Beobachter kein Arzt. Interessant ist endlich die Vererbung des Rechentalents auf die Töchter. In Bezug auf Inaudi schrieb mir Dr. Spitzka aus New-York den 21. April 1905 folgendes: „Ich sah ihn vor ungefähr 11 Jahren. Ich war zwar noch jung und in solchen Sachen sehr unerfahren, doch haben seine Künste einen großen Eindruck auf mich gemacht. Inaudi ist wohl gewiß einer der „acoustiques". Wenn er auch die Zahlen von einer Tafel ablesen muß, murmelt er sie sich selber gleich vor.[1]) Am liebsten ist es ihm, wenn sein Assistent die Zahlen vorliest. Der Einwand, er gebrauche „trics", ist sehr zweideutig. Gerade die besten Künste sind durch sogenannte trics auf der Vaudeville-Bühne dargestellt. Aber nur ein Künstler in seinem Fache kann solche „trics" vollbringen. Er muß ein dazu geeignetes Gehirn haben ... Neulich las ich von einem Rechenkünstler, Prof. Truman Henry Safford, Williams College, folgendes: „Ein Freund gab ihm folgende Aufgabe: „Ich war am 15. Aug. 1852, 3 Uhr nachmittags geboren. Es ist jetzt der 20. Juni 1883, 3 Uhr nachmittags. Was ist mein Alter in Sekunden?" Nach kurzem Nachdenken gab er die Antwort, natürlich in den Billionen. Der Freund lächelte, holte ein Papier hervor und wollte zeigen, daß der Herr Professor sich um einige Tausende geirrt hatte. Professor Safford durchmusterte die Rechnung, gab sie zurück und erklärte, daß sein Freund die Schaltjahre vergessen! Seine Antwort war doch die richtige gewesen."

24.

Weibliche Konkurrenz. In einer Arbeit von Herz in diesem Archive, 18. Bd. (1905), pag. 303, finden sich folgende Sätze: „Ein derartiger Wettbewerb des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen hemmt die Lohnentfaltung... Nichts aber ist imstande, das Weib mehr auf kriminelle Bahnen zu lenken, als Isoliertheit und Verlassenheit, wie sie Berufsbetätigung meist mit sich bringt." Ich möchte nun energisch z. T. dagegen protestieren. Die verheiratete Frau soll freilich keinen Beruf haben, sondern ihr Beruf ist Haus und Familie. Anders die Unver-

1) Gerade darin würde ich aber sehen, daß Inaudi zu den „moteurs" gehört, d. h. zu denen, die beim Denken innerlich sprechen, was der häufigste Denker-Typus ist, besonders in Mischung mit anderen Manipulationen. Als ich ihn sah, ließ er sich alle Zahlen vorlesen, murmelte sie eben offenbar innerlich mit·

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heirateten. Sollen sie, wie es in Deutschland leider meist geschieht, „auf den Mann“ dressiert werden nnd warten, bis einer kommt, der sich ihrer annimmt, zumal jetzt, wo bekanntlich fast überall bei den Männern die Heiratslust seltener und das Heiraten immer weiter hinausgeschoben wird? Ein Mädchen hat ebensogut das Recht zu leben, wie ein Mann. Dazu gehört aber, wenn es nicht Geld besitzt, um als Rentnerin zu leben, daß sie irgend einen Beruf ergreife, der sie nährt und vor allem sie befriedigt und in ihren eigenen Augen hebt. Ist dies nicht tausendmal besser, als, wie es bei uns noch leider so oft geschieht, zu Hause zu hocken, sich von den Eltern ernähren lassen und vielleicht gar Vorwürfe erhalten, daß man noch nicht unter die Haube kam? Das ist unwürdig. Darum: freie Bahn auch für die, welche leben wollen und arbeiten und mit Freuden wird jeder Menschenfreund und Soziolog jeden neuen Beruf begrüßen, der der Frau eröffnet ist. Das ist auch sicher eins von den Mitteln gegen die Prostitution! Wenn freilich die Konkurrenz der Männer darunter auch leidet, so liegt es: 1. daran, daß es mehr unverheiratete Mädchen und Frauen, als Männer gibt, wofür sie ja aber nichts können, 2. daß weniger jetzt geheiratet wird, 3. viele Berufe den Frauen offen stehen und 4. Frauen schlechter bezahlt als Männer, daher vielfach gesucht werden. Sobald sich aber einer solchen Frau Gelegenheit zum Heiraten bietet, wird sie mit Freuden in 99 Prozent der Fälle darauf eingehen und ihren natürlichen Beruf: den der Gattin und Mutter ergreifen. Sie wird auch meist besser dazu passen, als eine, die zu Hause hockt. weil sie das Leben und den Wert des Geldes kennen gelernt hat. Sie wird also meist sparsamer und anspruchsloser sein und daher sollte sie mit Recht mehr Männer anziehen! Ich sehe also, entgegen der Meinung von Herz, gerade in dem Ergreifen eines Berufs seitens recht vieler unverheirateter Mädchen und Frauen (eventuell auch der verwitweten und geschiedenen) eine Assanierung unserer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Ob wirklich dadurch die Kriminalität des Weibes eine größere wird, wie Herz meint, scheint mir noch nicht sicher ausgemacht zu sein und sie würde doch nur einen sehr geringen Teil treffen. Zu wünschen wäre freilich, wie ich schon früher sagte, daß Frauen — Ausnahmen natürlich stets gestattet! — im allgemeinen Berufen sich nicht hingeben, die mit der Zeit ihre Gesundheit untergraben und sie somit für Mutterschaften später untauglich machen. Wer von den Unverheirateten nicht das Glück hatte zu heiraten, ist als Arbeiterin in einem Berufe wenigstens ein nützliches Mitglied der Menschen geworden, was man von den meist zu Hause verweilenden leider nicht sagen kann, wenn es sich um überflüssige Personen handelt. Hut ab vor ihnen und den nützlichen „alten Jungfern“! Und sicherlich ist eine solche auch besser daran, als wenn sie unglücklich verheiratet erscheint und selbst Kinder würden sie in einem solchen Falle ihr Unglück kaum ganz verschmerzen lassen.

25.

Zur Geschwornenfrage. Von Ernst Lohsing. Im VII. Band dieses Archivs (S. 163) hat der Herausgeber eine ständige Rubrik in Aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sicht gestellt, in welcher das auf die Geschwornenfrage bezughabende Material gesammelt werden soll. Seitdem hat nur Görres im XIII. Band (S. 264 ff.) die Institution des Geschwornengerichts behandelt, indem er berechnete, daß im Pariser Humbert-Prozeß durchschnittlich etwa 55 Sekunden auf die Behandlung jeder einzelnen der den Geschwornen vorgelegten 258 Fragen entfielen. Görres scheint darin das „Non plus ultra" schwurgerichtlicher Leistungen zu erblicken; es tut mir leid, ihn widerlegen zu müssen.

Am 30. März 1905 fand die Verhandlung gegen den vor dem Schwurgerichte in Korneuburg bei Wien wegen Veruntreuungen von 208 000 Kronen angeklagten Advokaten Dr. August Schmit aus Zistersdorf ihr Ende mit der Verurteilung des Angeklagten zu fünf Jahren schweren Kerkers. Diese Verhandlung ist in zweifacher Hinsicht wert, verzeichnet zu werden. Fürs erste wegen eines Zwischenfalls am letzten Verhandlungstag, der folgenden Verlauf nahm: Der Vorsitzende, Vizepräsident Dr. v. Stourzyh, nahm Konstatierungen aus den Akten vor, die längere Zeit in Anspruch nahmen. Der Geschworene Knett bemerkte nun: Ich bitte doch wegen solcher Dinge, die in den Akten enthalten sind und die ohnehin vom Gerichte geprüft worden sind, uns nicht so lange zu belästigen.

Präsident: Ich muß diesen Angriff energisch zurückweisen! Ich bitte, Herr Geschworener, gerade von Ihrer Seite ist eine eingehende Prüfung aller Fakten verlangt worden. Ich bin genötigt, die umfangreichsten Konstatierungen aus dem Akte vorzunehmen, damit nicht neuerdings von der Geschwornenbank gegen die Staatsanwaltschaft Vorwürfe erhoben werden, als ob der Staatsanwalt zu milde gegen den Angeklagten vorgegangen ist.

Geschworner Knett: Aber diese Konstatierungen betreffen ganz gleichgiltige Sachen.

Präsident: Herr Geschworner, Sie sind hier nicht in einer Wählerversammlung, sondern bei Gericht.

Geschworner Knett: Ich bin mir dessen auch vollständig bewußt, Herr Präsident!

Der zweite Umstand, der diese Verhandlung so interessant gestaltete, war der, daß die einzige Hauptfrage über die 108 Veruntreuungen im Betrag von 208000 Kronen nach einer Beratung von kaum fünf Minuten einstimmig bejaht wurde. Nehmen wir an, es waren volle fünf Minuten, d. i. dreihundert Sekunden, und stellen wir dem nur 100 (statt 108) Veruntreuungen gegenüber, so entfällt auf die Beratung einer Handlung ein Zeitraum von drei Sekunden.

Fraglich erscheint es allerdings, ob der Gerichtshof berechtigt war, am Schluß dieser Verhandlung nur eine Frage zu stellen. Nach § 318 der österreichischen Strafprozeßordnung hat die Hauptfrage zu lauten, „ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zugrunde liegende Handlung begangen zu haben". Daß die hier ausgedrückte ratio legis dahin geht, die Verbindung mehrerer Handlungen zu einer Frage auszuschließen, ergibt sich auch aus § 321 Abs. 1 St.-P.-O.; „Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so können auch darauf besondere Fragen gestellt werden". Auch der Kassationshof hat in der Entscheidung vom 2. August 1880, Z. 6037 (Nr. 277 der Nowak'schen Sammlung) sich dahin ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

äußert, daß Handlungen, welche der Ankläger als Teilakte eines fortgesetzten Deliktes behandelte, in der Hauptfrage nicht als real konkurrierende Delikte behandelt werden dürfen. Schließlich kommt noch § 323 Abs. 1 St.P. in Betracht, demzufolge die Fragen so zu stellen sind, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein“ beantworten lassen. Wie hätten aber im vorliegenden Falle die Geschwornen antworten sollen, wenn sie den Angeklagten nur wegen eines Teils der ihm zur Last gelegten Delikte schuldig befunden hätten, wegen eines andern Teils hingegen nicht?

Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Besprechungen.

1.

Dr. Franz v. Liszt, Professor der Rechte: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Bd.: 1875—1891; zweiter Bd.: 1892—1904. Berlin 1905. J. Guttentag.

In der gesamten juristischen Literatur gibt es nichts so oft und ausgiebig zitiertes als Liszts Lehrbuch des Strafrechtes und seine Aufsätze, und wenn auch wir, Liszts getreue Schildknappen, diese Aufsätze fast auswendig wissen, so war es für uns, gerade wegen des Zitierens und Aufsuchens ein wertvolles Geschenk, als wir dieselben gesammelt und vereinigt in zwei stattlichen Bänden bekommen haben. Der Verfasser mag sie mit Genugtuung und Stolz betrachten, sie stellen nicht bloß ein Lebenswerk an Denken und Arbeit, sondern auch den Besitzstand moderner und, wir können sagen durchgerungener Auffassung auf einem der wichtigsten Gebiete menschlicher Tätigkeit dar. Gehobenen Hauptes erklärte Verfasser in der „Vorbemerkung", ihm sei an der Feststellung gelegen, „wie viele und welche von den legislativen Vorschlägen, die heute von den Anhängern des Vergeltungsgedankens im eigenen Namen gemacht und vertreten werden dem von seinen Freunden und ihm aufgestellten Programm nicht entnommen sind" — diese Feststellung nehmen Liszts Anhänger mit Freude vor!

Die Aufsätze zu besprechen ist überflüssig — das tut das moderne Strafrecht und seine Geschichte, wir können dem Meister und Führer nur Glück wünschen und ihm danken. — Hans Groß.

2.

Dr. Emil Spira, kk. österr. Gerichtssekretär i. zt. R. Privatdozent an der Universität in Genf: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. München 1905. Osk. Beck.[1])

Wenn es eines Beweises für die Bedeutung des Stooss'schen Entwurfes bedürfte, so könnte er darin gefunden werden, daß über ihn eine ganze Literatur entstanden ist, und wenn jeder, der über ihn geschrieben hatte, eine oder zwanzig Aenderungen vorschlägt, so zeigt dies nur, wie anregend und befruchtend der Ideenreichtum dieses Entwurfes gewirkt hat. Viele

1) Dieselbe Arbeit wird auch nochmals (v. E. Lohsing) besprochen, da sie aber von mehreren Seiten wichtig ist, so sei es auch gestattet, sie von mehreren Gesichtspunkten aus zu besprechen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von den vorgeschlagenen Verbesserungen sind gut oder ausgezeichnet, aber wenn man fragt, ob man sie im Entwurfe aufgenommen sehen möchte, wird man mit Nein antworten, weil dadurch einer der größten Vorzüge desselben, der gleichmäßige Guß, die bewundernswert durchdachte und systematisch durchgeführte Einheitlichkeit der Arbeit zerstört würde. Wenn man heute aus dem Entwurfe eine Stelle verlieren würde, so müßte sie ein vollkommen korrekt und logisch denkender Mensch aus dem übrigen Gesetze so herstellen können, wie sie ursprünglich gelautet hat. Bessert man daran herum, so geht Einheit und Logik verloren. Nehmen wir an, daß der betreffende Entwurf nie und nirgend Gesetzeskraft bekäme, so ist die darauf verwendete Arbeit nicht verloren, denn er war und bleibt für alle ein unersetzliches Lehr- und Schulbuch für Kriminalpolitik und Gesetzestechnik und deshalb ist es gestattet, uns zu üben, durch herumbessern und ändernwollen zu lernen, und zum Schlusse dahinterzukommen, daß es so am besten ist, wie es im „Lehrbuch" gestanden hat. —

Zu den Kritikern hat sich Emil Spira in der Weise gesellt, daß er die Differenzierung und Stellung der Zuchthaus-Gefängnisstrafe in interessanter Weise bespricht und behandelt: Das Wesen der inneren und äußeren Scheidung von Zuchthaus und Gefängnis, die Erhöhung und Milderung beider Strafen, den Vollzug der beiden, und die Bedeutung des Unterschiedes.

Das alles wird anregend und gut vorgebracht — es wird noch anderweitig (von Lohsing) besprochen; hier soll nur die Frage angeregt werden ob wir überhaupt zur Verhängung einer Zuchthausstrafe d. h. einer schwer entehrenden Strafe berechtigt sind, und ob nicht die ganze Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis, deren Qualifizierung soviel Kopfzerbrechen gemacht hat, zu entfallen hätte. —

Man ist vor allem darüber längst einig, daß der folgenschwere Griff auf Zuchthausstrafe nicht von äußeren Gründen, namentlich dem oft sehr zufälligen Erfolge der Tat, sondern von inneren Gründen, die im Wesen, im Chaakter des Täters gelegen sind, abhängig gemacht werden muß. Um das letztere gesetzlich zu fixieren, hat man sich sehr geplagt; man hat zu sagen vorgeschlagen: ehrlose Gesinnung — antisoziale Tendenz — defektuoser Charakter — korruptes Empfinden — Schlechtigkeit — gemeine Triebfeder — verwerfliches Motiv usw. usw. Nehmen wir an, daß man das schlagende Wort fände, das Wort, welches wirklich Das ausdrückt, was wir alle in völliger Einigkeit sagen wollen — ich halte es für unmöglich, das richtige Wort zu finden — sagen wir, wir hätten es: glaubt man, daß damit Ali Babas Sesam gefunden ist, das die Seele des Verbrechers öffnete und zu sehen gestattet, ob er wirklich der schlechte Mensch ist, der die furchtbare Strafe des entehrenden Zuchthauses verdient? Heute wird genug von Kriminalpsychologie gesprochen, aber wenn man vom Kriminalisten ein bischen psychologische Kenntnisse, in gröbsten Umrissen, lediglich über wissenschaftlich festgestellte Tatsachen verlangt, so sagen sie von allen Seiten: Das könne man nicht verlangen, der Kriminalist sei Jurist und brauche solche „Dinge" nicht zu wissen — und nun verlangt man plötzlich von jedem erkennenden Richter den summit allen psychologischen Wissens und Könnens, das Erkennen der innersten Triebe im Menschen und noch dazu im Rahmen einer Hauptverhandlung, die vielleicht eine halbe Stunde

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dauert! Das kann der erfahrene, lang und sorgfältig geschulte Psychologe in manchen Fällen leisten, es aber regelmäßig zu erkennen vermag keiner. Am besten unterrichtet über die Seele des Verbrechers ist zumeist der Untersuchungsrichter — der wird aber erstens bei der Verhandlung nicht gefragt, und zweitens will man ihn ja ohnehin abschaffen. Man vergesse nicht, daß die verlangte, so unsagbar schwierige Lösung der psychologischen Frage überdies noch so nebstbei geschehen muß; das ganze Beweismaterial geht auf die Tat- und Schuldfrage: an fecit — das cur fecit zu erschließen wird dem Richter aus dem Eindruck zu bewerkstelligen überlassen. Nun stelle man sich den Hergang vor: Das Wichtigste ist natürlich die Schuldfrage: Für ihre Beantwortung haben wir aber das mühsam und umständlich gesammelte Beweismaterial. Für die Frage der Dauer der Strafe müssen auch die führenden Momente festgestellt sein, für die Frage ob Zuchthaus oder nicht liegt entweder die kühne dekretierende Bestimmung des Gesetzes vor oder es bleiben für ihre Lösung lediglich die psychologischen Kenntnisse des Richters übrig. Ob er diese hat, fragt niemand — gelehrt wurden sie ihm nicht.

Aber nehmen wir an, ein Gott gäbe jedem Richter zu jedem Urteil den richtigen Blick, es sei also das richtige unterscheidende Wort im Gesetze gewählt und der Richter besäße alle mögliche Psychologie: dürfen wir dann entehrende Strafen verhängen, sind sie nicht dasselbe, wie die verstümmelnden Strafen des Mittelalters? Ob man dem Dieb die Hand abhaut und dem Verleumder die Zunge ausreißt, oder ob man einem seine Ehre auf alle Zeiten nimmt, ist gleichgültig, zum mindesten sind alle drei zu ehrlicher Arbeit untauglich und auf verbrecherischen Erwerb angewiesen. Aber abgesehen von praktischen Gründen, die gegen alle körperlich oder moralisch verstümmelnden Strafen sprechen, dürfen wir sie auch aus ethischen Gründen nicht anwenden. Wir haben das Recht, dem Verbrecher die mißbrauchte Freiheit zu nehmen, wir dürfen ihm aber nicht für später die Ehre nehmen, ihn unmöglich machen, ihn lebenslänglich strafen, ihm einen Appendix zur Strafe geben, der gleich furchtbar wirkt, ob es sich um ein oder zwanzig Jahre Zuchthaus gehandelt hat. Nach welcher Strafrechtstheorie dürfen wir den Verbrecher auf sein ganzes Leben vernichten, selbst wenn er einmal wirklich verwerflich gehandelt hat? Und schließlich spricht gegen die Zuchthausstrafe alles, was gegen die Prügelstrafe spricht: Je mehr Ehre der Verurteilte noch hat, d. h. je besser er noch ist, um so mehr nehmen wir ihm, um so strenger wird er bestraft — je weniger Ehre er hat, je schlechter er ist, desto weniger nehmen wir ihm, desto milder wird er bestraft, und ist er ein ganz verworfener, ganz schlechter, der gar keine Ehre mehr hat, so können wir ihm gar nichts nehmen und strafen ihn diesfalls garnicht.

Mir ist es unerfindlich, welche Gründe man für die Existenz des Zuchthauses anführen will, welches den Menschen in der fürchterlichsten Weise, an seiner Ehre verstümmelt, hinauswirft.

Eine Teilung der Verbrecher, ein Unterschied in der Behandlung, eine Sonderung nach ihrer Natur und Kultur sowie nach der Länge der zu verbüßenden Haft muß natürlich gemacht werden, das muß aber nicht in der grausamen, unpolitischen Haft im Zuchthause geschehen und es scheint, als ob auch hier das uralte österreichische Strafgesetz in seiner,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ich möchte sagen naiven Weise das Richtige getroffen hat: es kennt keinen Ausdruck Zuchthaus und unterscheidet nur schweren und einfachen Kerker; irgend einen Namen muß die Sache schon haben, und mit diesen Ausdrücken ist alles gesagt, was gesagt werden muß, es ist natürlich auch ein schwerer Vorwurf, wenn von jemandem gesagt wird, er war im Kerker, aber es hat dies Wort nicht ein Plus von Ehrvernichtung in sich, zumal der Ort der Strafverbüßung eigentlich nur von der Zeitdauer der Strafe (§ 405 Oesterr. St. P. O.) abhängig ist.

Ich glaube also: bevor wir uns in die Frage der Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis einlassen, sollen wir uns erst klar werden, ob wir es wagen und verantworten können die den Menschen verstümmelnde Strafe des unbedingt ehrezerstörenden Zuchthauses zu behalten oder aufzunehmen. — Hans Groß.

3.

L. Günther, Professor an der Universität Giessen. Das Rotwelsch des Deutschen Gauners. Leipzig Fr. Wilh. Grunow 1905.

Die Gaunersprache, die früher fast nur von wenigen Kriminalisten für praktische Zwecke einer Behandiung wert erachtet wurde, findet endlich die ihrer Wichtigkeit entsprechende Berücksichtigung und so ist es dem gelehrten Verf, wesentlich zu danken, daß er eine systematische Bearbeitung der Gaunersprache vorgenommen hat. Das vorliegende Werk ist weder ein Lexikon für das Gauneridiom, noch eine sprachforschende Grübelei, sondern eine hochwertvolle übersichtliche Untersuchung, welche die Gaunersprache in ihrem Wesen, ihrer Entstehung und Bedeutung anfaßt. Wer sich um die Psyche des Verbrechers interessiert und über sie arbeitet, muß das Buch Günthers studieren und dem Verfasser zu größtem Danke verpflichtet sein.

Eine genauere Auseinandersetzung bezüglich verschiedener Ansichten des Verf. wollen wir uns bis zum Erscheinen einer umfangreicheren Ausgabe des Werkes aufsparen, welche Verf. halb und halb in Aussicht gestellt hat und uns hoffentlich auch schenken wird. Hans Groß.

4.

W. v. Rohland, ordentl. Professor der Rechte in Freiburg i. B. Willenstheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht. Freiburg i. B. 1904, C. Trömers Universitätsbuchhandlung.

Verf. bespricht in anregendster Weise vornehmlich die Auffassungen von Lißt, Lilienthal, Bünger, Kohler, Wachenfeld u. a., namentlich aber die bekannte sog. Franksche Formel, die im allgemeinen zu richtigen Ergebnissen führe, die aber weder vollständig, noch für alle Fälle zutreffend sei. Verf. kommt zu dem Ergebnisse, daß sich die Vorstellungstheorie mit den Grundsätzen der Kausallehre in Widerspruch setzt, sie führe zu einem unbrauchbaren Willensbegriff und vermöge aus sich heraus nicht ein sicheres Kennzeichen des Vorsatzes zu finden.

Die höchst überlegsame Arbeit sei dringend zum Studium empfohlen. Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5.

Dr. Hermann Swoboda. Studien zur Grundlegung der Psychologie. Leipzig und Wien, Franz Deutike 1905.

Verf. geht von der „Entdeckung der psychischen Periodizität" aus, welche „eine Umgestaltung der Psychologie" erfordert. Diese „Periodizität" sei „ein wahres Zentralproblem". Besprochen wird die Psychologie im Leben; Annoziationen und Perioden; Leib und Seele. Verf. kommt zu dem Schluße, daß die psychischen Phänomene nicht bloß vom Gehirn direkt abhängig sind. Hans Groß.

6.

Dr. Leo Hirschlaff, Nervenarzt in Berlin. Hypnotismus und Suggestionstherapie. Ein kurzes Lehrbuch für Ärzte und Studierende, vollständig neu bearbeitet nach der 1. Auflage des † Dr. Max Hirsch. Leipzig, Joh. Ambros. Barth, 1905.

Die Wichtigkeit des Hypnotismus für den Kriminalisten ist bekannt genug, sodaß kaum darauf hingewiesen werden muß, wie notwendig es für jeden derselben ist, sich auch stets über den neuesten Stand der Frage zu unterrichten. Dies ist mit Hilfe des angezeigten Buches sehr gut möglich. Überschlagen kann der Jurist das IV. Kapitel über praktische Suggestionstherapie, alle andern Kapitel (I. Geschichte, II. Phänomenologie, III. Praktische Ausführung, V. Ergebnisse, VI. Theoretische Erläuterungen) sind sehr wichtig, da man volle Belehrung über Natur und Wesen der Hypnose, Art des Vorganges, Gefahren usw. erhält. Hans Groß.

7.

Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle. Herausg. von Dr. R. Frank, Prof. in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg und Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz. Leipzig 1905, C. L. Hirschfeld, Bd. II, Heft 2.

Dieses Heft enthält keine spannenden „interessanten" Kriminalfälle, sondern nur den Leipziger Bankprozeß (von Staatsanwalt Dr. Weber in Leipzig), der aber für den Fachmann sehr belehrend und wichtig ist und vortrefflich wiedergegeben erscheint. Es handelt sich um die unter der Direktion von August Exner und D. Gentsch etablierte „Leipziger Bank", die in inniger Verbindung mit der Kasseler „Trebertrocknungs-Gesellschaft" unter dem berüchtigten „Treber-Schmidt", lange Zeit großes Vertrauen besaß und 1901 zusammengebrochen ist. Wie sich das alles entwickelte, wie vorgegangen und geschwindelt wurde, das ist alles ausgezeichnet geschildert und gibt gewissermaßen eine Type für solche Fälle.

Hans Groß.

8.

Das Strafrecht. II. Hälfte. Die Strafprozeßgesetze, herausg. von Dr. Albert Löffler, Professor an der k. k. Universität in Wien. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905.

Der II. Teil der Löfflerschen Strafgesetzausgabe, den St. P. enthaltend, zeigt dieselben Vorzüge, wie der I. Teil (s. Bd. XVIII, pag. 276). Wie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Verf. selbst in der Vorrede sagt, enthält die Ausgabe die notwendigen Verordnungen und Erlässe, nicht aber jene die bloß die Gebahrung der Gerichte regeln: also wohl Prozeßnormen, nicht aber instruktionelle Maßregeln. Sehr gut eingearbeitet ist das Gerichtsorganisationsgesetz und die neue Zivilprozeßordnung — namentlich die Hereinziehung der letzteren war ebenso schwierig als dankenswert. Müßte ich etwas aussetzen, so ist es die karge Fassung des alphabetischen Sachregisters, welches auch nicht ausführlicher ist, als das in den Manzschen Ausgaben, obwohl gerade ein denkbar umständlich abgefaßtes Register namentlich von Studenten und jungen Praktikern schmerzlich vermißt und dringend gewünscht wird. Hans Groß.

9.

Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg. Handbuch der Daktyloskopie. Mit 4 Abbildungen und 1 Mustertafel. C. L. Hirschfeld. Leipzig 1905.

Verf. hat im Archiv (Bd. XVII p. 129 ff.) dargetan, daß die Henrysche Registrirmethode trotz aller ihrer Vorzüge zu schwierig ist, weshalb Verf. doch ein neues System vorgeschlagen hat; dieses wird nun systematisch dargelegt. Es scheint in der Tat, daß das Roschersche System von allen bisher bekannten das einfachste und klarste ist, so daß im allgemeinen Interesse das Zustandekommen eines internationalen Kongresses gewünscht werden muß, den Roscher vorschlägt: hier könnten die einzelnen Methoden besprochen und verglichen werden, damit die beste ausgewählt und so das unbedingt notwendige international-einheitliche Moment geschaffen werde. Jedenfalls mögen Fachmänner, namentlich praktische, der Roschersche Schrift sorgfältig prüfen. Hans Groß.

10.

Dr. jur. Erich Wulffen. Staatsanwalt bei dem königl. Landgerichte Dresden. Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten, für Geschworene und Schöffen, sowie für Strafanstaltsbeamte. Dresden, Lehmann, 1905. Zwei Bände, 708—513 S., Anhang 220 S.

Der erste Band gibt die Strafgesetzgebung Deutschlands (Gerichtsverfassung, Strafprozesse, Strafgesetz, bezügl- Auszüge der Civilgesetze, Nebengesetze), häufig mit kurzen Erklärungen und Beispielen. Der zweite Band bringt zuerst die Strafgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dann ein „kriminalistisches Praktikum“ und ein „Formularbuch“. Das „Praktikum“ gibt z. B. Daten für Anzeigen, Vernehmungen, Untersuchungsmethode, Vorgang bei gewissen Delikten (Diebstahl, Betrug, Falschungen, Mord usw.), Erklärung von Bertillonage, Daktyloskopie, Gaunerzinken, Gaunersprache. Dann folgt ein Auszug über gerichtliche Psychiatrie, Strafzumessung, bedingten Strafaufschub, Begnadigung, Beleidigung und Vergehen als Strafanstaltsbeamte.

Überall ist das wichtigste im knappen Auszug wiedergegeben und wird das Werk zweifellos seinem Zwecke entsprechen. Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XX.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Doch — ich bin abgeschweift — welche Maßregeln wurden nun seitens meiner Eltern ergriffen, um mich von meinem Laster abzubringen? Zunächst bekam ich von jetzt ab jeden Tag eine Unterrichtsstunde von einem Geistlichen, der mich vorbereiten sollte zur Konfirmation. Dann mußte ich mein Zimmer mit meinem jüngeren Bruder teilen, der das direkte Gegenteil von mir war. Derselbe absolvierte mit nicht ganz 17 Jahren das Gymnasium, erhielt stets die besten Noten und Preisbücher, studierte Chemie, war Einjährig-Freiwilliger und hat eine sehr gute Stelle inne — gerade das Gegenteil von mir, dem älteren Bruder. Man sollte nun meinen, alle diese Maßregeln, sowie der Fleiß und die Tüchtigkeit meines Zimmergenossen hätten jetzt eine recht günstige Wirkung bei mir erzielt. Leider gerade das Gegenteil! Der Unterricht des Pfarrers J. ging bei mir nicht tief. Und meines jüngeren Bruders Einfluß? Anfänglich versuchte ich ihn für meine Schandtaten zu gewinnen; dann als alle derartigen Versuche scheiterten, als mein Bruder sogar hinging und alles dem Vater entdeckte, da wurden wir bittere Feinde. Auch meinem Vater, der mich jetzt oft, weil ich körperlich wieder erstarkte, züchtigte, wurde ich gram und feind, so feind, daß er es nur mit Aufbietung seiner ganzen Autorität dahin bringen konnte, daß ich ihn

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht ignorierte, d. h. ihm noch die Tageszeit im Gruße bot und ihm Antwort gab. In diese Zeit fällt auch ein Fluchtversuch, den ich unternahm, nachdem ich meinem Vater 400 Mk. und meiner Mutter die goldene Uhr nebst Kette und andere Schmucksachen entwendet hatte. Ich kam aber blos bis zum Bahnhof. Dem Billetteur dort fiel es auf, daß ein 13 jähriger Knabe ein Billet nach Antwerpen forderte und einen Hundertmarkschein als Zahlung hinlegte; er teilte seine Bedenken dem Herrn Bahnhofs-Inspektor mit, derselbe kannte meinen Vater und ließ mich nach Hause bringen, wo ich eine ordentliche Tracht Prügel bekam. So kam dann schließlich das Jahr 1880, wo ich zu Ostern konfirmiert wurde. Und nun? Mein Vater hatte beschlossen, da ich zu nichts besondere Lust zeigte, mich zum Ingenieur heranzubilden. Ich sollte abwechselnd praktisch und theoretisch unter seiner speziellen Aufsicht arbeiten. Im November sollte ich dann als Modellschreinerlehrling eintreten und vormittags in der Schreinerei und nachmittags auf dem Zeichenbureau des Vaters tätig sein, hierauf abwechselnd je einen Monat in der Gießerei, Dreherei, Schlosserei u. s. w. arbeiten. Dies sollte ich 3 Jahre so treiben und dann nach B. bei Hamburg gehen, um die dortige technische Schule zu besuchen. Mein Vater hoffte, wie mir meine Mutter später einmal erzählte, daß diese reiche Abwechslung in der Beschäftigung einen wohltuenden Einfluß auf mich ausüben würde.

Um vom April bis zum November nicht müssig zu sein, sollte ich bei einem Vetter meines Vaters, der Sekretär eines Rechtsanwalts in meiner Vaterstadt war, als Schreibgehülfe eintreten — nur damit ich nicht faulenzen müßte. Mit großer Befriedigung arbeitete ich als Schreiber; was mir aber ganz besonders angenehm war, das war der Umstand, daß ich mir jetzt ohne leidige Kontrolle wieder Bücher nach meinem Geschmack leihen konnte, die meinen geschlechtlichen Ausschweifungen immer neue Nahrung, immer gefährlichere Reize boten.

Es ist in meiner Heimat Sitte, daß einige Wochen nach erfolgter Konfirmation der Konfirmand sich zu seinem Seelsorger begibt und sich seinen Einsegnungs- oder Denkspruch holt, bei welcher Gelegenheit der Herr Pfarrer gewöhnlich noch einige ernste Worte dem Betreffenden ans Herz legt. Die Eltern geben da den Kindern je nach Vermögen eine Gabe für den Geistlichen mit als Zeichen ihrer besonderen Dankbarkeit. Nun hatte ich meine Mutter schon wiederholt gebeten, mir doch meinen Denkspruch zu holen, und der Herr Pfarrer hatte mich einmal auf dem Wege angesprochen in nicht mißzuverstehender Weise. Aber ich wich stets aus; denn ich fürchtete aus gutem Grunde eine ernstliche Moralpredigt. Entschlossen wandte ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mich aber doch endlich eines Tages zur Wohnung des Pfarrers. Die Mutter hatte mir in Papier eingewickelt einen Zwanzigmarkschein mitgegeben, den ich, wie sie mir sagte, beim Lebewohlsagen dem Herrn Pfarrer in die Hand gleiten lassen sollte. Was aber tat ich? Ich wechselte den Schein und gab meinem guten, alten Seelsorger die Hälfte! Zehn Mark behielt ich für mich. Niemand hat dies erfahren; heute kommt's zum ersten Male aus meinem Herzen. Wie mein Denkspruch lautete? Er war, wie ich heute sagen muß, sehr passend für mich gewählt. Wollte Gott, ich hätte ihn immer beachtet, mich immer nach ihm gerichtet. Es waren die ersten zwei Verse des 1. Psalms.

Du wirst, lieber Leser, fragen: Ja unglücklicher Mensch, was hast du denn gedacht, empfunden bei deiner Konfirmation, bei Ablegung deines Gelübdes und bei der darauffolgenden Einsegnung? Nichts! Rein gar nichts! Ich betrachtete diesen Akt nur als den notwendigen Durchgangspunkt vom Schulknaben zum „Erwachsenen", der jetzt jeglicher Erziehung entbehren kann; denn Selbsterziehung war für mich ein unfaßbarer Begriff.

Was fing ich aber mit den 10 Mark an, um die ich den Seelsorger und die Eltern betrog? Bei einer Dirne, die ich schon kannte, ließ ich 6 davon, und die übrigen 4 verwandte ich zum Erwerben von schmutzigen Büchern.

Ich war kein Spieler und kein Trinker und rauchte nur mäßig. Auch Schnaps habe ich nur selten getrunken. Ich war in meinen jungen Jahren nicht ein einziges Mal berauscht, nicht einmal angeheitert. Warum ich dies betone?

Meine heutige Erkenntnis, mit der ich mein vergangenes Schandleben betrachte, sagt mir, daß ich durch diese Konstatierung meine Vergehen und Verbrechen nur in grellerem Lichte zeige, da ich ja alles tat mit vollständig klarer Überlegung, d. h. soweit bei einem Menschen, der auf der tiefsten Stufe der Gemeinheit angelangt, noch die Rede sein kann von normaler Überlegung.

Aber, so fragst du vielleicht lieber Leser, haben denn deine tiefreligiöse Mutter, deine strengsittlichen Geschwister, dein biederer Vater und deine ganze Familie mit dem in ihr herrschenden religiösen Sinn und Geist gar keinen Eindruck gehabt auf dein so schmutziges Herz? Und wenn ja — wie äußerte sich dieser Eindruck? Freudlicher Leser, merke dir: ein Mensch, der wie ich nur seine Befriedigung fand in unsittlichem Lebenswandel, in geschlechtlichen Ausschweifungen schändlichster Art, der ist jeglichen besseren Gefühles bar, absolut bar! Ein Trinker oder ein Spieler kann nicht so verkommen, so tief sinken, wie der Unzüchtige. In meinen Augen war das andere Geschlecht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur dazu da, dem stärkeren zur Befriedigung seiner Lüste zu dienen. Eine reine Liebe kannte ich nicht, mit dem Worte Liebe bezeichnete ich meine schmutzigen Beziehungen zu Dirnen.

Als ich Schreiber ward, glaubten meine Eltern, es ginge besser mit mir; denn äußerlich betrug ich mich sehr anständig, und es ist Tatsache, meinen Geschwistern und näheren Bekannten gegenüber ließ ich es am sog. Takt nicht fehlen. Aber — warum? Etwa aus Liebe zum Edlen, Guten? Nein! Sondern um meiner Umgebung Sand in die Augen zu streuen, damit ich desto ungestörter meinen Ausschweifungen mich hingeben konnte.

Endlich kam der November 1880, wo ich in dem Kr. Werk eintreten sollte. Dies geschah auch, und ich blieb dort bis zum Mai 1883. Meine Leidenschaften wurden aber während dieser Zeit nicht gemindert, im Gegenteil. Ich eignete mir jetzt alle möglichen Finessen an, um ja meinen Vater, unter dessen spezieller Aufsicht ich stand, nichts merken zu lassen. Geld hatte ich jetzt reichlich. Teils machte ich Schulden, die die gute Mutter immer wieder mit blutendem Herzen bezahlte, oder ich nahm aus dem Kontor echte chinesische Zeichenfarben im Werte von 8—12 Mark das Stück mit, die ich um 2—3 Mark das Stück verschleuderte. Die Bureaubeamten, die begreiflicherweise die Diebstähle bemerkten, sahen mir als dem Sohn ihres Vorgesetzten durch die Finger. Das war ein folgenschwerer Fehler. Ich wurde immer dreister. Die Beamten meinten, mein Vater könnte sich gekränkt fühlen, wenn sie seinen Sohn bei ihm verklagten; ich bin aber der festen Überzeugung, der Vater wäre ihnen gewiß sehr dankbar gewesen.

So kam also der Mai 1883 und mit ihm trat eine Wendung in meinem Leben ein, die für mich so verhängnisvoll werden sollte. Ich hatte einen „Genossen", den ich meinen Freund nannte. Sein Vater war Stadtsekretär in E. Er war damals 20 Jahre alt, also 3 Jahre älter als ich. Bei einem Tanzkurse hatte ich ihn kennen gelernt. Dieser mein Freund kannte ein Frauenzimmer namens W. St. — ich erwähne den Namen darum ausdrücklich, weil derselbe noch eine große Rolle spielt in diesen Blättern. Diese St. war eine heimliche Prostituierte. Bei ihr verbrachten wir unsere freie Zeit, sie „versilberte" die Sachen, die ich und mein Freund aus dem Elternhause beiderseits stahlen, sie war unser alles. Ihre Mutter war noch viel schlechter als dieses Mädchen. Die Gemeinheiten, die ich hier gehört, gelernt und getrieben, spotten jeder Beschreibung. Ich kann sie nicht aufzeichnen, sie waren zu schmutzig.

Eines Tages komme ich eben aus dem Geschäfte. Mein Freund

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und „unser Minchen“ erwarteten mich. Nach gegenseitiger Begrüßung entspann sich folgendes Gespräch:

„Du, gehst du mit nach Amerika?“ — Ich: „Mensch, du bist wahnsinnig!“ — „Nein, ich war noch nie so klar bei Verstand als jetzt. Ich habe meinem Vater 2000 Mark gestohlen, weil ich die ewigen Züchtigungen satt habe, und gehe nun nach Amerika. Minchen geht selbstverständlich auch mit.“ — Ich: „Minchen, gehst du mit?“ — Minchen: „Jawohl, solche Frage!“ — Ich: „Abgemacht! Ich bin in eurem Bunde der Dritte. Doch halt! Papiere? Legitimationen?“ — Mein Freund: „Brauchen wir keine; übrigens bin ich vorgesehen. Ich habe für uns alle genug. Bei meines Vaters Stellung war es mir leicht, Stempel, richtige Stempel zu erlangen. Vorwärts!“ 24 Stunden später waren wir schon in Hamburg und lebten herrlich und in Freuden. Meinen Eltern hatte ich einen Brief geschrieben, in welchem ich als Grund meines Entweichens die Furcht vor Entdeckung großer Schulden angab, die ich in letzter Zeit gemacht hatte. Den Schmerz meiner Mutter — ich kann ihn nicht schildern. Vier Tage dauerte unser lustiges Leben. Dann war mein Freund spurlos verschwunden. Wohin? Wie ich später erfuhr, ist er damals tatsächlich nach Amerika gekommen, nach Sankt Franzisko. Von dort erhielt ich einen Brief von ihm, aus dem ich seine infame Gesinnung kennen lernte. Er schalt mich einen Esel, der sich so dumm hätte ums Licht führen lassen und bat zum Schluß, ich sollte ihm sein „Minchen“ gut verwahren für den Fall, daß er wieder herüber käme und nicht Bekanntschaft machen müßte mit dem Strick. Mich ärgerte diese Ironie sehr, doch — konnte ich von dem Menschen etwas anderes erwarten? — Nun stand ich in Hamburg mit der St. und noch 70 Mark in der Tasche. Was nun tun? Ich tat damals das Klügste, was ich wohl tun konnte, ich fuhr mit der St. nach Hause. Der Empfang? Meines Vaters Langmut war zu Ende. Ich durfte ihm unter keiner Bedingung unter die Augen treten. Die arme gute Mutter weinte sich schier zu Tode. Nach und nach siegte aber die mütterliche Liebe über den herben Schmerz, und sie fuhr mit mir nach Dortmund zu meiner verheirateten Schwester und bat, mich auf einige Zeit da zu behalten, bis sich der Zorn des Vaters gelegt. Auch nahm sie mir das Versprechen ab, alle Beziehungen zu der St. zu lösen und nie mit derselben in Verbindung zu kommen. Ich versprach momentan alles und hielt es auch — vorläufig. So lebte ich etliche Wochen in Dortmund, ging jeden Tag mit meiner Schwester oder mit meinem Schwager und einer Kousine, die auch gerade auf Besuch da war, spazieren und merkte bald, daß dieser Aufenthalt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen wohltuenden Einfluß auf mich ausübte, besonders da ich gerade in diesen Wochen jenen ironischen Brief von meinem Freunde aus Amerika erhielt, den dieser an meine „Freundin“ d. h. an deren Mutter geschickt hatte. Diese erfuhr meinen Aufenthalt, denn sie wußte, daß ich öfters mit ihrer Tochter in Dortmund früher gewesen war und daß dort mein Schwager wohne. Zorn und Ärger über den treulosen Freund, über Minchen und deren Mutter halfen mir vorläufig meiner Mutter das gegebene Versprechen zu halten.

Auf einem bei Dortmund liegenden Gute eines Adeligen lernte ich gelegentlich eines Ausflugs einen jungen Verwalter kennen, der ein wirklich feiner und liebenswürdiger Mann war. Immer hatte ich schon Neigung gehabt zur Ökonomie. Der Umgang mit diesem Gutsverwalter veranlaßte mich, dem Gedanken näher zu treten, ob es nicht für meine Zukunft besser wäre, wenn ich Landwirt würde.

Ich sprach mit meiner Schwester über diesen Plan. Sie war ganz derselben Meinung wie ich und erbot sich, bei den Eltern dahin wirken zu wollen, daß dieselben ihre Erlaubnis gäben. Sofort fuhr sie nach Hause, bat, weinte, flehte den Vater an, doch meinem Plan nichts in den Weg zu legen und — der Vater gab nach, kam mit der tiefgebeugten Mutter nach Dortmund, wo die Aussöhnung mit mir stattfand, deren Endergebnis war, ich sollte jetzt Landwirt werden, d. h. drei Jahre eine landwirtschaftliche Schule besuchen, die ihre Zöglinge theoretisch und praktisch unterrichtet und ihnen nach drei Jahren den Befähigungsnachweis ausstellt, einen Posten als Verwalter annehmen zu können, wie ihn mein neuer Freund inne hatte. Die Schule, die ich nun besuchen sollte heißt H. F. und liegt bei W. an der Ruhr in Westfalen, Reg.-Bezirks A. Rasch wurden die nötigen Sachen in den Stand gesetzt, und mein Vater fuhr nach N., das ist die Station, von der aus man in kurzer Zeit die landwirtschaftliche Schule erreichte, sprach mit dem Direktor dieser Anstalt und ordnete alles zu meinem sofortigen Eintritt. Am 16. Oktober 1883 begab ich mich nach H. F.; obwohl das Schuljahr schon am 1. Oktober begonnen hatte, nahm man mich doch auf. Einiges hatte ich ja doch auch schon gelernt. Auf dieser Schule war ich mir so ziemlich selbst überlassen. Je drei Zöglinge bewohnten ein Zimmer. Diese Zimmer waren aber nicht durch Türen abgeschlossen. Die Zahl der Zöglinge war damals 42, alle im Alter von 16—19 Jahren. Das Lehrpersonal bestand aus drei Lehrern, 1 Inspektor, 1 Verwalter und dem Herrn Direktor, der den Unterricht in der Chemie erteilte.

Nun hätte wieder alles gut werden können. Ich hätte mir gar keine bessere Gelegenheit wünschen können für meine Besserung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was ich nun werden wollte, entsprach ja ganz meiner Neigung. Aber die — böse Lust! Bis Weihnachten ging alles ganz gut. Zu den Ferien fuhr ich nach Hause. Ich war ordentlich stolz auf meine grüne Kleidung, eine Art Uniform der dortigen Zöglinge. Doch der Hochmut kommt ja vor dem Falle. Ich lernte daheim wieder ein Mädchen kennen. Es war ein sehr braves ordentliches Wesen. Ich knüpfte Beziehungen mit ihr an. Mein Verkehr mit ihr kostete aber Geld. Ich wollte doch prunken! Mein Vater hatte mir pro Woche 1,50 Mk. Taschengeld bewilligt, das mir der Herr Direktor jeden Sonntag vor dem Kirchgang aushändigte, wie er es auch bei den übrigen Zöglingen, von denen manche bis zu 2 Mk. wöchentlich hatten, zu halten pflegte. Hatte ein Zögling anderweitig Geld, so war dieser dem Direktor Rechenschaft darüber schuldig. Da ich nun mehr Geld brauchte, als ich zur Verfügung hatte, machte ich bei meinen Mitschülern und anderwärts Schulden. So kam ich in eine sehr mißliche finanzielle Lage. In der Not — stahl ich! Ja, Gott seis geklagt, ich stahl wieder und zwar meinem Mitschüler und Zimmerkollegen eine Geldbörse mit 18 Mk. Inhalt. Die Sache kam ans Licht, und der Herr Direktor sperrte mich in den Karzer und telegraphierte die Geschichte meinem Vater. In 12 Stunden war die Sache erledigt. Mein Vater weinte bittere Tränen über mich beim Herrn Direktor, und ich verstockter Mensch wurde nicht gerührt. Der Direktor beschloß mit Rücksicht auf meinen schwergebeugten Vater, auf meine ganze Familie Gnade für Recht ergehen zu lassen und die Sache auf folgende Weise zu schlichten. Er ließ Schüler und Lehrpersonal versammeln und hielt eine Ansprache an die Schüler, in der er meine natürlich bekannt gewordene schändliche Tat als einen Ausfluß jugendlichen, aber gefährlichen Leichtsinns bezeichnete und an die Schüler die Frage richtete, ob sie gewillt seien, über ein ehrliche Familie Schande zu bringen, wenn die Sache ihren rechtmäßigen Verlauf nähme. Alle antworteten mit Nein. Hierauf mußte ich jedem die Hand geben, und die Sache war geschlichtet. Dieser Vorfall war aber ein Nagel zum Sarge meines Vaters. Und die Mutter? Ich muß schweigen, mir wird so weh im Herzen, wenn ich daran denke.

Statt nun in mich zu gehen, litt es mich nicht mehr unter meinen Kameraden. Zu ihrer Ehre aber sei es gesagt: keiner derselben hat mich je beleidigt. Aber der Wurm in meinem Innern nagte fort und schließlich faßte ich den Entschluß, zu fliehen. Wohin? Das wußte ich noch nicht. Da kam der Böse, faßte mich höhnisch grinsend wie Mephistopheles in Goethes Faust, da er über das arme Gretchen lacht,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und sagte mir, wohin ich fliehen sollte. Ich tat seinen Willen und floh zu meiner früheren Geliebten, der St. Schnell waren meine sämtlichen Effekten gepackt, ein Knecht für meine Absichten gewonnen, der meine Sachen zwei Tage vor meiner Flucht auf die Bahn schaffte und sie dort als Frachtgut an die Adresse meiner „Freundin", der W. St., aufgab. Am Sonntag, beim Kirchgang entfernte ich mich und fuhr heim. Ich ging zu Minchens Mutter, aber — o Entsetzen — meine Koffer sind nicht da. Die Leute behalten mich zwei Nächte zu Hause und dann — weisen sie mir die Türe. Und meine Eltern, die ich wiederum betrogen? Auf die Nachricht des Herrn Direktors fuhr er sofort zu diesem, löste den eingegangenen Schulkontrakt, bezahlte meine Schulden, regelte, was noch zu regeln war, und fuhr ganz gebrochen nach Hause, nach Trost sich sehnend ob des verkommenen Sohnes; er versuchte — selbst ohne Trost — das Mutterherz, das bisher immer wieder gehofft hatte, aber jetzt ganz verzagte, zu trösten.

Was nun? Wies mir der Vater die Türe? Nein! Er ignorierte mich. Er hoffte, wie ich später aus dem Munde meiner Schwester hörte, ich würde ihn um Verzeihung bitten, angespornt durch seine Milde! Nichts von dem tat ich! Endlich bekam ich auf vieles Bitten und Drängen von der Schwester Geld und die Erlaubnis, wieder zu ihr nach Dortmund kommen zu dürfen. Ich reiste. Mein Vater hatte nun dieses Gesindel, Frau und Tochter St., zur Anzeige gebracht wegen Unterschlagung meiner Koffer. In der 2 Monate darauf erfolgten Verhandlung fungierten als Zeugen der Direktor der landwirtschaftlichen Schule mit 2 Lehrern und 3 Schülern, sowie der Knecht, der meine Sachen seiner Zeit zur Bahn gebracht hatte. Von sachverständiger Seite wurde alles Entwendete und Unterschlagene auf 316 Mark taxiert. Mutter und Tochter St. erhielten je 6 Monate Gefängnis.

Was sollte ich nun aber anfangen? Ich wollte nach Amerika. Der Vater gab seine Einwilligung, und ich erhielt die nötigen Papiere und eine Anweisung, mit der ich in New-York auf einer bestimmten Bank 150 Mark erheben konnte. Die Überfahrt zahlte der Vater mir selbst aus, d. h. ein Billet, das ich in Antwerpen einlösen mußte, und 25 Mark Taschengeld für die Dauer der Überfahrt. War es recht vom Vater, seinen 18jährigen Sohn so ganz dem Schicksal preiszugeben? Ich will darauf keine Antwort geben. Verdient habe ich freilich eine solche Behandlungsweise seitens meines Vaters! Ich will aus einem Briefe des Vaters, den er zu jener Zeit an meinen Schwager in Köln schrieb ein Bruchstück möglichst getreu aus dem Gedächtnis mitteilen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„. . . Gott weiß es, was ich leide. Ich spreche mit Luther: lieber einen toten, denn einen ungeratenen Sohn. Nun sende ich ihn ins Ausland im festen Vertrauen auf Gott, der ihm vielleicht durch des Schicksals rauhe Hand noch den Weg zum Frieden zeigt. Wollte doch der liebe Gott mein gutes, treues Weib trösten, ich, selbst so trostbedürftig — vermag es nicht. Denke ich an meinen Sohn — dies ist und bleibt er ja doch immer — so glaube ich sterben zu müssen vor Weh . . .“ —

Ich fuhr also nach Antwerpen und kam nach — Amerika? O nein! Ich blieb in Antwerpen, verkaufte meine Anweisung und kehrte nach 3 Wochen wieder in die Heimat zurück! Dem Vater durfte ich nun nicht mehr vors Gesicht kommen. Die Mutter konnte mir nicht helfen und die Schwestern wollten von mir nichts mehr wissen. Da war ein frommer Mann in E., ein Freund unseres Hauses; der gab der Mutter den Rat, mich nach Wilhelmsdorf auf die Arbeiterkolonie zu schicken, damit ich Beschäftigung bekäme. Die Mutter schrack erst zusammen über diesem Plan, schließlich aber gab sie, weil ein anderer Ausweg nicht vorhanden war, ihre Zustimmung, und ich fuhr im Juli 1884 nach Wilhelmsdorf auf die Arbeiterkolonie — ohne jegliche Empfehlung. Die Verhältnisse dort kannte ich aber ziemlich genau aus Zeitschriften.

Gleich nach meiner Ankunft meldete ich mich beim Hausvater. Ich wurde aufgenommen. In dieser Anstalt habe ich mich — ich darf es ohne Eigenlob sagen — gut geführt und bald in die bestehenden Verhältnisse fügen gelernt. Von hier aus suchte ich die Versöhnung mit meinem Vater anzubahnen, und sie — gelang, gelang noch einmal! Im November schrieb er mir selbst, daß ich nach Hause kommen könnte und daß er mir bereits eine Stelle verschafft hätte bei einem seiner Freunde auf den Kr. Werken. Ich kehrte heim und trat als — Mechaniker meine Stelle bei dem Freunde des Vaters an. Obwohl ich nur wenig verstand, eigentlich fast nichts, erhielt ich doch denselben Lohn wie andere tüchtige Arbeiter. Dies hätte mich allerdings veranlassen sollen zum Aufpassen und Lernen und, eine gute Führung zu pflegen, vor allem aber, meinem Vater herzlich zu danken für seine liebende Fürsorge.

Bis März 1885 hielt ich in dieser Stellung aus. Vorher hatte ich leider wieder Liebschaften angefangen und riesige Schulden gemacht. Als ich keinen anderen Ausweg mehr sah, aus gerade zu unhaltbaren Verhältnissen wieder herauszukommen, entfloh ich nach Hannover zu einem Bruder meines Schwagers. Dieser wollte aber nichts von mir wissen, steckte mir 25 Mark Geld in die Hand

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und zeigte mir in nicht mißzuverstehender Weise die Türe. Ich ging ohne Plan und Ziel nach Harzburg, Goslar, Braunschweig, wieder zurück nach Harzburg und traf dort zufällig einen 3 Jahre älteren Schulkameraden, der hier Prokurist war an einer kleinen Eisenhütte. Derselbe nahm mich freundlich auf; als ich ihm meine Verhältnisse annähernd schilderte, schüttelte er mir die Hand mit dem Ausrufe: „Ich helfe Ihnen!“ Er führte mich zu einer ihm befreundeten kinderlosen Gutsbesitzersfamilie, sprach für mich, stellte sich als Bürgen und bewirkte meine sofortige Einstellung. Der Gutsbesitzer nahm mich als Eleve in seinen Dienst. Nun hatte ich aber keine Kleider außer denen, die ich am Leibe trug! Was tat dieser menschenfreudliche Schulkamerad? Er fuhr selbst nach E., sprach mit meinem Vater und brachte es dahin, daß derselbe mit nach Harzburg fuhr, mir dort Wäsche und Kleider kaufte und mit dem betreffenden Gutsbesitzer Verbindlichkeiten einging, laut welchen ich 2 Jahre bei diesem verbleiben sollte. Für alles sorgte der Vater, nur Beköstigung bekam ich von dem Gutsbesitzer. — Was war in diesem Falle größer, die unerschöpfliche Liebe und Güte meines Vaters oder der Edelsinn meines Schulkameraden oder die unaussprechliche Langmut Gottes?

Hier führte ich mich ziemlich gut. Ich hatte es aber auch sehr gut; denn der Gutsbesitzer behandelte mich wie einen Sohn. Mein Schulkamerad pflanzte manches gute Korn in mein Herz. Alle 3 Monate kam der Vater, auch hin und wieder die Mutter zu Besuch. Da kam eine Versuchung an mich heran, der ich aber nicht erlag dank meinem Schulkameraden, der die Gefahr für mich rechtzeitig bemerkt hatte. Es kam mir hart an, hier nicht zu unterliegen; doch es gelang, der Sieg war unser! Mein Gutsherr war ein Mann von 30 Jahren. Seine Gemahlin eine vollendete Schönheit von 24 Jahren, und ich 19jähriger, unsittlicher Tölpel glaubte sie zu lieben! Und sie selbst? Man sagt, in den Augen liegt das Herz. Die feurige Augensprache, die sie redete, verstand ich vollkommen, besonders seitdem ich bemerkt hatte, daß zwischen Gatten und Gattin eine mir ganz unbegreifliche Disharmonie herrschte. Mein Freund, der dieses Augenspiel beobachtete, stellte mich zur Rede und bat und beschwor mich einzuhalten, denn er — liebe sie auch! — Lieber Leser, staune! Ja, er liebte sie, aber er wäre lieber für sie gestorben, ehe er sie zum Bösen verleitet hätte. In dieser Stunde war er ihr rettender Engel. In mir aber regte sich die Dankbarkeit gegen den Gutsherrn, der mich ja wie einen Sohn liebte, in mir regte sich die Dankbarkeit gegen meinen ehemaligen Schulkameraden, der weinend mir

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegenüber saß, mich beschwörend, doch ja nicht schlecht zu handeln. Ich entsagte. Nach einer Verständigung mit meinem Chef, der von alledem nichts ahnte, trat ich aus dessen Dienst. Meine Eltern waren begreiflicherweise sehr bestürzt und erklärten sich einverstanden mit dem Vorschlag meines Freundes, mich in sein Bureau als Schreiber aufzunehmen. Das war im November 1886. Aber ich hatte keine Ruhe. Sollte nicht der unter der Asche glimmende Funken zum hellen Brand auflodern, so mußte ich H. verlassen. Ich wendete mich mit einer diesbezüglichen Bitte an den Vater, und — o welche Liebe! — er hieß mich nach Hause kommen und nahm mich auf sein Comptoir. Alles ging seinen gewohnten Gang. Ich bemühte mich auch ernstlich, ein anderer Mensch zu werden. Doch der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach! Grobe Fehler ließ ich mir längere Zeit hindurch nicht zu schulden kommen, bis Ostern 1887 wieder die Versuchung mir entgegentrat. Was nun von mir geschah, war die indirekte Ursache, die letzte indirekte Ursache meines späteren Strafanstaltlebens.

Ich lernte ein Mädchen mit Namen Adele H. kennen. Ihre Eltern waren blutarme Leute. Der Vater war Dreher bei K. mit einem Tagelohn von zirka 4 Mk., aber er hatte außer dem Mädchen A. noch 9 lebende Kinder und seine Frau mit seinem Verdienst zu ernähren. Das war keine Kleinigkeit. Adele war 16 Jahre alt und Nähmädchen, aber durchaus sittenrein bis zu der Zeit, da ich sie kennen lernte. Mein Vater war damals krank. Trotzdem erfuhr er von meinen Beziehungen zu diesem unverdorbenen Mädchen. Was ihn veranlaßte, hauptsächliah veranlaßte, mich vor Adele zu warnen, war die Tatsache, daß sie unehelicher Geburt sei. Ich will über die Eltern des Mädchens weiter nichts sagen, als daß sie sich „recht und schlecht“ durchschlugen und von der Hand in den Mund lebten. Am 14. Dezember 1887 war ich mit Adele nach Mühlheim gefahren. Als wir abends wieder nach Hause gekommen waren, blieb ich — wie dies schon zur Gewohnheit geworden war — bei ihr. Sie wohnte allein und hatte ein möbliertes Zimmer, das ich ihr bezahlte. Bis früh um 1 Uhr blieb ich bei ihr; dann ging ich nach Hause. Als ich meine elterliche Wohnung betrat, hatte ich — keinen Vater mehr. Er war wenige Stunden vorher verschieden. Seine letzten Worte waren nach den Mitteilungen meiner Mutter: „Mimi, Mimi“ — ein Kosenamen für Wilhelmine — „achte auf Karl!“ Also der sterbende Vater gedachte noch seines ungeratenen Sohnes in der schwersten Stunde, und dieser ruhte sorglos, bodenlos leichtsinnig in den Armen seiner Geliebten!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorerst war ich ganz betäubt, als ich erfuhr: „Der Vater ist tot!“ Dann faßte ich mich. Es gab ja unendlich viel zu tun und der Mutter an die Hand zu gehen. Der Vater war Mitglied von 9 Vereinen gewesen. Da mußten überall die Todesanzeigen hingeschickt werden; ferner an alle Bekannte und Verwandte. Ich konnte vor lauter Erledigungen, die in diesen Tagen meiner harrten, gar keinen klaren Gedanken fassen, um richtig zu überlegen, was ich an diesem Vater verloren habe. Der Tag der Beerdigung kam. Ich sah den unermeßlichen Leichenzug, hörte die Trauermusik der Vereine, die mit ihren Fahnen erschienen waren, sah die 12 Arbeiter, die ihm, dem guten, braven Vater einen Riesenkranz nachtrugen: da mußte ich bitterlich weinen, da ergriff mich ein namenloser Schmerz. Das Eis meines Herzens fing an zu schmelzen. Nach der Leichenfeier fuhr ich, ohne mich um meine Verwandten zu bekümmern, die sich alle an mich herandrängten, um mich als den ältesten Sohn des Hauses mit zeremoniellen Höflichkeitsphrasen zu überhäufen, nach Hause zur trauernden, still vor sich hinklagenden Mutter. Acht Tage lang habe ich das Haus nicht verlassen. Wir bedurften alle, mit unserem Schmerz allein zu sein. Dann ging ich wieder ins Geschäft, und alles ging seinen gewohnten Gang. Ich sank wieder zurück in meinen nur jäh eine Zeit lang unterbrochenen Leichtsinn und kam kaum je vor 2 Uhr morgens ins elterliche Haus. So fesselte mich die Sünde an das Mädchen, die durch mich verführt und schlecht wurde. In dieser Zeit — es war gegen Mitte Januar 1886 — bekam ich zum ersten Male einen epileptischen Anfall im Beisein Adeles, die furchtbar darüber erschrack. Ich achtete nicht viel darauf in der Meinung, es sei lediglich ein ganz gewöhnlicher Ohnmachtsanfall infolge der allzugroßen Anstrengungen und Aufregungen nach dem Tode des Vaters. Aber zwei Monate später erfolgte ein weiterer Anfall. Jetzt hätte ich zum Arzt gehen sollen; aber ich genierte mich, denn ich ahnte den Ursprung der auftretenden Epilepsie. Da ich die Anfälle nur nachts bekam und ein Zimmer allein bewohnte, merkte die Mutter lange nichts davon. Aber eines Nachts hörte sie einmal mein Schreien und Stöhnen, nachdem das Dienstmädchen sie auf Laute, die aus meinem Zimmer herausdrangen, aufmerksam gemacht hatte. Sie kam sofort in mein Zimmer und sah mich. Mich hat es späterhin gewundert, daß diese schwächliche Frau den Anblick ertrug. Sie war eben nicht so schwächlich, als ich meinte; das sollte ich bald erfahren. Zunächst erzählte sie, was sie gesehen, unserem Hausarzte. Dieser setzte ihr in klaren nackten Worten auseinander, was nach seiner Ansicht die Ursache dieser schrecklichen Krankheit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei. Und was tat meine Mutter, diese schwache Frau? Sie ließ mich augenblicklich rufen, wiederholte mir die Worte des Arztes und fügte die bitterernste Bemerkung bei, daß, wenn ich nicht sofort mein Verhältnis mit Adele H. aufgäbe, ich nicht mehr ihr Sohn sei.

Folgte ich ihr? Nein! Das Gegenteil war der Fall. Ich mietete mir ein möbliertes Zimmer, und nun war, wie der Volksmund sagt, der Teufel ganz los. Ja, er war los. Jeden Abend lud ich meine Freunde und Freundinnen — und welche Freundinnen! — in meine Wohnung ein. Eine Orgie folgte der anderen; von einem Taumel fiel ich in den anderen, bis endlich die Mutter, die von meinem schändlichen Treiben durch anderer Leute Mund erfahren hatte, zu meinem Vorgesetzten ging und denselben dringend ersuchte, mir einmal gehörig ins Gewissen zu reden. Er tats. Und ich? Ich wurde grob und unverschämt und ging voll Zorn nach Hause. Mein Zimmer hatte ich noch mit einem anderen sogenannten Freund in Gemeinschaft. Ich wollte nun fort. Da ich aber nicht hinreichend Geld — höchstens nur 15 Mk. hatte, nahm ich dieses Freundes Geld, das offen im Nachttischchen lag, im Ganzen 45 Mk., und fuhr, ohne mich noch um irgend etwas zu kümmern, nach Hamburg. Hätte sich dieser Freund, als er den Diebstahl entdeckte, an meine Mutter gewendet, diese hätte sicher nicht gesäumt, ihm die weggenommenen 45 Mk. zu ersetzen. Aber nein, das tat er nicht, der Mensch, der erst mit Hilfe meines Geldes trank und Unzucht trieb, er zeigte mich an, und ich wurde gerichtlich verfolgt, ohne davon eine Ahnung zu haben. Ich trieb mich überall in Norddeutschland umher, stets mit Frauenzimmern verkehrend, bis ich endlich in Diepholz wegen eines neuen Diebstahls verhaftet wurde. Das Urteil war milde: ich erhielt wegen Diebstahls 1 Monat Gefängnis. Zu meiner großen Bestürzung empfing ich da Kunde davon, daß ich seitens meiner Heimatsbehörde gerichtlich verfolgt wurde. Nach Verbüßung dieser einmonatlichen Strafe wurde ich nach Hause geschubt, wieder vor Gericht gestellt und wegen des Diebstahls zum Schaden meines Zimmergenossen mit 2 Monaten Gefängnis bestraft.

Jetzt nahm sich der Gefängnisgeistliche Pastor H. meiner an. Er trat mit meiner Mutter in Korrespondenz, verschaffte mir eine Arbeitsstelle auf einem Kohlenbergwerke der Umgegend, die ich sofort nach meiner Entlassung antreten konnte. Man wollte mich auf dem Bureau als Schreiber beschäftigen. Aber! Aber! Bei meiner Entlassung am 2. Oktober 1888 wartete meine frühere Geliebte schon auf mich und in ihren Armen vergaß ich alle guten Vorsätze und das Versprechen, das ich dem Gefängnisgeistlichen gegeben. Zwar ging ich nach Hause,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gab auch der mich mit Tränen empfangenden Mutter das Versprechen, nicht mehr mit Adele H. zu verkehren, überhaupt von jetzt ab sittenrein zu leben; aber bald hatte der Satan mein Herz wieder völlig in seiner Gewalt. Ich fiel wieder ins alte Laster, in das gewohnte schmutzige Leben zurück. So kam der Mai 1889. In diesem Monat kam es zu einem Zusammenstoß zwischen mir und meiner Mutter. Ich hatte ihr die Bitte vorgetragen, sie solle mir doch gestatten, die Adele H. zu heiraten. Und was entgegnete sie mir darauf? „Wenn du glaubst, partout heiraten zu müssen, nun, so heirate! Aber willst du meinen Segen haben und meine finanzielle Unterstützung, woran dir doch, wie ich meine, am meisten liegt, so muß deine zukünftige Frau eine tadellose Vergangenheit aufweisen können und sich stets eines durchaus reinen Lebenswandels beflissen haben, und sollte sie auch so arm sein, daß ich ihr selbst die Brautkleider kaufen müßte. Nur fromm, keusch und absolut anständig und rein muß sie sein. Adele H. kann deine Frau nicht werden, und warum? Erstens ist sie außerehelich geboren. Zweitens können Eltern niemals wahrhaft gut ihre Kinder erziehen, die schon vor Einsegung ihrer Ehe durch ein uneheliches Kind beweisen, auf welch niedriger Stufe sie beide stehen. Daraus folgt zum Dritten, daß es bei Adele in der Erziehung gefehlt haben mußte. Den Beweis hat sie dir und mir deutlich genug geliefert. Antworte mir 'mal ehrlich und offen: Hält ein sittenreines Mädchen ihren Geliebten halbe Nächte zu Haus?“

Was wollte ich zu diesen klaren Vernunftschlüssen sagen. Ich sagte gar nichts! Im Herzen gab ich wohl der Mutter recht. Aber ich hatte nicht den Mut, es ihr einzugestehen, ihren Rat zu befolgen. Auch hatte ich keine Ruhe in mir. Und so zog ich abermals hinaus in die Welt — planlos, ziellos! In Köln hatte ich eine Bekannte. Mit dieser zog ich überall umher; ich lebte von ihrem Verdienste. Dann hatte ich mir eine Menge falscher Legitimationspapiere verschafft. Hiermit ging ich dann zu besseren Kaufleuten, zu Bauunternehmern u. s. w. und bat um Stellung. Vorher erkundigte ich mich in jedem Falle, ob der, bei dem ich vorsprach, niemanden braucht — Arbeit suchte ich da nicht —, dann ging ich hin und gab zu verstehen, daß ich mich in finanzieller Verlegenheit befände, und ich kann sagen: unter 2 Mk. hat mir noch kein besserer Geschäftsmann angeboten. Also eine vornehme, einträgliche Bettelei. Dies betrieb ich täglich bei 5—7 verschiedenen größeren Gewerbetreibenden, konnte also auf diese Weise anständig, sehr anständig leben. Für meine Begleiterin, die ich gleichzeitig als Spionin benutzte, brauchte ich nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu sorgen. Sie verdiente reichlich Mittel zu Nahrung und Kleidung und zur Bestreitung der jeweiligen Logisgelder — wir wohnten immer in besseren Gasthäusern. Heute war ich hier, morgen da; heute hieß ich Mayer, morgen Schulze und übermorgen womöglich Schneider, wenn zu viel Müller herumliefen.

In dieser ganzen Zeit — vom Mai 1889 bis Dezember 1890 — lebte ich so gemein, so ausschweifend, daß es jeder Beschreibung spottet. Es ging auch nicht ohne Strafen ab. Einmal wurde ich in Hamburg wegen Diebstahls mit 1 Tag Gefängnis, dann in Altona wegen Hausfriedensbruchs mit 4 Wochen Gefängnis und in Heidelberg wieder wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängnis bestraft. Alles war mir gleichgültig. Ich steckte zu dieser Zeit so im Sumpfe, daß ich gar nicht mehr fühlte, was Schmutz ist.

Im Dezember 1890 ereilte mich in Hamburg die Nemesis auf längere Zeit; ich erhielt wegen Verbrechens des Diebstahls 1 Jahr Gefängnis.

Im Strafhause kam ich wieder zur Besinnung. Ich gedachte wieder meiner Mutter in der Heimat und wagte es noch einmal um ihre Verzeihung zu bitten, und sie — verzieh dem verlornen Sohne. Ja, sie erlaubte mir sogar, wieder nach Hause zu kommen. Meine Strafzeit nahm ein Ende, und ich kam im Januar 1892 wieder nah E., wo ich von meiner gealterten Mutter freundlich aufgenommen wurde. Meine Geliebte, von der ich glaubte nicht lassen zu können, Adele H. war eine — Witwe! Ja, sie war eine Wittwe! Sie hatte während meiner zweijährigen Abwesenheit geheiratet und ihr Mann war in seinem Berufe als Maschinist verunglückt. Sie hieß jetzt A. F.

Was sollte ich aber in E. anfangen? Die gute Mutter hatte gesorgt. Sie hatte mir durch eine ihrer Freundinnen, durch die Frau des Direktors der städtischen Gasfabrik zu einer Stellung verholfen als — Kontrolleur. Ich mußte in den Häusern Gas- und Wasseruhren kontrollieren. Das war wirklich eine schöne Stellung nach meinen schändlichen Irrfahrten. Aber — verflucht sei meine Leidenschaft! Ich kam wieder ins alte Geleise hinein, sank wieder hinab in den Schmutz. Was war Schuld? Wer trat mir als Versucher entgegen? Ach, ich fing wieder mit Adele H., der verwitweten Adele F., ein Verhältnis an! Schrecklich, aber wahr!

Meine arme Mutter erfuhr davon, ich zankte mit ihr und verließ am 14. Juni 1892 meine schöne Stellung und das Elternhaus. Wieder planlos und ziellos trieb ich mich mit einem schlechten Frauenzimmer herum und wurde am 8. September 1892 in Innsbruck verhaftet. Die mir zuerkannte Strafe verbüßte ich in Garsten. Der Grund, warum

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ich, von Garsten entlassen, 10 Tage später schon wieder in Untersuchung saß, war der, daß ich bei meiner Entlassung der lange mühsam unterdrückten Leidenschaft die Zügel schießen ließ und mein ganzes von der Mutter geschenktes Geld sowie meine Kleider in Augsburg verhurte. Mit dem Reste des Geldes konnte ich bloß bis Aschaffenburg kommen. Um die Mittel zur Heimreise zu bekommen, machte ich in Aschaffenburg einen Einbruchsversuch, der mißlang und mir die Zuchthausstrafe einbrachte, die ich eben verbüße. Was wird die Zukunft bringen? Werde ich jemals noch in die Höhe kommen und auf der Höhe bleiben? Ich bin im Abgrund zur Besinnung gekommen; ich erkenne die Situation und täusche mich nicht mehr. Wird mir die bessere Erkenntnis nützen? Wird es nicht mehr dunkel um mich werden?

Ach Gott, laß mich lieber sterben, als nochmals fallen! —

Mein Leben.

(Nr. 7. S. P. E.)

... Von meiner Jugend will ich nicht reden, denn sie war der glücklichsten eine, die durchlebt werden können; mein stets gerechter Vater, meine herzensgute Mutter und meine braven Geschwister, sie waren Vorbilder in des Wortes edelster Bedeutung.

Nach einer 7jährigen Schulzeit, die ich zum größten Teil in E. (II. Bürgerschule) und zum geringen Teil in S., dem Aufenthaltsorte meiner Eltern, verbrachte, kam ich in die Lehre. —

In der Papier- und Galanteriewaren-Handlung von E. T. sollte ich mich zum Kaufmann ausbilden, nachdem ich für den Beruf eines Mechanikers, der mir anfangs mehr zusagte, von fachmännischer Seite als zu schwach bezeichnet wurde. — Es war eine eigentümliche Lehrzeit. Ein oft grober Prinzipal und seine launische Gattin, ein verlodderter Kommis und zwei Ladnerinnen waren meine ständige Umgebung. Ihnen mußte ich auf's Wort gehorchen — und ich tat es. Vor meinen Augen wickelten sich Dinge ab, die nicht ohne Einfluß auf mein jugendliches Gemüt bleiben konnten; ich war damals 12½ Jahre alt. —

Der Herr Kommis benützte mich als ein Werkzeug bona fide, indem ich den Verkehr mit dem Leihhaus vermittelte, dessen Räume oft genug ein Lombard-Objekt fraglicher Herkunft aus seinen Händen empfingen; daß es unrechtmäßig erworbene Sachen waren, wurde mir später erst klar. — — Ich wollte meine Entdeckung dem Chef melden, aber eine mir nicht mehr erinnerliche Ursache begünstigte ein Hinausschieben dieser wichtigen Pflicht und nachdem noch eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geraume Zeit verstrichen war, wollte ich, aus Furcht die Ursache eines großen Skandals werden zu können, meinem Herrn gegenüber mit der Enthüllung nicht mehr herausrücken. Unter diesen Verhältnissen lebte ich damals, und mein Schweigen im Geschäft und zu Hause machte mir berechtigte Sorgen. Doch sollte sich dies bald ändern. Ich machte nach und nach Bekanntschaft mit gleichaltrigen und älteren Lehrlingen, ich wollte angesehen sein, eine gewisse Rolle spielen, und um dies herbeiführen zu können, erinnerte ich mich unseres Kommis, mit anderen Worten, ich trat in seine Fußtapfen — — ich fing an unehrlich zu werden. Anfänglich waren es nur Kleinigkeiten, die ich entwendete, dann wurde es schlimmer. Es währte nicht allzulange. — Eines Abends, ich hatte einen von den vielen Vorwänden gebraucht, die jungen Leuten zu Gebote stehen, um von zu Hause fortzukommen, als ich nach einem Streifzug durch den Dammgarten gegen 11 Uhr die elterliche Wohnung wieder betrat. Vater nahm mich wegen des langen Ausbleibens in ein scharfes Verhör und ich begab mich darauf zu Bett. Aber was war das! Als ich mich meiner Kleider entledigen wollte, fielen verschiedene Geldstücke zu Boden. Schnell waren meine Geschwister um mich versammelt, meine Mutter kam in voller Hast in unser Zimmer und sah noch, wie ich mich bemühte, das Geld aufzuheben. „Wo hast Du das viele Geld her?“ rief sie beinahe außer sich und mein Vater, der durch die Seitentüre den Auftritt mit anhörte, kam im nächsten Augenblick herein, erkannte die Situation und nahm mich mit in sein Zimmer. Unter seinem Blicke mußte ich Farbe bekennen und ihm sagen, daß ich durch Veräußerung entwendeter Geschäftsgegenstände zu diesem Gelde gekommen. Es folgten dann Schläge, wohlverdiente Schläge, deren Schmerzen mich nicht zur Ruhe kommen ließen. Am anderen Tag ging es dann zum letztenmal ins Geschäft. Mein Vater hielt es so für richtig. Ich war der Hoffnung, ein Kaufmann zu werden, beraubt. — „Sieh' zu, wo Du Arbeit bekommst“, das waren jeweils die letzten Worte seiner nun alltäglich sich wiederholenden Strafpredigt. Wenn ich mich heute frage, durch welche Ursachen ich zu diesen verhängnisvollen Gelüsten in meiner Lehrzeit gekommen bin, so muß ich wohl sagen, daß es zuvörderst eine „schlimme Freundschaft“ war, die mich auf diesen Weg brachte, andererseits finde ich die Erklärung darin, daß ich — einmal angefangen — zumeist nicht imstande war, meiner Leidenschaft Halt zu gebieten und wegen dieses Mangels an moralischer Willensstärke, an sittlicher Energie häufig einer strafwürdigen Äußerung der erregten Lust verfallen bin.

Für meine armen Eltern und Geschwister war diese Zeit eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeit der Erniedrigung und Schmach; manche Mutterträne sah ich fließen, ob des unheilvollen Anfangs meiner Laufbahn. — Eine Beschäftigung zu finden war unter den obwaltenden Umständen (obwohl die Sache nicht bekannt war) wirklich keine leichte Sache. Vergebens waren alle meine Versuche, und ich sehe mich nun in Begleitung meines Vaters nach L. fahren, wo ich beim Bezirkskommando als Unteroffizier-Schüler für die Anstalt E. (Baden) eingeschrieben werden sollte. Aber auch dies sollte nicht gelingen; es fehlten mir nämlich 1,5 cm an dem Mindestmaß für eintretende Zöglinge. Jetzt war mein Vater kurz angebunden, und schon auf dem Rückwege gab er mir zu verstehen, daß ich nun keinerlei Hoffnung mehr zu haben brauche; jede, auch die geringste Arbeit zu bekommen, bedeute noch ein Glück für mich. Ja, er hatte Recht — und doch auch wieder Unrecht. — Es war nämlich kein Glück, was ich in meiner folgenden Stellung fand. Die Bürstenfabrik von C. & R. in S. nahm mich als jugendlichen Fabrikarbeiter auf. — Neugierige Leute frugen mich nach dem „Warum" meines Berufswechsels, andere verhöhnten und verspotteten den früheren „Tintenbub" und „papiernen Taglöhner", die meisten von ihnen machten direkte und indirekte Anspielungen auf die Ursache meiner Erniedrigung. Daß mir unter solchen Leuten bezw. bei derartigen Chikanen der Mut oft sank, brauche ich wohl nicht besonders zu erwähnen. Doch ich wollte tapfer sein, ich ließ mir zu Hause nichts merken. Während von einigen Arbeitern die verschiedenartigsten Lügen über mich verbreitet wurden, während das blinde Vorurteil (beinahe Haß zu nennen) tagtäglich größere Dimensionen annahm, ging in meinem Innern ein unbeschreiblicher Kampf vor, ich war nahe daran, meinem Leben selbst ein Ende zu machen. — Doch, ich war hierzu zu feig; nicht so — zu etwas anderem. Ich versuchte mir das Schweigen meiner Mitarbeiter zu erkaufen; ich traktierte sie mit Bier. Das kostete Geld und als ich am Ende der Woche meinen Eltern den geschmälerten Arbeitslohn einhändigte, war ich vor die Alternative gestellt, die Wahrheit über den Verbleib des Mankos zu berichten oder zur Lüge zu greifen. Leider wählte ich letzteren Ausweg und mit einem ernsten Verweis diesmal davongekommen, traten sofort die Sorgen um das Kommende in Aktion.

Man wußte in meiner Umgebung, daß mein Vater als Werkführer einer Schuhfabrik fungierte und hielt bei mir Anfrage, ob es nicht angängig sei, die Produkte dieser Fabrik durch die Vermittlung meines Vaters zu erniedrigten Preisen zu erhalten. Jetzt kam mir ein ganz verwerflicher Gedanke, der zum Urquell aller späteren Leiden wurde. Wohl setzte mich die Ausführung desselben momentan in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Stand, mir einerseits die Gunst meiner Arbeitskollegen zu erhalten, auf der anderen Seite war mir auch der Frieden mit den Eltern gesichert — aber mein eigener Gewissensfrieden ging dabei verloren. — — 3 Monate und 4 Wochen Gefängnis (S. u. S.) waren das Resultat meines schändlichen Unternehmens; ich versuchte nämlich bei drei Schuhwarenhändlern unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Ware zur Auswahl zu bekommen, was mir auch in einem Falle gelang. In Z. hatte ich Zeit die Schwere meiner Schuld einzusehen; ich hatte Gelegenheit mit mir selbst zu Rate zu gehen. Und ich tat es. Nach verbüßter Strafe machte ich mich auf den Heimweg. —

Nie in meinem Leben vergesse ich die Stunde, als ich, vom Gefängnis kommend, wieder in den Kreis der Familie aufgenommen wurde, wie ich, dem verlorenen Sohne gleich, zwischen Eltern und Geschwistern stand. Vater und Mutter hatten mir in pietätvoller Weise das Weihnachtsbäumchen aufbewahrt, um mir damit so unendlich vieles in's Gewissen zu rufen. Damals fühlte ich, wie auch heute wieder, das große mit nichts Anderem zu vergleichende Glück treue Eltern zu besitzen und in jener ernsten Stunde habe ich meinen verzeihenden Eltern und Geschwistern gegenüber ein Gelübde abgelegt, dessen Erfüllung nun von Stund an mir ernstlich am Herzen lag. — Es waren keine geringen Sorgen, welche jetzt meine Eltern und mich gemeinsam beschäftigten, die Sorgen um die Begründung einer auskömmlichen, ehrlichen Existenz. Die buntesten Pläne wurden erdacht, durchgesprochen, festgehalten und wieder verworfen, bis endlich der Vater — nach diversen erfolglosen Gängen — entschied, daß ich, wie einige meiner Schulkameraden, die Karriere eines Schiffsjungen zu der meinigen machen sollte. Ich war damit zufrieden, und es ging rasch und resolut in das neue Leben hinein.

Mit einigen Geldmitteln und den nötigsten Kleidungsstücken versehen, ließ man mich — nicht ohne wohlgemeinte Ratschläge und Warnungen — dem neuen Ziele zustreben. Ich erinnere mich heute, daß die Wirtschaft in M. den Namen „zur Hoffnung“ führte, in welcher ich meinen Schiffer kennen lernte und ich muß sagen, an Illusionen und an Luftschlössern mangelte es damals nicht. Nachdem die Ausrüstung eines Schiffsjungen angeschafft war, fuhren wir zusammen nach B. b. M., wo die „Gertrud“ (d. Fa. Gebr. M., M. a. Rh.) vor Anker lag.

Ich wurde noch am gleichen Tage mit meinen Pflichten vertraut gemacht; zwei Matrosen und dem Kapitän war ich unterstellt. Was ich in den 9 oder 10 Monaten meiner Tätigkeit an Bord dieses Schiffes alles erlebte, würde allein den Raum dieser Beschreibung beanspruchen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und ich kann wohl ohne jede Übertreibung sagen, gleiche Bilder sah ich nie. Im Bezug auf Sittlichkeit und gute Vorbildung im Allgemeinen war es schlecht bestellt. Ausschweifungen gemeinster Art, Orgien frivolster Sorte — ausgeführt mit moralisch gesunkenen Frauenzimmern — hatte ich von diesen „Vorgesetzten" anzusehen. Dabei fast keine Ruhe, dem Sturm und Regen ausgesetzt und obendrein noch eine rohe, niederträchtige Behandlung. O, lassen Sie mich hiervon schweigen! — Gott sei gedankt, daß ich damals standhaft sein konnte! —

Nachdem ich diesen finsteren Bildern den Rücken gekehrt, hatte ich das Glück an meiner Seite. Damals, wie auch heute wieder, sagte ich mir: „Das Leben ist ein Kletterbaum, oben hängen seine Früchte. Bist Du einmal abgeglitten, so spuck Dir in die Hände und gehe nochmal los; nur nicht verzichten; nur nicht aufgeben! Lieber einige Male einen neuen Anlauf nehmen und fällst Du dabei ebenso viele Male auf die Hosen!" — So kam es, daß ich jetzt mit verhältnismäßig leichter Mühe die Stellung eines Hausdieners in der Lederhandlung von Js. K. in M. erlangte. —

Mein Streben, mich möglichst wieder in die kaufmännische Laufbahn hineinzubugsieren, war schon in dieser geringen Position insofern von einem nennenswerten Erfolg begleitet, als ich bereits im zweiten Monat meiner Tätigkeit mit der Erledigung von Lager- und Bureau-Arbeiten betraut wurde. Bei einem mir in Aussicht stehenden Engagement war es von nicht zu unterschätzendem Wert, mich nicht als Hausdiener (wie angefangen), sondern als Bureaugehilfe ausgeben zu können. Es kam denn auch soweit, daß ich auf Grund eines guten diesbezüglichen Zeugnisses mir die Stellung eines angehenden Kommis in der Maschinen- und Armaturen-Fabrik von Gebr. R. in M. eroberte, in welcher ich indes nur 6 Monate verblieb, da mir s. Z. Gelegenheit geboten wurde, in die große Maschinenfabrik von H. L. in M. einzutreten. Freilich war diese „Gelegenheit" mit diversen Schwierigkeiten verknüpft und erkämpft, die ich an dieser Stelle nicht einzeln aufführen will. Ich versetze mich im Geiste nur in jene Stunde, wo ich gelegentlich eines scharfen Kreuzverhörs, gelegentlich meiner Vorstellung den Befähigungsnachweis für den in Frage stehenden Posten erbringen sollte und kann es heute noch nicht ganz verstehen, wie dies gelang. Das Probestenogramm, welches mir der Herr Direktor diktierte, die Beantwortung einiger kaufmännischen Fragen — alles fiel zur Zufriedenheit aus und ich, der ich mich für dieses mündliche Examen nicht im geringsten vorbereitet hatte, war verdutzt von diesem Erfolg. — Mit der Erlangung dieser Stellung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war für mich der eigentliche Anfang einer glückverheißenden Zeit geschaffen. Mein Dasein war von nun an in eine harmonische Gleichheit gerückt, nicht leidenschaftlich gespannt, sondern freudig und hell gingen mir meine Tage in M. dahin. Vielleicht „zu guter Letzt" ein bischen zu freudig, denn das Vereins- und Freundschaftsleben war wohl auch als ein Grund zu betrachten, der mich nach zweijähriger Wirksamkeit bei L. veranlaßte, M. zu verlassen, mein bewegtes Leben mit einem ruhigeren zu vertauschen. Von drei mir angetragenen Stellungen (Fr. K. E., Schnellpressenfabrik W. und F. B. Z.) wählte ich letztere; einesteils, weil der Antrittstermin günstig war und zweitens, weil mir Z. als ein nettes, kleines Städtchen gerühmt wurde. Die erste und zweite genannter Vakanzen schlug ich aus, da ich 3 bezw. 2 Monate beschäftigungslos geworden wäre, bis der Eintritt hätte erfolgen können. Jetzt galt es Abschied nehmen von den Eltern, die ich bisher alle 14 Tage besucht hatte; mit der Empfindung eines Scheidenden, der wenig Aussicht hat wiederzukehren, ging ich nochmals alle Erinnerungen froher Stunden, die ich in M. erleben durfte, durch und nahm dann persönlich von meinen Freunden Abschied. In S. hatte ich noch eine Auseinandersetzung mit meinem Vater zu bestehen; er war nicht dafür eingenommen, daß ich diese glückliche Stellung, die zu einer Lebensexistenz für mich werden konnte, so leichten Herzens aufgegeben. Doch meine Versicherung, daß ich auf Grund einiger Welt-Erfahrung, die ich mir jetzt zu erwerben beabsichtige, erst recht in den Stand gesetzt würde, mir eine solche zu schaffen und die Erneuerung meines früheren Gelöbnisses, ließen endlich eine Sinnesänderung bei ihm eintreten. Eltern und Geschwister waren verstimmt ob des Scheidens, denn wir waren allesamt verbunden durch das Band der Liebe. Anstatt ernst und gesammelt der bevorstehenden Trennung ins Auge zu sehen und dem Schmerz darüber sein Recht zu gestatten, zwang ich mich förmlich, scheinbare Gleichgültigkeit zu erheucheln — und sprach meinen Lieben Trost zu. Ich hörte noch die Worte meines Vaters: „Das Schild der Ehre halte rein!", die Worte meiner Mutter: „Vergiß' Deine Eltern und Geschwister nicht!" — Dann ging es fort! — —

Über Thüringen, wo ich noch ca. 8 Tage mit Nichtstun zubrachte, langte ich pünktlich an meinem Bestimmungsort Z. an. — Z. war wie geschaffen für ein ruhiges Verweilen, und meine Stellung als Nachkalkulator gefiel mir auch ganz gut. Doch ein plötzlicher ungünstiger Umschwung in der Werkzeugmaschinen-Branche machte sich bei dieser Firma so bemerkbar, daß der Inhaber der Fabrik eine große Anzahl Arbeiter, einige Techniker und zwei kaufmännische Beamte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wohl oder übel entlassen mußte. Da ich noch ein Neuling im Geschäft war, ist es kein Wunder, daß auch mich das Los traf. Die Firma sorgte für anderweitige Unterkunft, und so kam es, daß ich nach dreimonatlichem Schaffen in dieser trauten Stadt meinen neuen Posten als zweiter Korrespondent bei der Aktien-Gesellschaft vorm. St. in M. bezog.

Ich hatte scheinbar nicht schlecht getauscht, denn ich erhielt ein höheres Salär, aber meine so sehnsüchtig erwünschte Ruhe war verloren. Lange Arbeitszeit und ein gänzlich neuer Geschäftsgang, in welchem ich mich erst einzuarbeiten hatte, waren mir hier beschert. Kaum war ich richtig im Geleise; als mich (nach 3monatlicher Tätigkeit) eines Tages — unverhoffterweise — eine Depesche und ein kurz darauf folgender Eilbrief der Firma H. L. in M. vor die Frage stellte: ob ich eine in der Filiale L. offene Korrespondentenstelle anzunehmen gewillt sei; allerdings müsse der Eintritt möglichst sofort erfolgen. Überglücklich, wieder in das alte Geschäft eintreten zu können, das ich im Übermut verlassen hatte und mich aufrichtig freuend, daß ich von einem so großen Hause nicht vergessen war, suchte ich bei meinem Direktor um die Vergünstigung meines sofortigen Austritts nach, was mir indes mit dem besten Willen nicht gelingen wollte. Erst die Vermittlung der Firma L. brachte dies zustande und ich begab mich alsbald nach meinem neuen Domizil — nach L. So glücklich dieser Schritt in meinem Leben für mich war — so unheilvoll sollte er auch sein, und ich kann wohl sagen: „O L., hätte ich Dich nie gesehen!“

Das schöne wahre Sprüchwort: „Im Glück nicht stolz sein“ usw. wurde hier gründlich von mir mißachtet. Ich müßte viel, sehr viel, berichten, wenn alle meine momentanen Erinnerungen, die wie Bilder eines Kaleidoskops an meinem geistigen Auge vorüberziehen, in dieser Beschreibung Erwähnung finden sollten, ich tue dergleichen lieber auf mündlichem Wege. Was ich indes unbedingt sagen muß, das ist die Ursache der über mich hereingebrochenen Katastrophe. Meine Stellung war eine ziemlich selbstständige, auch eine ziemlich verantwortungsvolle; in Abwesenheit des Filialvorstandes (E. J.) war mir die Unterzeichnung der täglichen Post — soweit dieselbe nicht wichtiger Natur war — übertragen, auch hatte ich die Kasse während der An- und Abwesenheit meines Chefs zu verwalten. In Anbetracht meiner Jugend gewiß ein großes Vertrauen.

Am Ende eines jeden Monats hatte ich Rechnung abzulegen und einen Auszug aus den Büchern nach dem Stammhaus in M. zu senden; ich führte diese Geschäfte mit großem Interesse und anfäng-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich auch mit Gewissenhaftigkeit. Ich sage deshalb „anfänglich", weil in der Folge das Gegenteil der Fall war.

Gelegentlich einer Vereins-Festlichkeit machte ich die Bekanntschaft eines 17jährigen Mädchens, der Tochter des k. Bahnmeisters R., und die vielgerühmte sächsische Gemütlichkeit machte mich auch bald mit der ganzen Familie bekannt. Einmal im Netz, war ich so gut wie gefangen.

Die Mutter, eine gute, allerdings etwas zudringliche Frau, bildete die eigentliche Triebfeder bei dem Liebesverhältnis, welches sich aus dieser Gelegenheitsbekanntschaft entwickelte. Ich gratulierte mir selbst dazu, in eine so nette Familie Eingang erhalten zu haben und rechnete es mir in meiner Freude als große Ehre an. Es folgten Einladungen über Einladungen zum Ausflug, zur Hochzeit, zum Stiftungsfest, zum Dienst-Jubiläum irgend eines Verwandten oder Bekannten, kurz — ich kam aus dem Trubel nicht mehr heraus. Die vergnügungssüchtige Mama hatte stets etwas Neues. Mit der Beteiligung an all diesen Festlichkeiten ging ein fortwährendes Geldausgeben Hand in Hand. Zuletzt ließ ich mich sogar herbei, mein Taschengeld mit Hilfe der Geschäftskasse zu vermehren, um dann am Ende des Monats den erforderlichen Betrag zu ersetzen. Ich blinder Tor lebte mich ärger wie zuvor in den Leichtsinn hinein. Die Katastrophe blieb nicht aus! — Vor einer längeren Reise meines Chefs wollte derselbe noch einen Einblick in die Kassenverhältnisse haben. Unvorbereitet, wie ich war, gab ich Buch und Geldbestand zur Kontrolle und sah meinem Vernichtungsurteil entgegen; ich war mir nämlich eines Mankos von über 100 Mark bewußt. Im letzten Augenblicke suchte ich mich aus der Schlinge zu ziehen und sagte, daß der Eintrag der bezahlten Rechnung von N. N. noch nicht vollzogen sei, deren Höhe mit dem Defizit beinahe übereinstimmte. Ich war in eine bedenkliche Lage geraten; der Kassenbeleg (die Quittung über den Betrag) fehlte, und ich sollte ihn doch vorlegen; eine Ausrede war bereit und ich sagte meinem Chef, daß ich diese Quittung versehentlich zuhause gelassen habe, da ich die Rechnung selbst bezahlt hätte. Nachmittags sollte ich dieselbe mitbringen. Ich lief in Todesangst zu der Firma, welche diese Rechnung ausgestellt hatte, machte deren Inhaber mit der ganzen Tatsache vertraut und bat ihn, meinem Chef gegenüber die Begleichung fraglicher Faktura zu bestätigen; ich versicherte prompte Zahlung, obwohl mir sich vorläufig nicht der geringste Ausweg aus dieser Kalamität bot.

Er ging auf meine inständigen Bitten nicht ein und wies mir die Türe. Das Unglück war fertig. — — Nach einem mißlungenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Selbstmordversuch stellte ich mich freiwillig der Polizei. — Mein Chef, der zwischenzeitlich von dem Geschehenen Kenntnis bekommen hatte, wollte die Angelegenheit aus der Welt schaffen; er gab sich die größte Mühe, der Gerichtsbehörde klar zu machen, daß mein Schritt nur eine Voreiligkeit wäre, daß ich kopflos gehandelt hätte — aber ohne Erfolg. Seinem tatkräftigen Eingreifen ist es allerdings zu verdanken, daß ich am nächsten Tage wieder auf freien Fuß kam, — aber nur vorläufig, denn eine Strafe hatte ich jedenfalls zu gewärtigen. — — Verlangen Sie nicht, daß ich Ihnen jetzt meine Empfindungen schildern, die ich bei diesem kläglichen Sturz von der Höhe in die Tiefe gehabt; — ich weiß, was „Stürzen" heißt! —

Der Frau R. nebst Tochter war dieses Ereignis nicht unbekannt geblieben, und ich muß es den Leuten zum Lobe nachsagen, daß sie sich betrugen, wie es die Situation erforderte. Wenn auch bei diesen wie bei mir, die Einsicht leider zu spät kam, sie war doch wenigstens vorhanden und ich rechne es der Frau R. hoch an, daß sie sich meiner nicht schämte und vielmehr sich dazu bereit erbot, „Mutterstelle" bei mir zu vertreten, d. h. durch pekuniäre Hilfe meine Zukunft zu fördern. Sie wußte, daß ich meinen Mut und den Glauben an mein Können noch nicht ganz verloren hatte. Dieser und der Trost der Tochter taten mir wohler, als derjenige, welchen ich von meinem Chef erhielt. — — Nun ich wieder auf eigene Kraft angewiesen war, galt es vor Allem Ernst zu machen mit meinem neuen Leben und das war nicht leicht, denn schon die Losreißung vom alten erforderte einen nicht geringen Kraftaufwand. Doch wer den Kampf nicht scheut und die Mäßigkeit nicht vergißt, gelangt vorwärts. —

Ich wandte mich nach E., der Stadt meiner ersten Jugend. Hier erhielt ich — es ist Glück zu nennen — die Stellung eines Stadtreisenden bei der Firma F. A. Sch., wenn schon auch diese Tätigkeit keine beneidenswerte genannt werden konnte, da sie mit vielen mir bis dahin unbekannten Schwierigkeiten verknüpft war. — An weiteren Bemühungen um Erlangung eines, wenn auch geringen Bureaupostens, hat es damals nicht gefehlt; täglich wurden 3—4, ja mitunter noch mehr Offertbriefe abgesandt.

Meine Zeugnisse, darunter auch das L.'er waren günstig zu nennen und es hing einzig und allein vom Stammhaus M. ab, wie es sich dem Vorkommnis in L. gegenüber verhielt. — Doch ich sollte mit dieser Eventualität nicht mehr zu rechnen haben. Ein unfaßbares Glück harrte meiner; ich bekam nämlich ein Stellungsangebot von der Lokomobil-Fabrik R. W. in M./B., der geachtesten und angesehen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sten Maschinenfirma dieser Stadt. Meine persönliche Vorstellung und die Vorlage meiner Zeugnisse, speziell aber eine telefonische Anfrage bei der Akt. Gesellsch. St. in M. hatten ein sofortiges Engagement zur Folge; ich mußte mich vertraglich verpflichten. — Ein Glück, ich konnte es damals und kann es heute noch nicht begreifen. Da W. eine direkte Konkurrenz von der Firma L. ist, hatte ich von letzter Seite nichts mehr zu fürchten. Es war mir eine unsagbare Freude, diese beglückende Tatsache sofort meinen Eltern und meiner L.er Familie mitteilen zu können, hatte ich doch die sichere Gewähr, daß beide Teile sich dieses großen Glückes aus aufrichtigen Herzen mitfreuten.

Der Wegzug von E. war bald vollzogen und in M. hatte ich mich bald wieder heimisch gemacht. Meine Stellung war der besten eine, die ich bisher innehatte.

Die Beziehungen zu meinem L.er Chef mußte ich jetzt abbrechen, da er keinesfalls erfahren durfte, daß ich zur Konkurrenz übergetreten war. Sein letzter Brief, welcher mich noch in E. erreichte, enthielt die beruhigende Mitteilung, daß ich wohl keine Strafe zu erwarten habe, da er es nicht an den nötigen Bemühungen fehlen lasse. Diese Nachricht war es auch, welche mich dazu bewog, von einer neuerlichen Anmeldung bei der L.er Gerichtsbehörde Abstand zu nehmen; die übliche städtische Anmeldung hielt ich für genügend. In E. tat ich beides, wie vorgeschrieben, aber in M. sollte mir die Unterlassung dieser einen Meldepflicht teuer zu stehen kommen. Hier machte der Übereifer der Polizei den Wert der Freiheit nicht nur illusorisch, sondern verwandelte die edle Absicht des L.er Gerichts in einen verhängnisvollen Fluch für mich; — ich wurde verhaftet.

In der Meinung, daß es sich nur um die Abgabe einer Erklärung handeln könne, erbat ich mir von meinem Direktor eine Stunde Dispens (unter einem plausiblen Vorwand), ich dachte nicht im Entferntesten daran, daß man mich festhalten würde. Meinen verschiedenen Bitten, doch sogleich vorgeführt zu werden, schenkte man nicht das geringste Gehör; man führte mich ins Amtsgerichtsgefängnis ab. — Am anderen Tage wurde ich dem Amtsgerichtsrat vorgestellt, und nachdem derselbe in aller Kürze erklärte, daß meine Verhaftung nur auf Grund der Nichtbeachtung der gerichtlichen Meldepflicht erfolgt sei und im Weiteren festgestellt hatte, daß ich mich in fester Position befand, gab er mich wieder frei. Ich war leicht erklärlicherweise ziemlich erregt über den Nichtigkeitsgrund meiner Verhaftung und gab dies dem Herren auch deutlich zu verstehen mit dem Hinzufügen, daß nun wohl auch meine Stellung wenn nicht verloren, so doch als erschüttert zu betrachten sei. Eine Verantwortung irgend welcher Art

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lehnte er strikte ab, indem er mir bedeutete, daß mir bereits am Tag zuvor das Recht zugestanden und die Möglichkeit einer sofortigen Vernehmung an die Hand gegeben wäre, wenn ich die Sache nur einigermaßen wichtig aufgefaßt und die Verwaltung damit vertraut gemacht hätte. — — Hatte ich mir denn nicht alle erdenkliche Mühe gegeben, hatte ich mich denn nicht auf meine Stellung und auf meine ordnungsgemäße städtische Anmeldung berufen? und hatte es etwas genützt? — —

Ich war wieder frei, ja! — Aber zuhause fand ich das Pendant zu diesem Bilde, die niederschmetternde kurze Nachricht: Entlassen aus dem Geschäft! Und als ich kurz darauf meinen Bureau- und Pultschlüssel dem Geschäftsboten überreichte, sagte mir dieser Mann, daß der mich verhaftete Polizist über den Zweck und Sachverhalt meiner Inhaftierung Schwätzereien gemacht, und diese Mitteilungen dann wie ein Lauffeuer ihren Weg durch sämtliche Bureaus der Firma genommen hätten. Mein Ruin war voll!

Was ich damals gefühlt, ich wills verschweigen. Geschehene Dinge lassen sich nicht ändern, und ich will durch eine Wiedergabe der damaligen Empfindungen die traurigen Denkmäler meines Sturzes nicht von Neuem heraufbeschwören. Meine Selbstberuhigung in diesen schweren Tagen ließ mich nicht in eine völlige Lethargie verfallen. Ich sagte zu mir: Verliere nicht den Glauben an Dich selbst, erhalte Dir eine ungeschwächte Willensstärke und zeige, daß noch Mut und Unternehmungsgeist in Dir steckt! —

Um meinen Eltern und meinen L.er Gönnern einen abermaligen Schreck zu ersparen, begab ich mich daher, unter dem Vorwand einer Versetzung, nach B., wo eine Filiale dieser Firma existiert. Ein Post-Revers genügte, um mir alle an diese Adresse für mich einlaufenden Sendungen nach meiner Wohnung bestellen zu lassen und während die armen Leute glücklich waren über den vermeintlichen Erfolg in meiner neuen Sphäre, irrte ich stellungslos in B. umher. Entbehrungen kannte ich dabei allerdings nicht, denn meine L.er Familie ließ es sich nicht nehmen, mir einen erklecklichen Gehaltszuschuß zukommen zu lassen, und ich — Unglücklicher nahm ihn an in der festen Absicht, bei Erlangung einer Stellung die volle, traurige Wahrheit zu enthüllen. — — Vier Wochen waren verstrichen, als ich endlich durch Empfehlung eines angesehenen B.er Geschäftsmannes, der mich gelegentlich der Landw. Ausstell. in H. a. S. kennen gelernt, einen guten, einträglichen Posten als 2. Buchhalter bei der Kohlen-Engroshandlung von L. K. erlangte. Mein jetziges Glück betrachtete ich mit einem gewissen Pessimismus. — Bei einem Besuch, den ich zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Zeit in L. machte, brachte ich von Seiten meines Freundes in Erfahrung, daß meine Strafsache nicht so scharf zu nehmen sei und als ich erst das glückliche Gesicht meines lieben Mädchens und dessen Mutter sah, da brachte ich es nicht übers Herz, die Hiobspost zu verkündigen. Ich tröstete sie vielmehr mit allem Möglichen und Unmöglichen. —

Nur einige Tage lagen dazwischen, als mich mein Geschick in Gestalt einer Vorladung zu der Gerichtsverhandlung ereilte. Auf mich machte dieses Ereignis den Eindruck, als wollte der Himmel über mich hereinbrechen.

Die L.er Behörde, an welche ich mich mit der Bitte um Hinausschiebung des Termins wandte, drohte mir sofortige Verhaftung an, wenn ich bei der Verhandlung nicht erscheinen sollte. — Ich war kopflos. —

Was nun folgte war nicht der unbedeutenste Stein im Schachbrett meines Lebens, durch ihn wurde ich, was ich jetzt bin. Um mich der zu erwartenden Strafe zu entziehen, um die guten L.er Leute durch meine Verhandlung bezw. durch die Veröffentlichung derselben in ihrem Ansehen nicht zu schädigen, ließ ich mich verleiten, die mir zur Begleichung der Bahnfrachten übergebene Summe (einige Hundert Mark) zu unterschlagen. Mein Glück lag ja in Scherben, und zu einer späteren Wiederaufrichtung desselben war nicht die kleinste Hoffnung vorhanden, — so philosophierte ich damals und flüchtete nächtlicherweise aus der Unglücksstadt B. — Wohin ich gehen wollte, das wußte ich noch nicht gewiß; es riß mich nur fort, hinaus in die Welt! Plan hatte ich mir keinen vorgezeichnet. Mein ganzes Wesen war in eine unbeschreibliche Erregung versetzt. Trotz des Grames und der Unruhe, die mich quälten, stieg die Frage immer deutlicher in mir auf: Was nun beginnen? — Ja, was beginnen! Wohl hatte ich bei einiger Mäßigkeit, auf einige Monate zu leben; doch früher, wie gedacht, ging mein Baarbestand zur Neige. Eine Irrfahrt nahm ihren Anfang, deren Begleiter Sünd und Schande waren; ich will davon Abstand nehmen, an dieser Stelle die Schandflecke meiner Vergangenheit aufzuführen. Der Hausakt gibt Ihnen ja erschöpfende Auskunft hierüber. Es sei ferne von mir, meine Taten irgendwie zu beschönigen; sie waren nichts weniger als schändlich, und die Schwere meiner Schuld tritt mir von Tag zu Tag mehr vor Augen. Die Erinnerung an sie war es auch, welche mir die Feder in die Hand zwingt, um den Gefühlen meines Herzens freien Lauf zu lassen, um mit meinem Seelsorger, dem ich so vieles zu danken habe, reinen Tisch zu machen. — Schopenhauer sagt: „Jede Lebens-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geschichte ist eine Leidensgeschichte.“ — So ganz Unrecht hat der tiefsinnige Philosoph wohl nicht. — Doch habe ich nicht auch Glück, unbegreifliches Glück gehabt? —

Wenn ich den Zickzackkurs meiner Lebensfahrt nochmals überblicke, so komme ich zu der Erkenntnis, daß mich der liebe Gott wunderbar geführt hat. Im Anschluß hieran muß ich mich aber auch fragen: Wird es Dir nochmals gelingen, in die Höhe zu kommen? und ich kann mir gleich die Antwort darauf geben: Mit Gottes Hülfe hoffe ich dies!

Ja, ich will es hoffen! Das Glück ist ja mit klaren Augen betrachtet nur ein Geschenk, das zu verlangen niemand berechtigt ist, aber meinen Posten — und wäre es der geringste — nach besten Kräften auszufüllen, das ist eine Pflicht, die meiner Ansicht nach Freude und ein gewisses Glück im Gefolge hat.

Es geht seit einiger Zeit ein großer Gährungsprozeß in meinem Geiste vor, und jene innern Kämpfe, welche mich früher an der Zukunft beinahe verzweifeln ließen, machen einer gesunden Anschauungsweise Platz. Während mein Fühlen, Sinnen und Trachten früher eine entgegengesetzte Richtung verfolgten, während ich mir früher oft einredete, daß ich ohne ein, wenn auch kleines, Anfangskapital nicht imstande wäre, mich wieder in die Höhe zu bringen, halte ich diese Meinung jetzt für irrig, ja im gewissen Sinne für direkt schädlich. Ich habe vielmehr die Ansicht gewonnen, daß es entschieden das Beste ist, wieder „klein“ zu werden, mit dem geringsten Posten fürlieb zu nehmen und sich durch eifriges Streben emporzuringen. Mein vergangenes Leben in seiner mittleren Periode ist mir hier ein bedeutsamer Fingerzeig. Das eine steht fest: Lieber ein ruhiges, zufriedenes Leben, ein bescheidenes Auskommen, als ein gehetztes, überstürztes Leben im Banne einer Schuld! — Und warum sollte dies nicht zu ermöglichen sein?

Es ist ja unbestritten.

Im Leben und speziell für den einmal Gefallenen ist Beharrlichkeit auf gutem ehrbaren Wege die notwendigste Eigenschaft. Manchen begünstigt bei seinem ersten Wurf das Glück. Aber wer von der Laune des Glückes gehoben wird, von dem gilt das Wort des Dichters: „Was Du Dir frühzeitig erstrebst, hast Du dann später die Fülle“ — nur dann, wenn er unverrückt und zähe seinen Zielpunkt im Auge behält. Und was langsam erreicht wird, das ist am sichersten gewonnen. Allerdings muß dem Streben nach aufwärts von vornherein ein bestimmter Zug gegeben werden, wenn derselbe dem Strebenden selbst noch nicht eigen ist; ich meine die Zufriedenheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was mir ferner in meinem Leben mangelte, das war der religiöse Geist. Ich sehe jetzt ein, daß der Mensch, der sich selbst segensreich regieren will, erst einmal vom Glauben regiert werden muß. Er muß eine oberste Führerin und Leiterin seiner Grundsätze haben, die da unfehlbar richtig ist, die Religion. Ohne sie kann ich mir jetzt ein geordnetes Leben nicht mehr vorstellen. Wenn ich mich in einsamer Zelle mit diesbezüglichen Gedanken beschäftige, wenn ich mir die früher gehörten leichtsinnigen Reden seitens meiner Freunde ins Gedächtnis zurückrufe, so muß ich mir sagen, es sind blöde Naturen, die den Kuchen essen, ohne jemals gefragt zu haben, wie er gebacken wird, die in echt stumpfsinniger Weise alles als selbstverständlich hinstellen. — Nachdenkliche Menschen, — Leute, die sich nicht durch phrasenhafte, einseitige Reden ohne Weiteres übertäuben lassen, vielmehr den sogenannten „wissenschaftlichen" Feststellungen gegenüber ein exclusives Verhalten zeigen, werden, wie auch ich jetzt in den Wunderwerken des Universums einen allmächtigen Schöpfer und Erhalter erkennen und auf ihn vertrauen. Für mich gibt es einen persönlichen Gott, einen Vater im Himmel, eine Hoffnung auf ewigen Frieden. Der Unglaube, wie ich ihn draus und hier im Hause vorgefunden, stammt meines Erachtens meist aus Gleichgültigkeit, oft auch aus purem Vorurteil — und aus Bosheit, ist aber in keinem Falle etwas, worauf man stolz sein könnte, wie es leider hier oft gesehen werden kann. —

Ich lasse von jetzt ab den satten Weltleuten ihre Philosophie und richte meine Blicke zuerst auf mich selbst. Da habe ich unendlich viel zu verbessern, zu reformieren, und ich glaube bei richtiger Anwendung des Verstandes müßte ein jeder Einzelne das Resultat erhalten beziehungsweise zu der Erkenntnis gelangen: „Eins ist not!" —

Mein Lebenslauf.

(Nr. 8. K. Z.)

Es möge mir gestattet sein, in Kürze hier meinen verfehlten Lebensweg zu Papier zu bringen.

Ich Kilian Z., geboren am 10. Dezember 1877 zu W., als Sohn der Hausmeisterseheleute Kilian Z. und Rosina, geb. R., kath., lediger Kaufmann, nicht im Militärverbande, besuchte bis zu meinem 9. Lebensjahre die Volksschule in W. und trat dann in die kgl. Kreisrealschule meiner Vaterstadt über. Nach einem 5jährigen Aufenthalte dortselbst verließ ich diese Anstalt und wurde hierauf für das Bureau des kgl. Gerichtsvollziehers H. engagiert. Mit Antritt dieser meiner ersten Stelle war auch der erste Schritt auf der Bahn des Schlechten und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Verbrechens getan. Unsere Kanzlei war nicht ein Ort der Lehre des Guten und Nützlichen, was sie für mich hätte sein sollen, sondern eine Brutstätte des Lasters, der Entsittlichung und des Verbrechens, sie war ein Tummel- und Geschäftsplatz der sogenannten Freudenmädchen. Ich mußte die Stelle eines Postillon d'amour versehen, und leider war ich mit dem 16. Jahre meines Lebens im schändlichen Fache der Prostitution so gut bekannt, wie es ein Mann mit seinen gereiften 40 Jahren nicht besser sein kann. Aber wo dem Laster der Leidenschaft gefrönt wird, ist Geld erste Bedingung. Der Sohn meines Prinzipals „Jakob", unterrichtete mich, resp. verwickelte mich anfangs auf die schlaueste Art und Weise in sein gewerbsmäßiges Vergehen des Betrugs zum Nachteile seines Vaters und unserer Klienten; unter seiner und unseres ersten Gehilfen Leitung ward ich zum Verbrecher am Eigentum meines Nächsten. Aber auch hier ging der Krug solange zum Brunnen bis er brach.

Eines Tages wurde ein Vergehen im Amte, welches wir uns zum Nachteile unseres Prinzipals gemeinschaftlich hatten zu Schulden kommen lassen, bekannt, nun sollte ich für alle herhalten, wogegen ich mich entschieden verwahrte. Nach kurzem Hin- und Herstreiten wurde mein Dienstverhältnis durch meine Kündigung gelöst.

Ich hatte Dank der liebenden Fürsorge meiner Eltern die Handelsschule in W. besucht und mich mit den kaufmännischen Kenntnissen soweit vertraut gemacht, daß ich nun eine Buchhalterstelle bei Herrn Rechtsanwalt F. versehen konnte. Ungefähr 3/4 Jahre arbeitete ich zur Zufriedenheit meines Chefs, aber nun trat die Versuchung in Form der Genußsucht an mich heran. Als Folge meiner Lebensweise in meinen 3 letzten Jahren fehlte mir die gute moralische Grundlage; mein Gehalt reichte nicht hin, um meinen eingewurzelten Leidenschaften zu huldigen — ich griff in die Kasse meines Prinzipals, — mein erstes Verbrechen auf eigenem Fuße war begangen. Hierfür zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, verbüßte ich diese Strafe in N. Aber nach Entlassung aus dem Gefängnisse sah ich erst, wie tief ich mir ins Fleisch geschnitten. Meinem Versprechen wurde kein Glauben geschenkt, dem entlassenen Verbrecher traute niemand mehr, eine Stelle zu erhalten war mir unmöglich. Ich reichte ein Gesuch an den Fonds des Gefängnis-Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg betr. Hilfeleistung zur Erhaltung einer Stelle ein — nicht um Gewährung einer pekuniären Unterstützung bat ich, aber mein Petitum wurde ohne jede Begründung abschlägig beschieden. Meinen Eltern wollte ich nicht zur Last fallen, darum entfernte ich mich von zu Hause; aber auch in der Fremde verfolgte mich das Unglück — oder die Sühne für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meine Verbrechen wieder das 6. Gebot. Meine Strafliste gewann immer mehr an Einträgen, und ich ward, was ich heute bin, ein Verbrecher, ein Schuft an der Ehre unseres Familiennamens.

Den Glauben an einen gerechten Gott im Himmel habe ich verloren, denn würde ein solches Wesen existieren — gewiß wäre ich nicht so tief gesunken. (!)

Nur einen Wunsch habe ich noch auf dem Herzen, nämlich den, meine übrigen 5 Geschwister mögen durch einen guten Lebenswandel meine Eltern, die tief betrübt sind, hinreichend entschädigen für das, was ich ihnen bereitet. Für meine Verführer habe ich als Lohn für ihr Werk nur den gräßlichsten Fluch, der je über eines Menschen Lippe gekommen. Vertrauen auf mich selbst habe ich keines mehr.

Dies in Kürze mein verfehlter Lebensweg.

Aus meinem Leben.

(Nr. 9. S. H.)

Ich S. H. bin am 22. Juni 186. als Sohn eines Magistratsbeamten in Y. geboren. Meine Kinderjahre verlebte ich glücklich im Hause meiner Eltern. Mit 6 Jahren kam ich in die Volksschule, in der ich drei Jahre verblieb. Dann schickten mich meine Eltern ins humanistische Gymnasium, in welchem ich drei Klassen absolvierte, um darauf ins Realgymnasium überzutreten.

Noch als 16jähriger Gymnasiast hatte ich die damals 20jährige Lehrerin K. E. kennen gelernt und mit derselben ein Verhältnis angeknüpft. Ich war kaum 17 Jahre alt geworden, als sich Folgen dieses Verhältnisses zu zeigen begannen. In dem Drange, mich und das Mädchen den infolge der nahenden Geburt zu erwartenden familiären Zwistigkeiten aus dem Wege zu bringen, vergriff ich mich, um zu den Mitteln zu einer geplanten Flucht nach Paris zu gelangen, an dem Eigentum einer in meinem elterlichen Hause lebenden Verwandten, wurde jedoch noch am gleichen Tage sistiert. Das war der Anfangspunkt meiner abschüssigen Lebensbahn, auf die ich ohne meine Frühreife und ohne jenes so ganz vorzeitige Verhältnis wohl kaum gelangt sein dürfte, zudem meine Lehrer und Professoren mir stets das Zeugnis eines talentierten und dabei strebsamen Menschen ausgestellt hatten.

Nach Verbüßung dieser meiner ersten Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Jahr und 3 Monaten — wovon mir 3 Monate erlassen worden waren, nach Y. zurückgekehrt, glaubte ich mich von dem oben besagten Mädchen, das mir inzwischen einen Sohn geboren und damit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihre Stellung als Lehrerin verloren hatte, nicht abwenden zu dürfen. Das Verhältnis dauerte fort. Ich studierte privatim, um mir eine Stellung als Techniker oder auf einem Baubureau zu erwerben. Es entsprossen dem Verhältnis in der Folge noch zwei weitere außereheliche Kinder (Söhne). Ich stand bei noch allzugroßer Jugend Pflichten gegenüber, denen ich nicht gewachsen war; und so verfehlte ich mich, durch momentane Notlage hierzu veranlaßt, ein zweites Mal und wurde wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Mai des Jahres 188. entlassen heiratete ich schon im September desselben Jahres, obwohl ich kein gutes Ende ahnte, die Mutter meiner Kinder, die ich eben durch die Verehelichung legitim machen wollte. Meine Ehe war ebenso kurz als unglücklich. In Anbetracht des Umstandes, daß meine Frau vom Hauswesen nicht das Geringste verstand, von Häuslichkeit keine Ahnung hatte und dabei auch noch eine Magd halten wollte, ist es wohl leicht erklärlich, daß bald Differenzen eintraten, herbeigeführt durch immer fühlbarer werdende Notlage. Ich war damals zeichnerisch tätig und verdiente Honorargelder für Reporter-Artikel. Nachdem mir wiederholt per Post eingegangene Honorare von meiner Frau unterschlagen worden waren, und die häuslichen Zwistigkeiten kein Ende mehr nahmen, glaubte ich mich dazu „berechtigt", das, was ich am häuslichen Herde finden sollte und nicht fand, anderweitig suchen zu müssen, und ich, dessen eheliche Treue im Kreise meiner Bekannten mir den Spitznamen „Kuno, der Pantoffelritter" eingetragen, ward zum Ehebrecher. Nun war ich auf eine ganz glatte und abschüssige Bahn gelangt, auf der es, obwohl ich trotz alledem noch immer nach dem Besten strebte, rasch abwärts ging, zumal meine Frau, von der ich mich — allerdings mit ihrem eigenen Einverständnis — getrennt hatte und von der ich später gerichtlich geschieden wurde, in blinder Rachsucht und Eifersucht das Ihrige beitrug, mich brotlos zu machen. Teils mein grenzenloser Leichtsinn, teils meine damals momentan wirklich große Notlage veranlaßten mich zu weiteren Verfehlungen gegen das Gesetz, was mir eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten eintrug. Auf freiem Fuße verhandelt und verurteilt — erhielt ich Strafaufschub und hatte gerade in dieser Periode das Glück, einen ausgezeichneten Posten in einem Y.er Baubureau einer auswärtigen Firma zu erhalten. Hier, wo ich mir nach nachheriger eigener Aussage meines Chefs durch einen einzigen Federzug und ohne fürchten zu müssen, so schnell betreten zu werden, hätte 20—30 000 Mark auf unehrlichem Wege erwerben können, errang ich mir durch Treue und Fleiß die Zufriedenheit meines direkten Vorgesetzten in solchem Maße, daß der-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbe, als mich ein plötzlich und unerwartet eintreffender Strafantrittsbefehl zur Flucht ins Ausland veranlaßte, sich gegen meine Angehörigen äußerte: „Er hinterließ alles in schönster Ordnung, und ich habe mich noch auf niemand so verlassen können, wie auf ihn; hätte er mir reinen Wein eingeschenkt, seine Strafe ruhig verbüßt, statt zu fliehen, ich hätte ihn wieder auf seinen Posten genommen!“

Ich war also ins Ausland geflohen. Die Flucht hatte ich mit meiner Konkubine F. G. angetreten. Auch diese brachte mir zwei Kinder zur Welt, für die ich nun draußen in der Fremde zu sorgen hatte. Wir hielten uns durch mehr als 3 Jahre in Wien, Budapest, Zürich u. s. w. auf. In Zürich fristete ich mein Leben dadurch, daß ich gemeinschaftlich mit meiner Konkubine stickte. Dadurch sogar zu einigen Ersparnissen gelangt — annoncierte ich mich in der Zeitung als Privatlehrer und hatte bald einige Lektionen in Zeichnen, Latein, Englisch und Deutsch. Letzteres lehrte ich einem reichen Japaner, der bei guter Honorierung täglich eine Lektion nahm. Schließlich gelangte ich zum Posten eines ständigen und gut bezahlten Reporters einer Züricher Zeitung, deren Besitzer mir in Jahresfrist 3000 Francs Vorschuß gab. — Ich vergaß zu bemerken, daß ich mich unter verändertem Namen im Auslande aufhielt. Ein böser Zufall brachte dies eines verhängnisvollen Tages ans Licht, und ich sah mich gezwungen, Existenz und alles dahinten zu lassen und mit „Weib“ und mit sechswöchigem Kinde nach Österreich, nach Wien, zu flüchten. Dort wendete ich mich zwar wieder an die Schweizer Zeitung und durfte für dieselbe auch von Wien und Pest aus fortarbeiten, doch waren die infolge des erhaltenen Vorschusses von 3000 Francs eintretenden Abzüge so groß, daß oft Not und Mangel bei uns herrschte. Dann hatte ich aber auch wieder sehr gute Gelegenheiten, Geld zu verdienen; aber ich konnte trotz der besten Zeugnisse von Redakteuren und Zeitungsverlegern nirgends dauernden Halt gewinnen; denn der böse Zufall und der „Fluch der bösen Tat, der fortzeugend Böses muß gebären“, brachte immer wieder ans Tageslicht, wer ich sei, daß ich und warum ich aus meiner Heimat geflohen. Es würde mich zu weit führen, all die leider selbstverschuldeten Unbilden aufzuzählen, die ich erlitten, ich resümiere: Ich führte ein Leben wie Ahasverus, wie Kain — unstet und flüchtig; und dabei war ich nicht allein; meine Kinder — von denen eines dann in Wien monatelang schwer krank lag und starb — schrieen nach Brot; ich, der ich in bodenlosem Leichtsinn sie in diese Welt gesetzt, mußte wohl auch für dieses Brot sorgen. Mein Leben war ein Gemisch von redlichem Streben und leichtsinnigem Fehlen. Als ich mich schließlich gar

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht mehr hinaussah, suchte ich Zuflucht — zu Hause, in der Heimat! Mir ward diese Zuflucht im — Zuchthause! Der ursprünglichen Gefängnisstrafe von 5 Monaten war ich aus dem Wege gegangen; das brachte mir eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten ein.

Dasselbe Zuchthaus, in dem ich diese Strafe verbüßte, hat mich auch jetzt wieder für ein Jahr aufgenommen! Und warum? — Man erlasse mir das Weitere. Ich kann nur sagen: „Maxima mea culpa est!“ Und mag meine derzeitige Strafe im Verhältnis zu meinem Vergehen auch wohl ein wenig hoch bemessen sein, ich habe sie doch verdient mit meinem Leichtsinn, durch den ich alte betagte Eltern und ein junges, ahnungsloses Mädchen, das ich seit wenigen Monden „Braut“ nannte, namenlos unglücklich machte. Meine frühere Konkubine war in Wien geblieben und nach dem Tode der beiden Kinder wieder in Stellung gegangen. —

Ein tiefer Fall.

Skizze aus meinem Leben.

(Nr. 10. G. K.)

I.

Die Uhr auf dem kleinen Turme des Stadtparks zu Nürnberg schlug eben die vierte Nachmittagsstunde. Im gleichen Moment begann die Kapelle des 14. Infanterieregiments mit einem flotten Marsch ihr Nachmittagskonzert. Innerhalb des Restaurationsplatzes herrschte das bunteste Treiben; eine auserlesene Gesellschaft aus den Repräsentantenkreisen der Stadt hatte sich hier zusammengefunden, um für Geist und Gemüt, den Leib natürlich nicht zu vergessen, neue Anregung zu finden. Prachtvolle Damentoiletten fesselten das Auge der reichen Müßiggänger und entfachten, indem sie das Äußere ihrer Besitzerinnen vorteilhaft den Blicken darboten, die Leidenschaften der Abenteuer suchenden Don Juans. Jugendlust, ja Übermut, wohl auch Koketterie sprühte von den Lippen und machte sich an den Geberden sichtbar, alles schien in rosigster Laune, keine Not schien zu existieren.

Außerhalb des Restaurationsgartens befindet sich der eigentliche Stadtpark zur freien Benützung des allgemeinen Publikums. Freiwillige und unfreiwillige Müßiggänger, Kranke und Rekonvaleszenten, Frauen mit irgend einer Handarbeit, Kindermädchen mit ihren Pflegebefohlenen etc. sind die Frequentanten dieses von der Stadt geschaffenen und erhaltenen, kunstvoll gärtnerisch veranlagten Parkes mit seinen jahrhundertealten Bäumen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es ist ein schroffer Gegensatz zwischen der Geldaristokratie innerhalb und dem Publikum außerhalb des Restaurationsgartens. Man darf sich aber durchaus nicht sorgengebeugte Gestalten mit kummervollen Gesichtszügen vorstellen; so schlimm ist es lange nicht. Einzelnen hat die Sorge wohl ihren Stempel aufgedrückt, und mit solchen wollen wir uns hier beschäftigen.

Karl L., ein Schlossergehilfe aus M., einem benachbarten Orte Nürnbergs, arbeitete bis vor sechs Wochen in der Schuckert'schen Fabrik. Eine eingetretene Krise veranlaßte eine Geschäftsstockung, und die Folge war: Entlassung von Arbeitern.

Vierhundert Mann mußten ausgestellt werden, darunter war auch der achtzehnjährige Karl L. Unermüdlich war er tätig, eine neue Arbeitsstelle ausfindig zu machen, vergebens. Seine wenigen Ersparnisse waren aufgezehrt, und jetzt stand er seit zwei Tagen vollständig mittel- und obdachlos auf der Straße. Die warme Jahreszeit machte ihm den Aufenthalt auch zur Nachtzeit im Freien möglich; aber der Magen verlangte nach Sättigung, nach Nahrung. Kleider, Wäsche und Uhr waren schon zum Pfandleiher gewandert, nichts mehr war vorhanden, was ein Mittel zur Weiterfristung bot. Heute hatte es Karl mit „Betteln" versucht. Aber schon nach einigen Versuchen gab er dieses Vorhaben auf; denn unwirsch abgewiesen zu werden unter dem Hinweis auf die Jugend und die Jahreszeit, das beleidigte, das schmerzte ihn. Ratlos war er dahingeirrt, bis ihn endlich die allgemeine Strömung mit in den Stadtpark hineinzog. Da saß er nun auf einer Bank am Rande des Teiches; an sein Ohr schlugen die herrlichen Töne der Militärmusik, sein Auge weidete sich an dem kunstvoll angelegten Blumenteppich und an dem Schwanenspiel im Wasser, aber nichts machte Eindruck auf sein Gemüt, denn in seinen Eingeweiden brannte das Feuer des Hungers. Welche Gedanken mochten den Unglücklichen beseelen? Vielleicht dachte er an seine Jugend, an seine verstorbenen Eltern und malte sich aus, wie es wohl sein könnte, wenn seine Eltern noch lebten. Plötzlich wird er aus seinen Träumen aufgerissen, eine Hand hatte sich auf seine Schulter gelegt. Er blickte auf und sah in das Gesicht eines Mädchens. Es war ein Kindermädchen, wie ihre Kleidung und der Wagen mit seinen zwei kleinen Insassen verriet. „Wie kommt es, Karl, daß ich dich Dienstag nachmittag, wo andere Leute bei der Arbeit sind, hier im Stadtpark finde? Bist du krank gewesen?" Der Angeredete war durch das unerwartete Ansprechen ganz außer Fassung geraten; erst jetzt, da er in der Fragenden seine Schulfreundin Frieda St. erkannte, löste sich der Bann, und er erzählte seine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erlebnisse ohne Umschweife und schloß mit den Worten: „Frieda, das hätte ich nicht geglaubt, daß ich noch einmal vor fremder Leute Türe mein Brot betteln, daß ich im Freien nächtigen müßte. Sollte ich deswegen einen ordentlichen Beruf gelernt haben, um wie ein Hund auf der Straße zugrunde zu gehen? Sollte ich . . .“ „Aber Karl,“ sagte Frieda, ganz ängstlich geworden, durch das Ungestüm des sonst so ruhigen Mannes, „aber Karl, was sind das für Worte? Seit ich dich das letzte Mal gesehen, es sind jetzt zwei Jahre, an deiner Mutter Grab, hast du dich arg verändert. Wie warst du früher so freundlich und gut, und jetzt, diese häßlichen Worte. Das macht die Fabrik.“ Karl wollte aufbrausen und schimpfte über die dummen Frauenzimmer, er schimpfte auf Gott und die Welt, aber an der überlegten Frieda prallte alles ab. Das Mädchen, ebenfalls durch den frühen Tod der Eltern alleinstehend, hatte schon manche für ihr Alter so ernste Erfahrung gesammelt und hatte darum einen so praktischen Sinn für alles.

So ließ sie auch Karl austoben, und nachdem dies geschehen, sprach sie ihm Mut zu und streckte ihm einige Mark vor. Mit dem Versprechen, sich am anderen Tag wieder hier zu treffen, wenn Karl bis dahin nicht Arbeit gefunden, schieden sie.

Karl brannte das Geld in der Hand; von einem Mädchen Geld annehmen, das dünkte ihm eine Schande. Aber das Verlangen in ihm nach Sättigung besiegte alle aufsteigenden Gedanken, und er wandte sich dem Restaurant „Löbleinsgarten“ zu, seinen inneren Menschen zu befriedigen. Kaum hatte er dort Platz genommen, da näherte sich ihm ein ungefähr im gleichen Alter stehender Bursche. Ohne weitere Einleitung sagte er zu Karl, daß er dessen Leidensgeschichte mitangehört habe, daß er in gleicher Lage sich befinde und daß er hoffe, gemeinsam strebend sicher ein Ziel zu erreichen. Karl, dem das Mitleid eines in gleicher Lage sich befindlichen Fachkollegen wohltat und der nun seinerseits an dem Geschick des unglücklichen Gefährten regen Anteil nahm, ergriff die Gelegenheit dankbar. Ein Wort gab das andere, und die beiden Arbeitslosen schlossen ein Freundschaftsbündnis. Sie ließen sich eine Speise vorsetzen, bei der es mehr auf Quantität als auf Qualität ankam, tranken einige Glas Bier und brachen auf. Der neue Freund Karls war aber nicht, wie er angab, ein Schlosser, sondern ein verkommenes, gemeines Individuum, das als Zuhälter sein Wesen trieb, dessen Dirne aber wegen Überschreitung der Unzuchtsbefugnis eine sechswöchentliche Haftstrafe im Gefängnis verbüßte. Infolgedessen war seine Einnahmequelle versiegt und er suchte sich, da er ein geschworener Feind jeglicher Ar-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beit war, durch Betrug zu unterhalten, bis seine „Nährmutter“ wieder auf freiem Fuß sei. Ohne Arg vertraute sich ihm Karl an. Es war acht Uhr geworden. In Karl erwachte das Bedürfnis, wieder einmal in einem ordentlichen Bette zu schlafen, und er teilte dem Freunde mit, daß er sich nach Ruhe sehne. Auch dieser war sofort mit einverstanden, daß man sich für die Nacht ein geeignetes Lager suchen solle. Da er kein Geld besaß, wollte Karl für ihn bezahlen; davon aber wollte Fritz Schlecht, wie er hieß, nichts wissen. Er redete Karl ein, daß es eine große Notwendigkeit sei, mit den paar Pfennigen zu sparen und daß die Jahreszeit zu verlockend sei, im Freien zu kampieren. Karl gab dem Wunsche des Verführers nach und begab sich mit ihm in das Wäldchen am Forsthofer Schießhaus, das Fritz empfahl. Dieses Wäldchen ist eine Anpflanzung junger Fichten- und Föhrenbäumchen in der Höhe eines großen Mannes. Die Dichtigkeit machte ein Durchblicken von der Straße aus unmöglich, Wege führten nicht hindurch; es war ein schützendes Heim, von der Natur geboten.

Die beiden jungen Männer forschten und spähten nach allen Richtungen, ob kein unberufenes Auge sie beobachte, dann ein Sprung über den Chausseegraben und verschwunden waren sie. Sie mochten etwa hundertfünfzig Schritte vorwärts gedrungen sein, als sich dem erstaunten Karl ein eigentümliches Schauspiel darbot. Hier saßen und lagen ein halbes Dutzend Burschen und ebensoviel Mädchen auf ausgebreiteten Decken, gebildet von auseinandergetrennten Hopfensäcken. Etliche Stücke Leinwand und noch zusammengerollte Decken, sowie ein Haufe zusammengetragener Waldstreu deuteten darauf hin, daß hier eine regelrechte Herberge sei. Die Mädchen hatten sich ihrer Oberkleider entledigt, wahrscheinlich aus schonenden Gründen, und bildeten mit ihrem schmutzigen Untergewande ein würdiges Pendant zu den ebenfalls nicht sehr reinlich aussehenden Burschen. Die beiden Neuhinzugekommenen wurden freudig begrüßt. Schlecht war ja dieser Gesellschaft ein alter Bekannter, und man dachte, daß Karl eine „Wurze“, das heißt ein dummer Kerl, welcher Geld besitzt, sei. Nach einigen erklärenden Worten des Schlecht aber, daß sein Freund nicht einer sei, der Geld habe zur Zeit, hinter dem Rücken aber nickte er mit dem Kopfe bedeutungsvoll, hieß man Karl auch so willkommen, bot ihm von den vorhandenen Speisen und Flaschenbier an, und ehe er sich's versah, befand er sich an der Seite eines der Mädchen. Bier hatte Karl schon einige Wochen nicht getrunken, und so ließ er sich's hier gut schmecken; aber sein durch Entbehrung geschwächter Magen konnte nicht so viel vertragen, und der Alkohol

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirkte mächtig. Obschon halbbetrunken, ekelten ihn doch die Liebkosungen der Dirnen an. Ihre offen zur Schau getragenen üppigen Reize übten gar keine Anziehungskraft auf ihn aus, er hatte kein Verlangen nach Lust, denn die Sorge um die Zukunft lastete zu schwer auf ihm. Mit der Zeit aber, und mit der zunehmenden Trunkenheit unterlag seine moralische Festigkeit, er nahm teil an der allgemeinen Orgie und schlief schließlich ermattet im Schoße seiner Nachbarin ein. In welche Gesellschaft war Karl geraten? Es war lauter arbeitsscheues Gesindel, das sich vom Stehlen und der körperlichen Preisgabe der Mädchen nährte. Sie hatten in der vorhergehenden Nacht einen Raubzug veranstaltet, dessen Resultat eine reiche Beute Eßwaren gewesen, und dies war auch der Grund, warum sie sich heute schon so früh zusammengefunden. Dieser Waldplatz hier war der ständige Wohnort dieser Menschen. Im Wirtshaus oder privat durften sie nicht wohnen, weil die Polizei ihnen sonst auf die Spur gekommen wäre. Nun sollte man aber denken, daß diese flüchtigen Menschen von einem Zuwachs nicht sehr erbaut sein sollten; aber gefehlt. Bringt der Neuhinzutretende nicht gleich Geld mit, so weiß er wenigstens, wo solches zu „holen", und das ist gleichviel. Außerdem hatte Sch. mit Karl L. anders kalkuliert. Sch. rechnete so: hat L. in der Frieda St. jemand gefunden, der ihn unterstützte, so hat auch er, Sch., wenn er jetzt eine teilnehmende Rolle spielt, etwas daran. Mittel und Wege finden sich schon, aus dem Mädchen ziemlich viel herauszupressen, und ist diese Quelle erschöpft, so ist vielleicht bei ihrer Herrschaft ein kleiner Einbruch zu machen. Karl L. hatte natürlich keine Gedanken davon, was diese Gesellschaft mit ihm vorhatte, ja, in welcher gefährlichen Umgebung er sich befand. Als er am andern Morgen erwachte, machte er gleich den anderen Schlafgenossen Toilette, indem der nahegelegene Dutzendteich als Waschbecken benutzt wurde. Dann nahmen sie das gemeinschaftliche Frühstück, bestehend in den Speiseresten von gestern, ein und zerstreuten sich, nachdem sie noch die Decken in Gruben und unter Spreu wohl verwahrt hatten. Sch. und L. gingen zur Stadt, fragten bei einigen Schlossermeistern um Arbeit und als ihre Mühe, glücklicherweise, für Sch. ohne Erfolg blieb, setzten sie sich in eine Anlage zu beraten. Alle Beredtsamkeit bot nun Sch. auf, Karl zu bestimmen, er solle sich von Frieda St. fünfzig Mark geben lassen, dann wollten sie Südfrüchte kaufen und diese verhausieren. Karl hatte in der Nacht von seinen Schlafgenossen ähnliches gehört und er freute sich, durch einen redlichen Erwerb sein Leben fortfristen zu können. In den herrlichsten Farben malte Sch. ihm den Handel aus, und Karl ging auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Vorschlag ein, nur wollte er sich vergewissern, ob dieses Tun auch gestattet, ja überhaupt möglich sei. Auch hier wußte Sch. Rat. Man ging zu einem Südfrüchtehändler, und Sch. trug diesem das gemeinsame Anliegen vor. Der Händler gab mit jener Bereitwilligkeit Auskunft, die einem etwas besseren Beobachter, als der naive Karl war, aufgefallen sein würde. Aber Karl in seiner Redlichkeit hegte gegen keinen Menschen Mißtrauen. Es wurde verabredet, daß man am nächsten Tage kommen wolle, wenn das nötige Geld vorhanden sei, und man trennte sich von dem Geschäftsinhaber. Fritz Sch. geleitete nun den arglosen Karl in das Gasthaus „zu den fünf goldenen Türmen", um, wie er sagte, einen Liter auf das gute Gelingen des neuen Planes zu trinken. Im Wirtslokale befand sich eine bunte Gesellschaft, darunter auch die nächtlichen Gesellen Karls. Bursche und Mädchen, deren Äußeres verriet, daß sie gleichen Kalibers wie die oben geschilderten waren, saßen um die Tische. Etwas aber fiel Karl sofort auf. Denn, während in anderen Gasthäusern die Gäste angewiesen sind, sich wenigstens Getränke vorsetzen zu lassen, war es anders hier. Ganze Tische voll Leute saßen da, ohne etwas zu genießen, spielten Karten oder sangen. Hie und da wurde ein Liter bestellt; diesen brachte der Kellner und ließ sich sofort bezahlen, kannte er doch als selbst aus diesen Kreisen hervorgegangen seine Kundschaft zu genau. War der Krug leer, so wurde er weggenommen, manchmal verhinderten es die Gäste dadurch, daß sie ihn mit Wasser füllten. Warum duldete der Wirt solche Gäste? Es war Berechnung des schlauen Gastgebers. Jetzt war zwar noch kein Geld vorhanden, denn die Mädchen konnten bei Tage nicht ins „Geschäft" gehen, aber abends, wenn „verdient" war, dann begann ein Zechen, das den Verlust der Tageseinnahme vollständig aufwog. Geborgt wurde zwar nichts, aber Unterschlupf für den Tag fanden diese seltsamen Menschen doch hier. Karl wurde auch hier freundlich aufgenommen, es wurde auf seinen Namen sofort Bier bestellt und ihm zugetrunken. Wahrscheinlich würde man ihm den letzten Pfennig abgejagt haben, wenn nicht Sch., allerdings aus egoistischen Gründen, sich dazwischen gedrängt hätte. Am Nachmittag finden wir Karl wieder am bezeichneten Platz im Stadtpark. Auch Frieda hatte sich mit den Kindern eingefunden, und Karl unterbreitete ihr seinen Plan. Er verschwieg wohlweislich seine Erlebnisse seit gestern, Sch. hatte ihm dies geraten, und erzählte nur das, was günstig auf die Gewährung seiner Bitte wirken konnte. Frieda St., froh daß Karl wieder neuen Mut gefaßt hatte, fand zwar fünfzig Mark etwas hoch, aber als Karl mit großer Wärme für den Erfolg seines Vorhabens eintrat,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

versprach sie ihm das Geld zu geben. Sie hatte, wie viele Dienstboten, das Geld auf der Sparkasse und mußte es erst holen. Karl erbot sich, dies zu besorgen und Frieda willigte ein. Sie fuhren mit den Kindern nach der Wohnung von Friedas Herrschaft, Frieda holte das Sparkassenbuch, und Karl ging zur Kasse. Sch. der sich immer in der Nähe hielt, folgte ihm und war schon bei dem Laufertore an seiner Seite. Sie betrachteten zusammen das glückverheißende Büchlein, es waren sechshundert Mark darinnen verzeichnet. Sch. war durch diese Summe geblendet, und er sann darauf, wie er in den Besitz des Geldes gelangen könnte. Hievon aber wollte Karl nichts wissen. Auf der Sparkasse wurden ihm die fünfzig Mark ausgehändigt, mehr konnte er nicht erheben. Jetzt aber, wo Karl das langentbehrte Geld in den Händen fühlte, und die Stimme des Verführers Sch. ihm immerfort in die Ohren tönte, wurde er vom Teufel der Habgier gepackt, und er beschloß im stillen, das Sparkassenbuch zu behalten. Gegen seinen Freund jedoch sagte er, daß er das Buch wieder abliefere; Sch. schalt ihn einen Esel. Da Sch.s Bemühungen einen Erfolg nicht sehen ließen, stimmte er scheinbar dem Vorschlag Karls zu, das Buch seiner Eigentümerin wieder zuzustellen. Insgeheim hatte er aber einen anderen Plan. Er forderte Karl auf, schnell einen Liter zu bezahlen und ging mit ihm in eine sehr berüchtigte Wirtschaft gleichen Kalibers wie die obengenannte. Dort teilte Sch. einigen Dirnen geheim mit, daß Geld vorhanden, und daß Karl auch im Besitz eines Sparkassenbüchleins sei. Die Dirnen nahmen Karl in die Mitte, schenkten ihm tapfer ein und ließen sich tapfer einschenken und nahmen ihm, unter Herzen und Küssen, unter Liebkosung, ohne daß er es merkte, das Büchlein aus der Tasche. Dann mahnte Sch. zum Aufbruch. Karl bezahlte die gemachte Zeche und ging mit fort. Auf der Straße redete Sch. mit großem Eifer auf ihn ein, und als sie ein Stück Weg zurückgelegt hatten, forderte er noch einmal das Büchlein zu sehen. Karl griff in die Brusttasche und erbleichte. Ohne ein Wort zu sagen, stürmte er in die verlassene Wirtschaft zurück, aber er fand die beiden Dirnen nicht mehr vor, die, wie er sogleich richtig vermutete, ihm das Büchlein entwendet hatten. Dann eilte er zu Frieda, ihr das Schreckliche mitzuteilen. Frieda meldete es ihrer Dienstherrschaft und diese machte sofort telephonisch Anzeige bei der Polizei. Karl ging schwer bedrückt von Frieda weg, ihm tat es leid, schuld zu sein an dem bösen Vorkommnis. Das Mädchen hatte ihn zwar getröstet, daß ja nichts verloren sei, aber doch war aus ihren Worten nicht mehr jene Herzlichkeit zu fühlen. Fritz Sch. war, als Karl ihn auf der Straße gelassen,

Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nicht diesem gefolgt, sondern hatte einen andern Weg eingeschlagen, der ihn mit den Dirnen wieder zusammenführte. Das Sparkassenbüchlein wanderte in die Hand eines Wirtes, der fünfzig Mark darauf hergab. Als aber der Wirt das Geld kündigen wollte, wurde ihm das Büchlein abgenommen und nicht mehr ausgehändigt. Da er die Überbringer desselben nicht nennen wollte, angeblich weil sie ihm unbekannt, gingen diese straffrei aus, und der Wirt mußte den Schaden allein tragen. Hätte er sie genannt, so wäre er eben auch wegen langjähriger Hehlerei ins Zuchthaus gewandert. —

In den „fünf Türmen" war nun Polen offen. Es wurde gegessen und getrunken, als ob dieser Tag der letzte des Lebens sei. Man lachte und scherzte in der ausgelassensten Weise, Sch. war Hahn im Korbe. So oft die Türe aufging und ein neuer Gast, natürlich ein Mitglied der „Loge" erschien, ertönte freudiger Zuruf, und der Ankömmling mußte an dem Gelage aktiven Anteil nehmen. Auf einmal ging die Türe auf und herein trat — Karl. Anfangs waren Sch. und die am Diebstahl beteiligten Genossinnen etwas verblüfft; aber nur wenige Minuten, dann sprang Sch. auf Karl zu und überhäufte ihn mit Vorwürfen, daß er ihn auf der Straße stehen gelassen. Dann erzählte er, daß hier einer der Anwesenden Geburtstag feiere und lud Karl ein, teilzunehmen. Karl war einer solchen Frechheit gegenüber sprachlos. Sch. aber bearbeitete ihn, und als Karl sagte, daß diese Dirnen ihm das Büchlein gestohlen und das Geld wahrscheinlich der Erlös aus demselben sei, verschwor sich Sch. hoch und teuer, dies sei alles ein Irrtum, von den Anwesenden sei es keiner gewesen. Als auch noch die anderen, die den wahren Sachverhalt nicht kannten, aber doch für das Freibier sich erkenntlich zeigen wollten, eine drohende Haltung gegen Karl annahmen, gab dieser sich endlich zufrieden und nahm Platz.

Spät in der Nacht ging es dem „Bivouak" zu. Eine gerade aus dem Korrektionshause Bayreuth entlassene Dirne hing sich mit klettenartiger Festigkeit an Karl und bat ihn, es doch mit ihr zu halten. Er brauche nichts mehr zu arbeiten, sie wolle schon für beide sorgen. Karl, der sittenstrenge Karl, unterlag der Versuchung und wurde Zuhälter. Zwar trennte er sich des Nachts von seinen bisherigen Genossen und bezog mit seiner Liebe eine eigene „Burg", d. h. eine Wohnung; aber bei Tag war er mitten unter ihnen. Die fünfzig Mark wurden zur Anschaffung von einigen Kleidungsstücken und Wäsche verwendet, das weitere Leben aber von dem Sündengelde des Mädchens bestritten. So sank Karl, ein Kind ordentlicher Eltern, mit einer sorgfältigen Erziehung, mit der vielseitigsten Kenntnis seines

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lohnenden Berufes, von Stufe zu Stufe. Während er sonst sparsam jeden übrigen Groschen zurücklegte, saß er jetzt, während sein „Schatz“ ins „Geschäft“ ging, spielend und trinkend im Gasthause, ohne Sorge für den künftigen Tag, ohne Sorge für die Zukunft. Hatte er sich sonst geschämt, anderes als selbsterworbenes Geld anzunehmen, wartete er jetzt habgierig auf die Ankunft des Mädchens, um ihr den klingenden Lohn ihres unzüchtigen Gewerbes abzunehmen, ja er ging so weit, daß er sie nach dem letzten „Geschäftsgang“ vollständig entkleiden ließ, die Nähte der einzelnen Kleidungsstücke durchsuchte, das Haar durchforschte, ob sie nichts verborgen oder zurückgehalten. Tief, tief sank Karl in dieser Umgebung; er warf alles menschliche Wesen von sich und ließ sich, dem Tiere gleich, vollständig von seinen Trieben beherrschen.

II.

Es war vier Monate später. Frieda St. hatte ihre bisherige Herrschaft verlassen und war als Kindermädchen in der Villa St. in der Maxvorstadt neu in den Dienst getreten. Sie hatte sich wenig verändert. Ihr Lohn betrug bei Herrn Kommerzienrat St. bedeutend mehr, als bei der bisherigen Herrschaft; die Behandlung war den Verhältnissen des reichen Handelsrats würdig und angemessen. Die Villa stand beinahe am Ende der Maxvorstadt, vor der Stadtgärtnerei. Sie war von einem herrlichen Garten umrahmt, sonst einsam stehend, nur mit einer Breitseite an die Baumschule der Stadtgärtnerei angrenzend. Es war abends 10 Uhr. Die Kinder waren schon seit geraumer Zeit zur Ruhe gebracht; die Herrschaften hatten Besuch und saßen beim fröhlichen Mahle im Gartensalon. Einige gemietete Musiker sorgten für den musikalischen Teil des festlichen Schmauses. Frieda hatte eine Zeitlang am Fenster gesessen und gelesen; seit einer halben Stunde aber war die Dunkelheit so stark geworden, daß sie das Buch weglegte. Schon zur Ruhe zu gehen schien ihr noch zu frühe; die herrlichen Töne, Wagnersche Musik, klangen verführerisch aus dem Salon, und so beschloß das Mädchen, noch etwas in den Garten zu gehen. In der Gartenlaube machte sie es sich bequem und lauschte entzückt den Vorträgen im Salon; sie konnte jedes Wort hören und man sah es ihr an, daß sie sich mitfreute, wenn ein Gast mit beredten Worten ihre so gütige und angesehene Dienstherrschaft pries.

Auf einmal aber wurde ihre Aufmerksamkeit von den Vorgängen im Salon abgelenkt. Auf der Straße, die von der Stadt her- und an den Privathäusern der Nachbarschaft vorbeiführte, war es ungemein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lebendig geworden. Im schnellsten Laufe jagten Menschen vorüber, Drohungen und Verwünschungen ausstoßend. Frieda lugte aus der Laube und sah im nächtlichen Dunkel schattenhafte Gestalten hin- und herhuschen, von denen sie einzelne ganz genau als bewaffnet unterscheiden konnte. Und wirklich, sie hatte recht; es waren Schutzleute. Eben gingen zwei so nahe an ihrer Laube vorbei, daß sie dieselben nicht nur genau sehen, sondern auch, was sie sprachen, hören konnte. Aus den Worten der Schutzleute entnahm sie, daß diese einen Verbrecher, der ihnen entwischt war, wieder einzufangen versuchten. Sie hörte, wie die Männer des Gesetzes die Vermutung aussprachen, daß der Verbrecher sehr wahrscheinlich die Umzäunung der Stadtgärtnerei übersprungen habe, um durch dieselbe nach Schoppershof zu freies Feld zu gewinnen. Da beide Männer die gleiche Ansicht hatten, setzten sie sich sofort nach der bezeichneten Richtung in Bewegung, um dem Flüchtling vielleicht doch den Weg abzuschneiden. Kaum hatten die Schutzleute sich entfernt, tauchte in der nächsten Nähe der Laube ein Mann auf und ging im herrschaftlichen Garten mit eiligen Schritten auf dasselbe zu. Das sonst so tapfere Mädchen erschrak bis ins innerste Herz, und bis sie soviel Fassung erlangte, um nach Hilfe zu rufen, hatte sie auch der Flüchtling bemerkt.

„Fräulein, oder wer Sie auch sind, schonen Sie mich, rufen Sie nicht," sprach er mit gedämpfter Stimme, aber doch so laut, daß er verstanden werden mußte. Dabei trat er so nahe an das Mädchen, daß dieses schon vor Furcht jeden Ausruf unterließ. Auge in Auge standen sich jetzt die beiden Menschen gegenüber, hier das Verbrechen, dort die Unschuld. Da erkannte Frieda in dem vor ihr stehenden Mann — Karl L., denselben, der auch sie so schwer betrogen und ihre Hilfe und ihr Vertrauen so schnöde gedankt und mißbraucht hatte. Aber auch L., hatte das Mädchen erkannt, und der Kampf, welcher sich in seinem Angesichte abspielte, legte Zeugnis ab von den Höllenqualen seines Gewissens. Er hätte am liebsten in die Erde sinken mögen, doch diese tat sich nicht auf. Den Rückzug getraute er sich aus Furcht, in die Hände seiner Häscher zu fallen, nicht anzutreten, und so blieb er denn wortlos und zitternd stehen. Wieder war es Frieda, welche zuerst den Bann brach. Sie nahm Karl bei der Hand und zog ihn zu sich auf die Bank in der Laube. Dann verlangte sie einen genauen Bericht über die Vorkommnisse dieses Abends und versprach, ihm nur dann Schonung angedeihen zu lassen, wenn er aufrichtig sei. Karl beichtete von dem Tage an, wo er Frieda um das Geld betrogen hatte. Er erzählte, wie er als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beschützer lasterhafter Dirnen dahinlebte, wie er von Tag zu Tag nicht wußte, wo er wohne und von was er lebe. Nun seien seine Mädchen alle in Haft und er habe, von der äußersten Not getrieben, stehlen wollen. In einem Hause der Maxfeldstraße wußte er bei zwei einzelnen Damen Geld; dieses wollte er sich heute Nacht aneignen. Eben hatte er die Türe des Vorplatzes geöffnet, als einige Herren von einem Abendspaziergang zurückkehrten und ihn überraschten. Er war entflohen, die Verfolger, denen sich die Patrouille der Schutzleute anschloß, dicht hinter seinen Fersen. Schon hatten ihn die Kräfte verlassen wollen, als er sich mit der letzten Kraftaufbietung über den Gartenzaun schwang und so seinen Häschern entging. Frieda hörte diesen Bericht ruhig an, dann erfaßte sie so viel Abscheu vor ihrem Schulkameraden, daß sie nicht wußte, was sie tun solle. Aber doch überwog das weibliche Mitgefühl die Abscheu und statt Verachtung ließ sie dem Armen noch einmal Hilfe zu teil werden. Sie gab ihm eine Mark mit der Weisung, in einem anständigen Gasthaus zu übernachten und sich morgen früh wieder hier einzufinden. Mit Dankesworten und Dankesträuen schied Karl von Frieda. In seinem Herzen war ein Sturm losgebrochen, der ihn erbeben machte.

Alle seine Taten glitten an seinem geistigen Auge vorüber, und er gelobte mit heiligem Ernste in der Stille der Nacht, ein neues Leben zu beginnen. Mit dem ernsten Vorsatz, ein andrer Mensch zu werden, ging er zur Ruhe und erwachte am nächsten Morgen mit von schönen Hoffnungen geschwelltem Herzen. Frieda hatte auch ihr Kämmerlein aufgesucht, aber nicht ruhig schlief sie ein, sondern unter Weinen zermarterte sie ihr Gehirn die halbe Nacht, wie dem Unglücklichen zu helfen sei. Geld, das war ihr klar, durfte man ihm nicht geben. Aber was sonst? Inbrünstiger wie je betete sie ihr Nachtgebet, Gott ganz besonders um Erleuchtung in dieser schwierigen Lage anflehend. Dann siegte der Schlaf und sie schlummerte einem bedeutungsvollen Morgen entgegen.

Am nächsten Tage, als die Frau Kommerzienrat St. in der Kinderstube erschien, um sich nach ihren Lieblingen umzusehen und beim Baden anwesend zu sein, fielen ihr sofort die rotgeweinten Augen Friedas auf. Frau St. war noch eine Frau, der das Geschick ihrer Dienerschaft so stark am Herzen lag, als das Wohl der eigenen Familie. Auch die Dienerschaft wußte das Vertrauen der Herrschaft zu würdigen, und so verging nur eine kurze Zeit, bis die Kommerzienrätin alle Einzelheiten wußte. Auf die Versicherung des goldherzigen Kindermädchens hin, daß Karl L. noch gerettet werden könne, beschloß sie tatkräftig einzugreifen und ihren Gemahl in Kennt-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nis zu setzen. Dem Entschluß folgte die Tat auf dem Fuße. Der Kommerzienrat, ein Mann mit positiven Grundsätzen, zog die Stirne bei den Mitteilungen und Zumutungen seiner Gemahlin in Falten; aber doch willfahrte er ihrem Wunsch, den jungen Mann wenigstens einmal persönlich zu sehen und zu hören. —

Um zehn Uhr kam Karl an die Villa und ging vor derselben unschlüssig auf und ab, wußte er ja nicht, ob ihm der Zutritt gestattet. Die Köchin des Hauses bemerkte ihn und fragte Frieda, ob vielleicht dies der Erwartete sei. Frieda rief Karl herein und teilte ihm mit kurzen Worten mit, daß sie ihrer Herrschaft alles erzählt habe. Daraufhin wollte Karl verzweiflungsvoll das Haus verlassen, aber Frieda befahl ihm zu bleiben unter dem Hinweis, daß der Kommerzienrat ihn unterstützen werde in seinem Vorhaben. Karl blieb, und Frieda meldete es ihrer Gebieterin. Karl durfte eintreten zur Frau Kommerzienrat, es wurde ihm eine Erfrischung vorgesetzt, und nach einer Viertelstunde rief ihn Herr St. zu sich. In zwar strafendem, aber doch wohlwollendem Tone hielt der Kommerzienrat dem jungen Manne sein bisheriges leichtsinniges Leben vor und malte mit den schrecklichsten Farben die Zukunft aus, wenn er nicht umkehre. Mit zuckenden Lippen beteuerte Karl seinen ernsten Vorsatz, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden und bat den menschenfreundlichen Handelsrat um seine Beihilfe. St. hatte einen geübten Blick und eine große Menschenkenntnis. Er erkannte sofort, daß die rechte Hilfe hier noch etwas auszuführen vermag. Aus diesem Grunde beschloß er, L. in seinem in nächster Nähe gelegenen Sägewerk als Reparaturschlosser zu beschäftigen. Mit vor Tränen erstickten Dankesworten nahm Karl das freundliche Anerbieten an und mit beflügelten Schritten eilte er zu Frieda, ihr sein Glück, die neue Pforte zu neuem Leben, zu verkünden. Doch wie erstaunte er, als Frieda nicht auch ihrer Freude Ausdruck gab, sondern ihn mit beinahe rauhen Worten ermahnte, das Vertrauen zu rechtfertigen und seine Pflicht stets ganz und voll zu tun. Mit einem Vorschuß des Herrn Kommerzienrats in der Tasche mietete er sich nun ein Zimmer in der Nähe des Sägewerks, kaufte sich etwas notwendige Wäsche und trat Mittag seinen neuen Posten an. Frieda hatte ihn rauh entlassen, hätte er aber einige Minuten später gesehen, wie sie ihrer Herrschaft für den neuen Beweis der Güte und des Wohlwollens dankte, er würde sich glücklich gepriesen haben, einen solchen Schutzengel zu besitzen. Angestrengt arbeitete Karl in seiner neuen Stellung; überall wo etwas zerbrochen oder reparaturbedürftig gewesen, war er ungerufen zur Hand. Er machte nicht nur die vorgeschriebenen Ar-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beiten, sondern suchte an den Holzbearbeitungsmaschinen verschiedene Verbesserungen anzubringen. Der Kommerzienrat war voll des Lobes über den brauchbaren Arbeiter. Frieda war erfreut, wenn sie die Lobsprüche zu hören bekam, oder wenn Karl bei den gelegentlichen Besuchen feurig von seinem Streben erzählte; Karl gegenüber aber trug sie eine auffallende Kälte zur Schau. Zwar waren es immer freundliche und ermunternde Worte, welche sie zu ihm sprach, aber Karl war unzufrieden, ihm kam es vor, als wehte ein eisiger Hauch hindurch.

Eines Tages erbat sich Karl eine Unterredung mit seinem Chef. Er war jetzt neun Monate im Sägewerk tätig und hatte sich beinahe unentbehrlich gemacht. Nichts wurde unternommen, ohne daß auch er zur Beratung gezogen wurde. Die Unterredung ward gerne gewährt, und erstaunt war Frieda, als am Nachmittag Karl L. ein Zimmer in der Villa bezog. Wie wuchs aber ihr Erstaunen, als er nicht im Arbeitskittel in die Betriebswerkstätte, sondern in Feiertagskleidung ins Bureau des Kommerzienrats ging. Doch sie bekämpfte die weibliche Neugierde und wartete, bis Karl ihr diese Veränderung selbst mitteilte. Aber dieser schien für seine Umgebung keine übrige Viertelstunde mehr zu haben. In den frühesten Morgenstunden ging er in das Bureau, in später Nacht verließ er es, nur die nötigsten Essenspausen sich gönnend. Der Kommerzienrat hatte zwar einmal versucht, diese Überarbeitung zu verhindern, aber Karl bestand so fest auf seinem Willen, daß er keinen Einwand mehr machte. Nicht einmal Sonntags war Karl zu sehen.

Endlich nach vier Wochen ward das Geheimnis preisgegeben, als der Kommerzienrat bekannt machte, Karl habe auf dem Gebiete der Holzbearbeitung eine ganz bedeutende Erfindung gemacht, die in den berufenen Fachkreisen das höchste Aufsehen erregt. Nun schmolz auch die vermeintliche Eisrinde um das Herz Friedas, und sie versicherte Karl unter den herzlichsten Glückwünschen zu seinem Erfolge, daß sie jetzt fest überzeugt sei, daß er nun den alten Menschen abgelegt und wieder ebenbürtig allen Menschen auf festem Boden stehe. Der Kommerzienrat bestand nun darauf, daß Karl eine Fachschule besuche und sich ausbilde.

Voll herzlicher Dankbarkeit gegen seine Wohltäter schied er und bezog das Technikum Mittweida in Sachsen. Nach zwei Jahren kehrte er mit den besten Zeugnissen zurück und trat als technischer Betriebsleiter an die Spitze des Dampfsägewerks. Unumschränkt konnte und durfte jetzt Karl schalten und walten, und wahrlich, St. hat sein Vertrauen schön belohnt gefunden. Aus dem bescheidenen

Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sägewerk entstand ein Betrieb mit dreihundert Arbeitern. Nun dachte auch Karl L. daran, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Der Prinzipal billigte den Entschluß umsomehr, als er erfuhr, wer die Erwählte sein sollte. Karl bat den Kommerzienrat, seinen Freiwerber zu machen, da er einen Korb befürchtete. Gerne kam der edle Mann dem Wunsche seines treuen Technikers nach, und die Braut, Frieda St., von der Herrschaft mit einer reichen Aussteuer bedacht, ward gewonnen.

In glücklicher, harmonischer Ehe lebten die beiden Eheleute Karl und Frieda dahin, ein Vorbild ihren Kindern, aber auch ein Vorbild ihrer Umgebung. In engste Verbindung traten der Kommerzienrat St. und sein Techniker L., indem er diesen nach einigen Jahren als Kompagnon ins Geschäft eintreten ließ. Die Firma aber errang sich einen Weltruf und heute noch hat „St. & Komp." einen guten Klang in der Welt, der Holzbearbeitung. —

Aus meinem Leben.

(Nr. 10. G. K.)

Die Verhaftung und Untersuchung.

Es war ein herrlicher Sonntagmorgen im August des Jahres 1899, als ich noch im Bette liegend durch ein Klopfen an der Türe geweckt wurde. Verwundert über den frühen Besuch — es hatte kaum 1/2 6 Uhr geschlagen — rief ich „herein". Die unversperrte Türe öffnete sich und herein traten zwei Herren, die sich zu meinem nicht geringen Schrecken als zwei Polizeiwachtmeister entpuppten. In der höflichsten Weise stellten sich die Herren namentlich vor und fragten ebenso höflich nach meinen Personalien. Nachdem auch ich ihnen meinen Namen genannt hatte, forderten sie mich auf, das Bett zu verlassen und mich anzukleiden. Während der eine Herr mich sehr scharf bei jeder Bewegung beobachtete, ja mich sogar auf den Abort begleitete, durchsuchte der andere aufmerksam meine Kleider, Schränke, Kommoden, Koffer und das Bett, steckte die vorhandenen Wertsachen und Briefe zu sich und verharrte dann ebenfalls in wartender Stellung. Unterdessen hatte ich mich vollständig angekleidet und gewaschen. Ich wurde nun noch gefragt, ob alles in Ordnung sei, veranlaßt, meine Sachen sorgfältig zusammenzupacken und meine Hausfrau zu verständigen, daß ich auf längere Zeit verreise. Ich tat dies alles, trank noch meinen Kaffee und stellte mich den Herren zur Verfügung. Sie kündigten mir jetzt formgemäß meine Verhaftung an, baten mich, in meinem eigenen Interesse von einem etwaigen Fluchtversuch ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zusehen, und verließen mit mir das Haus. Von ihren Handfesseln machten sie keinen Gebrauch, wie überhaupt die ganze Verhaftung den Charakter eines privaten Spaziergangs trug. Unterwegs bat ich meine Begleiter, mir einige Brote und Wurst kaufen zu lassen, nnd wurde mir auch diese Bitte in der bereitwilligsten Weise gewährt. So kamen wir endlich auf der Polizeihauptwache an. Dortselbst mußte ich alles, was ich bei mir trug, abgeben; noch einmal wurden meine Personalien aufgenommen und ich dann in den Polizeiarrest gesperrt. Bei meinem Eintritt dortselbst erhoben sich zwei Gestalten von der Holzpritsche und fragten mich nach dem Grunde meines Hierseins. Ich hatte jedoch keine Lust zu einer Unterhaltung, sondern sah mich neugierig in dem Raume um. Vier kahle Wände, ein einziges sehr stark vergittertes Fenster, umschlossen mich. In der einen Ecke befand sich der Abort, während eine Holzpritsche die eine Längsseite des Arrestlokals einnahm. Der einzige Zierrat des mit einer schrecklichen Atmosphäre angefüllten Raumes war ein Wasserkrug.

Eine drückende Angst befiel mich, die ganze Schwere des begangenen Verbrechens trat vor meine Seele und zauberte mir die schrecklichsten Bilder vor. Ein schauerlicher Abgrund gähnte mir entgegen, zitterd und bebend zog ich mich in die eine Ecke zurück. Mein Gehirn arbeitete mit rasender Geschwindigkeit, meine Pulse flogen, mein Blut kochte, dazu noch der Hohn und der Spott meiner Zellengenossen, ich geriet in eine fürchterliche Wut. Tobend sprang ich die Zelle auf und ab, mich und andere verwünschend, lächerliche Anklagen und Drohungen ausstoßend, so daß selbst der Schutzmann, welcher das Mittagessen brachte, mir einige Trostworte sagen zu müssen glaubte. Meinerseits blieb das Mittagessen unberührt, dafür ließen es sich die andern gut schmecken. Nach und nach ward ich ruhiger; ich überdachte meine Lage. Jetzt trat in meiner Seelenstimmung das Gegenteil ein. Der kolossalen Aufregung folgte eine unheimliche Ruhe. Hatte ich Stunden vorher die ganze Welt angeklagt, so war ich jetzt die personifizierte Wurstigkeit. Heute, da ich dies niederschreibe, erschrecke ich noch vor dem Gleichmut, der mich damals beherrschte. Hätte ich damals beten können, wie viele schwere Stunden wären mir erspart geblieben! — Wie quälte ich mich ab mit Selbstvorwürfen, aber nicht mit solchen über das begangene Verbrechen, sondern mit solchen, daß ich nicht vorsichtig genug war.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXI.

Die Geschichte eines geisteskranken Brandstifters.

Von

Aug. Mehl, Amtsrichter in Pforzheim.

In der Nacht von Sonntag auf Montag, 4.—5. Dezember 1904, morgens gegen 1 Uhr, brach auf dem K.-Hof bei Pf., in dem Kuhstall, ein Brand aus, dem das ganze Gebäude samt Futtervorräten zum Opfer fiel. Den beiden Melkern, welche in dem im Kuhstall befindlichen sog. Melkerstübchen wohnten, gelang es, sich zu retten. Der Gesamtschaden beträgt gegen 25000 Mk. Der Brandlegung überführt ist der am 5. Mai 1871 zu E. (Württemberg) geborene Schuster Heinrich Reiger.

Reiger befand sich seit 1. September 1904 unter dem Namen und mit den Papieren des am 1. Oktober 1883 zu Oels (Schlesien) geborenen Mechanikers Richard Dupke als Roßknecht auf dem K.-Hof. In der Brandnacht hatte er mit andern Knechten in dem oben erwähnten Melkerstübchen ein Faß Bier getrunken und war dabei mit einem andern Knechte, der sich Reigers Renommistereien nicht gefallen lassen wollte, in Streit geraten. Schließlich war Reiger mit den anderen Knechten, welche nicht im Melkerstübchen wohnten, nach Mitternacht aus dem Kuhstall hinausgeschafft worden. Reiger hatte dabei keine weiteren Schwierigkeiten bereitet. Er trennte sich später aber von seiner Begleitung, kehrte, offenbar als er die übrigen Knechte im Schlafe wähnte, mit einer brennenden Erdöllaterne zum Kuhstall zurück, begab sich auf den Heuboden desselben und setzte — offenbar unter Zuhilfenahme von Erdöl aus seiner Laterne — das Heu und Stroh in Brand. Dabei wurde Reiger aber von Mitknechten, die zufällig wach geblieben und auf ihn aufmerksam geworden waren, beobachtet. Zuletzt wurde er gesehen, als er von einer Rampe des brennenden Kuhstalls absprang und sich hinten zum Hof hinaus flüchtete. Eine Täuschung der Zeugen ist ausgeschlossen. Später wurde auf der Rampe, von welcher Reiger abgesprungen war, auch noch die Erdöllaterne, welche R. immer führte, vorgefunden. Und während

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Feuerlärms wurde R. schließlich dabei betroffen, als er vorn zum Haupttor herein in den Hof zurückkehrte, welchen er durch ein Hintertor nach Brandlegung verlassen hatte. An der Täterschaft Reigers kann kein Zweifel sein. Nur war von vornherein das Motiv nicht offenbar. Einen Grund, dem Eigentümer oder Pächter des Hofes gehässig zu sein, hatte Reiger nicht. Schließlich blieb, wenn man nach Motiven forschte, nur die von den Knechten aufgestellte Vermutung übrig, R. habe den im Kuhstall (Melkerstübchen) schlafenden Mitknechten dafür, daß diese ihn zuletzt aus dem Kuhstall gewiesen hatten, einen „Tuck spielen" wollen, indem er in seiner Trunkenheit dachte: „ich habe aus dem Kuhstall gemußt, jetzt bringe ich auch euch heraus!" Bei einer solchen Annahme mußte aber R. entweder ganz verworfen oder pathologisch zu nehmen sein. Auf dem Hofe dachte niemand an eine geistige Anomalie. Im Gegenteil! R. sei „hell", er wolle alles besser wissen, renommiere viel und habe schon oft geäußert, heutzutage muß man hell sein. Dabei habe R. viel gelogen. Es habe ihn daher keiner recht leiden mögen. Er habe auch niemanden ansehen können und habe einen „bösen Blick". Hiernach hielt man den Reiger für einen Bösewicht, der aus purer Bosheit und Heimtücke den Brand gelegt habe. — So fielen denn auch nach dem Brandausbruch die Knechte über den Reiger, welcher sofort als Täter bezeichnet wurde, her und nur durch das Eingreifen des besonnenen Pächters wurde vielleicht ganz Schlimmes verhindert.

Die weitere Untersuchung hat ergeben, daß Reiger ein im höchsten Grade gemeingefährlicher Geisteskranker ist. Er leidet schon seit vielen Jahren an „halluzinatorischer Verrücktheit mit unverkennbarem Schwachsinn". Typisch bei ihm ist die Erscheinung, daß irgendwelche unaufgeklärten psychischen Vorgänge — offensichtlich unter dem Einfluß von Alkohol und von gemütlichen Erregungen — einen mächtigen Trieb zur Brandstiftung auslösen, einen Trieb, „der ohne normalen vorausgehenden Wahlakt in die Tat umgesetzt wird".[1])

Eine Beziehung jenes Triebes zu einer etwa vorhandenen Epilepsie, zu sexueller Erregung u. dergl. ist, soweit abzusehen, von den Psychiatern im vorliegenden Falle nicht erörtert.[2])

Ich glaube, die Geschichte dieses Geisteskranken R. den weiteren

---

1) Vgl. hierzu: Dr. Hans Groß, Hdb. für Untersuchungsrichter, 3. Aufl. S. 153. Dr. A. Hoche, Hdb. der gerichtl. Psychiatrie, S. 503 ff. „Impulsives Handeln" und S. 602 ff. „halluzinatorische Verrücktheit" und die an diesen Stellen zit. Litt. über Pyromanie.

2) Vgl. hierzu: Dr. G. Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" S. 119.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kreisen der Kriminalisten und Psychiater nicht vorenthalten zu dürfen. Sie ist in mehr als einer Richtung von Interesse. Im Wesentlichen beschränke ich mich im folgenden auf ein chronologisches Referat aus den einschlägigen Akten:

Der Schuster Heinrich Reiger ist am 5. Mai 1871 zu E. (Württemberg) geboren. Seine Familie lebte in sehr einfachen, aber geordneten Verhältnissen. Sie wird als sehr fleißig, nüchtern und sparsam geschildert. Eine psychische Anomalie ist in der Familie nicht konstatiert. Der Sohn Heinrich wird von seinem Lehrer als „schwach talentiert und beschränkt" bezeichnet; sein sittliches Betragen sei gut gewesen, auffallend aber sein Verhalten gegenüber seinen Mitschülern, deren Verkehr er mied. Nach einem Berichte des Schultheißenamts E. ist „der Charakter des R. etwas finster und verschlossen; sonst ist sein Leumund gut". An R. selbst wurde, so lange er im Elternhaus war, nie eine geistige Anomalie bemerkt. Im Sommer 1891, also in seinem 21. Lebensjahre, wird R. auf einmal als arbeitsscheu und zu Trinkexzessen geneigt geschildert. Die Eltern suchen vergeblich bessernd einzuwirken. R. wird zum Militärdienst erst tauglich befunden, ausgehoben, später aber für untauglich erklärt (warum?)

Erstmals wird R. unterm 3. September 1891 von der Staatsanwaltschaft E. angeklagt, er habe am 22. Juli 1891 abends zwischen 10 und 11 Uhr das Wohn- und Ökonomiegebäude des Landwirts Fr. S. Lämmer in seinem Heimatsort und am 31. Juli 1891 abends zwischen 10 und 11 Uhr das Wohn- und Ökonomiegebäude des Bauern J. Mailänder in St., woselbst er damals an der Wasserleitung arbeitete, vorsätzlich in Brand gesetzt. Das Motiv war zwar in keinem der beiden Fälle ersichtlich. Aber man war offenbar schon damals von der allgemeinen „Boshaftigkeit" des R. hinreichend überzeugt. R. war an beiden Abenden betrunken gewesen und hatte jeweils erst kurz vor Brandausbruch das Wirtshaus verlassen. Im ersten Falle trat R. vergebens den alibi-Beweis an. Im zweiten Falle gab er zu, auf dem Heimweg bei dem in Brand gesetzten Hause gewesen zu sein und dort der Magd geklopft zu haben. Durch sein ganzes Benehmen und durch seine Angaben machte sich R. in beiden Fällen höchst verdächtig. Im zweiten Falle erstattete R. bei dem Landjäger gegen einen dritten Anzeige. Vorsätzliche Brandstiftung war offenbar. Die Täterschaft der Eigentümer war ausgeschlossen; auch konnten die Eigentümer keine übelwollenden Personen bezeichnen, welche einen Racheakt verübt haben könnten. Die Brandstiftungen waren durchaus geheimnisvoll und unaufgeklärt. Nur der „ganz verworfene" R., gegen den bestimmte Indicien sprachen, konnte der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Täter sein. Offenbar wollte er — so dachte man — ins Zuchthaus, weil er nichts mehr arbeiten wollte, wie er sich geäußert hatte; oder aber er wollte sich der Militärpflicht entziehen. Nur hätte dann zu Bedenken Anlaß geben können, weswegen R. denn so hartnäckig leugnete, wenn er absolut ins Zuchthaus wollte. Kein Mensch dachte an pathologische Ursachen. R. wurde vom Schwurgericht E. am 13. Oktober 1891 mangels hinreichenden Beweises freigesprochen. — Die Erörterung der denkbaren Motive läßt in der ganzen Untersuchung zu wünschen übrig.

Schon am 12. Dezember 1891 wird R. zum zweiten Male unter der Beschuldigung angeklagt, er habe am 26. November 1891 abends zwischen 7—8 Uhr das Wohn- und Ökonomiegebäude seiner Eltern vorsätzlich in Brand gesetzt und dadurch einen Schaden von gegen 1500 M. gestiftet. R. ist hier trotz Leugnens überführt. Er hat vergebens den alibi-Beweis angetreten und in der Nähe des Tatortes sogar eine untrügliche Spur zurückgelassen. Die Eltern sind auch überzeugt, daß ihr Sohn der Brandstifter sei; aber einen Grund können sie sich auch nicht denken. Wieder liegt über dem Motiv derselbe Schleier. Aber niemand denkt an pathologische Ursachen. Am 29. März 1892 findet in E. die Schwurgerichtsverhandlung gegen R. statt. Kurz vor dieser Verhandlung zeigte sich R. im Gefängnis geistig verwirrt und von Wahnvorstellungen beherrscht; er hört Stimmen und Klopfen (Halluzinationen). Der Gerichtsarzt neigt erst zur Annahme von Simulation. In der Schwurgerichtssitzung selbst stellte er aber eine fieberhafte Erkrankung des R. fest und beantragte gemäß § 81 D. R. St.-P.-O. die Beobachtung in einer Irrenklinik zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen Geisteszustand. Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt und R. am 7. Mai 1892 in die Heilanstalt Sch. gebracht. Unterm 10. Juni 1892 erstattete die Anstaltsdirektion Sch. ihr Gutachten dahin, daß R. zurzeit „an halluzinatorischer Verrücktheit“ mit unverkennbarem Schwachsinn leide d. h. „an einer auf Sinnestäuschungen sich stützenden Wahnbildung unter völliger Verkennung und Überschätzung der eigenen Person und einer Umbildung ihrer Beziehungen zur Außenwelt“. R. sei frei von auffallenden körperlichen Anomalien, seine Haltung sei nur schlaff und nachlässig, der Gesichtsausdruck finster, sein Blick starr, wenig ausdrucksvoll, hin und wider etwas verschmitzt. R. sah in der Anstalt die Muttergottes, hörte Trompeten und Engelstimmen und dergl. Es seien „eine Anzahl von phantastischen Beeinträchtigungs- und Größenwahnvorstellungen bei ihm festzustellen gewesen, die ohne innern Zusammenhang und ohne systematische Verbindung unter einander

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geblieben und von keinerlei gemütlichem Affekt, von keinen entsprechenden motorischen Impulsen begleitet gewesen seien. Simulation sei ausgeschlossen. Möglich sei, daß Reigers Sinnestäuschungen sich erst in der Untersuchungshaft entwickelt hätten. Wahrscheinlich aber sei, daß sich die Geisteskrankheit schon im Sommer 1891, als die Arbeitsscheu und der übermäßige Alkoholgenuß bei R. zutage trat, in der Entwicklung befand. Das Gutachten kommt zum Schluß, daß „Wiedergenesung kaum zu erhoffen und bei der zweifellosen Gemeingefährlichkeit der Krankheit dauernde Anstaltsverpflegung notwendig sei". Dies Gutachten wurde also schon am 10. Juni 1892 erstattet. — Hierauf wurde mit Beschl. der Strafk. E. vom 14. Juni 1892 das Verfahren gegen R. gemäß § 203 D.-R.-St.-P.-O. eingestellt, da dem weiteren Verfahren der Umstand entgegenstehe, daß R. jedenfalls nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen sei. Wie hier gleich festgestellt werden mag, wurde das Verfahren in der Folge auch nie wieder aufgenommen.

R. blieb hierauf auf polizeiliche Anordnung mit Rücksicht auf seine Gemeingefährlichkeit weiter in der Heilanstalt Sch. Als er dort gelegentlich eines Spazierganges am 4. August 1895 wiederholt entwich, sah man von einer Rückverbringung ab, da, wie die Anstaltsdirektion sich äußerte, mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Besserung des Gesundheitszustandes ohnehin eine Entlassung auf Herbst 1895 in Aussicht genommen war. Die Anstaltsdirektion ließ aber keinen Zweifel, daß immer noch Vorsicht geboten sei. — Der Heimatgemeinde, welche die Kosten der Unterbringung des R., wenigstens teilweise, tragen mußte, war die Entlassung selbstverständlich hochwillkommen. Schon bei der ersten Entweichung Reigers hatte die Heimatbehörde versichert, daß R. in seinem Heimatorte, wohin er zurückgekehrt war, „ganz anständig auftrete". Als es sich bei der zweiten Entweichung darum handelte, ob R. wieder in die Anstalt zurückgebracht werden solle, läßt die Heimatbehörde den R. folgendes erklären: er sei ganz gesund und arbeitsfähig und wolle nicht auf Kosten der Gemeinde leben. Gleichzeitig berichtet man an die Anstalt, daß R. sich der Rückverbringung widersetze, und man versichert, „daß man sich von dem normalen Zustand des R. überzeugt habe." (!)

Über die nächste Zeit nach der zweiten Entweichung Reigers aus der Anstalt Sch. geben die mir vorliegenden Akten zunächst keinen Aufschluß. Im Oktober 1896 tauchte R. plötzlich fern von seiner Heimat, im südlichen badischen Schwarzwald auf. Dort war er mit einer kurzen Unterbrechung — er war einmal wegen Trinkens

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entlassen — bis 16. Mai 1897 in einer Dampfsäge in Hölzlebruck bei N. beschäftigt. Während R. in der Dampfsäge bedienstet war, brach in ihr in der Nacht von Samstag auf Sonntag, 2./3. Januar 1897, morgens gegen 2½ Uhr auf unaufgeklärte Weise Feuer aus, welches aber in der Entstehung gelöscht wurde, so daß nur ein Schaden von etwa 100 Mark entstand. Vorsätzliche Brandstiftung war offenbar. Auf Reiger, dessen Vorleben völlig unbekannt war, hatte niemand Verdacht, obwohl er nach seiner zeugenschaftlichen Vernehmlassung erst kurz vor Brandausbruch aus der benachbarten Amtsstadt, wo er bis Mitternacht gezecht hatte, in die Dampfsäge zurückgekehrt sein muß. R. genoß sogar in der Dampfsäge so großes Vertrauen, daß er auf diese unaufgeklärte und unerklärliche Brandstiftung hin — zum Nachtwächter in der Dampfsäge bestellt wurde! In der Nacht von Sonntag auf Montag, 17./18. Januar 1897, abends zwischen 10½ und 10¾ Uhr brach in der Dampfsäge, während R. darin seines Nachwächteramtes waltete, wiederholt Feuer aus. R. gab selbst das Alarmsignal mit der Dampfpfeife. Der Brand wurde abermals im Entstehen gelöscht. Es entstand diesmal nur ein Schaden von 50—80 M.; aber es waren, wie das erstemal, über 30 Menschenleben in Gefahr. Vorsätzliche Brandstiftung war diesmal noch deutlicher wie das erstemal. Der Verdacht, die beiden Brandstiftungen begangen zu haben, lenkte sich auf einen Säger Engelbert Himmel, einen schlecht beleumundeten Menschen, der aus dem Dienste getreten und aus der Dampfsäge gewiesen worden war; dieser hatte nämlich bedrohliche Äußerungen getan und war beim zweiten Brandausbruch auch in der Nähe der angesteckten Säge gesehen worden. Kronzeuge gegen Himmel war der Nachtwächter Reiger. Durch Urteil des Schwurgerichts F. vom 6. April 1897 wurde Himmel, obwohl er seine Unschuld beteuerte, auf Grund der vorhandenen Indizien wegen mehrfacher Brandstiftung — außer den beiden Fällen in der Dampfsäge in Hölzlebruck war dem H. noch eine weitere, unaufgeklärte Brandstiftung, die hier nicht näher interessiert, zur Last gelegt — zu insgesammt 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Anklage ging man zur Überführung Himmels vom Brandfall vom 17./18. Januar 1897 aus, bei welchem Himmel „geradezu auf der Tat ertappt", nämlich in der Nähe der Dampfsäge betreten worden war. Himmel beteuerte, er habe in der Dampfsäge, in dem warmen Kesselhause bei dem Nachtwächter Reiger, nur sein Nachtquartier aufsuchen wollen, da er, auf die Straße gesetzt, gefroren habe; als er in die Nähe der Dampfsäge gekommen sei, habe er schon den Feuerschein in derselben bemerkt, gleichzeitig sei auch mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Dampfsäge ein Alarmsignal gegeben worden. An der Zuverlässigkeit des Nachtwächters Reiger zweifelte niemand- Und wenn man die Zuverlässigkeit des Nachtwächters als über allen Zweifel erhaben hinnahm, mußte in der Tat die Hartnäckigkeit, mit welcher Himmel den wohlvorbereiteten Brand trotz der Aufmerksamkeit des Nachtwächters gelegt haben mußte, für die Beurteilung schwer ins Gewicht fallen; Himmel erhielt allein für diesen als den schwersten Fall 7 Jahre Zuchthaus. Mit der Zuverlässigkeit des Nachtwächters Reiger steht und fällt aber die ganze Deduktion der Anklage gegen Himmel. Den Akten ist nicht zu entnehmen, wie man sich über mancherlei Unklarheiten und Unschlüssigkeiten weghalf. Es mußte an sich schon im höchsten Grade auffallen, daß der Nachtwächter R. gar nichts bemerkt haben sollte. Der Brand war an verschiedenen Stellen zugleich angelegt und wohl vorbereitet. Dazu war offenbar Erdöl verwendet, welches einer Kanne entnommen war, die in dem regelmäßigen Aufenthaltsorte des Nachtwächters Reiger stand. — Daß der Nachtwächter R. am 17. Januar 1897 betrunken gewesen wäre, läßt sich den Akten nicht entnehmen; aus diesen geht nur so viel hervor, daß er an jenem Abend vor Aufnahme seines Dienstes drei Glas Bier getrunken hatte. — Wie hier bemerkt werden mag, stellte der Verurteilte Himmel aus dem Zuchthause wiederholt den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, indem er seine Unschuld beteuerte. Seine Anträge wurden jedesmal als unzulässig verworfen. Daß R. etwa den Himmel ins Vertrauen gezogen und mit diesem unter einer Decke gespielt hätte, ist bei dem Wesen Reigers ausgeschlossen.

Ende Juli 1897 taucht Reiger im Bezirk W. in B. auf. Er war dort bei einem Bauer in Bettmaringen im Dienste, bis er am 5. September 1897 entlassen wurde. In der darauf folgenden Nacht von Sonntag auf Montag, 5./6. September 1897, abends zwischen 10 und 11 Uhr, brach in Unterwangen, in nächster Nähe von Bettmaringen, bei dem Landwirt Sebastian Sibler ein Brand aus, dem beinahe das ganze Dörfchen, insgesamt 17 Ökonomie- und Wohngebäude, zum Opfer fielen. Der Gesamtschaden wurde auf gegen 200 000 M. geschätzt. Jetzt lenkte sich wieder der Verdacht auf Reiger, welcher in Haft genommen wurde. Die Voruntersuchung ergab, daß R. den ganzen Tag herumgezecht hatte. Kurz vor Brandausbruch hatte ein Individuum in Unterwangen in einer Wirtschaft Einlaß begehrt, war aber abgewiesen worden. Auch wurde ein verdächtiges Individuum gesehen, welches sich aus dem brennenden Unterwangen entfernte. Dieses Individuum war ohne Zweifel Reiger gewesen; die Zeugen haben ihn in der Dunkelheit nur nicht bestimmt erkannt. Reiger kam erst

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3/4 Stunden nach dem Brandausbruch nach Hause. Seine Angaben über seinen Aufenthalt kurz vorher und über seinen Heimweg waren im höchsten Grade verdachterregend. Auch sein sonstiges Benehmen nach dem Brandausbruch war höchst verdächtig. Reiger war offenbar der Brandstifter; aber auch hier fehlte es an einem Motiv. — Schließlich wurde R. durch Beschluß der Strafkammer W. vom 23. Dezember 1897 mangels hinreichenden Beweises außer Verfolgung gesetzt; mit Rücksicht auf die Beweislage sah man davon ab, ihn, wie der Gerichtsarzt beantragt hatte, gemäß § 81 St. P. O. wiederholt zur Beobachtung in eine Irrenanstalt unterzubringen. Dagegen wurde R. mit Rücksicht auf das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher auf die Gemeingefährlichkeit Reigers hinwies, der Polizeibehörde überantwortet. Diese fand jedoch keinen Anlaß, den R. im öffentlichen Interesse in einer Anstalt unterzubringen. Die Polizeibehörde meinte mit Rücksicht auf die frühere Stellungnahme der Heilanstalt Sch., in welcher R. drei Jahre lang gewesen war: „Diese Anstalt hätte doch sicher auf Rückverbringung des R. in die Anstalt dringen müssen, wenn R. sich tatsächlich so gemeingefährlich gezeigt hätte, wie der Gerichtsarzt annehme!“ Und so wurde denn Reiger am 24. Dezember 1897 auf freien Fuß gesetzt und abermals auf die Menschheit losgelassen.

Aus der letztgedachten Untersuchung ist von Interesse folgendes hervorzuheben: Ein Knecht, mit dem Reiger verkehrte, sagte unter Eid aus, R. habe ihm gegenüber einmal geäußert: „wenn es nur einmal richtig brennen würde, ich hätte meine Freude dran!“ Auch habe ihm R. einmal erzählt, er sei früher in Hölzlebruck in Arbeit gewesen und habe die Säge angezündet, weil ihm 20 M. Lohn einbehalten worden seien. Auch soll R. diesem Knecht nach dessen eidlicher Versicherung eine Papierlaterne gezeigt haben, welche besonders zur Brandlegung geeignet und bestimmt gewesen sei. Diese Papierlaterne habe unten am Boden zusammengerollt eine Zündschnur gehabt, welche sich entzündet und eine Explosion verursacht habe, wenn in der Laterne ein Kerzchen herabgebrannt gewesen sei. Das Kerzchen sei mit einer Flüssigkeit behandelt worden, damit es langsamer brenne. — Reiger bestritt, solche Äußerungen getan und jemals im Besitz einer solchen Laterne gewesen zu sein. — Eine Durchsuchung war ergebnislos. „Ob solche Laternchen, wie sie beschrieben wurden, irgendwo fabriziert und in den Handel gebracht wurden, ließ sich nicht feststellen.“ Und so behandelte man das Zeugnis jenes Knechts, welcher übel beleumundet war, mit größter Vorsicht. Immerhin regte aber damals schon der Untersuchungsrichter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den obengenannten Himmel wegen der Hölzlebrucker Fälle an; denn auch von einem ganz einwandfreien Zeugen wurde deponiert, daß Reiger auffallend viel von dem letzten Hölzlebrucker Fall sprach und dabei einmal bemerkte: es sei gut, etwas anzuzünden, wenn man es direkt machen wolle und kein Dummkopf wäre. Die Staatsanwaltschaft sah aber von der Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens ab, da kein hinreichender Grund hierfür vorliege.

In der Voruntersuchung wegen des großen Unterwangener Brandfalls wurde übrigens auch Reigers Täterschaft bei weiteren unaufgeklärten Brandfällen erörtert, welche in die Zeit der Anwesenheit Reigers in dortiger Gegend fielen. So hatte es schon einmal am 8. August 1897 in Unterwangen und am 1. September 1897, nachts gegen 10½ Uhr in Bettmaringen, in welchem Ort R. damals bedienstet war, gebrannt. Dem letztgenannten Brand waren zwei Anwesen zum Opfer gefallen; der Schaden betrug 11536 und 8400 M. Eine nähere Aufklärung gelang nicht. Als auffallend ergab sich nur, daß R. beim letzten Brand in Bettmaringen mit übergeschlagenen Beinen hinter einem brennenden Hause stand und erst auf Aufforderung beim Löschen half.

In der Zeit von Anfangs Juni 1902 bis Ende Dezember 1903 begegnen wir dem Reiger sodann in den Akten wiederholt in seiner engeren Heimat. Er ist dort unter dem Spitznamen „der lange Heiner“ hauptsächlich auf dem Pulverdinger-Hof bekannt, wo er bei verschiedenen Bauern in Dienst ist. Er ist als Arbeiter nicht unbeliebt. Nur vertrinkt er alles. Das tun aber auch die übrigen Knechte. Während Reigers Anwesenheit auf dem Pulverdinger-Hof brechen zunächst folgende Brände aus:

1. in der Nacht von Sonntag auf Montag, 15./16. Juni 1902, um Mitternacht in der Scheune des Friedrich Eisenmenger in Pulverdingen. Die Scheune wurde samt den Vorräten vollständig eingeäschert. Der Gesamtschaden beträgt gegen 10800 M.;
2. in der Nacht von Sonntag auf Montag, 24./25. August 1902, morgens gegen 12¾ Uhr in der Feime (Scheuer) des Friedrich Berner in Hochdorf (in unmittelbarer Nähe vom Pulverdinger Hof). Die Feime brannte nebst Vorräten vollständig nieder. Gesamtschaden etwa 3000 M.;
3. in der Nacht vom Sonntag auf Montag, 25./26. Januar 1903, abends 10¾ Uhr in der Scheuer der Witwe Wilhelm Linkh in Pulverdingen. Die Scheuer brannte mit Vorräten ganz nieder. Schaden etwa 20000 M.;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. in der Nacht von Sonntag auf Montag, 1./2. Februar 1903, morgens gegen 1 Uhr in der Feime (Scheuer) des (obenschon einmal genannten) Friedrich Eisenmenger in Pulverdingen. Schaden 3200 M.

In allen diesen Fällen ist vorsätzliche Brandstiftung offenbar. Keiner der Fälle war aufzuklären. Reiger kam wieder in allen Fällen in Verdacht, wiewohl nirgends ein Motiv zu entdecken war; keiner der Brandbeschädigten hat dem R. je Anlaß zu einem Racheakt gegeben. In allen Fällen kann als nachgewiesen gelten, daß Reiger am Abend vor Ausbruch des Brandes betrunken oder angetrunken war, daß er kurz vor Brandausbruch in der Nähe des Tatortes war und daß er kurz nach Brandausbruch nach Hause gekommen war. Meist half er löschen. Beim Hochdorfer Brandfall hatte sich R. abends in Gesellschaft von Mitknechten befunden, von denen er sich aber kurz vor Ausbruch des Brandes in der Nähe des Brandorts ganz unmotiviert getrennt hatte, um allein zu sein. R. leugnet in allen Fällen; zumteil schützt er sinnlose Betrunkenheit vor. Meist ließ er sich nach Brandausbruch aus dem Bett klopfen. Besonders auffällig benahm er sich bei dem letzten Fall, in welchem er sich dem anwesenden Landjäger aufdrängte, um ihm bei der Ermittelung des Täters behilflich zu sein. — Auf Beschwerde wurde der Haftbefehl gegen Reiger am 1. April 1903 aufgehoben und dieser auf freien Fuß gesetzt. Mit Beschluß der Strafkammer H. vom 15. Juni 1903 wurde R. schließlich mangels hinreichenden Beweises außer Verfolgung gesetzt.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, 19./20. Dezember 1903, morgens gegen 2¼ Uhr brach in Pulverdingen in der Feime des Landwirts Benjamin Linkh abermals auf unaufgeklärte Weise Feuer aus. Wieder war vorsätzliche Brandstiftung offenbar. Wieder lenkte sich der Verdacht auf Reiger, welcher damals in Pulverdingen beschäftigt war. R. hatte in der Brandnacht bis nach Mitternacht in einem benachbarten Orte mit Kameraden gezecht und sich dann auf den Heimweg gegen Pulverdingen begeben. Unterwegs hatte er sich wieder, um allein zu sein, ganz unmotiviert, von seinen Begleitern getrennt. R. war, als man den Brand bemerkte, zu Hause. Er ließ sich herausklopfen, war aber dann beim Löschen, an welchem er sich beteiligte, noch ganz so angekleidet, wie bei der vorausgegangenen Zecherei; er hatte sich inzwischen offenbar nicht entkleidet gehabt. Diesmal wurde die Beschwerde Rs. gegen den Haftbefehl zurückgewiesen. Schließlich wurde R. aber mit Beschluß der Strafkammer H. vom 25. Januar 1904 mangels hinreichenden Beweises abermals außer Verfolgung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesetzt, jedochder Polizeibehörde übergeben. Diese verfügte auf ein abermaliges ärztliches Gutachten, welches den R. als gemeingefährlichen Paranoiker bezeichnete, die Verwahrung desselben in der Heil- und Pflegeanstalt W. Dort gelang es dem R. abermals wiederholt zu entweichen, zuletzt am 30. August 1904 gelegentlich einer Arbeit im Freien. Und schon am 1. September 1904 trat R. unter dem Namen Dupke auf dem K. Kof bei Pf. ein, woselbst er dann nachgewiesenermaßen den Brand vom 4./5. Dezember 1904 legte.

Und jetzt wird R. wiederholt außer Verfolgung gesetzt werden, diesmal, weil ihm nach dem übereinstimmenden Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt W. und des Gerichtsarztes der Schutz des § 51 D. R. St. G. B. zur Seite steht. Das Gutachten geht dahin, daß R. zur Zeit der Tat an halluzinatorischer Verrücktheit mit unverkennbarem Schwachsinn litt, daß er so seit 1892 ununterbrochen geisteskrank war und daß er es auch zeitlebens bleiben wird: die freie Willensbestimmung sei durch die festgestellten krankhaften Störungen ausgeschlossen.

Und was wird nun geschehen? — So darf man nach dem Dargelegten wohl fragen. —

In mehr als einer Richtung dürften aber die mir vorliegenden Akten eine ernste Lehre und Mahnung für manchen Kriminalisten, manchen Psychiater und manche Polizeibehörde sein.

Bei Kriminalisten sind Unzulänglichkeiten mit schweren Folgen unterlaufen. Vielleicht hätten sich solche Unzulänglichkeiten verhüten lassen. Wie kann man sich so wenig mit den psychologischen Fragen, insbesondere mit der Frage der Motive, beschäftigen, wie ich dies in diesem und jenem Falle bemerkt habe! Den Inquirenten einfach für einen Bösewicht zu halten, ist allerdings sehr einfach. Aber der moderne Kriminalist darf es nicht. Darauf weist die Kriminalistik in Theorie und Praxis schon seit einiger Zeit zur Genüge unermüdlich hin. Auch dürfte der vorliegende Fall eine dringende Mahnung enthalten, sich immer auch mit der objektiven Zuverlässigkeit, dem Vorleben, der geistigen Beschaffenheit, der Zeugen, wenigstens so wichtiger Zeugen, näher zu befassen. — Das soll kein Vorwurf für die im vorliegenden Falle in Frage kommenden Kriminalisten sein. Denn die Geisteskrankheit Reigers war und ist, selbst für den Psychiater, schwer zu erkennen; hat doch selbst ein Gerichtsarzt zunächst an Simulation gedacht, als sich die Geisteskrankheit zum ersten Male derbsinnlich äußerte.

Manchem Psychiater wird dieser Fall vergegenwärtigen, welche Verantwortung es ist, einen als so gemeingefährlich und als unheilbar erkannten Geisteskranken, lediglich mit Rücksicht auf eine Re-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mission in der Krankheitsentwickelung, wieder seiner Freiheit zurückzugeben. Diese Verantwortung ist um so größer, je schwerer, wie im vorliegenden Fall selbst für den Psychiater, die Geisteskrankheit zu erkennen ist. Welch unsägliches Elend, welche enormen wirtschaftlichen Schäden wären verhütet worden, wenn Reiger, nachdem er einmal als unheilbarer, gemeingefährlicher Geisteskranker erkannt war, sicher und dauernd verwahrt geblieben wäre. Und dann erst die ungerechtfertigten Verdächtigungen dritter und die Untersuchungen gegen Unschuldige! Dabei stellen meine aktenmäßigen Referate nur Ausschnitte aus dem Leben und Treiben Reigers dar. In einem solchen Falle verschwinden doch gewiß die Interessen des Geisteskranken, gar die Rücksichten auf die Kosten der Verwahrung, vor den Interessen der Allgemeinheit.

Schließlich scheint mir auch dieser Fall nahe zu legen, wie notwendig es ist, die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Geisteskranker in die Hände der mit der Bekämpfung des Verbrechertums berufsmäßig befaßten, von Psychiatern beratenen Strafjustizbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte) zu legen. Weitaus in den meisten Fällen wird eine Unschädlichmachung Geisteskranker nur dann in Betracht kommen, wenn eine erhebliche Störung des durch das Strafgesetz geschützten Rechtsordnung in Frage kommt. Und weitaus in den meisten Fällen kommt die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken erst im Zusammenhang mit einem von den Strafjustizbehörden untersuchten objektiven Bruch der Rechtsordnung zur Erörterung, und da sollte es als selbstverständlich erscheinen, daß die Strafjustizbehörden bei ihrer fortschreitenden psychiatrischen Erfahrung und bei ihrer tieferen Einsicht in die Gemeingefährlichkeit bestimmter Geisteskranker weit geeigneter zur Entscheidung der Frage der Unschädlichmachung sind, als die Polizeibehörden, ganz besonders aber dann, wenn sich die Frage der Unschädlichmachung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen dieselbe Person und mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erhebt. Doch würde eine Weiterverfolgung dieser Reformgedanken aus dem Rahmen der mir heute gestellten Aufgabe herausfallen.

Nachtrag.

Auf meine Anregung wurde inzwischen gegen den oben genannten Säger Engelbert Himmel das Wideraufnahmeverfahren wegen der beiden Hölzlebrucker Fälle eingeleitet. Die Strafk. F. hat die Unterbrechung der Strafvollstreckung gegen Himmel angeordnet und nach mir gewordener zuverlässiger Information wird demnächst voraussichtlich Entscheidung in dem Sinne ergehen, daß Himmel wegen der beiden Brandfälle in Hölzlebruck freigesprochen werden wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXII.

Der Prozess Jesu.

Von

Robert v. Mayr,

Professor an der Universität in Czernowitz.

I.

In der „Darstellung des Besonderen" sieht Goethe „das eigentliche Leben der Kunst", in der „allgemeinen und poetischen Behandlung des speziellen Falles" die Aufgabe des Dichters.[1]) Bis zu einem gewissen Grade und mit etwas verändertem Sinne gilt das vielleicht auch für die Wissenschaft und deren Vertreter. Denn auch die Wissenschaft soll das Besondere darstellen und von diesem Besonderen aus teils durch logische Schlußfolgerung, teils mit Hilfe der Phantasie, die „wie aller Poesie, so auch aller Historie Mutter" ist,[2]) zur Erkenntnis des Allgemeinen gelangen.

In diesem Sinne unternahm es vor kurzem ein angesehener florentiner Advokat, Johannes Rosadi, den Prozeß Jesu ausschließlich nach seiner rechtsgeschichtlichen und historisch-politischen Seite einer Revision zu unterziehen.[3]) Seine Untersuchung gipfelt in dem Ergebnisse, daß der Prozeß unter dem Zeichen der Ungesetzlichkeit und Ungerechtigkeit stand, daß Jesus das Opfer eines Justizmordes wurde. Diese Erkenntnis bildet für Rosadi zugleich einen neuerlichen Beweis dafür, daß „die Rechtsprechung zu jeder Zeit und bei jedem Volke, das sich zivilisiert nennt, das unheilvolle und unsittliche Amt übernimmt, jeder auf idealen Bestrebungen beruhenden und die fruchtbarsten Keime in sich tragenden sozialen Erneuerung entgegenzutreten und das grausame Werkzeug für die Verhinderung jedes wahren Fortschrittes zu bilden."

1) Eckermann, Gespräche mit Goethe; Gespräche vom 18. September und 29. Oktober 1823.

2) Mommsen, Römische Geschichte, V, S. 5.

3) Giovanni Rosadi, il processo di Gesù, seconda edizione, Firenze, G. C. Sansoni editore, 1904.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Bloßlegung dieses „tragischen Elementes der Weltgeschichte" bildet den Grundgedanken des Buches, das von den einen wegen der vermeinten Profanierung des Namens Jesu durch eine bloß juristische Betrachtungsweise, von den anderen wegen der anscheinend sozialistischen Auffassung der Person und Lehre Jesu auf das Heftigste befehdet, trotzdem oder deswegen zu den meist gelesenen Büchern Italiens in der jüngst verflossenen Zeit zählt.[1])

Der Versuch Rosadis ist nicht ohne Vorbild. Schon die den ersten christlichen Jahrhunderten angehörenden acta und gesta Pilati des sogenannten Nicodemus-Evangeliums[2]) sind anscheinend wenigstens zum Teil auf eine juristische Betrachtung der Leidensgeschichte des Heilandes bedacht. Dasselbe gilt von der ebenfalls apokryphen sogenannten epistola Pontii Pilati, quam scribit ad Romanum imperatorem de domino nostro Jesu Christo.[3]) Insbesondere spielt aber der Streit, der im 17. Jahrhundert mit einer der damaligen Gelehrtenwelt geläufigen Heftigkeit zwischen den theologischen Juristen Johann Steller in Jena und Jakob (dem Vater des berühmten Christian) Thomasius in Leipzig um die Schuld des römischen Richters am Tode Jesu geführt wurde, vorwiegend auf juristischem Boden.[4]) Endlich mußte die juristische Frage überall dort aufgerollt werden, wo die neuere Forschung die Person Jesu oder das jüdische Volk zum Mittelpunkt wissenschaftlicher Betrachtung wählte.

Diese neueren Versuche lassen sich im großen und ganzen auf zwei Grundtypen zurückführen:

Die einen[5]) — man kann sie als Vertreter der Rechtfertigungstheorie bezeichnen[6]) — nehmen ein den jüdischen (und römischen) Gesetzen entsprechendes gesetzmäßiges Verfahren an. Die anderen[7]), — die Anhänger der sogenannten Inkompetenztheorie — sehen in dem Prozesse gegen Jesus ein irreguläres, nicht von der jüdischen kompetenten Behörde geleitetes, sondern von einer Schar von Fana-

---

1) Vgl. Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", 1904, Nr. 185.

2) Vgl. Tischendorf, evangelia apocrypha, 2. Aufl., Leipzig 1876, Prolegomena p. LXII sequ.

3) Vgl. Tischendorf, l. c. p. LXXII, 433f.; erwähnt bei Tertull. Apol. 21.

4) Vgl. Karl Borinski, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", 1904, Nr. 196, Eine alte deutsche Revision des Prozesses Jesu.

5) Salvador, Renan, Strauß u. a. m.

6) So: Vargha, die Verteidigung in Strafsachen, Graz 1876, S. 14.

7) Jost, Geschichte des Judentums und seiner Sekten, Samuel Mayer, Geschichte der Strafrechte, Trier 1876, S. 57, Vargha l. c. S. 15f, Rosadi u. a. m.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tikern inszeniertes, von dem römischen Prokurator aus Parteisucht unterstütztes Verfahren.

Wenn keine dieser Untersuchungen ungeteilten Beifall zu finden vermochte, so trugen hieran wohl, unbeschadet der Frage, in wie weit sie überhaupt das Richtige getroffen haben mögen, in erster Linie dieselben Umstände schuld, die auch eine allseits unbefangene Beurteilung der jüngsten Darstellung Rosadis verhinderten.

Es ist daher vor allem notwendig, den richtigen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus eine wissenschaftliche Revision des Prozesses Jesu allein unternommen werden kann. Dieser scheint aber — darin muß Rosadi vollinhaltlich beigestimmt werden — damit gegeben, daß die Frage nach der göttlichen Natur Jesu vollkommen außer Spiel gelassen und nur der rein menschliche Vorgang in Betracht gezogen wird. Man kann, mit einem früheren Bearbeiter der Frage [1]) zu sprechen, die Blindheit der Juden beklagen, die in Jesu nicht die Gottheit erkannten. Man wird vielleicht noch weiter gehen müssen und von vornherein behaupten dürfen, daß eine Partei unter den Juden das entschiedene Bestreben hatte, Jesus aus dem Wege zu räumen. Dies kann aber nicht hindern, den Prozeß als solchen an dem rein menschlichen Maßstab der damals geltenden gesetzlichen Einrichtungen zu prüfen, um vielleicht trotz alledem zu der Erkenntnis zu gelangen, daß ein geordnetes Verfahren stattfand. Ganz ebenso, wie wenn heute — und wer wollte solche Fälle leugnen — eine Partei ihren politischen Gegner durch Herbeiführung eines den Gesetzen entsprechenden und sachlich begründeten Strafverfahrens unschädlich zu machen suchte. Nicht anders, wie in den überlieferten Märtyrerakten nicht so sehr die Nachfolge Christi, als vielmehr die (scheinbare) Auflehnung gegen die staatliche Obrigkeit den Kern der gesetzmäßigen Verurteilung bildete. Niemand wird in solchen Fällen der Partei der Machthaber gerechtes und schweres Odium ersparen. Niemand wird aber deshalb von einem Justizmord sprechen oder solcher Auffassung den Vorwurf der Profanierung einer heiligen Sache machen können.

Unbeschadet der religiösen Frage muß also Klarheit gewonnen werden darüber, ob der Prozeß Jesu sich in den Bahnen eines geordneten Verfahrens bewegte oder ein Stück politischer Kabinetsjustiz war, ob die jüdischen Behörden einen Justizmord verübten, oder ob ein kompetenter Richter ein sachlich begründetes Todesurteil fällte.

---

1) Salvador, histoire des institutions de Moïse et du peuple hébreu, I², Paris 1862, p. 383.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Ergebnis der auf diese Weise geführten Untersuchung kann zugleich einen Beitrag liefern zu der allgemeinen Erkenntnis des römischen Kriminalprozesses in der Provinz und gegen Peregrinen während der ersten Kaiserzeit, was dem nicht überflüssig erscheinen wird, der weiß, in welches Dunkel diese Fragen gehüllt sind.[1])

Die Prüfung ist aber nicht leicht. Denn von verläßlichen Quellen stehen neben einer kurzen Äußerung des Tacitus[2]) und einem in seiner Echtheit stark angezweifelten Berichte des Josephus Flavius[3]) nur die Evangelien zur Verfügung. Alles andere gehört einer viel späteren Zeit an und ist zu sehr vom Parteigeiste durchweht, um für eine sachliche Würdigung der Ereignisse ins Gewicht zu fallen.

Nach Gründen dieser Dürftigkeit der Überlieferung zu fragen, scheint heute ein müßiges Beginnen. Die Wahrheit des Vorganges hält wohl der größten Skepsis des Historikers stand. Am wahrscheinlichsten dünkt, daß die Anhänger des neuen Glaubens vorwiegend solchen Schichten angehörten, die für die literarische Verarbeitung der Ereignisse teils nicht die nötigen Kräfte, teils nicht das Verständnis besaßen und angesichts der lebendigen Überlieferung nicht das Bedürfnis nach solcher empfanden, daß aber die Gegner der Sache nicht die richtige Bedeutung beimaßen.

II.

Der Gang der Ereignisse, die in ihrer Gesammtheit den Prozeß Jesu ausmachen, ist bald erzählt.

Jesu wachsende Popularität, die jüngst erst bei seinem Einzuge in Jerusalem zu den lautesten Ovationen geführt hatte, nährte den alten Haß seiner Feinde.[4]) Deren Erbitterung wurde noch gesteigert durch die scharfen Ausfälle, die Jesus, wegen der Vernachlässigung der rituellen Waschungen zur Rede gestellt, gegen den kleinlichen

---

1) Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 356: „Die Überlieferung ist hinsichtlich der genaueren Feststellung ihrer (der überseeischen Statthalterschaften) Kompetenzgrenzen, insbesondere der denselben beigelegten Strafgewalt so gut wie stumm."

2) Ann. 15. 44: — — Christianos — — auctor nominis eius Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat. Die Echtheit der Stelle blieb nicht unangezweifelt; vgl. aber Franklin Arnold, Neronische Christenverfolgung, S. 114.

3) Antiquit. 18, 3; wiederholt bei Eusebius, hist. eccl. I, 117, 8; demonst. evang. III 5, 105f.; Pseudo-Hegesippus, de bello iud. 2, 12; vgl. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, I S. 457f.

4) Matth. 21. 15; Marc. 11. 18; Luc. 19, 39, 47; Joh. 7. 32, 44.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Satzungsgeist und die daraus entspringende Heuchelei und Verfolgungssucht der Pharisäer und Schriftgelehrten machte.[1])

Einen greifbaren Anlaß zur Verwirklichung ihrer längst geplanten Anschläge gegen Jesus gab aber der pharisäisch-hierarchischen Partei erst die Entweihung des Sabbats durch Heilung eines Kranken an diesem Tage,[2]) zumal Jesus seine Handlungsweise durch die blasphemisch aufgefaßte Berufung auf die ununterbrochene Tätigkeit Gottes, seines Vaters, rechtfertigte.[3])

Den Ausschlag gab endlich[4]) die Auferweckung des Lazarus. Die Wundertätigkeit könnte, so meinte das aus diesem Anlasse zusammengetretene Synedrion, den Anhang Jesu ins Ungemessene erweitern und das Einschreiten der Römer zur Folge haben. Besser aber es stürbe einer für das Volk, als daß das ganze Volk zu Grunde gehe. Darum beschloß die Versammlung Jesu Tod.

Dies waren im wesentlichen die Umstände, die wahrscheinlich in der Nacht vom 5. auf den 6. April des Jahres 30 unserer Zeitrechnung[5]) auf Befehl des hohen Rates[6]) zur Verhaftung Jesu führten. Die Verhaftung erfolgte durch eine Abteilung jüdischer Tempelsoldaten und Gerichtsdiener unter Judas Führung.[7]) Die Eskorte

---

1) Matth. 15. 1ff.; Marc. 7. 1ff.; Luc. 11 37—54.

2) Matth. 12. 14; Marc. 3. 6; Luc. 6. 11; Joh. 4. 16. 18.

3) Joh. 5. 18; vgl. Joh. 7. 30; 8. 20. 59; 10. 31. 39.

4) Joh. 11. 46ff.

5) Vgl. H. Achelis, Ein Versuch, den Karfreitag zu datieren; Nachrichten von der kgl. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, 1902, phil. histor. Kl. S. 707ff.; das Jahr 29 nimmt an: Zumpt, das Geburtsjahr Christi, Leipzig 1869; das Jahr 35: Keim, Geschichte Jesu von Nazara, III¹, Zürich 1872, S. 459ff.; 501. Dagegen Schürer a. a. O. I S. 368f., der, wie Achelis, das Jahr 30 annehmen zu sollen glaubt. Umfassende Literatur der viel ventilierten Frage bei Martin Velicky, Quo anno dominus noster mortuus sit, Prag, 1892, S. 146f.

6) Matth. 26. 4; Joh. 11. 53.

7) Matth. (26. 47), Marc. (14. 43) und Lucas (22. 47) bezeichnen die Verhaftenden als ὄχλος (πολὺς μετὰ μαχαιρῶν καὶ ξύλων ἀπὸ τῶν ἀρχιερέων καὶ [τῶν γραμματέων καὶ] πρεσβυτέρων τοῦ λαοῦ); Joh. (18. 3) nennt sie dagegen σπεῖραν καὶ ἐκ τῶν Φαρισαίων ὑπηρέτας und den Anführer (18. 12) χιλίαρχος. Man hat daher annehmen zu müssen geglaubt, daß sich die jüdischen Oberen auch eine Abteilung römischen Militärs für die Verhaftung ausgebeten. (Strauß, Das Leben Jesu, III 3 § 125 n 1.) Die Annahme ist jedenfalls nicht zwingend, denn σπεῖρα und χιλίαρχος sind nicht als Römer bezeichnet. Auch werden die bei der Kreuzigung fungierenden zweifellos römischen Soldaten στρατιῶται und deren Offizier ἑκατοντάρχης genannt. (Matth. 27. 27, 54; Marc. 15. 16, 39; Luc. 23. 36, 47; Joh. 19. 2, 23; 24, 32, 34). Andererseits kommen zwar σπεῖρα (cohors) und χιλίαρχος (Tribunus) im Neuen Testament (act. apost. 10. 1; 21 31—33, 37; 22. 24, 26—29; 23. 15—19, 22; 24, 7, 22; 25. 23, 27. 1) als Bezeich-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brachte ihren Gefangenen alsbald vor die jüdische Behörde, nach Johannes[1]) zunächst vor Annas, den Schwiegervater des Hohenpriesters, der offenbar der geistige Führer der Bewegung gegen Jesus war, nach den Synoptikern[2]) sogleich vor den Hohenpriester Kaiphas.

In der Verhandlung vor dessen Tribunal ruht jedenfalls das Schwergewicht des jüdischen Verfahrens gegen Jesus. Denn man mag von der Übergehung des Verhörs vor Annas durch die Synoptiker denken, was man will,[3]) jedenfalls läßt es auch Johannes ohne Urteilspruch mit der Verweisung der Angelegenheit an den Hohenpriester enden.

Auf die abweichenden Darstellungen der Evangelisten hinsichtlich der Zeit der Hauptverhandlung soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.[4])

Die Verhandlung selbst beginnt mit dem Aufruf[5]) und der Einvernahme der Zeugen. Nur Lukas[6]) verzichtet auf die Mitteilung dieses Vorganges und setzt sogleich mit dem Verhör Jesu ein.

Zwei,[7]) nach Markus[8]) mehrere Zeugen sagen aus gehört zu haben,

---

nung offizieller Abteilungen und Chargen des römischen Heeres vor. Schürer (a. a. O. I S. 387 schließt daraus sogar, daß in Jerusalem überhaupt nur eine Kohorte lag und daher der Chiliarch zugleich der Höchstkommandierende daselbst war. Nichts nötigt aber zu der Annahme, daß Johannes diese Ausdrücke hier im technischen Sinne gebraucht. Für das Gegenteil spricht vielmehr der Umstand, daß der Führer der „Kohorte" hier anders genannt wird als an anderen Stellen und daß die Mitwirkung der ganzen Kohorte bei der Verhaftung äußerst unwahrscheinlich ist. — Weitere Ablehnungsgründe bei Rosadi, l. c. S. 164ff. Keim, a. a. O. III S. 310ff. Mommsen, Strafrecht, S. 240, n 2.

1) 18. 12ff.

2) Matth. 26. 57; Marc. 14. 53; Luc. 22. 54.

3) Vgl. Strauß l. c. III § 126 n 2ff.; als durchaus unglaubwürdig lehnt es auch ab: Keim a. a. O. III S. 322ff.

4) Nach Matth. (26. 57) und Marc. (14. 53) fand Jesus bei seiner Ankunft im Palast des Hohenpriesters die Schriftgelehrten und Ältesten bereits versammelt. Joh. (18. 19) spricht zwar ebenfalls von einem nächtlichen Verhör, gedenkt aber nicht der Anwesenheit des hohen Rates. Lucas (22. 54, 61, 63—66;) läßt Jesus während der Nacht nur im Palast des Hohenpriesters verwahrt werden und das Synedrion erst morgens zusammentreten. Da aber auch Lucas (22. 52; 54) nicht unerwähnt läßt, daß die Priester und Ältesten bei der Verhaftung Jesu anwesend waren und ihm in den Palast des Hohenpriesters folgten, ist wohl auch sein Bericht im Sinne des von Marc. (15. 1) und Matth. (27. 1) ebenfalls erwähnten Wiederzusammentrittes der Synedristen am darauffolgenden Morgen zu verstehen.

5) Wenn Matth. (26. 59) und Markus (14. 55) berichten, daß das Synedrion falsche Zeugen suchte, um Jesus zu töten, so mag dies zwar das subjektive Verhalten der Richter beleuchten, es bestätigt aber zugleich den objektiven Vorgang des Zeugenaufrufes.

6) 22. 66. 7) Matth. 26. 61. 8) 14. 57.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie Jesus erklärte, er könne (oder werde sogar) den Tempel Gottes zerstören und in drei Tagen wieder aufbauen.

Diese Aussage wurde für eine Verurteilung nicht hinreichend befunden.[1]) Nachdem daher Jesus die Aufforderung des Hohenpriesters, sich über die Aussage der Zeugen zu äußern, unbeantwortet gelassen,[2]) wendet sich dieser unter feierlicher Beschwörung mit der Frage an ihn, ob er Christus, der Sohn Gottes sei;[3]) diese Frage beantwortet Christus mit den Worten: „Du sagst es; von nun an werdet ihr den Sohn des Menschen zur Rechten des Allmächtigen sitzen und auf den Wolken des Himmels kommen sehen.“[4])

Auf das hin zerreißt der Hohepriester sein Gewand und ruft: „wozu noch Zeugen, wir haben ihn selbst Gott lästern hören.“[5]) Das Gericht erkennt ihn sofort des Todes schuldig.[6])

Damit schließt die Verhandlung. Es folgen eine Reihe von Schmähungen und Mißhandlungen Jesu[7]) und der Beschluß, ihn an Pilatus auszuliefern.[8])

Der Beschluß wird sofort vollzogen. Auch Pilatus eröffnet sogleich die Verhandlung.[9]) Er beginnt sie mit der Frage an die Juden, was sie Jesu zum Vorwurfe machen.[10]) Die Juden fassen ihre Beschuldigungen dahin zusammen, daß Jesus das Volk aufwiegle, zur Verweigerung der Steuerzahlung an den Kaiser aufreize und sich als König bezeichne.[11])

---

1) Marc. 14. 59.

2) Matth. 26, 62, 63; Marc. 14, 60f.

3) Matth. 26. 63; Marc. 14. 61; Luc. 22. 66 u. 70.

4) Matth. 26. 64; Marc. 14. 62; Luc. 22. 69, 70.

5) Matth. 26. 65; Marc. 14. 62f.; Luc. 22. 71.

6) Matth. 26. 66; Marc. 14. 64; — keine Erwähnung des Urteilsspruches bei Lucas.

7) Matth. 26, 67f.; Marc. 14. 65.

8) Matth. 27. 2; Marc. 15. 1; Luc. 23. 1; Joh. 18. 28; den Grund der Auslieferung erfahren wir von Johannes (18. 31), der die Juden auf die Aufforderung des Pilatus, Jesus nach ihrem Gesetze zu richten, antworten läßt: Es ist uns nicht erlaubt, jemanden hinrichten zu lassen. Wenn im Widerspruch damit Stephanus ohne Mitwirkung der Römer von den Juden gesteinigt wurde (Act. apost. 7, 57), so war dies offenbar ein tumultuarischer Akt (vgl. Strauß l. c. III 3 § 129 n 2).

9) Nach Joh. (18. 28) in der Weise, daß nur Jesus in das praetorium eintrat, die Juden aber aus rituellen Gründen vor dem Hause blieben. Doch stimmen die vier Evangelien darin überein, daß Pilatus das Urteil öffentlich, in Gegenwart der Parteien und des Volkes verkündete. (Vgl. Joh. 19. 13; Matth. 27. 19, 26; Marc. 15. 15; Luc. 23. 13.)

10) Joh. 18. 29.

11) Luc. 23. 2, der damit die Verhandlung vor Pilatus beginnen läßt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Frage des Pilatus, ob er der König der Juden sei,[1]) beantantwortet Christus zunächst mit der ausweichenden Gegenfrage, ob Pilatus dies aus eigenem Antriebe frage, oder auf die Einflüsterung anderer hin.[2]) Erst auf die Bemerkung des Pilatus: „Bin ich denn ein Jude; Dein Volk und Deine Priester übergaben Dich mir, was ist Dein Verbrechen?“[3]) gibt Jesus die denkwürdige Antwort: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“[4]) Pilatus versteht nicht oder will den geheimnisvollen Inhalt dieser Antwort nicht verstehen. Er wiederholt daher: „Du bist also ein König.“[5]) Darauf Jesus: „Du sagst es, aber ich bin auf diese Welt gekommen, um für die Wahrheit zu zeugen.“[6]) Hierauf die Antwort des Pilatus: „Was ist Wahrheit“,[7]) und zu den Juden: „Ich finde keine Schuld an ihm.“[8])

Dies veranlaßt die Juden zur Wiederholung ihrer Beschuldigungen gegen Jesus, daß er das Volk verführe, indem er seine Lehren in ganz Judäa verbreite, nachdem er von Galiläa ausgegangen.[9])

Diese Herkunft aus Galiläa benutzt Pilatus, nach Lukas,[10]) Jesus an Herodes, den Tetrarchen von Galiläa zu überweisen. Doch dieser lehnt nach kurzem Verhör die Kompetenz ab und sendet Jesus an Pilatus zurück.[11])

Pilatus sieht sich daher genötigt, die Verhandlung von neuem zu eröffnen. Er sucht jedoch Jesus als unschuldig darzustellen[12]) und die Juden zu bewegen, sich mit der Geißelung Jesu zu begnügen.[13])

Auch dieser Versuch ist fruchtlos. Pilatus wählt deshalb den Ausweg, daß er sich auf die Sitte beruft, zu Ostern einen Gefangenen freizulassen.[14]) Die Juden begehren aber nicht Jesu, sondern eines gewissen Barrabas Begnadigung.[15])

Nachdem alle Versuche zur Rettung Jesu gescheitert, nimmt Pilatus den symbolischen Akt der Handwaschung vor,[16]) läßt hierauf Jesus geißeln und übergibt ihn schließlich seinen Soldaten zur Kreuzigung.[17])

Zwischen Geißelung und Kreuzigung schiebt Johannes[18]) einen allerletzten Rettungsversuch ein. Pilatus sucht nämlich durch den Hinweis auf den Gegeißelten der Juden Mitleid zu erregen und ruft, da das nichts nützt: „Nehmt und richtet ihn, ich finde keine Schuld an

1) Matth. 27. 11; Marc. 15. 2; Luc. 23. 3; Joh. 18. 33; Matthäus und Marcus beginnen ihre Darstellung der Verhandlung vor Pilatus mit dieser Frage.

2) Joh. 18. 34. 3) Joh. 18. 35. 4) Joh. 18. 36. 5) Joh. 18. 37. 6) Joh. 18. 37. 7) Joh. 18. 38. 8) Luc. 23. 4; Joh. 18. 38. 9) Luc. 23. 5. 10) 23. 6. 11) Luc. 23. 8—12. 12) Luc. 23. 14, 15. 13) Luc. 23. 16. 14) Matth. 27. 15 ff.; Marc. 15. 6 ff.; Luc. 23. 17 ff.; Joh. 18. 39. 15) Matth. 27. 20; Marc. 15. 11 ff., Luc. 23. 18 ff.; Joh. 18. 40. 16) Matth. 27. 24. 17) Matth. 27. 26 ff.; Marc. 15. 15 ff.; Luc. 23. 23 ff. 18) 19. 4 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihm.“ Die Juden berufen sich jedoch auf ihr Gesetz, wonach der sterben müsse, der sich selbst zu Gottes Sohn gemacht.[1]) Das weitere Zaudern des Pilatus aber, der Jesus vergeblich durch die Drohung zu einer Antwort an seine Angreifer zwingen will, daß er Macht habe, ihn zu kreuzigen oder loszulassen,[2]) schneiden die Juden mit der Warnung ab, daß er ein Feind des Kaisers sei, wenn er den freilasse, der sich zum König aufwerfe und sich damit gegen den Kaiser empöre.[3]) Nun endlich erklärt Pilatus nicht ohne Hohn: ich lasse euren König töten.[4])

Hieran schließt sich der letzte Akt der Tragödie. Jesus wird, selbst sein Kreuz tragend,[5]) von den römischen Soldaten zur Richtstatt geführt.[6]) Unterwegs, da Jesus unter der Last des Kreuzes zusammenbricht, wird dieses einem des Weges kommenden Manne aufgeladen.[7]) Der Akt der Kreuzigung ist nicht näher geschildert. Berichtet wird nur mehr, daß an dem Kreuze die dreisprachige Inschrift angebracht wurde: Jesus von Nazareth, König der Juden,[8]) daß die Soldaten seine Kleider teilten, um das Unterkleid würfelten,[9]) daß die Umstehenden und Vorbeigehenden auch den Sterbenden nicht mit Schmähungen verschonten,[10]) daß Jesus starb, nachdem er noch einmal[11]) mit einem in Essig getränkten Schwamme gelabt worden,[12]) und daß endlich die Soldaten zwar nicht seine Beine zerschlugen, ihn aber mit einer Lanze in die Seite stießen.[13])

Dies die äußeren Umrisse des welthistorischen Dramas, das der Prozeß Jesu in sich schließt.

III.

An dem Prozesse Jesu sind jüdische und römische Behörden beteiligt. Soll daher die Frage beantwortet werden, ob ein geordnetes Verfahren oder ein Akt der Willkür und des Amtsmißbrauches mit der Kreuzigung Christi seinen Abschluß fand, so müssen der jüdische und der römische Strafprozeß sowie die Stellung Judaeas im römischen Reiche zu dieser Zeit zum Vergleiche herangezogen werden.

Das jüdische Gericht spricht Recht im Namen Gottes.[14]) Die Rechtsprechung erfolgt ausschließlich durch Kollegialgerichte.[15]) Jeder Ort hat seinen Gerichtshof.[16]) Dieser besteht in kleineren Orten aus

1) Joh. 19. 7. 2) Joh. 19. 10. 3) Joh. 19. 12. 4) Joh. 19. 13—16. 5) Joh. 19. 17. 6) Matth. 27. 31; Marc. 15. 20. 7) Matth. 27. 32; Marc. 15. 21; Luc. 23. 26. 8) Matth. 27. 37; Marc. 15. 26; Luc. 23. 38; Joh. 19. 19. 9) Matth. 27. 35; Marc. 15. 24, Joh. 19. 23 f. 10) Matth. 27. 39 ff.; Marc. 15. 29 ff.; Luc. 23. 35 ff. 11) schon früher: Matth. 27. 34; Marc. 15. 23. 12) Matth. 27. 48; Marc. 15. 36; Joh. 19. 29. 13) Joh. 19. 33 f. 14) Chronik. II 19. 6; Moses V 1. 16. 15) Mischna IV 9 (capita patrum) IV 8: ne sis iudex unus, non est enim unicus iudex nisi unus. 16) Moses V 16. 18; 17. 9.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem Senat von drei, in größeren aus einem solchen von dreiundzwanzig Mitgliedern. In Jerusalem tagt neben zwei Gerichtshöfen mit je 23 Richtern das sogenannte große Synedrion mit 71 Beisitzern.[1])

Das Gericht besteht aus den Ältesten der Gemeinde[2]) unter dem Vorsitze des Hohenpriesters,[3]) und entscheidet ohne Zuziehung Geschworener zugleich über die Tat- und Rechtsfrage.[4]) Die Kompetenz der Gerichte war im großen und ganzen nur örtlich beschränkt.[5]) Sachlich bestand im wesentlichen kein Unterschied. Nur Prozesse um Leib und Leben waren den mittleren Gerichten, das Verfahren wegen Götzendienstes gegen einen ganzen Stamm, das Verfahren gegen einen falschen Propheten oder einen Hohenpriester dem großen Synedrion vorbehalten.[6]) Doch konnte jedes Gericht schwierige Rechtsangelegenheiten vor das große Synedrion nach Jerusalem verweisen,[7]) vielleicht auch der Angeklagte (wegen Befangenheit der Richter) die Überweisung seiner Rechtssache von dem Ortsgerichte nach Jerusalem begehren.[8]) Ein Instanzenzug fand jedoch in keinem Falle statt.[9])

Eingeleitet wurde das Verfahren durch die Anzeige des Verletzten[10]) oder zweier Denunzianten.[11]) Eine Pflicht zur Denunziation

---

1) Moses IV 11, 16, 24, 25; IV 35, 24, 25: Mischna IV 4 (Sanhedrin) I 6; zu bemerken ist allerdings, daß die von der rabbinischen Exegese angenommene Kontinuität des Synedrions von Moses bis auf die talmudische Zeit unbeglaubigt, daß das Synedrion vielmehr erst in der griechischen Zeit mit Bestimmtheit nachweisbar ist, daß aber die Existenz dieses Synedrions auch noch zur Zeit unseres Prozesses außer Zweifel steht: Schürer a. a. O. II S. 144f.

2) In der römischen Zeit teils aus dem sadduzäisch gesinnten priesterlichen Adel, teils aus den pharisäischen Schriftgelehrten: Schürer a. a. O. II S. 151.

3) Schürer a. a. O. II S. 156, 158.

4) Erst in späterer Zeit werden die Leviten als Rechtsweiser herangezogen; vgl. Frankel, der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte, Berlin 1846, S. 84 n **)

5) Die des großen Synedrions zur Zeit Christi auf die 11 Toparchien des eigentlichen Judäa, so daß ihm auch Christus erst unterstand, nachdem er Galiläa verlassen hatte und nach Judäa gekommen war. Schürer, a. a. O. II S. 158.

6) Mischna IV 4 (Sanhedrin) I 4 und 5; vgl. Schürer, a. a. O. II S. 159.

7) Moses V 17, 8 u. 9.

8) Vgl. Saalschütz, Das mosaische Recht, Berlin 1853, S. 598 n. 764.

9) Mos. V 21. 28; 22. 13; 25. 2.

10) Mos. V 22, 13ff., V 21, 21.

11) Mos. V 19. 15; die Regel, daß zwei Denunzianten erfordert wurden, war nicht ausnahmslos; vgl. Mos. V 13, 5, 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestand nur gegenüber dem Verbrechen der Abgötterei.[1]) Das Inquisitionsprinzip war dem jüdischen Strafverfahren fremd.[2])

Das Verfahren war öffentlich[3]) und mündlich.[4]) Beweismittel sind der Eid und die Zeugenaussage.[5]) Das Geständnis des Angeklagten genügt für sich allein regelmäßig nicht zur Verurteilung.[6]) Die Zeugen müssen sich freiwillig zum Zeugnis erbieten, ihr Zeugnis mündlich vor Gericht und in Gegenwart des Angeklagten ablegen. Das Zeugnis muß auf unmittelbarer Wahrnehmung des Zeugen beruhen. Zum vollen Beweise ist die übereinstimmende Aussage wenigstens zweier Zeugen erforderlich.[7]) Diese übereinstimmenden Zeugnisse müssen sich hinsichtlich des ganzen Beweisthemas decken. Es genügt nicht, daß sie ergänzend in einander greifen. Sie müssen daher auch auf gemeinschaftlichem Mitwissen der beiden Zeugen beruhen.[8])

Das freisprechende Urteil wird sofort verkündet. Das verurteilende Erkenntnis muß auf den folgenden Tag verschoben werden.[9])

Die Verhandlung kann jederzeit, nur nicht am Sabbat oder an Festtagen stattfinden.[10]) Verhandlungen in Kapitalsachen müssen bei Tag angefangen und noch bei Tag beendet werden.[11])

Als letzte Frage erübrigt noch die nach den deliktischen Tatbeständen und deren Strafe. Für den vorliegenden Zusammenhang können von vornherein nur Verführung zur Abgötterei, falsche Prophetie, Gotteslästerung und Aufruhr in Frage kommen.

Verführung zur Abgötterei und falsche Prophetie liegen vor, wenn jemand Traumgesichte hat oder Zeichen und Wunder tut und daran die Aufforderung knüpft, anderen Göttern nachzugehen, die das Volk nicht kennt, und ihnen zu dienen.[12])

---

1) Moses V 13, 5—9; 17, 2—5.

2) Die bisweilen begegnende Annahme des Gegenteiles (z. B. Samuel Mayer, die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, Leipzig 1862, I S. 252 n 12) dürfte auf einer irrigen Auffassung der ausnahmsweisen Denunziationspflicht beruhen.

3) Moses II 18. 13; vgl. Josephus, Antt. 14. 9, 4.

4) Moses V 25ff.; Könige I 3, 16ff.

5) Mischna IV 4 (Sanhedrin) III 5; Näheres bei Frankel, Der gerichtliche Beweis nach mosaisch- talmudischem Rechte, Berlin 1846, S. 115ff.

6) Mos. V 17. 6; 22. 23f.; Maimonides, Tr. Sanhedrin 18, § 6; vgl. Saalschütz, l. c. S. 438 n 552; Frankel. l. c. S. 174f.

7) Moses V 17. 6; 19. 15; IV 35, 30.

8) Moses IV 35. 30; V 17. 6; 19, 15, 18—21.

9) Mischna IV 4 (Sanhedrin) IV 1 a. E. und V 5.

10) Mischna IV 4 (Sanhedrin) IV 1 a. E.

11) Mischna IV 4 (Sanhedrin) IV 1.

12) Moses V 13, 1 u. 2; Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 10; XI 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gotteslästerung begeht, wer den Namen Jehovas verwünscht oder schmäht.[1]) Doch scheint zweifelhaft, ob schon das bloße Aussprechen des heiligen Namens mit Strafe bedroht, andererseits die Lästerung Gottes ohne Nennung seines Namens straflos ist, oder ob erst die Nennung des Namens in Verbindung mit Schmähungen den Tatbestand der Gotteslästerung setzt.[2])

Das profane Verbrechen des Aufruhrs und verwandte Deliktstatbestände scheinen dem auf theokratischer Grundlage ruhenden jüdischen Strafrechte fremd geblieben zu sein.

Die genannten Delikte waren alle mit Todesstrafe bedroht,[3]) die in all diesen Fällen die Steinigung war.[4]) Überhaupt aber kannte das jüdische Recht nur vier Arten der Todesstrafe: Steinigung, Verbrennung, Enthauptung mit dem Schwerte und Erwürgung.[5]) Die Kreuzigung war in das jüdische Strafensystem nicht aufgenommen.

IV.

Wie allenthalben, so konnte auch in Judaea die römische Oberherrschaft nicht ohne Einfluß auf das Strafverfahren sein. Daher ist auch auf die Stellung Roms zu Judäa ein Blick zu werfen.

Schon Pompeius machte Syrien zur römischen Provinz[6]) und annektierte auch Judäa für die römische Herrschaft.[7]) Judäa erhielt zwar sofort eine eigene Steuerverwaltung,[8]) wurde aber, wie die Provinz Syrien, in einzelne Stadtgebiete und Kleinherrschaften zerschlagen.[9]) Cäsar unternahm jedoch eine förmliche Restauration des Judenstaates. Er gewährte dem Lande die Stellung eines Klientelstaates, Freiheit von Abgaben, von militärischer Besatzung und Aus-

---

1) Moses III 24. 11 ff.

2) Vgl. Saalschütz, l. c. S. 495 f; Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 5 läßt den Flucher nicht schuldig werden, es sei denn, daß er selbst den Namen Gottes ausdrücklich genannt. Tat er dies, so stehen die Richter auf und zerreißen ihre Kleider.

3) Verführung zur Abgötterei und falsche Prophetie: Moses V 13, 5; Gotteslästerung: Moses III 24. 14.

4) Moses V 12—16; Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 4.

5) Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII 1.

6) 64 a. Ch. n; Plutarch, Pompeius 39; Joseph. Antt. 14. 2. 3; 3. 1; B. J. 1. 6 ff.; Dio Cass. 37. 15; Appian Syr. 50; 70; Mithrid. 106; Paulus Orosius 6. 4.

7) Ammian. Marc. 14. 8, 12; Josephus Bel. Jud. 1, 7. 7; Eutropius, Brev. a. u. c. 6, 14.

8) Joseph. Antt. 14, 4, 4 u. 5; Bel Jud. 1, 7. 6.

9) Joseph. B. J. 1. 8. 5; Antt. 14. 5. 4; vgl. Marquardt, römische Staatsverwaltung, S. 248; Mommsen, röm. Gesch. V S. 500.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hebung, Unabhängigkeit der inneren Verwaltung und Freiheit der Religionsübung.[1])

Es gelang dem jüdischen Volke sogar, noch einmal wenigstens den Schein vollkommener Selbständigkeit zu erreichen. Der letzte Sproß des Hauses der Makkabäer, Antigonus bemächtigte sich nämlich mit Hilfe der Parther des Thrones.[2]) Er endete zwar schon nach drei Jahren durch Henkershand.[3]) Aber Judäa blieb zunächst Königreich, wenn auch der neue König, der große Herodes,[4]) seinen Thron mit den Schwertern einer römischen Legion umgeben,[5]) in den ihm zu leistenden Huldigungseid den römischen Kaiser mit aufnehmen[6]) und Tribut nach Rom senden mußte.[7])

Doch auch diese bescheidene Herrlichkeit währte nicht allzulang. Nach des Herodes Tod[8]) wurde sein Reich unter seine drei überlebenden Söhne geteilt, keinem jedoch der Königstitel verliehen.[9]) Bald darauf wurde der Hauptteil (Judaea), den bisher Archelaus als Ethnarch verwaltet hatte,[10]) von dem syrischen Statthalter P. Sulpicius Quirinus in Besitz genommen und zensiert,[11]) die Verwaltung aber einem procurator cum iure gladii übergeben.[12])

Der nordöstliche Teil wurde erst nach dem Tode des dortigen Ethnarchen der Provinz Syrien einverleibt.[13]) Galilaea blieb bis zum Jahre 39 der christlichen Ära unter dem Szepter des Herodes Antipas.[14])

Nach einer kurzen Vereinigung all dieser Teile in der Hand des Herodes Agrippa[15]) wurde Judaea seit dem Jahre 44 wieder von rö-

1) Joseph. Ant. 14, 10, 5 u. 6; vgl. Mommsen, röm. Gesch. V S. 501f.

2) 40 a. Ch. n.; Joseph. Antt. 14, 13. 9; B. J. 1. 13. 9.

3) Dio Cassius 49. 22; Plutarch, Antt. 36; Tacitus, hist. 5. 9; Joseph. Antt. 14, 16. 4.

4) Joseph. Ant. 14, 14, 5; Bel. Jud. 1. 14, 4; Dio Cassius 49. 22; Appian, hist. Rom. 5. 75; Tacit. hist. 5. 9.

5) Joseph. Ant. 15, 3. 7.

6) Joseph. Ant. 17, 2, 4; vgl. Schürer a. a. O. I S. 329 n 94.

7) Appian. B. c. 5. 75.

8) 4 a. Chr. n.

9) Joseph. Ant. 17, 11. 4.

10) Joseph. Ant. 17. 11, 4; Bel. Jud. 2, 6, 3.

11) Joseph. Ant. 17, 13, 5.

12) Joseph. Ant. 18, 1, 1; Bel. Jud. 2. 8. 1.

13) 34 p. Chr. n., Joseph. Ant. 18. 4, 6; vgl. Lucas evang. 3. 1.

14) Joseph. Ant. 17, 8. 1; 11, 4; 18. 7. 2; Lucas ev. 3, 1; 3, 19; 9. 7; Matth. ev. 14. 1; Act. apost. 12. 1.

15) Joseph. Ant. 18, 6. 10; 7. 2; 19, 5. 1; Bel. Jud. 2, 9, 6; 11, 5; Dio Cassius 59. 8; 60. 8; Philo in Flaccum 5; er nannte sich romanisiert: M. Julius Agrippa (C. J. Gr. 361).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mischen Prokuratoren verwaltet, die in Cäsarea residierten.[1]) Der letzte Prokurator Judäas Gessius Florus wurde während des Judenaufstandes im Jahre 66 erschlagen.[2]) Noch im selben Jahre erhielt Judaea einen eigenen kaiserlichen Legaten in der Person des nachmaligen Kaisers Vespasian.[3]) Nach der Eroberung Jerusalems im Jahre 70 wurde dauernd an Stelle des bisherigen Prokurators ein Legat des Kaisers als Statthalter an die Spitze Judaeas gestellt.[4])

Diese Skizze der politischen Geschichte Judaeas während des für den vorliegenden Zusammenhang interessierenden Zeitraumes weist nur einen, für dessen Würdigung wenigstens auf den ersten Blick ausschlaggebenden, dunkeln Punkt auf. Es herrscht Streit darüber, wann Judäa selbständige, von Syrien getrennte Provinz wurde. Marquardt[5]) nimmt dies erst für die Zeit seit der Zerstörung Jerusalems an und sieht in dem bis dahin Judäa regierenden Prokurator einen Beamten, der dem Statthalter von Syrien untergeordnet, auf dessen militärische Hilfe angewiesen und ihm verantwortlich war.[6]) Ihm steht das Zeugnis des Aurelius Victor zur Seite, der erst Vespasian die Einrichtung der Provinz zuschreibt,[7]) sowie die Mitteilung des Josephus für die frühere Zeit, daß Judaea zur Provinz Syrien gezogen und dessen Statthalter unterstellt worden sei.[8])

Mommsen meint dagegen,[9]) man dürfe von Josephus nicht eine genaue Unterscheidung zwischen dem rechtlichen und bloß faktischen Eingreifen des syrischen Statthalters erwarten. Auch daß dieser die neue Provinz ordnete und die erste Schatzung leitete, sei nicht entscheidend dafür, welche Einrichtung ihr gegeben ward.[10]) Wenn ferner der syrische Statthalter auf die Beschwerde der Juden hin gegen

---

1) Joseph. Bel. Jud. 2, 15, 6; Acta apost. 23, 23; 33; 25, 1. — zu der abweichenden Meinung Bormanns, der (de Syriae provinciae Romanae partibus capita nonnulla, Berlin 1865, p. 4 n 2) mit Berufung auf Tacitus Ann. 12. 23 und Joseph. Ant. 19, 9, 2 Palaestina erst 49 p. Ch. n. zur Provinz gezogen, bis dahin blos wegen der Jugend des Agrippa von einem Prokurator verwaltet denkt, vgl. Joseph. Ant. 20. 1, 1 u. Marquardt, röm. Staatsverwaltung S. 253 n 4; Schürer a. a. O. I S. 381 n 29 i. f.; S. 471 n 48.

2) Sueton, Vesp. 4. 3) Joseph. Bel. Jud. 3. 6, 2. 4) Joseph. Bel. Jud. 7, 6, 1.

5) Röm. Staatsverwaltung S. 261; Ebenso: Zumpt, stud. Rom. S. 105, 139; Borghesi, Oeuvres III S. 274.

6) Arg. Joseph. Ant. 18. 4, 2; Tac. Ann. 12. 54.

7) Caes. 9 epit c. 9. 8) Ant. 17, 13. 5; 18, 1. 1.

9) Röm. Geschichte V. S. 509f n 1; zustimmend: Liebenam, Die Laufbahn der Prokuratoren bis auf die Zeit Diokletians, I. Jena 1886 S. 30 n 2; Schürer a. a. O. I S. 379, 381.

10) Die Einrichtung der Provinz durch Vespasian läßt sich wohl allenfalls auch nur als Restauration auffassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deren Prokurator einschritt,[1]) so beweise dies zwar des letzteren Abhängigkeit von dem Legaten. Dies sei aber nur ein Fall des außerordentlichen Hinausgreifens der Macht des Statthalters über seine Provinz, wie es kraft der vom Prinzeps als dem unmittelbaren Oberfeldherrn aller kaiserlichen Provinzialstatthalter erteilten Ermächtigung außerordentlicherweise auch sonst im Verhältnis zwischen kaiserlichen Statthaltern vorkam.[2]) Endlich lehre das ius gladii dieser Prokuratoren[3]) sowie ihr ganzes Auftreten, daß sie nicht zu denen gehörten, die, unter einem kaiserlichen Legaten stehend, nur finanzielle Geschäfte besorgten, sondern vielmehr wie die Prokuratoren von Noricum und Raetia auch für Rechtspflege und Heeresbefehl die höchste Instanz bildeten.

Es ist nicht leicht, aus den widersprechenden und unklaren Berichten der Schriftsteller ein sicheres Bild der Verhältnisse zu gewinnen. Die Kraft der Argumente Mommsens wird jedenfalls durch dessen Schlußerwägung erheblich gesteigert, daß die Annahme einer selbständigen Provinz Judäa schon für die frühere Zeit der allgemeinen Entwicklung der Verhältnisse entspreche. Denn alle größeren Königreiche seien bei der Einziehung nicht den benachbarten großen Statthalterschaften inkorporiert sondern zu selbständigen, zuerst meist ritterlichen Statthalterschaften gemacht worden, zumal es nicht in der Tendenz dieser Zeit lag, die Machtfülle der großen Statthalterschaften zu steigern.[4])

Die Frage ist übrigens für das Verständnis des Provinzial- und namentlich des Kriminalprozesses nicht von so einschneidender Bedeutung, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Denn an sich war zwar der Prokurator im Vergleich zum kaiserlichen Legaten ein Beamter niedereren Ranges, so daß der Senator für diese Stellung geradezu disqualifiziert war.[5]) Der Prokurator konnte vielmehr nicht

---

1) Joseph. Ant. 18, 4. 2.

2) Vgl. Tacit. Ann. 15. 25 und besonders hinsichtlich des syrischen Statthalters Vitellius für den ganzen Orient: Tacit. Ann. 6. 32 (38); und dazu Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ S. 853.

3) Joseph. Ant. 18. 1. 1; B. J. 2. 8. 1.

4) Hirschfeld (Die ritterlichen Provinzialstatthalter, Sitzungsberichte der kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1899) teilt zwar grundsätzlich die Anschauung Mommsens (S. 440), meint aber (S. 441), daß „zwischen Judäa und Syrien ein engeres Verhältnis bestanden hat, als zwischen den prokuratorischen Provinzen im Occident und den an sie grenzenden Kaiserprovinzen."

5) Vgl. die Darstellung der prokuratorischen Carrière bei Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I, Berlin 1877, S. 224ff., insbes. S. 247ff., 256.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur Ritter sondern sogar auch bloß Freigelassener sein,[1]) wenn auch ein solcher meist nur zu der rein privaten Vermögensverwaltung verwendet wurde, der ritterliche Prokurator[2]) dagegen die Steuererhebung in Händen hatte und als Kassen- und Steuerverwalter meist dem kaiserlichen, wie der Quaestor dem prokonsularischen Statthalter beigegeben war.[3])

Aber Klientelstaaten, die ohne eigentliche Einverleibung in das römische Reich dauernd in römische Verwaltung genommen wurden, erhielten regelmäßig römische Vorsteher aus dem Ritterstande[4]) mit dem Titel eines praefectus oder procurator Augusti,[5]) denen das imperium verliehen wurde, so daß sie hinsichtlich der Rechtspflege den Statthaltern gleichstanden.[6])

Um so mehr muß dies von dem Prokurator Judäas gelten, mag dieses nun selbständige Provinz oder ein Teil der syrischen Provinz gewesen sein, da ihm das ius gladii, die Kapitaljurisdiktion vom Kaiser mandiert war.[7])

---

1) Dio Cassius 53. 15.

2) procurator Augusti: C. J. L III. p. 1131, 1134; vgl. zur Titelfrage: Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter a. a. O. S. 425.

3) Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht, II³ S. 245; Hirschfeld, Untersuchungen I. a. a. O. S. 30ff.; Liebenam, Die Laufbahn der Prokuratoren, a. a. O. S. 16f.

4) Strabo 17. 3. 25; Über die ausnahmsweise Bestellung Freigelassener zu prokuratorischen Statthaltern (Ägypten: Dio Cassius 58. 19; Judaea: Suet. Claud. 28; Tacit. Hist. 5. 9): Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter, S. 423.

5) D. 1. 17; C 1. 37 (für den ägyptischen Statthalter). Über den Titel des procurator Judaeae insbes. Schürer a. a. O. I S. 380 n 23.

6) Vgl. Mommsen; Röm. Staatsrecht II³ S. 935 n 1; Strafrecht S. 231 n 1; ein vollständiges Verzeichnis der prokuratorischen Provinzen bei Hirschfeld, die ritterlichen Provinzialstatthalter, S. 419ff.

7) Das ius gladii — der Ausdruck findet sich in technischer Verwendung bei Ulpian (D. 1. 18. 6. 8), Lamprid. Vita Alex. Sev. 49 u. bei a. m. — wird bereits im ersten Jahrhundert den Statthaltern mit militärischem Kommando vom Kaiser durch besonderes Mandat übertragen (Joseph. B. J. 2. 8. 1); dem Prokurator von Judäa wurde es schon durch Augustus eingeräumt (Joseph. B. J. 2. 8. 1; Antt. 18. 1. 1; 20. 1. 1; 5. 2). Erst seit dem dritten Jahrhundert wird es sämtlichen Statthaltern, auch denen der senatorischen Provinzen, zugesprochen. (D. 1. 18. 6. 8; Dio Cass. 53. 13f.). Titular erscheint es nur bei einzelnen Prokuratoren. (C. J. L VIII 9367; IX 5439; II 484; III 1919f). Das ius gladii beruht aber auch jetzt noch auf einem kaiserlichen Spezialmandat und ist daher nicht weiter übertragbar (D. 1. 16. 6 pr. = 50. 17. 70 = 1. 21, 1. 1). Während es sich jedoch ursprünglich auf römische Bürger nicht notwendig erstreckte und auch gewisse bevorzugte Klassen von Einheimischen nicht betraf, diese vielmehr den Anspruch hatten, von dem Kaiser in Rom selbst gerichtet zu werden (Joseph. Vita 3; Antt. 20. 6. 2; B. J. 2. 12. 6), umfaßte es später auch diese Personen und nahm nur einzelne privilegierte Stände der römischen Bürger aus. (Vgl. zum Ganzen: Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ 1 S. 270f; Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter, S. 438f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Der römische Prokurator war demnach der höchste Kriminalrichter in Judaea. Die nächste Aufgabe muß es daher sein, das römische Kriminalverfahren, insbesondere in der Provinz und gegen Peregrinen, ins Auge zu fassen, soweit dies auf Grund anderweiten Quellenmateriales angeht, um auch von dieser Seite ein Urteil über den Prozeß Jesu zu ermöglichen.

Im allgemeinen wurde, wie die Zivil- so auch die Kriminaljurisdiktion über Nichtbürger in der römischen Provinz den einheimischen Behörden belassen.[1] Doch konnte der Statthalter in außerordentlichen Fällen das Verfahren an sich ziehen oder den Angeklagten zur Aburteilung nach Rom senden.[2] Namentlich die erstere Ausnahme scheint schon unter Augustus zur Regel geworden zu sein.[3] Die Befugnis hierzu konnte der Statthalter, von den seltenen Fällen abgesehen, in denen die Autonomie staatlich verbrieft war, aus der Befugnis der Reichsregierung ableiten, die Gemeinde in der Ausübung der Strafgewalt zu beschränken.[4] Mögen übrigens auch in solchen Fällen Prozeß und Urteilsfällung zunächst den autonomen Behörden verblieben und nur deren Bestätigung durch den Statthalter notwendig gewesen sein, so lief doch auch dieses Verfahren in der Tat auf eine Urteilsfällung durch den Statthalter hinaus, insofern diese Bestätigung nicht leicht ohne Revision des Prozesses erteilt werden konnte.[5]

Gerade für Judäa werden diese Verhältnisse veranschaulicht durch zwei Mitteilungen des Origenes. Nach der einen[6] übte noch zu seiner

1) Vgl. Mommsen, Staatsrecht II³ S. 268f.; Strafrecht S. 235f.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 91f., 167; Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig 1900, S. 485f. Den auf Leib und Leben angeklagten römischen Bürger mußte der Statthalter auf dessen Verlangen zur Aburteilung nach Rom senden (Paul. S. R. 5. 26. 1; D. 48. 6. 7; Dio Cass. 64. 2; Plin. ad Traj. 96. 4; Acta Apost. 22. 24ff.); nur unter gewissen Voraussetzungen durfte er vielleicht die Vollstreckung auf seine Verantwortung nehmen. (Plin. ep. 2. 11; D. 48. 8. 16). Vgl. Mommsen, röm. Staatsrecht, II³ 1, S. 269.

2) Joseph. vita 3; Ant. 20, 6, 2; 8. 5; B. J. 2. 12. 6; 13. 2; vergl. Mommsen, Staatsrecht II³ S. 268f.

3) Tacitus, Ann. 3. 68; Seneca, de ira, 2. 5 und dazu Mommsen, Strafrecht, S. 238 n 1.

4) vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 240.

5) Ansicht Mommsens, Strafrecht, S. 241.

6) ep. ad Africanum cap. 14: *καὶ νῦν γοῦν τῶν Ῥωμαίων βασιλευόντων, καὶ Ἰουδαίων τὸ δίδραχμον αὐτοῖς τελούντων, ὅσα συγχωροῦντος Καίσαρος ὁ Ἐθνάρχης παρ' αὐτοῖς δύναται· ὡς μηδὲν διαφέρειν βασιλεύοντος τοῦ ἔθνους· ἴσμεν, οἱ πεπειραμένοι. Γίνεται δὲ καὶ κριτήρια λελῃθότως κατὰ τὸν νόμον, καὶ καταδικάζονταί τινες τὴν ἐπὶ τῷ θανάτῳ· οὔτε μετὰ τῆς πάντη εἰς τοῦτο παῤῥησίας, οὔτε μετὰ τοῦ λανθάνειν τὸν βασιλεύοντα.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeit der Ethnarch über die palästinensischen Juden eine der alten königlichen Gewalt entsprechende Gerichtsbarkeit aus. Nach der anderen[1]) war jedoch der Strafvollzug (wenigstens in Kapitalsachen) der römischen Behörde vorbehalten.[2])

Die Kompetenz des Statthalters fiel mit den Grenzen seiner Provinz zusammen, erstreckte sich daher nur auf die in seinem Sprengel heimatberechtigten oder wohnhaften Personen.[3]) Außerdem konnte sich der Statthalter als forum delicti commissi kraft des Gerichtsstandes des Tatortes kompetent erklären.[4]) Endlich war die römische Behörde ohne Rücksicht auf Personen und Ort zuständig für das gegen das römische Gemeinwesen unmittelbar gerichtete Delikt, für das sogenannte politische Verbrechen.[5])

Das Verfahren selbst wurde teils durch freiwillige Anklage eines Privaten, des Verletzten oder eines Dritten,[6]) teils durch magistratische Inquisition (cognitio) eingeleitet. Diese letztere Form scheint namentlich gegen Nichtbürger die Regel gebildet zu haben,[7]) zum Teil schon darum, weil der Nichtbürger anscheinend nicht als Ankläger vor dem römischen Gerichte zugelassen wurde.[8]) Dasselbe gilt für das Verfahren vor einem kaiserlichen Delegaten (procurator usw.),[9]) endlich ohne Ansehen des Richters für gewisse Delikte, namentlich für das Majestätsverbrechen.[10])

Das Verfahren ist in der Regel öffentlich, auch vor dem Kaiser und vor den vom Kaiser ihre Strafgewalt ableitenden Stellen,[11]) vor diesen aber nicht notwendig.[12])

1) in epist. ad Romanos Comment. VI 7: — mortuus sermo legis (Mosis) — homicidiam punire non potest, nec adulteram lapidare; haec enim sibi vindicat Romanorum potestas — — —

2) Bemerkenswert ist auch der wiederholte Hinweis des Josephus (Ant. 14. 10. 2ff.; 16. 2. 4ff.; 16. 6. 1ff.; 19. 5. 2ff) darauf, daß die Römer die Beobachtung der πάτρια ἔθη gestatteten.

3) Dig. 1, 18, 3.

4) Dig. 48, 2, 7, 4; 1, 18. 3; 48, 3, 11; 1, 18, 13 pr.; 49, 16, 3 pr.

5) Joseph. Ant. 17. 13, 2; Bel. Jud. 2, 7, 3; Tacitus Ann. 2. 42; Dio Cassius 57. 17.

6) Cicero pro Sex. Roscio 20. 56; C. Th. 9, 1, 19; 9, 5, 1; C. 9, 8, 3; 9, 2, 17; Ammian. Marc. 14, 1, 5g, 14, 9, 6.

7) Plinius ad Traian. 96.

8) Mommsen, Strafrecht, S. 368 Z. 1.

9) Mommsen, Strafrecht, S. 348.

10) Paulus, S. R. 5, 13. 3; D. 5, 1, 53; 48, 4, 7, 2; C. Th. 9, 6, 2, 3; C. 9, 1, 20; 10, 11, 6.

11) C. Th. 1, 12, 1; 1, 16, 6; 1, 16, 9; Ammian. Marc. 18, 1, 4; Sueton. Claud. 15.

12) Sueton. Aug. 33; Lactant. de mort. persec. 15.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geschworene wirken im Statthaltergerichte nicht mit.[1]) Doch steht dem Statthalter in der Regel ein consilium beratend zur Seite.[2])

Die Beweisführung ist nicht auf formale Momente abgestellt. Es gilt vielmehr das Prinzip der freien Beweiswürdigung.[3]) Beweismittel sind namentlich die Aussage des Beschuldigten und der Zeugen. Jene nimmt unter den Beweismitteln die erste Stelle ein,[4]) so daß beispielsweise in den ältesten und am zuverlässigsten überlieferten Christenprozessen das Verhör des Beschuldigten den wesentlichen Prozeßinhalt ausmacht und nach dem Geständnis des Beschuldigten auf weitere Beweise verzichtet wird.[5]) Denn die Römer waren sich zwar der Möglichkeit eines wahrheitswidrigen Geständnisses, zumal wenn es auf der Folter erpreßt war, wohl bewußt.[6]) Das Geständnis genügte jedoch regelmäßig zur Verurteilung,[7]) insbesondere dann, wenn es sich um ein sogenanntes Gesinnungsverbrechen handelte.[8])

Noch kritischer stand der römische Kriminalprozeß der Zeugenaussage gegenüber. Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen kam zunächst dessen Persönlichkeit in Betracht.[9]) Das Zeugnis des Peregrinen genoß mindere Wertung als das des Bürgers.[10]) Ebenso blieb die feindselige Gesinnung eines Zeugen gegen den Angeklagten nicht unbeachtet.[11]) In der Regel wird die übereinstimmende Äußerung mehrerer Zeugen verlangt.[12]) Abgelehnt wurde zumeist auch das Zeugnis über bloßes Hörensagen.[13])

---

1) Mommsen, Strafrecht, S. 348; für die analogen Verhältnisse im provinzialen Zivilprozeß vgl. Pernice, Festgabe für Beseler, S. 74ff.; Wlassak, römische Prozeßgesetze II S. 344; Mitteis, Reichsrecht, S. 132 n 4.

2) Cicero, Verr. 5, 6, 12; 5, 8, 18; 44, 114; Joseph. Ant. 14. 10. 2; Suet. Tib. 33; Philo leg. ad Gaium § 33; Acta Apost. 25. 12.

3) Mommsen, Strafrecht, S. 400f.

4) Cic. pro Lig. 1, 2; C. Th. 9, 40, 1; C. 9, 47, 16.

5) Passio Sanctae Perpetuae c. 6 und Passio Sanctorum Scillitanorum lin. 13 (ed. Robinson, Texts and studies I 2, Cambridge 1891).

6) D. 48. 18, 1, 17, 23, 27.

7) Sallust. Cat. 52. 36; Seneca controv. 8. 1; Quint. decl. 314.

8) Tertull. apol. 2; ad nat. 1. 2; Lactant. de mort. persec. 15 und die oben (n 5) angeführten Märtyrerakten; — bisweilen wurde in solchen Fällen eine Frist bis zu 30 Tagen zum Widerruf des Geständnisses eingeräumt: Passio Sanct. Scillitanorum lin. 21: Moram XXX dierum habete et recordemini.

9) D. 22, 5, 3 pr.; 22, 5, 21, 3; C. 4, 20, 5; Paul. S. R. 5, 15, 1.

10) Cic.; pro Flacco 4. 7; pro Scauro 17; pro Rab. Post. 12, 34ff.; Quint. 5, 7, 5.

11) D. 22, 5, 3 pr.; 22, 5, 21, 3; C. 4. 20, 17; Nov. 90 c 7.

12) C. 4, 20, 9; D. 48, 18, 20; C. Th. 11, 39, 3.

13) Cicero pro Plancio 23, 56; Quintil. 5, 7, 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Parteien.[1]) Die erste Prozeßhandlung ist der Vortrag der Klage durch den Ankläger,[2]) der alsbald der Angeklagte seine Verteidigung entgegensetzt.[3]) Doch konnten diese zusammenhängenden Vorträge unterbleiben und die Beweisführung auf die einzelnen Klagepunkte gestellt werden.[4]) Fehlte ein Privatankläger, so trat an Stelle der Parteivorträge das Verhör des Angeklagten durch den Magistrat.[5]) Ebenso erfolgt die Einvernahme der Zeugen im magistratischen Prozeß durch den Richter.[6])

Auf den durch Heroldsruf verkündeten Schluß des Beweisverfahrens[7]) folgt sogleich die Urteilsberatung des Prozeßrichters mit seinem consilium[8]) und die Verkündigung des Urteils von dem Tribunal aus mündlich[9]) oder mittels Verlesung des Konzeptes[10]) durch den Magistrat selbst.[11])

Gegen das Urteil eines kaiserlichen Delegaten konnte zwar grundsätzlich an den Kaiser appelliert werden.[12]) Die Appellation konnte aber auch durch die Delegation von vornherein ausgeschlossen sein.[13]) Dies ist, da die kaiserlichen Delegationen in erster Linie die Entlastung des Kaisers bezweckten, vermutlich trotz der mangelhaften Überlieferungen in umfassender Weise zu denken.[14])

An das rechtskräftige Todesurteil schließt sich die Vollstreckung sofort an.[15]) Sie kann jederzeit, nur, falls sie öffentlich erfolgt, nicht

1) Cic. pro Cluentio 17, 49; 18, 50; 21, 58; Plutarch Brutus 27; D. 4, 1, 7, pr.

2) Cicero Verr. 1, 18, 55; de orat. 1, 33, 153; Quint. 6, 4. 2. — Die Verhandlungssprache war in den östlichen Provinzen vermutlich die griechische. (Cic. Verr. 4. 66; Val. Max. 7. 7. 6; Tacit. Hist. 2. 8; Seneca ep. 12 u. a. m.) Denn Dolmetscher werden zwar als Begleiter der Statthalter erwähnt (Cic. Verr. 3. 37; ad. div. 13. 54; Joseph. B. J. 6. 6. 2; 6. 2. 1; 5. 9. 2). Aber weder das Neue Testament noch Josephus gedenken solcher bei einem gerichtlichen Verfahren. Vgl. Keim, Geschichte Jesu von Nazara, III Zürich 1872, S. 366 n 3.

3) Cicero Verr. 1, 11, 34; 1, 18, 54.

4) Cicero Verr. 1, 18, 55; Tacit. Ann. 2. 30; Sueton Nero 15.

5) Livius 8, 32; 6, 15, 4; Cic. de repub. 3, 18, 28; Sueton. Aug. 33; Claud. 15; Dio Cassius 57. 15; 76. 10; Ammian. Marc. 29, 1, 25, 33; D. 22, 5, 3, 3; Märtyrerakten (oben S. 287 n 5).

6) C. Th. 9, 19, 2; C. 9, 22, 22.

7) Cic. Verr. II 2, 30, 75; pro Cluentio 27, 73.

8) D 28, 4, 3.

9) Cicero ad fam. 8, 8, 3.

10) C. Th. 4, 17; C. 7. 44; vgl. Cic. Verr. 3, 79, 183.

11) C. Th. 4, 17; C. 7. 44.

12) D. 4, 4, 38: 14, 5. 8; 1, 11, 1.

13) D. 49, 2, 1, 4; 1, 11, 1, 1.

14) Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 276.

15) Tacit. Ann. 3. 51; 14. 64; C. Th. 9, 3, 6; C. 9, 4, 5; — Ausnahme für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zur Nachtzeit oder an einem Festtage geschehen.[1]) Der Henkerdienst wird durch die Offizialen des Imperiumträgers, also in erster Linie durch die Liktoren besorgt.[2]) Unter dem Prinzipat[3]) verschwinden jedoch die bürgerlichen Offizialen bei der Leitung der Exekution. Infolge der Übertragung des kriegsgerichtlichen Verfahrens auf den bürgerlichen Strafprozeß wird vielmehr die Vollstreckung der Todesurteile regelmäßig verfügt durch den Befehl des Magistrats an einen Offizier oder Soldaten, den Verurteilten abzuführen.[4]) Die Leitung der Exekution obliegt sodann einem Offizier.[5])

Die Hinrichtung konnte in verschiedenen Formen geschehen.[6]) Die Kreuzigung insbesondere wurde an Freien und Unfreien vollzogen.[7]) Zu deren Vornahme wurde der Verurteilte entkleidet,[8]) sein Haupt verhüllt,[9]) die Gabel auf den Nacken gelegt,[10]) die Arme an deren beiden Enden gebunden,[11]) der an die Gabel gebundene Körper an einem auf der Richtstätte errichteten Pfahl hinaufgezogen,[12]) und die Füße an diesen gebunden.[13]) Schließlich wurde der Gekreuzigte gegeißelt.[14]) Der Tod erfolgte entweder durch Verschmachten[15]) oder durch Stäupung[16]) oder endlich durch Zerschlagen der Schenkel.[17])

Der Vollstreckung der Todesstrafe geht die Geißelung voraus.[18])

Todesurteile des Senates seit 21 p. Ch. n.: Tacit. Ann. 3. 51; Sueton Tib. 75; Dio Cass. 57, 20; 58, 27: — für das vom Kaiser selbst gefällte Todesurteil seit 382: C. Th. 9, 40, 13; C. 9, 47, 20; vgl. dazu Mommsen, Strafrecht, S. 912 n. 3.

1) Seneca de ira 3. 19; Sueton Tib. 61; Tacit. Ann. 4. 70.

2) Mommsen, Strafrecht, S. 915 n. 1.

3) Wie Mommsen (Strafrecht, S. 923 a. E.) annimmt, schon seit dessen Anfängen.

4) Seneca de ira 1, 18; de tranqu. an. 14; Plinius ad Traj. 96, 3; vgl. Schürer a. a. O. I S. 392 f.

5) Seneca de ira 1. 18; de tranqu. an. 14.

6) Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 916 ff.: durch das Beil, durch die Kreuzigung, durch Säckung, durch den Feuertod, durch das Schwert, in der Arena.

7) Plin. h. n. 36. 24. 3; Cic. Verr. 5. 6; 5. 66; Val. Max. 2. 7. 12; Paul. S. R. 5. 23. 1; u. a. m.

8) Sueton, Nero 49.

9) Livius 1. 26: ... caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomoerium vel extra pomoerium ... sub furca vinctum inter verbera et cruciatus ... Die vereinzelte Auffassung Iherings (Vorgeschichte der Indoeuropäer, Leipzig 1894, S. 76 n. 75), der aus der Stelle nur herauslesen will, daß der Missetäter an einen Pfahl gebunden und zu Tode gepeitscht wurde, ist durch den vollen Wortlaut der Stelle ausgeschlossen.

10) Sueton, Nero 49. Liv. 1. 26.

11) Livius 1. 26; Plaut. mil. gl. 2. 4. 7; Seneca ad Marc. 20 u. a. m.

12) Livius 1. 26. 13) Livius 1. 26. 14) Livius 1. 26. 15) Seneca ep. 101.

16) Gellius, N. A. 17. 21, 24. 17) Seneca de ira 3, 32; vgl. auch Sueton Aug. 67; Tib. 44. 18) Cic. pro C. Rab. 4; Cic. Verr. 5. 54 u. a. m.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die körperliche Züchtigung kommt jedoch namentlich im magistratischen Prozeß auch als selbständige Strafe für geringfügige Vergehen vor.[1])

Was endlich die für den Prozeß Jesu in Frage kommenden deliktischen Tatbestände anbetrifft, so sind die allenfalls gegebenen religiösen Verbrechen vom Standpunkte des heidnisch-römischen Strafrechtes von vornherein auszuscheiden. Denn sollten sie den Urteilsspruch des römischen Richters überhaupt beeinflußt haben, so wäre dies doch nur in dem Sinne möglich, daß der römische Richter für die Tatfrage auch vor seinem Forum das jüdische Recht als maßgebend anerkannte. Für die Anwendung des römischen Strafgesetzes konnte nur der Tatbestand des politischen Verbrechens in Frage kommen.

Das politische oder Staatsverbrechen — perduellio und crimen maiestatis — kann begangen werden[2]) durch strafbare Gemeinschaft mit dem Landesfeind, Umsturz der Verfassung, Verletzung der Beamten- und Priesterpflicht, der staatlichen und religiösen Untertanenpflicht, personale Verletzung des Gemeindebeamten. Von diesen Fällen kann schon auf den ersten Blick für Jesus als Nichtbürger nur Umsturz der Verfassung, Verletzung der Untertanenpflicht durch Aufruhr oder personale Verletzung des Kaisers in Betracht kommen. Doch ist schon bei oberflächlicher Betrachtung auch der Gedanke an die beiden letzten Tatbestände sofort fallen zu lassen. Denn steht zwar die Anstiftung der Verübung regelmäßig gleich,[3]) so hat doch Jesus niemals den Tatbestand des Aufstandes, der Unbotmäßigkeit einer zusammengerotteten Menge gegenüber der Magistratur,[4]) zu setzen versucht. Ebensowenig konnte man ihm die Führung von dem Kaiser als solchem zukommenden Insignien, die einzig denkbare Form der personalen Verletzung des Kaisers durch Jesus, zum Vorwurf machen. Einzig und allein der Versuch eines Umsturzes der Verfassung konnte vielleicht zu einem Anklagepunkt gegen ihn werden. Als solcher galt in der Zeit des Prinzipates vor allem der Versuch, den Prinzeps durch eine andere Person aus seinem Amte zu verdrängen.[5])

Die Strafe des Staatsverbrechens war äußerst ungleich, im großen und ganzen arbiträr, von der Willkür des erkennenden Richters abhängig. Die Kapitalstrafe scheint unter Augustus nur bei Unzucht

1) D. 48, 2, 6; 12, 2, 13, 6; 37, 14, 1; 47, 9, 4, 1; u. a. m.
2) Systematik und Terminologie Mommsens, Strafrecht, S. 546.
3) D. 48, 4, 3. 4) D. 48, 4, 1, 1. 5) Tacitus Ann. 12. 42.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit den Frauen des kaiserlichen Hauses Platz gegriffen zu haben.[1] Doch schon seit Tiberius wurden die kapitalen Majestätsprozesse häufig.[2]

So viel über den römischen Kriminalprozeß.

VI.

Sind nun der jüdische und der römische Strafprozeß, die Stellung Judäas im römischen Reiche und der römischen Obrigkeit in Judäa in ihren Grundlinien gezeichnet, so sind damit die Voraussetzungen für die Beantwortung der Frage, ob der Prozeß Jesu ein geordnetes Verfahren oder ein Akt politisch-religiöser Vergewaltigung war, im wesentlichen gegeben.

Als feststehend darf angenommen werden, daß Jesus zunächst in jüdischem Auftrage verhaftet, vor eine jüdische Behörde gestellt, von jüdischen Richtern abgeurteilt, sodann vor den römischen Prokurator gebracht, von diesem verhört und in dessen Auftrag justifiziert wurde.

Sache der Kritik ist es, Klarheit darüber zu gewinnen, ob die einzelnen an dem Verfahren mitwirkenden Organe zu ihren Verfügungen und Vorkehrungen nach dem Gesetze berufen waren, ob die erforderlichen Formen eingehalten wurden und ob das Verfahren und die Verurteilung auch sachlich gerechtfertigt waren.

Schon gegen die Verhaftung wird der Einwand erhoben,[3] daß in der römischen Provinz nur die römische Behörde die Befugnis hatte, den eines Kapitalverbrechens Verdächtigen in Haft nehmen zu lassen. Diesem Vorwurfe ließe sich leicht mit dem Hinweise auf den Bericht des Johannes[4] begegnen, wonach bei der Verhaftung Jesu in der Tat ein römisches Sicherheitskorps mitgewirkt zu haben scheint, wenn dieser Auffassung des Berichtes nicht zuvor[5] der Boden entzogen worden wäre. Es bedarf aber dieser Ausflucht überhaupt nicht. Denn nach allem, was wir wissen, behielt die jüdische Behörde auch nach der Einverleibung Judäas in das römische Reich die Kriminaljurisdiktion über die Nichtbürger, anscheinend sogar in Kapitalsachen.[6]

Eine andere Frage ist es, ob die Verhaftung sich wenigstens in den Bahnen des jüdischen Strafverfahrens bewegte. Auch dies ist bestritten. Denn einem gesetzlichen Haftbefehl gegenüber, so meint man,[7] hätte nicht ein Begleiter Jesu straflos Gewalt anwenden dürfen.

1) Tacit. Ann. 3. 24. 2) Tacit. Ann. 4, 70; 6. 18 (24); Sueton. Tib. 58, 61.
3) Rosadi, l. c. S. 158ff. 4) 18. 3. 5) S. 273 n. 7.
6) S. 285 n. 6 u. S. 286 n. 1; vgl. auch Geib, Geschichte des röm. Kriminalprozesses, 1842, S. 239f.; 249. 7) Rosadi l. c. S. 170ff.; 174ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein gesetzlicher Haftbefehl wäre nicht auf Grund einer Denunziation erlassen worden. In Vollzug einer gesetzlichen Verhaftung wäre Jesus nicht zunächst vor Annas statt vor den Hohenpriester gebracht worden.

Ein Einwand so wenig stichhaltig wie der andere. Die Verhaftung ging, nach dem vorausgegangenen Beschlusse[1]) und den dabei tätigen Organen[2]) zu schließen, vom Hohenpriester und den Ältesten des Volkes aus. Das sind dieselben Personen, die den jüdischen Gerichtshof, insbesondere auch das große Synedrion bildeten.[3]) Insofern scheint also die kompetente Behörde den Befehl erteilt zu haben. Wenn ein Jünger Jesu die Verhaftung gewaltsam zu hindern suchte,[4]) so mochte er dadurch strafwürdig werden. Gerade darum wehrte vielleicht Jesus diesen Gewaltakt ab. Möglich auch, daß die jüdische Behörde, die den Anhang Jesu im Volke fürchtete,[5]) es mit Absicht vermied, den Kreis des Verfahrens größer zu ziehen, als unbedingt nötig schien. Wo aber kein Kläger, dort auch kein Richter. Die Denunziation ferner war die ordentliche Form der Einleitung des Verfahrens.[6]) Allerdings wurde regelmäßig die Anzeige zweier Denunzianten verlangt.[7]) Aber unter Umständen, wie namentlich bei der Verführung zur Abgötterei,[8]) begnügte man sich auch mit der Anzeige nur eines Denunzianten. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß nicht der Haftbefehl, sondern nur die Verhaftung durch Judas Denunziation veranlaßt war, daß mit anderen Worten Judas Anzeige nicht erst den Beschluß auf Verhaftung Jesu provozierte, sondern nur dazu diente, Jesu gegenwärtigen Aufenthalt zur Kenntnis der Behörde zu bringen.[9])

Wenn endlich Jesus zunächst vor Annas gebracht wurde, so läßt auch diese nur von Johannes[10]) überlieferte Tatsache eine zwanglose Erklärung zu. Eine solche ist zwar vielleicht noch nicht damit gegeben, daß man Annas, den zweifellos einflußreichsten und mächtigsten Gegner Jesu, mit der Voruntersuchung betrauen wollte. Denn ein solches Institut scheint dem jüdischen Strafprozeß nicht bekannt gewesen zu sein. Sicher ist aber, daß sich Annas mit der Einvernahme Jesu begnügt, kein Erkenntnis fällt. Wir wissen nun, daß in Jerusalem nicht bloß das sogenannte große Synedrion tagte, sondern außerdem zwei kleinere Synedrien.[11]) Die Kompetenz dieser einzelnen

1) Matth. 26. 4; Joh. 11. 53. 2) S. 273 n. 7. 3) S. 278 n. 2 u 3. 4) Matth. 26. 51; Marc. 14. 47; Luc. 22. 50; Joh. 18. 10. 5) Marc. 11. 18; Luc. 19. 47; Joh. 7, 32. 6) S. 279 n. 2. 7) Mos. V 19, 15. 8) Mos. V 13, 5, 8. 9) Matth. 26. 14; Marc. 14. 10; Luc. 22. 3. 10) 18. 12. 11) S. 278 n. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gerichtshöfe war nicht scharf gegen einander abgegrenzt,[1]) die Richter der kleineren Synedrien konnten jedoch Strafsachen, deren Entscheidung sie wegen ihres komplizierten oder sonst schwierigen Charakters scheuten, vor das große Synedrion verweisen.[2]) Möglich daher, daß Annas einem dieser kleineren Synedrien präsidierte, daß man Jesus, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, zunächst vor dieses Gericht stellte, daß aber dieser Gerichtshof unter des Annas Vorsitz vielleicht aus ähnlichen Erwägungen, wie sie das zaudernde Verhalten des Pilatus erklären, die Sache an das große Synedrion abtrat.[3]) Dies würde es auch erklären, warum die Synoptiker die Verhandlung vor Annas als irrelevant für den weiteren Gang der Ereignisse mit Stillschweigen übergehen.

Von Annas wird Jesus vor den Hohenpriester Kaiphas und die Ältesten geführt. Daß dieses Kollegium das sogenannte große Synedrion war, darf nach seiner Zusammensetzung wohl als sicher angenommen werden.[4]) Gegen die damit eröffnete Hauptverhandlung liegt ebenfalls eine Reihe gewichtiger Bedenken vor. Das erste richtet sich gegen die Verhandlungszeit, insofern Kapitalsachen bei Tag begonnen und noch bei Tag beendet werden müssen.[5])

Decken sich nun zwar die Angaben der Evangelisten über die Zeit der Verhandlung nicht vollständig, so ist doch jedenfalls so viel sicher, daß sie in der Nacht stattfand, längstens am Morgen endete.[6]) Über diese Unregelmäßigkeit ist also in der Tat nicht hinwegzukommen. Sie erklärt sich aus dem Bestreben der jüdischen Behörde, das Verfahren vor dem unmittelbar bevorstehenden Osterfeste zum Abschluß zu bringen.[7]) Sie dürfte aber so wenig wie im heutigen Strafprozesse Nichtigkeit des Verfahrens bewirkt haben. Wenigstens fehlt der Vorschrift jede Sanktion.

Ähnliches gilt von der Urteilsfällung. Das verurteilende Er-

---

1) Gegen einen falschen Propheten war allerdings nur das große Synedrion zum Einschreiten berufen (S. 278 n. 6). Aber gegen Jesus stand, wie auch der weitere Verlauf des Verfahrens zeigt, nicht so sehr dieses als vielmehr das Verbrechen der Gotteslästerung und Verführung in Frage. Übrigens mochte dies für Annas ein Grund mehr sein, Jesus vor das große Synedrion zu verweisen.

2) S. 278 n. 7.

3) Daß Johannes die Beisitzer des Annas nicht erwähnt, steht der Annahme, daß solche anwesend waren, schon darum nicht im Wege, weil er auch deren Anwesenheit bei dem Verhöre vor Kaiphas mit Stillschweigen übergeht. (18. 19).

4) Weil die Evangelisten dies nicht ausdrücklich hervorheben, bezweifelt es Vargha l. c. S. 15; vgl. aber Keim, Geschichte Jesu von Nazara III S. 346ff, 351; Schürer a. a. O. II S. 158, 160.

5) S. 279 n. 11. 6) S. 274 n. 4. 7) Matth. 26. 5; Marc. 14. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kenntnis soll nach jüdischem Rechte erst an dem der Verhandlung nachfolgenden Tage verkündet werden, weil inzwischen noch ein Umstand zugunsten des Angeklagten ausfindig gemacht werden könnte.[1]) Auch gegen diese Vorschrift soll sich das Gericht im Prozesse Jesu vergangen haben.

Aus den nicht ganz klaren Berichten der Evangelien ergibt sich, daß das Gericht am Morgen der Nacht, in der die Verhandlung gegen Jesus stattgefunden, nochmals zusammentrat.[2]) Nicht deutlich ist, ob bei dieser Gelegenheit erst das Urteil gefällt, richtiger vielleicht der auf Grund der Verhandlung gewonnene Schuldspruch formuliert und verkündet wurde, oder ob der Beschluß, Jesus an Pilatus auszuliefern, den einzigen Inhalt dieser Verhandlung bildete. Die erstere Annahme ist nicht ausgeschlossen. Sie würde die Richter Jesu vor dem Vorwurf einer zweiten Formverletzung bewahren. Nur hinkt auch diese Rettung, insofern nicht ganz zweifellos ist, wann der jüdische Tag begann, ob nach Sonnenuntergang, mit Sonnenaufgang oder um Mitternacht.[3]) Denn je nachdem fiele die Urteilsverkündigung trotz des Zwischenraumes eventuell noch immer auf den Verhandlungstag. Die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Verfahrens am Morgen sprechen aber, wenn sie überhaupt einen Zweck haben sollten, dafür, daß die fragliche Formvorschrift, der es übrigens für alle Fälle an der Sanktion der Nichtigkeit gebricht,[4]) beobachtet werden sollte.

Eine weitere Reihe von Einwendungen richtet sich gegen das Beweisverfahren. Der Zeugenbeweis scheint jedoch vor Einwürfen sicher.[5]) Denn die Aussage der Zeugen, daß Jesus die Zerstörung und den Wiederaufbau des Tempels Gottes in drei Tagen in Aussicht gestellt, beruhte, mochten die Zeugen den tieferen Sinn der Worte erkannt haben oder nicht, objektiv jedenfalls auf Wahrheit.[6]) Die Zeugen hatten sich anscheinend freiwillig, wenn auch vielleicht durch Bestechung gewonnen,[7]) zum Zeugnis erboten. Die Aussage

---

1) S. 279 n. 9. 2) S. 274 n. 4.

3) Vgl. Ideler, Handbuch der Chronologie, I S. 482f.; George, Jüdische Feste, S. 135ff.

4) Vgl. Schürer a. a. O. II S. 162.

5) Auffallen könnte zunächst nur der Mangel von Entlastungszeugen, die man sonst grundsätzlich bevorzugte (Sanhedrin IV 4). Doch ist es möglich, daß sich, wie die Jünger Jesu bei dessen Verhaftung flohen, so auch zu der Verhandlung aus Angst kein Entlastungszeuge stellte.

6) Vgl. Joh. 2. 19; Acta ap. 6. 14.

7) Dies will vielleicht der Vorwurf des Matth. (26. 59) und Marcus (14, 55), daß es falsche Zeugen waren, mit Rücksicht auf die Wahrheit ihrer Aussage

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erfolgte mündlich, vor Gericht und in Anwesenheit des Beschuldigten. Die Zeugen waren nach ihrer Deposition Ohrenzeugen. Ihre Aussagen mußten daher auch auf gemeinschaftlichem Mitwissen beruhen und deckten sich offenbar in ihrem ganzen Umfange.[1]) Vom Standpunkte der Beweisfrage ist also kein Grund zu Bedenken.

Die Einvernahme Jesu beschränkt sich auf die Frage des Hohenpriesters,[2]) ob er wirklich behaupte, der Sohn Gottes zu sein. Die Frage scheint unvermittelt an die Aussage der Zeugen anzuschließen, erklärt sich aber daraus, daß der durch die Zeugeneinvernahme ermittelte Tatbestand zur Fällung eines Todesurteiles nicht hinreichend befunden wurde.[3]) Dagegen begnügt sich das Gericht mit der Bejahung dieser Frage durch Jesus, um ihn des Todes schuldig zu erklären.[4])

Dies erregt den Verdacht, als ob Jesus, entgegen der jüdischen Satzung,[5]) auf Grund seines einfachen Geständnisses verurteilt worden wäre. Ein Irrtum. Das Verfahren erinnert vielmehr an die Vorschrift,[6]) daß der im Verdacht der Gotteslästerung stehende Angeklagte durch Suggestivfragen zur Wiederholung seiner Lästerung vor Zeugen veranlaßt werden soll.

Die letzte Frage betrifft endlich Schuld und Strafe. Das „Verbrechen" Jesu muß nach dem Gange der Verhandlung offenbar in dessen Erklärung gefunden werden: „Ich bin es (sc. der Sohn des Hochgelobten) und ihr werdet den Sohn des Menschen zur Rechten des Allmächtigen sitzen und auf den Wolken des Himmels kommen sehen."[7]) Denn diese „Lästerungen" führen zu seiner Verurteilung durch das jüdische Gericht. Diese Erklärung konnte in der Tat das Verbrechen der Gotteslästerung[8]) begründen, gewissermaßen in Kon-

---

besagen. Andernfalls könnten die Zeugen falsch nur in dem Sinne genannt werden, daß sie den Worten Jesu einen anderen Sinn unterlegten, als den, den sie haben sollten und den auch die Zeugen richtig verstanden hatten.

1) S. 274 f.; 279 n. 7 u 8. 2) Nach Lucas (22. 66) des Gerichtes. 3) S. 275 n. 1. 4) S. 275 n. 6. 5) S. 279 n. 6. 6) Mischna IV 4 (Sanhedrin) VII. 10; vgl. Saalschütz l. c. S. 624 n. 809. 7) S. 275. n. 4.

8) Es läßt sich nicht (A. M. S. Mayer, Geschichte der Strafrechte, Trier 1876, § 57; Vargha, Verteidigung in Strafsachen, S. 15) behaupten, daß zu diesem Tatbestande das Aussprechen des Namens Gottes unter Verwünschungen fehlte. Denn daß sich Jesus als Sohn Gottes bezeichnete, wurde eben als Lästerung angesehen. Beweis dafür der Umstand, daß er wegen derselben Äußerung bereits einmal in Gefahr war, gesteinigt zu werden (Joh. 10. 33); und charakteristisch für die Auffassung des Gerichtes das bei diesem Delikt übliche Zerreißen der Kleider (S. 275 n. 5).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kurrenz mit dem der Verführung zur Abgötterei[1]) und der falschen Prophetie.[2])

Zu dieser Überzeugung mußte das jüdische Gericht um so mehr gelangen, als dieses Verbrechen von Jesus durch seine Wunder und Zeichen, insbesondere durch die von den Zeugen erhärtete Versicherung, den Tempel Gottes zu zerstören und in drei Tagen wieder aufzubauen,[3]) gewissermaßen vorbereitet war, als Jesus vom Volke längst als Prophet angesehen[4]) und zum Teil als Verführer betrachtet[5]) wurde, sich mehrmals selbst als Gott bezeichnet hatte[6]) und deshalb nicht nur schon widerholt angefeindet[7]) worden, sondern sogar in Gefahr gekommen war, gesteinigt zu werden.[8])

Diese Verbrechen waren aber vom jüdischen Gesetz mit dem Tode durch Steinigung bedroht.[9])

Soll daher schließlich der Eindruck zusammengefaßt werden, den das jüdische Verfahren auf den unbefangenen Beobachter machen muß, so ist zuzugeben, daß das Gericht, offensichtlich von feindseliger Absicht gegen Jesus geleitet, bemüht war, einen schuldbaren Tatbestand zu konstruieren und das Verfahren rasch mit einem Todesurteil abzuführen, daß in diesem Bestreben die eine oder andere Formvorschrift hintangesetzt wurde, daß sich aber das Verfahren im großen und ganzen in geordneten Bahnen bewegte, insofern Richter, die nicht an Jesu Gottheit glaubten, einen strafbaren Tatbestand annehmen und dem Gesetze gemäß auf die Todesstrafe erkennen konnten.

Es ist aber nicht nur unrichtig, daß ein mit einem Todesurteile endigender Prozeß wegen Glaubensmeinungen in der an religiösen Sekten so reichen jüdischen Geschichte ohne Beispiel wäre,[10]) denn Jacobus ist ein Blutzeuge des Gegenteiles.[11]) Diese Erwägung würde vielmehr, auch wenn sie zuträfe, noch nicht zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß schon darum das jüdische Verfahren gegen Jesus

1) Denn mochte Jesus immerhin den Gott der Juden anerkennen (Marc. 12. 29, 30; worauf sich Vargha l. c. S. 15 beruft), so lag die Verführung doch darin, daß er eine andere Wesenheit dieses Gottes angenommen, sich selbst als dessen Sohn angesehen wissen wollte.

2) Dazu genügte (Mischna IV 4, Sanhedrin, XI 5), daß einer weissagte von dem, was er nicht gehört und was ihm nicht gesagt worden. Es war nicht notwendig abzuwarten (A. M. S. Mayer und Vargha a. a. O.), ob sich die Weissagung erfüllen werde oder nicht.

3) S. 274 n. 7 u. 8. 4) Matth. 21. 11; 46. 5) Joh. 7. 12. 6) Joh. 6. 39; 10. 30. 7) Joh. 6. 42. 8) Joh. 10. 33. 9) S. 280 n. 4. 10) Vargha l. c. S. 14 mit Berufung auf Act. ap. 5. 34f.

11) Eusebius hist. eccl. 2. 23; vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 240 n. 2 a. E. — Wegen Stephanus Act. apost. 7. 57 s. oben. S. 275 n 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich nicht in den Formen eines geordneten Strafprozesses abspielen konnte. Denn niemals später oder früher erlangte, wie ebenfalls die Geschichte lehrt, eine religiöse Sekte unter den Juden die Bedeutung, die dem Christentum zukam, so daß nie, weder vorher noch nachher, sich die Notwendigkeit eines gleich strengen Verfahrens ergab. Dies vorahnend erkannt zu haben, war vielleicht das einzige Verdienst der Gegner Jesu.

Auch hätte der römische Prokurator sich kaum bereit gefunden, einer Schar von Fanatikern ohne rechtliche Basis seinen rächenden Arm zu leihen. Gewiß hätte sich aber Tacitus, trotz seines ausgesprochenen Antisemitismus, die Gelegenheit nicht entgehen lassen, solche Gesetzwidrigkeit des Pilatus auf das schärfste zu tadeln, während er sich in der Tat mit einem kurzen und sachlichen, eher zustimmenden Berichte begnügt.[1])

VII.

Das Verfahren vor der jüdischen Behörde fand sein Ende mit dem Beschlusse des Synedrions, Jesus zum Vollzuge der Todesstrafe an den römischen Prokurator auszuliefern.[2]) Was die Juden hierzu bewog, sprechen sie deutlich in ihrer Antwort[3]) auf des Pilatus Aufforderung[4]) aus, Jesus nach ihrem Gesetze zu richten: „Es ist uns nicht erlaubt, jemand hinrichten zu lassen".

Als ein Ausfluß sorgfältiger Prüfung der Kompetenz kann es vielleicht auch angesehen werden, daß Pilatus auf die Äußerung der Juden hin, Jesus sei von Galilaea ausgegangen, dessen Auslieferung an Herodes, den Tetrarchen von Galilaea, verfügt.[5]) Doch mochte

---

1) Ann. 15. 44. 2) S. 275 n. 8. 3) Joh. 18. 31.

4) Die Aufforderung selbst macht auf den ersten Blick stutzig. Strauß (III 3 § 131) meint, Pilatus habe entweder nicht daran gedacht, daß es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handle, oder sich über die Juden lustig machen wollen (so auch: Rosadi l. c. S. 325). Das Letztere scheint von einem römischen Richter kaum glaublich. Ebenso schließt die Antwort der Juden die Annahme aus, daß Pilatus mit diesen Worten auf die Ausübung des Blutbannes im vorliegenden Falle zu Gunsten der jüdischen Behörde verzichten wollte. In der Tat dürfte daher Strauß mit seiner ersten Annahme das Richtige getroffen haben. Nur wäre sie vielleicht besser in die Form zu kleiden, daß Pilatus den Juden nahelegen wollte, auf eine mildere Strafe zu erkennen, deren Vollzug in ihrer Hand gelegen wäre. Denn, daß den Juden die Kapitalgerichtsbarkeit nicht zustand, mußte Pilatus wohl ebensogut wissen, wie jene. (Mommsen, Strafrecht, S. 240 n. 2).

5) S. 276 n. 10 u. 11. Die Geschichtlichkeit dieses Vorganges bestreiten: Keim (a. a. O. III S. 381f.) und die von ihm (S. 382 n. 1) Angeführten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Schritt des Pilatus eher durch die Erwägung veranlaßt sein, dadurch der Einmischung in einen unerquicklichen religiösen Handel der Juden überhoben zu werden und zugleich dem Tetrarchen einen Akt internationaler Höflichkeit zu erweisen.[1]) Denn jedenfalls konkurrierte die Kompetenz des Herodes als Personalinstanz mit der des Pilatus als forum delicti.[2]) Andererseits hat es nichts Befremdendes an sich, daß Herodes vielleicht aus gleichen Gründen darauf verzichtete, die Sache definitiv an sich zu ziehen, und unter Berufung auf die Prävention des römischen Gerichtes diesem die Durchführung der Angelegenheit überließ. Denn Pilatus hatte sich offenbar nicht für unzuständig erklärt, wozu auch kein Grund vorlag, sondern nur die konkurrierende Kompetenz des Herodes vorgeschützt. Sonst hätte er sich kaum herbeigelassen, nach des Herodes Ablehnung die Verhandlung wieder aufzunehmen.

Charakteristisch für die Verhandlung vor Pilatus sind namentlich zwei Umstände: einerseits das Bestreben der Juden, die politische Seite der Wirksamkeit Jesu in den Vordergrund zu rücken,[3]) da sie kaum hoffen konnten, mit ihren religiösen Anschuldigungen Pilatus gegenüber durchzudringen, andererseits das offensichtliche Bestreben des Pilatus, den Vollzug der Todesstrafe an Jesus hintanzuhalten.

Diese letztere Erscheinung mag zum Teil von den Evangelisten mit Absicht in den Vordergrund gerückt sein, zum Teil darin ihren Grund haben, daß Pilatus den religiösen Hintergrund der auf das politische Gebiet hinübergespielten Sache erkannte und sich nicht bemüßigt fühlte, der jüdischen Orthodoxie Henkerdienste zu leisten. Jedenfalls ist diese Seite der Angelegenheit mehr psychologischer Natur, für die juristische Frage nur insoweit von Belang, als dieses Verhalten Pilatus in Widerspruch mit seinen Pflichten als römischer Provinzialmagistrat gebracht haben sollte.

Juristisch relevanter ist sicherlich der erstere Umstand, daß die von Pilatus verfügte Hinrichtung anscheinend wegen eines anderen Deliktes erfolgte, als jenes war, das dem Urteil des jüdischen Gerichtes zugrunde lag. Diese Erscheinung läßt eine doppelte Erklärung zu. Die eine wäre die, daß für den römischen Richter das Verfahren vor der jüdischen Behörde als nicht vorhanden, als ein rein interner

---

1) Lukas 23. 12: *ἐγένοντο δὲ φίλοι ὅ τε Ἡρῴδης καὶ ὁ Πειλᾶτος ἐν αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ μετ' ἀλλήλων.*

2) S. 286 n. 3 u. 4. An der mit der Gerichtsbarkeit des Statthalters konkurrierenden Kompetenz des Herodes als eines römischen Klientelfürsten zu zweifeln, liegt kein Grund vor. Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 114 f.

3) Vgl. Keim a. a. O. III S. 367.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorgang innerhalb der jüdischen Gemeinde galt, der für die Untersuchung und Aburteilung der Sache vor dem römischen Gerichte in keiner Weise in Betracht kam. Die andere, daß die Tätigkeit des römischen Richters nur auf eine Überprüfung des jüdischen Verfahrens, auf eine Bestätigung des jüdischen Urteils beschränkt war, daß aber der römische Richter hierbei an das materielle jüdische Strafrecht nicht gebunden war, sondern nur den dem jüdischen Urteile zugrunde liegenden Tatbestand anzunehmen und zu untersuchen hatte, inwiefern dieser Tatbestand auch nach dem römischen Strafrechte strafbar war, mit anderen Worten, daß der römische Richter in diesem Delibationsverfahren nicht für die Tat- und Subsumptionsfrage sondern nur für die Tatfrage das Urteil des jüdischen Gerichtes zugrunde legen mußte.[1]) Die erstere Annahme, daß der römische Richter das jüdische Verfahren gänzlich ignorierte, widerspricht jedoch allem, was wir von der Kriminalrechtspflege im römischen Judäa dieser Zeit wissen.[2]) Sie scheitert aber auch gänzlich an der Darstellung der Evangelien. Denn ist schon nicht wahrscheinlich, daß die jüdische Behörde ein nutzloses solennes Verfahren in Szene gesetzt hätte, nur um das ihr ohnedies drohende Odium der breiten Volksschichten unnötigerweise auf sich zu laden, so scheint vor allem die Tatsache entscheidend, daß keines der Evangelien von einem Urteilsspruch des Pilatus, sondern nur von dessen Verfügung, die Hinrichtung Jesu zu vollziehen, berichtet.[3])

Es erübrigt daher nur die Annahme eines Delibationsverfahrens, wie es der Bericht des Origenes gerade für Judäa ohnedies wahrscheinlich macht,[4]) und wie es, wenigstens für Kapitalverbrechen, in den Provinzen überhaupt die Regel gebildet zu haben scheint.[5]) Für den Prozeß Jesu scheint in dieser Richtung die vorerwähnte Antwort der Juden an Pilatus beweisend, daß es ihnen nicht zustehe, jemanden hinrichten zu lassen.[6])

1) Die dem Zivilprozeßrechte entlehnte Vorstellung des Delibationsverfahrens scheint deshalb nicht unangebracht, weil, wie dort, der Vorgang so zu denken wäre, daß nicht eine wiederholte Prüfung der für das jüdische Urteil maßgebend gewesenen historischen Vorgänge noch eine wiederholte Anwendung des Rechts darauf stattfände, sondern so, daß der römische Richter sich den dem jüdischen Urteile zu Grunde liegenden Tatbestand anzueignen und lediglich das auf diesen Tatbestand anwendbare römische Strafgesetz zu finden hätte. Die Bedeutung dieses Delibationsverfahrens wäre mit anderen Worten darin gelegen, daß der römische Richter das jüdische Urteil zwar nicht hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit, wohl aber hinsichtlich seiner Feststellungswirkung anerkennen würde. Vgl. Richard Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1898, S. 238 f.
2) S. 285 n. 6 u. S. 286 n. 1. 3) S. 276 n. 17. 4) S. 285 n. 6 u. S. 286 n. 1. 5) S. 285. 6) S. 297 n. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf den ersten Blick könnte es freilich den Anschein gewinnen, als ob in diesem Delibationsverfahren das jüdische Urteil nicht nur für die Tat- sondern auch für die Subsumptionsfrage als maßgebend angesehen wurde. Die von Johannes[1]) erwähnte Berufung der Juden auf ihr Gesetz, das dessen Tod verlange, der sich als Sohn Gottes erkläre, scheint wenigstens dafür zu sprechen.[2]) Der Gang der Verhandlung, die sich im wesentlichen um die Frage dreht, ob sich Jesus zum König der Juden aufwarf, die Schlußerklärung des Pilatus, daß er den König der Juden kreuzigen lasse, und die Aufschrift am Kreuze dürften jedoch beweisen, daß Pilatus nicht das durch das jüdische Urteil getroffene religiöse Delikt sondern das in dem Tatbestand gelegene römische Staatsverbrechen bestrafen wollte.[3])

Das Urteil über die Tätigkeit des Pilatus im Prozesse Jesu wird daher schließlich davon abhängen, ob der seinem Exekutionsbefehl zugrunde liegende Tatbestand gegeben und die von ihm verfügte Strafe dafür angemessen war. Diese Frage ist aber, wenigstens bedingt, zu bejahen. Die Erklärung Jesu vor Pilatus in Zusammenhang mit der Darstellung des Wirkens Jesu durch die Juden konnte in dem römischen Richter die Überzeugung hervorrufen, daß Jesus einen Umsturz der bestehenden Verfassung, ein neues Königtum mit Jesus als König bezweckte. Dieses Verbrechen konnte der römische Richter für todeswürdig erklären.[4]) Ein abschließendes Urteil über die Rolle des Pilatus ist jedoch erst nach einer Überprüfung der Einzelheiten des Verfahrens möglich.

Zunächst fällt auf, daß nach Johannes[5]) die Juden vor dem Palaste des Pilatus verblieben, nur Jesus in das Innere geführt wurde. Dies hätte die Annahme zur Folge, daß wenigstens ein Teil der Ver-

1) 19. 7.

2) Dies nimmt Schürer (a. a. O. I S. 402 II S. 261) an, indem er meint, daß der römische Prokurator seiner Entscheidung das jüdische Recht zu Grunde legen konnte (nicht mußte) und nur unter dieser Annahme zu einem Todesurteil gegen Jesus kommen konnte. Zum Beweise dafür beruft er sich auf den speziellen Fall, daß die Juden selbst gegen römische Bürger nach dem jüdischen Rechte verfahren durften, wenn einer von ihnen im Tempel zu Jerusalem die Schranke überschritt, über die hinaus nur den Juden ein weiteres Vorgehen in den inneren Vorhof gestattet war. (Joseph. B. J. 6. 2. 4). Solches Spezialgesetz läßt aber nicht nur keine analoge Anwendung zu, sondern beweist vielmehr für die Regel das Gegenteil.

3) Der Tatbestand des Staatsverbrechens war in der Tat schon im jüdischen Urteil festgelegt, insofern sich nach diesem Jesus als Christus bezeichnet hatte (S. 275 n. 4). Christus, d. h. der Messias galt aber der nationaljüdischen Messiashoffnung als der zukünftige König Israels. Vgl. selbst Paulus 1. Kor. 15. 24; 4. S.

4) S. 290 f. 5) 18. 28.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handlung nicht öffentlich geführt wurde. Darin liegt jedoch, da für die Verhandlung vor dem kaiserlichen Delegierten die Öffentlichkeit nicht unbedingt vorgeschrieben war,[1]) kein Grund zu Bedenken.

Ebenso entspricht die Einvernahme der Zeugen (der jüdischen Denunzianten) und des Beschuldigten durch den Prokurator der für das magistratische Verfahren geltenden Regel.[2]) Das Zaudern und die Versuche des Pilatus, Jesus als unschuldig darzustellen, können, wenn man die vielleicht zu kräftigen Akzente der Berichte abschwächt, als Äußerungen der freien Abwägung der Beweise durch den Richter gelten. Daß sich Pilatus im wesentlichen mit dem Geständnis des Beschuldigten begnügt, kann nach dem, was uns die Märtyrerakten lehren,[3]) ebenfalls nicht wunder nehmen. Bemerkenswerter ist wiederum der Versuch des Pilatus, durch Berufung auf die Sitte, zu Ostern einen Gefangenen freizulassen, das Leben Jesu zu retten.[4]) Die Sitte der periodischen Begnadigungen aus Anlaß gewisser freudiger Ereignisse ist römisch.[5]) Die Übung der Sitte am jüdischen Osterfeste wäre allenfalls der Rücksicht auf die nationalen Eigentümlichkeiten gerade dieser Provinz zuzuschreiben.[6]) Dieses Recht der Abolition konnte jedoch nur in Form eines Spezialgesetzes, durch Senatsbeschluß[7]) oder durch kaiserlichen Erlaß geübt werden. Im Prozesse Jesu kann daher nur an das dem Kriminalrichter im magistratischen Prozesse jederzeit zustehende Recht gedacht werden, das Verfahren fallen zu lassen, einzustellen[8]) oder an eine besondere, an jüdische Gebräuche anknüpfende kaiserliche Ermächtigung.[9]) Daß Pilatus dem Volke die Wahl ließ zwischen Jesus und Barrabas, ist allerdings nur aus Parteisucht oder Popularitätshascherei erklärlich.

Die Händewaschung, die Pilatus nach dem Berichte des Matthäus[10]) der Übergabe Jesu an die Soldaten zur Hinrichtung vorangehen ließ, ist eine zweifellos jüdische Sitte.[11]) Von dem römischen

---

1) S. 286 n. 12.. 2) S. 288 n. 5 u. 6. 3) S. 287 n. 5 u. 8. 4) S. 276 n. 14.

5) In der Form der Abolition: D. 48, 16, 8, 9, 10 § 2, 12; C. Th. 9, 38. 1; allerdings regelmäßig mit Ausschluß der Kapitalverbrechen; doch nicht ausnahmslos: C. Th. 9, 38, 12.

6) In der christlichen Kaiserzeit werden die Osterbegnadigungen eine regelmäßige Erscheinung: C. Th. 9, 38, 6, 7, 8; C. 1. 4, 3; Cassiodor, Var. 11, 40.

7) D. 48, 3, 21; Tacit. Ann. 3, 70.

8) C. 9, 42, 2; vgl. Mommsen, Strafrecht S. 454 n. 1.

9) Hirschfeld, Die ritterlichen Provinzialstatthalter, S. 439, der mit Rücksicht auf Joh. 18. 39: „ἔστιν δὲ συνήθεια ὑμῖν ἵνα ἕνα ἀπολύσω ὑμῖν ἐν τῷ πάσχα“ eine jüdische Sitte annehmen zu müssen glaubt. Über diese Frage vgl. Keim a. a. O. III S. 372 n. 3 und oben n. 5.

10) 27. 24. 11) Mos. V 21, 6f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Prokurator geübt anscheinend ein Akt der Anpassung an die nationalen Eigentümlichkeiten der Provinz, wie sie ja bei den Römern nichts seltenes war. In diesem Augenblick vorgenommen freilich ein kaum glaubliches[1]) Eingeständnis der Nachgiebigkeit des Urteils gegenüber dem tumultuosen Drängen einer fanatisierten Menge.

Die Geißelung vor der Hinrichtung ist römische Sitte,[2]) die Geißelung an Stelle der Hinrichtung, wie sie nach der Darstellung bei Johannes[3]) erscheint, wo Pilatus nach der Geißelung einen letzten Versuch zur Rettung Jesu unternimmt, eine Art von Zwischenbeschluß. Pilatus würde sich demnach damit begnügen, den von ihm überprüften Tatbestand mit der Geißelung zu bestrafen;[4]) erst nachdem die Juden neuerliche Gravamina vorgebracht und Jesus eine Verteidigung dagegen unterlassen, erfolgt der Endbeschluß auf Hinrichtung.

Die Kreuztragung durch den Verurteilten selbst,[5]) die Kreuzigung,[6]) die Anbringung der Inschrift am Kreuz,[7]) die Verlosung der Kleider[8]) und die Brechung der Knochen bei den mit Jesus zugleich hingerichteten Missetätern[9]) sowie die Durchstechung der Seite Jesu mit der Lanze[10]) entsprechen wieder vollkommen den Satzungen des römischen Strafprozesses.

Das Verfahren vor dem römischen Prokurator gewährt demnach das Bild eines „Delibationsverfahrens", einer Überprüfung und Bestätigung des jüdischen Verfahrens und Urteiles sowie dessen Vollzuges in römischen Formen. Objektiv läßt sich anscheinend gegen die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nicht viel einwenden. Subjektiv

---

1) Strauß, III 3 § 129; Mommsen, Strafrecht, S. 240 n. 2.

2) S. 289 n. 18; der daran anschließende Akt der Dornenkrönung wird neuestens von Hermann Reich, Der König mit der Dornenkrone, Neue Jhrbb. für das klassische Altertum, 1905, in ansprechender Weise mit einer im römischen Mimus der damaligen Zeit beliebten Verspottungsform für die Juden in Verbindung gebracht; vgl. auch schon Keim a. a. O. III S. 394.

3) 19, 4ff. 4) S. 290 n. 1.

5) Val. Max. 1. 7, 4; Plut. de ser. num. vind. 9; daß der Henker dem Verurteilten diese Strafe unterwegs nachsah und das Kreuz einem anderen auflud, kam auch sonst vor: Euseb. 6. 5; 6. 41.

6) S. 289 n. 8—17. In der Regel wurde der Gekreuzigte zwar nur an das Kreuz gebunden (S. 289 n. 11). Doch kam auch sonst (Plautus, Mostellaria 2, 1, 13; Suet. Dom. 11; Quint. Inst. 7. 1. 30; Horaz sat. 1. 3. 80; u. a. m.) die gegen Jesus geübte Form der Nagelung (Joh. 20. 25, 27; Tertullian adv. Marcion. 3. 19) vor.

7) Matth. 27. 37; Marc. 15. 26; Luc. 23. 38; Joh. 19. 19.

8) D. 48. 20, 6. 9) S. 289 n. 17.

10) Plaut. Poenulus 4, 2, 64; vgl. über die Seitenwunde Christi neuestens: K. Baas, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung" 1905, S. 555f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeigt sich dagegen Pilatus als ein ängstlicher und unentschlossener Charakter, der durch verschiedene Winkelzüge die Verantwortung von sich abzuwälzen sucht und schließlich dem Drängen der jüdisch-nationalen Eiferer unterliegt.

Dieser Eindruck wird durch die sonstigen, historisch glaubwürdigen Nachrichten über Pilatus bestätigt. Herkunft, Familie und Geburtsort des Pilatus sind unbekannt. Aus seiner mehrfach bezeugten Stellung als Prokurator Judäas[1]) ist nur zu entnehmen, daß er dem Ritterstande angehörte.[2]) Die Kürze, mit der Tacitus[3]) seiner gedenkt, berechtigt ferner zu der Vermutung, daß er auf normalem Wege zu dieser Stellung vorgerückt war.[4]) Die Erzählungen über seine Gattin,[5]) die zum Teil seine Karriere mit deren angeblichen Beziehungen zu Tiberius in Verbindung bringen wollen,[6]) gehören durchwegs der Legende an.[7])

Die Zeit, in der Pilatus als Prokurator Judäas wirkte, war eine Epoche der Unzufriedenheit mit der römischen Herrschaft, die schließlich in dem letzten Befreiungskampf ihren Höhepunkt fand. Pilatus scheint für diese schwierige Lage nicht der richtige Mann gewesen zu sein. Wenigstens ist aus des Josephus Darstellung zu entnehmen, daß Pilatus wiederholt aus unbedeutenden Anlässen tiefgehende und von Blutvergießen begleitete Volksaufstände hervorrief.[8]) Überdies wird er von Philo[9]) als unbeugsam, rücksichtslos und starrsinnig bezeichnet.

Dieses ungeschickte, vielleicht sogar feindselige Verhalten gegen die Bevölkerung führte schließlich auch seinen Sturz herbei. Eine neuerliche Gewalttätigkeit veranlaßte eine Anklage der Juden gegen Pilatus bei dem Statthalter von Syrien. Dieser suspendierte Pilatus sofort vom Amte, betraute einen gewissen Marcellus mit der provisorischen Verwaltung Judäas und wies Pilatus an, sich zu seiner Rechtfertigung nach Rom zu begeben. Diesem Befehle leistete Pilatus Folge. Auf der Reise traf ihn die Nachricht vom Tode des Tiberius.

---

1) Matth. 27. 2; Lucas 3. 1; Joh. 18. 29; Joseph. Ant. 18. 3; Bel. Jud. 2. 9 Tacit. Ann. 15. 44; Tertul. apol. 21; Philo de leg. ad Gaium § 38.

2) S. 284 n. 4 u. 6. 3) Ann. 15. 44.

4) Vgl. Franklin Arnold, Die Neronische Christenverfolgung, Leipzig 1888, Anhang: Pontius Pilatus bei Tacitus.

5) Claudia Procula, evang. Nicod. cap. 2.

6) Vgl. Rosadi l. c. S. 295f.

7) Vgl. Creizenach, Legenden und Sagen von Pilatus, Paul und Braunes Beiträge zur deutschen Literatur, S. 92ff.

8) Joseph. Ant. 18, 3, 1; 18, 3, 2; Bel. Jud. 2, 9, 2; 2, 9, 4.

9) de leg. ad Gaium § 38; vgl. Lukas 3. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Doch scheint er nach Rom gegangen zu sein.[1]) Von diesem Augenblick an ist aber jede Spur des Pilatus in der Geschichte verloren. Insbesondere entbehrt auch die auf keinerlei Quelle gestützte Behauptung des Eusebius[2]) und Orosius,[3]) die sich später auch Cassiodor[4]) zu eigen machte, daß Pilatus durch Selbstmord geendet habe, historischer Beglaubigung.

Mag daher Pilatus zwar jene Eigenschaften haben vermissen lassen, die für den Chef eines politisch so heißen Bodens, wie es der von Judäa war, unerläßlich waren, so begegnet doch nirgends der Vorwurf der Ungerechtigkeit oder Willkür gegen ihn, den sich namentlich Tacitus[5]) sicherlich nicht hätte entgehen lassen. Die offenbare Nachgiebigkeit des Pilatus im Prozesse Jesu entsprang aber vielleicht dem Gefühle, daß sich hier eine Gelegenheit bot, seine Beziehungen zu den maßgebenden Faktoren des jüdischen Volkes freundlicher zu gestalten oder ihnen wenigstens einen neuen Angriffspunkt zur Erschütterung seiner Stellung zu entziehen. In diesem Sinne scheint auch die Darstellung der Evangelien, namentlich des Johannes-Evangeliums[6]) gefaßt und sein Verhalten, wie der apokryphe Bericht des Pilatus an den Kaiser Tiberius[7]) zeigt, von den Christen überhaupt beurteilt worden zu sein.

VIII.

Alles in allem genommen gewinnt daher das Verfahren gegen Jesus die Gestalt eines religiös-politischen Prozesses. Jesus erscheint als das Opfer jüdischer Fanatiker, das ihnen der römische Prokurator teils aus politischer Rücksicht, teils aus Furcht um die eigene Stellung preisgab. Dies war der Hintergrund, der sich hinter einem meritorisch und formal geordneten Verfahren verbarg. Die jüdische und die römische Behörde beobachteten nicht nur im großen und ganzen

1) Joseph. Ant. 18. 4, 2. 2) hist. eccl. 2. 7. 3) hist. adv. pag. 7. 5 § 5.
4) chronic. ad a. p. Ch. n. 34.

5) Ann. 15. 44. Die scharfsinnige Vermutung Arnolds, l. c. S. 119, daß Tacitus (Ann. 6, 32) auf die Abberufung des Pilatus anspiele, entbehrt jeder Grundlage. Überdies ist der Grund dieser Abberufung aus Joseph. (Ant. 18, 4, 2) deutlich ersichtlich und durch die rasche Ersetzung des Pilatus durch einen Vertrauten des syrischen Statthalters Vitellius für Pilatus nicht in das ungünstigste Licht gesetzt.

6) 19, 12, 15.

7) Vgl. Paulus Orosius hist. adv. pag. 7. 4 § 5; In ähnlichem Sinne äußert sich auch Tertullian, Apol. 21: ... ad doctrinam vero eius, qua revincebantur magistri primoresque Judaeorum, ita exasperabantur —, ut postremo oblatum Pontio Pilato, Syriam tunc ex parte Romana procuranti, violentia suffragiorum in crucem Jesum dedi sibi extorserint.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die vorgeschriebenen Prozeßformen, sondern fällten auch ein sachlich begründetes Erkenntnis. Nicht ein Justizmord sondern ein religiös-politischer Mord durch Mißbrauch der Justiz, die gewissermaßen mit gebundener Marschroute ihres Amtes walten mußte, ist das Schauspiel, das der Prozeß Jesu darbietet.

Für die Geschichte des römischen Strafrechts aber trägt der Prozeß Jesu zu der doppelten Erkenntnis bei, daß, wie auf dem Gebiete des Zivil-, so auch auf dem des Strafrechtes der Dualismus von Reichs- und Volksrecht wenigstens lange Zeit vorherrschte, und daß, wie die Zivil-, so auch die Strafgerichtsbarkeit über Nichtbürger in den Provinzen den einheimischen Behörden verblieb, wenigstens in Kapitalsachen aber das Urteil des Gemeindegerichtes der Bestätigung durch den römischen Magistrat bedurfte, dem allein auch die Vollstreckung des Todesursteiles zustand.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXIII.

Verkuppelung der Ehefrau und der Tochter.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt Dr. **Doerr** in Frankenthal (Pfalz).

Der 1865 geborene, seit Februar 1903 in 2. Ehe verheiratete, schlecht beleumundete, jedoch unerheblich vorbestrafte, dem Trunke ergebene, erblich nicht belastete und mittelmässig begabte Ackerer M. von H. wurde beschuldigt, im Winter 1903/4 in seiner Wohnung gewohnheitsmässig, indessen ohne eigennützige Absicht, durch seine Vermittelung und durch Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet zu haben, wobei er teils seine 1869 geborene, bei ihm wohnhafte Ehefrau, teils seine älteste, 1891 geborene ersteheliche Tochter verkuppelte (RStGB §§ 180, 181[2], 176[3]), indem er einen bei ihm wohnhaften, 1885 geborenen, ledigen Tünchergesellen veranlaßte, seine Ehefrau, die nach anfänglichem Sträuben hiermit einverstanden war, in seinem und seiner Kinder Beisein wiederholt geschlechtlich zu gebrauchen, wie er auch noch andere Personen zum intimen Verkehr mit seiner Ehefrau zu animieren suchte, und seine Tochter zur Verübung und Duldung unzüchtiger Handlungen verleitete, sie insbesondere überredete, sich den in seinem Hause verkehrenden jungen Burschen auf den Schoß zu setzen, sich von ihnen betasten zu lassen und ihnen, was er selbst auch öfter tat, an den Geschlechtsteil zu greifen. Alle diese Handlungen begleitete M. mit unzüchtigen Reden.

Seine Tat oder irgend welche sonstige abnorme Geschlechtslüste stellte M. sowohl während der Voruntersuchung, wie in der Hauptverhandlung vollständig in Abrede. Nach ärztlichem Gutachten leidet M., der im Alter von etwa 8 Jahren angeblich eine Gehirnerkrankung zu überstehen hatte, aber keine Folgen hinsichtlich seiner geistigen Fähigkeiten davontrug, zeitweise an Gelenkrheumatismus, ist aber im übrigen körperlich normal und geistig gesund, wenn auch durch fortgesetzten Alkoholgenuß vermindert widerstandsfähig.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

M. wurde durch die II. Strafkammer des Landgerichts Frankenthal am 5. Januar 1905 wegen eines Verbrechens der Kuppelei, soweit seine Ehefrau in Frage, unter Annahme mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt, wegen eines weiteren Verbrechens wider die Sittlichkeit bezüglich seiner Tochter aber mangels genügenden Beweises freigesprochen.

(Akten des Landgerichts Frankenthal Str. Pr. Reg. 585/1904.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXIV.

Der Rieder Justizmord.

Aus den Akten mitgeteilt von Dr. **Max Pollak**,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

I.

Am Martinitag (11. November) 1898 wurde die Krämerin Anna Kranzinger in ihrem Hause in Siegertshaft (Oberösterreich) tot aufgefunden. Das der Kranzinger gehörige Haus No. 3 liegt am äußersten südlichen Ende der Ortschaft Siegertshaft. Die Front des Hauses ist der von Perwang nach Siegertshaft führenden Straße zugekehrt, seine Rückseite dem Wege von Siegertshaft nach Kirchberg. Auf der gegenüberliegenden nördlichen Seite dieses Weges, also der Rückseite des Kranzinger'schen Hauses zugekehrt, liegt das den Eheleuten Matthäus und Therese Giezinger gehörige Haus No. 4. Ein anderes Wohnhaus befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Das Kranzinger'sche Haus hat einen Haupteingang auf der Frontseite (Straße nach Perwang), welcher in das Vorhaus und von diesem in die Wohnräume führt. Aus dem Vorhaus gelangt man, geradeaus weiter gehend, in die an der Rückseite des Hauses gelegene Tenne. Von dieser führt eine Thür ins Freie, d. i. auf den Weg nach Kirchberg zu. Diese Tür ist nur von innen verschließbar und es sind an ihr rechts unten ein kleiner Ausschnitt von 10 cm im Quadrat und in der Mitte ein rundes Bohrloch im Durchmesser von 2.5 cm angebracht.

Dieses Haus bewohnte die siebzigjährige Anna Kranzinger ganz allein und betrieb daselbst eine Krämerei. Sie galt als wohlhabende, aber mißtrauische Person, die sich von der Außenwelt möglichst abschloss und außer mit ihren Nachbarn, den Eheleuten Giezinger, nur mit wenigen Leuten verkehrte. Ihr einziger Hausgenosse war ihr Hund, der als wachsam galt.

Am 11. November 1898, Nachmittag ½4 Uhr, war die Holzbäuerin Therese Feldbacher bei der Kranzinger zu Besuch. Bei dieser Gelegenheit erwähnte die Kranzinger, daß sie sich in ihrem Hause

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fürchte. Auf die erstaunte Frage der Feldbacher: „Warum fürchtest Du Dich jetzt auf einmal; hast ja die Schustersleut' (Giezinger) in der Nähe, die helfen Dir schon, wenn's was giebt!" — erwiderte die Kranzinger: „Mit denen ist's auch nicht viel, die haben auch keine Religion und kein Gewissen, mit denen ist's nichts; ich sperr' mir halt gut zu, wenn's finster wird und lass' niemand mehr herein!"

Als die Feldbacher, es war dies nach ihrer Angabe gegen 5 Uhr, die Kranzinger verliess, begann diese eben zum Nachtmahl Nudeln „auszumachen". (Dieser Umstand ist wegen der Zeitbestimmung wichtig). Abends um 8 Uhr begab sich die Maria Dax zum Kranzinger'schen Hause, um Petroleum einzukaufen. Sie läutete beim Haupteingang zweimal an, es rührte sich aber nichts. Infolgedessen und da sie im Hause auch kein Licht mehr sah, glaubte die Dax, die Kranzinger sei schon zu Bette gegangen und begab sich wieder nach Hause. Der Hund der Kranzinger begann erst zu bellen, als die Dax sich entfernte; sie hörte ihn noch bellen, bis sie nach Hause kam. Nachts gegen ½12 Uhr erschien der Schmied Ruprecht Perschl aus Hilprechtsham vor dem Hause der Eheleute Gietzinger und heischte Einlaß. Perschl, ein sonst sehr gut beleumundeter Mann, hatte sich am 11. November 1898 vom Markt in Straßwalchen gegen Abend nach Siegertshaft begeben und sich im Endhammer'schen Gasthause einen tüchtigen Rausch angetrunken, sodaß er, als er um 9 Uhr abends das Gasthaus verließ, zweimal zu Boden stürzte. Trotzdem wollte er nach Hause gehen, verfehlte aber in der Finsternis und bei dem damals herrschenden nebligen Wetter den Weg und stürzte dann in einen Graben; nachdem er darin eine Zeit lang gelegen war, ging er statt nach Hause, wieder nach Siegertshaft zurück, wobei er auf das Gietzinger'sche Haus stieß, in welchem noch Licht brannte. Auf das Rufen Perschl's öffnete ihm Matthäus Gietzinger und ließ ihn in die ebenerdige Wohnstube des Hauses, in der sich noch seine Gattin Therese Gietzinger befand, ein. Perschl legte sich angekleidet auf einen daselbst befindlichen Strohsack nieder und schlief, sei es infolge Ermüdung, sei es infolge seiner Berauschung, sofort ein. Unmittelbar darauf erschien Matthäus Gietzinger im Wirtschaftsgebäude des Pfarrhofes von Siegertshaft, weckte die Knechte und erzählte diesen, daß Perschl zu ihm gekommen sei und bei der Kranzinger Licht gesehen habe[1]). Er (Gietzinger

1) Bei der nachmaligen Hauptverhandlung konnten indes die Zeugen, wie schon hier bemerkt wird, nicht mehr mit Bestimmtheit bestätigen, daß Gietzinger ihnen gesagt habe, Perschl habe das Licht zuerst entdeckt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe nachgeschaut und gesehen, daß die Krämerin (Kranzinger) drinnen liege; wahrscheinlich habe sie der Schlag getroffen oder sei sie vom Heuboden heruntergefallen; es stehe ein offenes Licht beim Heu, dies sei sehr feuergefährlich; er habe durch das kleine Bohrloch in der rückwärtigen Haustüre hineingeschaut und einen Fuß gesehen. Er fügte bei: „Da müssen wir einreißen (einbrechen)!" Die Knechte Josef Endhammer jun., Heinrich Stemmeseder, Franz Buchner, denen sich später noch der Fischerbauer Georg Piereder, Johann Meislinger und Franz Sommer zugesellten, begaben sich nun mit Gietzinger, der vorauseilte, zum Kranzinger'schen Hause. Auf dem Wege kam ihnen Therese Gietzinger mit einer Laterne entgegen und schloß sich an Sie öffneten die nur angelehnte Tür an der Rückseite des Kranzinger'schen Hauses und betraten die Tenne, wo sie die Leiche der Anna Kranzinger vorfanden. — Beim Eintritt in die Tenne durch die rückwärtige Haustüre bot sich nun den Genannten folgender Anblick dar: Beim Öffnen der Tür fanden die Eintretenden gleich bei der Tür einen Haufen Heu vor sich, aus welchem zwei Füße und ein Kittel herausragten. Unmittelbar daneben stand ein brennendes Öllämpchen, welches Matthäus Gietzinger fortnahm und auslöschte. Dieses Lämpchen brannte ohne Zylinder; dieser stand abseits auf einem Steine. Der Knecht Stemmeseder nahm das Heu fort, welches die Leiche der Kranzinger bedeckt hatte, und man nahm nun wahr, daß dieselbe mit dem Kopfe gegen die ins Freie führende Tenntüre, mit den Füßen gegen die aus der Tenne ins Vorhaus führende Türe auf dem Boden ausgestreckt lag. Die Füße lagen mäßig auseinandergespreitzt, die Hände neben dem Körper ganz gerade. Dort, wo das Öllämpchen stand, war in dem Rock der Kranzinger ein im Durchmesser 1½ cm großes Loch eingebrannt. Unter der Leiche befand sich kein Heu, sondern nur auf dem Oberkörper, wohin es offenbar vom Täter gestreut worden war. Beim Kopfe und den Schultern war der Fußboden mit Blut getränkt. Auf dem Kopfe waren die unten näher zu beschreibenden Wunden sichtbar, ebenso nach Entfernung des den unteren Teil des Gesichtes verhüllenden blutigen Halstuches, die den Hals durchtrennenden Schnitt- und Stichwunden.

In der Tenne fanden sich viele Werkzeuge vor, an keinem derselben war jedoch etwas auffallendes zu konstatieren. Bei der von der Tenne ins Freie führenden Türe fand sich unten am Pfosten ein rötlicher Fleck vor, ebenso auf der von der Tenne auf den Heuboden führenden Stiege ein Blutfleck. Auf dem Heuboden befand sich solches Grummetheu, wie es über die Leiche gebreitet worden war. Rechts neben der Leiche lag ein leeres Geldtäschchen. Unmittelbar

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neben den Füßen der Leiche stand ein mehr als halbvolles, mit offenem Spund versehenes Petroleumfaß; im Spunde steckte eine blecherne Saugpumpe, welche gerade bis zu den Füßen der Leiche ging. Die Türe aus der Tenne ins Vorhaus war offen, dagegen die Tür des Haupteingangs von innen versperrt. Auf dem Ziegelpflaster des Vorhauses befand sich hart beim Hauseingange ein Blutspritzer, daneben an der Wand 3 kleine Blutspritzer, auch an den andern Wänden befanden sich solche. An der rechts vom Haupteingang gelegenen Seite des Vorhauses stand ein Tischchen und zwei Warenkästen mit Schubläden, von denen mehrere halb geöffnet waren, namentlich eine, in der sich Pakete mit sogenanntem 4 Kreuzer-Rauchtabak befanden. Daneben lag auf der Erde eine Stahlbrille. Vor der aus dem Vorhause in die linke Vorratskammer immer vom Haupteingange aus gerechnet) führenden Türe lag ein Besen, welcher unten bei der Ruthe einige Blutspritzer zeigte. Zwischen der Türe in die gegenüberliegende (rechte) Vorratskammer und der Türe aus dem Vorhause in die Tenne stand ein leeres Wasserschaff, auf dem ein schwarzes Kopftuch lag, welches an einigen Stellen blutig war, Einrisse und einen Einschnitt aufwies. Neben dem Schaff lag eine Schwinge und hinter dieser ein Päckchen 4 Kreuzer-Tabak, außerdem eine Hacke und ein Stock, die nichts auffallendes aufwiesen.

In der Nähe des Schaffes machte das Ziegelpflaster und der untere Thürstock der Türe aus dem Vorhaus in die Tenne den Eindruck, als ob dort kurz vorher frisch aufgewaschen worden wäre. Der betreffende Fleck maß ungefähr $^3/_4$ m in die Länge und $^1/_2$ m in die Breite. An den tieferen Stellen des Ziegelpflasters und an den Rändern dieses Fleckes, sowie am Holze des Türstockes waren deutliche Blutspuren sichtbar. Nach Aufheben des Wasserschaffes bemerkte man, daß die eine Seite des unteren Randes blutig sei und sich auf der dementsprechenden Stelle des Fußbodens geronnenes Blut befinde. Vom Türstocke schien das Blut bis in die Tenne hinabgeronnen und daselbst in den Lehmboden eingesickert zu sein. In der links vom Haupteingang befindlichen ebenerdigen Wohnstube befanden sich auf dem Tische Tinte, Feder, Bleistift und vier Stücke Papier, welche zusammengesetzt eine Ausfertigung eines Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Mattighofen vom 19. Mai 1897 ergaben. Matthäus Gietzinger gab an, daß dieser Beschluß ihm seinerzeit zugestellt worden sei und daß er ihn der Anna Kranzinger gegeben habe, weil diese alte Papiere gesammelt habe, um daraus Düten zu machen. Auf einer Bank neben dem Ofen befand sich eine Kasserole mit den von Anna Kranzinger gebackenen, aber nicht mehr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verzehrten Rohrnudeln. In dieser Stube war der Hund der Ermordeten eingesperrt. Die Tür aus dem gegenüberliegenden Zimmer ins Freie war von innen verschlossen. Sonst wurde im Erdgeschosse nichts bemerkenswertes konstatiert. Die im ersten Stocke befindliche Stube war offenbar vom Täter durchsucht worden, wie sich aus dem Zustande der darin stehenden zwei Kästen und eines Schubladenkastens ergab. Von ersteren standen die Türflügel offen, das oberste Fach im ersten Kasten war anscheinend durchwühlt, eine Lade mit alten Schriften halb herausgezogen; auf einem Brette lagen Gebetbücher und Schachteln, die vom Täter offenbar nicht beachtet worden waren, obwohl sich darunter eine Brieftasche mit einer Fünfguldennote und zwei Schachteln mit etlichen Geldstücken befanden. Auch der zweite Stehkasten schien durchwühlt, ganz besonders aber der Schubladekasten. Dessen Laden waren herausgezogen und durchsucht worden. Daselbst fanden sich unter alten Schriften u. a. ein Einlagebuch der Sparkasse Mattighofen mit einem Saldo von 101 fl. 87 kr., ferner ein Schuldschein des Georg Piereder vor. Dagegen fehlten zwei der Anna Kranzinger gehörige Einlagebücher der Salzburger Sparkasse mit einem Saldo von 400 fl. und 200 fl.

Die am 13. November 1898 vorgenommene Obduktion der Leiche ergab, daß die Kranzinger im ganzen 11 Verletzungen am Halse und Kopfe erlitten hatte; davon waren 3 leicht, die anderen schwer und jede für sich tötlich. Von den 11 Wunden seien 6 mit einem schweren, stumpfen Instrumente z. B. mit dem Rücken einer Hacke, einem Hammer etc.; eine (an der Stirne) mit einem schweren, schneidenden Instrumente z. B. Schneidehacke; 3 (am Halse) mit einem scharf schneidenden Werkzeuge z. B. einem Messer zugefügt worden. Die Todesursche war entweder Gehirnlähmung (Zertrümmerung des Schädels) oder Verblutung (Durchschneidung des Halses).

Die vom Bezirksgerichte Mattighofen und in der Folge vom Kreisgerichte Ried eingeleitete Untersuchung richtete sich zunächst gegen Ruprecht Perschl, dann aber gegen die Eheleute Gietzinger und Karl Harter. Perschl war zwar sofort in Haft genommen worden, wurde aber auf freien Fuß gesetzt, da er für die kritische Zeit (vor 7 Uhr Abend) sein Alibi unzweifelhaft nachweisen konnte. Da nämlich aus der Aussage der Therese Feldbacher sich ergab, daß die Ermordete um 5 Uhr mit dem Zubereiten der Rohrnudeln begonnen hatte, diese Zubereitung in der Regel 1 1/2 Stunden, das Auskühlen 1/4 Stunde in Anspruch nahm, die Nudeln aber fertig gebacken und zum Essen hergerichtet vorgefunden worden waren, die Kranzinger

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

also offenbar ermordet worden war, gerade bevor sie Zeit gehabt hatte, ihr Nachtmahl zu verzehren, mußte die Kranzinger gegen 3/4 7 Uhr umgekommen sein.

Dagegen fiel auf die Obengenannten schwerer Verdacht, welcher noch am 12. November 1898 zu ihrer Abhörung, am 13. November zu einer Hausdurchsuchung im Gietzinger'schen Hause und sohin zu ihrer Verhaftung führte.

Die Eheleute Matthäus und Therese Gietzinger, welche früher das Bräuhaus in Hilprechtsham besessen, aber daselbst abgewirtschaftet hatten, kauften sich ihr Anwesen in Siegertshaft um 700 fl., wovon sie noch 450 fl. schuldig blieben. Sie fristeten ihr Leben als Taglöhner, wobei der Mann als Flickschuster einen Nebenverdienst fand. Sie verkehrten viel mit dem 64jährigen Söldner Karl Harter, welcher allgemein als der Geliebte der Therese Gietzinger galt. Harters Anwesen war ebenfalls verschuldet, doch war er durch ein Ausgedinge seiner 83jährigen Gattin Anna Harter bei deren Lebzeiten vor Noth geschützt. Sowohl die Gietzingers als auch Harter genossen im Orte einen schlechten Leumund und galt namentlich Harter als roh und gewalttätig. Die Hausdurchsuchung im Gietzinger'schen Hause lieferte nachstehendes Ergebnis.

In der Wohnstube fanden sich ein Paar Frauenschnürschuhe vor, von denen der rechte Schuh vorn und der linke Schuh oben an der Außenseite Blutspritzer aufwies. Unter zahlreichen Werkzeugen fanden sich u. a. 4 Schusterkneipe, die aber nichts auffälliges boten, dann ein Rasiermesser mit einem Blutflecken, und in einer Hose ein Taschenmesser; sodann aber im Vorhause eine Hacke, die am Schafte, zunächst dem Hackeneisen Blutflecke zeigte. Mehrere Geldtäschchen enthielten verschiedene Geldstücke und Münzen im Werte von zusammen ca. 15 fl.[1]); in einer Schachtel fand sich ein silbernes Medaillon mit den eingravierten Buchstaben K. H. Weiteres Geld, Wertpapiere, Sparkassabücher oder sonst Verdächtiges wurde nicht vorgefunden. Eine in der Folge bei Harter vorgenommene Hausdurchsuchung blieb ergebnislos.

Die Beschuldigten verwickelten sich im Laufe der Untersuchung in zahlreiche Widersprüche mit einander und mit den einvernommenen Zeugen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im folgenden an der Hand der Protokolle systematisch zusammengefaßt.

---

1) Darunter 4 Silberguldenstücke, die in einer mit Bohnen gefüllten Büchse vorgefunden wurden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Die Vorgänge am 11. November 1898 bis zum Abend.

Matthäus Gietzinger gibt an, mit seiner Frau am Mordtage bis gegen 5 Uhr Nachmittag zu Hause gewesen zu sein. Um 8 Uhr früh sei Harter zu ihnen gekommen und bis gegen 10—½11 Uhr Vormittag geblieben, dann um 1 Uhr Nachmittag [1]) wiedergekommen und bis 4—5 Uhr geblieben, endlich Abend zum dritten Mal gekommen. Gegen 4 Uhr habe er, Gietzinger, die Kranzinger zuletzt gesehen, und zwar von seiner Stube aus, während die Kranzinger in ihrem Garten stand. (Bei einer anderen Einvernehmung gab Gietzinger an, er habe, als er die Kranzinger zuletzt vor ihrem Hause sah, vor seinem Hause Wasser abgeschlagen. Diese Darstellung erklärt er später für unrichtig). Gegen 5 Uhr sei er zum Gabelmacher Schweigerer gegangen, aber bald nach Hause zurückgekehrt. Schweigerer, hierüber als Zeuge vernommen, bestätigt, daß Gietzinger am 11. November gegen ½5 Uhr zu ihm kam und mit ihm über das Dreschen sprach. Er sei höchstens eine Viertelstunde geblieben und habe sich mit der Bemerkung entfernt, er müsse noch Schuhe flicken und deshalb rasch heimgehen. Der Zeuge hat an ihm damals nichts auffälliges wahrgenommen.

Therese Gietzinger gibt an, am 11. November tagsüber zu Hause gewesen zu sein. Harter sei an diesem Tage zuerst in der früh gegen 8 Uhr zu ihnen gekommen und bis 10 Uhr dort geblieben, Nachmittag von 1 bis 4 Uhr wieder bei ihnen gewesen, endlich abends wiedergekommen. Auch Harter bestätigt dies. Um ½6 Uhr Nachmittag will Therese Gietzinger mit der Kranzinger zuletzt gesprochen haben.

2. Die Vorgänge bei den Gietzingers bis zur Ankunft des Ruprecht Perschl.

Matthäus Gietzinger gibt hierüber bei seinem ersten Verhör am 12. November 1898 an: „Gestern Abend war, wie sehr häufig, der alte Harter bei uns. Ich legte mich in der Stube auf eine Ruhestatt, während meine Gattin und er bei Tisch saßen und sprachen. Um ¼ oder ½9 Uhr ging er fort. Meine Gattin forderte mich auf, uns in dem im ersten Stock befindlichen Schlafzimmer zu Bette zu legen. Ich erwiderte, daß ich ganz gut liege und noch ein bischen liegen bleiben will, und meine Gattin legte sich zu mir. Wir schliefen ein. Plötzlich wurde ich (durch das Rufen Perschls) geweckt.“ Beim Verhör vom 17. November 1898 fügt er bei, er wisse nicht, was seine Frau und Harter bei dessen Abendbesuch gemacht

1) Bei der Hauptverhandlung gab er jedoch an, Harter sei nachmittags nicht bei ihm gewesen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hätten, da er eingeschlafen sei. Noch vor dem Einschlafen habe er den Hund der Kranzinger bellen gehört. Um etwa 1/2 9 Uhr habe ihn seine Frau geweckt und aufgefordert, schlafen zu gehen. Es sei also nicht richtig, daß er, wie beim ersten Verhör angegeben, den Harter um 1/4—1/2 9 Uhr habe weggehen gesehen, er habe sich das nur gedacht, weil Harter gewöhnlich um diese Zeit weggehe. „Ich war vor Schreck über den Mord ganz verzagt und habe aus diesem Grunde über diesen Umstand früher Unwahres angegeben." Das Lämpchen auf dem Tische habe er beim Einschlafen um 1/2 9 Uhr brennen lassen, dies geschehe bei ihnen öfters.

Beim Verhör am 23. November gibt er an: „Von dem Moment an, wo ich (vom Gabelmacher zurückkehrend, also um 5 Uhr N. M.) in die Stube eintrat, weiß ich nichts mehr, bis zum Momente, wo mich mein Weib zum Schlafengehen aufweckte. Ich meine, daß mir etwas angetan worden ist oder daß ich vom Tabakrauch bewußtlos geworden bin. Ich weiß nicht einmal, ob Harter da war, als ich nach Hause kam oder nicht. Wenn ich bei meiner ersten Einvernahme sagte, daß er da war, so ist dies eine Vermutung, weil er jeden Tag da war. Ich weiß auch nicht, wann mich mein Weib aufweckte, da ich nicht auf die Uhr sah. Ich habe auch den Hund der Kranzinger nicht bellen gehört, ich sagte dies nur, weil dies sonst der Fall war." Beim Verhör am 10. März 1899 gibt er an: „Ich gestehe nunmehr heute zu, daß ich nicht bewußtlos war oder geworden bin, als ich vom Gabelmacher nach Hause kam. Es kam damals der Pfarrerhansl (Johann Maislinger) und habe ich für denselben Schuhe geflickt; ich weiß auch, daß Karl Harter zwischen 1/2 und 3/4 7 Uhr kam, und ging dann der Pfarrerhansl um 3/4 7 oder 7 Uhr zum Essen weg. Wir sprachen von der Arbeit und als er (Maislinger) wegging, habe ich mich auf den Strohsack gelegt. Mein Weib war während der ganzen Zeit zuhause. Warum ich angegeben habe, daß ich am kritischen Tage von 5 bis 1/2 9 Uhr bewußtlos war, weiß ich nicht." Beim Verhör am 10. April 1899 aber gibt Gietzinger neuerlich an, von dem Moment an wo er sich niedergelegt habe, absolut nichts mehr zu wissen bis zum Zeitpunkt, wo ihn sein Weib zum Schlafengehen aufweckte. Ob Harter und Therese Gietzinger die Wohnung unterdessen verlassen hätten, wisse er nicht, möglich sei es. Eine am 5. April 1899 vorgenommene gerichtsärztliche Untersuchung des Geisteszustandes des Matthäus Gietzinger lieferte keinen Anhaltspunkt dafür, daß derselbe an einer Geistesstörung oder einem anderweitigen Nervenleiden leide, welches eine Bewußtlosigkeit vorübergehender Natur erklären würde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Therese Gietzinger gibt an, daß Harter um 7 Uhr zu ihnen gekommen sei; bei einem späteren Verhöre behauptet sie, am Mordtage gegen 6 Uhr abend zu Harter gegangen zu sein, um ihm die Kühe zu melken; nach Verrichtung dieses Geschäfts sei sie mit Harter zusammen in ihr Haus gegangen. Ihr Mann sei damals noch beim Gabelmacher gewesen und erst nachher nach Hause gekommen, wo er Schuhe geflickt und mit ihr und Harter gesprochen habe. Davon, daß er bewußtlos gewesen sei, wisse sie nichts; auch wisse sie nicht, ob Maislinger damals bei ihnen gewesen sei. Um 8 Uhr habe sie den Hund der Kranzinger bellen gehört, worauf sie gesagt habe: „Jetzt geht die Kramerin schlafen." Zwischen 7 und 9 Uhr habe ihr Mann Brod zum Nachtmahl gegessen;[1]) zwischen 8 und 9 Uhr sei Harter fortgegangen, sie habe dann Suppe gegessen, während ihr Mann keine wollte. Beide hätten sich dann auf den Strohsack in der ebenerdigen Wohnstube niedergelegt und seien eingeschlafen, bis sie Perschl durch sein Rufen weckte. Karl Harter leugnet, daß Therese Gietzinger ihm Abends die Kühe gemolken habe und dann mit ihm nachhause gegangen sei. Er behauptet, die Kühe selbst gemolken zu haben und dann allein zu den Gietzingers gegangen zu sein. Als er gegen 3/4 7 Uhr hinkam, seien beide[2]) Eheleute sowie Maislinger anwesend gewesen. Matthäus Gietzinger habe Schuhe geflickt, sich am Gespräch beteiligt und ihm, Harter, als er zwischen 8 und 9 Uhr fortging, gute Nacht gewünscht. Daß um 8 Uhr der Hund der Kranzinger gebellt habe, sei unwahr. Der Zeuge Johann Maislinger gibt an, er sei am Martinitag um die Zeit des Finsterwerdens[3]) zu Gietzinger mit einem Stiefel gekommen, damit er ihm diesen flicke. Er habe beide Eheleute zuhause getroffen. Um 1/2 7 Uhr sei auch Harter und zwar allein zu ihnen gekommen und habe sich am Gespräch beteiligt, das über gleichgiltige Dinge geführt wurde. Zeuge verließ die Gietzingers um 3/4 7 Uhr und hat bei ihnen nichts auffälliges, insbesondere keine Bewußtlosigkeit des Matthäus Gietzinger bemerkt.

3. Die Vorgänge beim Eintreffen Ruprecht Perschls bis zur Entdeckung des Mordes.

Nach Angabe des Matthäus Gietzinger wurde er in der Nacht durch einen Ruf: „Hiasl, mach' auf!" aufgeweckt. Obwohl er die Stimme nicht kannte, stand er auf, um die Türe zu öffnen, wobei er

1) Was Matthäus Gietzinger wieder bestreitet.
2) Bei der Hauptverhandlung sagte er: um 6 Uhr.
3) Ebenso Matthäus Gietzingers Aussage in der Hauptverhandlung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an dem auf dem Tische brennenden Lämpchen ein anderes anzündete und damit ins Vorhaus trat. Er habe den Einlaß heischenden Mann nicht sofort erkannt, sondern eingelassen und erst in der Stube erkannt. Therese Gietzinger war ebenfalls erwacht und aufgestanden, aber in der Stube geblieben. Beide waren angekleidet, nur seinen Rock habe der Mann nicht angehabt.[1]) Er fragte nun Perschl, was dieser noch da mache; dieser erwiderte, es friere ihn so; er zitterte auch vor Kälte und machte den Eindruck, als ob er betrunken sei. Perschl erzählte, er habe zuerst in Mattighofen Kummete gekauft, sei beim hiesigen Wirt gewesen und von diesem um 8 Uhr fortgegangen; er wisse nicht, wo er umeinandergegangen sei, er sei auf dem Weg gefallen und habe sich die Hände blutig geschlagen; sein Hausbauer (Hausherr) würde schauen, wenn er so komme! Sodann habe sich Perschl gleich auf den Strohsack geworfen, wo er bis zum Morgen liegen geblieben sei. Er, Gietzinger, ging nun vor das Haus, um Wasser abzuschlagen, und sah hiebei[2]) in der gegenüberliegenden Tenntüre der Kranzinger durch das Bohrloch einen Lichtschein. Dies fiel ihm auf, er rief deshalb seine Frau und teilte ihr dies mit. Sodann blickte er durch das in der Tenntüre angebrachte Bohrloch in die Tenne und bemerkte auf dem Boden einen menschlichen Fuß, mit einem Strumpf bekleidet, aus einem Heuhaufen herausragen. Das teilte er seiner Frau mit, die es in seiner Gegenwart dem Perschl erzählte,[3]) doch dieser antwortete nur: „Was war dös?“ und rührte sich nicht. Er sei dann in den Pfarrhof gelaufen, um die Leute zu wecken, damit die Kranzinger mit den Sterbesakramenten versehen werde, da er glaubte, die Kranzinger sei heruntergefallen oder vom Schlag getroffen worden.

Therese Gietzinger gibt an, den Perschl zweimal rufen gehört zu haben. Ihr Mann sei nun vom Strohsack, auf dem sie beide angekleidet lagen, aufgestanden, während sie liegen blieb. Ihr Mann habe gleich draußen bei der Türe ausgerufen: „Ah, der Rupert ist's!“ und sei mit diesem hereingekommen, wobei sie noch immer liegen blieb. Perschl habe nun von seinem Irrgang er-

---

1) Bei der Hauptverhandlung gibt er zu, auch den Rock angehabt zu haben.

2) Seinen Standort bei dieser Entdeckung konnte er in der Voruntersuchung nicht genau angeben. Bei der Hauptverhandlung behauptet er, auf dem Wege nach Kirchberg gestanden zu sein, wohin er getreten sei, um zu sehen, ob es wirklich so finster und neblig wäre, daß Perschl sich verirrt haben konnte.

3) Bei einem anderen Verhör gibt er an, während seine Frau dies dem Perschl erzählte, hinausgegangen zu sein, sodaß er nicht gehört habe, wie Perschl sich hierzu verhielt. Noch später erklärt er, hiervon nichts mehr zu wissen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zählt und gesagt: „Mir scheint, die Hände habe ich auch voll Blut, ich muß mich beim Fallen aufgerannt haben!“ Sie stand nun auf, worauf Perschl sich auf den Strohsack niederlegte. Ihr Mann ging vor das Haus hinaus und rief ihr bald darauf bei der Tür hinein, daß bei der Kranzinger ein Licht brenne. Perschl rührte sich noch auf dem Strohsack, sprach aber nichts. Sie sagte nun ihrem Manne, er solle hingehen und schauen, was es mit dem Licht sei. Er tat dies und sagte ihr dann, daß in der Tenne ein Licht brenne und daß er einen Fuß gesehen habe; die Kranzinger müsse entweder vom Heuboden abgestürzt oder vom Schlag getroffen worden sein. Sie habe nun ihren Mann in den Pfarrhof (etwa 80 m entfernt) geschickt, mit den Worten: „Geh' in den Pfarrhof um Leute!“ worauf er hinlief. Unterdessen habe sie zu Perschl gesagt: „Rupert, die Kramerin ist entweder hinabgefallen, oder vom Schlag getroffen worden!“ worauf Perschl, ohne aufzustehen, sagte: „Was war denn dös!“ — Sodann zündete sie eine Laterne an, und ging damit, als sie ihren Mann, der den andern vorausgeeilt war, wieder hörte, hinaus und mit ihm den anderen entgegen. Ruprecht Perschl, zuerst, als Beschuldigter (bis zu seiner am 31. Dez. 1898 erfolgten Enthaftung), vernommen, erzählt seine Irrgänge in der fraglichen Nacht in der schon dargestellten Weise und gibt weiter Folgendes an. Matthäus Gietzinger habe auf sein einmaliges Rufen sofort geöffnet und hiebei Hose und Weste angehabt; ob auch den Rock, wisse er nicht.[1]) Gietzinger habe gleich bei der Tür gerufen: „Der Rupert ist's!“ Derselbe habe kein Lämpchen in der Hand getragen, denn er (Perschl) sei noch sehr vorsichtig hineingegangen, um (im Dunkel) nicht anzustoßen. Drinnen sei die Therese Gietzinger vollständig angekleidet zwischen dem Strohsack und dem Tisch in der Stube gestanden. Er habe nun gefragt, wieviel Uhr es sei und gebeten, sich niederlegen zu dürfen, was er dann getan habe und worauf er, da er müde und angetrunken war, sofort eingeschlafen sei, und bis zum Morgen geschlafen habe. Die ihm von den Gietzingers zugeschriebenen Äußerungen stellt er in Abrede, insbesondere die über das Blut an seinen Händen, da er daselbst zwar eine Hautabschürfung erlitten hatte, die aber nicht blutete (was durch eine spätere ärztliche Untersuchung bestätigt wurde). Eine Schramme auf der Stirne habe er sich beim Sturze auf dem Felde zugezogen. Seine Hose sei allerdings blutig gewesen, aber davon, daß er vierzehn Tage vorher sich

1) Bei einer späteren Vernehmung und bei der Hauptverhandlung ändert er diese Angabe indes dahin ab, daß Matthäus Gitzinger damals einen braunen Rock angehabt hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Pferdefleisch abgeschnitten habe (was sich im Laufe der Untersuchung als richtig herausstellte).

4. Das Benehmen der Eheleute Gietzinger bei der Entdeckung des Mordes.

Der Zeuge Josef Endhammer jun., Baumann im Pfarrhof, gibt an, daß Matthäus Gietzinger, als er die Knechte weckte, erzählt habe, Perschl sei nachts zu ihm gekommen und habe bei der Kranzinger Licht gesehen. Darauf habe er, Gietzinger, durch das Bohrloch hineingeschaut, ein offenes Licht beim Heu stehen gesehen und einen Fuß bemerkt. Die Kranzinger sei entweder vom Heuboden heruntergefallen oder vom Schlag getroffen worden. Es sei feuergefährlich und man müsse einbrechen. Vom Perschl habe er erzählt, dieser sei rauschig gewesen, einige Zeit auf dem Feld gelegen und von dort zu ihm gekommen, wo er und sein Weib in der Stube gelegen seien, wie öfters. Gietzinger tat recht wichtig, kam dem Zeugen aber nicht aufgeregt vor. Bei der Tenntüre angelangt, habe Gietzinger sie zuerst durch das Bohrloch schauen lassen, wobei Zeuge zwar das Licht, aber nicht den Fuß wahrnahm.[1]) Der Lichtschein aus der Tenne sei so schwach gewesen, daß er von außen fast nicht wahrzunehmen war.[2]) Die Therese Gietzinger kam dem Zeugen bei der Besichtigung der Leiche „ganz auffallend" vor, sie war nämlich ganz gleichgiltig und sagte nur: „Ja, das ist was!" Als Stemmeseder das Heu von der Leiche entfernte, sagte Matthäus Gietzinger: „Die ist ja umgebracht worden!" worauf Zeuge antwortete: „Ja, da liegt ein Mord vor!" — Die Therese Gietzinger leuchtete, sprach aber weiter nichts. Das Zeugenprotokoll fährt fort: „Mir ist sofort aufgefallen, daß der Schuster gleich sagte, die Kramerin habe der Schlag getroffen oder sie sei vom Heuboden heruntergefallen, obwohl er ja nicht sehen konnte, was überhaupt drinnen liege, nachdem man ja das Gesicht erst sah, als

1) Bei der Hauptverhandlung gab der Zeuge dann allerdings zu, auch den Fuß der Leiche durch das Bohrloch wahrgenommen zu haben.

2) Übrigens steht mit dieser Angabe in Widerspruch, das Ergebnis des Lokalaugenscheins vom 12. Nov. 1898. An diesem Tage begab sich der Gerichtskommissar nach Einbruch der Dunkelheit an Ort und Stelle, um festzustellen, ob Gietzinger nachts in der von ihm geschilderten Weise das Licht in der Tenne bemerkt haben konnte. Das Lämpchen, das neben der Leiche bei deren Auffindung gebrannt habe, wurde angezündet und konstatiert, daß man von der Türe des Gietzingerschen Hauses allerdings bemerken konnte, daß in der Tenne ein Licht sei, sowie daß man durch das Bohrloch in der Tenntüre sowohl das Lämpchen als auch den Fuß der Ermordeten bemerken kann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wir das Heu weggegeben hatten. Weiters fiel mir auf, daß derselbe von Einbrechen sprach, obwohl er ja als erster angeblich das Licht gesehen hat und jedenfalls probiert hat, ob das Türl offen ist oder nicht. Weiters fiel mir auf, daß Gietzinger in den Pfarrhof lief, nachdem er ja wegen der drohenden Feuersgefahr dieselbe doch in erster Linie hätte beseitigen sollen, da er ja ohnedies nicht allein, sondern sein Weib und Perschl bei ihm waren. Es wäre doch viel naheliegender gewesen, daß zuerst diese drei Personen in die Tenne hinein und das Licht entfernt hätten ... Gietzinger selbst kam mir auch nicht recht richtig vor, ohne daß ich jedoch näher bezeichnen könnte, warum." Nach Darstellung der weiteren Vorgänge faßt der Zeuge seine Eindrücke dahin zusammen: „Der Eindruck, den ich von der ganzen Sache gewann, ist der, das die Gietzingerschen meiner Meinung nach am Morde beteiligt gewesen waren, und bezeichnet sie auch der allgemeine Ruf ebensowie den Harter als Täter." Der Zeuge bemerkt schließlich, „er sei der Meinung, wenn Perschl nicht in der Nacht zu den Gietzingers gekommen wäre, hätte es sicher einen Brand gegeben, um die Spuren des Verbrechens zu verwischen."

Zeuge Meislinger wurde von Matthäus Gietzinger in derselben Weise wie die andern Knechte geweckt. Zeuge Biereder wurde von Stemmeseder geweckt und begab sich sodann zum Kranzinger'schen Hause, wo er dieselben Wahrnehmungen wie die übrigen Zeugen machte. Matthäus Gietzinger hat diesem Zeugen die Entdeckung so geschildert, wie er sie bei seinem Verhör darstellte; beide Eheleute hätten gleich den Verdacht ausgesprochen, daß Perschl der Täter sei, zumal er blutige Hände gehabt habe. Zeuge hat deshalb der Gensdarmerie gegenüber den Perschl als mutmaßlichen Täter bezeichnet. Bei dessen Verhaftung nahm Zeuge jedoch wahr, daß Perschl's Hände zwar voll Ruß, aber nicht blutig waren. Der Zeuge Franz Pommer wurde um 12 Uhr nachts von Stemmeseder geweckt. Beim Kranzinger'schen Haus kam ihnen Matthäus Gietzinger mit einer Laterne entgegen und sagte, die Kramerin sei umgebracht worden, wir müßten jetzt das Haus aussuchen, ob der Täter darin sei. Der Schmied Rupert sei zu ihm gekommen, voll Dreck und die Hände voll Blut; er wisse nicht, ob er sich aufgefallen habe oder ob er von sonstwo blutig sei. Bei dieser Gelegenheit hätten sie in der Tenne Licht gesehen, er sei gleich hinüber, habe das Türl offen getroffen, sei hinein, sah einen Haufen Heu und bemerkte, daß aus diesem zwei Füße heraus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schauen und daß neben dem Heu ein brennendes Lämpchen stand. Ihn (Gietzinger) packte auf einmal ein Grausen an, er habe das Licht ausgelöscht und sei in den Pfarrhof gelaufen. „Gietzinger redete die ganze Zeit herum, als ob Perschl daran beteiligt wäre. Piereder gab ihm noch den Auftrag, auf ihn (Perschl) aufzupassen, worauf Gietzinger sagte, der sei so besoffen, daß er liegen bleibe, wo er liege. Der Schuster kam mir während der ganzen Zeit so erschrocken vor... Mir ist nur von Gietzinger aufgefallen, daß er immer so bleich war und immer den Perschl zu belasten suchte.“ [1])

5. Das Benehmen der Eheleute Gietzinger und des Karl Harter nach der Entdeckung des Mordes.

Rupert Perschl wurde an dem auf den Mord folgenden Morgen gegen 4 Uhr von der Gendarmerie im Gietzingerschen Hause verhaftet. Nach Aussage seiner Gattin Katharina Perschl sei schon um 9 Uhr bei ihr ein Weib mit der Botschaft erschienen, sie solle gleich nach Siegertshaft mit einem Gewand für ihren Mann kommen. Dieses Weib sei angeblich von Therese Gietzinger zu ihr geschickt worden. Therese Gietzinger gab letzteres zu und behauptete, hierzu von Perschl ersucht worden zu sein, was dieser (bei der Hauptverhandlung) entschieden in Abrede stellte. Karl Harter gibt an, am Abend des Mordtages von den Gietzingers nach Hause gegangen zu sein, wo er sich entkleidet habe und schlafen gegangen sei. Dagegen gibt der (90jährige) Zeuge Simon Huber, am 30. Januar 1899 einvernommen, folgendes an: Am Tage nach der Verhaftung Harters habe er, Zeuge, dessen Gattin Anna Harter (die sich der Zeugenaussage entschlug) besucht, und von ihr gesprächsweise Nachstehendes erfahren. Harter sei am Mordtage um 8 Uhr abends nach Hause gekommen, habe sich bis auf Hemd und Unterhose entkleidet und sei so etwa eine halbe Stunde sitzen geblieben. Als es ihm zu kalt wurde, habe er die Sonntagshose angezogen, sei dann noch bis etwa 9 Uhr aufgewesen und hätte sich dann schlafen gelegt. Die Wochentagshose hätte er in den Kasten gehängt. „Ich dachte mir, daß Harter deshalb die Hose in den Kasten hängte, weil dieselbe blutig gewesen sein dürfte. Warum Harter nicht sogleich zu Bette ging, erklärte ich mir damit,

1) Bemerkt wird, daß über den Umstand, wer zuerst die Tenne betreten, wer die Laterne getragen habe und andere derartige, gänzlich unerhebliche Einzelheiten Differenzen zwischen den Zeugenaussagen bestehen, die hier nicht weiter wiedergegeben werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß er jedenfalls wartete, ob bei der Kranzinger ein Feuer zum Ausbruch komme ... Heute vor acht Tagen ging ich wiederum zur Harter, um nähere Auskunft über den Mord von ihr zu erhalten. Sie verweigerte mir nicht nur jede Auskunft, sondern leugnete auch hartnäckig alles dasjenige, was sie mir bei meinem ersten Besuch mitgeteilt hatte." Der Untersuchungsrichter bemerkt hierzu, daß der Zeuge wohl etwas schwerhörig, aber seine Auffassung und sein Erinnerungsvermögen durchaus ungeschwächt sei. Karl Harter begab sich am Morgen nach dem Morde ins Gietzingersche Haus und will erst bei dieser Gelegenheit von Georg Piereder vom Morde erfahren haben. Bei den Gietzingers, wo Perschl noch anwesend war, sprach er aber (was Perschl bestätigt) nichts über den Mord, sondern forderte lediglich Therese Gietzinger auf, ihm beim Abschneiden eines Baumes behilflich zu sein. Mittag[1]) habe er sich durch die Gietzingers ein Päckchen Tabak besorgen lassen. Demgegenüber gibt Therese Gietzinger an, Harter habe ihr an diesem Morgen erzählt, als er abends zuvor von ihnen wegging, habe es beim Kranzingerschen Hause gerauscht, und es sei jemand weggesprungen, sodaß er sich gefürchtet habe. Harter leugnet, dies erzählt zu haben. Über das Benehmen der Beschuldigten am 12. November gibt Zeuge Albert Kainz, der als Gerichtszeuge beim Lokalaugenschein fungierte, an: „Gietzinger kam mir sehr zaghaft vor, an der Therese Gietzinger merkte ich nicht viel ... Harter kam mir gleich früh verdächtig vor. Es standen vor Ankunft der Gerichtskommission ungefähr zehn Leute vor dem Hause der Kranzinger herum und bedauerten sie. Auf einmal kam Harter, drückte seine Mütze fest in den Kopf und ging, scheu und höhnisch blickend, an uns, ohne zu grüßen, vorüber. Derselbe sah auffallend bleich aus, und fiel mir das Benehmen auf."[2])

Die Zeugin Maria Vinkler gibt an, am Tage nach dem Morde auf dem Wege nach Kirchberg den Harter mit der Therese Gietzinger vor deren Hause in eifrigem Gespräche angetroffen zu haben. Der Gruß der Zeugin blieb unerwidert. Zeugin hat von dem Gespräche

1) Nach anderer Version nachmittags oder morgens.

2) Der Zeuge fügt bei: „Nachdem aus den dem Gerichte zur Genüge bekannten Umständen den Mord nur eine mit der Kranzinger sehr gut bekannte und vertraute Persönlichkeit verübt hat, was seine Bestätigung auch darin findet, daß der oder die Täter nur in der Geldlade im ersten Stock suchten, die Gietzingerschen den Perschl in jeder Weise zu verdächtigen suchten, schließe ich, daß der Mord auf diese Weise verübt wurde, daß Therese Gietzinger sich zuerst Einlaß verschaffte, Harter dann um einen Tabak nachkam und dann den Mord verübte."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nichts verstanden, weil es leise geführt wurde und Zeugin nicht stehen blieb. Harter leugnet, mit der Therese Gietzinger über den Mord gesprochen zu haben.[1]) Anton Zeitlmeier, Bräuer in Hilprechtsham, sah den Harter am 12. November zwischen 12 und 3 Uhr nachmittag hinter dem Pfarrstall stehen und fragte ihn scherzweise, ob er als Aufsicht dastehe, worauf Harter erwiderte, er warte auf die Botin. Zeuge antwortete: „Die Botin kommt ohnedies ins Haus, auf die brauchst du nicht zu warten!“ und ging fort, während Harter stehen blieb und in der Richtung nach Mattighofen blickte. Hierzu bemerkt der Zeuge Kainz: „Diese Ausrede ist äußerst unglücklich gewählt, da ja die Botin, welche von Pfaffstädt kommt, ohnedies bei seinem (Harters) Hause vorbei muß, und wenn Harter schon auf die Botin gewartet hätte, er in der Nähe des Wirtshauses, nicht auf der entgegengesetzten Seite des Dorfes gewartet hätte. Nach Angabe der Zeugin Magdalena Kainz war Harter zu Leopoldi (15. November) ebensowie Zeugin und deren Schwester Theresia in Kirchberg beim Gottesdienst und ging eine Strecke weit vor ihnen, sodaß sie ihn sehen konnten, nach Hause. Beim Gietzingerschen Hause blieb Zeugin mit ihrer Schwester stehen, weil die Gendarmerie darin eben Hausdurchsuchung hielt. Dadurch verloren sie Harter aus den Augen. Als sie nun vor seinem Hause vorbeikamen, rauchte es aus seinem Rauchfang und roch recht stark nach verbrannten Fetzen oder Kleidern. Sie hörten auch die Frau Harters drinnen greinen; für einen alten Mann sei Harter sehr rasch nach Hause gegangen. Demgegenüber leugnet Harter entschieden, irgendwelche Kleidungsstücke verbrannt zu haben; er habe lediglich Feuer zum Mittagmahl gemacht. Im Kranzingerschen Hause sei er seit vielen Jahren nicht gewesen. Gegenüber der Aussage des Albert Kainz bemerkt er, am 12. November nur deshalb beim Haus der Ermordeten vorbeigegangen zu sein, um den Heimweg abzukürzen. Auf die Botin habe er deshalb gewartet, weil diese seiner Frau Medizin bringen sollte und seine Frau ihn der Botin entgegengeschickt hatte. Matthäus Gietzinger machte in der Untersuchungshaft verschiedene Äußerungen, in denen er eine etwaige Schuld auf die beiden anderen Beschuldigten wälzen zu wollen scheint. So sagte er nach Angabe des Gefangenenaufsehers Anton Joscht zu diesem am 22. November 1898: „Es soll mein Weib nur gehörig vorgenommen werden, sie weiß so drum!“ Joscht: „Um was denn?“ Gietzinger: „Um die Kramerin.“ Joscht: „So, sie

1) Bei der Hauptverhandlung allerdings gibt er zu, daß Therese Gietzinger ihm damals erzählt habe, Perschl sei nachts mit blutigen Händen zu ihnen gekommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiß drum?“ Gietzinger: „Sie wird schon wissen drum, sie sollen sie nur hernehmen!“ Wie der Zeuge angibt, habe Matthäus Gietzinger ihn wiederholt gefragt, was denn die Leute draußen sagen, ob sie denn vom Fischer Karl (Harter) gar nichts sagen. Auf des Zeugen Frage, wer das sei, erwiderte Gietzinger, es sei dies so ein „Praxer“ bei seinem Weibe, der abends bei seinem Weibe sei, in aller Früh sei er auch schon da und „habe alles“ mit seinem Weibe; da müsse auch schon der Fischer Karl noch her! Er selbst wisse nichts von der Sache, beteuerte er wiederholt. Gietzinger gibt diese Aussage als richtig zu und sagt bei seinem Verhör darüber am 1. März 1899: „Ich meine, daß mein Weib eher gestehen wird als Harter; der sagt nichts aus, aus dem ist nichts herauszubringen!“ Über Harter sagt der Zeuge Joscht, daß er ihn (Zeugen) am 24. November fragte, warum er (Harter) eigentlich eingesperrt sei. Zeuge entgegnete, das wisse er nicht, das werde Harter jedenfalls besser wissen; worauf dieser erwiderte: „Mir scheint, die Geschichte spielen's auf uns drei hinaus!“ Auf die Frage des Zeugen, was für eine Geschichte, sagte Harter: „No die 'Hafter[1]) Geschichte. Wenn die Geschichte so ist, werden wir nicht mehr viel Tageslicht sehen!“ welche Äußerung Harter seinerseits in Abrede stellt. Der Zeuge Fürst, Schriftführer beim Kreisgericht Ried, gibt an, Matthäus Gietzinger habe zu ihm gelegentlich einer Vernehmung gesagt: „Jetzt dauert die Geschichte schon so lang, mir scheint, ich komm' nicht mehr hinaus; wenn ich doch etwas wüßte; die ganze Schuld hat mein Weib!“ Der Zeuge Piereder gibt an, dem Harter am Morgen nach dem Morde von demselben erzählt zu haben, und bemerkt hierüber: „Derselbe jammerte ein bißchen, doch fiel mir auf, daß er zu derselben Zeit sehr niedergeschlagen war.

6. Die Blutspuren und die Hacke bei den Gietzingers.

Matthäus Gietzinger erklärt bei seinem Verhör am 17. November 1898, nicht zu wissen, woher die Blutspritzer auf die Schuhe seiner Frau kommen. Sie habe anfangs der vorigen Woche die Regel gehabt, möglicherweise rühren die Blutspritzer davon her. Ebenso kann er nicht aufklären, warum seine Frau, als sie verhaftet wurde, ein frisches Hemd anhatte. Sie hätten gewöhnlich nur alle 2—3 Wochen Wäsche gewechselt und nur Sonntag früh. Möglicherweise habe seine Frau diesen Wechsel diesmal wegen der Regel vorgenommen. Auch der Blutfleck an ihrem Strumpf dürfte daher rühren. Die bei

1) = Siegertshafter.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihnen gefundene Hacke sei sein Eigentum. Soweit er sich erinnere, habe er sie seit etwa einem halben Jahre fast nicht benützt und könne sich die Blutspritzer am Schaft nicht erklären. Die Hacke selbst scheine ihm nicht blutig, sondern rostig zu sein. Bei seinem Verhör am 23. November sagt er: „Wenn die Hacke wirklich blutig ist und dieses Blut von Menschenblut herrührt, so können nur meine Frau und Harter die Tat begangen haben, weil sonst niemand hätte das Hackl haben können." Therese Gietzinger erklärt die Blutflecken an ihren Kleidungsstücken sowie den Wäschewechsel mit ihrer monatlichen Reinigung,[1]) die an der Hacke aber damit, daß sie mit der Hacke Hühner zu schlachten pflegte, wobei ihr das erste Mal ihr Mann (was dieser leugnet), später Harter geholfen hätten; einmal hätten sie und Harter damit auch ein diesem gehöriges Lamm geschlachtet. Matthäus Gietzinger erklärt, hiervon nichts zu wissen. Die am 7. Januar 1899 beim k. k. Kreisgericht Ried darüber einvernommenen Sachverständigen erklären es für höchst unwahrscheinlich, ja nahezu ausgeschlossen, daß diese Blutspritzer am rechten Schuh vorne und am linken Schuh hinten an der Ferse, sowie am Risse des Strumpfes, von der Menstruation herrühren 1. weil diese Flecken an der Außenseite, bezw. soweit vorne am Schuh sich befinden, daß sie dahin aus den Genitalien bei keiner Stellung oder Bewegung voraussichtlich gelangt sein konnten; 2. weil diese Blutflecken zum Teile aus ganz kleinen Tropfen bestehen; 3. weil dieselben, insbesondere am Strumpfe scharf abgegrenzt sind und nicht die verwaschenen Konturen der Flecken vom Menstrualblut zeigen. Die Hacke sei geeignet, die am vorgewiesenen Schädeldach der Kranzinger wahrnehmbaren Verletzungen herbeizuführen. Die Knochendepression am rechten Seitenwandbein sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit der scharfkantigen Rückenfläche der Hacke hervorgebracht worden, da diese mit der rechten oberen Ecke der Kante auffällig in die tiefste innere Stelle der Knochendepression hineinpasse. Dagegen gaben die Wiener gerichtsärztlichen Sachverständigen, denen das Schädeldach samt Hacke zur Begutachtung eingesendet worden waren, ihre Meinung dahin ab:

I. Die vorliegende Hacke war geeignet, die an der Leiche der Anna Kranzinger vorgefundenen Schädelverletzungen zu erzeugen.

II. Ein „geradezu auffallendes Hineinpassen der rechten oberen Ecke der Kante der Hacke" in die Impression im

1) In der Tat ist bei ihr laut gerichtsärztlicher Feststellung nach ihrer Verhaftung die Menstruation am 9. Dezember 1898 eingetreten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rechten Seitenwandbein kann ärztlicherseits nicht behauptet werden; auch lehrt die Erfahrung und beweisen zahlreiche einschlägige Schädelpräparate des gerichtlich-medizinischen Institutes, daß in Größe und Form der beschriebenen Impression gleichende Schädelverletzungen durch die Kanten ganz verschiedenartiger Werkzeuge (Hammer, Malterschaff, Ziegel u. dgl.) erzeugt werden können.

Die Hacke wurde nunmehr einer eingehenden mikroskopischen und chemischen Untersuchung durch Sachverständige in Bezug auf die an ihr vorhandenen Blutspuren unterzogen, welche nachstehendes Resultat ergab:

1. An der untersuchten Hacke ist Blut nachweisbar.
2. Das in drei am Holzstiel der Hacke befindlichen Flecken nachgewiesene Blut rührt, da es Kerne, und zum Teile auch ovale Blutkörperchen erkennen ließ, gewiß nicht von Menschen oder Säugetieren her, sondern von Vögeln oder Amphibien. Nach der Größe der Blutscheiben und der Kerne können diese Flecke von Hühnern herrühren.
3. Ob das in den andern Flecken gefundene Blut von Menschen oder Säugetieren, bezw. von Vögeln oder Amphibien stammt, kann nicht entschieden werden, weil sich in diesen Flecken Blutzellen oder Kerne nicht mehr nachweisen ließen.

7. Das bei den Gietzingers gefundene Geld und Medaillon.

Matthäus Gietzinger gibt an, der bei ihnen gefundene Geldbeutel mit vier Silbergulden und einem Zehnkreuzerstück aus dem Jahre 1788 seien Eigentum seiner Frau, doch habe er bisher von diesem Gelde keine Kenntnis gehabt.[1]) Therese Gietzinger gibt an, daß das Geld ihr gehöre und davon herrühre, daß Harter ihr am 28. Oktober 1898 für geleistete Arbeiten 6 fl. bezahlt habe. Das Medaillon habe ihre Tochter (die sich der Aussage entschlug) vor ungefähr sechs Jahren gefunden. Wen die Photographie im Medaillon darstelle, wisse sie nicht. Dagegen behauptet Matthäus Gietzinger, das Medaillon schon seit vielen Jahren zu besitzen. Die Photographie dürfte seine Frau hineingegeben haben. Später gibt er an, das Medaillon noch vor seiner Heirat von Anton Zeitlmaier eingehandelt zu haben, was letzterer als Zeuge, vernommen, entschieden bestreitet.

1) Bei der Hauptverhandlung bemerkt er hierzu: „Ich habe meiner Frau früher oft, ohne daß sie es wußte, Geld ausgeführt, deshalb glaube ich, daß sie vor mir das Brieftäschchen (mit den 4 Silbergulden) in die Bohnen versteckt hat."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die gepflogenen Erhebungen über die Herkunft des Medaillons und der darin befindlichen Photographie ergaben ein durchaus negatives Resultat, da es weder den Verwandten oder Bekannten der Eheleute Gietzinger noch der ermordeten Kranzinger bekannt war. Die anfänglich aufgetauchte Vermutung, daß die Photographie den Bruder eines Bauers, bei dem die Kranzinger vor Jahren bedienstet gewesen war, darstelle, wurde durch dessen Einvernehmung widerlegt.

8. Die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten.

Alle Zeugen stimmen darin überein, daß die ermordete Kranzinger eine menschenscheue, mißtrauische Person war, die abends nur ungern Einlaß gewährte. Die Gietzingers behaupten auch nur höchst selten in den eigentlichen Wohnräumen der Kranzinger gewesen zu sein und nicht gewußt zu haben, wo sie ihre Wertsachen aufbewahre. Nach einigen Angaben[1]) soll Harter mit der Kranzinger in Feindschaft gelebt haben, weil sie sich über seinen Verkehr mit der Gietzinger abfällig ausgesprochen habe; Harter selbst bestreitet diese Feindschaft. Matthäus Gietzinger wird von den Zeugen als Tepp, Latsch (energieloser Tölpel) bezeichnet. Das Verhältnis der Therese Gietzinger mit Harter sei allgemein bekannt, dieselben hätten oft zusammen in den Wirtshäusern gezecht u. dgl. m. Die Beschuldigten geben bei ihrem Verhör nur zu, einmal den Beischlaf versucht zu haben.[2]) Die Einlagen der bei der Kranzinger ent-

1) Darunter die des Matthäus Gietzinger.

2) Hiezu sei ein Gendarmeriebericht vom 23. Nov. 1898 wiedergegeben, dessen Verlesung bei der Hauptverhandlung in der Anklageschrift beantragt ist. Dieser Bericht schildert die intimen Beziehungen der Therese Gietzinger zu Harter, diesen selbst als einen rohen und verschmitzten Menschen, der „auch vor dem größten Verbrechen nicht zurückscheut", dessen mißliche Verhältnisse und verdächtiges Benehmen und fährt fort: „Ich begab mich zu ihm und stellte ihn zur Rede. Derselbe wollte anfangs gar nichts verstehen und stellte sich in auffälliger Weise dumm, trotzdem ich ihn deutlich und klar befragte. Endlich gestand er, am 11. Nov. von 7—8 Uhr abends bei Gietzingers gewesen zu sein und stellte jede Mitwissenschaft am Raubmorde in Abrede. Hiebei trug Harter, welcher, wie schon erwähnt, ein roher und energischer Mensch ist, ein ganz eigentümliches, man könnte sagen, furchtsames Benehmen zur Schau. Die Hausdurchsuchung bei ihm ergab nichts. Hiebei bewahrte Harter eine stoische Ruhe und redete fast gar nichts. Als ich ihn am Schlusse seine Kleider behufs Durchsuchung ausziehen ließ, fing er sichtlich zu zittern an. Hiebei wurde in einer rückwärtigen Westentasche ein . . . Messer gefunden, welches geeignet erscheint, derartige Verletzungen zuzufügen; in einer zweiten Hose ebenfalls ein scharfgeschliffenes Messer. Beigefügt wird, daß Harter der Urheber dieses Verbrechens sein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wendeten Sparkassenbücher No. 69148 per 400 fl. und No. 88051 per 200 fl. wurden laut Schreibens der Sparkasse Salzburg vom 15. November 1898 gesperrt, ohne daß bis zum Abschluß der Untersuchung ein Versuch unternommen worden wäre, darauf Geld zu beheben. —

Erwähnenswert sind die „Amtsberichte", die der Untersuchungsrichter im Laufe der Untersuchung verfaßte, und die einen Bestandteil des gerichtlichen Untersuchungsaktes bilden. Der Amtsbericht vom 22. November 1898 schildert die schon mitgeteilten Umstände bei Auffindung der Leiche und fährt fort: „Das Bestreben (Gietzingers), den Perschl zu belasten, obwohl Gietzinger mit ihm sonst ganz gut war, das verlegene Benehmen des Gietzinger, der Umstand, daß ein solcher Häusler wie er um ½12 Uhr nachts ohne besonderen Anlaß die Lampe brennen läßt, und daß er, als er merkte, daß bei der Kranzinger etwas vorgefallen sei, nicht sofort in deren Haus ging, um zu sehen, was es gebe, sondern erst andere Leute herbeiholte, fielen mir auf. Ich erkundigte mich deshalb unauffällig bei mehreren Personen ... Matthäus Gietzinger soll, wie sich einer kurz ausdrückte, ein Lump sein. Seine Gattin soll mit andern Männern gegen Entgelt in geschlechtlichem Verkehr stehen und müsse ihr Mann davon Kenntnis haben, welcher diesen Erwerb dulde ... Obwohl wir beim Lokalaugenschein das Zudrängen anderer Leute verhinderten, fiel auf, daß namentlich die Eheleute Gietzinger ein großes Interesse an der Sache zeigten und immer einen Vorwand vorbrachten, um ins Haus zu kommen. Therese Gietzinger wollte durchaus die Ziegen melken, dann wieder wollte sie während des Augenscheines nach einem Schlüssel suchen, welchen sie der Kranzinger geliehen hätte, obwohl sie denselben laut eigenen Zugeständnisses gar nicht benötigte, da der Kasten, zu welchem derselbe gehörte, offen war." Der Untersuchungsrichter beschreibt sodann den mutmaßlichen Vorgang des Mordes, der im Augenblick verübt worden sein dürfte, wo die Kranzinger aus der Schublade ein Päckchen Tabak herausnahm, das der Täter von ihr verlangt zu haben scheint. In diesem Moment dürfte er ihr mit einer Hacke einen Schlag auf die rechte Schläfenseite versetzt haben. „Zwei Personen scheinen dann die Leiche in die Tenne getragen zu

dürfte, daß er den wohlerwogenen Mordplan ausgedacht und die Eheleute Gietzinger zur Mithilfe verleitet hat." Ein weiterer Bericht vom 30. Nov. 1898 besagt u. a.: „Nach der allgemeinen Meinung haben Therese Gietzinger und ihr Zuhälter Harter die Tat begangen und Matthäus Gietzinger sei als Aufpasser verwendet worden."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben. Denn es ist unwahrscheinlich, daß die siebzigjährige Frau, die im Vorhaus auch nur eine Wunde wie die vorgefundene erhalten hat, sich selbst in die Tenne hätte flüchten können. Wäre sie aber von einer Person in die Tenne geschleift worden, so würde auf dem ganzen, wenn auch wenige Schritte betragenden Wege Blut bemerkbar sein müssen ... Die Leiche liegt wie aufgebahrt auf dem Boden, die Kleider liegen geordnet, und auch dies scheint darauf zu deuten, daß die Leiche nicht geschleift worden ist. Die Wegschaffung des Werkzeugs, das Aufwaschen des Fußbodens, die Wegräumung aller Gegenstände, welche beim Aufwaschen verwendet wurden, sogar des Wassers, deuten darauf hin, daß der Mörder gewußt haben muß, er werde in seinem Tun nicht gestört werden und daß er nicht weit vom Tatort diese Gegenstände gut verstecken oder diese selbst oder die darauf haftenden Spuren beseitigen konnte. Die Idee des Aufwaschens und das Aufwaschen selbst scheint auf die Mitwirkung einer Frauensperson hinzudeuten. Der Hund der Kranzinger soll ziemlich böse sein. Da sich nun der Hund am kritischen Nachmittag, Abend oder Nacht ziemlich ruhig verhalten hat, scheint der Täter öfter ins Haus der Kranzinger gekommen und dem Hunde gut bekannt gewesen zu sein." Der Untersuchungsrichter bespricht sodann die Umstände, die auf einen Raubmord schließen lassen, und fährt fort: „Der Mörder, der das Haus durch die vordere Türe verläßt, kann darauf rechnen, von niemandem gesehen zu werden. Es ist nun bezeichnend, daß der Mörder nicht diesen Ausweg benützte, sondern durch die rückwärtige Tenntüre hinausging, welche gerade der Vorderseite des Hauses des Gietzinger gegenüberliegt, wodurch er sich größerer Entdeckungsgefahr aussetzte. Für die Gietzingers selbst jedoch war naturgemäß der Weg durch die Tenntüre der nächste und wenigst gefährliche. Am unteren Pfosten dieser Tenntüre befindet sich ein Fleck wie von verschüttetem Blutwasser. Wahrscheinlich ist das Gefäß mit dem beim Aufwaschen benutzten Wasser auch auf diesem Wege weggeschafft worden, wobei beim Tragen etwas verschüttet wurde." Der Untersuchungsrichter bespricht weiter den Besuch der Maria Dax, das Bestreben Gietzingers, Perschl zu belasten, und sein verdächtiges Benehmen bei dessen Ankunft und bei Entdeckung der Leiche, endlich die vorgefundenen Blutspuren[1]) und die geraubten Sparkassenbücher. „Wenn ein Fremder der Mörder

1) Er bemerkt hierzu: „Nach meiner Ansicht können die drei kleinen Blutspritzer oben an der Außenseite des linken Schuhs nicht von Periodenblut herrühren."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist, so ist es auffallend, daß er mit den offenbar auch geraubten Salzburger Sparkassabüchern die Einlagen nicht schon am 12. November vormittag in Salzburg behoben hat, da er um 9 Uhr früh bequem in Salzburg gewesen sein und hoffen konnte, daß am Vormittag der Mord daselbst noch nicht bekannt ist . . ."

Auf Grund dieses Materials erhob die k. k. Staatsanwaltschaft Ried am 14. Mai 1899 gegen Matthäus und Therese Gietzinger und Karl Harter die Anklage wegen Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes im Sinne der §§ 134, 135 Absatz 1 und 2 St. G. B. Die Gründe der Anklageschrift stellen zunächst den objektiven Tatbestand des Verbrechens dar und führen dann die Verdachtsmomente an, die für die Täterschaft der Angeklagten sprechen. Aus dem Fehlen der Mordwerkzeuge, dem Abspülen des Fußbodens, dem Verhängen der Fenster, dem Beseitigen des Spülwassers schließt die Anklage, daß die Täter ihre Tat vorher wohl überlegt hatten, daß sie nicht zu fürchten brauchten, von dritter Seite gestört zu werden, und daß sie mit den Hausverhältnissen gut vertraut waren. Die bei den Gietzingers vorgenommene Hausdurchsuchung habe nun den gegen sie bestehenden Verdacht zur Gewißheit werden lassen. Der unaufgeklärte Besitz des Medaillons, die Blutspuren, das Wechseln der Leibwäsche durch Therese Gietzinger, der Besitz der vier Silbergulden zeuge für ihre Schuld, ganz besonders aber ihr Bestreben nach der Tat, den Perschl zu verdächtigen. Wäre dieser nicht bei ihnen erschienen, wo sie sichtlich nur auf das Ausbrechen des Brandes bei der Kranzinger warteten, so wäre der Mord nie entdeckt worden, da das aus Holz erbaute Haus der Kranzinger bald ein Raub der Flammen gewesen wäre. Das Erscheinen Perschls habe diesen Plan zerstört, und so habe Gietzinger dasselbe mit dem Mord in einen solchen Zusammenhang gebracht, daß Perschl sofort in Haft genommen wurde. Die Anklage erklärt die Angaben Gietzingers, er habe trotz der Feuersgefahr unterlassen, das Licht in der Tenne sofort auszulöschen, für unglaubwürdig und geht sodann auf die Besprechung der Verantwortung der Angeklagten, deren zahlreiche Widersprüche sie anführt, über; führt dann die Aussagen des Simon Huber und der Schwestern der Kainz an und schließt daraus, daß Harter am kritischen Abend ebenfalls auf den Ausbruch des Brandes gewartet und offenbar sein Blutspuren aufweisendes Beinkleid sowie die geraubten Sparkassabücher und anderes Belastungsmaterial vor seiner Verhaftung beseitigt habe. Schließlich wird das auffällige Benehmen der Angeklagten nach der Entdeckung der Tat und ihre Äußerungen während

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Untersuchung hervorgehoben, aus denen ihr Schuldbewußtsein hervorgehe. — Bei der am 14. und 15. Juni 1899 vor dem k. k. Kreis- als Schwurgerichte Ried abgehaltenen Hauptverhandlung erklärten sich sämtliche Angeklagten für nichtschuldig. Matthäus Gietzinger behauptete nunmehr, er habe sich, als er am 11. November nach 3/45 Uhr N. M. nach Hause kam, eine Pfeife angezündet und sei hiervon so betäubt worden, daß er sich von dieser Zeit an an nichts mehr erinnere; doch erinnere er sich noch, daß er dem Johann Maislinger, welcher gegen 6 Uhr kam, Schuhe geflickt habe, daß dieser um 3/47 Uhr weggegangen und daß dann Harter gekommen sei. Er meint, daß Harter und seine Frau ihm etwas in den Taback gegeben hätten, wodurch er betäubt und bewußtlos wurde.[1]) Über Vorhalt seines Verhörsprotokolles vom 10. März 1899, worin er die Behauptung der Bewußtlosigkeit widerrufen hatte, bemerkt er: „Ich sagte damals so, weil es mir der Herr Untersuchungsrichter vorlas und ich mich daran zu erinnern glaubte.“[2]) Im übrigen blieben die Angeklagten im Wesentlichen bei ihrer bisherigen Verantwortung. Ebenso förderte das Beweisverfahren nichts wesentlich Neues zutage. Der Zeuge Maislinger gibt an, daß ihn Matthäus Gietzinger, als er am Mordtage um 3/47 Uhr dessen Stube verließ, aufforderte, nach dem Abendessen, (welches auf 7 Uhr fällt), zu ihm auf einen Plausch zu kommen. Der Zeuge Georg Piereder führt an, er habe dem Harter am Tage nach dem Morde von diesem erzählt; Harter sei gar nicht erstaunt gewesen, sondern habe nur gesagt: „Sie werdens sehen, es kommt nicht auf, wers getan hat!“ Ähnliche Äußerungen Harters berichtet der Zeuge Pommer. Die Zeugin Magdalena Kainz muß zugeben, daß Harter am 15. November beim Heimgehen seinen gewöhnlichen Schritt ging. Auf die Aussage des Zeugen Joscht über die Äußerungen des Matthäus Gietzinger während der Untersuchung bemerkt dieser: „Ich machte diese Äußerungen, weil ich dachte, die zwei müssen um den Mord wissen; ich dachte, da sie auf waren, während ich schlief, müssen sie um die Sache wissen. Auch kam mir mein Weib, als sie mich damals um 9 Uhr abends weckte, sehr niedergeschlagen und verzagt vor und hatte keinen Schlaf.“ Der Gendarm Florian Schön, welcher den Harter ver-

1) „Ich werde mich halt in der Betäubung auf den Strohsack gelegt haben und werde eingeschlafen sein.“

2) Allerdings erinnert er sich wieder an verschiedene Vorkommnisse während dieses Zeitraums. Er fügt bei: „Es ist möglich, daß Harter und mein Weib den Mord verübt haben, aber ich weiß es nicht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haftete, gibt an, dieser habe ihn anfangs gar nicht verstehen wollen und dann zu zittern begonnen.[1]) Matthäus Gietzinger habe während seiner Eskorte geäußert: „Herr, ich weiß nichts über den Mord, aber sollens mein Weib gehörig hernehmen!“ Gietzinger habe am Mordtage seine längst fällige Feuerversicherungsprämie eingezahlt, woraus Zeuge schließt, daß Gietzinger für den Fall geschützt sein wollte, als sein Haus mit dem der Kranzinger abbrennen sollte.[2]) Matthäus Gietzinger klärt demgegenüber diese Zahlung damit auf, daß er damals gerade Geld hatte und zufällig den mit dem Prämieninkasso Betrauten traf. Das Verdikt der Geschworenen erkannte nur Therese Gietzinger und Karl Harter des Mordes schuldig, während Matthäus Gietzinger freigesprochen wurde. Die ersteren Angeklagten wurden zum Tode durch den Strang verurteilt, ihre Nichtigkeitsbeschwerde vom k. k. Kassationshofe vom 31. August 1899 verworfen. Über allerhöchste Nachsicht der Todesstrafe wurden sie sodann mit Urteil vom 10. Oktober 1899 zu je zwanzig Jahren schweren Kerkers verurteilt, welche Strafe sie, und zwar Therese Gietzinger in der Strafanstalt Schwaz in Tirol, Karl Harter in der Strafanstalt Suben antraten. —

Am 5. Oktober 1899, gegen 2 Uhr nachmittag, erschien im Kontor des Bankiers und Wechselstubenbesitzers Franz Donner in Braunau (Oberösterreich) ein mittelgroßer, nach Art der Bewohner des Mattigtales bäuerlich gekleideter Mann im Alter von etwa 40—50 Jahren, und fragte Donner, ob er bei diesem nicht leihweise Geld bekommen könnte. Donner erwiderte, daß er solche Geschäfte nicht mache, er sei aber bereit, ein Sparkassabuch oder eine Rente auf kurze Zeit zu belehnen. Der Fremde erkundigte sich, wieviel Zinsen er für ein Darlehen von 300 fl. bis zum 20. November 1899 zahlen müsse, worauf er sich entfernte. Am selben Tage, gegen 5 Uhr nachmittag, erschien der Mann wieder bei Donner und übergab diesem ein Sparkassabuch, das ihm angeblich seine Mutter gegeben hätte. Dieses Sparkassabuch war ganz zerfetzt, die einzelnen Blätter lose, der Deckel aufgeweicht und der Leinwandrücken losgelöst. Es war ein Einlagebuch der Salzburger Sparkasse, trug die Nummer 69148, wies einen Saldo von 400 fl. per 17. Juni 1898 auf und lautete auf

1) s. Anm. S. 327.

2) Demgegenüber heißt es im Lokalaugenscheinsprotokolle vom 10. Dez. 1898 nach Schilderung der großen Feuersgefahr, welche in der Nacht des 11. Nov. für das Kranzingersche Haus bestand, daß damals für das Gietzingersche Haus keine besondere Gefahr gewesen sei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Namen Anna Kranzinger. Donner fragte den Fremden, ob seine Mutter so heiße, was dieser bejahte; wie er selbst heiße? worauf dieser erwiderte: Jakob Kranzinger. Donner folgte nun dem Fremden das Darlehen von 380 fl. abzüglich Zinsen und Provision aus, worüber dieser eine Bestätigung ausstellte, die er mit Jakob Kranzinger unterfertigte. Donner fragte ihn noch, wo er wohne; er antwortete: in Munderfing, und die Frage nach seiner Hausnummer beantwortete er mit No. 9. Er bemerkte noch, er hätte ein Paar Ochsen zu verkaufen, die er jetzt nicht so billig hergeben möchte; in 14 Tagen hoffe er sie schon verkauft zu haben. Sodann entfernte er sich. Anfangs November 1899, etwa zwischen dem 7. und 12. November, erschien der Mann neuerlich gegen 1/25 Uhr nachmittag in Donners Lokal. Die Dämmerung war schon hereingebrochen, doch hatte Donner noch kein Licht angezündet. Der Mann sagte, er sei Kranzinger, erzählte, er habe einen Ochsen schon verkauft. Den zweiten gebe er aber nicht so billig her, und möchte ihn deshalb später verkaufen, es ginge ihm deshalb mit dem Geld noch nicht zusammen; seine Mutter habe ihm aber noch ein Sparkassabuch auf 200 fl. gegeben, auf das er ein Darlehen von 180 fl. aufnehmen möchte; im Dezember würde er dann das Ganze bezahlen. Dieses von ihm vorgewiesene Sparkassabuch lautete ebenfalls auf Anna Kranzinger und hatte einen Saldo von 200 fl. Donner lehnte aber dessen Belehnung ab und erinnerte ihn, sicher am 20. November behufs Rückzahlung der 380 fl. zu erscheinen, was der Mann zusagte. Derselbe entfernte sich sodann und ist nicht mehr erschienen. Als nun der Rückzahlungstermin fruchtlos verstrich, wendete sich Donner am 24. November 1899 an die Salzburger Sparkasse um Auskunft und richtete gleichzeitig an den angeblichen Jakob Kranzinger in Munderfing ein Mahnschreiben. Am 26. November erhielt nun Donner von der Salzburger Sparkasse die Mitteilung, daß das von ihm belehnte Sparkassabuch vom Raubmorde an Anna Kranzinger herrühre und die Einlage seither gesperrt sei. Als dann am 30. November 1899 auch der an den angeblichen Jakob Kranzinger gerichtete Brief als unbestellbar zurückkam, machte Donner dem Untersuchungsrichter in Ried hiervon Mitteilung. Vom Untersuchungsrichter in Ried wurde sofort die Untersuchung wegen Teilnehmung am Raube gegen den im Juni freigesprochenen Matthäus Gietzinger eingeleitet, welcher in Haft genommen und verdächtigt wurde, mit dem bei Donner erschienenen Fremden identisch zu sein, zumal die von Donner gegebene Personsbeschreibung[1]) auf ihn zu passen schien. Am 1. Dezember

1) U. a. beschreibt Donner die Hände des Unbekannten als nicht groß, aber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1899 wurde nun Gietzinger mit dem Zeugen Donner behufs Agnoszierung konfrontiert. Das Vernehmungsprotokoll Donners darüber lautet wie folgt: „Ich halte dafür, daß der mir vorgestellte Mann jener Mann ist, der am 5. Oktober und anfangs November in meinem Geschäft erschien und bei mir das Sparkassabuch belehnen ließ. Gestalt, Größe, Schnurbart stimmen überein. Der Mann war damals anders gekleidet. Die Stimme ist auch ähnlich. Mit voller Bestimmtheit kann ich es jedoch nicht sagen, ob es der mir vorgestellte Mann ist, ich glaube es jedoch. Der Mann war auch auffallend verlegen, als er meiner ansichtig wurde." Das Protokoll enthält sodann folgende Amtsbemerkung: „Herr Donner wurde bei seiner Ankunft ... in ein Zimmer geführt, von wo derselbe ins Zimmer sehen konnte, in welchem Matthäus Gietzinger befand. Der Gefertigte begab sich direkt ins Zimmer, wo sich Matthäus Gietzinger sich befand, und sprach mit ihm. Donner trat im Nebenzimmer etwas vor, um Gietzinger sehen zu können; Gietzinger bemerkte Donner, und trotz mehrmaliger Aufforderung, mit dem Gefertigten zu sprechen und demselben ins Gesicht zu sehen, brachte er sein Auge nicht mehr weg von der Türe, hinter der Donner war, wurde auffällig verlegen, und als Donner dann über Aufforderung zu Gietzinger ins Zimmer trat, standen dem Gietzinger Schweißtropfen auf der Stirne, so verlegen ist derselbe geworden." Am 13. Januar 1900 wurde dem Zeugen Donner der Beschuldigte, mit Sonntagshut und Sonntagskleidern angetan neuerlich vorgestellt, worauf Donner angab: „Gietzinger ist, wie ich schon sagte, ganz gleich mit dem, der bei mir das Sparkassabuch versetzte. Ich kann das heute noch bestimmter sagen als das letzte Mal, weil er in der Arbeitskleidung, insbesondere im dicken Rock, mir damals etwas stärker erschien als der Mann, der bei mir war. Auch der Hut stimmt überein mit dem Hut, den der angebliche Jakob Kranzinger getragen hat. Auch die Stimme ist ganz dieselbe wie sie der Mann hatte, der bei mir war. Ich glaube ganz bestimmt, daß Matthäus Gietzinger derjenige ist, der bei mir am 5. Oktober das Sparkassabuch der Anna Kranzinger versetzte. Ich habe für mich das Gefühl und die Überzeugung, daß Matthäus Gietzinger mit dem angeblichen Jakob Kranzinger identisch ist. Zu beschwören traue ich mich das allerdings nicht. Heute hat sich die Überzeugung, daß Gietzinger der Täter ist, bedeutend mehr verstärkt, weil ja alles, die Haltung, der Bart, die Sprechweise, die Klangfarbe der Stimme, so

kräftig, und fügt bei, sie machten „mir den Eindruck, daß sie von einem Arbeiter herrühren, einem Schmied, Schuhmacher (!) oder dergl.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übereinstimmt, daß fast kein Zweifel mehr besteht, daß Gietzinger derjenige ist, der am 5. Oktober das Sparkassabuch bei mir versetzt hat. Auch das Alter und das Aussehen im Gesicht stimmen mit dem angeblichen Jakob Kranzinger überein." Gietzinger leugnete seine Identität mit dem bei Donner erschienenen Manne und versuchte einen Alibibeweis für den 5. Oktober. Eine am 1. Dezember 1899 bei ihm vorgenommene Hausdurchsuchung blieb ergebnislos. Die in der Strafhaft einvernommenen Karl Harter und Therese Gietzinger erklärten, von dem Morde nach wie vor nichts zu wissen. Die Vergleichung einer von Gietzinger gelieferten Schriftprobe mit der Unterschrift des angeblichen Jakob Kranzinger ergab ebenfalls ein negatives Resultat, und es wurde schließlich am 1. März 1900 die Untersuchung gegen Gietzinger eingestellt. Der von anderer Seite auf einen gewissen Jakob Kainz, Schwiegersohn der Anna Harter, gelenkte Verdacht erwies sich gleichfalls als unbegründet.

Am 27. Mai 1901 starb Karl Harter in der Strafanstalt Suben im Alter von 66 Jahren an Gehirnblutung.

Am 26. November 1903 brachte der Gendarmerieposten in Kirchberg in Erfahrung, daß die in Sauldorf bedienstete Magd Mathilde Kaufmann ihren Vater, den in Talhausen wohnhaften Taglöhner Mathias Kaufmann, des an Anna Kranzinger begangenen Raubmordes beschuldige. Mathilde Kaufmann stand im Dienste der (mit ihr nicht verwandten) Bauernleute Franz und Marie Kaufmann. Am 20. November 1903 hatte die Bäuerin Marie Kaufmann davon erzählt, daß Therese Gietzinger noch immer aus der Strafanstalt ihrer Mutter Briefe schreibe, in denen sie ihre Unschuld beteuere. Am nächsten Tage machte nun Mathilde Kaufmann während der Hausarbeit ganz unvermittelt ihrer Dienstgeberin die Mitteilung, ihr Vater hätte die Kranzinger umgebracht; ihre Mutter hätte deren Sparkassabuch zu Hause im Heu gefunden. Der Bauer Franz Kaufmann, dem seine Gattin diese Eröffnung zur Kenntnis brachte, befragte Mathilde Kaufmann selbst hierüber und verständigte, als diese ihm ihre Angaben wiederholte, hiervon die Gendarmerie. Mathias Kaufmann wurde noch am 25. November 1903 ausgeforscht und verhaftet. Während der Eskorte legte er nach kurzem Leugnen ein Geständnis ab, das er dann sowohl vor dem Bezirksrichter in Mattighofen, als auch vor dem Untersuchungsrichter in Ried wiederholte. Er gab an, daß er sich in arger Geldnot befand und die ihm bekannte Anna Kranzinger gebeten habe, ihm Geld zu leihen, damit er drängende Gläubiger befriedigen könnte, sie habe geschwankt, dann müßte sie Geld von der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sparkasse beheben. Hierdurch kam er auf den Gedanken, ihr die Sparkassebücher wegzunehmen und beschloß das durchzuführen. Er sagte weiter: „Auf dem Wege zur Kranzinger überlegte ich mir die Sache; wenn mich niemand sieht, kann ich das Büchel so nehmen, macht mir die Kranzinger ohne Licht auf und erkennt mich nicht, gebe ich ihr nur einen „Taucher“ und nehme ihr das Büchel, wobei ich bemerke, daß ihr Häusl das letzte Häusl des Ortes ist; wenn die Kranzinger aber ein Licht hat, dann muß ich sie zusammenschlagen, bleibt nichts anderes übrig; so dachte ich mir. Vor der Haustüre der Kranzinger angelangt, es war gegen 1/27 Uhr abends und schon finster — hob ich einen Stein, größer als meine Faust, auf, betete ein Vaterunser und klopfte dann an; ich hatte schon oft gehört, daß Leute, wenn sie ein Vaterunser gebetet haben, dann nicht zu ihrem Vorhaben gekommen sind und ihnen etwas dazwischen kam; ich glaube, ich hatte den Stein in meine Rocktasche gesteckt; Anna Kranzinger öffnete mir die Türe. Anna Kranzinger hatte das Petroleumlamperl in der Hand. Ich sagte, ich möchte ein Packl Tabak; sie sagte zu mir: „Bist doch noch so weit heraußen“; worauf ich sagte: „Ja“; sie ging dann im Laden zurück zum Kasten, holte den Tabak, und als sie mit demselben auf mich zukam, in einer Hand die Lampe, in der andern den Tabak haltend, machte ich einen Schritt gegen sie vor und schlug sie mit dem Steine, den ich dazwischen aus der Tasche genommen hatte, auf den Kopf. Sie fiel zusammen, und ihr Lamperl erlosch am Boden; ich hob das Lamperl auf und zündete es an und ging mit demselben in den ersten Stock hinauf, um nach dem Sparkassabüchl zu suchen. Im Laden war ich schon öfters gewesen und wußte ich, daß in dem kleinen Häusl niemand außer der Kranzinger wohne; ich ließ sie also liegen, röchelnd und stark blutend, sie hatte keinen Schrei ausgestoßen und nichts geredet. Im unversperrten Kasten im ersten Stocke im offenen Zimmer fand ich dann zwei Sparkassabücher, eines lautete auf 400 fl., eines auf 200 fl. Ich steckte die Sparkassabüchl ein, ich hatte auch 8 fl. in Zwanzighellerstücken mitgenommen, welche, wie ich glaube, in einer hölzernen Büchse im selben Kasten gelegen waren; sonst durchstöberte ich nichts, hielt mich überhaupt nur kurze Zeit auf und begab mich wieder herunter in das Vorhaus. Hier hörte ich die Kranzinger röcheln; ich stellte das Lamperl auf die kleine Seitenpudl, auf welcher auch ein großes, altes Messer, welches, wie ich glaube, zum Zuckerabschneiden bestimmt war, lag; ich nahm das Messer und schnitt ihr die Gurgel durch, ob ich einen Schnitt gemacht habe und was ich eigentlich durchschnitten habe,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiß ich nicht. Das Blut schoß heftig hervor und wurde von dem Hunde der Kranzinger aufgeleckt; dieser Hund hatte mich nicht gekannt, aber dennoch kein Zeichen weder durch Bellen, noch durch Knurren gegeben, er war auch, als ich mich in den ersten Stock begeben hatte, bei der Kranzinger geblieben. Nachdem ich ihr den Hals abgeschnitten hatte, schlug ich ihr mit dem auf dem Boden liegenden Stein noch zweimal auf den Kopf, bis sie zu röcheln aufhörte; dies tat ich alles, damit sie nicht so viel leide. Dann zog ich die Leiche in die Tenne hinaus, gab etwas Heu darauf und stellte das Petroleumlamperl zu ihr hin, damit ich zum Hinausgehen rückwärts durch die Tenntüre etwas sehe; das Licht hatte ich etwas herabgeschraubt, und entfernte mich also durch das Gartl." Zum Schlusse erzählt Kaufmann, was er mit den Sparkassebüchern getan hat, und seine Wege zum Bankier Donner in Braunau. — Die nunmehr durchgeführte Untersuchung ergab die volle Richtigkeit des Geständnisses. Kaufmann wurde vom Bankier Donner als der Mann agnosziert, der bei ihm das Sparkassabuch verpfändet hatte. Die Gattin Kaufmanns hatte im März 1903, von einer schweren Krankheit befallen, das Geheimnis ihrer Tochter Mathilde anvertraut, die es in der eben geschilderten Weise ihren Dienstgebern offenbarte. Auf solche Weise kam, für Karl Harter leider zu spät, die Unschuld der mit Urteil vom 15. Juni 1899 Verurteilten zu Tage. Das Verfahren gegen dieselben wurde sofort wieder aufgenommen und beide nunmehr von der Anklage des Mordes freigesprochen, Therese Gietzinger nach mehr als vierjähriger Kerkerhaft auf freien Fuß gesetzt. Gegen Mathias Kaufmann erhob die Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes und der Brandlegung. Von letzterer Anklage freigesprochen, wurde er wegen ersteren Verbrechens vom k. k. Kreis- als Schwurgerichte Ried mit Urteil vom 9. März 1904 Vr. 336/3 zu einer zwanzigjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt. Daß Kaufmann nicht die ganze Strenge des Gesetzes, welches (§ 136 St. G.) den Mord mit Todesstrafe bedroht, zu fühlen bekam, hatte darin seinen Grund, daß er mit Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Oberndorf vom 11. April 1900, also nach dem Morde, wegen Übertretung des § 12 des Tierseuchengesetzes zu einer Geldstrafe von 20 K verurteilt worden war, die er auch erlegt hatte. Die bisherige Praxis des Obersten Gerichts- und Kassationshofes und mit ihr der unteren Gerichte steht bekanntlich auf dem Standpunkte, wonach der Mörder, der wegen eines nach dem Morde begangenen Deliktes abgestraft und erst später wegen des Mordes zur Rechenschaft gezogen wird, gemäß § 50 St. G. nicht mehr zum Tode ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

urteilt werden darf, da, wären beide Delikte zusammen zur Aburteilung gelangt, auch nur die Todesstrafe allein, nicht auch noch eine gesonderte Strafe wegen des zweiten Deliktes über ihn hätte verhängt werden können. Würde nun, trotzdem er die Strafe wegen des kleinen Deliktes bereits abgebüßt hat, wegen Mordes über ihn die Todesstrafe verhängt werden, so würde er härter bestraft, als bei gleichzeitiger Aburteilung beider Delikte, was einer „Verschärfung" der Todesstrafe gleichkäme. Diese, in neuerer Zeit vielfach mit Recht angefochtene[1]) Anschauung wendete der Schwurgerichtshof auch auf die lebenslängliche Kerkerstrafe an, dem Wortlaute des § 50 St. G. folgend. Der dagegen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche Verhängung der Todesstrafe über Mathias Kaufmann forderte, gab der Kassationshof insoweit Folge, als er zwar die Verhängung der Todes-, nicht aber der lebenslänglichen Kerkerstrafe über den Angeklagten für unanwendbar erklärte und ihn demgemäß zu letzterer verurteilte. Diese Strafe verbüßt er gegenwärtig.

Irrtümer des menschlichen Geistes sind nicht wertlos, wenn sie uns gleiche Irrtümer in der Zukunft zu vermeiden lehren. Wenn nun im folgenden versucht werden soll, die kriminalistische Bilanz des Rieder Prozesses zu ziehen, so müssen wir uns hierbei vor allem vor der Gefahr der Übertreibung hüten, vor dem Verfallen ins Gegenteil dessen, was im Prozesse gegen die Gietzingers geschehen ist: Waren dort alle irgendwie erheblichen Umstände zu Verdachtsmomenten gegen die Angeklagten, zu Maschen des Netzes geworden, das sich über ihrem Haupte zusammenzog, so liegt es natürlich heute sehr nahe, diese Argumentation der damaligen Justizfaktoren im einzelnen einer Kritik zu unterziehen, ihre Fehler und Lücken an der Hand des klargestellten Sachverhaltes aufzudecken. Es wäre ein Leichtes, auf diese Weise die Widersprüche der Anklage, die gezogenen Schlußfolgerungen u. dgl. zu beleuchten. Allein dies wäre meines Erachtens verfehlt und zwecklos. Ohne Zweifel war das gegen die Angeklagten gesammelte Belastungsmaterial derart, daß auf Grund desselben die Staatsanwaltschaft bona fide die Anklage erheben konnte und mußte. Stützte sie diese auf objektiv unzureichende Grundlagen, so war es Sache der Verteidigung, dieses Gebäude ins Wanken zu bringen. Daß die ländlichen Geschworenen mit einer Verurteilung vorgingen,

1) Vgl. darüber namentlich den Aufsatz Schönbrunns in der Allg. öst. Gerichtszeitung Nr. 35 und 36 ex 1902.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann niemandem, auch ihnen selbst nicht, zur Last gelegt werden. Ex post ist es natürlich leicht, auf Grund der heute klarliegenden Tatsachen den wahren Zusammenhang der Dinge zu begreifen, ein Denkvorgang, den das oben mitgeteilte Geständnis des wahren Mörders ohnedies im Leser hervorrufen muß und dessen Wiedergabe daher überflüssig erscheint. Aufgabe dieser Zeilen ist es vielmehr, die Art zu prüfen, in welcher jenes Belastungsmaterial zustande gekommen ist, und daraus die kriminalistisch bedeutungsvollen Tatsachen hervorzuheben. Daß hierbei Kritik vielfach geübt werden muß, liegt in der Natur der Sache.

1. Die Widersprüche in der Verantwortung der Beschuldigten.

Es gilt allgemein als schwerwiegendes Belastungsmoment, wenn Beschuldigte ihre Verantwortung wechseln oder ihre Angaben von denen der Mitbeschuldigten abweichen. In der Tat ist im Rieder Prozesse, wo diese beiden Arten von Widersprüchen besonders zahlreich erscheinen, hieraus eine gewichtige Waffe gegen die Angeklagten geschmiedet worden. Zunächst sind aus solchen Aussagedifferenzen jene auszuschalten, die auf das Konto mangelnder Erinnerung an unbedeutende, leicht übersehbare Einzelheiten des Alltagslebens zu setzen sind. Bekanntlich pflegt vom Beschuldigten gefordert zu werden, daß er sein Verhalten oder seine Tätigkeit während eines größeren oder geringeren, der Tat vorausgegangenen Zeitraumes mit photographischer Treue wiedergebe. Daß dies dem aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissenen, durch die Untersuchungshaft eingeschüchterten Beschuldigten nicht immer mit der nötigen Genauigkeit gelingen kann, liegt auf der Hand; fällt es doch bekanntlich selbst dem Gebildeten nicht immer ganz leicht, die Ereignisse des vorigen Tages wirklich wahrheitsgemäß in allen Details über die Schwelle seines Bewußtseins zu rufen, umsoweniger einem im täglichen Einerlei dahinzuleben gewohnten Taglöhner oder Bauer. In der Tat sehen wir in der Verantwortung namentlich des Matthäus Gietzinger Beispiele hierfür. Er gibt verschiedene Versionen der Szene, wie er die ermordete Kranzinger am Mordtage zuletzt gesehen haben will; offenbar vermischten sich in seinem Denken dieser und frühere gleichartige Vorfälle zu einem und demselben Erinnerungsbilde. Therese Gietzinger behauptet, am Mordtage gegen abend bei Harter Kühe gemolken zu haben und mit ihm nach Hause zurückgekehrt zu sein, eine Angabe, deren Unrichtigkeit insbesondere durch den Zeugen Maislinger erwiesen ist. Jedenfalls pflegte sie dies an anderen Tagen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu tun und projicierte diese Tätigkeit in ihrer Phantasie auf den fraglichen Tag. Eine absichtliche Unwahrheit dieser Aussagen erscheint deshalb unglaubwürdig, weil diese Umstände schon damals unerheblich waren und, wie sich heute zeigt, die Beschuldigten gar keinen Grund haben konnten, ihr Verhalten in diesen Punkten wahrheitswidrig darzustellen. Aus solchen Widersprüchen Schlüsse zu ziehen, ist unter allen Umständen gewagt. Wenn wir uns verhältnismäßig leicht vor solcher Deduktion in acht nehmen können, sofern diese Widersprüche unerhebliche Tatsachen betreffen, so wird eine solche Zurückhaltung allerdings viel schwerer, wenn sie sich auf Relevantes (oder doch vermeintlich Relevantes) beziehen. Vor allem heißt es hier, erhebliche von unerheblichen Tatsachen sondern. So wird in der Anklageschrift großes Gewicht auf den eben erwähnten Widerspruch in den Angaben der Therese Gietzinger über ihren Abendbesuch bei Harter gelegt, während dieser Umstand richtig unter die vorhin besprochenen unerheblichen Tatsachen einzureihen ist. Erheblich war dagegen das Alibi der Beschuldigten für die kritische Zeit (3/4 7—8 Uhr), erheblich ihr Verhalten bei Ankunft Perschls, die Provenienz der Blutspuren u. a. m. Auch über diese Tatsachen decken sich ihre Angaben nicht vollkommen. Wieder waren vor allem Widersprüche über Einzelheiten auszuscheiden, die sich aus mangelnder oder unrichtiger Erinnerung ungezwungen aufklären lassen; so, ob Matthäus Gietzinger einmal seiner Frau beim Hühnerschlachten geholfen habe (zumal die Untersuchung tatsächlich Vogelblut an der Hacke festgestellt hatte); ob Matthäus Gietzinger den Perschl schon vor der Türe oder erst innerhalb derselben erkannt habe; ob Therese Gietzinger beim Eintritt Perschls noch auf dem Strohsack gelegen ist (was für die Verantwortung der Beschuldigten, daselbst geschlafen zu haben, wichtig war) usw. Das prägnanteste Beispiel hierfür sind aber die Angaben des Matthäus Gietzinger über seine angebliche Bewußtlosigkeit in der Zeit von 5—7 Uhr abends. Festgestelltermaßen war Gietzinger zum mindesten von 5—7 Uhr nicht bewußtlos. Denn er hat bei seinem ersten Verhör die Geschehnisse während dieses Zeitraumes genau beschrieben und nicht bloß die Aussagen der Mitbeschuldigten, sondern auch die des Zeugen Maislinger, der bis 3/4 7 Uhr bei ihm war, beweisen das Gegenteil. Wie kommt also Gietzinger zu seiner — objektiv unwahren — Behauptung?*) Es liegt nahe, an-

*) Anmerkung des Herausgebers. Es hat den Anschein, als ob der ungeschickte Versuch, sich auf Bewußtlosigkeit auszureden, aus dem Rate eines Mithäftlings entstanden ist, den der, als geistig wenig begabt geschilderte Gietzinger schlecht verstanden und noch schlechter ausgeführt hat; dies ist um

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zunehmen, daß derselbe, unter dem Drucke der gegen ihn sprechenden Indizien, unter dem Einflusse der Haft, in der Furcht endlich, etwa neues Belastungsmaterial gegen sich zu liefern, diese bequeme Ausflucht gewählt habe, um nicht weiter über die kritische Zeit, für die er ein Alibi nicht erbringen konnte, Rede und Antwort stehen zu müssen; etwa auch in der auch sonst betätigten Absicht, die Verantwortung auf seine Mitbeschuldigten zu beschränken. Ich kann dieser Annahme jedoch nicht beipflichten. Sie wäre vielleicht begründet, wenn Gietzinger diese Angaben ganz unvermittelt vorgebracht hätte. Aus dem Gang der Verhöre ist aber ersichtlich, daß er schon bei seinen früheren Verhören Ähnliches vorgebracht hat. Schon bei seiner ersten Vernehmung bemerkt er, daß er sich noch während Harters Anwesenheit — also zwischen 1/2 7 und 1/2 9 Uhr — niedergelegt habe, offenbar die Ruhe zu pflegen. Beim zweiten Verhör fügt er bei, damals „eingeschlafen zu sein, bis ihn seine Frau um 1/2 9 Uhr weckte." Am 10. März, also im Verhör, in dem er seine inzwischen aufgestellte Behauptung einer völligen Bewußtlosigkeit von 5 Uhr an widerruft, bleibt er dabei, nach Weggang Maislingers, also nach 3/4 7 Uhr, sich niedergelegt zu haben; und auch am 10. April gibt er an, von dem Moment an, wo er sich niedergelegt habe, bis 1/2 9 Uhr nichts mehr zu wissen. Auch in der Hauptverhandlung endlich, wo er wieder behauptet, betäubt gewesen zu sein, datiert er diese Bewußtlosigkeit erst von der Ankunft Harters (1/2 7 Uhr) an. Mit dieser Darstellung war nun aber Gietzinger zweifellos im Rechte. Es liegt kein Grund vor zu zweifeln, daß er sich wirklich nach Ankunft Harters und Weggang Maislingers, also nach Feierabend, auf den Strohsack gelegt und entweder geschlafen oder doch zeitweilig geschlummert habe. Daß er über diesen Zeitraum dann keine genaue Auskunft geben konnte, ist selbstverständlich. Nun hat er allerdings am 23. November behauptet, schon von seinem Eintritt ins Haus (5 Uhr) an nichts mehr zu wissen, eine Angabe, die offenbar unwahr ist. Sie läßt sich nicht bloß aus der Angst und dem Bestreben erklären, sich zu entlasten. In der Verwirrung und der Seelenqual, in die Gietzinger offenbar durch die grundlose Beschuldigung einer solchen Mordtat geraten war, mochten sich seine, eines offenbar nicht besonders intelligenten (als „Tepp" bezeichneten) Taglöhners Begriffe verwirrt und der Zeitraum, in dem er des Schlafes halber bewußtlos, auch auf die vorhergehende Periode sich ausgedehnt haben

so wahrscheinlicher, als er ja eigentlich für die kritische Zeit (bis 3/4 7, der wahrscheinlichen Todesstunde der Kranzinger) durch den Zeugen Johann Meislinger (vergl. pag. 331) ohnehin exculpiert war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Möglichkeit dieses Zusammenhangs wäre, sei es in der Untersuchung, sei es durch die Verteidigung, zu erörtern gewesen. Daß Gietzinger bei der Hauptverhandlung bei der in seiner Seelenqual und aus Selbsterhaltungstrieb offenbar autosuggerierten Verdächtigung blieb, durch seine Mitbeschuldigten betäubt worden zu sein, mag, wie der Erfolg lehrt, bei den Geschworenen seine Wirkung getan haben: kriminalistisch richtig war diese Verteidigung nicht. Hiermit erklären sich auch zwanglos Gietzingers Äußerungen, die seine Frau und Harter der Tat verdächtigen. Er wird verhaftet, Kreuz- und Querverhören unterzogen, ihm die vielfachen Belastungsumstände vorgehalten; er hat während der wirklichen Zeit geschlafen und weiß also tatsächlich nicht, ob nicht jene während dieses Zeitraumes die Tat begangen, die man ihnen zuschreibt; was liegt näher, als daß er dieser von seinem Standpunkte bestehenden Möglichkeit Ausdruck verleiht, zumal sie geeignet ist, ihn zu entlasten? Mehr als diese Möglichkeit kommt in seinen Äußerungen auch nicht zum Ausdruck. Eine ganze Reihe von Widersprüchen endlich entspringt dem begreiflichen Bestreben, sich zu entlasten. Es ist eine allbekannte, aber in der Praxis noch immer viel zu selten gewürdigte Tatsache, daß Beschuldigte geneigt sind, auch solche Tatsachen in Abrede zu stellen, von deren Feststellung sie keine Gefahr für sich zu befürchten brauchen, umsomehr solche, die sie — vermeintlich oder wirklich — belasten können, und dies auch dann, wenn sie an der Tat unschuldig sind. Gewöhnlich wird in solchen Fällen der Schluß gezogen: Wenn der Angeklagte unschuldig ist, welchen Grund hat er dann, die Unwahrheit zu sagen? Also muß er wohl schuldig sein. Für die Unrichtigkeit dieser Argumentation bietet der Rieder Prozeß zahlreiche Beispiele. Die Angaben der Beschuldigten über das Bellen des Hundes der Ermordeten, über die Mitteilung Harters, daß er jemanden am Mordabend wegspringen gesehen habe; über sein Gespräch mit der Therese Gietzinger am Tage nach dem Morde; über seine Äußerungen zum Zeugen Joscht; endlich über das bei den Gietzingers gefundene Medaillon lassen sich auf diese Weise erklären. Alles dies zeigt, daß es durchaus unzureichend ist, die Prüfung der Glaubwürdigkeit einer Aussage auf Zeugenaussagen zu beschränken. Die psychologische Erforschung der Aussage, die in jüngster Zeit Gegenstand lebhaftester Aufmerksamkeit geworden ist, darf vor dem Beschuldigten nicht Halt machen. Die Prüfung seiner Verantwortung, die bisher nur in der Richtung auf Wahrheit oder Unwahrheit zu geschehen pflegt, muß sich vom dem Vorurteil befreien, daß der Beschuldigte, weil er lügen darf, auch lügt, und zwar dort lügt, wo er er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wiesenermaßen die Unwahrheit aussagt. Erst wenn eine psychologische Erklärung dieser Unwahrheit unmöglich, darf man jenen Schluß ziehen, und auch aus diesem die Schuld zu folgern, bedarf äußerster Vorsicht. Alles dies, was über die Aussagen der Beschuldigten gesagt wurde, gilt aber in ganz erhöhtem Maße von ihrem sonstigen Verhalten, ihrem Mienen- und Geberdenspiel. Die Frage der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmungen, welche die Zeugen darüber gemacht haben wollen, sowie die Frage, ob es überhaupt angeht, solche Wahrnehmungen in der Weise, wie es hier geschah, zu registrieren, soll in anderem Zusammenhange besprochen werden. Für jetzt wollen wir — posito, non concesso — annehmen, daß alles, was die Untersuchung darüber angeblich festgestellt hatte, pure Wahrheit sei. Aber was beweist sie? Wenn Matthäus Gietzinger wirklich bei der Auffindung der Leiche „recht wichtig tat“ und dem Zeugen Endhammer „nicht recht richtig“, dem Zeugen Pommer „ganz erschrocken“, dem Zeugen Kainz „sehr zaghaft“ vorkam und bleich war: war dies nicht geradesogut aus der begreiflichen Aufregung über den Mord zu erklären wie aus seinem vermeintlichen Schuldbewußtsein? Konnte der Umstand, daß Harter „auffallend bleich“ war, nicht auf natürliche Weise zu erklären sein, und, daß er „scheu und höhnisch“ blickte, nicht auf sein offenbar nicht sehr freundschaftliches Verhältnis zu den Ortsinsassen? Wenn Harter dem Zeugen Piereder gegenüber das Los der Ermordeten bejammerte, war es nicht natürlich, daß er dabei „sehr niedergeschlagen“ war; oder hätte er dies in fröhlichem Tone tun sollen? War es auffallend, daß er, als der Gendarm ihn des Mordes zieh, in Schrecken geriet und zu zittern begann, obwohl er sich unschuldig fühlte — mit Recht, wie der Ausgang des Prozesses beweist! Welchen Wert hatten also diese Indizien, die gegen die Angeklagten ins Treffen geführt wurden und bei den Geschworenen vielleicht den ausschlaggebenden Eindruck hervorriefen? Ist angesichts solcher Ergebnisse nicht die nachdrücklichste Warnung vor Verwertung solcher, von der Psyche des Beschuldigten abhängiger und deshalb schwer kontrollierbarer Momente, wie Gesichtsfarbe Stimmung, Zittern u. dgl. geboten? Hierbei wurde, wie erwähnt, vorausgesetzt, daß alle diese von den Zeugen berichteten angeblichen Wahrnehmungen objektiv richtig sind; eine Voraussetzung, die aber in Wahrheit sowohl hier wie in anderen Fällen schwerlich zutrifft. Die Erfahrung hat uns gelehrt, der Zeugenaussage überhaupt, insbesondere aber solchen Depositionen nicht kritiklos gegenüberzutreten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Die Zeugenaussagen.

Wir sind durch die Erfahrung und durch die in letzter Zeit, angestellten Untersuchungen wie es scheint, hinreichend davor gewarnt worden, Zeugenaussagen kritiklos hinzunehmen. Wenn uns nicht schon die Fälle der täglichen Praxis, das tägliche Brot sozusagen, des Gerichtssaales Beispiele für die objektive Unverläßlichkeit der Zeugen bieten würde: Der Rieder Prozeß enthält sie in Hülle und Fülle. Unter den Fehlerquellen, denen wir hier begegnen, fällt sofort eine auf: die Neigung, eine gemachte Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung zu verallgemeinern, aus dem Nichtgesehenhaben ein Nichtsehenkönnen zu konstruieren. Dazu gehört die Aussage des Zeugen Endhammer über die hochwichtige Tatsache, ob man den Lichtschein in der Kranzingerschen Behausung von außen sehen und was man bei demselben wahrnehmen konnte. Hätte nicht der Lokalaugenschein die Glaubwürdigkeit der Gietzingerschen Angabe erwiesen, so wäre aus der Aussage des Zeugen gewiß gefolgert worden, daß Gietzingers Darstellung erfunden sei. Gleichzeitig zeigt diese Aussage die Unverläßlichkeit der Wiedergabe von Wahrnehmungen, die in einem Aufregungszustand, nachts, gefolgt von andern, das Interesse absorbierenden Eindrücken, kurzum in einer der ruhigen und genauen Apperception im Wege stehenden Art erfolgen: Der Zeuge behauptet zuerst, den Fuß der Leiche von außen nicht gesehen zu haben, muß dies aber nachher zugeben; er gibt an, Gietzinger habe gleich beim Aufwecken der Leute im Pfarrhof erzählt, das Licht in der Tenne sei von Perschl bemerkt worden — eine Aussage, die sicher irrig ist und offenbar auf einer Rückbeziehung der späteren Mitteilungen Gietzingers auf einen früheren Zeitpunkt beruht. Dazu gehören endlich die voneinander durchaus differierenden Angaben der Zeugen über Einzelheiten bei Auffindung der Leiche. Eine der auffallendsten Fehlerquellen bildete aber zweifellos die Voreingenommenheit gegen die vom allgemeinen Ruf als die Mörder bezeichneten Beschuldigten. Hierauf sind wohl alle jene zum Teil rein subjektiven Wahrnehmungen und Eindrücke über das Benehmen der Beschuldigten post tempus criminis zurückzuführen. Daß diese Eindrücke, die oben sub. 1 unter einem anderen Gesichtspunkt besprochen wurden, größtenteils nur der unter jenem Vorurteil stehenden Phantasie der Zeugen entsprangen, scheint mir zweifellos. Am klarsten ist dies dort, wo die angeblichen Wahrnehmungen in sich widersprechend sind („stoische Ruhe“ und zugleich „furchtsames Benehmen“ Harters; Gietzinger soll bei Auffindung der Leiche „so erschrocken“ und doch nicht aufgeregt gewesen sein u. a. m.). Solche Erfahrungen lassen es mehr als fraglich erscheinen, ob es am Platze ist, solche vage,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf bloß subjektiven Eindrücken beruhende Mitteilungen von Zeugen überhaupt zu Protokoll zu nehmen. Nach § 167 St. P. O. ist der Zeuge „zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen“ zu veranlassen und „insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben“. Daß der Beschuldigte dem Zeugen (Endhammer) „nicht recht richtig vorkam“ ist aber ebensowenig eine Tatsache, die er wahrnahm, wie daß Harter sich auffällig „dumm stellte“; die zu ziehen dem Richter, nicht dem Zeugen zusteht. Immerhin ist zuzugeben, daß hier die Grenze schwankend ist und daß nicht so sehr derjenige, der solche Angaben protokolliert, als derjenige, der sie zu ungunsten der Angeklagten verwertete, einen korrekterweise zu vermeidenden Fehlgriff begangen hat. Was aber der Untersuchungsrichter keinesfalls tun sollte, das war die Protokollierung jener Angaben der Zeugen, die nichts anderes als ihre subjektive Meinung über die Schuld der Angeklagten wiedergeben, ganze Plaidoyers, in denen sie die Unstichhaltigkeit der Verteidigung nachzuweisen suchen. Das Urteil des Zeugen Endhammer über die Verantwortung Matthäus Gietzingers, über dessen Darstellung der Auffindung der Leiche, bei der doch nur Gietzinger allein und nicht der Zeuge zugegen gewesen war, ist alles andere als eine vom Zeugen wahrgenommene Tatsache, ebenso wie der Eindruck, den er gewonnen haben will, daß die Gietzingers am Morde beteiligt seien. Wie kommt der Zeuge Kainz dazu, die Erklärung Harters, daß er auf die Botin warte, als unglücklich gewählte Ausrede zu bezeichnen? Ist dies eine Tatsache oder nicht vielmehr ein vom Zeugen vorschnell gefälltes Urteil über die Unwahrheit einer Aussage? Und was soll man zu dem von demselben Zeugen (s. oben S. 322 Anm. 2) auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung — nicht etwa seiner eigenen Wahrnehmungen — schlankweg abgegebenen Urteil über die Art der Ausführung des Mordes sagen, ein Passus, der nur an einer Stelle Platz finden durfte, im Schlußvortrag des Staatsanwalts, aber nimmermehr in einem Zeugenprotokoll! Es soll nicht daran gezweifelt werden, daß der Zeuge das gesagt hat, was protokolliert wurde; aber seine private Ansicht über die Ergebnisse der Untersuchung konnte nicht Gegenstand der Zeugenaussage sein, ihre Wiedergabe war eine Verletzung des § 167 St. P. O. Das Unheil, das durch Protokollierungen gestiftet werden kann, ist unabsehbar. Man wende nicht ein, daß Grundlage der Urteilsfällung nur die Aussage des Zeugen bei der mündlichen Hauptverhandlung bildet. Einmal ist in zahlreichen Fällen statt dieses die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aussage nötig oder möglich (§ 252 St. P. O.). Zum andern wird die Fragestellung in der Verhandlung von selbst in die Richtung jener Protokollierung geleitet und der Zeuge dadurch veranlaßt, jene außerhalb seiner Kompetenz fallenden Urteile zu wiederholen. Endlich wird der Gang der Untersuchung, namentlich die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Anklagefrage, mindestens unwillkürlich dadurch beeinflußt. Hierauf ist übrigens noch zurückzukommen.

3. Die Sachverständigen.

Die am Sitze des Kreisgerichtes Ried zugezogenen ärztlichen Sachverständigen haben festgestelltermaßen in mehreren Punkten geirrt. Daß die Hacke Gietzingers nicht „geradezu auffallend" in den Eindruck in der Schädeldecke der Ermordeten hineinpasse, wie die Rieder Gerichtsärzte annahmen, wurde noch im Laufe der Untersuchung durch die Wiener Sachverständigen nachgewiesen. Deren Gutachten lehrt aber auch die Fehlerquelle, aus der jene ihre irrige Folgerung schöpften. Die Hacke paßte in den erwähnten Schädeleindruck; aber die Rieder Ärzte verkannten, daß auch andere Instrumente denselben Eindruck bewirken können. Sie unterließen es daher, diese für die Verteidigung höchst wichtige Tatsache mitzuteilen (negativer Fehler) und zogen den irrigen Schluß, das Hineinpassen der Hacke sei auffällig (positiver Fehler). Die Begründung des Wiener Gutachtens zeigt, warum dieses das Verläßlichere sein mußte. Die auf zahlreiche ähnliche Fälle und die einschlägigen Schädelpräparate des gerichtlich-medizinischen Instituts gestützte Erfahrung der Wiener Gutachter mußte ihnen naturgemäß einen größeren Wissensumfang sichern als den Gerichtsärzten in der Provinz, die einen ähnlichen Fall vielleicht ebenso oft in einem Dezennium in die Hand bekommen wie jene in einem Jahre. Schon aus diesem Grund — von der höheren Fachausbildung der Wiener berufsmäßigen Sachverständigen ganz abgesehen — erscheint die Forderung gerechtfertigt, zum mindesten bei Kapitalverbrechen das Gutachten der lokalen Sachverständigen stets durch das Wiener gerichtlich-medizinische Institut überprüfen zu lassen. Bezüglich der Blutspuren an der Hacke ist dies geschehen; nicht so bezüglich der Blutspritzer an den Schuhen und am Strumpfe der Therese Gietzinger — eine Unterlassungssünde mehr.

4. Der Untersuchungsrichter.

Dem Untersuchungsrichter fällt im Strafprozesse eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Aufgabe zu: die Aufklärung des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sachverhalts, die Stoffsammlung für die Hauptverhandlung. Von den Funktionen des Richters entbehrt er eine, die, wenn aus dem bloßen Worte geschlossen werden wollte, gerade die wesentlichste ist: er darf nicht richten, nicht Recht sprechen, nicht entscheiden, wo Recht, wo Unrecht sei, über die Schuld oder Unschuld nicht aburteilen. Seine Tätigkeit ist ausschließlich die Erforschung des Sachverhalts. Begrifflich könnte diese Funktion der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ebensogut erfüllen, wie denn die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung auch ein Postulat mancherlei Kriminalisten der neuesten Zeit geworden ist. Wenn das Gesetz dennoch, m. E. mit Recht, die Führung der Untersuchung einem richterlichen Beamten zugewiesen hat, so geschah dies, weil man nur diesem die nötige Unparteilichkeit zutraute. Daraus folgt aber, daß der Untersuchungsrichter sich jeder ausdrücklichen Stellungnahme im Kampfe zwischen den Prozeßparteien zu enthalten hat. Er hat den Sachverhalt klarzulegen, das Tatsachenmaterial zu sammeln und festzulegen, nicht mehr; seine persönliche Ansicht über die aus diesem zu ziehenden Schlußfolgerungen ist Privatsache, aber nicht Gegenstand der Untersuchung und hat in dieser nicht zum Ausdruck zu kommen. Diese Folgerungen zu ziehen, sei es durch Einstellungsantrag, sei es durch Erhebung der Anklage, ist ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft, zieht sie der Untersuchungsrichter, so überschreitet er seinen Wirkungskreis. Dies ist in vorliegendem Fall geschehen. Der oben (Abschnitt IV) mitgeteilte „Amtsbericht" ist, kurz gesagt, nichts anderes, als eine Anklageschrift gegen die Beschuldigten. Dies im einzelnen zu zeigen, ist wohl angesichts der Fassung dieses Schriftstückes, die zum Teil fast unverändert in die wirkliche Anklageschrift übergegangen ist, überflüssig. Ein Untersuchungsrichter, der die gegen die Beschuldigten sprechenden Indizien erörtert, die Unglaubwürdigkeit ihrer Verantwortung hervorhebt und so den Schluß auf ihre Schuld zieht, ist Staatsanwalt geworden. Von dieser materiellen Kompetenzüberschreitung abgesehen, fragt es sich, ob die Form, in der sie erfolgt ist, dem Gesetze entspricht. Es ist wahr, daß dieses (§§ 88, 89, 91, 96, 101, 102, 111 St. P. O.) die Mittel, durch welche der Zweck der Untersuchung, d. i. die Sachverhaltserforschung, erreicht werden soll, nicht taxativ aufzählt. Aber die St. P. O. regelt in den folgenden Abschnitten die wichtigsten Beweismittel, Augenschein, Sachverständigenbefund, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung, gibt Vorschriften für Untersuchungshandlungen, wie Haus- und Personsdurchsuchung, Beschlagnahme, kurz sie gibt uns die Möglichkeit, den Wirkungskreis des Untersuchungsrichters negativ abzugrenzen, indem sie für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein Vorgehen gewisse Formen diktiert. So folgt aus den Bestimmungen über Zeugenvernehmung in Verbindung mit § 101 St. P. O., daß Wahrnehmungen dritter Personen nur durch Protokollierung ihrer Zeugenaussage zum Bestandteil des Untersuchungsaktes werden dürfen. Private Mitteilungen an den Untersuchungsrichter — vergleichbar etwa den „vertraulichen Mitteilungen" an die Polizei seitens ihrer Konfidenten — gibt es nicht; sie werden nicht dem Untersuchungsrichter, sondern einem Privatmanne gemacht. Dem Untersuchungsrichter ist es natürlich nicht verwehrt, dieses sein privates Wissen zu verwerten; aber er darf die Ergebnisse dieser Verwertung nur in der prozeßordnungsmäßigen Form, als Zeugenprotokolle usw., zum Akte bringen. Es war daher ungesetzlich, wenn der Untersuchungsrichter die Ergebnisse seiner „unauffälligen Erkundigung bei mehreren Personen" in Form eines Amtsberichtes dem Akte einverleibte; er konnte aus dieser Erkundigung zu seiner Orientierung Nutzen ziehen, er konnte, wenn er diese Ergebnisse für wesentlich hielt, seine Auskunftspersonen als Zeugen vernehmen, aber er durfte nicht das, was er angeblich auf solche Weise erfahren, im Akte schriftlich niederlegen. Entweder sollte eine solche Fixierung als Beweismittel dienen, dann mangelte ihr die vorgeschriebene Form (§ 101 St. P. O.); oder sie war hierzu nicht bestimmt, dann war sie überflüssig und zweckwidrig. In der Tat hat das Gesetz einen solchen „Amtsbericht" nicht bloß nicht vorgesehen, es ist auch in seinem System dafür kein Platz. Wahrnehmungen des Untersuchungsrichters bei Ausübung seiner Dienstesobliegenheiten sind in Protokollform (Amtsvermerk) festzustellen. Für seine persönliche Ansicht ist kein Raum unter den Beweismitteln. Ein Bericht, der, weil es sich um amtliche Obliegenheiten handelt, an sich ein Amtsbericht sein muß, ist hierfür nicht vorgesehen. Der Staatsanwaltschaft hat der Untersuchungsrichter selbst dann keinen Bericht zu erstatten, wenn er gemäß § 88 St. P. O. als Erhebungsorgan derselben einschreitet, denn seine Obliegenheiten sind in diesem Falle (§ 88 Abs. 2) dieselben wie in der Voruntersuchung. Er hat lediglich von der durch ihn vorgenommenen Amtshandlung den Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen und sodann dessen Anträge abzuwarten (§ 89 Abs. 1). Schreitet ein Bezirksgericht ein, so hat es das ihm bekannt gewordene Delikt dem Staatsanwalt anzuzeigen (Formular 97), zugleich aber die Vorerhebungen zu führen und die Protokolle darüber an den Staatsanwalt einzusenden (§ 89 Abs. 2, Formular 98). Die Akten über die Voruntersuchung endlich teilt der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte zur Antragstellung mit (§ 112 St. P. O.). Von einem Bericht ist nur in §§ 94, 95 St. P. O. die Rede: „Der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Untersuchungsrichter erstattet der Ratskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dies wegen der Wichtigkeit einer Sache für nötig erachtet, oder die Entscheidung der Ratskammer einzuholen hat, mündlich Bericht" (§ 94). Ein die Untersuchung führendes Bezirksgericht erstattet diesen monatlichen Bericht schriftlich und holt in gleicher Weise die Entscheidung der Ratskammer ein (§ 95, Formular 42, § 63 Vollzugsvorschrift zur St. P. O.). Nach § 12 Vollzugsvorschrift zur St. P. O. endlich ist das Bezirksgericht verpflichtet, dem Staatsanwalt auf Verlangen Mitteilung über den Stand des Strafverfahrens zu machen. Alle diese Berichte oder Mitteilungen über den Stand der Untersuchung bezwecken nur, die Ratskammer bezw. den Ankläger darüber auf dem Laufenden zu erhalten, in welchem Stadium die Untersuchung sich befindet, wie weit sie vorgeschritten ist, welche Erhebungen vorgenommen wurden, eventuell sogar was deren Inhalt ist; aber niemals darf der Untersuchungsrichter aus diesem Bericht eine Polemik gegen die Beschuldigten, eine Erörterung über den Wert und das Ergebnis der aufgenommenen Beweise machen, geschweige denn sein privates Wissen und Glauben darin zum Ausdruck bringen. — In einer anderen Hinsicht lehrreich ist die Amtsbemerkung im Vernehmungsprotokoll des Zeugen Donner (s. oben Abschnitt V). An sich läßt sich nichts dagegen einwenden, die Vorgänge bei Agnoszierung des Beschuldigten durch einen Zeugen in dieser Form festzuhalten. Aber die Art, in der diese Agnoszierung im vorliegenden Fall vorgenommen wurde, fordert Kritik heraus. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten schon vermöge seiner Stellung eine gewisse unwillkürliche Voreingenommenheit gegen denselben im Geiste des Zeugen schafft, welche diesen geneigt macht, Ähnlichkeiten zu finden, die er sonst nicht gefunden hätte. Der einzig richtige Vorgang bei solchen Agnoszierungen ist der, den Beschuldigten nicht allein, sondern in Begleitung mehrerer anderer Personen dem Zeugen gegenüberzustellen und diesen aufzufordern, aus den Vorgestellten die gesuchte Persönlichkeit herauszufinden; ein Vorgang, der hier unterlassen wurde. Nicht minder bedenklich ist die Art, wie das Benehmen Gietzingers bei dieser Konfrontierung zu Protokoll gebracht wurde. Das „auffällige" Gebaren des Beschuldigten, seine angebliche Verlegenheit, die Schweißtropfen auf seiner Stirn sind, wie wir heute wissen, entweder auf rein physische Ursachen oder auf seine begreifliche Aufregung darüber zurückzuführen, wiederum in die Mordaffäre verwickelt zu werden. Diese Indizien — und als solche sind sie doch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

offenbar protokolliert worden — waren also objektiv gänzlich wertlos und irreführend. Solche Protokollierungen unterscheiden sich durch nichts vom Geberdenprotokolle des alten Inquisitionsprozesses und finden in einem modernen Strafverfahren keinen Platz.

5. Die Staatsanwaltschaft.

Daß der Staatsanwalt auf Grund eines nicht einwandfrei gesammelten Beweismaterials die Anklage erhob, darf nicht wundernehmen, und es kann ihm aus deren Vertretung und Durchführung kein Vorwurf gemacht werden. Die Einsicht in die mangelnde Schlüssigkeit der belastenden Indizien ist Sache der Logik und Erfahrung. Immerhin waren die Indizien, wie sie dem Ankläger vom Untersuchungsrichter dargeboten wurden, gewichtig genug, um in ihm die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten hervorzurufen. Dagegen muß gefordert werden, daß die Staatsanwaltschaft, „wie alle im Strafverfahren tätigen Behörden, die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt berücksichtige“ (§ 3 St. P. O.), eine Vorschrift, die in der Anklageschrift nur mangelhaft beobachtet wurde. So acceptiert diese von den Versionen über die Art, wie Matthäus Gietzinger im Pfarrhofe die Auffindung der Leiche mitgeteilt hatte, unbedenklich die für den Standpunkt der Anklage günstigere, wonach er gesagt hätte, Perschl habe ihn auf das Licht in der Tenne aufmerksam gemacht; macht sich, im Widerspruche mit dem gerichtlichen Augenschein, die Darstellung Endhammers zu eigen, wonach man von außen das Licht in der Tenne kaum, den Fuß der Leiche gar nicht bemerken konnte; und ignoriert das Gutachten der Wiener Gerichtsärzte, indem sie anführt, daß „nach dem Gutachten der Gerichtsärzte . . . die Wunde an der Stirne mit einem schneidenden, schweren, sechs weitere Verletzungen am Kopfe mit stumpfen, schweren Instrumenten, also mit der Schneide, bezw. dem Rücken einer Hacke versetzt worden sind.“ Ebenso führt die Anklage im Widerspruch mit dem Ergebnisse des Sachverständigengutachtens die Blutspuren an der Hacke als belastend an. Endlich wird zwar die Äußerung Matthäus Gietzingers, sein Weib wisse so drum, zitiert, aber unterdrückt, daß derselbe auf Befragen dies sofort dahin erläuterte: „Sie wird schon wissen drum!“

Im vorstehenden glaube ich die wichtigsten Lehren des Rieder Prozesses, der eine wahre Fundgrube für die Kriminalistik bildet, hervorgehoben zu haben. Um die schon an sich umfangreiche Darstellung nicht ins Ungemessene zu verbreitern, habe ich es unterlassen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zahlreiche, nicht unwichtige Detailfragen gesondert zu erörtern: Die Beeinflussung der Untersuchung und Rechtsfindung durch den „allgemeinen Ruf“ und durch den üblen Leumund der Beschuldigten; die Unverläßlichkeit der Angaben von Zeugen über Unterredungen mit dritten (Zeuge Simon Huber); die Zulässigkeit der Vorlesung von Gendarmerierelationen bei der Hauptverhandlung; die Frage nach dem Verbleib des Messers, mit dem die Tat verübt wurde, u. a. m. Justizirrtümer sind unvermeidlich, so lange Irren menschlich ist; aber unser Streben muß dahin gehen, sie auf ein Minimum herabzudrücken, ein Streben, das durch Vermeidung solcher Fehlgriffe, wie sie dort geschehen sind, durch Benutzung der Lehren solcher trauriger Präzedenzfälle, durch Vervollkommnung der kriminalistischen Methode, dem Ziele nahekommen kann. Einen bescheidenen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles soll die vorstehende Darstellung bilden.

Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XXV.

Kriminal-anthropologische Untersuchungen dänischer Sittlichkeitsverbrecher.

Von

Direktor Dr. Geill, Viborg (Dänemark).

Unter den 1845 männlichen Verbrechern, welche ich als Arzt der Kopenhagener Untersuchungsgefängnisse in den Jahren 1898—1901 systematisch untersuchte, waren 116 wegen Sittlichkeitsverbrechen verurteilt.

Von diesen waren:

im	Alter	unter	20	Jahren	6
„	„	von	20—24	„	23
„	„	„	25—29	„	20
„	„	„	30—34	„	19
„	„	„	35—39	„	22
„	„	„	40—44	„	10
„	„	„	45—49	„	7
„	„	„	50—54	„	3
„	„	„	55—59	„	4
„	„	über	60	„	2
					116

Von diesen 116 wurden doch jetzt nur 91 wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft, während 25 früher wegen solcher verurteilt (21 einmal und 4 zweimal), jetzt aber wegen eines anderen Vergehens in der Haft waren. Im ganzen waren von den 116 Personen 97 einmal, 10 zweimal, 6 dreimal, 1 fünfmal, 1 siebenmal und 1 achtmal wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft. 59 waren nur wegen Sittlichkeitsverbrechen, 57 noch wegen Diebstählen, Hehlerei, Betrügerei, Gewalttätigkeit usw. bestraft. Zur Zeit des ersten Sittlichkeitsverbrechens war das Alter der Betreffenden:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

15—19	Jahre	17
20—24	„	25
25—29	„	24
30—34	„	16
35—39	„	14
40—44	„	6
45—49	„	8
50—54	„	1
55—59	„	3
über 60	„	2
		116

Durchschnittsalter: 30 Jahre (29,93).

40 waren jetzt verheiratet, 4 verwitwet, 9 geschieden und 63 ledig. Bei erstem Sittlichkeitsverbrechen waren 39 (33,62 Proz.) verheiratet, 4 (3,45 Proz.) verwitwet, 6 (5,17 Proz.) geschieden und 67 (57,76 Proz) ledig. 57 waren in Kopenhagen, 21 in einer Provinzialstadt, 38 auf dem Lande geboren.

Dem Berufe nach waren

Brandmeister, Polizeidiener, Kommunaldiener	3
Schreiber, Architekt	2
Musiker, Artist	2
Kaufmann, Agent, Kommis	6
Restaurateur	1
Handwerker (Meister, Gesell, Lehrbursch)	41
Bote, Kutscher	3
Portier, Diener, Dienstknecht	6
Kellner	4
Seemann, Heizer	6
Arbeiter, Pflasterer, Handelsmann	42
	116

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Art der erstmaligen Verbrechen und Alter der Verbrecher. (siehe nächste Seite).

Der Fall von Blutschande mit Erw. war mit einer Stieftochter begangen. In 7 von den 74 Fällen von Unzucht mit Mädchen (unter 16 Jahren) war das betreffende Kind die eigene Tochter des Verbrechers im Alter von 6, 7, 12, 13, 13, 13 und 14 Jahren; eine der 13jährigen Mädchen war gravid. In 5 anderen Fällen war es eine Stieftochter im Alter von 6, 9, 11, 11 und 12 Jahren, in 2 Fällen eine Pflegetochter (4 und 11 J.) und in 3 Fällen die Tochter eines Weibes, mit welchem der Verbrecher ein Liebesverhältnis unterhielt (5, 13 und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	15—19 Jahr	20—24 Jahr	25—29 Jahr	30—34 Jahr	35—39 Jahr	40—44 Jahr	45—49 Jahr	50—54 Jahr	55—59 Jahr	Über 60 J.	Summa
Notzucht m. Erw.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Versuchte N. m. E.	2	7	3	2	1	1	—	—	1	—	17
Blutschande m. E.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Unzucht (Notzucht, Blutschande) mit Mädchen (12—16 Jahren) . . .	—	2	3	3	4	1	3	—	—	1	17
Unzucht (N. u. B.) mit Mädch. (unter 12 Jahren) . .	13	11	8	7	7	3	4	1	2	1	57
Unzucht m. erw. Männer . . .	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	3
Unzucht m. Knaben	1	1	3	3	—	—	1	—	—	—	9
Exhibition . . .	1	4	3	1	—	1	—	—	—	—	10
Summa	17	25	24	16	14	6	8	1	3	2	116

14 J.). Einmal hatte ein 16jähriger Bruder sich in Unzucht mit seiner 11jährigen Schwester schuldig gemacht. In den übrigen 56 Fällen von Unzucht mit Mädchen war 44mal nur 1 Opfer, viermal 2, fünfmal 3, einmal 4 und zweimal 5, im ganzen 81. Das Alter der Opfer war:

2	Jahre . . .	1	mal
4	„ . . .	10	„
5	„ . . .	10	„
6	„ . . .	15	„
7	„ . . .	11	„
8	„ . . .	11	„
9	„ . . .	8	„
10	„ . . .	6	„
11	„ . . .	9	„
12	„ . . .	6	„
13	„ . . .	6	„
14	„ . . .	6	„
		99	

Ein 6jähriges Mädchen war mit Gonorrhoe angesteckt. 6 Mädchen — im Alter von 12, 13, 13, 13, 14 und 14 Jahren — waren durch das Attentat defloriert. Bei einem 8jährigen Mädchen war ein Riß im Hymen durch Befühlen entstanden. Von den Exhibitionisten wurden später 1 zweimal, 1 viermal und 2 sechsmal wegen Exhibition bestraft.

Die 116 Sittlichkeitsverbrecher wurden alle gemessen, untersucht und befragt — übrigens wie alle 1845 Verbrecher, welche in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den betreffenden 3 Jahren verurteilt wurden. Der Vergleichung wegen füge ich, wenn ich unten die Resultate mitteile, wo es von Interesse sein kann, die Zahlen für sämtliche untersuchte dänische Verbrecher bei.

I. Körperhöhe und Kopfmaße.

Was die Messungen betrifft, sind nur die Zahlen für die 104 Verbrecher, welche bei der Untersuchung mehr als 21 Jahre alt waren, mitgerechnet, da meine Untersuchungen dartun, daß das Wachstum erst mit 21 Jahren vollendet ist.

1. Körperhöhe.

Unter 150	Ctm.	... 1	(0,96 %)
150—154,5	„	... 3	(2,88 %)
155—159,5	„	... 11	(10,58 %)
160—164,5	„	... 21	(20,19 %)
165—169,5	„	... 36	(34,62 %)
170—174,5	„	... 23	(22,12 %)
175—179,5	„	... 6	(5,77 %)
180—184,5	„	... 3	(2,88 %)

2. Ganzer Kopfumfang.

52—52,5	Ctm.	... 3	(2,88 %)
53—53,5	„	... 2	(1,92 %)
54—54,5	„	... 16	(15,39 %)
55—55,5	„	... 27	(25,96 %)
56—56,5	„	... 25	(24,05 %)
57—57,5	„	... 20	(19,23 %)
58—58,5	„	... 7	(6,73 %)
59—59,5	„	... 2	(1,92 %)
60—60,5	„	... 2	(1,92 %)

Im Durchschnitt: 55,96 Ctm. (Alle V.: 56).

3. Vorderer Kopfumfang.

26—26,5	Ctm.	... 1	(0,96 %)
27—27,5	„	... 7	(6,73 %)
28—28,5	„	... 31	(29,81 %)
29—29,5	„	... 34	(32,69 %)
30—30,5	„	... 22	(21,15 %)
31—31,5	„	... 9	(8,66 %)

Im Durchschnitt: 29,15 Ctm. (Alle V.: 29,12).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Hinterer Kopfumfang.

23—23,5	Ctm.	...	1 (0,96 %)
24—24,5	„	...	3 (2,89 %)
25—25,5	„	...	12 (11,54 %)
26—26,5	„	...	34 (32,69 %)
27—27,5	„	...	37 (35,58 %)
28—28,5	„	...	13 (12,5 %)
29—29,5	„	...	2 (1,92 %)
30—30,5	„	...	2 (1,92 %)

Im Durchschnitt: 26,82 Ctm. (Alle V. — 26,88).

5. Verhältnis des vorderen zum hinteren Kopfumfang.

÷ 1	— ÷	0,5	Ctm.	...	7 (6,73 %)
0			„	...	2 (1,92 %)
0,5 —		1	„	...	15 (14,42 %)
1,5 —		2	„	...	29 (27,88 %)
2,5 —		3	„	...	25 (24,05 %)
3,5 —		4	„	...	14 (13,46 %)
4,5 —		5	„	...	6 (5,77 %)
5,5 —		6	„	...	5 (4,81 %)
6,5			„	...	1 (0,96 %)

Von sämtlichen 1325 Verbrechern über 21 Jahre hatten 78 (5,88 Proz.) den vorderen Kopfumfang kleiner, 82 (6,19 Proz.) ebenso groß und 1165 (87,93 Proz.) größer als den hinteren.

6. Größte Kopflänge.

17,5	Ctm.	...	2 (1,92 %)
18	„	...	10 (9,62 %)
18,5	„	...	17 (16,35 %)
19	„	...	32 (30,77 %)
19,5	„	...	22 (21,15 %)
20	„	...	20 (19,23 %)
20,5	„	...	1 (0,96 %)

Im Durchschnitt: 19,11 Ctm. (Alle V.: 19,12).

7. Größte Kopfbreite.

14	Ctm.	...	1 (0,96 %)
14,5	„	...	9 (8,66 %)
15	„	...	35 (33,65 %)
15,5	„	...	28 (26,92 %)
16	„	...	26 (25,00 %)
16,5	„	...	3 (2,89 %)
17	„	...	2 (1,92 %)

Im Durchschnitt: 15,41 Ctm. (Alle V.: 15,33).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

8. Längen-Breiten-Index (I. cephalicus).

73,17—74,35	— Dolikocephali	. . . 2	(1,92%)
75 —79,48	— Mesocephali	. . . 41	(39,42%)
80 —84,21	— Brakycephali	. . . 49	(47,12%)
85 —89,18	— Hyperbrakycephali	. . . 11	(10,58%)
91,66	— Ultrabrakycephali	. . . 1	(0,96%)

Von sämtlichen 1325 Verbrechern über 21 Jahre waren 3,47 Proz. dolikocephale, 45,89 Proz. mesocephale, 43,62 Proz. brakycephale, 6,72 Proz. hyperbrakycephale und 0,3 Proz. ultrabrakycephale.

9. Auricularhöhe.

13 Ctm.	. . . 16	(15,39%)
13,5 „	. . . 28	(26,92%)
14 „	. . . 35	(33,65%)
14,5 „	. . . 18	(17,31%)
15 „	. . . 6	(5,77%)
15,5 „	. . . 1	(0,96%)

10. Stirnhöhe (von Haargrund bis Nasenwurzel).

4,5 Ctm.	. . . 1	(0,96%)
5 „	. . . 13	(12,5 %)
5,5 „	. . . 20	(19,23%)
6 „	. . . 31	(29,81%)
6,5 „	. . . 25	(24,04%)
7 „	. . . 11	(10,58%)
7,5 „	. . . 2	(1,92%)
8 „	. . . 1	(0,96%)

11. Stirnbreite (kleinste).

10 Ctm.	. . . 1	(0,96%)
10,5 „	. . . 4	(3,85%)
11 „	. . . 18	(17,31%)
11,5 „	. . . 27	(25,96%)
12 „	. . . 33	(31,73%)
12,5 „	. . . 10	(9,62%)
13 „	. . . 9	(8,65%)
13,5 „	. . . 2	(1,92%)

Im Durchschnitt: 11,78 Ctm. (Alle V.: 11,71).

12. Gesichtshöhe (von Nasenwurzel bis Kinn).

10,5 Ctm.	. . . 1	(0,96%)
11 „	. . . 8	(7,7 %)
11,5 „	. . . 21	(20,19%)
12 „	. . . 36	(34,62%)
12,5 „	. . . 20	(19,23%)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

13 „ ... 15 (14,42 %)
13,5 „ ... 2 (1,92 %)
14 „ ... 1 (0,96 %)

13. Gesichtsbreite (D. bizygomatica).

12,5 Ctm. ... 2 (1,92 %)
13 „ ... 7 (6,73 %)
13,5 „ ... 30 (28,85 %)
14 „ ... 27 (25,96 %)
14,5 „ ... 23 (22,12 %)
15 „ ... 13 (12,5 %)
15,5 „ ... 1 (0,96 %)
16 „ ... 1 (0,96 %)

Im Durchschnitt: 14,03 Ctm. (Alle V.: 13,9).

14. Unterkieferbreite (D. bigoniaca)

9 Ctm. ... 1 (0,96 %)
9,5 „ ... 5 (4,81 %)
10 „ ... 10 (9,62 %)
10,5 „ ... 21 (20,19 %)
11 „ ... 35 (33,65 %)
11,5 „ ... 21 (20,19 %)
12 „ ... 7 (6,75 %)
12,5 „ ... 3 (2,89 %)
13 „ ... 1 (0,96 %).

Im Durchschnitt: 10,94 Ctm. (Alle V.: 10,89).

II. Abstammung.

Von den 116 Sittlichkeitsverbrechern waren 17 (14,66 Proz.) unehelich geboren, während von sämtlichen 1845 nur 9,21 Proz. unehelich geboren waren. 8 von den unehelich geborenen kannten doch ihre Familie (am öftesten weil die Eltern später heirateten). Man muß also bei Bestimmung der Hereditätsverhältnisse mit 107 rechnen.

a) Alkoholismus in der Abstammung fand ich bei 38 (35,51 Proz.). 36 mal war der Vater, zweimal die Mutter trunksüchtig; der trunksüchtige Vater war einmal geisteskrank, einmal Selbstmörder, einmal Exhibitionist, einmal bestraft, dreimal an der Tuberkulose und zweimal an dem Krebs gestorben. (Alle V.: 26,41 Proz.).

b) Geistes- und Nervenkrankheiten bei 20 (18,68 Proz.) oder wenn man die 2. Generation mitnimmt — 22 (20,56 Proz.). Der Vater war einmal geisteskrank und Selbstmörder, dreimal Selbstmörder, litt dreimal an der Epilepsie, einmal am Krebs und war zweimal geschlechtlich abnorm. Die Mutter war einmal geisteskrank, einmal imbecil, dreimal nervenkrank und litt viermal an

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Krämpfen. Einmal waren Vater und Mutter nervenkrank. Ein-einmal war die Großmutter v. S. und einmal die Großmutter m. S. geisteskrank. (Alle V.: 15,33 Proz.)

c) Die Tuberkulose bei 20 (18,68 Proz.). Der Vater war fünfmal an der Tuberkulose gestorben (war zweimal trunksüchtig) und war einmal tuberkulös. Die Mutter war zwölfmal an der Tuberkulose gestorben und war zweimal tuberkulös. (Alle V.: 16,3 Proz.).

d) Der Krebs bei 9 (8,41 Proz.). Vater viermal an dem Krebs gestorben (zweimal trunksüchtig), Mutter dreimal, Vater und Mutter zweimal. (Alle V.: 7,29 Proz.)

e) Bestraft war nur der eine genannte Alkoholist.

Nun war es aber öfters so, daß ein Verbrecher zwei von diesen Krankheitsarten in seiner Abstammung hatte.

In der Ascendenz war:

Alkoholismus	bei	24 (22,43 %)
Alkoh. und Nerv.-Geisteskr. . .	„	4 (3,74 %)
„ „ Tuberkulose . . .	„	8 (7,48 %)
„ „ Krebs	„	2 (1,87 %)
Nerv.-Geisteskr.	„	12 (11,21 %)
„ und Tuberkulose	„	5 (4,67 %)
„ „ Krebs . .	„	1 (0,93 %)
Tuberkulose	„	7 (6,54 %)
Krebs	„	6 (5,61 %)
		69 (64,48 %)

(Alle V.: 53,04 %).

Die 116 Verbrecher hatten öfters ein oder mehrere Brüder oder Schwestern, welche trunksüchtig (viermal), geisteskrank (zweimal), schwachsinnig (einmal), nervenkrank (zweimal), epileptisch (fünfmal), an der Tuberkulose gestorben (viermal) oder bestraft (achtmal) waren. Während 29 (76,32 Proz.) von den 38 Verbrechern, deren Vater oder Mutter trunksüchtig war, selbst chron. Alkoholisten waren, waren nur 31 (44,93 Proz.) von den 69 Verbrechern, deren Eltern nicht trunksüchtig waren, chron. Alkoholisten.

III. Geistige Beschaffenheit.

28 von den 116 Verbrechern waren psychisch minderwertig — 24,14 Proz. (alle V.: 13,6 Proz.). 4 waren imbecil, 4 epileptisch, 1 hysterisch, 11 neurasthenisch, 4 einfach psychisch degeneriert und 4 leicht dement. Meistens waren die psychischen Abnormitäten auf angeborenem Boden entstanden; nur bei einigen der neurasthenischen und bei den dementen — welche alle 4 chron. Alkoholisten waren — hatten auch erworbene Momente mehr oder minder ihren Einfluß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausgeübt. Im ganzen waren 14 (50 Proz.) von den 28 psychisch Minderwertigen chron. Alkoholisten, während es nur 49 (42,24 Proz.) von allen 116 Verbrechern waren. Zwei waren früher geisteskrank gewesen; der eine, der homosexuel war, hatte eine Melancholie durchgemacht, der andere war zweimal in einer Irrenanstalt wegen alkoholischer Geisteskrankheit. Einer wurde später geisteskrank. Einer hatte früher einen Selbstmordversuch gemacht und ein anderer machte später in der Strafanstalt mehrerer solche. Einer versuchte während der Haft Geisteskrankheit zu simulieren.

IV. Körperliche Beschaffenheit.

1. Degenerationszeichen (Stigmata hereditatis):

Infantiler Habitus: 2. Assymmetrische Entwicklung der zwei Körperhälften: 1.

Schädelabnormitäten fand ich bei 47 (40,52 Proz.). (Alle V.: 40,6 Proz.). Teilweise kombiniert: Skaphocephalie: 4. Trigonocephalie: 2. Stenokrotaphie: 1. Klinocephalie: 1. Pakycephalie: 3. Oxycephalie: 5. Platycephalie: 1. Assymmetrie am Gehirnschädel: 5. In 3 von diesen 5 Fällen war zugleich A. am Gesichtsschädel; aber ohne nachweisbare A. am Gehirnschädel war 25 mal A. am Gesichtsschädel. Die Konvexität war zwölfmal nach rechts, 16 mal nach links. Ausprägung der Augenbrauenbogen: 3. Hervorstehende Tubera frontalia: 3. Fliehende Stirn: 3.

Prognathie: 15 (12,93 Proz.). (Alle V.: 19,95 Proz.). Progenie: 1.

Spitzbogenförmige Gaumenwölbung: 16 (13,8 Proz.). (Alle V.: 15,5 Proz.)

Torus palatinus: 39 (33,62 Proz.). (Alle V.: 31,71 Proz.)

Unregelmäßige Zahnstellung: 32 (27,59 Proz.). (Alle V.: 27,32 Proz.)

Mißbildungen der Ohrmuschel: 61 (52,59 Proz.). (Alle V.: 50,57 Proz.) Teilweise kombiniert: Morels O.: 11. Wildermuths O.: 5. Aufwärts zugespitze, unschöne O.: 4. Ungleich große O.: 15. Schwere Entwicklungsfehler am O.: 1. Darwinsche Knötchen: 26. Sessiles Ohrläppchen mit Verlängerung in die Wangenhaut: 13. (Wirklich schöne Ohren fand ich nur bei 13.)

Assymmetrische Irisflecke: 1.

Thoraxdeformitäten: 12 (10,34 Proz.). (Alle V.: 13,12 Proz.) Spez.: Trichterbrust: 9. Columnakrümmung: 2.

Anomalien der Genitalien: 13 (11,21 Proz.). (Alle V.: 7,26 Proz.) Spez.: Angeb. totale Atrophie l. Testis: 1. Epispadi: 4. Hypospadi: 4. Fimosis: 5. Kryptorchismus: 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hernien: 8 (6,9 Proz.). (Alle V.: 5,26 Proz.)
Zusammenlaufende Augenbrauen: 5. Abnorm pigmentierte Haut: 2.
Nävi: 5. Fibroma moluscum: 1.
Angeb. Gesichtsschwäche des einen Auges: 1.
Farbenblindheit: 4. (Myopi: 25. Hypermetropie: 6.)
Strabismus: 4. Ungleiche Facialiswirkung: 1.
Linkshändigkeit: 8 (6,9 Proz.). (Alle V.: 6,99 Proz.) Atrophie und Parese linker Unterextremität: 1.
Stottern: 2. Früher an Enuresis nocturna gelitten 1.

Die Verteilung der Degenerationszeichen war:

0	Degen.-Z.	hatten	7	...	6,04 %
1	„	„	25	...	21,55 %
2	„	„	27	...	23,28 %
3	„	„	36	...	31,03 %
4	„	„	14	...	12,07 %
5	„	„	5	...	4,31 %
7	„	„	2	...	1,72 %

Im Durchschnitt hatte jeder Sittlichkeitsverbrecher 2,43 Degenerationszeichen. (Alle V.: 2,51.)

2. Gesundheitszustand:

a) Im Kindesalter hatten nach eigener Angabe nur 2 (gewiß all zu wenig) an der Rachitis, 7 an der Skrophulose, 3 an der Lungenentzündung, 1 an den Blattern und 1 an dem Typhus gelitten. 3 waren als Kinder „kränklich“ gewesen.

b) Im erwachsenen Alter: 9 an der Lungenentzündung, 1 an der Blinddarmentzündung, 7 an dem akuten Gelenkrheumatismus, 1 an dem gelben Fieber, 7 an dem Typhus, 1 an der Gesichtsrose, 1 an der Nierenentzündung, 5 an dem Magenkatarrh gelitten.

c) 25 hatten an schwerer Traumata capitis gelitten. Als Reste von diesen fand ich 16 mal Narben und einmal eine Exostose.

d) Bei der Untersuchung fand ich: Verdichtungen an rechter Lungenspitze: 2, an l. L.: 1. Geschwollene Halsdrüsen: 21 (von welchen 3 als Kinder skrophulös waren). Mb. cordis: 3. Lungenemphysem: 5. Rinitis: 3. Magenkatarrh: 1. Nierenentzündung: 1. Schlundfistel (unter l. Ohre nach Typhus): 1. Neuralgien: 4. Variccele sin.: 5. V. dext.: 1. Varices an den Unterextremitäten: 3. Eczema chron.: 4. Pityriasis versicolor: 6. Furunkeln: 1. Acne: 4. Acne rosacea: 1. Alopecia areata: 1. Sycosis: 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

e) Am Gesichtsorgane: L. Auge enucliert: 1. Traumat. Katarrh-akt r. Auges: 1. Corneaverdunklungen: 8. Beg. Arcus senilis: 2. Chron. Blepharo-conjunctivitis: 5.

f) Am Gehörorgane: Abschwächung der Gehörfähigkeit: 28 (24,14 Proz.). (Alle V.: 19,4 Proz.) 19 mal waren beide Ohren Sitz der Abschwächung, viermal r. und fünfmal l.

g) Nur 83 hatten sich zum Militärdienst eingestellt. Von diesen waren 54 (65,06 Proz.) Soldaten gewesen, während 29 (34,94 Proz.) kassiert wurden. (Alle V.: 69,43 Proz. und 30,57 Proz.)

h) An venerischen Krankheiten hatten 39 (33,62 Proz.) gelitten. (Alle V.: 28,78) 1 hatte nur an der Syphilis, 4 an der Syphilis und der Gonorrhoe, 1 nur an dem weichen Chanker, 4 an dem weichen Chanker und der Gonorrhoe und 29 nur an der Gonorrhoe gelitten.. Im ganzen hatten also 5 an der Syphilis, 5 an dem weichen Chanker und 37 an der Gonorrhoe gelitten. 31 hatten nur eine Gonorrhoe gehabt, 4 zwei und 1 mehrere.

i) Alkoholismus. Zur Zeit des ersten Sittlichkeitsverbrechens waren 57 (49,14 Proz.) trunksüchtig. 38 von diesen waren im Augenblick der Tat berauscht. Aber auch 19 (16,38 Proz.) von den 59 nicht trunksüchtigen waren im Augenblick der Tat berauscht. Im ganzen mußte also der Alkohol bei 76 (65,52 Proz.) als mitwirkende, oder hervorrufende Ursache des Sittlichkeitsverbrechens angesehen werden. — Von den 19, die sich der Notzucht und versuchter Notzucht mit Erwachsenen schuldig gemacht hatten, waren 14 (73,68 Proz.), von welchem 12 im Augenblick der Tat berauscht waren, chron. Alkoholisten. Aber 4 (21,05 Proz.) andere — nicht chron. Alkoholisten — waren im Augenblick der Tat berauscht. Alkohol hatte also bei 18 (94,73 Proz.) dieser Verbrecher mitgewirkt. — Von den 74, die sich der Unzucht — Notzucht, Blutschande — mit Mädchen unter 16 Jahren schuldig gemacht hatten, waren 38 (51,35 Proz.) chron. Alkoholisten, 25 zudem berauscht. Aber 12 (16,22 Proz.) nicht Trunksüchtige waren auch im Augenblick der Tat berauscht. Alkohol hatte also bei 50 (67,57 Proz.) dieser Verbrecher mitgewirkt. Von den 12, welche sich der Unzucht mit Individuen männlichen Geschlechtes schuldig gemacht hatten, waren 4 (25 Proz.) chron. Alkoholisten, 1 zudem berauscht. — Von den 10 Exhibitionisten waren 1 (10 Proz.) chron. Alkoholist, 3 (30 Proz.) andere im Augenblick der Tat berauscht; im ganzen 4 (40 Proz.).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

k) Tätowierung. 34 (29,31 Proz.) von den 116 Verbrechern trugen deutliche und leicht kenntliche Tätowierungen, während 12 (10,34 Proz.) mehr oder minder deutliche Reste älterer solcher trugen; im ganzen 46 (39,65 Proz.). (Alle V.: 41,19 + 13,01 Proz. = 54,2 Proz.) — Während die älteren Reste am meisten aus der Schulzeit stammten, waren die deutlichen Tätowierungen teilweise angebracht worden, nachdem die Individuen Verbrecher geworden waren. Von 50 Sittlichkeitsverbrechern, die niemals früher bestraft waren, waren nur 12 (7 deutl. + 5 ält.) tätowiert, also 24 Proz. (Alle erstmal. bestraften 42,97 Proz.)

Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XXVI.

„Ein brutaler Gattenmord."

Aktengemäß dargestellt
von
Dr. **Julius Nowotny**, Untersuchungsrichter in Krakau.

Vor 32 Jahren hat sich das 15jährige Mädchen Veronika W. aus Kryg, Bezirk Gorlice (Galizien), mit dem 23 Jahre alten Jakob B. — Besitzer einer großen Landwirtschaft, ebenfalls aus Kryg — vermählt. Durch einige Jahre lebten die Eheleute verhältnismäßig gut, und aus der Ehe entsprossen elf Kinder. In der Zeit der massenhaften Auswanderung nach Amerika verließ auch Jakob B. seine Familie und zog des Erwerbs wegen nach Amerika.

Als er nach mehrmonatlichem Aufenthalte in Amerika nach der Heimat zurückkehrte, begann er bei vollkommener Untätigkeit immer mehr und mehr alle Wirtshäuser und Schanklokale zu besuchen, sich zu besaufen, das Vermögen zu verschwenden und seine Frau und Kinder systematisch zu quälen, indem er namentlich im trunkenen Zustande, gewöhnlich in später Nacht, Weib und Kinder aufweckte, nacheinander mißhandelte und dann ohne Rücksicht auf die Jahreszeit aus dem Hause jagte. Er quälte die arme Frau derart, daß sie oft blutend zu den Bekannten und Verwandten flüchten und sich tagelang bei denselben verbergen mußte. So schlug Jakob B. sein Weib einmal derart, daß sie, um der ihr drohenden Lebensgefahr zu entgehen, auf den Dachboden kletterte und die Leiter hinaufzog. Dessenungeachtet eilte Jakob B. von anderer Seite seiner Frau nach und mißhandelte sie, bis dieselbe halbtot liegen blieb und nachher ins Spital nach Gorlice übertragen werden mußte.

Ein zweites Mal wartete Jakob B. bis seine Frau eingeschlafen war, und dann biß er sie wie ein wildes Tier, und versuchte, ihr die Augen mit den Fingernägeln auszukratzen. Wenn die Kinder sich für die Mutter bittend ins Mittel legten, schlug er diese, bis sie den Kopf voll Beulen hatten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alle seitens der Bekannten und Verwandten dem Jakob B. erteilten Ermahnungen, wie auch mehrmalige gerichtliche Strafen, blieben erfolglos. Auch die greise Mutter des Jakob B. war ein Opfer seiner Brutalität, und wurde er wegen Mißhandlung seiner Mutter zu mehrmonatlichem Gefängnisse verurteilt. (Akten fehlen.)

Endlich beschloß Jakob B. seine ihm verhaßte Frau aus dem Wege zu schaffen und nach Amerika auszuwandern; diese Absicht äußerte er mehrmals vor verschiedenen Bekannten, seiner Mutter und Frau, und kniete einmal zur Bekräftigung der geäußerten Drohungen vor Katharine P. (so erzählt dieselbe) nieder und schwur, daß er seine Frau umbringen werde, und daß niemand imstande wäre, ihn von diesem Entschlusse abzubringen. Veronika B., Gattin des Jakob, die sich infolge obiger Drohungen ihrer Schwester Katharina P. gegenüber mehrmals äußerte: „sie fühle sich vor Jakob ihres Lebens nicht sicher", stimmte der Absicht desselben — wiederum nach Amerika auszuwandern — in der Hoffnung zu, dadurch die Besserung ihrer und der elf Kinder Lage herbeizuführen, und so wurde die Abreise des Jakob B. für Ende Oktober 1904 anberaumt.

Am 23. Oktober vormittags erschien Jakob B. im Wirtshause und setzte sich mit den Worten: „sie würden heute was Neues erfahren", zu der dort anwesenden Katharine B., welcher, wie auch der Schänkerin Karoline G., das ungewöhnliche, aufgeregte und nervöse Benehmen des Jakob B. und die frischen Blutspuren an seinen Händen sofort aufgefallen sind.

Etwas Böses ahnend, eilten die Weiber, zu denen sich unterwegs andere Nachbarn beigeschlossen haben, in das Haus des Jakob B., wo sie in der Stube auf dem Boden die mit Blut überströmte Leiche der Veronika B., Gattin des Jakob, sahen. Zu Füßen der Leiche stand ein mit Wasser gefüllter Topf und eine leere Gießkanne; ringsum war ausgegossenes, mit dem vom Kopfe fließenden Blute gemischtes Wasser ersichtlich. Das Gesicht, der Hals und die Hände der Ermordeten zeigten deutliche Kratzwunden, der Kopf war in ein schwarzes Tuch gehüllt, das Werkzeug jedoch, womit der Mord verübt wurde, fehlte. Neben der Leiche, die zahlreiche neugierige Nachbarn umstanden, spazierte der nachher gekommene Jakob B., apatisch auf die Anwesenden hinblickend, auf und ab; endlich setzte er sich neben die Leiche und verzehrte mit vollster Ruhe eine mitgebrachte Wurst mit Brot.

Als die herbeigeeilten Eltern der Ermordeten und die Mutter des Mörders denselben mit Fluchworten und Vorwürfen über die schreckliche von ihm begangene Tat überschütteten, sprang er auf sie zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und drohte: „ich werde euch alle nacheinander, so wie die (auf die Leiche seiner Frau hinweisend) umbringen."

Nach Eintreffen der Gendarmerie-Patrouille und der gerichtsärztlichen Untersuchungskommission aus Gorlice, ließ sich Jakob B. ohne jeden Widerstand fesseln und in den Arrest des Bezirksgerichtes in Gorlice abliefern. Die vorgenommene Leichenöffnung der Veronika B. ergab außer zahlreichen Kratzwunden am ganzen Leibe Schädelbruch in der Stirngegend und teilweise gänzliche Zermalmung des Gehirns. Nach dem Gutachten der Obduzenten ist der, durch zweimaligen kräftigen Schlag mit einem stumpfen Werkzeuge verursachte Schädelbruch als unmittelbare Ursache des plötzlichen Todes der Veronika B. anzusehen. Die Obduktion ergab auch, daß die Getötete im achten Monate schwanger war.

Jakob B. hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter in Gorlice eingestanden, die Gattin ermordet zu haben, gab jedoch zu seiner Rechtfertigung an, daß er die Tat unabsichtlich und nur in momentan, durch heftigen Wortwechsel und tätige Beleidigung entstandenen Affekte verübt habe; als seine Frau nach Versetzung eines Kopfhiebes zu Boden gefallen ist, habe er ihr zwei heftige Fußtritte mit den beschlagenen Schuhen gegen den Kopf versetzt; was weiter geschah, wisse er nicht mehr. Diesen Angaben des Jakob B. widersprachen aber mehrere, im Laufe der Untersuchung festgestellte Umstände. Am Tage nach der Ermordung der Veronika B. fand ein Sohn derselben im Stalle eine mit Blut befleckte Axt, welche er, ohne sie weiter zu beachten, dort liegen ließ. Nach einigen Tagen wurde dieselbe Axt gereinigt an einem anderen Orte unter verschiedenem alten Geräte vorgefunden.

Dieser im Laufe der Voruntersuchung nicht genug entsprechend untersuchte Umstand, in Verbindung mit dem von den Gerichtsärzten während der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten, wonach die am Kopfe der Denatin konstatierten Wunden und entsprechende Risse im Tuche, womit der Kopf der Denatin umhüllt war, mit größerer Wahrscheinlichkeit von einer Axt herrühren, läßt annehmen, daß Jakob B. zur Ermordung seiner Frau die genannte Axt und nicht seine beschlagenen Schuhe benutzt hat.

Die zahlreichen, im Laufe der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, wie auch die von Gemeindeobrigkeit und Ortspfarrer abverlangten Leumundszeugnisse, haben den Jakob B. als einen charakterlosen, grausamen und brutalen Menschen, einen gemeinen Schuft und Trunkenbold geschildert.

Nach Schluß der Voruntersuchung wurde gegen Jakob B. seitens

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der k. k. Staatsanwaltschaft in Jasło die Anklage wegen Verbrechens des gemeinsamen Mordes nach §§ 134, 135 IV StG. erhoben. (Anklage vom 23. November 1904 St. 1740/4.) Während der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe in Jasło, am 7. Dezember 1904, hat Jakob B. in Abänderung seiner früheren, vor dem Untersuchungsrichter abgegebenen Aussagen behauptet, er habe seine Frau wegen ihrer Untreue getötet. Sie hätte mit verschiedenen Burschen Verhältnisse gehabt, das zu erwartende Kind sei nicht von ihm usw.[1])

Außerdem bemühte sich der Angeklagte, seine Frau dem Gerichtshofe und den Geschworenen gegenüber als einzige Schuld seines moralischen und materiellen Ruines darzustellen, indem er sie als Verschwenderin, Säuferin, und ihre Familie als Mitschuldige schilderte. Demgegenüber haben alle vernommene Zeugen einstimmig angegeben, daß die Ermordete als arbeitsames, bescheidenes und gutmütiges Weib sich im ganzen Dorfe des besten Rufes erfreute. —

Nach durchgeführter Verhandlung bejahten die Geschworenen die Schuld des Angeklagten in Richtung der ihnen vorgelegten Hauptfrage wegen Verbrechens des Mordes mit 11 Stimmen, worauf Jakob B. zum Tode durch den Strang verurteilt wurde.

(Kreisger. Jasło Vr. V. 881/04 — St. 1740/4.)

---

1) Doch Äußerungen, die für den vorgeschrittenen Alkoholiker charakteristisch genug sind! H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. Näcke, Hubertusburg.

1.

Instinkt, Verstand, Nachahmung. Kürzlich las ich im „Tier- und Menschenfreund“ folgende tierpsychologische Notitzen, die ich leider nur dem Gedächtnis nach wiedergeben kann. 1. Eine Henne ist von ihren Küchlein umgeben, als plötzlich ganz nahe ein Falke auftaucht. Darob Zeichen der furchbarsten Angst bei den Jungen, die nie einen Falken gesehen hatten, nachher aber nicht erschraken, als eine Taube sich zeigte. 2. Ameisen krochen massenhaft auf einen Obstbaum. Um weiteres zu verhindern, machte der Besitzer um den Stamm einen Teerring. Als die Tierchen nicht mehr herunterklettern konnten, ließen sie sich nach einiger Zeit von den Zweigen auf die Erde fallen. So ward der Baum leer. Bald aber krochen neue Scharen am Stamm empor, jede Ameise mit einem kleinen Erdpartikelchen, das sie nebeneinander auf den geteerten Ring setzten, so daß eine Art Brücke entstand (2 cm breit), die von allen als Übergang nun benutzt wurde. So weit in kurzen Worten der Tatbestand.

Sehen wir uns beide hochinteressante Fälle auf ihre zulässigen Schlüsse etwas näher an. Der 1. Fall ist in dieser oder ähnlicher Weise schon des öfteren beobachtet und beschrieben worden. Alle Beobachter, auch gewiegte Psychologen, zogen daraus nur den einen Schluß: hier liegt Instinkt vor. Atavistisch ruht im Hühnchen die Angst vor dem Todfeinde und gibt sich instinktartig bei seinem Anblicke kund, auch ohne daß vorher eine wirkliche Erfahrung bestanden hat. Dieser Instinkt ist ein richtiger, weil ein präservativer. Nirgends fand ich aber einen noch viel näher liegenden Schluß erwähnt, der mir der allein richtige zu sein scheint. Ob des Falken war natürlich die Henne sehr geängstigt; kennt sie ja doch den Feind meist aus eigener Erfahrung. Sie schreit, schlägt mit den Flügeln, läuft ängstlich umher usw. Das muß natürlich durch Suggestion auch erschreckend auf die Jungen wirken, ohne daß diese von der Gefahr selbst eine Ahnung haben. Als dann die Henne beim Anblicke der Taube sich beruhigt, tun es auch die Jungen. Die Erklärung des Ganzen durch bloße Suggestion und nicht durch Instinkt liegt für mich also viel näher, und von zwei möglichen Hypothesen hat man stets die näher liegende zu wählen. Ein reines Experiment würde ich nur sehen, wenn ein Hühnchen, das nie andere Tiere sah, vor dem Käfig einiger ungefähr gleichgroßer und ruhig dasitzender Tiere (Taube, Katze, Falke usw.) vorbeigeführt und nun vor bestimmten Zeichen der Angst dokumentieren würde. Hier wäre dann wohl nur Instinkt anzunehmen, obgleich auch dann vielleicht noch nicht alle Fehlerquellen beseitigt erscheinen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im zweiten Fall entschied sich der Erzähler für einen Verstandesakt der Ameisen und nicht für einen Instinkt, und dies anscheinend mit Recht. Gehen ja beide Handlungen: sowohl das Sichherabfallenlassen von den Zweigen bei abgeschnittenem Rückwege, als noch mehr das Bepflastern des Teerrings mit Erde behufs seiner Überschreitung weit über das Instinktartige hinaus. Es ist das sicher ein Verstandesakt, aber — und hieran hat der Erzähler nicht gedacht — nur eines einzelnen, vielleicht auch mehrerer Tierchen! Die große Masse hat den Akt ebenso sicher nur nachgemacht: hier liegt dann weder Instinkt noch Verstand vor. Man vergesse nicht, daß auch bei den Tieren, wie bei den Menschen, es Talente, ja geradezu Genies gibt, die die Anführerrolle übernehmen. Die große Masse folgt auch ihnen hier nur. Allen aber eine so hohe Verstandestätigkeit zuzuschreiben, wie in obigem Falle, wäre gewiß zu viel verlangt. Es ist gut, jedes interessante Beispiel tierischen Verstandes aufzubewahren. Bei der Interpretierung desselben sei man aber doppelt vorsichtig und greife immer lieber zu einer einfacheren, als zu einer komplizierten Erklärung.

2.

Übergroße Mutterliebe oder fahrlässige Tötung? Von Dr. P. Näcke. In den „Dresdener Nachrichten“ vom 10. August 1905 liest man folgendes.

„Einem erschreckenden Elend ist man in Steglitz auf die Spur gekommen. Die erst 23jährige unverehelichte Elise Tornow lebte mit ihren beiden Kindern, die im Alter von $1\frac{1}{2}$ Jahren und 3 Wochen stehen, in der Bahnstraße in Steglitz. Während die T. tagsüber ihrem Verdienst nachging, mußte sie die Kinder sich selbst überlassen, sodaß die armen Kleinen vollständig verwahrlosten. Als gestern die T. von ihrer Arbeitsstelle zurückkehrte, fand sie ihr jüngstes Kind leblos vor. Ein herbeigerufener Arzt konnte an dem fast zum Skelett abgemagerten Kinde nur noch den Tod feststellen, der auf — Verhungern zurückzuführen war. Die kleine Leiche befand sich in einem geradezu trostlosen Zustande und starrte von Ungeziefer und Schmutz. In nicht viel besserem Zustande war das ältere Kind. Als das jetzt verstorbene Kind geboren wurde, mangelte es der T. an dem Nötigsten, so daß die Hebamme sie unterstützen mußte. Die Leiche des kleinen T. wurde polizeilich beschlagnahmt. Das andere Kind wird von der Armenverwaltung in Fürsorge genommen werden.“

Das scheußliche Elend der Großstadt würde uns kaum noch besonders aufregen. Solche Szenen passieren dort fast alltäglich und nur hie und da kommt einmal eine Notiz in die Zeitungen. Besonders groß ist das Elend der Verführten — der Verführer fährt vielleicht unterdes lustig auf Gummirädern durch den Tiergarten! — und noch mehr der armen unehelich Erzeugten. Die verlassene Mutter mußte des Broterwerbs halber den ganzen Tag abwesend sein und konnte sich nur sehr unvollkommen um Reinigung und Ernährung ihrer zwei Kinder kümmern. Im harten Kampfe ums Dasein geht auch der Sinn für Reinlichkeit usw. verloren. Milch, die so teuer, konnte sie dem armen Säugling wahrscheinlich nicht verabreichen, sondern gab ihm jedenfalls einen Lutsch mit Semmelbrei usw., auf alle Fälle eine völlig ungeeignete Kinderkost. Und so mußte natürlich Aushungern erfolgen. Jetzt aber beginnt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das psychologische Interesse. Die Mutter sah ihr Elend und besonders das ihrer Kleinen. Konnte oder wollte sie sich ihm nicht entziehen? Manche Mütter in solchen Fällen gehen mit ihren Kindern in den Tod, und darin liegt eine gewisse Logik. Es gehört aber immerhin Mut dazu. Dann kann man aber einen Säugling ins Findelhaus abgeben oder im schlimmsten Falle aussetzen, was ein sehr ungefährliches und meist recht probates Mittel zur Unterbringung eines Kindes ist, wenn sonst alles fehlschlägt. Hat diese Mutter daran gedacht oder wollte sie lieber aus übergroßer Mutterliebe mit den Ihrigen die äußerste Not erleiden, statt sich von ihnen zu trennen? In diesem Falle hätte sie heroisch gehandelt, freilich nicht in höherem Sinne altruistisch. Vielleicht war die Arme aber so verschüchtert, quasi sinnlos geworden, daß sie die Sachen gehen ließ, wie sie wollten. Es wäre also vor allem von Interesse zu wissen, in welcher körperlichen und geistigen Verfassung sie sich befand. Jedenfalls hatte sie wohl Hoffnung, auch den Säugling durchzubringen, da das ältere Kind schon $1\,^1/_2$ Jahr alt war. Insofern wird man ihr erst recht nicht den Vorwurf der fahrlässigen Tötung machen können. Allen solchen Fällen gegenüber sieht man ein, wie nötig es wäre, daß ein Komitee von Frauen namentlich die unehelichen Kinder in ihren Behausungen regelmäßig besuchten nnd helfend einspringen könnten, wo es notwendig erschiene. Das ärmste aller Leben leben die Unehelichen! Und wenn vom rassenhygienischen Standtpunkt an ihrer Erhaltung im allgemeinen wenig gelegen ist, so verlangt doch die Humanität, daß man sich ihrer nach besten Kräften annehme.

3.

Wie wir sehen. — Ein Mitarbeiter des Archivs berichtet: 1. An einem Sommermorgen dieses Jahres (1905) spazierte ich mit meiner Frau auf der belebten Straße eines Alpenkurortes. Sie trat in einen Laden, und ich sagte ihr, ich gehe in das Hotel zurück, um mit meinem Sohn einen Marsch zu machen. Ich erwartete im Hotel vergeblich meinen Sohn. Als meine Frau zurückkehrte, war sie sehr erstaunt, mich zu sehen. Sie behauptete, von dem Laden aus gesehen zu haben, daß ich nach der dem Hotel entgegengesetzten Richtung ging. Sie habe meinen Sohn davon unterrichtet, und er sei mir nachgegangen. Ich schlug nun denselben Weg ein wie mein Sohn und traf nach einer Stunde mit meinem Sohn an dem Aussichtspunkte zusammen. Mein Sohn erzählte mir, er habe seinen Freund, den Kurarzt besucht, dieser habe ihm bemerkt, es sei eben ein Herr vorübergegangen, der mir sehr ähnlich sehe, ich sei es aber nicht. Da der Arzt in dem nämlichen Hause wohnt, in dem sich der Laden befindet, den meine Frau aufgesucht hatte, so hat meine Frau einen Doppelgänger für mich gehalten, obwohl sie wußte, daß ich die Absicht habe, unsern Sohn im Hotel zu erwarten, was ich auch getan hatte.

2. Ich sprach nach dem Abendessen wohl eine Stunde lang mit einem Berliner Referendar, mit dem ich näher bekannt geworden war. Ich ging dann mit der Mutter des Referendars in das Rauchzimmer des Hotels, wo die beiden Familien zusammen saßen. Der Referendar versprach bald zu folgen. Nach einigen Minuten erschien er, ich saß in einem Lehnstuhl neben meiner Tochter. Der Referendar trat zu meiner Tochter, nahm gegen mich Achtungsstellung an und flüsterte meiner Tochter etwas zu. Meine Tochter begriff offenbar nicht, was der junge Herr wünsche. Der Refe-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rendar insistierte. Er hat sie gebeten, ihn dem Herrn, der neben ihr saß, vorzustellen. Dieser Herr war ich. Das „Versehen“ klärte sich unter allgemeiner Heiterkeit auf. Der Referendar ist ein gesellschaftlich überaus gewandter junger Mann. Er hat mich in jenem Augenblick im Profil gesehen. — Nachträglich erfahre ich, daß das eine Auge des Referendars die Sehkraft verloren hat.

4.

Zur Technik des Eingriffs in das Urheberrecht. Von Ernst Lohsing in Wien. Nach § 24 des österreichischen Urheberrechtsgesetses ist u. a. als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen „die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen.“ Der Vergleichung halber soll hier eine Gegenüberstellung von Zitaten erfolgen, an welcher ersehen werden mag, auf welche Weise ein originell sein wollender Zeitungsschreiber seinem Tintenerguß „die Eigenschaft eines Originalwerkes“ zu geben versucht.

„Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“, IV. Band: Lohsing, Betrachtungen über das Geständnis.

I.

Es ist die Stimme des Gewissens, die zum Verbrecher spricht, die ihm keine Ruhe läßt, bis er sich dem Gerichte gestellt, bez. bis er gestanden hat; es kann aber das Geständnis veranlaßt sein „durch die auf Religion gebaute Hoffnung und Sehnsucht, die verbrecherische Tat durch baldige Bestrafung hinieden abzubüßen.“

II.

„. . . Ist A überwiesen, 6 Diebstahlsfakten begangen zu haben, so nimmt er vielleicht auch das 7. des B auf sich, da es dem A nichts schadet, ob er wegen sechs oder sieben Fakten verurteilt wird und B ganz frei geht. Dies wird A namentlich tun, wenn er weiß, daß B dafür etwa für die Konkubine des A während seiner Strafe sorgen wird.“

III.

Ein Geständnis wird abgelegt, weil der (unentdeckt gebliebene) wirkliche Verbrecher die Vollziehung der

„Neues Wiener Journal“ vom 11. Juni 1905, Nr. 4178: *** Das Geständnis des Angeklagten.

I.

Oft ist es die Stimme des Gewissens, die auf den Verbrecher einwirkt, ihm keine Ruhe läßt, bis er sich dem Gerichte gestellt, beziehungsweise bis er gestanden hat. Es kann aber das Geständnis auch durch die auf die Religion gebaute Hoffnung und Sehnsucht, die verbrecherische Tat durch baldige Bestrafung abzubüßen, veranlaßt sein.

II.

Ist zum Beispiel A. überwiesen, sechs Diebstähle begangen zu haben, so nimmt er vielleicht den siebenten des B. auf sich, da es dem A. gleichgültig bleiben kann, ob er wegen sechs oder sieben Fakten verurteilt wird, und B. geht ganz frei. Dies tut A. namentlich, wenn er weiß, daß B. etwa die Konkubine des A. während seiner Strafe versorgen wird.

III.

Häufig ereignet sich auch der Fall, daß der (unentdeckt gebliebene) Verbrecher durch sein Geständnis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafe an einem Unschuldigen verhindern oder dem unschuldig Verurteilten zur Wiederherstellung seines ehrlichen Namens verhelfen will.

IV.

Auch die persönliche Ehre kann zu einem Geständnisse drängen. Um dies durch ein Beispiel zu belegen, sei auf einen Fall hingewiesen, der noch in aller Gedächtnis ist — das Geständnis des in der Affäre Dreyfus viel genannten Obersten Henry. Am 7. Juli 1898 hatte sich der Kriegsminister Cavaignac für die Echtheit eines Dreyfus belastenden Billet verbürgt. Allein Picquart erklärte sich bereit zum Nachweis, hier liege eine Fälschung vor. Ward auch Picquart darauf hin verhaftet, so wurde seinen Worten doch Gewicht beigelegt und Oberst Henry, der Entdecker dieses Belastungsdokumentes, ins Kriegsministerium beschieden, um nähere Auskünfte zu erteilen. Gar bald zeigte es sich, daß hier eine Fälschung vorliege. Cavaignac verlangte von Henry, er möge auf Offiziers-Ehrenwort erklären, an dieser Fälschung unbeteiligt zu sein. Darauf erklärte Henry, das könne er nicht und gestand, er sei der Fälscher. Am 30. August 1898 richtete er sich selbst.

V.

Und so wie Nationalgefühl und Patriotismus die Motive der Tat sein können, so können diese Gefühle den Täter auch zu einem Geständnis veranlassen.

VI.

Am 13. Oktober 1809 wurde in Schönbrunn der 17jährige Friedrich Staps aus Leipzig, Sohn eines Naumburger Pastors, auf Befehl des französ. Generals Rapp festgenommen. Staps hatte Napoleon zu sprechen verlangt und dadurch Verden Vollzug der Strafe an einem Unschuldigen verhindern und dem ungerecht Verurteilten zur Wiederherstellung seines ehrlichen Namens verhelfen will.

IV.

Auch die persönliche Ehre vermag jemanden zu einem Geständnis zu drängen. Lossing verweist bei diesem Falle auf das Geständnis des in der Dreyfus-Affäre vielgenannten Oberst Henry. Am 7. Juli 1898 hatte sich Kriegsminister Cavaignac für die Echtheit des Dreyfus belastenden Billets verbürgt. Allein Piquart erklärte sich zum Nachweis bereit, daß hier eine Fälschuug vorliege. Wenn auch Piquart daraufhin verhaftet ward, so wurde seinen Worten doch Gewicht beigelegt und Oberst Henry, der Entdecker dieses belastenden Dokuments ins Kriegsministerium berufen, um nähere Auskünfte zu erteilen. Gar bald zeigte es sich, daß hier eine Fälschung vorliege. Cavaignac verlangte von Henry, er möge auf Offiziersehrenwort erklären, an diesen Fälschungen unbeteiligt zu sein. Darauf erklärte Henry, das könne er nicht und gestand, er sei der Fälscher. Am 30. August 1898 richtete er sich selbst.

V.

Wie Nationalgefühle und Vaterlandsliebe die Ursache von Verbrechen bilden können, sö können sie auch Geständnisse hervorrufen.

VI.

Am 13. Oktober 1809 wurde in Schönbrunn der siebzehnjährige Friedrich Staps aus Leipzig, ein Sohn des Naumburger Pastors, auf Befehl des französischen Generals Rapp verhaftet. Staps hatte Napoleon zu sprechen verlangt und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dacht erregt. Man fand bei ihm ein großes scharfgeschliffenes Küchenmesser. Auf die Frage Napoleons, wozu er es bei sich trage, erwiderte er, er sei dessen Feind und sei hieher gereist in der Absicht, den Franzosenkaiser niederzustechen. Napoleon fragte ihn weiter: „Würden Sie mir nicht danken, wenn ich Sie begnadigte?“ Allein Staps erwiderte: „Ich würde Sie doch zu töten versuchen. Am 17. Oktober 1809 ward Staps erschossen.

Als zweiter sei hier angeführt Karl Ludwig Sand, der Mörder Kotzebues, ein Schwärmer für Freiheit, Ehre und Vaterland; ein begeisterter Anhänger der deutschen Burschenschaft, verließ er am 9. März 1819 Jena, die klassische Stätte der Burschenschaft, und begab sich nach Mannheim, um den Feind der deutschen Burschenschaft, A. v. Kotzebue ..... zu töten. Am 23. März vollführte er seine Absicht. Er gab seine Tat frei und offen zu; er behauptete, seiner Überzeugung diesen Schritt schuldig gewesen zu sein und neigte opferfreudig Haupt und Nacken am 20. Mai 1820 dem Schwerte des Scharfrichters.

VII.

Zunächst sei an dieser Stelle jener nicht auf Wahrheit beruhenden Geständnisse gedacht, die abgelegt werden, um durch Angabe nicht begangener Delikte leichterer Natur, begangene, meist schwerer wiegende Verbrechen in Dunkel zu hüllen. In der Hauptstadt eines österreichischen Kronlandes hatte vor einigen Jahren ein junger Komptoirist eine Summe Geldes veruntreut und damit das Weite gesucht. Sofort ward ihm ein Steckbrief nachgesandt, auf Grund dessen eine deutsche Hafenpolizei einen jungen Mann, auf den die Personsbeschreibung zum Teil paßte, verhaftete und auslieferte.

sich dadurch verdächtig gemacht. Man fand bei ihm ein großes, scharfgeschliffenes Küchenmesser. Auf die Frage Napoleons, wozu er es bei sich trage, erwiderte er, er sei dessen Feind und hieher gereist in der festen Absicht, den Franzosenkaiser zu erstechen. Napoleon fragte ihn weiter: „Würdest du mir nicht danken, wenn ich dich begnadigte?“ Allein Staps erwiderte kühn: „Ich würde Sie doch zu töten versuchen.“ Am 17. Oktober 1809 wurde Staps erschossen.

Ein zweiter Fall ist der des Karl Ludwig Sand, des Mörders Kotzebues. Sand, ein schwärmerischer, für Freiheit, Ehre und Vaterland begeisterter Anhänger der deutschen Burschenschaft, verließ am 9. März 1819 Jena, die klassische Stätte der Burschenschaften, und begab sich nach Mannheim, um A. v. Kotzebue zu töten. Am 23. März führte er seine Absicht aus, gab seine Tat offen und frei zu. Er behauptete, seiner Überzeugung diesen Schritt schuldig gewesen zu sein, und neigte opferfreudig Haupt und Nacken dem Schwerte des Scharfrichters.

VII.

Viele suchen durch Angaben nicht begangener Delikte leichterer Natur tatsächlich begangene meist schwerwiegende Verbrechen in Dunkelheit zu hüllen. In einer österreichischen Hauptstadt hatte vor einigen Jahren ein junger Kontorist eine Summe Geldes veruntreut und damit das Weite gesucht. Es wurde ihm ein Steckbrief nachgesandt, auf Grund dessen die deutsche Hafenpolizei einen jungen Mann, auf den die Personsbeschreibung paßte, verhaftete und auslieferte Vor dem Untersuchungsrichter gestand der Häftling alles ein, auch die Identität mit dem Verfolgten, was die sofortige Zurückziehung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vor dem Untersuchungsrichter gestand der Häftltng alles ein, auch die Identität mit dem Verfolgten (Personalien), was sofortige Steckbrief-Widerrufung zur Folge hatte; jedoch durch die Unkenntnis eines Umstandes, den er im Falle seiner Täterschaft hätte wissen müssen, stellte es sich heraus, daß er nicht der Gesuchte war, allein mit Rücksicht darauf, daß er weit mehr verbrochen hatte, die ihm zur Last gelegte Veruntreuung gestand, in der Hoffnung, auf die Weise verhältnismäßig noch glimpflich davon zu kommen.

VIII.

Jedesmal war es ein ganz anderer Ort und jedesmal von der Strafanstalt weiter entfernt; gefunden wurde nie etwas und als (bei dem letzten Versuche) wieder gegraben wurde, schrie der Dieb plötzlich: „Da ist's!“ und wollte die so hervorgerufene Aufregung zu einem Fluchtversuche benützen. Als er aber einsah, daß alles vergeblich sei, bekam er keine Gewissensbisse mehr und „gestand“ auch nichts weiter.

IX.

Mörder . . ., den der Untersuchungsrichter über Nacht in das Zimmer, wo der Mord vollbracht wurde, einsperren ließ. Da erschien dem Sünder die Gestalt seines Opfers, und um dieser Seelenpein zu entgehen, gestand der Mörder alles ein, was er zu gestehen hatte.

X.

Auch aus Resignation, Ergebenheit in das Schicksal wird gestanden, allein auch da kann Wahres und Unwahres behauptet werden. In Eriwan (Rußland) stand unlängst ein Kosak unter der Anklage mehrerer schwerer Delikte vor Gericht. Da er ohnedies einer sichern des Steckbriefes zur Folge hatte. Jedoch durch die Unkenntnis eines Umstandes stellte es sich heraus, daß er nicht der Täter, nicht der steckbrieflich Verfolgte sei, sondern daß er die ihm zur Last gelegte Veruntreuung nur in der Hoffnung einbekannt hatte, daß das von ihm ausgeführte Verbrechen ungesühnt bleibe und er noch verhältnismäßig glimpflich davonkomme.

VIII.

Jedesmal war es ein ganz anderer Ort und jedesmal von der Strafanstalt weit entfernt. Gefunden wurde nie etwas, und als bei dem letzten Versuche wieder gegraben wurde, schrie der Dieb plötzlich: „Da ist's!“ und wollte die so hervorgerufene Aufregung zu einem Fluchtversuche benutzen. Als er aber einsah, daß alles vergeblich sei, bekam er keine Gewissensbisse mehr und gestand auch weiter nichts.

IX.

Interessant ist der Fall eines Mörders, den der Untersuchungsrichter über eine Nacht in das Zimmer, wo der Mord verübt wurde, einsperren ließ. Da erschien dem Sünder die Gestalt seines Opfers, und um dieser Seelenpein zu entgehen, gestand er alles ein, was er einzugestehen hatte.

X.

Auch aus Resignation, Ergebenheit in das Schicksal wird gestanden. Allein auch in diesem Falle kann Wahres und Unwahres behauptet werden. So stand in Eriwan ein Kosak unter der Anklage mehrerer schwerer Delikte vor Gericht. Da er ohnedies seiner sicheren Verur-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verurteilung entgegensah, gestand er auch ein Delikt, wegen welches er nicht angeklagt war.

XI.

Vor mehreren Jahren wurde in der Nähe von Wien ein Raubmord verübt. Der Verdacht lenkte sich auf einen italienischen Arbeiter, und so wurde gegen ihn die Anklage erhoben. Die an ihm gestellten Fragen beantwortete er, soweit er überhaupt Antwort gab, im Sinne der Anklage und wurde daher verurteilt und zwar zu 6 Jahren schweren Kerkers. Nachdem er ungefähr 2 Jahre im Kerker zugebracht hatte, wurden eines Tags bei einem andern Arbeiter aus dem Raube herrührende Gegenstände wahrgenommen, und schließlich gestand dieser, den Raub verübt und zwar allein, d. h. ohne jede fremde Beihilfe verübt zu haben. Der Italiener, befragt, was er zu diesem Geständnisse sage, behauptete, an dem ihm s. Z. zur Last gelegten Raube gänzlich unbeteiligt zu sein, und als man ihn fragte, warum er dennoch ihn begangen zu haben zugegeben habe, erwiderte er, er hätte geglaubt, nachdem er angeklagt sei, müsse er ohnedies verurteilt werden, und da habe er nicht durch Aussagen, die seinen Richtern als Lügen erscheinen könnten, diese gegen sich stimmen wollen.

teilung entgegensah, gestand er auch ein Delikt, dessen er nicht angeklagt war.

XI.

Vor mehreren Jahren wurde in Wien ein Raubmord verübt. Der Verdacht lenkte sich, wie im Archiv für Kriminalanthropologie verzeichnet wird, auf einen italienischen Arbeiter und so wurde gegen ihn die Anklage erhoben. Die an ihn gestellten Fragen beantwortete er, soweit er überhaupt Antworten gab, im Sinne der Anklage, und er wurde zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt. Nachdem er ungefähr zwei Jahre im Gefängnis zugebracht hatte, wurden eines Tages bei einem anderen Arbeiter von dem Raube herrührende Gegenstände wahrgenommen, und schließlich gestand dieser, den Raub verübt, und zwar allein ohne jede Beihilfe verübt zu haben. Der Italiener, befragt, was er zu diesem Geständnis sage, behauptete, an dem ihm seinerzeit zur Last gelegten Raubmorde ganz unschuldig zu sein, und als man ihn fragte, warum er dennoch die Tat zugegeben habe, erwiderte er, er hätte geglaubt, nachdem er einmal angeklagt sei, müsse er auch verurteilt werden, und da habe er nicht durch Aussagen, die den Richtern als Lügen hätten erscheinen können, diese gegen sich stimmen wollen.

So sieht eine „Umarbeitung“ aus. In dem Zitat IV ist der Name des Autors entstellt wiedergegeben, in dem Zitat XI das Archiv für Kriminalanthropologie als Quelle zitiert, wie wenn nur das Zitat IV einer Arbeit von mir und nur das Zitat XI diesem Archiv entnommen wäre. Im übrigen beschränkt sich die Arbeit des ehrenwerten Abschreibers, der an Plagiaten es zu solcher Virtuosität gebracht hat, auf kleine Änderungen, meistens in der Wortstellung. Den Mut, mit dem Namen zu zeichnen, hatte dieser Herr nicht; er hätte ihn ruhig haben können. Durch seine Zugehörigkeit zum „N. Wr. J.“ wäre er vor einer Strafklage meinerseits geschützt gewesen. Aber kriminalistisch interessant scheint mir dieses Vorgehen und darum teile ich es hier mit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Die preußischen Strafgesetze. Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Erläutert von A. Groschuff, weil. Senatspräsident beim Kammergericht, G. Eichhorn, Senatspräsident beim Kammergericht und Dr. H. Delius, Landgerichtsrat. Vierte (Schluß-) Lieferung. Berlin 1904, Verl. von Otto Liebmann.

Hiermit ist das ausgezeichnete Werk in zweiter Auflage abgeschlossen; wie vortrefflich, bequem und übersichtlich die Ausgabe ist, braucht nicht mehr auseinandergesetzt zu werden. Hans Groß.

2.

Deutsche Kolonial-Reform. Zweiter Teil von Staatsstreich oder Reformen. Zweites Buch. Verfaßt von einem Ausland-Deutschen. Zürich 1905, Zürcher & Furrer.

Das Buch orientiert im allgemeinen über die deutschen Kolonien und ihren heutigen Stand in verschiedener Richtung; uns interessiert namentlich, was über die Strafkolonisation gesagt wird (pag. 1234—1271). In außerordentlich deutlicher und nachdrücklicher Weise tritt Verf. für die Deportation von Sträflingen nach den deutschen Südseeinseln und Südwestafrika ein; er sucht die verschiedenen Einwände zu entkräften und stellt alle Vorteile zusammen, die frühere, scheinbar mißlungene Deportationsversuche doch gehabt haben. Es wäre sehr zu bedauern, wenn auch dieses vortreffliche Eintreten für die so wichtige Verschickungsfrage abermals ungehört bliebe. Hans Groß.

3.

Prof. Dr. Uhlenhuth, Stabsarzt: Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut sowie anderer Eiweißsubstanzen und seine Anwendung in der forensischen Praxis. Ausgewählte Sammlung von Arbeiten und Gutachten. Gustav Fischer, Jena 1905.

Von den Ergebnissen der überaus fleißigen Forschung auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin dürfte in den letzten Jahren keine von solcher theoretischen und praktischen Bedeutung sein als die Entdeckung des zweifellosen Unterschiedes von Tier- und Menschenblut, die wir Uhlenhuth zu verdanken haben. Bis zum Beginne dieses Jahrhunderts haben wir Kriminalisten unzälige Male gelesen und in ebensovielen Gerichtsverhandlungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von den Sachverständigen gehört, daß man nur jene Blutarten mit Sicherheit unterscheiden kann, welche verschieden geformte Blutkörperchen besitzen: auf der einen Seite Fische, Amphibien, Vögel und von den Säugetieren Kamel, Lama und Vikuna mit länglichen Blutkörpern, auf der anderen Seite alle übrigen Säugetiere, incl. Mensch mit kreisrunden Blutkörpern. Allerdings seien die des Menschen am größten (0,0074—0,0080 mm), aber es seien die nächstgrößten (des Hundes) immerhin so nahestehend (0,0060 bis 0,0074 mm), daß bei diesen so winzigen Größen bestimmte Angaben um so schwieriger seien, als die Blutkörper desselben Individuums in ihrer Ausdehnung schwanken und als dieselben, namentlich bei älteren Blutflecken häufig schwierig nachzuweisen seien. Der Schluß war immer: „So absolut sicher wir Blut von andern Körpern unterscheiden können, so wenig sicher sind wir in der Behauptung, ob bestimmtes Blut vom Menschen herrührt — wir können nur sagen, daß es von einem Säugetiere und nicht von einem kamelartigen Tiere herstammt". Plötzlich tauchten die Arbeiten von Bordet, v. Dungern, Tsistovitsch, Wassermann, Schütze, Stern, Mertens, Nolf, Nutall, Dieudonné und Ogier hauptsächlich aber von Uhlenhuth auf, dem zweifellos die Priorität des Gedankens und der Ausarbeitung der sogenannten biologischen Blutuntersuchung gebührt; ich freue mich, darauf hinweisen zu dürfen, daß sich unser Archiv mit dieser genialen Methode schon in ihren ersten Anfängen befaßt hat (s. Bd. VI p. 317, Bd. X. p. 88 und 91, Bd. X. p. 210). — Das nunmehr erschienene Buch verfolgt mehrere Zwecke: es stellt vorerst den genauen Entwicklungsgang der Forschung durch Abdruck der einzelnen Arbeiten Uhlenhuths dar, und konstatiert hiebei unzweifelhaft dessen Priorität; dann gibt es eine sorgfältige Anweisung, wie bei der immerhin äußerste Sorgfalt erheischenden neuen Methode vorzugehen ist; es gewährt Ausblicke auf die theoretisch-wissenschaftliche Verwendung derselben, indem in der wichtigsten Weise die Verwandtschaften der einzelnen Tiergattungen untereinander, auch des Menschen mit den Affen, festgelegt werden; es bringt endlich auch eine Reihe von Gutachten, welche von Uhlenhuth abgegeben wurden und die in glänzender Weise die Leistungsfähigkeit seiner Methode beweisen. Ich möchte bei der Wichtigkeit, welche die Sache schon jetzt hat und noch viel mehr bekommen wird, auf einige Punkte verweisen:

I. Die Methode beruht, wie Uhlenhuth selbst sagt, auf der Tatsache, daß das Blutserum eines mit dem Blut irgend einer Tierart wiederholt eingespritzten Kaninchens, beim Zusatz zu der zur Einspritzung benutzten Blutlösung einen Niederschlag erzeugt. Eine leichte Trübung entsteht auch bei Zusatz einer Blutlösung von einem jenem Tiere verwandten Tiere, von welchem die Injektion beim Kaninchen geschehen ist. Also: ein mit Rinderblut vorbehandeltes Kaninchen gibt momentan starken Niederschlag bei Zusatz von Rinderblut, leichte, später auftretende Trübung bei Ziegenblut. Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen gibt momentan starken Niederschlag bei Zusatz von Menschenblut, leichte, später auftretende Trübung bei Zusatz von Blut der menschenähnlichen Affen.

II. Die Methode Uhlenhuths beweist lediglich das Vorhandensein von eiweißenthaltenden Substanzen und differenziert z. B. nicht zwischen Blut, eiweißhaltigem Harn, gewissem Speichel, Sperma usw. Es muß also

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zuerst in der alten Weise (Teichmannsche Reaktion, v. Deensche Guajacprobe, Spectralanalyse) festgestellt werden, ob überhaupt Blut vorliegt; erst wenn dies festgestellt ist, wird mit der Uhlenhutschen Methode eruiert, von welchem Tiere dies Blut herrührt.

III. Die Untersuchung erfordert sehr viel Kenntnisse, Übung und den Besitz von hochwertigen Seris etc. so daß sie nicht von dem ersten besten Fachmann verläßlich vorgenommen werden kann. Deshalb wurden auch namentlich in Preußen, Österreich, Württemberg, Baden etc. ausdrücklich amtlich jene Anstalten bezeichnet, an welchen diese Untersuchungen vorgenommen werden können.

IV. Es ist dringend zu wünschen, daß alle Kriminalisten sich mit dem Wesen der Methode soweit vertraut machen, daß sie wissen, was sie von ihr zu erwarten haben, und in welchen Fällen sie nützen kann. Sind die Kriminalisten diesfalls nicht unterrichtet, so lassen sie sich entweder eine unersetzliche Hilfe, von der Leben und Freiheit eines Menschen abhängen kann, unverantwortlicher Weise entgehen, oder sie fragen den Sachverständigen Dinge, die nicht bloß nicht beantwortet werden können, sondern auch den Fragenden arg bloßstellen. Aus den von Uhlenhuth abgedruckten Gutachten geht z. B. hervor, daß u. a. gefragt wurde, ob das Blut auf einem Kleidungsstück vom A. oder vom B. herrührt, ob die Verantwortung des Beschuldigten, ein Blutfleck sei durch Nasenbluten entstanden, richtig sein könne etc. Solche Fragen werden wahrscheinlich auf alle Zeiten hinaus unbeantwortbar bleiben, wenn auch Uhlenhuth darauf hin aus ist, das Geschlecht dessen, von dem das Blut herstammt, bestimmen zu können!

Wir gratulieren Uhlenhuth aufs neue zu seiner ingenieusen Entdeckung.

Hans Groß.

4.

Dr. Max Richter, Privatdozent für gerichtliche Medizin und Landesgerichtsarzt in Wien: Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. Mit 7 Figuren. Leipzig, S. Hirzel, 1905.

Das Buch ist nicht genau das, was der Titel besagt, sondern eigentlich ein kurz gefaßtes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (304 Seiten), in welchem hauptsächlich auf die heikleren, leicht zu argen Fehlern Anlaß gebenden Vorkommnisse bei gerichtsärztlichen Untersuchungen und Obduktionen aufmerksam gemacht werden will. Es wird hiebei immer in klarer und eingehender Weise gezeigt, wie die betreffenden Irrtümer vermieden werden können und wie man der Wahrheit am nächsten kommen kann. In moderner und wissenschaftlicher Weise wird immer wieder Vorsicht verlangt und gezeigt, wie wenig Ausnahmsloses und stets Richtiges es gibt und wie man der Justiz am besten hilft und sie vor Irrwegen bewahrt, wenn man wenig strikte behauptet und nur auf die Möglichkeiten aufmerksam macht. Ich glaube, daß auch der weniger geübte Gerichtsarzt keine argen Fehler begehen kann, wenn er die Richterschen Lehren befolgt, aber auch dem Juristen ist das Buch dringend zum Studium zu empfehlen, da er aus demselben vollkommen entnehmen kann, was er vom Gerichtsarzt verlangen darf, aber auch, was er fragen muß.

Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5.

Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat a. D., München: Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, München 1905, J. F. Lehmann.

In klarer, populärer Weise, aber in steter Berücksichtigung und Zitierung reicher Literatur gibt Verfasser eine Zusammenstellung und vorsichtig abwägende Untersuchung der für und gegen den Determinismus sprechenden Gründe und sucht so weitere Kreise von der Richtigkeit desselben zu überzeugen. Wenn v. Liszt mit der Behauptung recht hat, daß heute noch die Hälfte aller Juristen Indeterministen sind, so war das Erscheinen dieses Buches wichtig genug, zumal auch die Persönlichkeit des Verfassers viele Juristen zum Lesen des Werkes veranlassen wird — vielleicht erfolgen dann auch Bekehrungen! Hans Groß.

6.

Dr. Johannes Jäger: Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten der Schutzfürsorge herausgegeben. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Stuttgart, Max Kielmann. 1905.

Es gibt Bücher, welche einen ganz anderen Zweck verfolgen, als den sie ihrem äußeren Anschein nach haben; Gedichtsammlungen dienen in der Regel schöngeistigen Tendenzen, ausnahmsweise, wie im vorliegenden Falle, aber auch wissenschaftlicher Arbeit. Es ist nicht zu leugnen, daß von diesen Gedichten manche nach Form und Inhalt ganz hübsch sind, daß manche tief ergreifend wirken mußten und zum Nachdenken anregen, der Hauptzweck derselben geht aber dahin, einen Blick in die Seele dessen werfen zu lassen, den wir Verbrecher nennen. Manche von den Poesien sind nicht Eigentum der Leute selbst, sondern Wiedergabe mehr oder weniger bekannter Dichtungen: Das tut aber für unsere Zwecke nichts, und es interessiert uns zu sehen, was dem betreffenden Verbrecher so nahe gegangen ist, daß er es aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben hat. Ich bin davon überzeugt, daß auch gewiegte Kriminalisten darüber staunen werden, was „bei diesen Leuten“ vorkommt, ich wünsche aber auch, daß das Buch seinen Zweck erreicht, daß manche Auffassung über den Verbrecher und das Verbrechen geändert und Klarheit über die Entstehung des „Schlechten“ erzeugt werde. Die Absicht des Verfassers, unseres geehrten Mitarbeiters, war, in anderer wissenschaftlicher Richtung, dieselbe, wie etwa die eines Psychiaters, der Schriftstücke Geisteskranker herausgibt: er will Material liefern zum Studium der Objekte seiner Disziplin, nichts anderes. Im vorliegenden Falle hat Verfasser seinen Zweck erreicht: reiches, lehrreiches und der Verwertung in vielfacher Richtung fähiges Material hat er uns geliefert. Praktischen Wert hat die Sammlung auch noch durch den dringenden Hinweis darauf, wie notwendig Fürsorge für die entlassenen Sträflinge ist — das klingt uns unzählige Male entgegen.

Hans Groß.

7.

Dr. jur. Fritz Berolzheimer: System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Zweiter Bd.: Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. München. 1905. Oskar Beck.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dem ersten Bande (vgl. Bd. 18 pag. 280) ist rasch der vorliegende gefolgt, der eigentlich eine Art Geschichte der Rechtsphilosophie darstellt. Diese will aber wie Verfasser sagt, nicht äußerlich, schematisch und auf die Werke der Rechtsphilosophen begrenzt gebracht werden, „sondern aus ihrem innersten Wesen und Kern heraus, kulturhistorisch und völkerpsychologisch". Die rechts-wirtschaftsphilosophischen Kulturanschauungen seien weit bedeutsamer als die Lehren und Beweisführungen der einzelnen Philosophen; dem Verfasser lag es daran, festzustellen, welche politische Gestaltung die Rechtsphilosophie und die drängende, gärende Rechtsentwicklung als jeweils nächstes Ziel erreichen wollte. Inwieweit es dem Verfasser gelungen ist, diesfalls Klärung zu schaffen, ist schwer zu sagen; tatsächlich hat er unzählige Autoren genannt und behandelt, aber wie mir scheint nicht mit ganz richtiger Auswahl; führende Leute, wie Gneist, Seydel, Herm. Seuffert, Brunner, van Calker, Oswald, Lilienthal, Beccaria, Wach, Lammasch, Laband usw. sind nur vorübergehend genannt und selbst Liszt wird mit einigen Dutzend Zeilen abgetan, während viel weniger Bedeutende eingehend behandelt werden. —

Den Schluß der Arbeit bildet eine „Entwicklungskette", die mit dem modifizierten Absolutismus des Gesetzes abschließt und die Perspektive auf einen modernen Klassenstaat eröffnet. Die veränderte Wirtschaftskultur müsse eine fundamentale Änderung des Rechts, namentlich des öffentlichen, nach sich ziehen — die besten Konsequenzen seien eine wirtschaftliche Bedrückung und Verkümmerung der oberen Volksklassen. Möglicherweise hat Verfasser recht. Hans Groß.

8.

Lexikon des Deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, weil. Reichsgerichtsrat a. D. Supplement, enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903. Bearbeitet von F. Galli, Reichsgerichtsrat a. D. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann.

Dieser Supplementband führt, wie der Titel sagt, die Mitteilung der Entscheidungen bis in die neueste Zeit herauf und ist deshalb wenigstens in gewissem Sinne der wertvollste. Das ganze ausgezeichnet redigierte und zusammengestellte Werk ist ein unersetzliches Hilfsmittel für die künftige Reform des deutschen, aber auch jedes anderen Strafgesetzes. Wir hoffen, daß von Zeit zu Zeit — etwa alle 2—3 Jahre — neue Supplementbände erscheinen werden. Hans Groß.

9.

W. Fischer. Kriminalprozesse aller Zeiten. 5. und 6. Bd.: Mord- und Lustmordprozesse. Räuber- und andere Prozesse. Weibliche Straßenräuber. Berühmte Justizmorde und Zauberprozesse. Interessante Gattenmörderinnen. Attentatsprozesse gegen Priester und andere. Heilbronn a. N., Otto Webers Verlag.

Diese zwei Bändchen enthalten eine Anzahl, meistens recht gruseliger Strafprozesse, alle interessant zu lesen. Sie sind aber zum Teile sehr alt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und nicht verläßlich aktenmäßig, so daß sie keinen wissenschaftlichen Wert haben. Hans Groß.

10.

Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges, von Dr. Erich Wulffen. Bis: Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden. 2. Jahrg. 6. Heft. Dresden 1905. Zahn u. Jaensch.

Es ist eigentlich nichts neues, was Verfasser vorschlägt, aber er bespricht die vorhandenen Mittel warm und eingehend, er verlangt Erziehung, psychologisches Vorgehen und innerliches Erfassen — damit ist viel gesagt und die Richtung der einzuhaltenden Änderungen angegeben. Mit Genugtuung nehmen wir Österreicher wahr, daß die vom Verfasser verlangte Qualifikation des Beamten- und Aufseherpersonales, die edukative Tätigkeit der ersteren und das Einwirken auf die Gefangenen bei uns, wenigstens in unseren besten Anstalten, in der Tat so beschaffen ist, wie es Verfasser verlangt. Hans Groß.

11.

Die Geheimschriften im Dienste des Geschäfts- und Verkehrslebens. Praktische Anleitung zu chiffrierten Korrespondenzen mit zahlreichen Alphabeten und leicht verständlichen Beispielen. Dargestellt von Dr. jur. Hans Schneikert, Gerichtsassessor a. D., Kriminalkommissar am kgl. Polizeipräsidium in Berlin. Aus Dr. jur. Ludwig Hubertis Moderne kaufmännische Bibliothek. Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek. Ohne Jahreszahl.

Die Wichtigkeit des Chiffrenwesens für die Kriminalisten wurde wiederholt betont und darauf hingewiesen, daß einfachere Chiffrierungen nicht allzuschwer zu lösen sind und daß oft wichtige Klärungen im Prozessegeliefert werden können, wenn eine Dechiffrierung gelingt. Das vorliegende Buch befaßt sich in übersichtlicher Weise mit einer großen Zahl von Chiffriermethoden und erklärt sie in einfacher, verständlicher Weise. Es kann dem Kriminalisten oft gute Dienste leisten. Hans Groß.

12.

Paul Peßler, Erster Staatsanwalt: Zur Feststellung des Geisteszustandes der Beschuldigten im Strafverfahren, Kriminalpsychiatrische Plauderei nebst einer Sammlung von Strafrechtsfällen. Braunschweig 1905. Joh. Heinr. Meyer.

Die Arbeit ist entschieden mehr als eine „Plauderei", und hat Verfasser, der als Kriminalist psychiatrische Fragen behandelt, dadurch für alle interessierten Kreise eine anregende und lehrreiche Lektüre geboten. Er stellt an die Spitze seiner Arbeit drei wenig besprochene, aber sehr wichtige Fragen: ob der Sachverständige zu sagen hat, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, oder bloß, daß Geistesstörung vorhanden ist; dann: wie sind die noch nicht bewiesenen Materialien (Aussagen von Zeugen usw.) im Vorverfahren vom Sachverständigen zu verwerten, und endlich: gibt es (in Strafsachen) partielle Zurechnungsfähigkeit? Dann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

folgen Äußerungen eines Strafjustizbeamten, eines Direktors einer Landesirrenanstalt und eines Gerichtsarztes. Daran schließen sich äußerst instruktive Strafrechtsfälle psychiatrischen Inhalts (alle aus Braunschweig), streng aktenmäßig, nicht zu lang und nicht zu kurz, vortrefflich dargestellt. Ich empfehle das kleine Buch jedem ernsten Kriminalisten. Hans Groß.

13.

Tarnowsky: La famille syphilitique et sa descendance, étude biologique. Clermont, Daix 1904. 208 S.

Der berühmte russische Syphilodologe hat hier eine äußerst wichtige Studie veröffentlicht, die durchaus nicht bloß den Fachmann interessiert. Er nennt sie mit Recht eine „étude biologique", denn es handelt sich um die wichtige Frage, inwieweit die Syphilis deletär auf die nahe oder fernere Nachkommenschaft wirkt. Daß die Kinder von Syphilitischen meist hereditär syphilitisch oder sehr elend werden, wußte man schon lange. Es frug sich nur, wie es mit der 3. und 4. Generation steht, vorausgesetzt, daß nur hereditäre Syphilis der 2. vorliegt. Das ist nun ein sehr schwieriges Kapitel und mit soviel Fehlerquellen behaftet, daß Verf. nur 30 eigene Krankengeschichten, die der rigorösen Kritik einigermaßen stand halten, beibringen kann, ein zwar kleines, aber kostbares Material und bisher das größte sichere. Gerade hier gilt das: multum, sed non multa! Die Syphilis in Städten kommt meist durch den Mann in die Familie, der sie vor der Ehe bei Dirnen erwarb. In der zweiten Generation tritt entweder heriditäre Lues mit ihren Zeichen auf oder nur Dystrophien aller Art am Körper, große Morbidität, auch viele Totgeburten, Aborte usw. Doch können selbst gesunde Kinder geboren werden. Erbliche Syphilis bietet nur einige Zeit Schutz gegen frische Erkrankung. Kommt beides zusammen, so entsteht die „Syphilis binaria" (verdoppelt), die vor allem das Aussterben der Geschlechter besorgt. Reine Erbsyphilis wird nicht vererbt, kann aber Dystrophien aller Art bei den Nachkommen erzeugen, doch viel weniger und schwächer, als bei der 2. Generation. Verf. erkennt keine fortschreitende Abschwächung der Syphilis an. Das kann nur durch frische Blutzufuhr geschehen. Die Syphilis überhaupt ist für die Gesellschaft viel tragischer, als für das Individuum. Mit Recht spricht er sich für Reglementierung der Prostitution aus. Verf. glaubt an eine Heilung der Syphilis. Dr. P. Näcke.

14.

Mutterschutz. Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Herausgegeben von Dr. phil. Helene Stöcker. Verlag von Sauerländer, Frankfurt, jährlich 12 Hefte (Kleinoktav) 6 M.

Diese neue Zeitschrift ist mit Freuden zu begrüßen, und recht viel Abonnenten und eifrige Mitarbeiter sind ihr zu wünschen, denn es handelt sich um wichtige soziale Dinge. „Mutterschutz" ist seit kurzem der Kampfschrei geworden, und er ist besonders vom Standpunkte der Rassenverbesserung sehr zu unterstützen. Wichtige Dinge, wie die Versorgung armer Mütter, unehelicher Kinder, Prostitution, Kindersterblichkeit, Kinderfürsorge, Sittlichkeitsverbrechen und noch vieles andere gehören hierher, also ein sehr weiter Rahmen. Das erste Heft besagter Zeitschrift ist soeben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erschienen und macht einen sehr günstigen Eindruck. Die Beiträge sind interessant, die Mitarbeiter bekannt und auch die angekündigten Arbeiten sicher von Bedeutung. Die erste Studie von Frl. Dr. Helene Stöcker „Zur Reform der sexuellen Ethik" will mit Recht die alten konventionellen Moralanschauungen geändert und die sexuelle Ethik zum Teil umgewertet wissen, wofür ja auch Ref. seit langem plädiert. Sie will gleich die Reform beim Kinde beginnen und Knaben und Mädchen gemeinsam erzogen wissen. Prof. Meyer schreibt „zur Psychologie der Geschlechtsmoral" und behauptet wohl nicht ganz mit Unrecht, daß die Priester die Geschlechtsmoral verdreht haben, um die Bekenner zu beherrschen. Dr. Bloch bespricht „Liebe und Kultur". Er zeigt, wie mit der Entwickelung des Gehirns die Liebe immer durchgeistigter werden muß. Kritiken und Notizen aller Art beschließen das anregende Heft. Dr. P. Näcke.

15.

Bresler: Wie beginnen Geisteskrankheiten? Halle, Marhold 1905. M. 1. 56 S.

Es ist merkwürdig, daß wir über den so überaus wichtigen Beginn der Psychosen relativ noch recht wenig unterrichtet sind. Das kommt vor allem daher, daß in den öffentlichen Irrenanstalten fast nur ausgeprägte Fälle von Irrsinn aufgenommen werden. Den Beginn solcher sehen eigentlich nur Leiter von Privatanstalten, Hausärzte und Psychiater der großen Städte mit Konsiliarpraxis. Aus diesen Kreisen ist aber bisher nur wenig hierüber veröffentlicht worden. Es ist daher ein entschiedenes Verdienst Breslers, alles was über den Beginn der einzelnen Psychosen in deutschen Lehrbüchern oder wissenschaftlichen Artikeln von Psychiatern und Neurologen bisher bekannt wurde, in ausgezeichneter, auch dem Laien klar verständlicher Weise zusammengestellt und durch eigene Erfahrung vielfach noch näher beleuchtet zu haben. Das Fazit ist, daß jede Psychose mit nervösen Erscheinungen verschiedener Art beginnt, die es weiterhin erklärlich machen, daß keine Geisteskrankheit mit krankhaft heiterer Stimmung einsetzt. Andererseits wird besonders eingehend die Neurasthenie als das Prototyp der nervösen Symptome geschildert und nachgewiesen, daß sie relativ nur selten zum Irrsinn — dann meist zu einer Art von Melancholie — führt. Alle nervösen Zeichen lassen sich mehr oder weniger günstig beeinflussen, ja heilen, durch entsprechende Arbeit im Freien oder Aufenthalt in Sanatorien. Volks-Nervenheilstätten sind dringend nötig. Hier sollte auch die Trinkerbehandlung erfolgen und zwar, weil die Trunksucht stets als eine Form von Neurasthenie zu gelten hat. Dr. P. Näcke.

16.

Toulouse: L'art de vivre. Paris, Làsquelte, 1905, 310 S., 3.50 Fr.

Besagtes Buch ist eine Fortsetzung des von uns an dieser Stelle schon referierten Werkes des Verf.: les conflits intersexuels et sociaux. Meisterhaft spricht der erfahrene Verf. auch hier zum großen Publikum und behandelt wichtige soziale Kapitel, wie die persönliche Führung, die soziale Erziehung, die Bildung des Kindes, die Hilfe der sozialen Fiktionen. Es stellt also eine Art von Lebens-Brevier dar, dem wir uns fast überall nur anschließen können. Nur einiges sei aus dem reichen und interessanten Inhalte hier erwähnt. Die zu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

künftige Erziehung des Kindes wird ohne Arzt undenkbar sein. Es gilt vor allem Selbstbeherrschung zu lernen. Jede übertriebene Leidenschaft und Emotivität ist vom Übel, und viele Krankheiten beruhen darauf, so namentlich die Neurasthenie (stets? Ref.). Mit Recht verficht Verf. die Emotion als das Primäre, ihre körperlichen Anzeichen als die Folge. Die übertriebene Emotivität kommt meist von der Erziehung her, wird aber auch durch die Literatur genährt. Verf. hält die Tuberkulose hauptsächlich für ein Erschöpfungsleiden, bei den Soldaten durch muskuläre Überarbeit erzeugt. An sich ist der Selbstmord logisch gedacht und für die Person ist das Motiv stets hinreichend. Durchaus nicht alle Selbstmörder sind krank. Beihilfe dazu ist zu bestrafen. Der Arbeiterstand wird sich heben, wenn er lernt, vor sich selber Achtung zu haben. Die meisten Volksfeste haben mehr Nach- als Vorteile. Es gibt keinen „geborenen" Verbrecher. Meist ist das Milieu an der Tat schuld. Dienstboten sind moralisch zu heben, dann werden die Klagen über sie geringer werden. Die beste Schule für sie wäre der Krankenhausdienst. Es wird auf die große Bedeutung des Zuckers als Nahrungsmittel hingewiesen. Den Alkoholismus kann man nur durch Bekämpfung seiner vielfachen sozialen Wurzeln wirksam bekämpfen. Am besten ist die Einheitsschule und die Erziehung zur Selbständigkeit usw. usw. Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 00:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO
IMMEDIATE RECALL

Library, University of California, Davis
Series 458A

Generated on 2019-11-15 00:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

PERIODICAL

Nº 508040

HV6003
A7
v.20

Archiv für kriminal-anthropologie und kriminalistik.

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 00:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

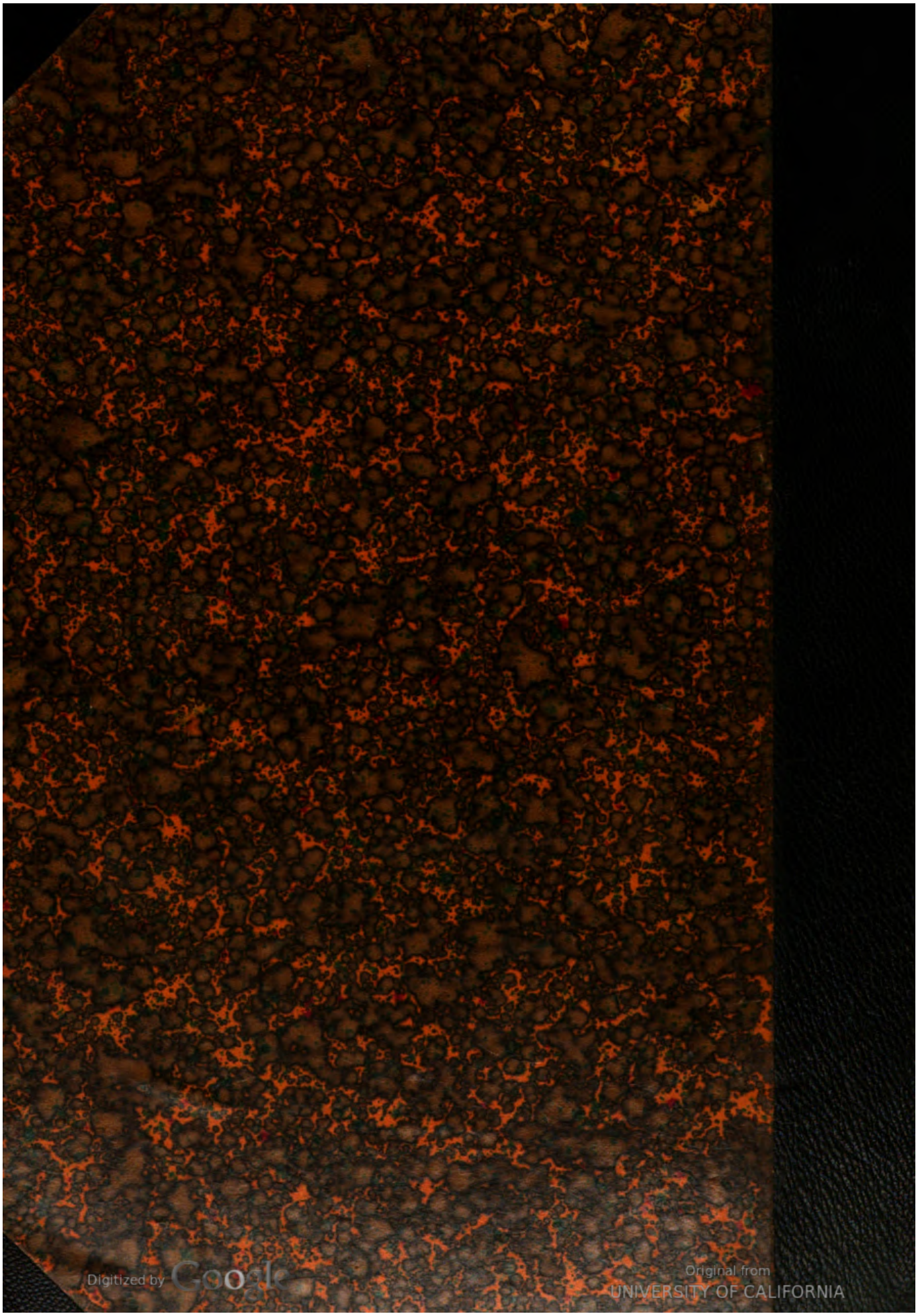
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 00:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339115
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google